

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 1.

Pr. Gylau, Mittwoch den 3. Januar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

- Nr. 1. Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.
Der Pfarrer Dr. Hilbrandt in Schmöditten ist zum Waisenrath dieser Gemeinde gewählt worden.
Der Landrath.
- Nr. 2. Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.
Der Besitzer Carl Zantop in Naunien ist zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 3. Pr. Gylau, den 28. Dezember 1899.
Der Besitzer Emil Neumann aus Marguhnien ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 4. Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.
Der Besitzer Gottfried Klein in Frisching ist zum Schöffen dieser Gemeinde wiedergewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 5. Pr. Gylau, den 28. Dezember 1899.
Die Besitzer Wilhelm Genzke und Friedrich Kroll aus Moditten sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 6. Pr. Gylau, den 28. Dezember 1899.
Der Besitzer Gottlieb Glaser in Mülhhausen ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 7. Pr. Gylau, den 28. Dezember 1899.
Der Besitzer Friedrich Lange in Bekarten ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 8. Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.
Die Besitzer Gotthard Peter und August Niemann in Anieppitten sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

- Nr. 9. Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.
Die Besitzer Reinhard Marklein und Carl Waß in Labdt sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 10. Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.
Der Schneidermeister und Kätchner August Kirstein aus Wonditten ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 11. Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.
Der Kätchner Friedrich Bogdahn in Loichen ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 12. Pr. Gylau, den 30. Dezember 1899.
Der Besitzer Robert Gottschalk in Richtenfelde ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 13. Pr. Gylau, den 30. Dezember 1899.
Die Besitzer Friedrich Buchhorn und Robert Jöbst in Tenkritten sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 14. Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.
Der Besitzer Carl Herrmann jun. in Neudendorf ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 15. Pr. Gylau, den 29. Dezember 1899.
Der Besitzer Hermann Knaust in Weidkeim ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.
- Nr. 16. Pr. Gylau, den 2. Januar 1900.
Nach der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. November 1899 (Gy-trablatz zu Stück 45 des Amtsbl. pr. 1899) ist die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt. Die nach den Kalendern am 9. d. Mts. in Greuzburg, am 12. d. Mts. in Pr. Gylau und am 25. d. Mts. in Landsberg abzuhaltenden Viehmärkte dürfen

daher nicht stattfinden. Die Pferdewärkte werden abgehalten.

Die Ortsbehörden des Kreises haben Vorstehendes sofort ortsfällig bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 17. Vorläufigen-Gangur einer Schlichter-Anweisung für die Gerichtsbezirke über die Pfändung der Personen, welche Landwirtschaft betreiben.

§ 58 a. (S. 865 C. P. O.)

Pfändungen von Erzeugnissen, Bestandtheilen und Zubehörstücken eines Grundstücks oder eines andern zum unbeweglichen Vermögen gehörigen Gegenstandes.

1. Da die Gerichtsvollzieher an der Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen nicht einschreiten (§ 14 Abs. 2 a. A. v. 1849), so haben sie in der Pfändung derjenigen beweglichen Gegenstände zu enthalten, welche die bezeichneten Art der Zwangsversteigerung mit Maßgabe. In jeder Hinsicht ist Folgendes zu beachten:

2. Besteht in einem Grundstück eine Erbschaft, eine Grundschuld, eine Rentenschuld, oder Realoffte, so erstreckt sich dieselbe auf den Grundbesitz befindliche bewegliche Sachen, welche sich aus den §§ 1120—1122 nach ihren Grundbesitzverhältnissen ergeben. Insbesondere gehören hierzu die Erzeugnisse, die Bestandtheile und die Zubehörstücke eines Grundstücks, sofern sie in des Eigentums des Grundeigentümers des Grundstücks gelangt sind, wieder zu verkaufen sind von dem Grundstück getrennt, wobei: 1. Diese Gegenstände können, sowohl die Zubehörstücke, als auch mit einer Hypothek verbundenen Grundstücke abzugeben, nicht gezwungen werden; 2. Zubehör ist, demnach in §§ 97—98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Hinsicht unterliegen die bezeichneten Gegenstände der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, so lange nicht ihre Befreiung nach dem Abs. 1 der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erfolgt ist.

3. Die im Abs. 2 erwähnten Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die Zwangsversteigerung in Erzeugnisse oder Zubehörstücke einer Berechtigung für welche ein Recht auf Grundstücke beziehten Vorschriften gelten. Welche Berechtigungen dies sind, ergibt sich aus § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aus den Art. 67, 68, 196 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und aus Artikel 40 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

4. Das Wasser ist in einem in das Schiffregister eingetragenen Schiffe erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes mit Ausn. d. der Zubehörstücke, die nicht in das Vermögen des Eigenthümers des Schiffes gelangt oder wieder veräußert oder getrennt sind (§ 2. Abs. 2. § 1265; Grundschuldbüchergesetz § 103 Abs. 1; Grundgesetzbuch § 478).

Diese Gegenstände können nicht gepfändet werden. § 58b.

(S. 813 C. P. O.)

Pfändung bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben.

1. Ist der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung bei einer Person, welche Landwirtschaft betreibt beauftragt und werden vorortsfällige Gegenstände der mit § 811 Nr. 4 der Vollstreckungsordnung bezeichneten Art zu pfänden

sein, so hat der Gerichtsvollzieher einen landwirthschaftlichen Sachverständigen zuzuziehen, sofern angemeßen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 300 Mk. übersteigt. Bei einem geringeren Betrage muß die Zustimmung erfolgen, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verhängung der Zwangsversteigerung eintritt, noch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

2. Der Sachverständige hat zu begutachten, ob die zu pfändenden Sachen zu den Geschäftszwecken gehören, welche in § 811 Nr. 4 C. P. O. bezeichnet sind oder auf welche sich eine Hypothek erstreckt (§ 58a Abs. 2 d. A. v. 1849).

Das Gutachten des Sachverständigen ist für den Gerichtsvollzieher nicht bindend, doch soll er von ihm nur auf Verlangen des bewilligten Gläubigers abweichen.

3. Der Sachverständige hat sich wegen Bestimmung eines Sachverständigen an den Gemeindevorsteher, in den selbstständigen Städten an den Bürgermeister zu wenden und, falls dieser nicht selbst die Bestimmung des Sachverständigen überläßt, die von ihm beauftragte Person zu wählen. Ansuchen für gewisse Grundstücke (größere Wälder, waldreiche Grundstücke, Zuchtweiden) von der Kreisbehörde im Vorwege befreit sind, der Kreisbehörde hierauf zu verfahren. Im Falle der Befreiung von dem Kreisrichter ist der Sachverständige in einer anderen Person zu wählen, sofern eine Bestimmung der Gerichtsvollzieher nicht eintritt. Verboten ist es, mit dem Schuldner oder dem Schuldner nicht verbunden oder verbunden aber, welche an der Pfändung theilzunehmen, zu wählen. Ist die Pfändung der Erzeugnisse dieser Grundstücke, verweigert, so kann die Pfändung auf diese Grundstücke eines Sachverständigen erfolgen.

4. Die Aufgabe des vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und die Bestimmung des Sachverständigen an den Ort der Pfändung kann auf jede nach dem Gemessen der Gerichtsvollzieher gestellte Art (mündlich, durch Brief, durch Boten, sogar auch durch Postkarte, erfolgen).

5. Das Ergebnis der Gutachten ist, sofern der Sachverständige es nicht früher in einer Anlage zum Pfändungsprotokoll schriftlich abgegeben, nach den wesentlichen Umständen in dieses Protokoll anzuschreiben. In der Gemeindevollzieher bei der Pfändung dem Gläubiger klar gelöst zu sein, auch die Gründe hierfür in dem Protokoll schriftlich zu machen.

6. Dem Sachverständigen ist keine Haftung für im Sinne des Abschlusses des Sachverständigen oder der Bestimmung des Gläubigers über die Pfändung bedingt von dem Gerichtsvollzieher eine Bestätigung der Gutachten oder eine sonstige Bestätigung der Richtigkeit zu leisten.

7. Dem Sachverständigen ist seine Vergütung nach dem vorstehenden Rechte seiner Stellung zu gewähren. Der Gemeindevorsteher hat diese Vergütung sofort bei der Pfändung gegen Empfangsbeleg an den Auftraggeber gegen ein solches Amt zu leisten, von welchem Auftraggeber einem Verwalter gemäß § 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu fordern. Soweit nicht ein anderer bestimmter Preis festgesetzt ist, ist die Bemessung der Sätze des nach Abs. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Juni 1883 (Zust. Min. Br. S. 190) für das Amtsgericht festge-

stesten Tarifs, der den Gerichtsvollziehern mitgeteilt wird, maßgebend. Die Vergütung umfasst sowohl den Werth der Leistung als die Aufwandserschädigung. An Reisekosten sind dem Sachverständigen nur die thatsächlich erforderlichen Auslagen zu erstatten. Ist der Sachverständige mit der Bemessung seiner Entschädigung nicht einverstanden, so ist er mit seinen Einwendungen gemäß §. 766 der Civilprozessordnung an das Vollstreckungsgericht zu wenden. §. 68.

(SS 810. 824 C. P. O.)

Pfändung und Vertheilung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind.

1. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, so lange nicht ihre Beschädigung im Wege der Zwangsvollziehung in das unabweigliche Vermögen erfolgt ist, und soweit sie nicht zu den im §. 811 No. 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Grenzgrüssen gehören (§. 58a v. Kurs.)

2. Die Pfändung erfolgt nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen. Sie ist in geeigneter Weise durch Anbringung von Plankreuzen oder Pfänderschei-ten mit einer vom Gerichtsvollzieher unterzeichneten Pfändungsanzeige oder durch andere zweckdienliche Vorrichtungen, ähnlich einer Verwahrung des Grundstückes, für jedermann kundlich zu machen. Der Gerichtsvollzieher hat in den dazu geeigneten Fällen einen Hüter zu bestellen, wenn nicht der Gemeindevorsteher zu der Beaufsichtigung der Früchte bereit erklärt. Zum Hüter ist vorzugsweise der Pächter zu wählen.

3. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. Auf den Hüter dieses Grundstücks hat der Gerichtsvollzieher besonders zu achten, damit der Verfallenstermin unter Wohnung der hierin vorgeschriebenen Aufsicht nicht verstreuen kann. Der Gemeindevorsteher und der etwa bestellte Hüter sind zu verpflichten, dem Gerichtsvollzieher von der herannahenden Reife rechtzeitig Kenntniss zu geben.

4. Werden bei der Zwangsvollziehung gegen eine Person, welche Landwirtschaft betreibt, vorläufige Früchte zu pfänden sein, die vom Boden noch nicht getrennt sind, so ist von dem Gerichtsvollzieher ein landwirtschaftlicher Sachverständiger anzuziehen, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von mindestens Mark übersteigt. Bei einem geringeren Betrag sind die Zuschickung erfolgen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers mit Rücksicht auf die Art und den Umfang des landwirtschaftlichen Betriebes eine sachgemäße Entscheidung der unterstehenden Instanz wegen nur auf Grund eines landwirthschaftlichen Sachverständigen erfolgen kann. Auf Verlangen des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher auch ohne diese Voraussetzungen einen Sachverständigen anrufen, wenn dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollziehung eintritt, noch unabweigliche Folgen entstehen.

5. Der Sachverständige hat zu beurtheilen, ob die gewöhnliche Zeit der Reife binnen einem Monate zu erwarten ist (C. P. O. §. 810 Abs. 1 Satz 2) und ob die Früchte ganz oder zum Theil zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Grenzgrüsse voranschicklich genommen werden (C. P. O. §. 811 No 4). Im Uebrigen findet auf die Zuschickung des Sachverständigen §. 58 b Abs. 2 bis 7 entsprechende Anwendung.

In dem ich vorstehenden Auszug veröffentlichte, weise ich die Ortsvorsteher an, den Gerichtsvollziehern auf Anfragen wegen Bezeichnung eines landwirthschaftlichen Sachverständigen, eine geeignete und zur Uebernahme der Begutachtung mutmaßlich bereite Persönlichkeit zu benennen. Bei der Auswahl ist zu beachten, daß Personen, welche mit dem Gläubiger oder dem Schuldner verwandt oder verschwägert, oder an der Sache theilhaftig sind, nicht als Sachverständigen benannt werden sollen. Ferner ist darauf zu sehen, daß der Sachverständige möglichst in der Nähe des von der Pfändung betroffenen Grundstückes wohnt und für den Gerichtsvollzieher leicht erreichbar ist. In der Regel wird es sich empfehlen, daß die Ortsvorsteher die Funktionen eines Pfändungs-sachverständigen übernehmen. Bei Befürzung wird unter vorgeschriebener Beaufsichtigung von Kreisräthen, von Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder anderer öffentliche Beamten bestehende Personalkommissionen eine Person zu benennen sein, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und sich des Vertrauens der Eingelassenen erfreut.

Für Pfändungen auf größeren Grundstücken von mir nach Anhörung des Kreis-Ausschusses ein für alle Mal die unten benannten Herren als Sachverständige bezeichnet worden.

Wohnen die zur Pfändungen auf größeren Grundstücken benannten Sachverständigen in der Nähe des von der Pfändung betroffenen Grundstückes und sind dieselben für den Gerichtsvollzieher leicht erreichbar, so wird es sich, auch bei Pfändungen auf kleineren Grundstücken empfehlen, einen dieser Sachverständigen dem Gerichtsvollzieher zu bezeichnen.

1. Brauerer- und Gutshöflicher Verordnungsverwalter
2. Mittergutsbesitzer: Anton von Wetzmann
3. " " von Hahn-Gr. Wajonzen
4. " " Schneiderberger-Gr. Wetzmann
5. " " Leubsdorfer-Gr. Wetzmann
6. " " von Wetzmann-Becker
7. " " von Wetzmann-Becker
8. " " Zerk-Gr. Wetzmann
9. Gutshöflicher Wormald-Wetzmann
10. Administrator Wetzmann
11. Mittergutsbesitzer Wetzmann
12. Oberamtmann Wetzmann
13. Gutshöflicher Wetzmann
14. Mittergutsbesitzer von Wetzmann
15. Gutshöflicher Wetzmann
16. Mittergutsbesitzer Wetzmann

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 18. **Bekanntmachung.**
Die Amtsblätter- und Mittheilungsblätter des Kreises über den 1. Januar 1904 des neuen Landesverwaltungsamtes "Dachau".
Königsberg, den 29. Dezember 1903.
Der Vorsitzende des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherung des Kreises von Bayern.

Nr. 19. **Bekanntmachung.**
Königsberg, den 27. Dezember 1903.
In Königsberg, diesseitigen Bezirkes ist die Amt- und Klammereinrichtung des Kreis-Königsberg in Königsberg.
Der Landrat.

Nr. 20. **Bekanntmachung.**
Der nächste Pferdemarkt findet hiersebst **Dienstag**
den 9. Januar und der nächste Krammarkt **Mittwoch**
den 10. Januar 1900 statt.
Grenzburg Dstpr., den 28. Dezember 1899.
Magistrat. **F r e n z.**

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Insertats finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 2.

Pr. Eglau, Sonnabend den 6. Januar

1900.

Verlautbarungen des Landraths.

Nr. 22. Pr. Eglau, den 2. Januar 1900.
Anfertigung der Rekrutierungs-Stammrollen für das Jahr 1900 betreffend.

Die Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrollen ist bestimmungsgemäß im Laufe des Monats Januar jeden Jahres durch die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden vorzunehmen. Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, mit der Anfertigung der Stammrollen pro 1900 ohne Verzug vorzugehen.

Zunächst sind folgende Bestimmungen auf ortsübliche Weise und außerdem durch einen Aushang in der Gemeinde sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: Alle hieselbst gegenwärtig wohnhaften, einmüßlich der vorübergehend abwesenden, zur Bestellung vor die Königl. Ersatzkommission verpflichteten Personen männlichen Geschlechts, welche in den Jahren 1880, 1879, 1878 oder noch früher geboren sind und bisher noch keine entgeltliche Entscheidung über ihre Militärverhältnisse seitens der Königl. Ersatzbehörden erhalten haben, auch von der Ersatzkommission für einen bestimmten Zeitraum von der Anmeldung zur Stammrolle nicht entbunden sind, werden hiedurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Geburts- resp. bereits erhaltenen Lösungsscheine bei dem Guts- oder Gemeindevorsteher in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1900 zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. eventl. verhältnismäßiger Haft und der sonstigen daraus entstehenden nachtheiligen Folgen persönlich befristet Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Bei der Abwesenheit einzelner Militärpflichtiger während der Weidzeit haben die Eltern, Vormünder, Vehr-, Broz- und Fabrikherren die Verpflichtung, in demselben Termin die Anmeldung unter Abgabe der obengenannten Scheine zu bewirken. Im Unterlassungsfall trifft sie die vorerwähnte Strafe. Militärpflichtige, welche im Laufe d. Jz. nach stattgefundener Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle ihren Wohnort verändern, haben dieses sowohl beim Abzuge als auch beim Anzuge der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen, widrigenfalls dieselben gleichfalls in die gleiche Strafe verfallen.

Sodann ist die Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen pro 1900 vorzunehmen, zu welchem Zwecke in dem Stammrollebuch und zwar vor dem Jahrgange 1899 die erforderlichen Formulare zur Aufnahme der im Jahre 1880 georenen Militärpflichtigen einzubinden

sind, welche mit sämtlichen Buchstaben des Alphabets in angemessenen Zwischenräumen versehen werden müssen.

Zu dieses Best sind zunächst alle in den Geburtslisten des Jahrgangs 1880 enthaltenen männlichen Individuen der betreffenden Ortlichkeit alphabetisch einzutragen. Personen mit gleichnamigen Anfangsbuchstaben sind unter sich zu nummeriren. Uneheliche Söhne werden noch dem Namen der Mutter benannt. Die in den Geburtslisten Jahrgang 1900 aufgeführten Personen, welche inzwischen verstorben sind, sind in die Rekrutierungs-Stammrolle nicht aufzunehmen, über ihr Ableben ist jedoch ein von dem zuständigen Pfarr- resp. Standesamt kostenfrei zu erhaltender Totenschein resp. Sterbeurkunde als Beleg zur Stammrolle beizubringen. Ueber die in den Geburtslisten von den resp. Standesämtern bereits durch Ausfüllung der Rubriken: Sterbe-Jahr, Monat und Tag als verstorben bezeichneten dürfen keine Totenscheine beigebracht werden. Bei den hiernach aus der Geburtsliste in die Rekrutierungs-Stammrolle aufzunehmenden Personen ist in die Rubrik der Geburtsstätte: Nr. unter welcher die Uebertragung in die Stammrolle stattgefunden hat, die Ziffer einzutragen, unter welcher dieselbe nach Rubrik 2 der Rekrutierungs-Stammrolle geführt wird.

Ferner sind die in Folge der obigen Aufforderung zur Aufnahme in die Stammrolle sich meldenden Personen, falls sie nicht bereits verzeichnet oder aus der Geburtsliste übertragen sein sollten, an gehöriger Stelle in denjenigen Jahrgang der Stammrolle nachzutragen, welcher ihrem Geburtsjahre entspricht, also die pro 1880 Geborenen in die Stammrolle 1900, die pro 1879 Geborenen in die Stammrolle 1899, die pro 1878 Geborenen in die Stammrolle Jahrgang 1898 usw.

Die mit der Führung der Stammrolle beauftragten Behörden, d. i. die Ortsvorstände, dürfen sich aber nicht dabei begnügen, nur allein diejenigen, welche in d. Geburtslisten stehen oder sonst angemeldet worden, in die Stammrolle aufzunehmen, sondern sie sind verpflichtet, durch amtliche Nachforschungen festzustellen, ob nicht außer als die bereits angemeldet und aufgenommenen Militärpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind, im Ermittlungsfall sind dieselben sogleich zur Meldung anzuhalten, und mit den erforderlichen Angaben in die Stammrolle von Amts wegen einzutragen. Namentlich sind diejenigen Personen genau zu kontrolliren, welche sich bisher noch nicht den Ersatzbehörden vorgestellt haben. Dieselben sind anzuhalten, ihre Geburtscheine rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen, worauf dann dem Einwande seitens der Orts-

behörden, daß sie das Alter der betreffenden Personen nicht gekannt haben, begegnet werden dürfte. — Die in den Stammbüchern eingetragenen Minderpflichtigen dürfen nur auf Grund der denselben zugestellten Entscheidungen der Kreisbehörde getrichet werden. Die Ortsverhältnisse haben jedoch keine Streichungen in der Stammmrolle vorzunehmen.

Die folgende Ausfüllung der Rubrik 10 der Stammmrolle „angegebener zur Stammmrolle“ mit „Ja“ oder „Nein“ ist erforderlich, worauf die Kreisbehörden noch ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Dergleichen sind alle übrigen Rubriken der Stammmrollen — die von 11-16 ausgenommen — auf das Durchsicht und Genauigkeit zu prüfen. Zweckhafte Angaben für nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. Irrungen sind nicht nachzutragen, sondern mittelst eines Verzeichnisses zu verbessern.

Unter der Rubrik „Bemerkungen“ sind die einzigen Angaben für die Minderpflichtigen in folgender Weise anzugeben, z. B.: Ist durch Erlöschen des väterlichen Schöffengerichts A. A. vom . . . 18. . . wegen (Ursache) in Unterabthg.

Die Stammmrolle sind die Geburts- und Todesregister von Minderlichen zur Bekräftigung vor die Minderpflichtigenkommissionen vorzubringen. Minderpflichtigen beizufügen und zwar an derselben Stelle, wo der betreffende Minderpflichtige eingetragen ist. Sofern diese Beweise einzelnen Minderpflichtigen verloren gegangen sind, haben sich dieselben rechtzeitig beschaffen zu machen. Ferner sind über die Rufenscheintheil der in der Stammmrolle als unbekannt geführten Minderpflichtigen umfangreiche Nachforschungen anzustellen, besonders darüber (Verbindungen einzunehmen, ob dieselben vorhanden, mit Contens ausgewandert oder inwiefernorts veranlagte sind. Ueber das Resultat dieser Nachforschungen ist in der Stammmrolle unter Rubrik 10 eine kurze Notiz zu machen.

Die Geburtslisten zur Rekrutungsstammrolle sind entweder jährlich oder jahrgangsweise geordnet, der Stammmrolle vorzubringen oder es ist in jedem Jahrgange der Stammmrolle der betreffenden Jahrgang der Geburtsliste vorzuführen.

Unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen wird jeder Gemeinde sein Ortsvorsteher in der Lage sein, seinen gesetzlichen Verbindungen ordnungsgemäß nachzukommen.

Die bezüglichen etc. vernünftigen mit als wieder beizubringen Stammmrollen nicht den Bezügen, welche sich gegenwärtig zu befinden sind, für bis höchstens den 1. Februar 1899 im Bureau des k. k. Kreisamts zu bringen, was sich hierdurch.

Die genaue Befolgung vorstehender Anordnungen wird von mir bestimmt erwartet. Erwünschte Unregelmäßigkeiten werde ich mit Strafe rügen und nach Möglichkeit die Rollen in meinem Bureau sofortmöglichst berichtigen resp. neu anfertigen lassen. Rollen, welche sich in einem besondern Archive befinden, werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeinde einsenden lassen.

Die Kommissare zu den Stammmrollen sind der Hochachtung und Achtung halber wegen der behilflichen Handhabung zu befehlen.

Der Kreisrath.

M. 27. In Gyllau, den 19. December 1899.
 An: Bezugs an meine Befehlsgewalt vom 28. d. M. 1899 enthält Zeile 10) befragt im Hinblick auf

öffentlichen Kenntniss, daß auf dem Kreistage vom 16. d. Mts. folgende Beschlüsse gefaßt worden sind.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Die Wahlen der Kreiszeugsmitglieder Mittergutsbesitzer Oberstleutnant v. D. Porstsch in Westheim und Rechtsanwalt Nuhn in Landsberg wurden für gültig erklärt und die Gewählten in dem Kreistage eingeführt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zum Kreisdeputirten für die Mittergutsbesitzer Graf von Kallweit in Mitzitz wiedergewählt worden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Als Kreismitglied sind der Mittergutsbesitzer Landratsrath Borkheit in Sodenau und der Mittergutsbesitzer von Kalkstein in Wogau wiedergewählt worden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Zu Provinziallandtagsdeputirten sind der Mittergutsbesitzer Konrath v. D. von Sander in Wolden und der Mittergutsbesitzer Freiherr von Tettau in Krappowitz wiedergewählt worden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Die Liste der zu Amtswahlern geeigneten Personen wurde bestätigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zu Mitgliedern der Kreisverlagungskommission sind gewählt worden:

A. Als ordentliche Mitglieder

- Bürgermeister Lamprecht-Landsberg
- Forstinspektor Kauer-Willmsdorf
- Bronnerbesitzer Lewald-Abzwangen
- Reuter Hr. Aug. Hofner-Br. Gyllau

B. Als Stellvertreter

- Reuter Nachhol-Abzwangen
- Gutsbesitzer Neumann-Baumarschhof
- Oberstleutnant v. D. Borkhödt-Westheim
- Mirgermeister Schäringer-Br. Gyllau

Punkt 7 der Tagesordnung:

Als ordentliches Mitglied der Einkommensteuerveranlagungskommission wurde der Mittergutsbesitzer Gasse in Gornwiden und als stellvertretendes Mitglied dieser Kommission der Mittergutsbesitzer Landau in Klankenn gewählt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Zum stellvertretenden Mitgliede der Gebäudeveranschlagungskommission ist der Stadtkämmerer Krause in Landsberg gewählt worden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Als Kreisverordneter wurde der Mittergutsbesitzer Christianus in Bartschhof gewählt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Zum stellvertretenden Mitgliede der 11. Abnahme-Kommission zur Abschätzung der Wohnmachungsgeräthe wurde der Mittergutsbesitzer Kauer-Dau in Wisodenau gewählt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Zum ordentlichen Schöffenmann für das Kirchspiel St. Peter in der Pfarre Döllnau-St. Peter und zum stellvertretenden Schöffenmann für das Kirchspiel Br. Gyllau wurde der Herrmann Gyllau-Br. Gyllau gewählt worden.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Als Mitglied der Verordnungs-Kommission sind gewählt worden: Oberstleutnant v. D. Borkhödt-Westheim, ordentliches Mitglied für den VI. Bezirk, Administrator Meiners-Bornewen, Stellvert. Karl Hein in Gollnauwalde stellvertretendes Mitglied für den VI. Be-

zirt. Gutsbesitzer Müdenberger-Brayenswalde, stellvertretendes Mitglied für den II. Bezirk. Gutsbesitzer Fischer-Boischloden stellvertretendes Mitglied für den XII. Bezirk. Rittergutsbesitzer Schröder-Cammersbruch stellvertretendes Mitglied für den XIV. Bezirk.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Zum Mitgliede der Kommission zur Abschätzung der Bewaffnungs- und Ausschüttungsgegenstände, Arznei- und Verbandmittel ist der Kaufmann Budau in Br. Eylau zu Mitgliede der Kommission zur Abschätzung der bei der Einrichtung der zu Kriegszwecken erforderlichen leerstehenden oder disponiblen Gebäude der Gemeinden pp. sind der Stadtkämmerer Krause in Landsberg und der Gutsbesitzer Wornat in Mollwitten, zum Mitgliede der Kommission zur Abschätzung der Jouragelieferung, der Fuhrverstellung, der Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, des Feuerungsmaterials und Lagerstrohs und der Herabg. von lebendem Vieh ist der Rittergutsbesitzer von Kalckstein in Wogau und zum stellvertretenden Mitgliede der Kommission zur Abschätzung von Landlieferung der Besitzer August Klein in Arthor gewählt worden.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Für die innerhalb der Feldmark Br. Eylau im Zuge der Landtrake Br. Eylau-Heilsberg belegene Brücke wurde für eine fiskalische Abfindungssumme von 1844,60 Mk. die Verpflichtung zur Herstellung und dauernden Unterhaltung übernommen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Das Gönch des Rittergutsbesizers von Deutsch in Geaventhen um Entbindung von der Leistung von Präcipualbeiträgen für die Chaussee Schlottdiren-Vossnahlen wurde abgelehnt.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Dem Gemeindefiskus in Landsberg wurde zur Unterhaltung der Gemeindschweyer eine einmalige Beihilfe von 100 Mk. bewilligt.

Punkt 17 der Tagesordnung:

hat der Kreisrat beschlossen, den Seuchenkommissarien in denjenigen Fällen, in denen sie zur Abschätzung des Wertes gefallener Thiere zugezogen werden, Mißbrauch aber nicht festgestellt wird, Requisitionen und Tagegelde zu gewähren, jedoch soll die Provinzialverwaltung ersucht werden, diese Kosten auf Provinzialfonds zu übernehmen. Den Abdeckern für die Abholung der an Mißbrauch gefallenen Thiere eine Prämie zu gewähren, wurde abgelehnt.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchassen ist vom 1. April 1900 auf eine weitere Periode von 10 Jahren für eine Entschädigung von 540 pro Jahr und Kilometer übernommen worden.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Ueber die Rechnungen der Kreiscommunal- und Sparkasse pro 1898/99 und der Kreisrentenkasse pro 1898 wurde Decharge erteilt.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Für die Ausbringung der Kreisabgaben soll der bisherige Maßstab mit der Maßgabe beobachtet werden, daß der Fiskus mit der Grund- und Gebäudessteuer um die Hälfte desjenigen Prozentages Härte befaßt wird, mit dem die Einkommensteuer herangezogen wird.

Der Landrath.

Br. Eylau, den 5. Januar 1900.

Biehverladung mit der Eisenbahn betreffend.

Außer an den bisherigen amtlichen Verladestunden wird der Kreis thierzt auch an jedem Mittwoch Nachmittag um 1¹/₂ Uhr zur unentgeltlichen Untersuchung des Verladeviehes auf dem Bahnhofe in Schrombehnen auf vorherige Bestellung bereit sein.

Der Landrath.

Br. Eylau, den 4. Januar 1900.

Die Magistrat, Guts- und Gemeindevorstände des diesseitigen Kreises mache ich auf zwei Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamtes vom 27. October 1899, abgedruckt in der Sonder-Beilage zu Blatt 2 des Amtsblatts pro 1899, betreffend die für die Jubiläumsversicherung zu verwendenden Beitragssummen und die Gültigkeitsdauer der für Jubiläums- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken mit dem Verwilligen aufmerksam, dieselben in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Berechtigten zu bringen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Heiligenbeil, den 27. December 1899.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Kreisblattsbekanntmachung vom 29. September v. Js. wird nochmals ersucht, nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der unverheirateten Arbeiterin Marie Dohnik, welche sich auch als die Ehefrau des Müllergehilfen Johann Most ausgiebt, Ermittlungen anzustellen, da die v. Dohnik ihr i. J. 1899 hinter zurückgelassenes Kind bisher nicht abgeholt hat.

Die ermittelnde Behörde wolle der v. Dohnik aufgeben, ihr Kind von Zinten abzuholen und in eigene Fürsorge zu nehmen. Im Ermittlungsfalle ersuche ich um recht schnelles, wieder Mittheilung.

Die v. Dohnik ist im October v. Js. von dem Königl. Amtsdienst in Königsberg wegen Betheils an Landrentenbesitz bestraft und am 18. October v. Js. aus dem Gerichtspräsidium in Königsberg entlassen worden.

Kammern des Kreisamtsamtes.

Der Vorsitzende, v. Drehtler.

Geheimer-Regierungsrath.

Heiligenberg, den 30. December 1899.

Bei dem Kleinhändler des Besitzers Johann Kahl in Hagenhausen hat der Kreisrath v. W. eine stauende eingeleitet.

Der Landrath.

Königsberg, den 19. December 1899.

Bekanntmachung.

Zur Einziehung von Schadens-Arenvilliger am 1. April 1900 hat gemäß §. 94, 1. 28. C. jedoch des kaiserlichen General-Statutensachen hierüber folgende Bestimmungen bekannt worden:

a. **Garnison Königsberg.**

Grenadier-Regiment König Friedrich III. (1. Ostpr.) No. 1, Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpr.) No. 3, Infanterie-Regiment Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpr.) No. 43;

b. **Garnison Allenstein**

Infanterie-Regiment No. 151.

Der Regierungspräsident.
von Waldow.

Nr. 29.

Braunsberg, den 2. Januar 1900.

Bekanntmachung.

An Stelle des Kaufmanns Gustav Budau, welcher sein Amt als Stempelvertheiler niedergelegt hat, ist die königliche Stempelvertheilungsstelle zu Br. Eylau dem Brauereibesitzer Hermann Horn dafelbst übertragen.
Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Extrablatt

des

Preussisch Gylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Montag den 8. Januar 1900.

Br. Gylau, den 8. Januar 1900.

Ausbruch von Maul- und Klauenseuche betreffend.

Durch den Kreisveterinärarzt ist im Gute Mäggen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche bestimme ich Folgendes:

1. Ueber das Gut Mäggen wird die **Staußperre** verhängt, d. h. Klauenvieh darf weder aus- noch eingeführt werden, gleichviel ob die Thiere gesund sind oder nicht. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß die von der Seuche befallenen oder verdächtigen Thiere den Stall nicht verlassen können und in keine Berührung mit andern Thieren kommen.
2. Auffer Mäggen werden die folgenden Ortshäuser: Worieneu, Dorf und Gut Wogmanns, St. Beitten, Eichhorn, Giontsienen, Neufang und Sand unter **Orts- und Feldmarktsperre** gestellt, d. h., das dazuehört nationierte Vieh darf die Feldmarktgrenze nicht verlassen.

Zu besonderen Ausnahmefällen und zwar nur zum Zwecke der sofortigen Abklärung behalte ich mir vor, die Genehmigung zur Ausfuhr zu erteilen. Auch in solchen Fällen wird jedoch vorläufige freistierärztliche Ueberwachung und Wegen-Transport verlangt werden.

3. Mähdvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, die aus den vorgenannten Ortshäusern kommen, dürfen mit der Eisenbahn nicht verladen werden.
4. Der Antrieb von Mähdvieh zu den Vieh- und Wochenmärkten ist bereits durch landespolizeil. Anordnung vom 10. November 1899 Art. 1. zu Stück 45 des Amtsbl. verboten.
5. Das Treiben von Mähdvieh auf öffentlichen Wegen und Chaussees innerhalb des gesperrten Bezirks ist verboten.
6. Das Weggeben von Milch von kranken oder krankheitsverdächtigen Thieren im rohen ungekochten Zustande an Sammelmolkereien oder sonst ist verboten.

Das Weggeben von Milch aus dem Gute Mäggen ist an Sammelmolkereien überhaupt verboten und sonst nur in gekochtem Zustande gestattet.

7. Die Sammelmolkereien des Kreises dürfen, sofern sie von den gesperrten Ortshäusern Milch beziehen, Milch (einschließlich Vollmilch) in ungekochtem Zustande nicht weggeben. Die Molkereiprodukte, Magermilch, Buttermilch und Molke dürfen nur

nach vorheriger Abkochung weggegeben werden. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird. Im Uebrigen wird auf die landespolizeilichen Anordnungen vom 13. September v. Js. und 20. Oktober v. Js., Nr. Bl. S. 207 und 234 verwiesen.

8. Desgleichen ist die Ein- und Ausfuhr von thierischen Produkten verboten.
9. Uebertragungen dieser Anordnung sind nach § 328 R.-St.-G. strafbar. Dieser § lautet:

Wer die Absperrungs- und Vorichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, willkürlich verlegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist durch Zuwiderhandlungen Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

10. Das Verleihen der Gefäße, der Stallungen und der Weiden durch fremde Personen, welche zur Ausübung ihres Gewerbes dort zu verkehren pflegen (namentlich durch Viehhändler, Schlächter und ihre Beauftragten) ist untersagt. Uebertretungen dieser Anordnung werden nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

11. Jeder im hiesigen Kreise etwa vorkommende neue Seuchenausbruch ist **sofort** der Ortspolizeibehörde (d. h. die städtische Polizeiverwaltung oder der Amtsvorsteher) anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörden haben mit jedem Seuchenausbruch oder Seuchenvoracht **sofort telegraphisch** oder durch besondere Boten anzuzeigen. Die Polizeibehörden und Beamten werden **unverzüglich** angewiesen, jeden Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften **sofort** strafrechtlicher Verfolgung zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Dienststellen des Kreises erwinde ich, vorstehende Verordnung **sofort** ortsbüchlich bekannt zu machen.

De r. B a n d r a t h.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.Inserate finden in diesem Blatte
fein: Aufnahme.

Nr. 3.

Pr. Eylau, Mittwoch den 10. Januar

1900.

Am 6. d. Mts. verschied nach längerem schweren Leiden der

Rittergutsbesitzer Cortilovicz von Batocki-Charau.

Mit dem Entschlafenen ist ein Königstreuer Patriot heimgegangen, welcher als Mitglied des Kreistages durch viele Jahre seine Thätigkeit in den Dienst unseres Kreises gestellt hat. Wir werden demselben ein treues Andenken bewahren.

Pr. Eylau, den 8. Januar 1900.

Namens des Kreis Ausschusses.
von Elern, Landrath.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs



findet
Sonnabend den 27. Januar cr.

Nachmittags 5 Uhr

im Hotel des Herrn Lau hieselbst ein

Fest-Essen

statt. Couvert ohne Wein 3 Mark.

Die geehrten Teilnehmer wollen ihre Anmeldungen gütigst so bald als möglich Herrn Dr. Oberüber zu- gehen lassen.

Freiherr von Braun. von Elern. Dr. Rahmann.
Graf von Kalnein. von Kalckstein-Wogau. Dr. Oberüber.
Scharinger. Thadden.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs



findet
Sonnabend den 27. Januar d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

in Grezsburg im Saale des Herrn Ankermann ein

Festessen

statt, wozu hierdurch freundlichst eingeladen wird. Couvert ohne Wein 3 Mk. Die geehrten Teilnehmer werden gebeten, ihre Anmeldung bis spätestens zum 22. Januar an Herrn Dr. Wolff in Grezsburg gelangen zu lassen.

Gaden. Grohnert. Graf von Kalnein. Kupfer. Schmidt.
Schwerdtfeger. Dr. Wolff.

Nr. 30. Br. Gylau, den 28. Dezember 1899.

Die Besitzer Friedrich Krause und Rudolf Buchhorn in Kuchlitz sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 31. Br. Gylau, den 29. Dezember 1899.

Der Farmer und Rächner Wilhelm Schiewitz in Schwanditz ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und befähigt worden. Der Landrath.

Nr. 32. Br. Gylau, den 5. Januar 1900.

Viehverladung mit der Eisenbahn betreffend.

Außer an den bisherigen amtlichen Verladestunden wird der Kreisthierarzt an jedem Mittwoch Nachmittag um 1½ Uhr zur unentgeltlichen Untersuchung des Verladeviehes auf dem Bahnhofe in Schrombehnen auf vorherige Bestellung bereit sein.

Der Landrath.

Nr. 33. Br. Gylau, den 2. Januar 1900.

Nach der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. November 1899 (Extrablatt zu Stück 45 des Amtsbl. pro 1900) ist die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt. Die nach den Kalendern am 12. d. Mts. in Br. Gylau und am 25. d. Mts. in Landsberg abzuhaltenden Viehmärkte dürfen daher nicht stattfinden. Die Pferdemarkte werden abgehalten.

Die Ortsbehörden des Kreises haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Nr. 34. Br. Gylau, den 9. Januar 1900.

Der in Driichen hiesigen Kreises ausgebrochene Typhus ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 35. Königsberg, den 5. Januar 1900.

Betrifft Vieh-Verladung mit der Eisenbahn.
Wie mir der hiesige Polizei-Präsident vorgetragen hat, werden bei der Zuführung von Viehladungen und von Schweinen aus gesperrten oder unter Beobachtung gestellten Bezirken nach dem hiesigen Schlacht- und Viehhofe Seitens der Ortspolizeibehörden die Bestimmungen der §§ 59 Abs. 7, 59a der Bundesratsinstruktion, sowie des § 8 der Bekanntmachung vom 12. April 1894 (Amtsblatt S. 106) immer noch wenig beobachtet. Dieses Verhalten birgt in sich die Gefahr einer Ver-

seuchung des hiesigen Schlacht- und Viehhofes, läßt auch hinsichtlich der Weiterbreitung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepeste das Schlimmste befürchten.

Die Ortspolizeibehörden sind daher auf das Nachdrücklichste darauf hinzuweisen,

1. daß die Ausfuhrung von Thieren aus Sperr- und Beobachtungsbezirken nach dem hiesigen Schlachthofe zum Zwecke sofortiger Abschachtung nur gestattet werden darf, wenn der hiesige Polizei-Präsident sich vorher mit der Zuführung der Thiere einverstanden erklärt hat;
2. daß nach erfolgter Zustimmung des hiesigen Polizei-Präsidenten legte, eine genaue Mittheilungen über die Zuführung der Thiere — nach Stückzahl, Empfänger bezw. Adressen, Zeit des Eintreffens auf dem Schlachthofe — so rechtzeitig zu machen und, daß es noch möglich ist, vor dem Eintreffen der Thiere die nöthigen Anordnungen zu treffen;
3. daß die Thiere dem Schlachthofe unmittelbar mittelst der Eisenbahn oder durch mit dichtem Fußboden versehenen Wagen zugeführt werden müssen;
4. daß durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung dafür Sorge zu tragen ist, daß eine Verührung mit anderen Wiederkäuern und Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Ich habe den hiesigen Polizei-Präsidenten ersucht, mir jeden Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften anzuzeigen, damit gegen die Schuldigen eventuell im Disziplinarwege eingeschritten werden kann.

Sie wollen die Ortspolizeibehörden hierauf aufmerksam machen.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Bergmann.

Br. Gylau, den 9. Januar 1900.

Den Ortspolizeibehörden theile ich die vorstehende Verfügung zur Kenntnissnahme und mit dem Bemerken mit, daß die Genehmigung zur Ausfuhrung von Wiederkäuern und Schweinen aus den Sperrbezirken zum Zwecke sofortiger Abschachtung, mit der Eisenbahn von mir nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß die Thiere nach unmittelbar vorausgehender thierärztlicher Untersuchung von der Maul- und Klauenseuche nicht befallen sind und die Ueberführung nach einem Schlachtviehhofe oder öffentlichen Schlachthause, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt.

Vorausgesetzt wird ferner:

- a) daß die Polizeibehörde des Schlachthofes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
- b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mit der Eisenbahn zugeführt werden und nach Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung dafür geleistet wird, daß eine Verührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Ich stelle anheim, hiernach bezügliche Anträge bei mir zu stellen, bemerke aber schon jetzt, daß die Beschaffung der Unterlagen für die Genehmigung immerhin mit Zeitverlust verknüpft sein wird.

Der Landrath.

Nr. 36. Br. Eylau, den 2. Januar 1900.

Die Quittungsartenausgabestellen des diesseitigen Kreises erlaube ich, die im verfloßenen Quartal zur Aufrechnung gelangten Quittungsarten dem Vorstande der Versicherungsanstalt Ostpreußen in Königsberg **direkt und portofrei** einzusenden.

D e r L a n d r a t h.

Nr. 37. Wahlperiode der Mitglieder und deren Stellvertreter zur ostpreussischen Kreisversammlung.

In Gemäßheit des § 7 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung vom 25. Mai 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß für die mit dem 1. Januar 1900 beginnende neue dreijährige Wahlperiode der ostpreussischen Kreisversammlung in der Gesamtzahl der derselben bisher angehörigen Mitglieder und Stellvertreter, sowie in der Verteilung derselben, wonach je 8 auf den Regierungsbezirk Königsberg und je 4 auf den Regierungsbezirk Gumbinnen entfallen, eine Veränderung nicht eintritt.

Das Ergebnis der vorgenommenen Neuwahl ist in dem nachstehenden Verzeichnisse zusammengestellt, in welchem die einzelnen Mitglieder und Stellvertreter nach der Reihenfolge der auf sie in jedem Wahlbezirke entfallenden Stimmenzahl aufgeführt sind.

Es sind gewählt und haben die Wahl auf die Dauer der oben bezeichneten Wahlperiode angenommen:

I. aus dem Regierungsbezirk Königsberg:

a) Mitglieder:

1. Dr. J. Kuyb-Königsberg,
2. " R. Boelch-Königsberg,
3. " Ebel-Seeburg,
4. " M. Berthold-Königsberg,
5. " Bindisowaki-Memel,
6. " Hirsch-Wehlau,
7. " W. Kob-Königsberg,
8. " Kamnitzer-Altenstein,

b) Stellvertreter:

1. Dr. Biernath-Melidenburg,
2. " Eignowski-Ortelsburg,
3. " Sobolewski-Königsberg,
4. " Wedel-Königsberg,
5. " Bapendick-Braunsberg,
6. " Spode-Königsberg,
7. Sanitätsrath Dr. Skierlo-Billau,
8. Dr. Schellong-Königsberg;

II. aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen:

a) Mitglieder:

1. Dr. Günger-Julienburg,
2. Kreisphysikus Dr. Freyenther-Heinrichswalde,
3. Dr. Bongehr-Lilfit,
4. " Sinner-Widminnen,

b) Stellvertreter:

1. Dr. Mittel-Rath,
2. " Besztafals-Kraupischken,

3. Dr. Michalis-Marggrabowa,

4. " von Gizycki-Byk.

Königsberg, den 12. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
Graf von Bismarck.

Nr. 38. Domnau, den 5. Januar 1900.

Aufhebung von Viehmärkten.

Zufolge der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. November v. Jz. — Extrablatt zu Stück Nr. 15 des Amtsblattes — sind bis auf Weiteres alle Viehmärkte aufgehoben.

Es wird hierdurch noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß demgemäß Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen zu den

Freitag, den 19. Januar d. Jz. in Domnau und Freitag, den 16. Februar d. Jz. in Friedland stattfindenden Vieh- und Pferdewerken nicht aufgetrieben werden dürfen.

Der Auftrieb von Pferden ist gestattet.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses **sofort** auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

D e r L a n d r a t h.

Nr. 39. Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Amtsgericht werden im Geschäftsjahr 1900 Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an jedem Mittwoch und Freitag von 10 bis 12 Uhr Vormittags an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, aufgenommen. In dringlichen Fällen findet die Aufnahme auch an anderen Tagen statt.

Br. Eylau, den 27. Dezember 1899.
Königliches Amtsgericht.

Nr. 40. Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte werden im Jahre 1900 Anträge in Grundbuchsachen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an **jedem Dienstag und Donnerstag** Vormittags von 10 bis 1 Uhr, in **dringlichen** Fällen auch an den andern Tagen in derselben Zeit aufgenommen.

Königliches Amtsgericht Domnau.

Nr. 41. Bekanntmachung.

Der Gerichtsvollzieher Koch aus Friedland Ostpr. wird im Jahre 1900 seine Sprechtage in den Geschäftsräumen des hiesigen Amtsgerichts und an jedem ersten Wochenmarkttage im Monat, also im **ersten** Quartal am 6. Januar, 3. Februar und 3. März von 10 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags abhalten.

Den Parteien hebt es außerdem frei, schriftliche Aufträge dem Gerichtsvollzieher Koch nach seinem dienstlichen Wohnsitze in Friedland Ostpr. zugehen zu lassen. Königliches Amtsgericht Domnau.

Dr. Gylauer Kreisblatt

Größt: 11

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Quartalsjährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.



Zustrecker finden in diesem Blatt
keine Aufnahme.

Nr. 4.

Dr. Gylau, Sonnabend, den 13. Januar

1900.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs

findet

Sonnabend den 27. Januar cr.

Nachmittags 3 Uhr

im Hotel des Herrn Lau hier selbst ein

Fest-Essen



statt. Couvert ohne Wein 3 Mark.

Die geehrten Theilnehmer wollen ihre Anmeldungen
gütigst so bald als möglich Herrn Dr. Oberüber zu-
gehen lassen.

Freiherr von Braun, von Etern, Dr. Rahnmann,

Graf von Kalnein, von Ralckstein-Wogau, Dr. Oberüber,

Scharinger, Thadden.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs

findet

Sonnabend den 27. Januar d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

in Greunburg im Saale des Herrn Ankermann ein

Festessen



statt, wozu hierdurch freundlichst eingeladen wird. Couvert ohne Wein 3 Mk. Die geehrten Theilnehmer werden
gebeten, ihre Anmeldung bis spätestens zum 23. Januar an Herrn Dr. Wolff in Greunburg gelangen zu lassen.

Guden, Grohnert, Graf von Kalnein, Kupfer, Schmidt,

Schwerdfeger, Dr. Wolff.

Nr. 42. Dr. Gylau, den 4. Januar 1900.

Die Besitzer Carl Reumann und Franz Heiter in
Pompfien sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt
und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 43. Dr. Gylau, den 4. Januar 1900.

Die Besitzer August Reichels und Adolf Schärer
in Dornau sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt
und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 44. Dr. Gylau, den 5. Januar 1900.

Der Eigenschaftlicher Gottfried Wittke aus Ect-
tinnen ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt
und bestätigt worden. Der Landrath.

Nr. 45. Dr. Gylau, den 4. Januar 1900.

Den ländlichen Standesämtern wird die Einleitung
der gehörig abgeschlossenen Standesnebenregister pro
1899 in Erinnerung gebracht.

Dem Vertrathsnebenregister sind die im Jahre 1899
entfallenden Angebotsacten beizufügen.

Der Landrath.

Nr. 46. Nr. 654. am 2. Januar 1900.
Ausfertigung der Rekrutierungs-Stammrollen
für das Jahr 1900 betreffend.

Die Aufnahme mit Berücksichtigung der Rekrutierungs-Stammrollen ist bestimmungsgemäß im Laufe des Monats Januar jedes Jahres durch die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden vorzunehmen. Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gutsbesitzer, welche ein Verzeichniß über die demnach mit der Ausfertigung der Stammrollen pro 1900 ohne Verzug vorzulegen haben.

Zunächst sind folgende Bestimmungen auf örtliche Weise und außerdem durch einen Aushang in der Gemeinde sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Diese hierdurch gegenwärtig vorzunehmenden, einschließlich der vorübergehend abzuweisenden zur Bestellung vor die Königl. Ortskommission verpflichteten Personen männlichen Geschlechts, welche in den Jahren 1880, 1879, 1878 oder noch früher geboren sind und bisher noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse seitens der Königl. Kreisbehörden erhalten haben, auch von der Ortskommission für einen bestimmten Zeitraum von der Anmeldung zur Stammrolle nicht entbunden sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Geburts- resp. bereits erdachten Lösungsscheine bei dem Guts- oder Gutsbesitzer in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1900 zur Anmeldung einer Geburtsrolle bis zu 30 Akzenten, verhältnismäßiger Dast und der sonstigen daraus entstehenden nachtheiligen Folgen persönlich Gehörts Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden. Bei der Abwesenheit einzelner Militärpflichtiger während der Meldungszeit haben die Eltern, Vormünder, Väter, Pächter und Fabrikherren die Verpflichtung, in demselben Termin die Anmeldung unter Abgabe der obengenannten Scheine zu bewirken. Im Umlieferungsstake trifft die vorermähnte Strafe, Militärpflichtige, welche im Laufe d. Jz. nach stattgefundener Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle ihren Wohnort verändern, haben dieses sowohl beim Abzuge als auch beim Anzuge der betreffenden Ortsbehörde anzuzeigen, widrigenfalls dieselben gleichfalls in die gleiche Strafe verfallen.

Sodann ist die Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen pro 1900 vorzunehmen, zu welchem Zweck in dem Stammrollenbuch und zwar vor dem Jahrgange 1889 die erforderlichen Formulare zur Annahme der im Jahre 1880 geborenen Militärpflichtigen einzubinden sind, welche mit sämtlichen Buchstaben des Alphabets in angemessenen Zwischenräumen versehen werden müssen.

Zu dieses Heft sind zunächst alle in den Geburtslisten des Jahrgangs 1880 enthaltenen männlichen Individuen der betreffenden Ortschaft alphabetisch einzutragen. Personen mit gleichnamigen Anfangsbuchstaben sind unter sich zu nummerieren. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter benannt. Die in den Geburtslisten Jahrgang 1900 aufgeführten Personen, welche inzwischen verstorben sind, sind in die Rekrutierungs-Stammrolle nicht anzunehmen, aber ihr Wohnort ein von dem zuständigen Pfarr- resp. Standesamt kostenfrei zu erhaltender Totenschein resp. Sterbenscheine als Beleg zur Stammrolle beizubringen. Ueber die in den Geburtslisten von den resp. Standesämtern bereits durch Ausfüllung der Rubriken: Sterbe-Jahr, Monat und Tag als verstorben bezeichneten dürfen keine Totenscheine beigebracht werden. Bei

den hiernach aus der Geburtsliste in die Rekrutierungs-Stammrolle aufzunehmenden Personen ist in die Rubrik der Geburtsliste: Nr. unter welcher die Uebersetzung in die Stammrolle stattgefunden hat, die Ziffer einzutragen, unter welcher dieselbe nach Absatz 2 der Rekrutierungs-Stammrolle geführt wird.

Ferner sind die in Folge der obigen Aufforderung zur Aufnahme in die Stammrolle sich meldenden Personen, falls sie nicht bereits verzeichnet oder aus der Geburtsliste überzogen sein sollten, an geheimer Stelle in denjenigen Jahrgang der Stammrolle aufzutragen, welcher ihrem Geburtsjahre entspricht, also z. B. pro 1880 Geborenen in die Stammrolle 1900, die vor 1879 Geborenen in die Stammrolle 1899, die vor 1878 Geborenen in die Stammrolle Jahrgang 1898 uim.

Die mit der Führung der Stammrolle beauftragten Behörden, d. i. die Ortsvorstände, dürfen sich aber nicht dabei begnügen, nur alle diejenigen, welche in den Geburtslisten stehen oder sonst angemeldet worden, in die Stammrolle aufzunehmen, sondern sie sind verpflichtet, durch amtliche Nachforschungen festzustellen, ob nicht andere als die bereits angemeldet und aufgenommenen Militärpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und geltendmachungsfähig sind, im Ermittlungsstake sind dieselben zugleich zur Meldung anzuhalten, und mit den erforderlichen Angaben in die Stammrolle von Amtswegen einzutragen. Namentlich sind diejenigen Personen genau zu kontrolliren, welche sich bisher noch nicht den Kreisbehörden vorzestellt haben. Dieselben sind anzuhalten, ihre Geburtscheine rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen, womit dann dem Stande seitens der Ortsbehörden, daß sie das Alter der betreffenden Personen nicht gekannt haben, begegnet werden dürfte. — Die in den Stammrollen eingetragenen Militärpflichtigen dürfen nur auf Grund der denselben zugestellten Entscheidungen der Kreisbehörden gestrichen werden. Die Ortsvorstände haben sonach keine Streichungen in der Stammrolle vorzunehmen.

Die sorgfältigste Ausfüllung der Rubrik 10 der Stammrolle „angemeldet zur Stammrolle“ mit „ja“ oder „nein“ ist erforderlich, worauf die Ortsbehörden noch ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Dergleichen sind alle übrigen Rubriken der Stammrollen — die von 11—16 ausgenommen — auf das Deutlichste und Genaueste auszufüllen. Zweifelhafte Angaben sind nicht anzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen. Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittels eines Durchstriches zu verbessern.

Unter der Rubrik „Bemerkungen“ sind die etwaigen Ehrenstrafen der Militärpflichtigen in folgender Weise anzugeben, z. B.: Ist durch Erkenntniß des Königl. Schöffengerichts N. Nr. von 18 . . . wegen (Vergehen) in Untersuchung.

Der Stammrolle sind die Geburts- und Lösungsscheine von sämtlichen zur Bestellung vor die Königl. Ortskommission verpflichteten Militärpflichtigen beizubringen und zwar an derjenigen Stelle, wo der betreffende Militärpflichtige eingetragen steht. Soweit diese Papiere einzelnen Militärpflichtigen verloren gegangen sind, haben sich dieselben rechtzeitig Duplikate zu beschaffen. Ferner sind über den Aufrethaltort der in der Stammrolle als unbekannt geführten Militärpflichtigen umzuträgende Nachfragen anzustellen, besonders darüber Erkundigungen einzuziehen, ob dieselben verstorben, mit Consens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Ueber das

Rechtlichkeit dieser Nachforschungen ist in der Stammtafel unter Rubrik 6d eine kurze Notiz zu machen.

Die Geburtslisten zur Rekrutierungsstammrolle sind entweder jährlich jahrgangsweise geordnet, der Stammtafel vorzulegen oder es ist in jedem Jahrgange der Stammtafel der betreffende Jahrgang der Geburtsliste vorzulegen.

Unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen wird jeder Gemeinde resp. Gutsbesitzer in der Lage sein können gelegentlichen Verpflichtungen ordnungsmäßig nachzukommen.

Die so beehrten resp. persönlichbedienten und als richtig beschworenen Stammrolle: nebst den Befehlen, welche jahrgangsweise zu heraus zu sind bis spätestens den 5. Februar 1900 zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Die genaue Befolgung vorstehender Anordnungen wird von mir bestimmt erwartet. Etwas Unregelmäßigkeiten werde ich mit Strafe rügen und unrichtig angefertigte Rollen in meinem Bureau kostenpflichtig berichtigt resp. neu anfertigen lassen. Rollen, welche sich in einem besetzten Zustande befinden, werde ich auf Kosten der betreffenden Gemeinde einbinden lassen.

Die Formulare zu den Stammtafeln sind der Kreisverwaltungen und Reichsämtern wegen aus der hiesigen Schreiberei zu beziehen.

Der Landrath.

Nr. 47. Am 5. November 1899 wurde am Dörfchen in der Nähe von „Smoge auf“ Gemeinde Deitra Torp, Reg. Bez. Malminas, Schweden, die Leiche eines unbekanntes Namens aufgefunden. Der Vermisste: scheint ein Alter von 30 bis 35 Jahren erreicht zu haben. Die Leiche, deren Kopf und Hände fast ganz weggerissen waren, offenbar in Folge des langen Verbleibens im Wasser, hat 1,75 Meter gemessen. Der Todte trug eine schwarze Pelzjacke, blaue Unterjacke, graues wollenes Hemd, graue Unterhose, blaue Hufe, schwarze wollene Strümpfe; am rechten Arme waren tätowirt die Buchstaben K. S. K. und ein Anker sowie auf dem linken Arme die deutsche Flagge. Die Leiche, auf der keine Spur von äußerer Gewalt zu bemerken war, wurde auf dem Friedhof der Gemeinde Deitra Torp beerdigt.

Br. Gylan, den 8. Januar 1900.

Die vorstehende Abschrift einer von der Königlich Schwedisch-Norwegischen Gesandtschaft in Berlin mitgetheilten Aufzeichnung über die Auffindung der Leiche eines aufscheinend deutschen Seemannes am Dörfchen in der Nähe von „Smogehuf“ Gemeinde Deitra Torp, in Schweden bringe ich zur Kenntniss der Gendarmerie des Kreises mit dem Ersuchen, in ihren Bezirken Ermittlungen zur Feststellung der Persönlichkeit des Vermissten anzustellen und mir im Ermittlungsfall bis zum 23. d. Mts zu berichten. Batazanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Nr. 48. Die Zurückstellung der Militärpflichtigen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse betreffend.

Br. Gylan, den 11. Januar 1900.

Für Anträge auf Zurückstellung der Militärpflichtigen von der Einziehung zum Militärdienste lasse ich zur Beachtung für das bevorstehende Kriegsjahr

den § 32 der Verordnung vom 22. November 1888 folgen.

§ 32.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

2. Es sollen vorzuzuglich zurückgestellt werden:

a) die einzigen Erbhöher hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; b) der Sohn eines zur Arbeit und Kasseier unfähigen Grundbesizers, Wärders oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung der des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Tode gebliebenen oder an den ererbtenen Wunden gelittenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gelittenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Entlastung gelährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu erndlichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb schon erst inarchid des dem Militärfähigkeitsjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Aufzuges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erternung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutende Nachtheil erleiden würden;

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

3. Können zwei arbeitsfähige Erbhöher hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärfähigkeitsjahres soll der einseitigen Zurückgestellte eingezogen und gleichzeitig der zuerst Eingezogene entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 b entsprechende Anwendung.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu stellenden Reklamations-Anträge müssen gehörig motivirt und

1. wenn Grundbesitz und Vermögen in Betracht kommen, die Größe, Qualität und Steuerkraft durch Auszüge aus dem Steuerkataster, der hypothekarischen Schätzen durch Auszüge aus den Grundbücher und die wirthschaftlichen Verhältnisse durch Zeugnisse Kommiten der Grundbesitzer nachzuweisen werden;

2. wenn Zahl und Alter, Stand aus Wohnort der

Familienmitglieder des Reklamanten in Betracht kommen, diese Momente durch präventive oder obrigkeitliche Mittelreife behaftet werden;

3. wenn es auf die Gesandtheit, Gewerbs- und Aufstichtsfähigkeit ankommt, diese Angaben, sofern der Reklamant zum persönlichen Erscheinen vor die Ertragskommission nicht im Stande ist, oder die Kraftigkeit erst durch längere Behandlung konstatiert werden kann, oder, sofern eine Witwe reklamirt, unbedingt durch Ateste des Kreisphysikus behaftigt werden.

Mit Ausnahme der vorstehenden zu 3 bezeichneten Fälle haben sich Eltern, die wegen eigener Gewerbs- und Aufstichtsunfähigkeit ihren Sohn vom Militärdienste reklamiren wollen, sowie Brüder des zu Reklamirenden, deren Gewerbs- oder Aufstichtsfähigkeit in Betracht kommt, persönlich der Ertragskommission vorzustellen.

Reklamationsgeschäfte, die der Ertragskommission zur Prüfung und Begutachtung und Entscheidung nicht vorgelegen haben, werden veranlassungsartig zurückgewiesen, wenn die Veranlassung zur Reklamation nicht erst nach dem Schlussgericht entstanden ist.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, diesen Ertrag sofort ortsüblich mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß die Reklamationsanträge bei den Ortspolizeibehörden (Magistraten und Amtsvorstehern) anzubringen sind und daß dieses gethehen, mit bei Vermeidung einer Ordnungstrafe von 9 Mark bis zum 15. Februar d. Js. anzugehen.

Die Ortspolizeibehörden (Magistrate, Amtsvorsteher) erlaube ich, die eingehenden Reklamationsanträge entgegenzunehmen, zu prüfen und nur mit ganzschlüssigen Bericht spätestens bis zum 20. Februar d. Js. einzureichen.

Formulare zu den Reklamationsverhandlungen sind hier zu haben. Der Landrat h.

Nr. 49. Auszahlung der Vergütungen für die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden durch die Ortsvorstände beir.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Es sind Klagen darüber geführt worden, daß den Empfängern von Vergütungen für die durch Truppenübungen veranlaßten Flurschäden durch die Abholung der Vergütungsbeträge von der oft weit entfernten Kreisstätte Zeitverdrüßnisse und Unbequemlichkeiten erwachsen. Die nötige Abhilfe kann dadurch geschaffen werden, daß die Gemeinden die Auszahlung der Beträge für Rechnung der Kreisstätte übernehmen.

Den hiezu bereiten Gemeinden sind die zu den Zahlungen erforderlichen Geldmittel, soweit solche nicht den für die Staatsschatz erhobenen Einnahmen entnommen werden können, von der Kreisstätte zuzuführen, auch ist ihnen zu gestatten, ihre besitzlichen Anstalt- und Badeschulden an die Kreisstätte aufzukaufen abzulassen. Die Bindung der danach den Gemeinden aus der Kreisstätte gegebenen Vorhülfe ist bei Letzterer nach Maßgabe der Bestimmung in der Verfügung des Finanzministers vom 29. Juli 1897 II 4812 - Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 35 Seite 68) zu bewirken.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

Der Minister des Innern.
S. B.: gez. Braunsehrens.

Br. Erlass, den 4. Januar 1900.

Indem ich vorstehenden Ertrag zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Ortsvorstände des Kreises, die in Rede stehenden Auszahlungen im Interesse der empfangsberechtigten Gemeindeglieder zu übernehmen. Nähere Anweisung über die Art der Berechnung wird durch die Königliche Kreisstätte ergehen.

Der Landrat h.

Nr. 50. Br. Erlass, den 9. Januar 1900.

Bergütung der der Truppe gekleideten Naturalverpflegung betreffend.

Auf Grund des § 9 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1893 (R. G. Bl. S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Bergütung dahin festgestellt worden, daß an Bergütung pro Mann und Tag zu gewähren ist:

a	für die volle Tageskost mit Brod	80 Pf.	ohne Brod	65 Pf.
b	" " Mittagskost	40 "	" " "	35 "
c	" " Abendkost	25 "	" " "	20 "
d	" " Morgenkost	15 "	" " "	10 "

Der Landrat h.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 51. Prüfungstermin für Hufschmiede in Königsberg.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufeisenschlaggewerbes (S. S. 305), und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede (Min.-Bl. I. d. V. für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu **Königsberg** bestehenden Prüfungs-Kommission ein Termin auf **Freitag den 30. März 1900** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufeisenschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum **22. März l. Js.** unter Einreichung:

1. des Geburtsbuches,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und
3. unter Einbindung der Prüfungsgebühren von zehn Mk. an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Departementsthorarzt Dr. Mehroff hier, zu richten.

Derselbe wird seiner Zeit die Prüfungs zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die demnachstige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizufügen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorausgegangenen Prüfung voranommen werden.

Wahri der Prüfung ohne genügende Sachkundigung von der Prüfung fern, oder verfehlt er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeerichtungen sowie die nötigen Pferde werden dagegen von der Prüfungs-Kommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 19. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

S. B.: Bergmann.

Nr. 52. **Deck-Anzeige.**

In **Trakehnen** bezw. dessen **Verwerken** decken vom **2. Januar bis zum 2. Juni 1900** die nachstehend näher bezeichneten Besäher-Halbblutstuten deutscher Züchter unter folgenden Bedingungen:

1. Greif, Rappe, geboren in Graditz 1896 v. Gallinule u. d. Golconda v. Arbitrator zu 50 Mark,
2. Gastfreund, Fuchs, geboren in Graditz 1896 v. Gouverneur u. d. Geheimniß v. Chamant zu 50 Mark,
3. Merros, Fuchs, geboren in Oesterreich 1886 v. Summersbury u. d. Moskwa v. Noticruan zu 40 Mark,
4. Solapil, Rappe, geboren in Graditz 1894 v. Balauris u. d. Warburg v. Trompeter oder The Palmier zu 40 Mark,
5. Ladig, braun, geboren in Frankreich 1889 v. Hautrafles u. d. Almazu v. Dollar zu 40 Mark,
6. Mirindone, Fuchs, geboren in Graditz 1888 v. Chamant u. d. Mademoiselle de Mailloc v. Muscovite zu 30 Mark,
7. Barbary Schwarzbraun, geboren in England 1891 v. Barcelona u. d. Desert Queen v. Noticruan zu 20 Mark,
8. Cecil Green Fuchs, geboren in England 1880 v. Coerulus u. d. Kollit Green v. Lord Clifden zu 10 Mark,
9. Morgenstrahl, Fuchs, geboren in Trakehnen 1896 v. Blue Blood u. d. Moba v. Colthrop zu 50 Mark,
10. Obelisk, Fuchs, geboren in Beberbeck 1891 v. Odoardo u. d. Olympia v. The Colonel zu 50 Mark,
11. Sanfaro, Fuchs, geboren in Böhmen 1885 v. Tripontanier u. d. Verbena v. Ritter zu 40 Mark,
12. Sarfari, braun, geboren in Graditz 1879 v. Brinzwal u. d. Luciska von J. Bisson zu 40 Mark,
13. Raf, Rappe, geboren in Trakehnen 1882 v. Tunnel u. d. Allbekannte v. Marsworth zu 40 Mark,
14. Eisenstein, dunkelbraun, geboren in Trakehnen 1879 v. Marswort u. d. Gitz v. Venerato zu 30 Mark,
15. Hirtenhuhe, Rappe, geboren in Trakehnen 1887 v. Hektor u. d. Hirsowa v. Ambos zu 30 Mark,
16. Jenissei, Rappe, geboren in Trakehnen 1888 v. Venezuela u. d. Jemba v. Pleß zu 30 Mark,
17. Lehnsherr, braun, geboren in Beberbeck 1889 v. Chamant u. d. Louisa v. Odoardo zu 30 Mark,
18. Hydriot, Rappe, geboren in Trakehnen 1895 v. Firtzenberg u. d. Hydra v. Tourney zu 20 Mark,

19. Harduin, hellbraun, geboren in Trakehnen 1886 v. Malfeier u. d. Harmonia v. Marsworth zu 10 Mark.

Außer dem Deckgelde sind für jede Stute 3 Mark an die hiesige Hauptgestütsstajie zu zahlen und an den Stationshalter 1 Mark für Ausfertigung des Deck- und Füllenscheins zu entrichten.

Die Deckgelder nebst Nebengebühren sind vor der ersten Bedeckung an den Stationshalter zu bezahlen.

Anmeldungen werden der Reihe nach berücksichtigt, doch eventl. Vollblut- und Stutbuchstuten der Vorzug gegeben.

Die Stuten können, soweit es der Raum gestattet, Aufnahme und Verpflegung im Gestüt finden; daselbe gilt betreffs der Wartung, sofern nicht vorgezogen wird, eigene Wärter mitzuführen.

Die Futterkosten werden nach den Durchschnitts-Einkaufspreisen und für Wartung pro Pferd und Tag mit 40 Pfennig berechnet.

Anträge zur Aufnahme der Stuten werden möglichst früh, spätestens 3 Tage vor der Ankunft der letzteren unter Angabe der Abstammung, des Abfohlungstages und des zu verabreichenden Rationstages erberen.

Die Verwaltung behält es sich vor, zu unbedeutende, zu leichte, fehlerhafte oder zu diffizile Stuten abzuweisen, auch die Bedeckung durch solche Hengste zu verweigern, welche zu unangenehm begehrt werden.

Zuzuführende Stuten müssen durch eine Bescheinigung der Orts- oder Amtsvorsteher darüber legitimirt werden, daß in ihren Heimatshöfen weder Pferdeheiden oder anstehende Vierdekrankheiten herrschen, noch in den letzten 2 Monaten gebrüht haben.

Für jede im Gestüt unterzubringende Stute ist bei der Einlieferung ein Vorkuß von 300 Mark bei der hiesigen Hauptgestütsstajie zu hinterlegen.

Das Deckgeschäft für die Privatstuten findet in den Monaten Januar und Februar um 9 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags, März und April um 8 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags, im Mai und Juni um 7 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags statt, welche Stunden pünktlich inne zu halten sind, wenn die zugehörigen Stuten berücksichtigt werden sollen.

Trakehnen, den 14. Dezember 1899.

Der Landstallmeister,
von Dettingen.

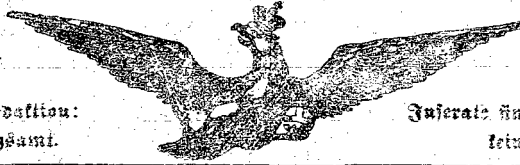
Dr. Eylauer Kreisblatt

Erscheinung:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.



Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathskam.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 5.

Dr. Eylau, Mittwoch, den 17. Januar

1900.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs

findet

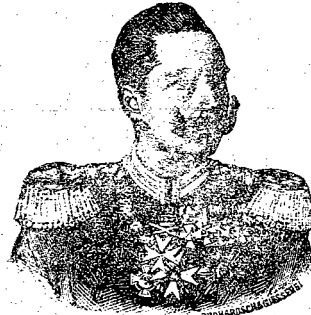
Sonnabend den 27. Januar cr.

Nachmittags 5 Uhr

im Hotel des Herrn Lau hier selbst ein

Fest-Essen

statt. Couvert ohne Wein 3 Mark.



Die geehrten Teilnehmer wollen ihre Anmeldungen
gütigst so bald als möglich Herrn Dr. Oberüber zu-
gehen lassen.

Freiherr von Braun von Cleru. Dr. Rahnmann.

Graf von Kalnein. von Kalkstein-Wogau. Dr. Oberüber.

Scharinger. Thadden.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 53. Dr. Eylau, den 11. Januar 1900.
Der Bierer Dr. Hildebrandt in Sagnobitten ist
zum Waisenrath für den Gutsbezirk Melonkeim bestellt
worden.

Der Landrath.

Nr. 54. Dr. Eylau, den 11. Januar 1900.
Der Bierer Strieger in Eichhorn ist zum Waisen-
rath für den Gutsbezirk Neudrug bestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 55. Dr. Eylau, den 12. Januar 1900.
Der Besitzer Adolf Kleimann in Numbach ist zum
Schöffen dieser Gemeinde gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 56. Dr. Eylau, den 11. Januar 1900.
Der Besitzer Carl Kroll und der Hüter Friedrich
Heidenreich in Quehnen sind zu Schöffen dieser Gemeinde
gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 57. Dr. Eylau, den 12. Januar 1900.
Im Anschluss an meine Bekanntmachung vom 29.
Dezember 1899 Kreisblatt pro 1900 Seite 2 und 3

bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß ich
nach Anhörung des Kreisanzweises an Stelle des
Landchaftsraths Poröfäst in Eodenehen, den Guts-
besitzer Werner in Bornehnen als Sachverständigen bei
Bändlungen auf größeren Gütern ernannt habe.

Der Landrath.

Nr. 58. Dr. Eylau, den 2. Januar 1900.
**Aufertigung der Rekrutierungs-Stammrollen
für das Jahr 1900 betreffend.**

Die Aufnahme und Berichtigung der Rekrutierungs-
Stammrollen ist bestimmungsgemäß im Laufe des Monats
Januar jeden Jahres durch die mit der Führung der
Stammrollen beauftragten Behörden vorzunehmen. Die
Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevor-
steher des Kreises ersuche ich demnach, mit der Auf-
fertigung der Stammrollen pro 1900 ohne Verzug vorza-
gehen.

Zunächst sind folgende Bestimmungen auf orts-
übliche Weise und außerdem durch einen Aushang in
der Gemeinde sofort zur öffentlichen Kenntniss zu bringen:
Alle hieselbst gegenwärtig wohnhaften, einschließ-
lich der vorübergehend abwesenden, zur Feststellung vor
die Königl. Erlasskommission verpflichteten Personen
männlichen Geschlechts, welche in den Jahren 1880,
1879, 1878 oder noch früher geboren sind und bisher

150 cbm Stein	180 cbm Kies	15 cbm Sand
5 cbm Plastersteine		
Landsberg-Br. Pflaster		
10 cbm Steine	30 cbm Kies	
Spitzthorn-Neubodenau		
20 cbm Steine	100 cbm Kies	10 cbm Sand
5 cbm Plastersteine		
Tollz-Sand		
10 cbm Steine	50 cbm Kies	
Br. Gyllau-Mappeln		
100 cbm Steine	100 cbm Kies	10 cbm Sand
Br. Gyllau-Moditten		
40 cbm Steine	96 cbm Kies	5 cbm Sand
Moditten-Görlitz		
10 cbm Steine	24 cbm Kies	5 cbm Sand
Dollstädt-Moditten		
424 cbm Steine	232 cbm Kies	
Dollstädt-Bosmahlen		
187 cbm Steine	120 cbm Kies	40 cbm Sand
Grazdang-Dollstädt		
43 cbm Steine	90 cbm Kies	
Wittenberg-Mittewen		
560 cbm Steine	330 cbm Kies	30 cbm Sand
10 cbm Plastersteine		
Sollnicken-Grauthagen		
40 cbm Steine	160 cbm Kies	
Sollnicken-Grazdang		
100 cbm Steine	120 cbm Kies	
Uderwangen-Domnau		
130 cbm Steine	200 cbm Kies	30 cbm Sand
Uderwangen-Mühlhausen		
20 cbm Steine	180 cbm Kies	30 cbm Sand
Uderwangen-Mausenau		
50 cbm Steine	150 cbm Kies	5 cbm Sand
Schönbehnen-Dollstädt		
216 cbm Steine	48 cbm Kies	

Nähere Auskunft ertheilt der Kreisbaumeister, sowie die Chauſſeeaufseher, wofür auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen.

Namens des Kreisauſchusses.

Der Landrath.

Nr. 63. Polizeiverordnung, das Verbot des Befahrens der Kreischaufseer im Kreise Br. Gyllau mit zusammengekloppelten Wagen betreffend.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisauſchusses für den Umfang des Kreises Br. Gyllau nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Das Befahren der Kreischaufseer im Kreise Br. Gyllau mit zusammengekloppelten Wagen wird verboten. Jeder Wagen muß bespannt sein und seinen eigenen Führer haben.

§ 2.

Zumiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 1 werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Br. Gyllau, den 4. Januar 1900.

Der Landrath.

Die Landrath und das Chauſſeeaufsichtspersonal werden angefleht, alle Zuwiderhandlungen gegen obige Polizeiverordnung hierber zur Anzeige zu bringen.

Br. Gyllau, den 9. Januar 1900.

Der Landrath.

Nr. 64. Br. Gyllau, den 3. Januar 1900.
Zu dem Verlage der Norddeutschen Verlagsanstalt D. Goebel in Hannover ist soeben die zweite Auflage der Schrift „Gemeindevorstand und Vorstand in der Stadt und auf dem Lande“ erschienen, welche auch die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts berücksichtigt. Nach demselben Gesichtspunkte ist auch die Schrift „Der Wahlenrath. Ein Leitfaden für Wahlenräthe und Vorstands“ neu bearbeitet worden, die im Verlag von Th. Neos in Köln in 14. Auflage erschienen ist.
Im Einzelbezüge kostet die ersiere Schrift 60 Pfg. die letztere 80 Pfg.

Den Herren Wahlenräthen empfehle ich die Anschaffung dieser Schriften.

Der Landrath.

Nr. 65. Br. Gyllau, den 12. Januar 1900.
Ausübung der militärischen Controle betreffend.

Im Verfolg meiner Kreisblatts-Versendung vom 8. Januar 1886 (Krsbl. pro 1886 Stück 4 und 8) ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, mir die laufenden Notizen über die Ausübung der militärischen Controle in 10 Tagen einzureichen.

Bakataanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 66. Dieſelbe freiwillig sucht zur Einstellung am 1. Oktober. Junge Leute (auch Handwerker) wollen sich verbindlich im Internement Svidno vorstellen.

Estafon Jäger zu Pferde.

I. Kemeo-Korps. Königsberg i. Pr.

Nr. 67. Braunsberg, den 10. Januar 1900.
Wegen der in den benachbarten Kreisen herrschenden Mangel und Mangelnde wird hierdurch der Ankauf von Kühen, Schweinen und Schafen auf den am 18. d. Mts. in Neßdorf nachstehenden Vieh- und Pferde- markt angesetzt.

Der Kauftrieb von Pferden darf stattfinden.

Der Landrath.

Nr. 68. Anhang der Schoanzel für Nebhühner und Hasen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes, vom 26. Februar 1870, in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1893 wird für den Regierungsbezirk Königsberg hierdurch festgesetzt, daß die Schonzeit für Nebhühner bereits mit dem 25. d. M. und diejenige für Hasen mit dem 21. Januar 1900 beginnt.

Königsberg, den 20. November 1899.

Der Bezirksausw. Meyer.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wk

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 6.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 20. Januar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 69. Pr. Eylau, den 13. Januar 1900.
Der Rittergutsbesitzer Graf von Kalnein in Milgis ist zum Kreisdeputirten des Kreises Pr. Eylau wiedergewählt und durch den Herrn Oberpräsidenten bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 70. Pr. Eylau, den 16. Januar 1900.
Der Besitzer Friedrich Romahn in Borfen ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 71. Pr. Eylau, den 17. Januar 1900.
Der Arbeiter Gottlieb Busch aus Uderwangen ist als Amtsdienner für den Amtsbezirk Uderwangen und als Gefängniswärter für das in Uderwangen für die Amtsbezirke Uderwangen, Blankenau und Abtschwangen bestehende Amtsgefängnis bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 72. Pr. Eylau, den 17. Januar 1900.
Der Wittve Karoline Hartwich geb. Wingerling zu Kl. Degen ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für treu geleistete Dienste in einer Familie das goldene Kreuz verliehen worden.

Der Landrath.

Nr. 73. Pr. Eylau, den 16. Januar 1900.
circa 2200 Stück alte Dachpfannen
10700 " " Ziegelsteine
33 Haufen Holz (theilweise Nutzholz)
18 Stück eichene Pflöhe
Ratten, Schaalbretter u. s. w.
welche auf dem Bauplatze des neuen Kreishauses lagern, sollen Mittwoch den 24. Januar Vormittags von 10 Uhr ab öffentlich meistbietend gegen gleiche Barzahlung versteigert werden.

Namens des Kreis Ausschusses.
Der Landrath.

Nr. 74. Pr. Eylau, den 17. November 1895.
Polizeiverordnung.

Fahrordnung auf den Chaussees des Kreises Pr. Eylau, während der Schlittenbahn.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom

30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Pr. Eylau der vorstehende was folgt:

§ 1. Bei Eintritt von Schneewetter resp. dem Vorhandensein einer Schneedecke, welche in voller Chausseebreite fahrbar ist, sind auf allen Chaussees des Kreises Pr. Eylau zwei Fahrbahnen einzufahren. Es ist stets die in der Fahrrihtung rechts gelegene Fahrbahn zu benutzen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder für den Fall des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der Landrathsamtsverwalter.

Pr. Eylau, den 18. Januar 1900.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit in Erinnerung. Da dieselbe sich bewährt hat, richte ich an die Kreiseingewiesenen die Bitte, die an. Polizeiverordnung zu beachten und dadurch Bestrafungen zu vermeiden. Die Gendarmen und das Chausseeaufsichtspersonal weise ich an, darauf zu sehen, daß die Polizeiverordnung befolgt werde. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 75. Polizeiverordnung, das Verbot des Befahrens der Kreischaussees im Kreise Pr. Eylau mit zusammengepöppelten Wagen betreffend.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Pr. Eylau nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Das Befahren der Kreischaussees im Kreise Pr. Eylau mit zusammengepöppelten Wagen wird verboten. Jeder Wagen muß bespannt sein und seinen eigenen Führer haben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 1 werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Pr. Eylau, den 4. Januar 1900.

Der Landrath.

Die Gendarmerie und das Ghauffeeauffichtspersonal werden angewiesen, alle Zuwiderhandlungen gegen obige Polizeiverordnung hierber zur Anzeige zu bringen.

Br. Eylau, den 9. Januar 1900.
Der Landrath.

Nr. 76. Berlin, den 16. November 1899.

Am Publick auf die Bestimmungen im § 6 (Nr. 2 und 3) des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach sowohl der, welcher durch Verschwendung, wie auch derjenige, welcher in Folge von Trunksucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, entmündigt werden kann, ist es für zweckmäßig erachtet worden, auf Grund des im § 680 Abf. 3 der Civilprozedur in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 410) der Landesgesetzgebung zugestandenen Vorbehalts in dem Preussischen Ausführungsgeetze zur Deutschen Civilprozedur eine Bestimmung einzufügen, wonach die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht auch von dem Armenverbande beantragt werden kann, dem die Fürsorge für den zu Entmündigten im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde. (Anst.-Gesetz zur Civilprozedurordnung, § 3 G. E. 1899 S. 388.)

Es ist dies in der Erwägung geschehen, daß erziehungsmäßig die sonst antragsberechtigten Personen (Ehegatten, Verwandte, Vormünder) oft geringe Neigung haben, einen derartigen Antrag zu stellen und daß daher das Eingreifen einer durch familiennüchternen nicht gebundenen und den Verhältnissen nahestehenden Instanz im Interesse der Sicherung der Armenverbände vor dem durch das unwirthschaftliche Verhalten von Verschwendern und Trunksüchtigen entziehenden armenrechtlichen Kostenausweis nicht zu wünschen ist.

Auf der andern Seite ist es jedoch nicht von der Hand zu weisen, daß übertriebene Furcht vor vereinzelt auf drohender Armentast zu unbegründeten Anträgen auf Entmündigung Anlaß geben kann; in kleinen Bezirken auch die Möglichkeit von Chikanen nicht ausgeschlossen ist.

Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Ausübung des durch die obige Vorschrift den Armenverbänden gewährten folgenschweren Rechtes ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft sein soll, daß der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, daß also die Armenverbände von ihrer Befugniß nur dann Gebrauch zu machen haben, wenn der zu Entmündigende durch Verschwendung oder Trunksucht zu der begründeten Besorgniß Anlaß giebt, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Die übrigen in Nr. 3 des § 6 B. G. B. angeführten Gründe für die Entmündigung Trunksüchtiger, nämlich daß der Trunksüchtige seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder die Sicherheit Anderer gefährdet, sind außerhalb des Interessentkreises der Armenverbände gelegen, können also Anlaß zu Entmündigungsanträgen derselben nicht geben.

Ich erlaube, wegen entsprechender Anweisung der Orts- und Landarmenverbände das Erforderliche zu veranlassen.

(gez.) Dr. Frh. von Rheinbaben.

* * *

Br. Eylau, den 16. Januar 1900.
Vorliehendes Erlaß theile ich hierdurch den Ortsbehörden und Ortsarmenverbänden des Kreises zur Kenntnissnahme mit.

Der Landrath.

Nr. 77. Br. Eylau, den 18. Januar 1900.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Neu Waldeck erloschen ist und die Desinfektionsmaßregeln ordnungsmäßig durchgeführt sind, hebe ich die über dieses Gut verhängten Sperrmaßregeln hiermit auf. Die von dem Herrn Regierungs-Präsident erlassenen landespolizeilichen Anordnungen betreffs der Maul- und Klauenseuche (vergl. Krbl. S. 207, 234 und 256 pro 1899) bleiben selbstverständlich nach wie vor bestehen.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort ortstüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 78. Br. Eylau, den 19. Januar 1900.

Der Kreisratsabgeordnete Rittergutsbesitzer von Ropski in Tharau, dessen Mandat bis zum 31. Dezember d. Js. läuft, ist verstorben, sodas die Ersatzwahl eines Kreisratsabgeordneten aus dem Wahlverbande des Großgrundbesitzes nothwendig hat.

Diese Ersatzwahl ist bestimmungsgemäß von denjenigen Großgrundbesitzern vorzunehmen, welche in dem von uns unterm 11. April 1897 (Kreisblatt Seite 174 ff.) veröffentlichten Verzeichniß aufgeführt sind, soweit dieselben noch wahlberechtigt sind.

In Vorbereitung der gedachten Wahl ist eine Liste der hierin noch Wahlberechtigten aufgestellt worden, welche am 26., 27. und 29. d. Mts. während der gewöhnlichen Dienststunden in unserem Bureau zur Einsicht ausliegt.

Der Kreisrath.

General-Verammlung der Stellmacher-Zunng zu Bartenstein.

Am Mittwoch den 24. Januar d. Js.

Vormittags 10 Uhr

findet im Rathsaale zu Bartenstein eine Generalversammlung der Stellmacher-Zunng Bartenstein statt.

Tagordnung:

Vorstandswahl.

Alle im Zunngsbezirk (das ist der Amtsgerichtsbezirk Bartenstein) wohnenden selbstständigen Stellmacher werden hierzu eingeladen.

Im Antrage: Gentian.

Vorstehende Einladung haben die Orts- bzw. Gemeindevorsteher den in ihren Bezirken wohnenden in Frage kommenden Handwerkern sofort zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 80.

Bekanntmachung.

Zu der ersten Hälfte des Rechnungsjahrs 1900 erscheint eine in allen Theilen berichtigte neue Auflage des im Jahre 1895 von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung herausgegebenen „Verzeichnisses sämtlicher Ortschaften in den Provinzen Ost- und Westpreußen“ nebst Angabe des Kreises, des Amtsgerichtsbezirks und der Bestellungspostanstalt.

Von dem genannten Werk sollen, wie früher an Behörden und Privatpersonen Exemplare auf vorherige feste Bestellung zum Selbstkostenpreise von etwa 3 Mk. (einschließlich der später erscheinenden Nachträge) abgegeben werden.

Bestellungen auf das Verzeichniß werden bis zum 1. April 1900 von sämtlichen Postanstalten entgegen genommen.

Königsberg Pr., 8. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Großkopf.

Nr. 81.

Donnau, den 15. Januar 1900.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Besitzer Hermann Stadie in **Allenau** und Albert Stadie in **Schwönau** hiesiger Kreises ist erloschen.

Die genannten beiden Gemeinden sind nunmehr seuchenfrei und die 3. St. über dieselben verhängten Sperremaßnahmen aufgehoben.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 7.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 24. Januar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 82. Pr. Eylau, den 22. Januar 1900.

Aufhebung von Sperrmaßregeln.

Nachdem weitere Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind, hebe ich die über die Ortschaften Worienen, Dorf und Gut Woymanns, Kl. Reiffen, Gichhorn, Glomieten, Neufrug und Sand verhängten Sperrmaßregeln hiermit auf. **Müggeln bleibt gesperrt.** Insbesondere dürfen die durch Müggeln führenden öffentlichen Wege zum Treiben von Klauenvieh nicht benutzt werden.

Die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen landespolizeilichen Anordnungen betreffs der Maul- und Klauenseuche (vergl. Kreisbl. pro 1899 S. 207, 234, u. 256) bleiben selbstverständlich nach wie vor bestehen.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort örtlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 83. Königsberg Pr., 6. Dezember 1899.

Bekanntmachung.

Der Nachtrag zum Regulativ für die Untersuchung des auf dem städtischen Schlachthofe zu Königsberg ausgeschlachteten und des in den Gemeindebezirk der Stadt Königsberg eingeführten frischen Fleisches vom ^{3. Juli} ^{12. Oktober} 1894, nach welchem der § 22 dieses Regulativs folgende Fassung erhalten soll:

„Vor der Untersuchung muß durch eine Bescheinigung des Gemeinde- bezw. Ortsvorstandes, eines approbirten Thierarztes oder durch den Stempel eines öffentlichen unter thierärztlicher Kontrolle stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch, von einem Thiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht befallen befunden worden ist.“

Die Bescheinigung muß eine Beschreibung des betreffenden Thieres und die Angabe der Zeit der erfolgten Schlachtung enthalten; sie verbleibt auf der Untersuchungsstation.“

wird genehmigt. (L. S.) Der Bezirks-Ausschuß.
An den Magistrat Königlich Haupt- und Residenzstadt hier.

Pr. Eylau, den 19. Januar 1900.

Vorstehenden Bescheid des Bezirksausschusses bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises, daß die Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 5. August 1898 (Kr. Bl. S. 206) aufgehoben ist.

Der Landrath.

Nr. 84. Polizeiverordnung, das Verbot des Befahrens der Kreischauffsees im Kreise Pr. Eylau mit zusammengepöppelten Wagen betreffend.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-ausschusses für den Umfang des Kreises Pr. Eylau nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Das Befahren der Kreischauffsees im Kreise Pr. Eylau mit zusammengepöppelten Wagen wird verboten. Jeder Wagen muß bespannt sein und seinen eigenen Führer haben.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen des § 1 werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Pr. Eylau, den 4. Januar 1900.

Der Landrath.

Die Gendarme und das Chauffeeaufsichtspersonal werden angewiesen, alle Zuwiderhandlungen gegen obige Polizeiverordnung hierher zur Anzeige zu bringen.

Pr. Eylau, den 9. Januar 1900.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 85. Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Worienen Nr. 25 des Kreises Pr. Eylau habe ich den Administrator Richter in Worienen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt. Königsberg, den 9. Januar 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 36. Braunsberg, den 18. Januar 1900.
In Kleefeld diesseitigen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche und in Schalmey die Influenzkrankheit bei den Pferden des Besitzers Marquardt ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 87. Uebereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899.

I. Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zustehenden Befugniß zur Ausweisung hilflosbedürftiger Personen, deren Unterstüzung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen dem anderen Staate oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

- a) wenn es sich um Unterstüzungsbefürftigte handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung befugten — Lande gehabt haben,
- b) wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstüzungsbefürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstüzungswohnsitz erworben haben, so wird die Landesregierung von Elsaß-Lothringen, die den unterstüzungspflichtigen preussischen Armenverbänden erwachsender Unterstüzungsbeträge auf Antrag erstatten, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erstattungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringer Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erstattungsantrag bei derselben eingegangen ist.

II. Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter Ia bezeichneten fünfjährigen Frist in Ansatz zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 11—13 des Unterstüzungswohnsitzgesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstüzung hat ein Ruher der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bzw. durch den Antrag auf Kostenerstattung. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mittheilung stattfinden.

III. Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstüetzungen erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Zahlung der Unterstüzung eingestellt worden ist.

Das Gleiche soll betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen stattfinden, welche hier einen Unterstüzungswohnsitz erworben und von den verpflichteten

Armenverbänden in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstüetzungen erhalten haben.

Unterstüetzungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV. Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter Ib als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimatswesen zur Ausführung des Unterstüzungswohnsitzgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend anerkannt.

V. Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstüzungsbefürftigkeit unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der unentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln die Armenpflege des anderen Landes ein Ersatz nicht beansprucht werden.

VI. Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentschließung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des andern Theiles verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstüzungspflicht.

VII. Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstüzungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Schwierigkeiten zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesvertretung ver sagt werden sollten.

VIII. Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstüzungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, auf deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angemessener Fristen stattfinden.

Vorliegendes Uebereinkommen wird mit folgender Erklärung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Nr. I des Abkommens bezweckt die gegenseitige Einschränkung der Abschiebungen aus armenrechtlichen Gründen durch die Festlegung, daß gegenüber Unterstüzungsbefürftigten (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden sollen.

2. Die beiden letzten Absätze der Nr. I begründen einen Erstattungsanspruch derjenigen preussischen Armenverbände, welche Unterstüzungsbefürftigte Elsaß-Lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des § 64 des preussischen Ausfuhrungsgesetzes zum Greize über den Unterstüzungswohnsitz vom 8. März 1871 (wegen Erwerb

des Unterstützungswohnstüzes) künftig zu unterstützen haben (zu vergleichen die Uebergangsbestimmung im Abfay 2 Nr. III des Abkommens).

3. Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erstattungsanspruch. Von diesem Zeitpunkte ab verbleibt es lediglich bei den durch § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preussischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.

4. Die §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt.

Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungswohnstüz **nicht** erworben haben, ist daher nach wie vor die (kommunale) Ortsverweisung unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

5. Dagegen ist vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesverweisung gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstützungswohnstüzes gelangt zu sein aus armenrechtlichen Gründen **nicht** mehr Gebrauch zu machen.

6. Zur Stellung und Entgegennahme von Uebernahme- und Erstattungsanträgen sind die Regierungs-Präsidenten, in Berlin der Polizei-Präsident, zuständig. Königsberg, den 27. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.
von Waldow.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 8.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 27. Januar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 88. Pr. Eylau, den 22. Januar 1900.
Der Besitzer Karl Wohl in Neuenhof ist zum Schulvorstandsmitgliede für die Schule gleichen Namens gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

- Nr. 89. Pr. Eylau, den 19. Januar 1900.
Zu Schöffen sind gewählt und bestätigt worden:
- 1) der Besitzer August Strasdas in Wöterkeim für die Gemeinde Wöterkeim.
 - 2) der Besitzer Hermann Kempf in Gr. Degen für die Gemeinde Gr. Degen.
 - 3) die Besitzer Carl Haake und Friedrich Rieswand in Storchneß für die Gemeinde Storchneß.
 - 4) die Besitzer August Peter und Gottlieb Biermann in Schlobitten für die Gemeinde Schlobitten.
 - 5) der Besitzer Friedrich Rehberg in Serpallen für die Gemeinde Serpallen.
 - 6) der Inspektor Heinrich Thulke in Strobehnen für die Gemeinde Strobehnen und
 - 7) der Besitzer Friedrich Kohnert in Weischuren für die Gemeinde Weischuren.
- Der Landrath.

Nr. 90. Pr. Eylau, den 19. Januar 1900.
Den Stadtpolizeiverwaltungen und Amtsvorstehern wird die Einreichung von Bezugslisten bezw. Vakatanzeigen, über die in ihren resp. Bezirken anhaltenden Geisteskranken, Geisteschwachen und Blödsinnigen in Erinnerung gebracht.
Der Landrath.

Nr. 91. Pr. Eylau, den 19. Januar 1900.
Der Herr Minister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß das Komitee zur Errichtung eines nationalen Denkmals für Seine Majestät den Hochseligen Kaiser Friedrich III. in Bremerhaven durch Aufrufe in öffentlichen Blättern oder durch Zusendung an Private im gesammten Staatsgebiet Aufforderungen zur Leistung freiwilliger Beiträge für den oben erwähnten Zweck erläßt und die eingehenden Beiträge durch seinen Bevollmächtigten, Kapitänleutnant d. R. Kauschmann in Berlin entgegennimmt.
Den Ortspolizeibehörden des Kreises theilte ich dieses mit dem Ersuchen mit, dafür Sorge zu tragen, daß dem Unternehmen Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden.
Der Landrath.

Nr. 92. Pr. Eylau, den 25. Januar 1900.
Die Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften betreffend.

Die Klassifikation der unabkömmlichen Reservisten, Erjag-Reservisten und Landwehrcamrieren wird auch in diesem Jahre gleich nach dem Musterungsgeschäft stattfinden.

Die Termine werden später bekannt gemacht werden. Die oben erwähnten Mannschaften, die auf Zurückstellung bei etwa eintretender Mobilmachung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei den Vorstehern der Gemeinde oder des Gutes anzubringen. Die Letzteren werden beauftragt, die eingehenden Gesuche zu prüfen und darüber eine Nachweisung nach untenstehendem Schema aufzustellen und mir bestimmt bis zum 20. Februar d. J. einzureichen.

- Verzichtigungen dürfen nur erfolgen:
- a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters, oder seiner Mutter oder seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
 - b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen, selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung dem Glende preisgegeben würde;
 - c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.
- Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Die Beteiligten haben sich **persönlich** im Klassifikations-Termin einzufinden, sonst müssen ihre Reklamationen unberücksichtigt bleiben.
Etwasige Beweismittel sind, soweit es möglich, mit zur Stelle zu bringen; namentlich sind bei behaupteter Erwerbsunfähigkeit der Eltern die Letzteren der Kommission im Termine vorzustellen.

Die betheiligten Ortsvorstände haben sich ebenfalls im Termin eingefunden.

Schließlich veranlasse ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher, von diesem Erlass die künftlichen betheiligten Ortsbegeleiteten mit dem Bemerkten in

Kenntniß zu setzen, daß die im vorigen Jahre berücksichtigten Gesuche erneuert werden müssen.

Der Landrath.

* * *

Nachweisung

der im Falle einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Reserve- und Landwehr-Mannschaften und Ersatz-Reservisten aus der Ortschaft N. N.

Laufende Nr.	Truppentheil, bei dem der Betreffende getrautend hat.	Sorge.	Zu- und Vornamen.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Im Regiment gebient.	Zu Tag, Monat und Jahr des Dienstbeginns und zwar als Ersatz-Reserve oder zur Ersatz-Reserve.	Im Jahr Monat	Der Ersatz-Reserve überwiegend im Jahre.	Stand.	Angabe, ob er Eltern besitzt, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt und deren Alter.	
										Vater	Mutter

Angabe, ob er Geschwister hat, die mit ihm dieselbe Feuerstelle bewohnen und deren Alter.	Bezeichnung der Geschwister, die mit ihm dieselbe Feuerstelle nicht bewohnen, nebst Alter, Aufenthalt und Beschäftigung.	Verheirathet.	Anzahl und Alter der Kinder.	Grundbesitz.	Kurze Angabe der Gründe der Reklamation.

Die Richtigkeit der in dieser Nachweisung gemachten Angaben bescheinigt.
N. N. den 1900.

Der Ortsvorstand.

Nr. 93. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten des Kinderfrühweins zu Angerburg a) vom 15. Januar bis zum 1. August d. Js. in den Kreisen Angerburg, Bartheleben, Br. Eylau, Fischhaken, Friedland, Gerdenen, Heiligenbeil, Br. Holland, Löben, Königsberg Land, Osteroe, Ortelburg, Pabian, Wöhringen und Wemel. b) vom 1. Juli bis zum 31. Dezember d. Js. in den Kreisen Reidenburg, Rastenburg, Wehlau, Goldap, Gumbinnen, Heydeckung, Insterburg, Johannsburg, Lyt, Niederung, Oleska, Neufallen, Ragnit, Semsburg, Stallupönen. Tilfit Stadt und Land eine Hauskollekte abgehalten werde.

* * *

Br. Eylau, den 24. Januar 1900.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Sammlungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrath.

Nr. 94. Berlin, den 6. Dezember 1899.

Tilgung der Hochkrankheit.

Wie in dem Minderlasse zur Ausführung des Reichsvieheneidengesetzes usw. vom 22. März 1881 — Z. Nr. 1 4121 — zu § 8 des Gesetzes vom 12. März 1881 bemerkt ist, hat die Bundesrathsinstruktion den Polizeibehörden die Tödtung von Pferden, die nicht der Seuche, sondern nur der Aufsteckung verdächtig sind, nur in dem letzten der drei in § 42 des Reichsgesetzes aufgeführten Fälle, nämlich dann gekattert, „wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die schnelle Unterdrückung der Seuche im öffentlichen In-

teresse erforderlich ist.“ Dagegen sind die Polizeibehörden in dem zweiten erwähnten Falle: „wenn durch anderweite den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregel ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann („zur Tödtung ansteckungsverdächtiger Pferde bisher nicht erzielt werden kann“) zur Tödtung ansteckungsverdächtiger Pferde bisher nicht bezeugt gewesen. Es mußte vielmehr, wenn dieser Fall vorlag, stets eine besondere Anweisung oder Ermächtigung gemäß § 1 der Bundesrathsinstruktion von mir eingeholt werden.

In Interesse der schnellen Unterdrückung der Hochkrankheit sehe ich mich veranlaßt, die Befugnisse der Regierungs-Präsidenten (§ 8 des Br. Gesetzes vom 12. März 1881, 17. Juni 1894) bei der Tödtung ansteckungsverdächtiger Pferde allgemein dahin zu erweitern, daß sie die Tödtung solcher Pferde auch in dem zweiten Falle des § 42 des Reichsvieheneidengesetzes selbstständig anordnen können, wenn der der Staatskasse zur Last fallende Entscheidungsbetrag voransichtlich 3000 M. nicht übersteigen wird. Handelt es sich um größere Beträge, so ist meine Entscheidung einzuholen und bei der Berichtserstattung neben einer genauen Darlegung des Sachverhalts auch der Werth der zu tödtenden Pferde anzugeben.

Damit nicht durch die Beschaffung der Unterlagen für die vielleicht erst im weiteren Verlaufe des Tilgungsverfahrens notwendige Entscheidung Zeit verloren wird und neue Kosten erwachsen, hat die Schätzungskommission (§ 18 des Gesetzes vom 12. März 1881, 17. Juni 1894), sobald sie bei der Feststellung des Seuchenausbruchs oder in einem

späteren Stadium des Verfahrens in Thätigkeit tritt, stets alle Pferde des betroffenen Bestands zu schätzen. Hat eine Schätzung durch die Kommission nicht stattgefunden, so genügt für die Werthangabe das Gutachten des beamteten Thierarztes.

Von jedem neuen Ausbruch der Plogkrankheit ist mir in Zukunft unter Angabe der Zahl der auf dem Seuchengehöfte vorhandenen Pferde möglichst bald Anzeige zu erstatten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: gez. Sterneberg.

Pr. Erlau, den 22. Januar 1900.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Ortspolizeibehörden und dem Herrn Kreisstierarzt zur Kenntnissnahme mit. Der Landrat h.

Nr. 95. Berlin, den 7. Dezember 1899.

Zu dem Erlasse vom 15. October 1865 (R. Bl. f. d. i. V. S. 252) ist ausgeprochen, daß ebenso wie es bei den gerichtlichen Vernehmungen geschieht, auch bei polizeilichen Vernehmungen den Zeugen und Sachverständigen Gebühren in angemessener Höhe zu zahlen sind, und daß diese Gebühren, soweit nicht ein Dritter zu ihrer Erstattung verpflichtet ist, eine Last der Polizeigerichtsbarkeit bilden. Diese Bestimmungen können, soweit es sich um die Zahlung nicht erstattungs-pflichtiger Zeuengebühren handelt, nicht länger aufrecht erhalten werden. Die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden zur Vernehmung zu stellen, ist eine allgemeine und muß, wie ich, der Minister des Innern bereits in dem Kundenerlaß vom 21. November v. Jz. — II 16180 — bemerkt habe, zu denjenigen Pflichten gerechnet werden, denen sich die Untertanen des Staates im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu unterziehen haben. Kann demnach grundsätzlich eine Entschädigungspflicht für Leistungen der in Rede stehenden Art nicht anerkannt werden, so erscheint es zur Vermeidung einer völlig unübersehbaren, nach den angestellten Ermittlungen aber jedenfalls recht erheblichen Belastung der zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten geboten, Ausnahmen von jedem Grundsatz künftig nicht mehr einzutreten zu lassen. Der Erlaß vom 15. October 1865 wird daher in der oben erwähnten Beschränkung hiermit aufgehoben. Was dagegen die Zahlung von Gebühren an Sachverständige anlangt, so hat es bei den Bestimmungen jenes Erlasses zu bewenden, da die Polizeibehörden, wenn sie in Ausübung ihrer Thätigkeit zur Vernehmung von Sachverständigen genöthigt werden, auch zur Schadloshaltung derselben verpflichtet erscheinen.

Um die Befästigungen und Schädigungen, welche mit den polizeilichen Vorladungen insbesondere in den ländlichen Bezirken für die Betroffenen häufig verbunden sind, thunlichst zu beseitigen, oder wenigstens zu mildern, ist mir, dem Minister des Innern, in Folge des Kundenerlasses vom 21. November v. Jz. — II 16180 — eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet worden, von denen die folgenden als die zweckmäßigsten erscheinen.

Zunächst werden die Vorladungen selbst, wie überhaupt die protokolllarischen Vernehmungen nach Möglichkeit einzuschränken sein. In vielen Fällen wird es zur Klarstellung des Sachverhaltes genügen, wenn die erforderlichen Erkundigungen in der Wohnung oder auf der Arbeitsstelle der Betheiligten durch die polizeilichen

Organe eingezogen, oder wenn die betreffenden Personen, was von ihrem Bildungsgrade abhängen wird, zu einer schriftlichen Aeußerung aufgefordert werden.

Gehört zu einem Polizeibezirke mehrere räumlich weit auseinanderliegende Gemeinde- oder Gutsbezirke, so wird es sich empfehlen, die Gemeinde- oder Gutsvorsteher, oder wenn diese nicht geeignet sein sollten, die Gendarmen mit den Ermittlungen pp. zu betrauen. Sind in den letzteren Fällen Vernehmungen durch den Polizeikommissar selbst unumgänglich nöthig, so werden sie soweit angängig, bei der gelegentlichen Anwesenheit des Polizeikommissars an dem betreffenden Orte vorzunehmen, oder es werden im Falle des Bedürfnisses, wie dies auch jetzt schon vielfach geschieht, an den einzelnen Orten Sprechtage einzurichten sein.

Muß endlich aus besonders zwingenden Gründen die Vernehmung im Amtszustande der Polizeibehörde selbst erfolgen, so kann für den Vorzuladenden eine wesentliche Erleichterung dadurch geschaffen werden, daß auf seine Erwerbsverhältnisse nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird. Vielfach wird es angängig sein, den Betroffenen hinsichtlich der Zeit ihres Erscheinens während der Geschäftsstunden freie Wahl zu lassen und nur den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem der Vorladung entsprochen werden muß. In anderen, älteren Fällen wird der Termin in die arbeitsfreie Zeit oder auf einen Tag gelegt werden können, an dem der Vorzuladende ohnehin wie z. B. an Markttagen, am Orte der Polizeibehörde anwesend zu sein pflegt. Ein weiterer Zeitverlust läßt sich durch eine schnelle Abfertigung der Erhörenden vermeiden.

Tadern wir noch bemerken, daß es bei der Verschiedenartigkeit der Fälle dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörden wird überlassen bleiben müssen, ob sie für die Anstellung der Ermittlungen den einen oder den anderen der vorgeschlagenen Wege zu wählen haben, daß aber jedenfalls die Polizeiverwaltungen bestrebt sein müssen, nach Möglichkeit eine Schädigung namentlich der ärmeren Klassen an ihrem täglichen Verdienste oder durch Neße und Zehrungskosten zu vermeiden, erüben wir hiernach für den vorzigen Bezirk die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
In Vertretung. In Anfrage.
gez. Sehnert. gez. Bischoffshausen.

Pr. Erlau, den 19. Januar 1900.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnissnahme und Beachtung mit. Der Landrat h.

Nr. 96. Königsberg, den 9. Januar 1900.

Die Frage, inwiefern die im hiesigen Regierungsbezirk geltende Gefinde-Ordnung vom 8. November 1810 durch die Vorschriften des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches beeinflusst wird, findet ihre Beantwortung in dem Artikel 95 des Einführungsgesetzes vom 18. August 1896. Danach bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gefindericht angehören, unberührt.

Besonders hervorgehoben wird in dem Einführungsgesetze noch, daß auch die Vorschriften über die Schadenersatzpflicht desjenigen, welcher Gefinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gefindeverhältnisses in Dienst

nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt, aufrecht erhalten bleiben. Dagegen finden nach dem Artikel 95 a. a. O. die im Absatz 2 daselbst aufgeführten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche einzelne privatrechtliche Vorschriften der preussischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 modifiziren, Anwendung. Diese Vorschriften beziehen sich im Wesentlichen:

- a) auf die persönliche Geschäftsfähigkeit der einen Gesindevertrag abschließenden Personen, insbesondere auch der Minderjährigen und Ehefrauen;
- b) auf die Wirksamkeit der von denselben in Bezug auf ihr Dienstverhältniß abzugehenden Willenserklärungen,
- c) auf die Vertretungsverbindlichkeit der Herrschaft für im Dienste bewohnte Verdicten ihrer Diensthoten Dritten gegenüber;
- d) auf die Verpflichtungen der Herrschaft dem erkrankten Gesinde gegenüber. In letzterer Hinsicht bestimmt das Einführungsgezet, daß die Herrschaft im § 617 B. G. B. nur insoweit Anwendung findet, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Was die in dem letzten Absatz des Artikels 95 enthaltene Bestimmung anlangt, wonach dem Dienstberechtigten gegenüber dem Gesinde ein Züchtigungsrecht nicht zusteht, so werden dadurch die landesgesetzlichen Vorschriften nicht berührt, auch der § 77 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 nicht, in dem derselbe ein ausdrückliches Züchtigungsrecht der Herrschaft nicht festsetzt, vielmehr nur „geringe Thätlichkeiten“ der Herrschaft unbestraft läßt, welche durch ungebührliches, zum Sporne reizendes Betragen des Gesindes veranlaßt werden.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch in die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten nicht eingreift, so bleiben die Polizeibehörden nach wie vor zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesindeüber Antritt, Festsetzung und Beendigung des Dienstes nach der Gesindeordnung vom 8. November 1810 zuständig.

Neben den oben erwähnten das Landesrecht abändernden Vorschriften des Artikels 95 Abs. 2 und 3 des Einführungsgezetes zum B. G. B. ist hierbei insbesondere auch der Anspruch des Gesindes darauf in Betracht zu ziehen, daß der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafzimmers, der Verpflegung,

sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen hat, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Gesindes erforderlich sind (§ 618 Abs. 2 B. G. B.). Läßt es in dieser Beziehung die Herrschaft fehlen und trifft sie auch nach Eingreifen der Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen nicht, so muß das Gesinde — trotz der beschränkten Zahl der Dienstaufhebungsgründe in den §§ 136—142 der Gesindeordnung — dem Sinn des Gesetzes entsprechend zur Aufhebung des Dienstverhältnisses für berechtigt erklärt werden. (vergl. Protokolle der Kommission 2. Sitzung Bd. II S. 294, 295.).

Eine eingehende Darstellung über „Das preussische Gesinderecht unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ist von dem Landrichter Dr. Delius in Cottbus im XX. Jahrgange des in Carl Heymanns Verlag erschienenen Preussischen Verwaltungsblattes Nr. 9 gegeben, welche durch die in B. 22 im „Sprechsaal“ desselben Blattes gemachten Erörterungen noch wesentlich ergänzt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Br. Gslau, den 23. Januar 1900.

Den Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern des Kreises empfehle ich zur eingehenden Orientirung über diese Materie die Anschaffung des oben bezeichneten Aufsatzes (Eingelnummer 0,60 Mk.) und ersuche dieselben, sich mit den durch das Bürgerliche Gesetzbuch getroffenen Veränderungen des Gesinderechts schnellmüthig vertraut zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 97.

Bekanntmachung.

Beim Kommando der Schiffsjungen = Abtheilung Friedrichsort werden am 5. April d. Js. wiederum eine größere Anzahl junger Leute im Alter von 15 bis 18 Jahren eingestellt. Nähere Auskunft ertheilt bezw. Anmeldungen nimmt entgegen

Bejelds - Kommando Bartenstein.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate ändern in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 9.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 31. Januar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 98. Pr. Gylau, den 30. Januar 1900.
Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, folgenden Personen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen:
dem Maurergefellen Diener zu Pr. Gylau,
" Gutсарbeiter Wekolowski zu Strawa,
" König zu Kijstitten,
und dem Heizer Hübner zu Arnsherg.
Der Landrath.

Nr. 99. Pr. Gylau, den 27. Januar 1900.
Einreichung der Rekrutierungs-Stammrollen betreffend.

Den Ortsvorständen des Kreises bringe ich die pünktliche Einreichung der Rekrutierungs-Stammrollen mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß die am 5. Februar hier nicht vorliegenden Rollen unbedingt kostenpflichtig abgeholt werden.
Der Landrath.

Nr. 100. Pr. Gylau, den 26. Januar 1900.
Unfallverhütungsvorschriften der chemischen Industrie betreffend.

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hat mir ein Exemplar der Unfallverhütungsvorschriften zugehen lassen. Dieselben können von den Interessenten in meinem Bureau eingesehen werden.
Der Landrath.

Nr. 101. Pr. Gylau, den 26. Januar 1900.
Die in Gemeinde- und Institutswaldungen vorgekommenen Vermessungen betr.

Behufs Vermeidung von Doppelmessungen und der Currenthaltung der Generalstabskarten ist höheren Orts angeordnet, daß über alle in den Gemeinde- und Institutswaldungen vorgekommenen Vermessungen alljährlich dem Central-Direktorium der Vermessungen im preussischen Staate Anzeige gemacht werden soll.

Die Magisträte und Ortsbehörden des Kreises haben daher über die im Laufe des vergangenen Jahres vorgekommenen qu. Vermessungen eine Nachweisung, in welche die Größe des Areals; die Art der Vermessung (ob Neumessung oder auf Grund vorhandener Karten,

eine forstwirtschaftliche Eintheilung (stattgefunden hat) sowie der Aufwahrungsort der Karten einzutragen ist, bis zum 20. Februar d. Jz. hierher einzureichen. Bakataanzeigen sind nicht erforderlich.
Der Landrath.

Nr. 102. Pr. Gylau, den 26. Januar 1900.

Die Fertigung der Pieserzettel betreffend.

Die Königl. Regierung wünscht, daß die Gemeinde-Erheber und Gutsvorsteher die Pieserzettel behufs Abführung von Gefällen an die Königl. Kreiskasse möglichst selbst fertigen und die Anfertigung nicht allein aus Bequemlichkeit dem Kassier des Rentmeisters übertragen. Zwar kann den Gehilfen die Anfertigung der Pieserzettel nicht unterlagert werden, da es sich hierbei lediglich um ein Privatabkommen handelt, jedoch wollen die Steuererheber in diesem Falle die Anfertigungsgelühr nicht an die Kreiskasse, sondern direkt an den Gehilfen abführen.
Der Landrath.

Nr. 103. Pr. Gylau, den 26. Januar 1900.

Veranastaltung von Lotterien betr.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. v. Mts. dem Komitee für die Freilegung des Königl. Schlosses in Königsberg nach der Schloßseite die Genehmigung zu erteilen geruht, sechs Lotterien mit einem Gesamtspieltkapitale von 2999997 Mk. zu veranstalten und die Loose im Bereiche der ganzen Monarchie zu vertreiben mit der Maßgabe, daß die erste Ziehung Ende des Jahres 1900 stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werdet.
Der Landrath.

Nr. 104. Pr. Gylau, den 26. Januar 1900.

Die Prüfung der Keimfähigkeit forstlicher Sämereien betr.

Nach Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. v. Mts. III 17967 ist die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Eberswalde bereit, für Wolfbestiger und Samenhandler forstliche Sämereien auf ihre Keimfähigkeit pp. zu prüfen. Die näheren Bedingungen, unter welchen diese Untersuchungen vorgenommen werden, theilt die Hauptstation auf Verlangen den Beteiligten mit.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, den Interessenten von Vorstehendem Kenntniß zu geben.

Der Landrath.

Nr. 105. Fr. Eylau, den 26. Januar 1900.
Die Abhaltung von Kollekten und den Vertrieb von Loosen betreffend.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. Dezember v. Js. II. 15377 dem Komitee für den am 11., 12. und 14. Mai 1900 in Stettin stattfindenden Bierdemark die Erlaubniß erteilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und andern Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 25000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 106. Fr. Eylau, den 26. Januar 1900.

Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für die Errichtung eines Graf Högen-Denkmal in Glatz die Genehmigung erteilt, zur Einziehung von Beiträgen für den erwähnten Zweck öffentliche Aufrufe zu erlassen und die eingekauften Beiträge entgegenzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür zu sorgen, daß dem Unternehmen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 107. Fr. Eylau, den 26. Januar 1900.

Der Herr Minister des Innern hat dem evangelisch-kirchlichen Hilfsverein zu Berlin zur Förderung seiner Zwecke die Abhaltung einer Hauskollekte in sämtlichen evangelischen Haushaltungen der Monarchie für das Etatsjahr 1899 bewilligt.

Auf den Antrag des engeren Ausschusses des Zweigvereins Dünreuzen zu Königsberg hat der Herr Ober-Präsident genehmigt, daß diese Kollekte in der hiesigen Provinz in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. Js. abgehalten werde.

Die Kollektanzen werden von dem Vereinsvorstande mit polizeilich beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammelzettel versehen werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß die Sammlungen nach Möglichkeit gefördert und denselben keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 108. Fr. Eylau, den 26. Januar 1900.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. Dezember v. Js. dem Komitee für den Luzeur-erdemarkt in Briesen i. Westpr. die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen zweiten Bierdemark eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und andern Gegenständen zur veranstalten und diese Loose — 120000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1652 im Gesamtwerthe von 50000 Mark.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 109. Fr. Eylau, den 26. Januar 1900.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Stadtvereins für innere Mission in Königsberg die Erlaubniß erteilt, in den Monaten Januar bis einschließlich Mai d. Js. bei den wohlhabenden evangelischen Bewohnern der Provinz eine Hauskollekte für die Zwecke des genannten Vereins abzuhalten.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Einammlung dieser Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 110. **Gemeinschaftlicher Erlaß.**
betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf Grund der §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Preussischen Behörden oder Verkehrsämtern zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort des Aushanges zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Berlin, den 18. November 1899.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Fritsch zu Hohenlohe.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Tschelen.

Der Finanzminister.
v. Miquel.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Führ. v. Hammerstein.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Breteld.

Der Kriegsminister.
v. Goltz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Studt.

Der Minister des Innern.

Führ. v. Rheinbaben.

Just. - Minist. I. 7323.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Wosfido,
Rechnungs-Rath, Gehelmer Kanzlei-Direktor.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur
öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 5. Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Bergmann.

Nr. 111.

Bekanntmachung.

Für den Standesamtsbezirk Borken Nr. 5 im
Kreise Pr. Eylau habe ich den Gutsrendanten Bietzsch in
Borken zum Standesbeamtenstellvertreter ernannt.

Königsberg, den 18. Januar 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 112. Unter dem Federdich des Gutes Labehnen
ist die Geflügelpest ausgebrochen.

Am Moritzen, den 28. Januar 1900.

Der Amtsvorsteher.

Baden.

Extrablatt

des

Preussisch Gylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Sonnabend den 3. Februar 1900.

Br. Gylau, den 3. Februar 1900.

Ausbruch von Maul- und Klauenseuche betreffend.

Durch den Kreisveterararzt ist im Gute Sieslad der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche bestimme ich Folgendes:

1. Ueber das Gut Sieslad wird die **Stallsperr**e verhängt, d. h. Klauenvieh darf weder aus- noch eingeführt werden, gleichviel ob die Thiere gesund sind oder nicht. Es sind Einrichtungen zu treffen, daß die von der Seuche befallenen oder verdächtigen Thiere den Stall nicht verlassen können, und in keine Berührung mit andern Thieren kommen.
2. Außer Sieslad werden die folgenden Ortshäufen: Schwämer, Viehdansen, Powarischen, Dorf Köhltzen, Born, Köhltzen, Westlein, Neuhoj, Beuten, Salswarzichenen, Glisenhof, Dirschböhden, Schönwiese Gut unter **Oris- und Feldmarksperr**e gestellt, d. h., das dazwischen lationierte Vieh darf die Feldmarksgrenze nicht verlassen.

In besonderen Ausnahmefällen und zwar nur zum Zwecke der sofortigen Abschachtung behalte ich mir vor, die Genehmigung zur Ausfuhr zu erteilen. Auch in solchen Fällen wird jedoch vorgängige kreisveterarärztliche Untersuchung und Wagen-Transport verlangt werden.

3. Hindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, die aus den vorgenannten Ortshäufen stammen, dürfen mit der Eisenbahn nicht verladen werden.
4. Der Anfrich von Klauenvieh zu den Vieh- und Wochennmärkten ist bereits durch landespolizeil. Anordnung vom 10. November 1899 Extrabl. zu Stüd 45 des Amtsbl. verboten.
5. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Wegen und Chauffeen innerhalb des gesperrten Bezirks ist verboten.
6. Das Weggeben von Milch von kranken oder krankheitsverdächtigen Thieren im rohen ungekochten Zustande an Sammelmolkereien oder sonst ist verboten.
Das Weggeben von Milch aus dem Gute Sieslad ist an Sammelmolkereien überhaupt verboten und sonst nur in gekochtem Zustande gestattet.
7. Die Sammelmolkereien des Kreises dürfen, sofern sie von den gesperrten Ortshäufen Milch beziehen, Milch (einschließlich Vollmilch) in ungekochtem Zustande nicht weggeben. Die Molkereiprodukte,

Magermilch, Buttermilch und Molke dürfen nur nach vorheriger Abkochung weggegeben werden. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird. Im Uebrigen wird auf die landespolizeilichen Anordnungen vom 13. September v. Js. und 20. Oktober v. Js. (Amtsbl. S. 207 und 234) verwiesen.

8. Desgleichen ist die Ein- und Ausfuhr von thierischen Produkten verboten.
9. Uebertretungen dieser Anordnung sind nach § 328 R.-St.-G. strafbar. Dieser § lautet:

Wer die Abfuhrungs- und Vorrichtungsregeln oder Einfuhrverbote, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Im durch Zuwiderhandlungen Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

10. Das Betreten der Gehöfte, der Stallungen und der Weiden durch fremde Personen, welche zur Ausübung ihres Gewerbes dort zu verkehren pflegen (namentlich durch Viehhändler, Schlächter und ihre Beauftragten) ist unterlagt.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

11. Jeder in diesem Kreise etwa vorkommende neue Seuchenausbruch ist **sofort** der Ortspolizeibehörde (d. i. die königliche Polizeiverwaltung oder der Amtsvorsteher) anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörden haben mit jedem Seuchenausbruch oder Seuchenerdacht **sofort telegraphisch** oder durch besondere Boten anzuzeigen. Die **Polizeibehörden und Beamten** werden **strengstens angewiesen**, jeden Fall einer Uebertretung dieser Vorschriften behufs **strafrechtlicher Verfolgung zu meiner Kenntniß zu bringen**.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Verordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Pr. Cönlauer Kreisblatt

Vertheilt:

Mittwoch: Sonnabend.

Bezugspreis:

vierteljährlich 75 Hgr.

Verantwortliche Redaktion:
Hönlig. Landrathsamt.



Anzeigen: finden in dieser Blatte
sich Aufnahme.

Nr. 10.

Pr. Cönlau, Sonnabend, den 3. Februar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 113. Pr. Cönlau, den 31. Januar 1900.

Personalien.

Zu Schöffen sind wiedergewählt und bekräftigt worden:

1. der Beisiger Ludwig Schwaab in Ardappen für die Gemeinde Ardappen und
2. der Beisiger Gottfried Kreuze in Albrechtshof für die Gemeinde Albrechtshof.

Der Landrath.

Nr. 114. Pr. Cönlau, den 27. Januar 1900.

Zu Schöffen sind gewählt und bekräftigt worden:

1. Der Beisiger Ferdinand Neumann in Schrombecher für die Gemeinde Schrombechen und
2. die Beisiger Friedrich Klang und August Todtenhain in Gr. Hauerbeck für die Gemeinde Gr. Hauerbeck.

Der Landrath.

Nr. 115. Pr. Cönlau, den 27. Januar 1900.

Der Beisiger Passarge in Stromargen ist zum Schulvorstandsmitglied für die Schule gleichen Namens gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 116. Pr. Cönlau, den 30. Januar 1900.

Ausstellung von Quittungskarten betr.

Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde — Regierungspräsident — ist die Ausstellung der Quittungskarten, sowie die Erneuerung, Erziehung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten für den Gutsbezirk Gallingen dem Gutsbesitzer Sperling und für die Gemeindebezirke Noffitten und Husehnen den Gemeindevorstehern Grigull und Neumann übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 117. Pr. Cönlau, den 30. Januar 1900.

Ausstellung von Quittungskarten betr.

Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde — Regierungspräsident — ist die Ausstellung der Quittungskarten, sowie die Erneuerung, Erziehung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten für den Gutsbezirk Gallingen dem Gutsbesitzer Sperling und für die Gemeindebezirke Noffitten und Husehnen den Gemeindevorstehern Grigull und Neumann übertragen worden.

Quittungskarten für den Gemeindebezirk Nuffitten dem Gemeindevorsteher Neumann übertragen worden.
Der Landrath.

Nr. 118. Pr. Cönlau, den 31. Januar 1900.

Verladung von Vieh auf den Eisenbahnstationen betreffend.

Nach der Verordnung der königlichen Regierung vom 31. Mai 1881 ist zur Verladung von Vieh auf den Stationen Remm, Brühl, Wehlau, Tappau, Gerbansen, St. Gaie, Hakenburg, Körtchen, Rothstieb, Alenstein, Warrenburg, Soldau, Gr. Köschlau und Okerode die Erlaubniß desjenigen Landraths erforderlich, in dessen Kreise das zu verladende Vieh seinen Standort hat.

Da letzteres ohne diese Genehmigung zur Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrath des Marktes nicht zugelassen werden darf, die bezügliche landrätliche Bescheinigung auf den Urprüngsattesten aber häufig fehlt, so entlicen durch das nachträgliche Einholen der landrätlichen Genehmigung für Käufer und Verkäufer Weiterungen, welche vermieden werden, wenn die Verkäufer bereits vor dem Auftrieb des Viehs auf den Markt die Urprüngszeugnisse von dem Landrath ihres Kreises mit der erforderlichen Bescheinigung versehen lassen.

Die nachträgliche Einholung der landrätlichen Genehmigung auf telegraphischem Wege ist unzulässig, da in solchen Fällen eine ordnungsmäßige Prüfung, ob das zur Verladung bestimmte Vieh wirklich aus den angegebenen Ortschaften stammt und die Verladung zulässig ist, ausgeschlossen erscheint.

Ich mache die Viehbesitzer des Kreises hierauf aufmerksam und empfehle denselben zur Vermeidung von Weiterungen, bei dem Auftrieb ihres Viehs auf Märkte anderer Kreise rechtzeitig auf den das Vieh legitimirenden Urprüngsattesten durch mich bescheinigen zu lassen, daß die Verladung des Viehs zur Beförderung mittelst Eisenbahn zulässig ist.

Der Landrath.

Nr. 119. Pr. Cönlau, den 16. Januar 1900.

Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft betr.

Am Grund des § 24 des Baunfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 284) wird der vom Reichsversicherungsamt für die Jahre

1900 bis 1902 festgesetzte Brämientarif für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerkschaft zu Berlin nachstehend bekannt gemacht:

Brämientarif für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerkschaft zu Berlin nachstehend bekannt gemacht. Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nummer	Gefahrenklassen	Lohnprocente, welche als Prämie zu entrichten sind.	
		Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.	Btg.
Gefahrenklasse A.			
1	Stubenböhner, Fronteure		
2	Tapeziere, Tapetenkleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Werterrouteur, Marquis- und Jalousien; ..	1 1/2	3 1/4
3	Heiziger (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Ofen und anderen Feuerungsanlagen); ..		
4	Architekten, Bau- und Gießingenieur, Baumeister, Bautechniker ..		
Gefahrenklasse B.			
5	Glaser		
6	Maler, Anstreicher, Baulackierer, Baumaler, Sühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler, auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tischler	3	1 1/2
7	Asphaltierer, Asphaltschläger, Gementierer, Kieselzersetzer, Grenzsteinleger, Steinleger		
8	Tischler auf Bauten		
Gefahrenklasse C.			
9	Bauklemmer		
10	Bauklopper, Finierer, Aufschläger		
11	Bühnenbauarbeiter		
12	Stuckateure, Gypswarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichen Marmor und künstlichen Steinen	4 1/2	2 1/4
13	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Zustellereue)		
Gefahrenklasse D.			
14	Steinmegen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstschleifer in Stein, Marmorwarenerfertiger, Tischelböhner, Steinbauer, Steinschleifer, Steinschläger (Beldheimmacher), Steinschleifer, Steinräger, Anfertiger grober und feiner Steinmauern	6	3
15	Schiffbau in Holz, Bootbauer, Schiffsanler		
Gefahrenklasse E.			
16	Mauer, Backsteinmacher, Gypser, Kaminmacher (Schornsteinbauer, Ofenbauer, Beputzer	7 1/2	3 3/4
17	Zimmerer, Stacker, Lehmkleber		
18	Anbringung, Abnahme, Verlegung		

Laufende Nummer	Gefahrenklassen	Lohnprocente, welche als Prämie zu entrichten sind.	
		Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.	Btg.
Gefahrenklassen			
	und Reparatur von Bligableitern		
19	Jahrweien	7 1/2	3 1/4
Gefahrenklasse F.			
20	Mühlensbauer in Holz	8	4
Gefahrenklasse G.			
21	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpenbeser, Hührenmacher	8 1/2	4 1/4
Gefahrenklasse H.			
22	Ziegeleiarbeiter	9	4 1/2
Gefahrenklasse J.			
23	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Mohrdecker, Ziegeldachdecker	9 1/2	4 3/4
Gefahrenklasse K.			
24	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräber, Gräberbau	10	5
25	Kaltbrenner		
Gefahrenklasse L.			
26	Maschinen	10 1/2	5 1/4
Gefahrenklasse M.			
27	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei	11	5 1/2
Gefahrenklasse N.			
28	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten	12	6

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Brämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist und ist festzustellen, ob die Arbeit in dem versicherungsgesellschaftlichen Brämientarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Brämientarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen in Gefahren- und Brämientarif nicht aufgeführten Arbeiten ist der Brämientarif der vorstehenden Klasse E mit 3 1/2 Prämie für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287). Berlin, den 11. November 1899. Das Reichs-Versicherungsam. Gabel.

Zur Erzielung größerer Einheitlichkeit in den Versicherungsbedingungen empfiehlt es sich, die dann vorgeschriebenen Formulare von der Versicherungsanstalt in Br. Gylan zu beziehen. Der V a n d r a t h.

Br. Gylan, den 27. Januar 1900.
Verlorene oder sonst abhanden gekommene Inhaberpapiere betreffend.
 Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern weise ich die Ortspolizeibehörden des Kreises unter Be-

zugnahme auf die Bestimmungen im § 367 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 219) an, von jetzt ab alle ihre Bekanntmachungen über die den Eigentümern innerhalb des Amtsbezirks gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Zins-Laberpapiere **außer** in den sonst dazu dienenden Blättern auch gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Der Landrath.

Nr. 121. Br. Ehlau, den 28. Januar 1900.
Die Einzahlung der III. Rate Kreis-Communal-Abgaben betr.

Den betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorständen wird die rechtzeitige Einzahlung der bis zum 10. Februar fälligen III. Rate der Kreis-Communal-Abgaben pro 1899/1900 hiermit in Erinnerung gebracht.

Der Kreisarschub.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 122. Berlin, den 13. November 1899.
Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverreibungen der Preussischen konsolidirten 3 1/2 vormalig 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abzahlung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstrasse 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Kauptkasse sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreis-Kasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat denselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls aus in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine unnumerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es

doppelt vorzuliegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzulenden.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat denselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Hauptverwahrung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

Nr. 123. Braunsberg, den 20. Januar 1900.
In Heintkau (3 Gehöfte), diesseitigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 124. Braunsberg, den 31. Januar 1900.
In Bettelkau diesseitigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 125. Br. Ehlau, den 31. Januar 1900.
Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Gutsvorsteher von denjenigen Gutsbezirken, die steuerpflichtig Liegenschaften und Gebäud von mehr als einen Eigentümer umfassen, werden gemäß § 82 der Geschäfts-Anweisung I vom 21. Februar 1896 für die Katasterämter hierdurch ersucht, die denselben im Monat März v. Js. zugesandten „**Summarischen Mutterrollen**“ dem königlichen Katasteramt hier selbst zur Berücksichtigung bis **spätestens zum 5. Februar d. Js.** einzulenden.

Königliches Katasteramt.
Wessel.

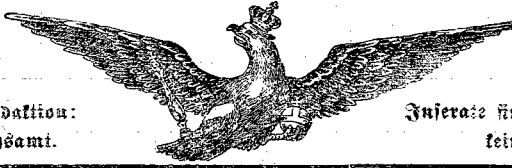
Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.



Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 11.

Pr. Enlau, Mittwoch, den 7. Februar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 126. Pr. Enlau, den 27. Januar 1900.
Anweisung der Servis-Liquidation pro Juli bis
September v. Js. betreffend.

Die Servis-Liquidation für die Monate Juli,
August und September v. Js. ist zur Zahlung ange-
wiesen worden.

Es haben zu erhalten:

Abschwangen 8,64, Almenhausen 33,38, Beisleiden
5,95, Bönkeim Dorf 4,11, Dollstädt 0,17, Dingort
5,08, Frösching 48,23, Gallehnen 2,98, Grauschienen
0,34, Jelan 15,07, Kiffitten v. Gl. 5,36, Krauten
7,58, Gr. Lauth 47,58, Pöschel Gut 7,47, Mühlhausen
45,24, Pöhlwitten 31,96, Rothenen 3,99, St. Sausgarten
1,95, Säloditten 10,27, Schmüditten, 5,86, Schrom-
behnen St. 35,57, Schülitten 8,42, Seppalen 6,84,
Tharen Gut 15,47, Thowisdorf 14,62, Uerwangen
41,04, Wisdehnen 8,66, Wittenberg 14,46, Zehnen 8,60,
und Zösten 8,45 Mt.

Die Ortsvorstände ersuche ich, obige Beträge gegen
eine nach dem nachstehenden Schema ausgestellte
Quittung von der heiligen Königl. Kreisasse in Em-
pfang zu nehmen.

Der Landrath.

Schema

Nr. Bfg.

Wörtlich Mt. Bfg.
Servis-Vergütung pro Juli/September v. Js. und
dem Unterzeichneten von der Zahlungsstelle I. Armee-
Corps in Königsberg haar und richtig gezahlt worden,
worüber diese Quittung.

den ten 1900.

Der Gemeindegats-Vorstand.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 127. Die Königl.
Maschinenbau- und Hütten-Schule
zu Duisburg

welche durch Erlass seiner Excellenz des Herrn Ministers
für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886
den Königl. Eisenbahn- und Baubehörden als Aus-
bildungsstätte für Werkführer und Werkmeister besonders

empfohlen wurde, und deren Prüfungszeugnisse lt. Er-
lass vom 11. März 1894 vorzugsweise als Befähigungs-
nachweis für die genannten Beamten, einschließlich der
Werkstätten-Vorsteher, angesehen werden soll, eröffnet am
15. März 1900 in ihren beiden Abtheilungen:

1. Maschinenbau-Schule für Schlosser, Schmiede, Maschinen-
bauer, Keßelschmiede und ähnliche Gewerbethebe.
2. Hütten-Schule für Eisen- und Metallhüttenleute u. s. f.
Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Ei. Mf.
fabriken und der chemischen Großindustrie,
einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen
kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 15. Januar 1900.

Der Direktor.

Beckert.

Nr. 128. 3jährig Freiwillige sucht zur Einsetzung am
1. Oktober. Junge Leute (nur Handwerker) wollen sich
persönlich im Kaiserment Spriad vorstellen.

Estadron Jäger zu Pferde.

1. Armee-Korps. Königsberg i. Pr.

Nr. 129. Heiligengeb., den 1. Februar 1900.
Die Rothlaufische unter dem Schweinebestande
des Volkereibesizers Kuchenbecker in Brandenburg ist
erloschen.

Der Landrath.

Nr. 130. Braunsberg, den 31. Januar 1900.

Bekanntmachung.

Wegen der im Kreise Braunsberg in letzter Zeit
widerum aufgetretenen Maul- und Klauenseuche wird
die Abhaltung von Pferdemärkten hiermit bis auf
Weiteres unterlagt.

Gleichzeitig bringe ich zur Kenntniss, daß die Ein-
fuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen sowie Ziegen
aus dem Kreise Heiligengeb., Mohungen, Pr. Enlau,
Heilsberg, Pr. Holland und Elbing unterlagt ist und
Zuwiderhandlungen dieser Anordnung strafrechtlich
verfolgt werden.

Der Landrath.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsammt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 12.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 10. Februar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 131. Pr. Gylau, den 6. Februar 1900.
Die Herren Resorminister haben den Amtsrichter
Loffau in Pr. Gylau zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und
der Regiebauern des Kreises Pr. Gylau ernannt.
Der Landrath.

Nr. 132. Pr. Gylau, den 30. Januar 1900.
Der Gutsbesitzer Gotthard Nieß in Abichwangen
ist von der Direktion der östpr. Land-Feuerocietät in
Königsberg für die Zeit bis zum 30. Juni 1903 zum
stellvertretenden Bezirkscommissarius für den Societäts-
bezirk I des Kreises Pr. Gylau ernannt worden.
Der Landrath.

Nr. 133. Pr. Gylau, den 1. Februar 1900.
Der interimistische berittene Gendarm Schneider,
Station Canditten Kreis Pr. Gylau, ist vom 1. Februar
d. Jz. ab als wirklicher Gendarm bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 134. Pr. Gylau, den 6. Februar 1900.
Beschlagnahme des Ostpreussischen Landboten betr.
Eitens des königl. Amtsgerichts zu Königsberg
ist unterm 3. d. Mts. die Beschlagnahme des zur Ver-
breitung gelangten „Ostpreussischen Landboten“ für das
Jahr 1900, Verleger Redakteur der Königsberger Volks-
tribüne, Hermann Faber, wegen Vergehens gegen den
§ 131 St. G. B. ausgesprochen worden.
Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und Gen-
darne wolle ich an, das genannte Blatt, sofer es zur
Verbreitung vorliegt, zu beschlagnahmen und mir einzu-
reichen.
Der Landrath.

Nr. 135. Pr. Gylau, den 3. Februar 1900.
**Berechnung der Kreisabgaben für die im Kreise
Pr. Gylau belegenen Stationen der
Östpr. Südbahn.**

Nachdem das Reineinkommen der östpr. Südbahn-
gesellschaft pro 1898 festgestellt ist, sind die auf die
im Kreise Pr. Gylau belegenen Stationen derselben ent-
fallenden Kreisabgaben wie folgt berechnet worden:

1. Für die Station Pr. Gylau (Einkommen 16058,10 Mt., Steuerlag 480 Mt.) auf (71% von 480 Mt.)	340,80 Mt.
2. Für die Station Schronbehen (Einkommen 8872,39 Mt., Steuerlag 252 Mt.) auf (71% von 252 Mt.)	178,92 "
3. Für die Station Tzarau (Einkommen 6590,35 Mt., Steuerlag 176 Mt.) auf (71% von 176 Mt.)	124,96 Mt.
Summa	644,68 Mt.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 136. Pr. Gylau, den 8. Februar 1900.
Unter dem Viehbestande des Meiereibesizers Bern-
hard Klein in Heilsberg ist die Maul- und Klauenseuche
festgestellt. Die Weggabe von Milch aus der Sammel-
molkerei des p. Klein ist bis auf Weiteres verboten.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 137. **Ostpreussische Pfandbriefe** können auf
Antrag des Inhabers auf den Namen des Berechtigten
umgeschrieben werden. Die Umschreibung hat die Wir-
kung, daß nur der Berechtigte über den umgeschriebenen
Pfandbrief verfügen darf. Sie schützt vor Verlusten
durch Verfügungen Unberechtigter und ersetzt die mit
dem 1. Januar 1900 fortgerallene Auktionsfiktung.
Sie dürfte insbesondere zur Anwendung kommen bei
Pfandbriefen, in denen Bündelvermögen, Stiftungs-
und Fideikommisskapitalien, Kirchengelder, Anstaltsver-
mögen, Rezervefonds zc. angelegt sind. Neben der Um-
schreibung kann noch zur größeren Sicherheit die Hinter-
legung bei einer der amtlichen Hinterlegungsstellen er-
folgen, zu denen auch die **Ostpreussische Landwirth-
schaftliche Darlehnskasse** gehört.

Umgeschriebene Pfandbriefe können auf Antrag
des Berechtigten auf den Namen eines weiteren Berech-
tigten umgeschrieben und auch wieder in Pfandbriefe
auf den Inhaber rückverwandelt werden.

Außer den entstehenden Portoauslagen wird für
jede Umschreibung der Rückverwandlung eine **einmalige
Gebühr** von 25 Bf. für jede angefangenen 1000 Mt.
Pfandbriefe, mindestens jedoch 50 Bf. erhoben und
bei Rückführung der eingereichten Pfandbriefe durch Post-
nachnahme eingezogen.

Die **Anträge** sind unter **Streichung der Pfand-
briefe** — ohne Zinsscheine — entweder mündlich im

Bureau der Ostpreussischen General-Landwirthschafts-Direktion hier Landhormeisterstraße 8/9 zu Protokoll zu erklären oder in einem Brief mit Werthangabe portofrei unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Standes, Berufs und Wohnorts desjenigen, auf dessen Namen die Hutschreibung erfolgen soll, an das General-Landwirthschafts-Depositorium zu Königsberg i. Pr. einzusenden.

Nr. 138. Ded-Anzeige.

In **Trakehnen** bezw. dessen **Vorwerken** decken **vom 2. Januar bis zum 2. Juni 1900** die nachstehend näher bezeichneten Beschäler-Halbblutstuten deutscher Züchter unter folgenden Bedingungen:

1. Greif, Rappe, geboren in Graditz 1896 v. Gallimle u. d. Solconda v. Arbitrator zu 50 Mark,
2. Gattfreund, Fuchs, geboren in Graditz 1896 v. Gouverneur u. d. Geheimniß v. Chamant zu 50 Mark,
3. Moros, Fuchs, geboren in Oesterreich 1886 v. Gunnersburg u. d. Moestra v. Koscicrucian zu 40 Mark,
4. Wolanuf, Rappe, geboren in Graditz 1894 v. Balauris u. d. Hartburg v. Trompeter oder The Palmer zu 40 Mark,
5. Gabig, braun, geboren in Frankreich 1889 v. Paintraffel u. d. Almonza v. Dollar zu 40 Mark,
6. Mirmidone, Fuchs, geboren in Graditz 1888 v. 16. v. Pektor u. d. Griowa v. Andos zu 30 Mark, Jenissei, Rappe, geboren in Trakehnen 1888 v. Beneguela u. d. Jemba v. Pleß zu 30 Mark,
17. Lehnherr, braun, geboren in Beberbeck 1889 v. Chamant u. d. Louisa v. Odoardo zu 30 Mark, Chamant u. d. Mademoiselle de Mailloc v. Muscovite zu 30 Mark,
7. Barbary schwarzbraun, geboren in England 1891 v. Barcadine u. d. Desert Queen v. Koscicrucian zu 20 Mark,
8. Cecil Craven Fuchs, geboren in England 1880 v. Coeruleus u. d. Pollu Craven v. Lord Clifden zu 10 Mark,
9. Morgenstraß, Fuchs, geboren in Trakehnen 1896 v. Blue Blood u. d. Moba v. Voljopyj zu 50 Mark,
10. Obefisk, Fuchs, geboren in Beberbeck 1891 v. Odoardo u. d. Olympia v. The Colonel zu 50 Mark,
11. Jantarra, Fuchs, geboren in Basporn 1885 v. Frisponnier u. d. Verbena v. Tritter zu 40 Mark,
12. Laritari, braun, geboren in Graditz 1879 v. Prinzpal u. d. Leciška von J. Biffon zu 40 Mark,
13. Mai, Rappe, geboren in Trakehnen 1882 v. Tunnel u. d. Unbekannte v. Marzworth zu 40 Mark,

14. Eisenstein, dunkelbraun, geboren in Trakehnen 1879 v. Marzworth u. d. Elß v. Venerato zu 30 Mark,
15. Girtentnabe, Rappe, geboren in Trakehnen 1887
18. Gddriot, Rappe, geboren in Trakehnen 1895 v. Fürstenberg u. d. Hydra v. Journey zu 20 Mark,
19. Garduin, hellbraun, geboren in Trakehnen 1886 v. Maltefer u. d. Harmonia v. Marzworth zu 10 Mark.

Außer dem Dedgelde sind für jede Stute 3 Mark an die hiesige Hauptgestüttskasse zu zahlen und an den Stationshalter 1 Mark für Ausfertigung des Ded- und Füllenscheins zu entrichten.

Die Dedgelder nebst Nebengebühren sind vor der ersten Bedeckung an den Stationshalter zu bezahlen.

Anmeldungen werden der Reihe nach berücksichtigt, doch eventl. Vollblut- und Stutbuchstuten der Vorzug gegeben.

Die Stuten können, soweit es der Raum gestattet, Aufnahme und Versorgung im Gestüt finden; daselbe gilt betreffs der Wartung, sofern nicht vorgesehene eigene Wärter mitzuführen.

Die Futterkosten werden nach den Durchschnitts-Einkaufspreisen und für Wartung pro Pferd und Tag mit 40 Pfennig berechnet.

Anträge zur Aufnahme der Stuten werden möglichst früh, spätestens 3 Tage vor der Ankunft der letzteren unter Angabe der Abstammung, des Abfohlungstages und des zu verabreichenden Rationslages erheben.

Die Verwaltung behält es sich vor, zu unbedeutende, zu leichte, fehlerhafte oder zu diffizile Stuten abzuweisen, auch die Bedeckung durch solche Gengite zu verlagern, welche zu umfangreich begehrt werden.

Zuzuführende Stuten müssen durch eine Bescheinigung der Orts- oder Amtsvorsteher darüber legitimirt werden, daß in ihren Heimathsorten weder Pferdeleiden oder ansteckende Pferdekrankheiten herrschen, noch in den letzten 2 Monaten gebrüht haben.

Für jede im Gestüt unterzubringende Stute ist bei der Einlieferung ein Vorkusch von 300 Mark bei der hiesigen Hauptgestüttskasse zu hinterlegen.

Das Dedgeschäft für die Privatstuten findet in den Monaten Januar und Februar um 9 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags, März und April um 8 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags, im Mai und Juni um 7 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags statt, welche Stunden pünktlich inne zu halten sind, wenn die bezüglichen Stuten berücksichtigt werden sollen.

Trakehnen, den 14. Dezember 1899.
Der Landstallmeister,
von Dettingen.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 13.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 14. Februar

1900.

Zu einer Vorbefprechung der zum 22. Februar cr. anberaumten Kreistags-
Erstwahl ladet die Herren Wahlberechtigten und Bevollmächtigten zum
22. Februar cr. Vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Wahllokal ergebenst ein.

Graf Kalnein-Kilys. Kreisdeputirter.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 139. Pr. Eylau, den 12. Februar 1900.
Der Amtsvorsteher von Kalckstein in Schultitten
wird am 15. d. Mts. auf die Dauer von 14 Tagen
verreisen. Während dieser Zeit werden die Amtsvor-
steher-Geschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter
Bahlke in Roddiken besorgt werden.
Der Landrath.

Nr. 140. Pr. Eylau, den 12. Februar 1900.
Der Amtsvorsteher Baadt-Komitten ist auf die
Dauer von 14 Tagen verreist. Die Amtsvorsteherge-
schäfte besorgt der Amtsvorsteherstellvertreter Zerbe in
Gr. Sausgarten.
Der Landrath.

Nr. 141. Pr. Eylau, den 13. Februar 1900.
Viehverladung mit der Eisenbahn betr.
Der amtliche Verladetag für die an der Rothkleeß-
Zintener Bahnstrecke gelegenen Bahnhöfe des hiesigen
Kreises ist aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse
von Sonnabend auf **Freitag verlegt worden.**
Die Ortsvorstände veranlasse ich, dieses sofort
ortsüblich bekannt zu machen.
Der Landrath.

Nr. 142. Pr. Eylau, den 6. Februar 1900.
Beschlagnahme des Ostpreussischen Landboten betr.
Seitens des Königl. Amtsgerichts zu Königsberg
ist unterm 3. d. Mts. die Beschlagnahme des zur Ver-
breitung gelangten „Ostpreussischen Landboten“ für das
Jahr 1900, Verleger Redakteur der Königsberger Volks-
tribüne, Hermann Faber, wegen Vergehens gegen den
§ 131 St. G. B. ausgesprochen worden.
Da mit Rücksicht auf die gerichtlich erfolgte Be-
schlagnahme des Blattes zu erwarten steht, daß dasselbe

unvorsichtiger und plötzlich den betreffenden Personen ins
Haus geworfen wird, so veranlasse ich die Ortspolizeibe-
hörden, Ortsbehörden und Gendarmen, auf diese Art
der Verbreitung zu fahnden, das betreffende Blatt,
sofern es zur Verbreitung vorliegt, zu beschlagnahmen
und mir einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 143. Durch den Kreisthierarzt ist bei dem Vieh-
bestande des Meiereibesizers Bernhard Klein in Heils-
berg der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festge-
stellt worden. Zur Verhütung der Weiterverbreitung
der Seuche bestimme ich in Gemäßheit des Erlasses des
Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten vom 16. November 1893 Folgendes:

- 1) Ueber die Stadt Heilsberg wird die **Stallpferde**
verhängt.
Klauenthiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen und
Schweine) dürfen nicht ausgeführt werden, gleich-
viel ob die Thiere gesund sind oder nicht. Die
Besitzer haben Einrichtungen zu treffen, daß die
von der Seuche befallenen oder verdächtigen Thiere
in keine Verbindung mit anderen Thieren kommen.
- 2) Anlässlich dieses Seuchenausbruchs werden ferner
die sämtlichen Ortschaften des Amtsbezirks
Heilsberg (Land) unter **Orts- und Feldmarkts-
pferde** gestellt.
- 3) Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, die aus
dem vorhin abgegrenzten Sperrbezirk stammen,
dürfen auf den Eisenbahnstationen des Kreises
nicht verladen werden.
- 4) Das Treiben von Rindvieh, Schafen, Schweinen
und Ziegen ist innerhalb vieler Bezirke auf
Straßen, Chaussees und öffentlichen Wegen
unterlagt.
Die Ausführung der der Ausbreitung verdächtigen
Wiederkäufer und Schweine aus dem Sperrgebiete
zum Zwecke sofortiger Abschichtung ist nur ge-

statet, wenn die **unmittelbar** an denselben Tage vorausgegangene tierärztliche Untersuchung ergibt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist.

In diesem Falle ist der Transport nur auf Wagen gestattet.

- 5) Das Weggehen von Milch aus verpackten Gefäßen, insbesondere aus der **Kleinlichen Mierei** wird auf Grund des § 4a Abs. 1 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes hiermit verboten.
- 6) Desgleichen ist die Ein- und Ausfuhr von tierischen Produkten verboten.
- 7) Ueberrreitungen dieser Anordnung sind nach § 328 R.-St.-G.-B. strafbar. Dieser § lautet: Wer die Abperrungs- oder Vorsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einfuhrans oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, willkürlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Ist durch Zuwiderhandlungen Vch von der Seuche ergiffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.
- 8) Die vorstehenden Anordnungen treten sofort in Kraft.

Besüglich des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten, des Auftriebs von Klauenvieh auf die Wochenmärkte und endlich des Betriebes der Geschäfte, der Stallungen pu. durch Viehhändler, Schlächter und ihre Beauftragten nehme ich auf die in Nr. 93 des diesjährigen Kreisblatts abgedruckte landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. November 1899 Bezug.

Jeder im hiesigen Kreise etwa vorkommende neue Seuchenausbruch ist **sofort** der Ortspolizeibehörde (o. i. die hiesige Polizei-Verwaltung oder der Amtsvorsteher) anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörden haben mir wie dem Kreislehrer je den Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht **sofort** telegr. **aphisch** oder durch besonderen Boten anzuzeigen. Die **Polizeibehörden und Beamten** werden angewiesen, **jeden Fall einer Ueberrichtung behufs strafrechtlicher Verfolgung unnahefänglich zu meiner Kenntniß zu bringen.**

Das Auftreten der Seuche in Heilsberg giebt mir Veranlassung, die Kreisangehörigen erunen auf die Gefahren dieser so leicht übertragbaren Seuche aufmerksam zu machen und die Orts- und Ortspolizeibehörden zu ermahnen, die zur Unterdrückung und Tilgung der Seuche vorgeschriebenen Maßregeln mit allem Nachdruck unter thunlichster Befehlsmäßigkeit insbesondere nach der Richtung hin zu treffen, daß eine Lokalstreuung der Seuche herbeiführt wird.

Heilsberg, den 8. Februar 1900.
Der Landrath.

Br. Eylan, den 12. Februar 1900.

Bo. stehende Bekanntmachung bringe ich hie-mit mit dem Bemerkens zur öffentlichen Kenntniß, daß Klauenvieh auf der Ghansee Heilsberg, Kienendorf, sowie auf dem Wege Grogthen - Großendorf nicht getrieben werden darf. Die Ortsvorstände des Kreises haben Vorstehen-des sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 144. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Bezirk in erheblichem Umfange aufgetretene Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund der §§ 20, 27, und 4a des Reichs-gesetzes vom ^{23. Juni 1899} ~~1. Mai 1899~~ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für die Dauer der Seuchen-gefahr. Nachstehendes an:

§ 1. Das Weggehen ungekochter Milch aus Sammelmolkereien wird verboten.

Die Molkereiprodukte, Magermilch, Buttermilch und Molke dürfen nur nach erfolgter Abföchung weggegeben werden.

Der Abföchung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

§ 2. Der Subtransport von Schweinen auf öffentlichen Wegen, über die Grenzen des Besitzthums des Viehbesizers hinaus wird verboten.

§ 3. Auf die Wagentransporte von Schweinen finden die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober 1896 (Amtsblatt Stück 46 S. 144), betreffend den Transport von Schweinen zu Handelszwecken, mit der Maßgabe allgemeine Anwendung, daß die künftigen Wagen zu eingerichtet werden müssen, daß auch ein seitliches Einabfallen von Rothmassen und Streumaterialien ausgeschlossen ist.

§ 4. **Zwischenänderungen** gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvordritt des § 66 Biffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom ^{23. Juni 1899} ~~1. Mai 1899~~.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündigung in Kraft.

Königsberg, den 13. September 1899.
Der Regierungs-Präsident.
J. W.: Bergmann.

Nr. 145 Landespolizeiliche Anordnung.

In Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 13. September d. Js. (Amtsblatt Stück 37 Seite 350) ordne ich Nachstehendes an:

§ 1.

Das Verbot der Weggabe ungekochter Milch aus Sammelmolkereien wird insoweit aufgehoben, als Vollmilch in ungekochtem Zustande zu menschlichem Gemisse abgegeben werden darf. **Bricht** unter den Viehbeständen, von welchen Milch zu einer Sammelmolkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so tritt das Verbot der Weggabe ungekochter Milch für diese Sammelmolkerei wieder in vollem Umfange in Kraft.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft.

Königsberg, den 20. Oktober 1899.
Der Regierungs-Präsident.
J. W.: Bergmann.

Nr. 146.

Verordnung.

Auf Grund von §§ 11 und 18e der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg, was folgt:

§ 1. Eltern und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Diensth- und Lehrherren haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schule regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird die Schule von schulpflichtigen Kindern nach der Feststellung der zuständigen Schulbehörde ohne genügenden Grund veräumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Veräumung stattfindet, und für jedes Schulkind mit einer Geldstrafe von 25 Pfennigen bis 2 Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 bis 48 Stunden bestraft.

Zur Schule im Sinne dieser Verordnung gehören außer dem Schulunterricht auch die Schulfeiern und Schulfeste.

§ 3. Arbeitgeber, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Schulbehörde entweder schulpflichtige Kinder während der Schulzeit beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienste während der Schulzeit durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Gelesen eine härtere Strafe verwirkt ist, für jeden Tag einer derartigen Beschäftigung eines schulpflichtigen Kindes mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Für die Ausführung dieser Verordnung ist maßgebend die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom heutigen Tage.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1900 in Kraft.

Unsere Verordnung vom 12. August 1895 (Amtsblatt S. 357) wird hierdurch aufgehoben.
Königsberg, den 12. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

* * *

Verordnung,

betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs und die Bekämpfung der ungerechtfertigten Schulveräumnisse.

Auf Grund der §§ 11 und 18e der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg, was folgt:

Beginn der Schulpflicht.

§ 1. Die Schulpflicht des einzelnen Kindes tritt nach den bestehenden Bestimmungen (§ 1 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845) mit der Vollendung des 6. Lebensjahres ein, insofern kann die Einschulung der hiernach schulpflichtig gewordenen Kinder nicht zu jeder beliebigen Zeit, sondern nur zu den von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde allgemein festgesetzten Aufnahmetermine stattfinden. Es muß daher Fürsorge getroffen werden, daß die 6 Jahre alt gewordenen Kinder an dem nächsten, auf den Eintritt ihrer Schulpflicht folgenden Aufnahmetermine thatsächlich eingeschult, d. h. in die öffentliche Schule ihres

Wohnortes aufgenommen werden, sofern nicht der Nachweis eines anderweitigen ausreichenden Unterrichts geschieht wird.

§ 2. In Gemäßheit des § 1 der Schulordnung, wonach Kinder schon nach vollendetem fünften Lebensjahre in die Schule geschickt werden können, ist es auf Antrag der Eltern oder Pfleger gestattet, Kinder in einem der auf das vollendete fünfte Lebensjahr folgenden Aufnahmetermine der öffentlichen Volksschule zu überweisen. Die Eltern und Pfleger unterwerfen sich hierdurch den in gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, sowie in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen und können ohne Zustimmung des Ortsschulinspektors ihre Kinder vor Beginn der Schulpflicht (§ 1) nicht etwa eigenmächtig aus der Schule zurücknehmen.

Einschulung.

§ 3. Die Aufnahme neuer Schüler findet nur einmal im Jahre und zwar zu Ostern, in allen städtischen Schulen aber, welche mehr als vier Stufen haben, zweimal jährlich und zwar zu Ostern und zu Michaelis statt.

Wir befehlen uns vor, für einzelne Schulen zwei Aufnahmetermine festzusetzen oder umgekehrt.

Entlassung.

§ 4. Die Entlassung der Schüler findet jährlich zweimal statt und zwar werden, unbeschadet der Bestimmung der im § 2 der Schulordnung, am 1. April diejenigen Schüler entlassen, welche vom 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollenden, zum 1. Oktober dagegen diejenigen Schüler, welche vom 1. Juli bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollenden.

Schülerstammliste.

§ 5. In allen Städten, Landgemeinden, selbstständigen Gutsbezirken und sonstigen Ortsschaften sind alljährlich Verzeichnisse nach dem nachstehenden Muster A (Schülerstammlisten) über die schulpflichtig gewordenen Kinder aufzustellen.

§ 6. In denjenigen Ortsschaften, für deren Schulen nur zu Ostern ein Aufnahmetermine vorgeschrieben ist, erfolgt die Aufstellung nur einmal zu Ostern. In die Nachweisung sind alle diejenigen Kinder aufzunehmen, welche vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden.

In denjenigen Ortsschaften, in welchen zweimal im Jahre Aufnahme stattfindet, werden auch zweimal jährliche Schülerstammlisten angefertigt und zwar zu Ostern und zu Michaelis. In die zu Ostern anzufertigende Liste werden diejenigen Kinder aufgenommen, welche in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, dagegen in die zu Michaelis anzufertigende Nachweisung diejenigen Kinder, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sind in einer Ortsschaft mehrere Schulen vorhanden, von denen auch nur eine zwei Aufnahmetermine hat, so sind auch für alle Kinder dieser Ortsschaft zwei Schülerstammlisten anzufertigen.

§ 7. 1. Die Schülerstammlisten müssen zweifache Angaben über den Vor- und Zunamen, Geburtsort (Monat und Jahr) und die Konfession der Kinder, sowie über den Vor- und Zunamen, Stand und Wohn-

ort der Eltern und des etwaigen Pflegers derselben erhalten. Falls ein Kind etwa Privatunterricht erhalten oder einer andern Schule bereits überwiesen sein sollte, so ist dies in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.

2) In diese Verzeichnisse sind am Schlusse auch diejenigen bereits schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche während des betreffenden Halbjahres aus fremder Gemeinde angezogen sind. Zutreffenden Falles ist in der Rubrik „Bemerkungen“ die Zeit des Anzuges sowie die Gemeinde anzugeben, in welcher die Kinder sich bisher aufgehalten haben.

3) Die Aufstellung der Schülerkammlisten liegt den Gemeinde- (Guts-)Vorstehern und in den Städten den Magisträten (Stadtchuldeputationen) ob. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sind diese Behörden verantwortlich.

4) Die Schülerkammlisten sind spätestens 14 Tage vor Oetern und Michaelis dem Lehrer, bei mehrklassigen Schulen dem ersten Lehrer derjenigen Schule, zu welcher die betreffende Ortsschaft eingeschult ist, einzureichen.

5) Gleicheitig haben die Gemeinde- (Guts-)Vorsteher (Magistrate) den Eltern oder Pflegern der in die Schülerkammlisten aufgenommenen Kinder zu eröffnen, daß diese schulpflichtig geworden seien und daher vom nächsten Aufnahme-termine ab die Schule zu besuchen haben.

§ 8 Falls eine Ortsschaft zu mehreren Schulen eingeschult ist, so ist für jede dieser Schulen eine besondere Schülerkammliste aufzustellen und dem betreffenden Lehrer einzureichen. Die Schülerkammliste der einzelnen Schule umfaßt alsdann nur diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche den zu dieser Schule eingeschulten Theilen der Ortsschaft angehören.

Ebenso ist, wenn innerhalb einer Ortsschaft mehrere Schulen vorhanden sind, für jede dieser Schulen eine besondere Schülerkammliste aufzustellen und dem betreffenden Lehrer einzureichen. Die Schülerkammliste der einzelnen Schule umfaßt alsdann nur diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche nach den von der zuständigen Schulbehörde getroffenen Anordnungen auf die betreffende Schule angewiesen sind.

§ 9. Falls im Laufe des Jahres Familien mit schulpflichtigen Kindern anziehen, so hat der Ortsvorsteher hiervon spätestens binnen 8 Tagen dem zuständigen Lehrer Nachricht zu geben.

Schülerverzeichnis.

§ 10. Nach Empfang der Schülerkammliste, welche nebst den etwa nachträglich eingetragenen Mittheilungen (§ 9) vom Lehrer anzubewahren ist, hat der einzige oder erste Lehrer jeder Schule sofort nach dem nächsten Aufnahme-termine auf Grund der geordneten Schülerkammliste sowie nach Ermanglung des vorhandenen Schülerverzeichnis zu Verzeichnis aller thatsächlich in seine Schule aufgenommenen Schulkinder, also unter Ausschluss derjenigen, welche Privatunterricht erhalten oder eine Privatschule besuchen oder einer andern öffentlichen Schule überwiesen sind, nach dem nachstehenden Muster B aufzustellen (Schülerverzeichnis) und nach Weggabe sowohl der im Laufe des Schuljahres ihm zukommenden nachträglichen Mittheilungen als auch der im halbjährlich zugehenden neuen Schülerkammlisten fortzuführen.

§ 11. Dieses Schülerverzeichnis enthält unter Heft fortlaufenden Nummern, Vor- und Zunamen, Geburtsort und Jahr, Konfession der Schulkinder und

Namen und Stand und Wohnort seiner Eltern oder Pfleger.

Besondere Bestimmungen für die größeren Städte.

§ 12. In den Städten über 10000 Einwohner ist die Stadtschuldeputation besetzt, statt der im § 6 bis 11 gegebenen Bestimmungen besondere Anordnungen hinsichtlich der Schülerkammlisten und Schülerverzeichnisse, sowie in Betreff der Umschulung der Schüler mit unserer Zustimmung zu erlassen.

Schulbesuchsliste.

§ 13. Auf Grund des Schülerverzeichnis hat jeder Lehrer für seine Klasse nach dem nachstehenden Muster C eine Schulbesuchsliste, d. h. ein Verzeichnis aller seiner Schulklassen zugewiesenen Schulkinder zu führen, in welchen

1. jede Versäumniß eines Vormittags durch einen von rechts nach links gezogenen schrägen Strich,
2. jede Versäumniß eines Nachmittags durch einen von links nach rechts gezogenen schrägen Strich,
3. jede Versäumniß eines ganzen Schultages durch ein liegendes Kreuz zu bezeichnen, und außerdem
4. bei einem durch Krankheit veranlaßten Ausbleiben ein lateinisches K,
5. bei dem Vorhandensein sonstiger für zureichend erachteter Entschuldigungsgründe ein lateinisches E,
6. im Falle der Beurlaubug (Dispensation) ein lateinisches U,
7. in Fällen der Theilnahme des Kindes an dem Konfirmanden- oder Katechumenunterricht ein lateinisches C einzutragen, dagegen
8. **Auswesenheit** des Kindes durch einen Punkt zu zeichnen ist.

§ 14. Bei der Verzeichnung der Schulversäumnisse gilt der Vormittagsunterricht wie der Nachmittagsunterricht für je einen halben Tag.

Wird nur Vormittagsunterricht erteilt, so gilt die Versäumniß desselben als die Versäumniß eines ganzen Schultages. Bei Halbtagschulen gilt die jeder Abtheilung zugewiesene Schulzeit als ein ganzer Schultag. Ebenso ist die Versäumniß der für die Hülfs- und dienenden Kinder eingerichteten Schulklassen als Versäumniß eines ganzen Schultages zu rechnen.

Urlaub.

§ 15. Die Erlaubniß wegen besonderer Hindernisse von der Schule zurückzubleiben zu dürfen (§ 3 der Schulordnung) ist in Landschulen beim Ortsschulinspektor, wenn derselbe am Schulorte wohnt, andernfalls beim Lehrer unter Angabe der Gründe rechtzeitig nachzusuchen.

Urlaub darf einem und demselben Schulkinde vom Lehrer während desselben Monats nur einmal, und zwar bis zu zwei Tagen, vom Ortsschulinspektor während desselben Schuljahres zusammen nur bis zu 4 Wochen, auf einmal nur bis zu 8 Tagen erteilt werden. Urlaub auf längere Zeit darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kreisinspektors gewährt werden.

Hinsichtlich der häuslichen Schulen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung, soweit nicht für einzelne Schulen besondere Anordnungen getroffen sind.

Von jeder Beurlaubug ist dem Lehrer sofort beifalls Berichtigung der Schulbesuchsliste Nachricht zu geben.

Schülerversäumnisse.

§ 16. Auf Grund der Schulbesuchsliste ist für jede Schulklassen am 1. und 16. jeden Monats eine Schulver-

sämnißliste nach dem nachstehenden Muster D in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

§ 17. Die Schulversämnißliste enthält diejenigen Fälle, in denen die Schule von schulpflichtigen Kindern nach der Feststellung der zuständigen Schulbehörde ohne genügenden Grund verläumt ist (§ 2 unserer anderweitigen Verordnung vom heutigen Tage.) Diese Liste trägt daher den Charakter einer Erklärung der Schulbehörde darüber, daß in den namhaft gemachten Fällen nach dem Ergebnis der von ihr vorgenommenen Feststellungen die Schule ohne genügenden Grund verläumt sei, und dient als Unterlage für den Seitens der Schulverwaltung zunächst der Lehrer und sodann der Ortsschulinspektor, in den Städten die Stadtschuldeputation thätig und zwar dergestalt, daß die Schulversämnißliste

1. von dem Lehrer nach den ihm von seiner vorgesetzten Schulbehörde, namentlich dem Orts- oder Kreis Schulinspektor erteilten Weisungen und unter fortlaufender Kontrolle der letzteren als Entwurf aufgestellt und
2. von dem Ortsschulinspektor (Stadtschuldeputation) revidirt und Namens der Schulverwaltung als Erklärung derselben in dem obigen Sinne festgestellt wird.

§ 18. Hiernach sind in den Schulversämnißlisten von dem Lehrer, welcher die Aufstellung betrifft, nur diejenigen Verläumnißfälle anzunehmen, welche er mangelnder genügender Entschuldigungsgründe für ungerichtlich zu bezeichnen hat.

§ 19. Bei Prüfung der Frage, welche Schulversämniße als genügend gerechtfertigt zu erachten und daher in die Schulversämnißliste nicht aufzunehmen sind, werden insbesondere Krankheit oder Schwächlichkeit des Kindes, gleichzeitige Krankheit beider Eltern nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, desgleichen strenge Kälte, sonstige Unbilden der Witterung, schlechte Wege oder andere außerordentliche Verhinderung, all dies letztere namentlich bei großer Entfernung von der Schule.

§ 20. Falls die Ortsschäften des Schulbezirks verschiedenen Ortspolizeibezirken (Amtsbezirken) angehören, so ist für jeden Ortspolizeibezirk eine besondere Schulversämnißliste aufzustellen, sonst genügt die Aufstellung einer gemeinsamen Liste. Falls mehrere Ortsschäften zum Schulbezirk gehören, so sind in der Schulversämnißliste die einzelnen sämigen Schulkinder ortsschaftsweise aufzuführen.

§ 21. Die Aufstellung der Schulversämnißliste liegt dem Klassenlehrer für die Schulkinder seiner Klasse ob; bei mehrklassigen Schulen hat der Klassenlehrer die Liste dem Hauptlehrer einzureichen. Beide Ausfertigungen der Schulversämnißlisten sind dem Ortsschulinspektor, in den Städten der Stadtschuldeputation, unverzüglich vorzulegen.

§ 22. Nach Empfang der Listen hat der Ortsschulinspektor (die Stadtschuldeputation) zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Lehrer bewirkten Eintragungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Findet der Ortsschulinspektor, daß ungerechtfertigte Schulversämnißfälle, welche ihm anderweitig bekannt geworden sind, vom Lehrer als genügend entschuldigt in der Liste nicht aufgenommen worden sind, so hat er den Lehrer zur nachträglichen Aufnahme dieser Fälle in die Liste schleunigst anzuhalten.

Insofern der Ortsschulinspektor (die Stadtschuldeputation) zu der Ansicht gelangt, daß eine an die Eltern oder Pfleger des sämigen Kindes schriftlich oder mündlich zu richtende Verwarnung oder Vermahnung voraussichtlich genügen werde, um einen regelmäßigen Schulbesuch des letzteren für die Folge sicher zu stellen, so hat er dieserhalb das Erforderliche zu veranlassen, in der Liste zu vermerken, daß der betreffende Verläumnißfall durch Vermahnung erledigt sei und den Fall in der Liste zu streichen. Wenn der Ortsschulinspektor ferner einen der in der Liste verzeichneten Verläumnißfälle für entschuldigbar erachtet, so hat er dies in der Liste zu vermerken und den Fall sodann in derselben gleichfalls zu streichen. In Betreff der seines Erachtens ungerechtfertigten Schulversämnißfälle trägt der Ortsschulinspektor einen bezüglichen Vermerk in die Liste ein.

Die hiernach vervollständigte und berichtigte Schulversämnißliste ist binnen längstens 8 Tagen der zuständigen Ortspolizeibehörde mit dem Antrage auf Bestrafung der für ungerechtfertigt erachteten Verläumnißliste zu überreichen.

§ 23. Die Ortspolizeibehörde wird nach Prüfung der einzelnen Verläumnißfälle in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1833 betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G. S. S. 65) sowie unserer anderweitigen Verordnung vom heutigen Tage nach pflichtmäßigem Ermessen die verwirkte Strafe festzusetzen haben.

§ 24. Bei der Abmessung der Strafe werden die Ortspolizeibehörden darauf Bedacht zu nehmen haben, daß einerseits der Zweck der Strafe erreicht, andererseits aber jede unbillige Härte vermieden werde. Insbesondere ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich um böswillige und hartnäckige Schulversämniße handelt, oder ob Verhältnisse vorliegen, welche eine mildere Beurtheilung zulassen. Bei den im allgemeinen beschränkten Verhältnissen der hiesigen Bevölkerung wird es in der Regel zulässig sein, die Strafen nicht zu hoch zu bemessen dagegen aber rasch und mit Nachdruck beizutreiben, damit die Verbüßung von Haftstrafen thunlichst vermieden werde. Auch bei Rückfällen wird eine Steigerung des Strafmaßes nicht immer angebracht und namentlich dann in der Regel ausgeschlossen sein, wenn seit der letzten Bestrafung bereits eine erhebliche Zeit vergangen ist. Bei dem ganzen Verfahren ist überhaupt das Hauptgewicht darauf zu legen, daß die Strafe der Verläumniß möglichst rasch nachfolge und ist daher jede Verzögerung des Geschäftsganges bei der Unterjagung der Straffestsetzung und dem Strafvollzuge thunlichst zu vermeiden. Allerdings sind die Ortspolizeibehörden in keinem Falle ermächtigt, unter den Mindestbetrag der in unserer anderweitigen Verordnung vom heutigen Tage angeordneten Strafe herunterzugehen.

§ 25. Die nach Maßgabe der gedachten Verordnung beigetriebenen Geldstrafen fließen unverkürzt in die Ortsschulkassen (Gemeindeskassen), welchen auch die Kosten die aus der Verwendung der vorstehenden bezeichneten Formulare entstehen, zur Last fallen.

§ 26. Die rechtskräftig gewordene Strafe hat die Ortspolizeibehörde einzuziehen, im Falle der Uneinziehbarkeit aber die substituirte Haftstrafe zu vollstrecken. Die Geldstrafen sind sodann unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ortsschulinspektors an die Schulkassendanten abzuführen.

Muster D.

Schulverschmäuß-Liste

der Schule zu Kreis
 für die Hälfte des Monats 19
 am ten dem Ortsschulinspektor eingereicht vom Lehrer. (Unterschrift.)
 am ten dem Ortspolizeibehörde zugestellt vom Ortsschulinspektor (Schuldeputation).
 (Unterschrift.)
 am ten dem Ortsschulinspektor zugestellt von der Ortspolizeibehörde. (Unterschrift.)
 am ten zurück an den Lehrer. (Unterschrift des Ortsschulinspektors.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Lau- fende Nr.	Vor- und Zuname des säumnigen Kindes	Alter des Kindes	Name, Stand und Wohnort der strafbaren Eltern oder Pfleger	Datum der veräußerten Tage	Ganze Tage	Halbe Tage	Summe der veräußerten Tage

9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bemerk des Ortsschulinspektors, ob er die Verschmäuß für entschuldigend hält oder nicht	Betrag der festgesetzten Geldstrafe M. S.	Eventl. festgesetzte Haftstrafe	Ist die Straf- festsetzung rechtskräftig	Ist auf gerichtliche Entscheidung ausgetragen	Bemerkungen, namentlich über die Vor- strafen der Eltern

Nr. 147. Der hinter der Arbeiterin Wilhelmine Reichenski aus Abrechtsdorf unter dem 17. Januar 1896 erlassene Steckbrief ist erledigt.
 Bartenstein, den 8. Februar 1900.
 Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 148. Montag den 19. Februar cr. Vormittags 11 Uhr werden in Gut Bönfeim 3 Spazirwagen meistbietend gegen baare Zahlung verkauft.
 Abichwangen, den 12. Februar 1900.
 Der Amtsvorsteher. W i e d e m a n n.

Bilanz am 30. Juni 1899.

Activa.

Passiva.

Nr Grundstücks-Conto nach 2% Abschreibung	Mt.	R.	Vor Provinzialhilfskasse Königsberg	Mt.	R.
" Maschinen- " " 10% " "	50 972	58	" Geschäftsanteile-Conto	17 904	95
" Utenilien- " " 25% " "	5 342	87	" Reservefonds-	15 000	—
" Mastagen- " " 10% " "	1 910	40	" Kreisparkasse Pr. Eylau	256	—
" Mobilien- " " 10% " "	8 132	73	" Kreisparkasse Pr. Eylau	25 000	—
" Kreis-Kommunalkasse Pr. Eylau, Guthaben bei dertelben	81	32	" Verein Pr. Eylau	7 000	—
" Baumschul-Conto	298	—	" Staatskasse	10 000	—
" Waaren-Conto incl. ausstehender Forderungen	16 757	25	" Subventions-Conto	2 395	57
" Cassa-Conto, Baarbestand	22 589	33			
	1 592	04			
Summa	107 556	52	Summa	107 556	52

Am 30. Juni 1898 waren vorhanden
 Eingetretten sind pro 1. Juli 1898/99
 Ausgetreten " " 1. " "
 Verbleiben am 30. Juni 1899

125 Genossen mit 311 Geschäftsanteilen.
 1 " " 10 " "
 2 " " 21 " "
 124 Genossen mit 300 Geschäftsanteilen

à 50 Mark und einer Gesamtkaufsumme von 30000 Mark.

Pr. Eylau, den 9. August 1899.

Vorstand der Obstverwertungs-Genossenschaft Pr. Eylau,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

von Kalckstein,

Maecklenburg,

Scharinger.

Dr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch's. Sonntags.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 15.

Dr. Eylau, Mittwoch, den 21. Februar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 156. Dr. Eylau, den 20. Februar 1900.
Seine Majestät der König haben Allerhöchstdigst geruht, dem Gemeindevorsteher August Schwill zu Kothenen des Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.
Der Landrath.

Nr. 157. Dr. Eylau, den 19. Februar 1900.
Im Verlage des Verlagsbuchhändlers H. W. Müller zu Berlin ist „das Preussische Gemeinde-recht“ von G. Lindenbergh (Herausgeber von Boppelt), 5. Auflage erschienen, und ist dieses Buch in deutscher Cartonage zum Preise von 1 Mk. 60 Pfg. durch jede Buchhandlung zu beziehen.
Das Buch giebt das durch das Bürgerliche Gesetzbuch abgeänderte Gemeinde-recht in klarer und übersichtlicher Form wieder, so daß es seine Anschaffung allen Polizeibehörden empfehlen kann.

Der Landrath.

Nr. 158. Dr. Eylau, den 17. Februar 1900.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des Monats Januar d. Js. Jagdscheine gelöst haben.
Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempflängers	Der Jagdschein ist gültig bis
A.) Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
G. Paul, Besitzer-Thomsdorf	2. 1. 1901
Eduard Thiel, Grundbesitzer-Landsberg	2. 1. 1901
Regenbrecht, Gutsbesitzer-Haldendorf	2. 1. 1901
Norbkädt, Landwirthschafts-rath-Zodehnen	4. 1. 1901
Schwarz, Besitzer-Thomsdorf	6. 1. 1901
Bausen, Gutsbesitzer-Stobbenbruch	5. 1. 1901
Laue, Mittergutsbesitzer-Woymanns	4. 1. 1901
Franz Beyer, Kaufmann-Kgl. Sollau	8. 1. 1901
Grube, Besitzer-Kgl. Sollau	8. 1. 1901
von Steegen, Majoratsbesitzer-Kgl. Steegen	8. 1. 1901
Sohst, Mittergutsbesitzer-Kristitten	10. 1. 1901
Wojahn, Brennereiführer-Kr. Weiten	10. 1. 1901
Wolther, Besitzer-Petershagen	10. 1. 1901
August Niehs, Besitzer-John-Bischwangen	10. 1. 1901
Brockmann, Mittergutsbesitzer-Waungnit	15. 1. 1901
Dawert, Oberinspektor-Waungnit	15. 1. 1901
John, Besitzer-Kristding	16. 1. 1901
Mackenburg, Mittergutsbesitzer-Schrombehnen	15. 1. 1901

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempflängers	Der Jagdschein ist gültig bis
B.) Tages-Jagdscheine.	
Dehert, Gutsbesitzer-Friederiththal	16. 1. 1901
Lanowitz, Abm. wirtsch. Rath-Landsberg	16. 1. 1901
Gutsoh, Abm. Rath, Inspektor-Gauchen	16. 1. 1901
Simpson, Gutsverwalter-Kr. Weiden	16. 1. 1901
Th. Kappahn, Abm. wirtsch. Rath-Landsberg	16. 1. 1901
Albert Stabe, Besitzer-Jettichau	17. 1. 1901
Weidemann, Rittergutsbesitzer-Stromargen	17. 1. 1901
Julius Butsch, Sägewerksverwalter-Krenzhpahn	17. 1. 1901
C.) Unentgeltliche Jagdscheine	
Otto Simon, Gärtner-Gauchen	11. 1. 1900
Caprotich, Oberinspektor-Weiten	15. 1. 1900
Gebauer, Kreisrath-Kr. Weiden	20. 1. 1900
Jodel, Gutsverwalter-Mohrweiden	18. 1. 1900
G. Busch, Besitzer-Landsberg	20. 1. 1900
von Sautterheim, Rittergutsbesitzer-Büschel	22. 1. 1900
D.) Unentgeltliche Jagdscheine	
Görts, Königl. Segemeister-Hafersbach	8. 1. 1901
Wachsmeuth, Kgl. Förster-Schmalde	8. 1. 1901
Orlowsky, Förster-Landsberg	22. 1. 1901

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 159. Heilsberg, den 16. Februar 1900.
Unter dem Viehbestande des Besitzers West-Merfeim ist die Maul- und Klauenkrankheit ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 160. Heilsberg, den 13. Februar 1900.
Da eine Weiterverbreitung der in Roggenhausen ausgebrochenen Maul- und Klauenkrankheit nicht zu befürchten ist, werden die nach meiner Kreisblattsverfügung vom 30. Dezember v. Js. über die Amtsbezirke Weiden und Roggenhausen angeordneten Sperr- und Vorkehrungs-maßregeln — jedoch mit Ausschluß der Gemeinde Roggenhausen — hiermit aufgehoben.

Ueber die Gemeinde Roggenhausen bleibt mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenkrankheit auf dem Gehöft des Amtsvorsethers Benquitt noch nicht erloschen ist, die Sperr- nach wie vor weiter bestehen.

Der Landrath.

Nr. 161. Doman, den 15. Februar 1900.
Unter den Schweinen in Gut Schmen hiesigen Kreises ist die Rothlaufkrankheit ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 162.

Ver-Anzeige.

Auf den Verkaufstationen des Preises Pr. Gylau decken bis Ende Juni d. Jz. folgende königl. Hengste:

I. Station Gravenhien.

vom 17. Februar ab.

1. Auerzwalb, Sommerappe, geb. Trakehnen 1888 v. Fürstberg a. d. Mura v. Hector xx zu 12 Mk.
2. Elegant, hellbraun, geb. Trakehnen 1896 v. Lehns-herr a. d. Glegische v. Flock zu 12 Mk.
3. Meerichmann, Fuchs, geb. Grabitz 1890 v. Barisari a. d. Moldau v. Perfinoz zu 10 Mk.

II. Station Kilgis.

vom 16. Februar ab.

1. Magier, Fuchs, geb. Trakehnen 1888 v. Orcuz a. d. Maja v. Volsavov xx zu 15 Mk.
2. Siemens, dunkelbraun, geb. Trakehnen 1884 von The duke of Edinburgh a. d. Starke v. Solon zu 12 Mk.
3. Obmann, Schwarzbraun, geb. Kilgis 1889 v. Petros a. d. Erlaucht Stufe zu 10 Mk.

4. Harpagon, hellbraun, geb. Grabitz 1890 v. Jahn a. d. Hestia v. Mozart zu 6 Mk.

III. Station Landsberg.

vom 16. Februar ab.

1. Pomp, dunkelbraun, geb. Warglitten 1895 von Prometheus, Mutter unbekannt, zu 12 Mk.
2. Bay, dunkelbraun, geb. Kadzen 1889 v. Princeps a. d. Bugillo-Stute zu 10 Mk.
2. Oberg, braun, geb. Kilgis 1889 v. Terror a. d. Horaz-Stute zu 6 Mk.

IV. Station Reddenau.

vom 17. Februar ab.

- 1) Arius, Rappe geb. Trakehnen 1891 v. Barometer a. d. Arved v. Tunnel zu 6 Mk.
- 2) Annald, Fuchs geb. Döhlau 1890 v. Anarch xx a. d. Sadowa v. Demetrius zu 6 Mk.
Braunsberg, den 5. Februar 1900.
Königl. Geseh-Direktion.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 16.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 24. Februar

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 163. Pr. Eylau, den 22. Februar 1900.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In dem zum Gute Hieslach, hiesigen Kreises, gehörigen Bormerl Becken ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und über diesen Ort die Stallperre verhängt worden.

Der Landrath.

Personalien.

Nr. 164. Pr. Eylau, den 20. Februar 1900.

Der Herr Dr. Hildebrandt in Schmuditten ist zum Waisenrath für die Gemeinden Althof, Bekarten, Neutshitten, Lampach, Nannichen, Al. Sausgarten und Schloditten gewählt worden.

Der Landrath.

Nr. 165. Pr. Eylau, den 20. Februar 1900.

Der Inspektor Claudius Lange in Grathof ist zum Vortragsstellvertreter für den Gutsbezirk Grathof bestellt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 166. Pr. Eylau, den 15. Februar 1900.

Der Mühlendehner Wilhelm Weimke in Barzied ist zum Schöffen für die Gemeinde Barzied gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 167. Pr. Eylau, den 20. Februar 1900.

Die Amtsvorhergegeschäfte des Bezirks Sollnicken werden bis auf Weiteres von dem Amtsvorhergegeschäftsvertreter Schumann in Dyftrichen verwaltet werden.

Der Landrath.

Nr. 168. Pr. Eylau, den 20. Februar 1900.

Anweisung der Reisekosten pp. der Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen betr.

Die Reisekosten und Tagegelber als auch Versammlungskosten der Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen für Wahrnehmung der Sitzungen behufs Veranlagung der Einkommensteuer pro 1900 sind zur Zahlung auf die hiesige Königl. Kreis-Kasse angewiesen und werden die Beträge durch die genannte Kasse den Betheiligten mittelst Postanweisung zugesandt werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, den Betreffenden hiervon Kenntniz zu geben.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommissionen.

Nr. 169. Pr. Eylau, den 16. Februar 1900.

Veranlagung von Lotterien.

Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen mittelst Erlasses vom 13. November v. Js. die Erlaubniz ertheilt bei Gelegenheit der im Frühjahr dieses Jahres in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden usw., zu welcher 160000 Loose zu je einer Mark auszugeben werden dürfen, zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu verreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Betriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 170. Pr. Eylau, den 19. Februar 1900.

Des Königs Majestät haben dem Vereine für die Herstellung und Ausschmückung der Kaiserburg mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Dezember 1899 die Erlaubniz zu ertheilen geruht, eine Anzahl weiterer Geldlotterien mit einem Nennbetrage von 2 Millionen Mark zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu verreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Betriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 171. Berlin, den 19. Dezember 1899.

Einfuhr von Schweinelebern aus Dänemark betreffend.

Durch Erlaß vom 10. August 1896 — I. G. 6501 — ist angeordnet, daß das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark auch auf nur angelassenes, nicht vollständig durchgepöfeltes Schweinefleisch, insbesondere Magen, Nieren, Lebern und Zungen von dieser Beschaffenheit Anwendung zu finden habe. Neuere Ermittlungen haben ergeben, daß die Wiederzulassung schwach gelassener dänischer Schweineleber für die Zwecke der deutschen Wurstfabrikation ein dringendes Bedürfniz ist. Aus diesem Grunde ersuche ich Euer Hochwohlgeborenen, die infolge des genannten Erlasses getroffenen Anordnung dahin abzumändern, daß künftighin Schweinelebern, auch wenn sie nur schwach gelassen oder gelprigt und nicht völlig durchgepöfelt sind,

den Einfuhrverbote für frisches Schweinefleisch aus Dänemark nicht unterliegen. Im Uebrigen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

* Pr. Cöln, den 15. Februar 1900.

Vorstehenden Erlass theils ich den Ortspolizei-
behörden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekannt-
machung vom 15. September 1896 (Kr. Bl. S. 361)
zur Kenntniznahme und Beachtung mit.

Der Landrath.

Nr. 172. Pr. Cöln, den 19. Februar 1900.
**Ertheilung von Baugenehmigungen für nicht concessions-
pflichtige gewerbliche Anlagen.**

Um Vorzüge zu wissen, daß gleich bei der ersten
Genehmigung und wesentlichen Veränderung von gewerb-
lichen Anlagen dem Besitze der Arbeiter gegen Ge-
fahren für Leben und Gesundheit namentlich in bau-
licher Beziehung die erforderliche Berücksichtigung zu
Theil wird, und um den Hausbesitzern nicht concessions-
pflichtiger Anlagen mündliche Weiterungen und Kosten
zu ersparen, ist von dem Herrn Regierungspräsidenten
angewiesen worden, daß bei der Ertheilung von Bau-
genehmigungen für nicht concessionspflichtige gewerbliche An-
lagen in nachfolgender Weise verfahren wird:

Beitritt der Ortspolizeibehörden. Gest. nach dem bauwei-
senliche Genehmigung einer vorerwähnten Anlage ein. So ersucht
die Behörde den Unternehmer — falls die hierzu er-
forderlichen Unterlagen nicht schon freiwillig eingereicht
sein sollten — um Erreichung einer Beschreibung und
maßstäblichen Zeichnung der Anlage unter Anwendung
eines dem nachstehenden Schema entsprechenden Schreibens.
(Ortspolizeibehörde) 190 . . .

Auf das Gesuch vom um Erthei-
lung der bauweissenlichen Genehmigung zur Errichtung
Ihres nicht concessionspflichtigen Anlage nämlich . . .
werden Sie ersucht, eine Beschreibung und eine maß-
stäbliche Zeichnung Ihrer Anlage in doppelter Ausfertigung
anzureichen, aus welcher ersichtlich ist:

- a) die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes,
- b) die Lage der Gebäude zur Umgebung (Situation)
und die Größe und Bestimmung der von den Ar-
beitern benutzten Räume,
- c) deren Zugänglichkeit, Licht- und Lüftung,
- d) die Marmatzahl der in jedem Räume zu beschäf-
tigenden Arbeiter,
- e) die Art und Anstellung der zur Verwendung ge-
langenden Maschinen,
- f) die Lage und die Einrichtung der Aborte,
- g) die Art der Versorgung der Arbeiter mit Trink-
wasser,
- h) ob und in welcher Weise für Kleider-, Wasch- und
Speiseräume Sorge getroffen ist.

Die obige Anweisung kann zwar vor Inbetrieb-
nahme der Anlage von Ihnen nicht gefordert werden,
inwiefern liegt die Ertheilung derselben in Ihrem eigenen
Interesse, da Sie sich sonst event. unnötigen Weiter-
ungen und Kosten aussetzen würden, wenn sich nach
Inbetrieblegung Ihrer Anlage herausstellen würde, daß

den nach §§ 120 a—d der Gewerbeordnung zu stellen-
den Anforderungen nicht genügt ist.

(Unterschrift.)

Wenn nun auch diese Anweisung, wie oben er-
wähnt, vor der Inbetriebnahme der Anlage nicht ge-
fordert werden kann, so wird doch wohl kein Unternehmer
sein eigenes Interesse soweit verkennen, daß er die Be-
antwortung ablehnen sollte. Geschicht dieses aber doch,
so muß zwar auf das Gesuch um bauweissenliche Ge-
nehmigung Entschädigung getroffen werden, es fällt dann
aber für die Behörden jeder Grund fort, demnachst bei
Durchführung der in Gemäßheit des § 120 a ff. c. a.
D. zu verlangenden Anordnungen Miße warten zu lassen.

Wird das Schreiben indessen vom Unternehmer
beantwortet, so sind die Antwort und der Antrag auf
Bauerlaubniß der zuständigen Gewerbeinspektion zuzu-
senden. Diese hat die Unterlagen zu prüfen und fest-
zustellen, inwieweit die beabsichtigte Anlage den
zur Sicherung der Arbeiter für Leben pp. zu stellenden
Anforderungen genügt. Sind noch weitere Anforderungen
vornöthig, so hat sich die Ortspolizeibehörde mit dem
Unternehmer in Verbindung zu setzen und darauf hinzu-
wirken, daß die noch weiter gestellten Bedingungen er-
füllt werden. Demnach ist, ohne Rücksicht darauf, ob die
gestellten Forderungen erfüllt sind oder nicht, die Bau-
erlaubnis zu ertheilen.

Die Sache ist selbstverständlich von allen Be-
hörden als Führung zu behandeln.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 173. Berlin, den 27. December 1899.
Herstellung von Konfervenbüchsen betreffend.

Die Technik in der Herstellung von Konferven-
büchsen hat in neuerer Zeit solche Fortschritte gemacht,
daß Konfervenbüchsen mit Lötmasse, welche von Nutzen
in das Innere gedrungen ist, nur noch selten vorkommen.
Durch das mehr und mehr zur Anwendung ge-
langende Falzverfahren lassen sich die in Frage stehen-
den Gefäße weari herstellen, daß nur noch an einer
einzigen Naht ein Verichluß mittelst Lötmasse er-
forderlich ist. Selbst wenn auch bei der Außenabhebung
mittels einer Leirung, welche mehr Blei enthält, als
für Anwendungszwecke zulässig ist, keine Theile der
Lötmasse an einer unzulässig durchlässigen Stelle in das
Innere der Büchse eindringen, ist eine eventuelle Gefährdung
der menschlichen Gesundheit durch Einwirkung solcher
Konfervenbüchsen nicht gegeben. In der Herstellung
und in dem Betriebe solcher Büchsen kann auch kein
Verstoß gegen das Gesetz, betreffend den Verkehr mit
blei- und zinnhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887
(Reichs-Gesetzblatt S. 273) erblickt werden.

Der Minister für Handel. Der Minister der geistlichen,
und Gewerbe. Unterrichts- und Hochschul-
zu Auftrag: Angelegenheiten.
Hoerer. Im Auftrage:
Förster.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Bischoffshäuten.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landratsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 17.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 28. Februar

1900.

Bekanntmachungen des Landrats.

Nr. 174. Pr. Gylau, den 26. Februar 1900.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem weitere Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind, hebe ich die über die Ortschaften Schwoßlun, Liebhausen, Pomarschen, Dorf Kösthen, Borw, Kösten, Westein, Neuhof, Satwarschäten, Glivenhof, Dittchenhöfen und Schmöwiele Gut verhängten Sperremaßnahmen hiermit auf. **Sieslach und Borwert Benzen** bleiben gesperrt. Insbesondere dürfen die durch Sieslach und Benzen führenden öffentlichen Wege zum Treiben von Klauenvieh nicht benutzt werden.

Die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen landespolizeilichen Anordnungen betreffs der Maul- und Klauenseuche (vergl. Nr. Bl. S. 207, 234 u. 256) bleiben selbstverständlich nach wie vor bestehen.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrat h.

Nr. 175. Pr. Gylau, den 25. Februar 1900.

Milzbrand betreffend.

Die Untersuchung von Präparaten von dem in Vorwerk Johannisberg, hiesigen Kreises, verendeten Fohlen, in dem bakteriologischen Laboratorium zu Königsberg, hat das Vorhandensein von Milzbrand nicht bestätigt.

Der Landrat h.

Nr. 176. Pr. Gylau, den 26. Februar 1900.

Geflügelcholera betreffend.

Die Geflügelcholera in Gr. Rabehnen ist erloschen.

Der Landrat h.

Nr. 177. Pr. Gylau, den 23. Februar 1900.

Abhaltung von Lotterien betr.

Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß im Monat Mai dieses Jahres zum Besten der evangelischen Waisen- und Konfirmanden-Anstalt in Warenburg eine Verlosung von Handarbeiten und sonstigen geschenktweise dargebotenen Gegenständen veranstaltet werde. Zu diesem Zwecke dürfen höchstens 2500 Loose zum Preise von je 30 Hg. zur Ausgabe gelangen. Der Werth der zur Verlosung zu stellenden Gewinne ist mindestens auf die Hälfte des Erlöses aus dem Verkauf der Loose zu bemessen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem

Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Der Landrat h.

Nr. 178. Berlin, den 15. Januar 1900.

Dem geschäftsführenden Ausschusse für den Zugspferdemarkt zu Schneidemühl habe ich heute die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der Abhaltung des Pferdemarktes im April oder Mai dieses Jahres eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen pp. nach dem vorgelegten Plan zu veranstalten und die Loose — 150000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2257 im Gesamtwerte von 75000 Mark.

Gleichzeitig habe ich genehmigt, daß die dem geschäftsführenden Ausschusse für den Zugspferdemarkt in Bromberg zu vertreiben, die je 1 Mark v. Zs. — II 7927 — getattete öffentliche Verlosung gleichartigen Gegenstände erst im Juli oder August dieses Jahres veranstaltet wird.

In Vertretung: gez. Braundschrenk.

* * *

Pr. Gylau, den 21. Februar 1900.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Erluchen zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrat h.

Nr. 179. Berlin, den 19. Januar 1900.

Die Ausnahme eines Testaments durch die Gemeindevorsteherkette.

Nach §§ 2249, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Art 80 Z. 1. des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann in gewissen Fällen ein Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde (Stadt- oder Landgemeinde) oder des Ortsbezirks, in welchem der Erblasser sich aufhält, errichtet werden. Ob eine ausführliche Anweisung über die Aufnahme dieser Nothtestamente zu erlassen sein wird, mag späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Jedenfalls bin ich mit dem Herrn Justizminister der Ansicht, daß die Bedeutung des Gegenstandes und die nicht seltene Dringlichkeit des einzelnen Falles es erheischen, daß die Gemeinde- (Orts-) Vorsteher sich rechtzeitig mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen.

Ich erlaube Sie daher, die Gemeinde- und Ortsvorsteher Ihres Bezirkes auf die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten und die von ihnen zu beobachtenden

den Vorschriften hinzuweisen. Für die Aufnahme der Nothestamente sind zunächst die Vorschriften der §§ 2234 - 2246, 2249 und des § 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. Von Bedeutung ist auch der § 2252 Absatz, welcher die Gültigkeit der Nothestamente zeitlich begrenzt und auf welchen die Gemeindevorsteher die Testatoren erforderlichen Falles aufmerksam zu machen haben werden, sowie der § 2266 B. G. B., Inbalt dessen ein gemeinschaftliches, d. h. ein von Ehegatten (§ 2265) zu errichtendes Testament auch dann nach § 2249 errichtet werden kann, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt. Ergänzend kommen ferner in Betracht der Artikel 80 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der Artikel 81 § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 ebenda. Aus letzterer Bestimmung in Verbindung mit § 2246 Abs. 1 § 2249 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt die Verpflichtung des Gemeindevorstehers, das von ihm angenommene Nothestament unverzüglich an das für seinen Bezirk zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Schließlich empfiehlt es sich noch, die Gemeindevorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß sie als Zeugen (§ 2249 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.) nur zuverlässige und soweit ihnen selbst die erforderliche Gewandtheit fehle, thätlich unterrichtete Personen, insbesondere die Lehrer zuzuziehen haben.

Sie wöken hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister des Innern.

Zu Ruffrage. gez. v. Bischoffshausen.

* * *

Br. Eylau, den 22. Februar 1900.

Den Ortsvorstehern des Kreises theile ich den vorstehenden Ministerial-Erlass mit dem Ersuchen mit, sich mit Mühe auf die große Bedeutung des Gegenstandes und die Dringlichkeit, die die Aufnahme eines Nothestamentes in den meisten Fällen erfordert wird, schon rechtzeitig mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Eine Anleitung für die Aufnahme von Nothestamenten bietet das von der Norddeutschen Verlags-Anstalt von D. Goebel in Hannover herausgegebene Büchlein „Die Aufnahme eines Testaments durch die Gemeindevorsteher“ pp.

Die Anschaffung dieses Büchleins empfehle ich mit dem Bemerken, daß 25 Exemplare deselben 10 Mk. kosten. Bestellungen auf das Büchlein sind bis zum 20. März d. Js. an das hiesige Stgl. Landratsamt zu richten oder bis dahin Kafate-zugige zu erstatten.

Der Landrat h.

Nr. 180.

Br. Eylau, den 19. Februar 1900.

Beiträge zur Gemeindefrankenvversicherung betr.
Nachdem diesseits die von den einzelnen Specialfrankenklassen einzuzahlenden Frankenvversicherungsbeiträge bezw. die denselben zu erstattenden Ausgaben pro IV. Quartal 1899 festgestellt sind, ersuche ich die in Betracht kommenden Specialfrankenklassen, sich diesbezüglich schleunig mit der hiesigen Kreiskommunalkasse zu verrechnen.

Der Kreiskommunalkasse sind über die zu erstattenden Beträge Quittungen einzuhändigen. Letztere haben sich nicht über diejenigen Beträge zu beziehen, welche den Specialfrankenklassen nach Abzug der Frankenvversicherungsbeiträge etwa noch zustehen, sondern die Quittungen sind über die Summen auszustellen,

welche in dem untenstehenden Verzeichniß als Ausgaben aufgeführt stehen.

(Einzugszahlen haben:

Br. Eylau 497,61 Mk., Landsberg 352,33, Greusburg 178,42, Abzwangen 2,66, Albrechtstorf 15,03, Almenhausen 1,30, Althof 12,51, Arnberg 10,50, Angam 1,56, Beisteilen 7,39 Mk., Betarten 35 Pfg., Blantena Gr. 10,80 Mk., Blumigen 6,15, Boutein Gr. 35,45, Borchersdorf 1,20, Borten Gr. 1,20, Bervenigen 1,80, Büchholz 19,20, Sandtiten 59,15, Caven 10,93, Glanzen 3,60, Gr. Degen 3,30, Digen 3,60, Dollstädt 6,17, Dringlitten 3,00, Digen 10,50, Eichhorn 10,63, Finzen 13,13, Frisching 9,00, Gallechen 1,80, Glanbau 4,49, Glauthitzen 7,25, Grahnen 5,30, Graunhagen Df. 1,80, Grauenthien 3,51, Grünbaum 3,38, Grünmaide 14,95, Grundfeld 1,80, Hanzhagen 21,15, Hoofe 18,08, Hoppendorf 13,32, Hufschien 44,10, Hufeldamm 1,80, Jelan 9,54, Nigis 8,50, Kanten 6,80, Krumfeld 16,20, Kriechen 1,20, Gr. Kadechen 5,55, Gr. Lauch 22,30, Lauch 4,95, Neuliten 6,24, Nichtenheide Df. 1,58 Mk., Neipuden 35 Pfg., Poichen Gr. 1,20 Mk., Raden 4,80, Moritten Df. 8,42, Röhlingen 54,22, Rannchen 1,20, Reiten 1,80, Reuten Df. 8,42, Röhlingen 3,60, Raderen 5,58, Papperten 9,00, Parstien 91 Pfg., Penten 5,40 Mk., Peterschen 1,80, Petershagen 15,46, Pilsen 30,07, Pöschlitzchen 3,06, Pöschlitzchen 1,60, Pöschlitzchen 1,80, Pöschlitzchen 1,35, Roddenau 14,34, Rodden 2,45, Rodmühle 3,00, Rodden 5,70, Rodden 50,06, Rodden 1,80, Sangutzen 11,29 Mk., Sangutzen 3,00, Schmalhagen 3,46, Schmalhagen 21,66, Schmalhagen 8,72, Schmalhagen Df. 4,54, Schmalhagen Df. 29,19, Schmalhagen Gr. 5,55, Schmalhagen Df. 7,20, Seeden 4,95, Spallan 3,60, Stgl. Sollau 1,80, Sollitzen Df. 3,06, Spitzelhen 6,34 Mk., Spitzelhen 7,2 Pfg., Storchheit 2,18 Mk., Ströbchen 1,80, Tharau Df. 30,48, Tharau Gr. 9,98, Thomsdorf 3,60, Tiefenthal 8,40, Tolls 16,80, Topprieten 7,88, Trinfheim 4,10, Trinfheim 10,24, Uderwangen 151,79, Uderw 3,60, Uderwangen 6,00, Uderw 5,70, Gr. Walde 6,80, Wärschitzchen 2,40, Weichmann 6,12, Weichmann 5,40, Weichmann 5,40, Wittenberg 33,00, Wogau-Wosmanthen 36,98, Wönditen 5,40, Wönglitten 1,80, Wönditen 25,50 und Wöngmans Df. 3,70.

Zu erstatten sind:

A. Gehaltete Rentengelder pp.

Br. Eylau 95,10, Landsberg 60,60, Greusburg 131,90, Albrechtstorf 1,90, Boutein Gr. 8,40, Sandtiten 39,90, Eichhorn 6,00, Glauthitzen 4,20, Gr. Lauch 20,40, Moritten Df. 13,20, Parstien 20,40, Petershagen 39,40, Pöschlitzchen 12,80, Postitz 22,20, Schmalhagen 6,00, Schmalhagen Df. 5,40, Sollitzen Df. 16,60, Tolls 7,20, Weichmann 12,60, Wogau-Wosmanthen 19,80 Mk.

B. Für den Kreis Br. Eylau als Arbeitgeber der Chausseearbeiter veranschlagte Kranfenvversicherungsbeiträge:

Br. Eylau 2,50, Landsberg 4,20, Greusburg 3,78 Mk., Abzwangen 60 Pfg., Albrechtstorf 1,20 Mk., Beisteilen 60 Pfg., Blantena Gr. 60 Pfg., Blumigen 60 Pfg., Sandtiten 1,20 Mk., Caven 58 Pfg., Gr. Degen 60 Pfg., Digen 1,46 Mk., Finzen 60 Pfg., Frisching 60, Gallechen 60, Graunhagen Df. 60 Pfg., Hufschien 1,32 Mk., Lauch 60 Pfg., Moritten Df. 60 Pfg., Röhlingen 7,47 Mk., Raderen 74 Pfg., Petershagen 60, Roddenau 60, Rodden 60, Stgl. Sangutzen 60, Schmalhagen 60, Schmalhagen Df. 60, Seeden 60, Sollitzen 55, Spitzelhen 71, Storchheit 60, Tharau Df. 60, Topprieten 60 Pfg., Uderwangen 2,91 Mk., Wönditen 60 Pfg., Wittenberg 60, und Wöngmans Df. 60 Pfg.

Namens des Kreisamts h.

Der Landrat h.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 181.

Braunsberg, den 23. Februar 1900.

Bekanntmachung.

Zu dem, auf den 6. März er., in der Stadt Braunsberg festgesetzten Vieh-, Pferde- und Strammart wird der **Austrieb von Pferden ausnahmweise** gestattet.

Der Austrieb von Kindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen ist verboten.

Der Landrat h.

Nr. 182.

Def-Anzeige.

Auf den Beschäftigungen des Kreises Br. Gylau
beden bis Ende Juni d. J. folgende königliche Zeugnisse:

Station Domben.

1. Zietzen, Kappe, geb. 1888 in Wittauen v.
Curico a. d. Saar, Stute, zu 12 Mk.
2. Paul, rühr., geb. Nowgallen 1890 v. Veteran
a. d. Jaine v. Gressleuz zu 6 Mk.

Kgl. Landgestüt Braunsberg.

Königsberg, den 22. Februar 1900.

Nr. 183. Das unterzeichnete Proviantamt hat seine
Körnerkäufe eingestellt, setzt jedoch seinen Heu- und
Strohkauf noch fort.

Königliches Proviantamt.

Nr. 184.

Windmühlen-Anlage.

Der Besitzer Carl Kuhr zu Dollstädt beabsichtigt
auf seinem Grundstücke in Dollstädt Nr. 4 eine Bod-

windmühle zu errichten. Es wird dieses hiermit be-
kannt gemacht. Einwendungen gegen dieses Unternehmen
sind innerhalb 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung
bei dem Amte Benken schriftlich in zwei Exemplaren
oder zu Protokoll anzubringen. Später eingesandte Ein-
wendungen können nicht berücksichtigt werden.

Pläne und Zeichnungen liegen im Amtsbureau
zur Einsicht aus.

Zur Erledigung der rechtzeitig eingegangenen Ein-
wendungen ist ein Termin zur Verhandlung auf

Mittwoch den 21. März 1900 Nachm. 1 Uhr
vor dem Amte Benken anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder
des Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörte-
rung der Einwendungen vorgegangen werden.

Benken, den 1. März 1900.

Der Amtsvorsteher.
von Bodewitz.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 18.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 3. März

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 185. Pr. Eylau, den 28. Februar 1900.
Der Amtsvorsteher Schürmann in Schlawitten wird vom 5. März cr. ab auf die Dauer von etwa 14 Tagen verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter von Deutsch in Grabentzien verwaltet.
Der Landrath.

Nr. 186. Pr. Eylau, den 22. Februar 1900.
Der Besitzer Wilhelm Groß in Barzdöben ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Barzdöben gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 187. Pr. Eylau, den 25. Februar 1900.
Der Inspektor Eugen Ritter in Wogau ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Wogau bestellt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 188. Pr. Eylau, den 24. Februar 1900.
Der Lehrer Hennig zu Gr. Bauth ist zum Schulkassenrentanten für die Schule daselbst gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 189. **Impfregulativ.**
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des § 18 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) verordne ich **unter Aufhebung des Impfregulativs vom 20. Februar 1875** (Amtsblatt 1875 Stück 9) für den diesseitigen Regierungsbezirk mit Ausschluß der Stadt Königsberg, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. Die Leitung des Impfwezens geschieht durch die Kreis- und Ortspolizeibehörden unter der Oberaufsicht des Regierungs-Präsidenten.

§ 2. In jedem landrätlichen Kreise werden nach Maßgabe des § 6 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und des § 1 des Ausführungs-Gesetzes vom 12. April 1875 (G.-S. S. 191) Impfbezirke gebildet und für jeden derselben ein Impfarzt angestellt. Jeder ländliche Impfbezirk wird in Stationen getheilt.

Die einen Stationsbezirk bildenden Ortschaften dürfen von dem Stations-Impfport nicht über 5 Kilometer entfernt sein.

§ 3. Für jede Ortschaft eines Impfbezirks wird eine Impfkarte der Erstimpflinge und eine ebensolche der Wiederimpflinge aufgestellt.

Die besondere Behandlung dieser Listen erfolgt nach den Bestimmungen der beigegebenen Anweisung (Anlage A).

§ 4. Die Impfung geschieht in öffentlichen Impfterminen unentgeltlich, in der Regel in der Zeit vom Mai bis zum 30. September jeden Jahres.

§ 5. Als öffentliche Impfarzte sollen in erster Reihe die Medizinalbeamten der Kreise bestellt werden. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

§ 6. Der öffentliche Impfarzt setzt die Impf- und Nachschautermine für seinen Impfbezirk fest und reicht den Impftermin für das bevorstehende Impfgeschäft im Monat Mai an den Landrath ein, welcher denselben durch das Kreisblatt sofort veröffentlicht, damit das Impfgeschäft rechtzeitig beginnen und mit Schluß des Monats September beendigt sein kann.

§ 7. Die Guts- und Gemeindevorsteher, in den Städten die Polizeiverwalter, haben zu den öffentlichen Impf- und Nachschauterminen sämtliche Impflinge zu bestellen, für deren pünktliches Erscheinen zu sorgen, geeignete Impflokalen bereit zu halten, die Termine in Person oder durch einem zu diesem Zweck ausreichend unterrichteten Vertreter wahrzunehmen, die von den Impfarzten verlangte Auskunft über die Impflinge zu geben und die erforderliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

§ 8. Die Lehrer der einklassigen Land- oder Stadtschulen, die ersten Lehrer der mehrklassigen Land- und Stadtschulen, die Hauptlehrer und Direktoren der mehrklassigen Stadt-, Mittel-, höheren Bürger- und Eöberschulen, sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privat- und Stiftsschulen sind ebenso verpflichtet, für pünktliche Bestellung der Wiederimpfpflichtigen (vergl. § 1 Ziffer 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874) zu den Impfterminen zu sorgen, letztere auch in Person oder durch geeignete Vertreter wahrzunehmen.

Die Direktoren der höheren Lehranstalten verfahren nach besonderer Anweisung.

§ 9. Für die von dem Impfarzte etwa verlangte Schreibhilfe sorgt der Vorstand des Stations-Impfportes, in den Städten die Polizeiverwaltung.

§ 10. Der öffentliche Impfarzt bringt die ihm durch den Landrath zugegangenen sämmtlichen Impflisten (§ 9 der Anlage A) mit zu den entsprechenden Terminen, sorgt für richtige Ausfüllung derselben (§ 3 der Anlage B) und für richtige Ausstellung der Impfscheine, welche am Schluß der Nachhauertmine an die Vertreter der Impflinge auszuhandigen sind.

§ 11. Nach Schluß des genannten Impfgeschäftes und spätestens bis zum 1. Januar des folgenden Jahres reicht der Impfarzt die genau ausgefüllten Impflisten nebst dem Impfbericht (§ 4 der Anlage B) an den Landrath ein.

§ 12. Auch diejenigen Aerzte, welche nicht öffentliche Impfärzte sind, haben die Verpflichtung, über die von ihnen verrichteten Impfungen Impflisten in der vorgeschriebenen Form zu führen und dieselben bis spätestens zum 1. Januar des folgenden Jahres dem Landrath einzureichen.

§ 13. Der Landrath ermittelt bei Beginn des neuen Jahres aus den Listen der Impfärzte zunächst die im abgelaufenen Jahre der Impfung oder der Nachschau ohne gesetzlichen Grund (§§ 1 und 2 des Reichs-Impfgesetzes) entzogen gebliebenen Impflinge und Wiederimpflinge, übergibt ein Verzeichniß derselben den betreffenden Ortspolizeibehörden, welche namentlich auf Beibringung der durch § 12 des Reichs-Impfgesetzes vorgeschriebenen Nachweise bei den Vertretern der genannten Impflinge **hinzu einer kurz zu bemessenden Frist** zu dringen und, wenn derselbe bis dahin nicht erbracht ist, die Verhaftung der betreffenden Vertreter nach § 14 des Reichs-Impfgesetzes unverzüglich herbeiführen haben.

§ 14. Der Landrath übergibt darauf sämmtliche von den Impf- und sonstigen Aerzten eingegangene Impflisten-Übersichten und Impfberichte an den Kreis-Physikus behufs Anfertigung des Haupt-Impfberichtes und Aufstellung der Impfübersichten nach Formulare VIII. und IX. und reicht sodann beide, den Bericht und die Übersichten bis zum 1. April jeden Jahres an den Regierungs-Präsidenten ein. — Hierbei ist gleichzeitig über diejenigen Fälle zu berichten, welche zu Strafanträgen nach § 13 des Regulativs und zu Bestrafungen geführt haben.

§ 15. Die Ortspolizeibehörde ordnet bei Versäumniß der Impfung ohne gesetzlichen Grund (§ 4 des Reichs-Impfgesetzes) die letztere binnen drei Monaten, bei Weigerung der Wiederholung der Impfung (§ 3 Ziffer 2 des Reichs-Impfgesetzes) die letztere in derselben Zeit, und zwar in diesem Falle durch den zuständigen Impfarzt, unbeschadet der etwa beantragten Bestrafung an.

§ 16. Die im § 8 bezeichneten Lehrer, Schulvorsteher usw. müssen bei der Aufnahme neuer Zöglinge den vorgeschriebenen Impfschein verlangen und die Beibringung dieses Zeugnisses in dem Aufnahme-Verzeichnisse der Zöglinge **unter einer besondern Rubrik** vermerken.

Werden die verlangten Impfscheine nicht innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme der Zöglinge beigebracht, so haben die gedachten Lehrer, Schulvorsteher usw. davon der Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen, welche die Impfscheine von den sämmtlichen Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern zwangsweise zu beschaffen, sowie auch deren Bestrafung gemäß § 14 des Impfgesetzes zu veranlassen, die zwangsweise

beschafften Impfscheine aber den Lehrern, Schulvorstehern usw. zur Einsicht zuzustellen hat.

Außerdem müssen die gedachten Lehrer, Schulvorsteher usw. vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der Ortspolizeibehörde diejenigen Zöglinge namhaft machen, für welche der Nachweis der Impfung beziehungsweise Wiederimpfung noch nicht erbracht ist.

Die Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten verfahren nach besonderer Anweisung.

§ 17. Zwiderhandlungen der bei dem Impfgeschäfte thätigen Aerzte, Lehrer und Privatpersonen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs und der zu demselben gehörigen Anordnungen A und B werden, sofern nicht die in den §§ 14 bis 17 des Reichs-Impfgesetzes angedrohten Strafen Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Rönigsberg, den 21. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Anlage A. zum Impfregulativ vom 21. März 1885.
Anweisung
für die Landräthe, Bürgermeister, Ortsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher, Lehrer und Vorsteher von Schulen zur Behandlung der Impflisten.

§ 1. Zu Anfang des Jahres, spätestens aber bis 1. April übergibt der Landrath

- a) sämmtliche **ausgefüllte** Impflisten (Formulare V, VI und VII) des Vorjahres,
- b) die erforderliche Zahl von **unausgefüllten** Impflisten (nur Formulare V und VI) für das laufende Jahr den Amtsvorstehern zur weiteren Veranlassung nach § 5 dieser Anweisung.

§ 2. Die ländlichen Standesbeamten fertigen aus den Geburtsregistern einfache Verzeichnisse der im Vorjahre geborenen Kinder unter Angabe des Vornamens und Geburtstages der Impflinge, sowie des Namens, Standes und der Wohnung der Väter, Pflegeväter, Vormünder bezw. Mütter derselben an.

§ 3. Die ländlichen Ortsvorsteher (Guts- und Gemeindevorsteher) erhalten diese Verzeichnisse von den Standesbeamten behufs Berichtigung und Ergänzung auf ihre Kosten zugeandt.

Zu letzterem Zweck ermitteln sie, welcher von den bezeichneten Impflingen des Vorjahres etwa gestorben oder aus dem Orte verzogen ist, und tragen die entsprechenden Vermerke zu den einzelnen Namen ein.

Kinder die im Vorjahre geboren, aber in den Ort erst neu zugezogen sind, tragen sie namentlich nach. Die so berichtigten und ergänzten Verzeichnisse geben sie den Amtsvorstehern sodann bis zum 15. April zurück.

§ 4. Die im § 8 des Regulativs genannten ländlichen Lehrer und Vorsteher von Schulen fertigen gleichfalls Namensverzeichnisse aller zu ihrer Schule gehörigen, durch Zurücklegung des zwölften Lebensjahres im laufenden Kalenderjahr wieder impflich werdenden Kinder nach den Angaben zu § 2 an und übergeben diese Verzeichnisse den Amtsvorstehern bis zum 1. Mai.

§ 5. Die Amtsvorsteher füllen die Impflisten für das laufende Jahr (Form. V und VI) in folgender Weise aus:

A. Ausfüllung des Formulars V der neuen Liste.

1. Vortrag aus Formular VII der vorjährigen Liste.

Zur Eintragung kommen der Reihe nach unter fortlaufender Nummer:

- a) die Namen der bereits im **Geburtsjahre** und **mit Erfolg** geimpften Kinder (aus Spalte 15 bis 17 Formular VII der vorjährigen Liste ersichtlich) unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 und 23 der neuen Liste und zwar in letzterer Spalte nur durch senkrechte Striche;
- b) die Namen der bereits im **Geburtsjahre** aber **ohne Erfolg** oder, weil zur Nachschau nicht gestellt, **mit unsicherem Erfolg** geimpften Kinder (aus Spalte 15 bis 17 Formular VII der vorjährigen Liste ersichtlich) unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 der neuen Liste. Hieran schließt sich:

II. Vortrag aus Formular V der vorjährigen Liste.

Zur Eintragung kommen wie vor:

- a) die Namen der im Vorjahre **nicht auffindbar** gewordenen etc. (aus Spalte 21 der vorjährigen Liste);
- b) der **erkrankt** gewordenen (aus Spalte 24 der vorjährigen Liste)
- c) der **vorschriftswidrig entzogen** gebliebenen Kinder (aus Spalte 25 der vorjährigen Liste) unter Ausfüllung der Spalten 1—5 der neuen Liste;
- d) der zum ersten oder zweiten Male (aber nicht der zum dritten Male) **ohne Erfolg** geimpften;
- e) der, weil nicht zur Nachschau gestellt, **mit unsicherem Erfolg** geimpften Kinder (beides aus Spalte 16—18 der vorjährigen Liste) unter Ausfüllung der Spalten 1—6 der neuen Liste. Sodann folgt:

III. Nachtrag.

Zur Eintragung kommen endlich die in den Verzeichnissen der Ortsvorstände (§ 3) enthaltenen Namen aller im Vorjahre in den betreffenden Ortschaften geborenen oder neu zugezogenen Kinder unter Ausfüllung der Spalten 1—5 der neuen Liste. Bei den durch **Tod** oder **Wegzug** ausgeschiedenen, aber gleichwohl mit in die Liste aufzunehmenden Kindern wird die Spalte 19 bezw. 20 durch einen Längsstrich ausgefüllt.

B. Ausfüllung des Formulars VI der neuen Liste.

1. Vortrag aus Formular VI der vorjährigen Liste.

Zur Eintragung kommen:

- a) die Namen der **nicht auffindbar** gewordenen usw. (aus Spalte 22 der vorjährigen Liste);
- b) der **erkrankt** gewordenen (aus Spalte 25 der vorjährigen Liste);
- c) der **vorschriftswidrig entzogen** gebliebenen Kinder (aus Spalte 26 der vorjährigen Liste) unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 der neuen Liste;
- d) der zum ersten oder zweiten (aber nicht der zum dritten) Male **ohne Erfolg** und
- e) der, weil nicht zur Nachschau gestellt, **mit unsicherem Erfolg** geimpften Schulkinder (beides aus Spalte 16 bis 18 der vorjährigen Liste) unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 der neuen Liste. Hieran schließt sich:

II. Nachtrag.

Zur Eintragung kommen hier die in den Verzeichnissen der Lehrer und Schulvorsteher (§ 4) enthaltenen Namen der im laufenden Jahre wiederimpflichtig werdenden Schulkinder unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 der neuen Liste.

Die Amtsvorsteher haben endlich dafür zu sorgen, daß die so ausgefüllten Impflisten des laufenden Jahres (Formular V und VI), sowie die ihnen durch den Landrath zur Benutzung zugestellten Impflisten des Vorjahres (Formular V, VI und VII) dem Landrath bis spätestens zum 15. Mai wieder zugehen.

Die in den §§ 3 und 4 genannten Namensverzeichnisse geben die Ortsvorsteher den Ortsvorstehern zurück, behufs Benützung bei der Bestellung der Pflanzlinge und Wiederimpflinge zu den Impfterminen.

§ 6. An die Polizeiverwalter der Städte giebt der Landrath die entsprechenden Impflisten nach Anleitung der Bestimmungen zu § 1 a und b gleichfalls bis spätestens zum 1. April behufs weiterer Veranlassung ab.

§ 7. Die im § 8 des Regulativs genannten städtischen Lehrer und Vorsteher von Schulen fertigen Namensverzeichnisse der zu ihrer Schule gehörigen wiederimpflichtig werdenden Kinder nach Anleitung der §§ 2 und 4 dieser Anweisung an und reichen sie den Polizeiverwaltern **bis zum 1. Mai** ein.

Die Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten verfahren nach besonderer Anweisung.

§ 8. Die Polizei-Verwalter der Städte haben nunmehr nach Anleitung der Bestimmungen zu § 5 dieser Anweisung die Ausfüllung des Formulars V der neuen Liste durch Vortrag aus der vorjährigen Impfliste und durch Nachtrag aus den Geburtsprotokollen der Storbekanntenen, sowie durch sonstige Ermittlungen **selbstständig zu bewirken**.

Gleiches liegt ihnen auch die Ausfüllung des Formulars VI nach den durch die Lehrer etc. (§ 7) einzuliefernden Verzeichnissen ob.

Endlich haben dieselben sämmtliche vollständig ausgefüllten Listen für das laufende Jahr unter Wiederbeifügung sämmtlicher Listen des Vorjahres dem Landrath bis spätestens zum 15. Mai einzureichen.

§ 9. Der Landrath übergiebt **sofort nach Empfang** sämmtliche Impflisten des laufenden Jahres, und zwar die ausgefüllten Formulare V und VI nebst den unangelegten Formularen VII, welche zur Ausfüllung durch die zuständigen Impfärzte verblichen müssen) den letzteren behufs Auflegung der Impftermine, Anfertigung und Einreichung des Impfplanes (§ 6 des Regulativs) und zum ferneren Gebrauch nach Anleitung der §§ 10 und 11 des Regulativs.

Die Listen des Vorjahres sind in der Registratur aufzubewahren.

§ 10. Wenn die Angehörigen von Städten, bei welchen der gesetzlichen Verpflichtung in Bezug auf Impfung oder Wiederimpfung in der vorgezeichneten Weise noch nicht genügt ist, mit denselben nach außerhalb ihres bisherigen Wohnortes gelegenen Orten verziehen, so hat die das Impfwesen zunächst leitende Polizeibehörde der Polizeibehörde des neuen Wohnortes hiervon geeignete Mittheilung zu machen.

Pr. Eylan, den 24. Februar 1900.

Die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung im Kreise Pr. Eylan für das Jahr 1900 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das vorstehend abgedruckte Impfregulativ und die dazu gehörigen Anlagen A und B erlaube ich die Stadtpolizeiverwaltungen, Amts-, Guts-, und Gemeindevorsteher, Standesbeamten, Lehrer und Vorsteher von Schulen, bei Aufstellung der diesjährigen Impflisten genau nach den Bestimmungen im oben bezeichneten Regulativ und den dazu gehörigen Anlagen zu verfahren.

Die Impflisten des Vorjahres und Formulare zu den diesjährigen Impflisten werden den Stadtpolizeiverwaltungen und Amtsvorstehern in den nächsten Tagen zugelandet werden.

Die künftigen Standesbeamten erlaube ich, unter Benützung der denselben ebenfalls in nächster Zeit zu übermittelnden Impflistenformulare gemäß § 2 der Anlage A sofort einfache Namensverzeichnisse aus dem Geburtsregister pro 1899 zu fertigen und den betreffenden Guts- und Gemeindevorstehern **bis spätestens den 20. März d. Js.** zuzulanden.

Letztere haben behufs Verichtigung und Ergänzung der au. Verzeichnisse genau zu ermitteln welche von den aufgeführten Impflingen etwa verstorben oder aus dem Orte verzogen sind und die entsprechenden Vermerke in die Verzeichnisse einzutragen, diejenigen Impflinge, welche neu zugezogen, sind in die Verzeichnisse namentlich nachzutragen.

Die so berichtigten und ergänzten Verzeichnisse sind sodann **bis spätestens den 26. März cr.** den zuständigen Amtsvorstehern zuzulanden.

Letztere haben die Lehrer und Vorsteher von Schulen, die von ihnen nach § 4 der Anlage A bezw. § 7 der Anlage B anzufertigenden Verzeichnisse der wieserimpflichen Schulkinder **bis spätestens den 26. März cr.** den betreffenden Stadtpolizeiverwaltungen bezw. Amtsvorstehern abgeben. Diese haben sodann die Impflisten nach den Vorschriften des oben erwiderten Regulativs aufzustellen und mir die diesjährigen und vorjährigen Listen **spätestens bis zum 2. April cr.** einzureichen. Die Namensverzeichnisse der impf- und wiederimpflichen Kinder sind den betreffenden Ortsbevorstehern und Lehrern pp. zurückzugeben, welche für die praktische Aufstellung der Impfliste zu sorgen haben.

Wenn ich sämmtlichen berechtigten Lehrern und Beamten die rechtzeitige und ordnungsmäßige Aufstellung der Impflisten pp. zur Pflicht mache, erlaube ich alle diejenigen Ortsbehörden, in deren Bezirk Lehrer wohnen, dieses das Kreisblatt, in welchem diese Bekanntmachung enthalten ist, sofort zur Kenntnissnahme vorzuliegen. Sina noch fehlende Formulare zur Aufstellung der Impflisten können von hier bezogen werden.

Die den Amtsvorstehern mit den Impflisten zugehenden Verhaltungsvorschriften für die Impflinge bezw. deren Angehörige sind den Ortsvorstehern zur Anshängigung an die Angehörigen der Impflinge zuzulanden.

Der Landrath.

Nr. 190.

Pr. Eylan, den 1. März 1900.

Das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte betr.

Den Herrn Gemeindevorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen je ein Exemplar der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 20. Dezember v. Js., betreffend „das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte“ zur Benützung zugehen, worauf ich an dieser Stelle noch besonders aufmerksam mache.

Der Landrath.

Nr. 191.

Pr. Eylan, den 20. Februar 1900.

Zwinalidenericherung betr.

Zusammenstellung der

für die Versicherien im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Silesien gemäß § 34 des Zwinalidenericherungs-gesetzes vom 13. Juli 1899 geltenden Lohnklassen.

Lohnklasse	Bezirk für welchen die Lohnklassen gelten	Von den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen gehören			Von denjenigen Versicherien, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden, gehören		
		männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter	unbekannt	männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter	unbekannt
1	Kreis Pr. Eylan mit Ausnahme der Städte Gersburg und Pr. Eylan	II	I	I	I	II	I
2	Städte Gersburg und Pr. Eylan	II	I	I	I	I	I

Vorstehende Zusammenstellung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss. Bei den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten wird gemäß § 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 13. 7. 1899 der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, von der unteren Verwaltungsbehörde zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt.

Lehrer und Erzähler gehören, soweit nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1500 Mk. nachgewiesen wird, zur 4. Klasse (§ 34 Abs. 2, d. Ges.)

Der Landrath.

Nr. 192.

Pr. Eylan, den 22. Februar 1900.

Begründung der Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst durch Verheirathung.

Nach § 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und nach § 32 ad 4 der Deutschen Verordnung vom 22. November 1888 können durch Verheirathung eines Militärpflichtigen Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst nicht begründet werden. Dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung und der öfteren Warnung ungeachtet wiederholt sich die Erscheinung, daß vielfach Militärpflichtige vor Erfüllung ihrer Militärpflicht sich verheirathen, später aber, wenn sie zur Ableistung des Militärdienstes herangezogen werden, ihre Familien in der hilflosesten Lage zurücklassen müssen.

Die ländlichen Standsbeamten ersuche ich daher wiederholt, auf vorerwähnte gesetzliche Bestimmung wachsam aufmerksam zu machen, daß dies geschehen, in das bei der Antragstellung aufzunehmende Protokoll einzufügen und das Zustandekommen solcher Ehen, in welchen bei Einziehung des Eheannes die Existenz der Familie oder die Erhaltung des etwaigen Grundbesizes in Frage kommt, nach Kräften zu verhindern.

Der Landrath.

Nr. 193. Br. Eylau, den 27. Februar 1900.
Einkommensteuer-Zu- und Abganglisten betreffend.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, mir die Controllauszüge aus den Einkommensteuer-Zu- und Abganglisten, soweit solche nicht bereits früher vorliegen, bestimmt bis zum 15. März einzureichen. Den Listen sind sowohl hinsichtlich der Zu- als Abgänge die vorchriftsmäßigen Beläge beizufügen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich dringend, die Einkommen- und Ergänzungssteuer der verzagten Personen, soweit dieses noch nicht geschehen sein sollte, nach dem neuen Wohnorte zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht in der im Kreisblatt pro 1896 Seite 340 angegebenen Weise.

Einkommen- und Ergänzungssteuer-Abgänge, welche nicht gehörig belegt sind, müssen in den Abganglisten gestrichen werden. Zu den Zu- und Abganglisten sind nur die in der Ausführungs-Anweisung vom 31. 8. 94 vorgeschriebenen und in der hiesigen Buchdruckerei zu habenden Formulare zu verwenden.

Listen, welche nicht nach vorgeschriebenen Formulare aufgestellt sind, werden auf Kosten der betreffenden Guts- und Gemeindevorstände diesesorts umgearbeitet werden.

Gleichzeitig ersuche ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, etwaige Ausfalllisten an Einkommen- und Ergänzungssteuer in doppelter Ausfertigung bestimmt bis zum 20. März cr. hierher einzureichen. In dieselben sind diejenigen Steuerpflichtigen aufzunehmen, deren Einkommen- und Ergänzungssteuer ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbefriedigt niederzuschlagen ist. Den Listen sind die erforderlichen Unterlagen, wie Auszug aus dem Reibverzeichnis, Wändungsprotokolle, Vertheilungsprotokolle und so weiter beizufügen.

Der Vorliegende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Der Landrath.

Nr. 194. Berlin, den 19. Januar 1900.
Die Aufnahme eines Testaments durch die Gemeindevorsteher betr.

Nach §§ 2249, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Art 80 Abs. 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann in gewissen Fällen ein Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde (Stadt- oder Landgemeinde) oder des Gutsbezirks, in welchem der Erblasser sich aufhält, errichtet werden. Ob eine ausführliche Anweisung über die Aufnahme dieser Testamente zu erlassen sein wird, mag späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Jedenfalls bin ich mit dem Herrn Justizminister der Ansicht, daß die Bedeutung des Gegenstandes und die nicht seltene Dringlichkeit des einzelnen Falles es erheischen, daß die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher sich

rechtzeitig mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen.

Ich ersuche Sie daher, die Gemeinde- und Gutsvorsteher Ihres Bezirks auf die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten und die von ihnen zu beobachtenden Vorschriften hinzuweisen. Für die Aufnahme der Testamente sind zunächst die Vorschriften der §§ 2234 — 2246, 2249 und des § 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. Von Bedeutung ist auch der § 2252 dafelbst, welcher die Gültigkeit der Testamente zeitlich begrenzt und auf welchen die Gemeindevorsteher die Testatoren erforderlichen Falles aufmerksam zu machen haben werden, sowie der § 2266 B. G. B., Inhalts dessen ein gemeinschaftliches, v. h. ein von Eheanten (§ 2265) zu errichtendes Testament auch dann nach § 2249 errichtet werden kann, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt. Ergänzend kommen ferner in Betracht der Artikel 80 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der Artikel 81 § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 ebenda. Aus letzterer Bestimmung in Verbindung mit § 2246 Abs. 1 § 2249 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt die Verpflichtung des Gemeindevorsteher's, daß von ihm aufgenommene Testamente unverzüglich an das für seinen Bezirk zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Schließlich empfiehlt es sich noch, die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß sie als Zeugen (§ 2249 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.) nur zuverlässige und soweit ihnen selbst die erforderliche Gewandtheit fehle, thunsüchtigt unterrichtete Personen, insbesondere die Lehrer zuzuziehen haben.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gez. v. Bischoffshausen.

Br. Eylau, den 22. Februar 1900.

Den Ortsvorstehern des Kreises theile ich den vorstehenden Ministerial-Erlaß mit dem Eruchen mit, sich mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Gegenstandes und die Dringlichkeit, die die Aufnahme eines Testaments in den meisten Fällen erfordern wird, schon rechtzeitig mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Eine Anleitung für die Aufnahme von Testamenten bietet das von der Norddeutschen Verlags-Anstalt von D. Goedel in Hannover herausgegebene Büchlein „Die Aufnahme eines Testaments durch die Gemeindevorsteher pp.“

Die Anschaffung dieses Büchleins empfehle ich mit dem Bemerken, daß 25 Exemplare desselben 10 Mk. kosten.

Bestellungen auf das Büchlein sind bis zum 20. März d. Js. an das hiesige kgl. Landratsamt zu richten oder bis dahin Befatanzige zu erstatten.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 195. Für den Amtsbezirk Charau Nr. 19 des Kreises Br. Eylau habe ich den Gutsbesitzer Döpner in Haffeldam zum Stellvertreter des Amtsvorsteher's ernannt.

Königsberg, den 13. Februar 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

Nr. 196. Domman, den 26. Februar 1900.
Unter den Schweinebeständen der Begüterung
Bohlen ist die Schweinepeuche ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 197. **3jährig Freiwillige** sucht zur Einstellung am
1. Oktober. Junge Leute (auch Handwerker) wollen sich
persönlich im Kasernement Sprind vorstellen.
Esfabron Jäger zu Pferde.
1. Armee-Korps. Königsberg i. Pr.

Nr. 198. **Zwangsversteigerung.**
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im
Gemeindebezirk Landsberg belegene, im Grundbuche von
Landsberg Band XII Blatt 714 zur Zeit der Eintra-
gung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen
der Besitzer Adolf und Annette geb. Babowski-Tieschken
Eheleute eingetragene Grundstück, welches eine Größe
von 3,70,80 ha hat und mit 17,32 Thaler Reinertrag
zur Grundsteuer veranlagt ist,
am 26. April 1900 Vormittags 10 Uhr
durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle
— Zimmer Nr. 3 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar
1900 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur
Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus
dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe
von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger
widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei
Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten
werden nachgeleht werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegen-
stehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der
Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige
Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls
für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes tritt.

Landsberg Ostpr., den 25. Januar 1900.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung 2.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 19.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 7. März

1900.

Verlautbarungen des Landraths.

Nr. 199. Pr. Gylau, den 5. März 1900.
Der interimistische Oberwachmeister Krause hier-
selbst ist vom 1. d. Mis. ab zum wirklichen Oberwach-
meister bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 200. Pr. Gylau, den 3. März 1900.
Der Amtsvorsteher Laue in Wognmanns wird vom
4. März cr. ab auf die Dauer von 4 Wochen verreten.
Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorsteher-
geschäfte von dem Amtsvorsteher Strümpf in Gr. Beifen
verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 201. Pr. Gylau, den 2. März 1900.
Als Vertrauensärzte der Landesversicherungsan-
stalt Preußen sind für den Kreis Pr. Gylau bestellt
worden:

1. prakt. Arzt Dr. Doerfler in Pr. Gylau
2. prakt. Arzt Dr. Wolff in Greuzburg.

Die beiden Aerzte werden nur allein zu den aus-
Anlass eines Invalidenrentenantrages einer Rentenent-
ziehung, eines Heilverfahrens, oder Beschaffung eines
Bruchbandes nöthigen ärztlichen Untersuchungen und Be-
gutachtungen hinzugezogen werden.
Der Landrath.

Nr. 202. Pr. Gylau, den 5. März 1900.

Das Kreis-Erziehungsamt pro 1900 betreffend.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Kreises
wird in diesem Jahre in folgenden Terminen abgehalten
werden:

- a) in Landsberg im Lokale des Kaufmanns Doepner
am **Dienstag**, den **20. März** für die Amtsbezirke
Abrechtsdorf, Buchholz, Reddenau, Wildenhof, Wian-
dan und die Stadt Landsberg; am **Mittwoch**, den
21. März für die Amtsbezirke Fiden, Herken,
Worienen, Gr. Beifen, Gr. und Kl. Steegen und
die Ortschaften Dulzen, Galtshun, Wotellen, Kam-
lein, Dulzen Dorf und Gut und Heinrichsbruch;
- b) in Greuzburg im Lokale des Kaufmanns Böttcher
am **Donnerstag** den **22. März** cr. für die Amts-
bezirke Klügels, Moritten, Sollanden, Schrombchen,
Benken, Aersberg, Nolliten, Tharsen, die Stadt
Greuzburg und den Amtsbezirk Wackern, mit Aus-
schluß der Gemeinde Dautau;
- c) in Uderwangen im Lokale des Kaufmanns Mau

am **Freitag** den **23. März** für die Amtsbezirke
Abzwangen, Biantenau, Uderwangen, Jesau und
Gr. Lauth;

d) in Pr. Gylau im Lokale des Restaurateurs Paschke
am **Sonnabend**, den **24. März** für die Amtsbe-
zirke Bericheln, Wogau, Borken, Komitten, Krautten,
Degen, Toltz, Stablaß, Loschen und die Ortschaft
Dautau. **Au diesem Tage findet auch die
Musterung der Reclamanten statt und wird
über Reclamationen und Klassifikationen Vorent-
scheidung getroffen werden; am Montag**, den **26.
März** für die Amtsbezirke Beisteiden, Neuendorf
Heinrichshof, die Stadt Pr. Gylau und die Or-
tschaften Schwadiken Dorf, Schwadiken Waldhaus,
Heinrichswalde nebst Borm. Grünhöfchen, Saagen
und Lappichen.

Die Musterung beginnt **Morgens 8 Uhr**. Die
Musterungskarten haben jedoch bereits am **7 Uhr** zur Aus-
sicht auf dem Sammelplatze zu erscheinen.

Am **Dienstag** den **27. März** d. Js. **Vormittags**
von **8 1/2 Uhr** ab findet in Pr. Gylau im Saale des
Restaurateurs Paschke die **Losung** idemittlicher Mann-
schaften des Jahrganges 1900 statt.

Zur Musterung haben sich alle Militärpflichtigen,
welche im Jahre 1880 geboren sind, sowie auch die in
den Jahren 1879, 1878 und früher geborenen Mann-
schaften zu stellen, welche noch keine entgeltliche Ent-
scheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben,
falls sie von der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände
haben hiermit die künftlichen, am Orte befindlichen
Militärpflichtigen zu den genannten Terminen rechtzeitig
vorzulassen und über die erfolgliche Vorbildung eine Be-
scheinigung der Stammmulle vorzulegen. Sodann mache
ich noch auf Folgendes aufmerksam;

1. Militärpflichtige, welche im Musterungstermine
nicht pünktlich erscheinen, werden mit einer Geldstrafe
bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen be-
straft. Außerdem können ihnen die Vortheile der Losung
entzogen werden.

2. Wer durch Krankheit am Ers. einen im Winte-
rungsstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest
einzureichen. Letzteres ist durch die Polizeibehörde,
(Amtsvorsteher, Stadtpolizeiverwaltung) zu beglaubigen,
sofern der ausstellende Arzt nicht beamtet ist.

Gewüthsfranke, Abgemagte, Krüppel können auf
Grund eines derartigen Attestes von der Bestellung be-
freit werden.

3. Wer an Epistemie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder in anderer glaubwürdiger Weise eventl. durch Beibringung ärztlicher Atteste für das Vorhandensein behaupteter Epistemie den Nachweis zu führen.

4. Die Militärpflichtigen müssen ihre Anzeigenscheine zum Termin mitbringen. Für verloren gegangene Scheine sind rechtzeitig Duplikate zu schaffen.

5. Befinden sich unter den vorzustellenden Mannschaften Individuen, welche wegen entweichender Verbrechen oder Vergehen in dem Verlaufe der bürgerlichen Sprocurate verurtheilt sind oder in Untersuchung stehen, so ist mit hiervon unerschütterlich Anzeige zu erlangen.

6. Jeder Militärpflichtige, gleichviel, ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärdienstjahre befindet, darf sich im Mutterungstermine freiwillig zur Aushebung melden.

7. Den Militärpflichtigen wird das persönliche Erscheinen im Mutterungstermin überlassen. Für die Matrikerisierungen wird durch ein Mitglied der Ortskommision gelooft.

8. Die gesellschaftspflichtigen Lehrer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Einlieferung ihre Bescheinigungen mitzubringen haben; andernfalls derselben sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzurechnen haben.

9. Die Militärpflichtigen müssen bei der Bornetzung rein gehalten und mit reiner Waäsche versehen sein. Die Ortsvorsteher werden hierauf nach Kräften bewacht.

Benachrichtigung der Militärpflichtigen von der Einlieferung zum Mutterungstermine bemerkt: Es ist noch, daß während im Mutterungstermine jeder Militärpflichtige sowie dessen Angehörige berechnigt sind, dienstliche Anträge zu stellen.

Hierauf sind die Beteiligten seitens der Ortsvorstände noch besonders aufmerksam zu machen mit dem Hinweis, daß Reklamationsanträge, welche der Ortskommision zur Prüfung und Entscheidung nicht vorgelegen haben, beschleunigend zurückgewiesen werden, es sei denn, daß die Berücksichtigung zur Reklamation erst nach beendeter Erlassenschaft eintrifft sein sollte. Abjährlich laufen derartige Gesuche veripädet ein mit der Entscheidung, es sei angenommen, der betreffende Militärpflichtige werde, wie in früheren Jahren, wiederum zurückgestellt oder für untauglich zum Militärdienst befunden, weshalb die rechtzeitige Vorlage einer Reklamation unerlässlich sei. Solche Gesuche werden als unbegründet verworfen werden.

Die Eltern sowie die Brüder der rekrutierten Mannschaften von 15. Lebensjahre ab, sofern deren Arbeits- und Geschäftstätigkeit in Betracht kommt, haben an dem betreffenden Tage, zu welchem die Rekrutierten vorgeladen sind, gleichfalls zu erscheinen.

Die Ortsvorstände müssen zur Ertheilung von Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen im Mutterungstokale anwesend sein. Im Falle der Verhinderung haben dieselben sich durch ihre Stellvertreter, die aber niemals Militärpflichtige sein dürfen, vertreten zu lassen.

Zwischenhandlungen werden unnahefächlich mit Ordnungsrathen gehandelt werden.

Der Landrath.

Nr. 203.

Pr. Enlan, den 5. März 1900.

Die Ortsvorstände des Kreises weise ich hierdurch an, im Mutterungstermine zu melden, wenn der ältere Bruder eines Militärpflichtigen bereits dient, und wenn ein Militärpflichtiger ihres Orts sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat und ob eine Untersuchung in Aussicht steht, oder schwebt.

Der Landrath.

Nr. 204.

Pr. Enlan, den 22. Februar 1900.

Bekämpfung der Maul- und Pockenpest.

Die Vorschrift des § 37 der Bundesratsinstruktion, daß der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine bis dahin, daß ihre Unverträglichkeit von dem kenneueren Thierarzt festgestellt ist, unter Geschäftssperre bezw. Viehseilperre oder Stallbarriere außer jeder Beziehung mit Wiederkäuern oder Schweinen landwirthlicher Bestände zu halten sind, wird vielfach nicht beachtet. Es kommt nicht selten vor, daß die Viehhalter nach Wahrnehmung der ersten verdächtigen Anzeichen zwar die Anzeige an die Ortspolizeibehörde erlassen, gleichwohl aber die aus Kaufmannschaft oder aus Ständlichkeit bis zur Feststellung der Seuche durch den kenneueren Thierarzt und bis zu dessen vorläufigen Anordnungen (§ 12 des Reichsviehseuchengesetzes) oder bis zum Eintreffen der auf Grund des Urtheiles des Kreisveterinärarztes ergehenden polizeilichen Anordnungen sowohl die Absonderung ihres Viehes als auch die best. gebotenen Vorsichtsmaßregeln vernachlässigen. In diesem Verhalten liegt eine Gefahr für die weitere Verbreitung der Seuche, da bis zum Eintreffen des in der Regel stark beschäftigten Kreisveterinärarztes geraume Zeit, oft mehrere Tage vergehen.

Die Ortspolizeibehörden haben deshalb in Zukunft sofort nach der Anzeige oder sonstigen Ermittlung des Seuchenerwachtens ohne jeden Verzug und ohne das Gutachten des kenneueren Thierarztes abzumachen, die Stall- oder — bei isolirter Lage — Viehseilperre oder wenn das Vieh auf der Weide ist, die Viehseilperre anzuordnen und den Viehhältern die in § 63 der Bundesratsinstruktion angegebenen Anzeigen zu machen.

Von der Bekanntmachung des Seuchenanschlusses und von der Anordnung weiterer Absonderungen ist bis zur Feststellung der Seuche durch den Kreisveterinärarzt abzuziehen. In den Anordnungen ist auszusprechen, daß sie ohne Weiteres außer Kraft treten, wenn der Kreisveterinärarzt feststellt, daß keine Seuche und kein Seuchenverdacht vorliegt.

Die bezügliche Anordnung hat schriftlich unter Benutzung des nachfolgenden Formulars zu geschehen, welches in der Buchdruckerei von Schöffler hier käuflich zu haben ist.

Eine Abschrift der erlassenen Anordnung ist stets sofort hierher einzureichen.

Der Landrath.

* * *
den 10. 1900.

Es liegt der Verdacht vor, daß unter den dortigen Viehbeständen die Maul- und Pockenpest ausgebrochen ist.

Ueber Ihr Vieh ist daher die Stallperre (Viehseilperre) verhängt mit der Maßgabe, daß diese Anord-

nung nicht eher außer Kraft tritt, als bis der beamtete Thierarzt erklärt hat, das Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die der Seuche verdächtigen Thiere den Stall (die Weide) nicht verlassen und in keine Berührung mit anderen Thieren kommen.

Das Weggeben von Milch aus Ihrem Gehöft ist an Sammelwerkereien überhaupt verboten.

Fremden, unbefugten, sowie solchen Personen, welche keine Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu versehen pflegen (Insammler Viehhändler und Schlächtern), ist der Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten.

Alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Diarrhöe gelitten haben, dürfen das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhs und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen.

Das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäufer und Schweine ist verboten.

Ihren Viehhöfen und Hausgehöfen ist das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten; auch haben Sie selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

Das Ausfahren des Düngers ist gleichfalls verboten.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 205. Berlin, den 19. Januar 1900.

Die Aufnahme eines Testaments durch die Gemeindevorsteher betr.

Nach §§ 2249, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Art 80 Abs. 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in gewissen Fällen ein Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde (Stadt- oder Landgemeinde) oder des Amtsbezirks, in welchem der Erblasser sich aufhält, errichtet werden. Da eine ausführliche Anweisung über die Aufnahme dieser Notestamente zu erlassen sein wird, mag späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Besonters bin ich mit dem Herrn Justizminister der Ansicht, daß die Bedeutung des Gegenstandes und die nicht seltene Dringlichkeit des einzelnen Falles es erheischen, daß die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher sich rechtzeitig mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen.

Ich erlaube Sie daher, die Gemeinde- und Amtsvorsteher Ihres Bezirks auf die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten und die von ihnen zu beobachtenden Vorschriften hinzuweisen. Für die Aufnahme der Notestamente sind zunächst die Vorschriften der §§ 2234 — 2246, 2249 und des § 2250 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend. Von Bedeutung ist auch der § 2252 daselbst, welcher die Gültigkeit der Notestamente zeitlich begrenzt und auf welchen die Gemeindevorsteher die Testatoren erforderlichen Falles aufmerksam zu machen haben werden, sowie der § 2266 B. G. B., Inhalt dessen ein gemeinshaftliches, d. h. ein von Ehegatten (§ 2265) zu errichtendes Testament auch dann nach § 2249 errichtet werden kann, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt. Ergänzend kommen ferner in Betracht der Artikel 80 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der Artikel 81 § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 ebenda. Aus letzterer Bestimmung

in Verbindung mit § 2246 Abs. 1 § 2249 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt die Verpflichtung des Gemeindevorstehers, das von ihm angenommene Notestament unverzüglich an das für seinen Bezirk zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Schließlich erwähne ich noch, die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß sie als Zeugen (§ 2249 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.) nur zuverlässige und soweit ihnen selbst die erforderliche Gewandtheit fehle, räumlich unerrichtete Personen, insbesondere die Lehrer zuzuziehen haben.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. gen. v. Reichshofkanzler.

Pr. Oskar, den 22. Februar 1900.

Den Ortsvorstehern des Kreises theile ich den vorstehenden Ministerial-Erlass mit dem Verlangen mit, sich mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Gegenstandes und der Dringlichkeit, die die Aufnahme eines Nottestamentes in der meisten Fällen erfordern wird, schon rechtzeitig mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Eine Anweisung für die Aufnahme von Nottestamenten bietet das von der Norddeutschen Verlagsgesellschaft in Hannover herausgegebene Büchlein „Die Aufnahme eines Testaments durch die Gemeindevorsteher“ an.

Die Anschaffung dieses Büchleins erwähne ich mit dem Bemerken, daß 25 Exemplare desselben 10 Mk. kosten. Bestellungen auf das Büchlein sind bis zum 20. März d. Js. an das hiesige Kgl. Landratsamt zu richten oder bis dahin: Katastralleitung zu richten.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 206. Bekanntmachung. Für den Standesamtsbezirk Kreuzburg Land Nr. 22 im Kreise Pr. Oskar habe ich den Bürgermeister Schumacher in Kreuzburg zum Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 17. Februar 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 207. Strausberg, den 28. Februar 1900. Für die Heiligs hiesigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche erfolgt.

Der Landrath.

Nr. 208. Heilsberg, den 5. März 1900. Die nach meiner Kreisratsverfügung vom 8. v. Mts. (Extra-Kreisblatt über den Amtsbezirk Heilsberg (Band) angeordneten Sperr- und Vorstandsmaßregeln, jedoch mit Ausdehnung der Gemeinden Marktein und Neuhof, sowie der Domäne Neuhof, werden hiermit aufgehoben.

Ueber die Dörfer Marktein und Neuhof, wo selbst die Maul- und Klauenseuche noch herrscht, und über Domäne Neuhof, — welcher Ort von Dorf Neuhof gefährdet erscheint, — bleibt die Sperrmaßregel wie vor weiter bestehen. Die Sperrmaßregel über die Stadt Heilsberg ist gleichfalls noch nicht aufgehoben, desgleichen noch nicht über das Dorf Roggenhausen.

Der Landrath.

Nr. 209.

Domnan, den 2. März 1900.

Die Maul- und Klauenseuche in Borwert Klein-Balgingen hiesigen Kreises ist erloschen und habe ich die noch verhängten Sperrmaßregeln nunmehr aufgehoben.
Der Landrath.

Nr. 210.

Braunsberg, den 2. März 1900.

Zu Abbau Schön-Danerau, hiesigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 211.

Heitsberg, den 5. März 1900.

Die Maul- und Klauenseuche ist neu ausgebrochen unter dem Viehbestande der Frau Fuhrhalter Jester in Dorf Reuhof.
Der Landrath.

Nr. 212.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen lade ich gemäß § 1 der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen zu der

**am Dienstag den 20. März 1900
und folgenden Tagen**

stattfindenden Plenarversammlungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen mit nachstehender Tagesordnung ein.

Die Plenarversammlungen finden in dem großen Saale des Landeshauses — Königsstraße — statt.

Am Dienstag den 20. März 1900 beginnt die Plenarversammlung Vormittags 11 Uhr.

Ich behalte mir vor, im Bedarfsfalle die unten stehende Tagesordnung zu ergänzen und die Herren Mitglieder von dieser Ergänzung in Kenntniß zu setzen.

Für Auskunds- und Kommissionszügen stehen entsprechende Räumlichkeiten im Landeshaush zur Verfügung.

Königsberg, den 1. März 1900.

Der Vorsitzende

der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.
M. L. S.

Tagesordnung

für die

Plenarversammlungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen

am Dienstag den 20. März 1900,
Vormittags 11 Uhr und folgenden Tagen.

1. Geschäftlicher Theil:

1. Erhaltung des Jahresgeschäftsberichts von 1899/1900.
2. Neuwahl Kammlischer Ausschüsse und Kommissionen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901.
3. Wahl von außerordentlichen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer.

4. Prüfung der Wahl der Kammermitglieder des Kreises Fischhausen.

5. Bericht über die Revision der Rechnung der Landwirtschaftskammer für 1898/99 und evtl. Ertheilung der Decharge (§ 48 der Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer).

Referent: Kammermitglied, Oberlieutenant a. D. v. Sodenhiern-Tropitten.

6. Feststellung des Stats für das Jahr 1. April 1900 bis dahin 1901.

2. Theil:

1. Ausführung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 6. April 1899, betreffend die Begründung einer Maschinenprüfungsstation etc.

Referent: Kammermitglied Freiherr von Tettau-Tolfs-Straphausen.

2. Bericht über die von der Landwirtschaftskammer veranlaßten Getreidelortenanbauversuche.

Referent: Professor Dr. Ciesewitz-Königsberg.

3. Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses X. für Forstwirtschaft.

Referent: Kammermitglied von Sanden-Tarpütchen.

5. Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses XI. für Arbeiterverhältnisse.

Referent: Kammermitglied Major a. D. Albert-Truchsen.

Norreferent: Gerichtsassessor Hase-Königsberg.

5. Bericht über die Centralstelle der Preussischen Landwirtschaftskammer für Viehverwertung und über die Genossenschaft für Viehverwertung in Deutschland zu Berlin.

Referent: Kammermitglied, Major a. D. von Schütz-Wehlten.

6. Versicherungspflicht der Zucht- und Depstantenfrauen.

Referent: Kammermitglied Ollier-Bergheim.

Norreferent: Kammermitglied Soden-Kol. Deydefung.

7. Beratung, betreffend die Veranlagung zur Ergänzung- und Einkommensteuer.

Referent: Kammermitglied Graf von Warbusch-Sorauitten.

Norreferent: Professor Dr. Gerlach-Königsberg.

8. Ueber Kultur und Besiedlung der Moore in Ostpreußen.

Referent: Generalkommissionspräsident vom Hohen-Königsberg.

9. Referat über das Reichs-Gleichschulengesetz.

Referent: Kammermitglied Graf von Minkow-Kroem-Neckart.

Vorausichtlich wird die Plenarversammlung am Donnerstag den 22. März Nachmittags geschlossen werden können.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsbau.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 20.

Pr. Enlau, Sonnabend, den 10. März

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 213. Pr. Enlau, den 3. März 1900.

Der Amtsvorsteher von Kaldstein in Schultitten ist zurückgetreten und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Nr. 214. Pr. Enlau, den 2. März 1900.

Der Pfarrer Dr. Silbebrandt in Schmöbitzen ist zum Waisenrath für die Gemeinde Leisbstein gewählt worden.

Der Landrath.

Nr. 215. Pr. Enlau, den 8. März 1900.

Abholung der Rekrutierungsstammrollen.

Die Ortsvorstände der im Postbestellbezirke Pr. Enlau belegenen Ortschaften werden aufgefordert, die Rekrutierungs-Stammrollen aus dem diesseitigen Bureau sofort abholen zu lassen, andernfalls dieselben ihnen portopflichtig überhändigt werden.

Der Landrath.

Nr. 216. Geldvergütung für Lieferung von Holz aus Staatsforsten.

Es sind wiederholt Klagen darüber vorgetragen worden, daß das im Bereich der Schulordnung vom Fiskus für die Lehrer und Schulen zu liefernde Deputatbrennholz in den Staatsforsten in zu erheblicher Entfernung von den Schulen angewiesen werde. Nach über die Qualität wird bisweilen geklagt. Es liegt nicht in der Macht der Forstverwaltung, diesen Klagen jederzeit abzuhelfen, dieselbe ist jedoch bereit, an Stelle der Naturalabgabe des Brennholzes Geldevergütung treten zu lassen.

Diesbezügliche Anträge sind an diejenigen Oberförster zu richten, aus deren Revier zur Zeit das Deputatholz bezogen wird.

Pr. Enlau, den 8. März 1900.

Der Landrath.

Nr. 217. Pr. Enlau, den 5. März 1900.

Das Kreis-Erzjagdgewähl pro 1900 betreffend.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Kreises wird in diesem Jahre in folgenden Terminen abgehalten werden:

- a) in **Landsberg** im Lokale des Kaufmanns Doepner am **Dienstag**, den **20. März** für die Amtsbezirke Albrechtzdorf, Buchholz, Neddenau, Wildenhof, Siandau und die Stadt Landsberg; am **Mittwoch**, den **21. März** für die Amtsbezirke Eichen, Nerken, Worienen, Gr. Weissen, Gr. und Kl. Steegen und die Ortschaften Dulzen, Gassehen, Wokellen, Kunklein, Dröhen Dorf und Gut und Heinrichsbrach;
- b) in **Grenzburg** im Lokale des Kaufmanns Böttcher am **Donnerstag** den **22. März** er. für die Amtsbezirke Kügis, Moritten, Söllnick, Schrombegen, Penke, Krassberg, Rositten, Tharau, die Stadt Grenzburg und den Amtsbezirk Wackern, mit Ausschluß der Gemeinde Dautau;
- c) in **Uderwangen** im Lokale des Kaufmanns Mau am **Freitag** den **23. März** für die Amtsbezirke Abchwangen, Blankenau, Uderwangen, Jesau und Gr. Lauth;
- d) in **Pr. Enlau** im Lokale des Restaurateurs Baischle am **Sonnabend**, den **24. März** für die Amtsbezirke Bericheln, Wogau, Vorken, Komitten, Knauten, Degen, Tolk, Stablad, Lothen und die Ortschaft Dautau. **An diesem Tage findet auch die Musterung der Reklamanten statt und wird über Reclamationen und Klassifikationen Vorentscheidung getroffen werden;** am **Montag**, den **26. März** für die Amtsbezirke Beisleiten, Neuenborf, Heinrietenhof, die Stadt Pr. Enlau und die Ortschaften Schwadten Dorf, Schwadten Waldhans, Heinrichswalde nebst Born, Grünhöfchen, Saagen und Topprieuen.

Die Musterung beginnt Morgens 8 Uhr. Die Mannschaften haben jedoch bereits um 7 Uhr zur Anwartsung am dem Sammelplatze zu erscheinen.

Am **Dienstag** den **27. März** d. Js. **Vormittags** von **8^{1/2} Uhr** ab findet in Pr. Enlau im Saale des Restaurateurs Baischle die **Losung** sämtlicher Mannschaften des Jahrganges 1900 statt.

Zur Musterung haben sich alle Militärpflichtigen, welche im Jahre 1880 geboren sind, sowie auch die in den Jahren 1879, 1878 und früher geborenen Mannschaften zu stellen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erlitten haben, falls sie von der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände haben hiermit die sämtlichen, am Orte befindlichen Militärpflichtigen zu den genannten Terminen rechtzeitig vorzuladen und über die erfolgte Vorladung eine Be-

schleunig der Stammecke beizufügen. Sodann mache ich noch auf Folgendes aufmerksam;

1. Militärpflichtige, welche im Musterungsstermine nicht pünktlich erscheinen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Außerdem können ihnen die Vortheile der Voelung entzogen werden.

2. Wer durch Krankheit am Ers. einen im Musterungsstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Letzteres ist durch die Polizeibehörde, (Amtsvorsteher, Stabspolizeiverwaltung) zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht beamtet ist.

Gemüthsfranke, Bittschmeiher, Krüppel können auf Grund eines derartigen Attestes von der Einstellung befreit werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder in anderer glaubwürdiger Weise eventl. durch Vebingung ärztlicher Atteste für das Vorhandensein behaupteter Epilepsie den Nachweis zu führen.

4. Die Militärpflichtigen müssen ihre Voelungsscheine zum Termin mitbringen. Für verloren gegangene Scheine sind rechtzeitig Duplikate zu schaffen.

5. Bedenke sich unter den vorzunehmenden Mängeln Individuen, welche wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen zu dem Verlus der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind oder in Untersuchung stehen, so ist mir hieron unverzüglich Anzeige zu erstaten.

6. Jeder Militärpflichtige, gleichviel, ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungsstermin freiwillig zur Aushebung melden.

7. Den Militärpflichtigen wird das persönliche Erscheinen im Voelungstermin überlassen. Für die Nichtercheinuen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelooft.

8. Die gestellungspflichtigen Vebher werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Musterung ihre Prüfungzeugnisse mitzubringen haben, andernfalls dieselben sich die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben.

9. Die Militärpflichtigen müssen bei der Vorstellung rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen sein. Die Ortsvorsteher wollen hierauf nach Kräften hinwirken.

Bezüglich der Anträge auf Zurückstellung bezw. Befreiung der Militärpflichtigen von der Einziehung zum Militärdienst bemerke ich noch, daß spätestens im Musterungsstermin jeder Militärpflichtige sowie dessen Angehörige berechtigt sind, diesbezügliche Anträge zu stellen.

Hierauf sind die Verantwortlichen seitens der Ortsvorstände noch besonders aufmerksam zu machen mit dem Hinweis, daß Reklamationsanträge, welche der Ersatzkommission zur Prüfung und Entscheidung nicht vorgelegen haben, bestimmungsmäßig zurückgewiesen werden, es sei denn, daß die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendeter Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Alljährlich laufen derartige Gesuche verspätet ein mit der Entschuldigung, es sei angenommen, der betreffende Militärpflichtige werde, wie in früheren Jahren, wiederum zurückgestellt oder für untauglich zum Militärdienst befunden, weshalb die rechtzeitige Vorlage einer Reclamation unterlassen sei. Solche Gesuche werden als unbegründet verworfen werden.

Die Eltern sowie die Brüder der reklamirten Mannschaften vom 16. Lebensjahre ab, sofern deren Arbeits- und Aufsichtsfähigkeit in Betracht kommt, werden an dem betreffenden Tage, zu welchem die Reklamirten vorzulegen sind, gleichfalls zu erscheinen.

Die Ortsvorstände müssen zur Ertheilung von Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen im Musterungsstermin anwesend sein. Im Falle der Verhinderung haben dieselben sich durch ihre Stellvertreter, die aber niemals Militärpflichtige sein dürfen, vertreten zu lassen.

Zuwiderausnahmen werden unabweislich mit Ordnungstrafen geahndet werden.

Der Landrath.

Nr. 218. Br. Oplau, den 6. März 1900.

Aufhebung der Viehmärkte betreffend.

Nach der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. November 1899 (Ertraktat zu Stück 45 des Amtsblatts pro 1899) ist die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt. Die nach den Kalendern am 22. d. Mts. in Landsberg, am 28. d. Mts. a. Tharau und am 30. d. Mts. in Br. Oplau abzuhaltenden Viehmärkte dürfen daher nicht stattfinden. Die Pferdewärkte werden abgehalten.

Die Ortsbehörden des Kreises haben Vorstehendes sofort ortsföblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 219. Br. Oplau, den 6. März 1900.

Das nach meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 15. Januar v. Js. (Kreisbl. S. 145) durch den Herrn Regierungs-Präsidenten angeordnete Verfahren, wonach in allen Fällen von Mißbrandverdacht die Obduktion unterbleiben sollte, hat in der Praxis zu Mißständen geführt, welche es angezeigt erscheinen lassen, die Obduktion zur Feststellung der Krankheit wieder vorzunehmen.

Demgemäß hat der Herr Regierungs-Präsident die beamteten Thierärzte angewiesen, in allen denjenigen Fällen zur Obduktion zu treten, in welchen letztere zur Feststellung des Mißbrandes erforderlich ist.

Der Landrath.

Nr. 220. Br. Oplau, den 6. März 1900.

Die Aufstellung statistischer Nachweisungen der im Kreise belegenen Gemeinde-, Zuzituts-, Genossenschafts- und Privat-Waldungen und ihrer Erträge betreffend.

Wie für die Vorjahre, so sollen auch für das Jahr 1899 Erhebungen über die Erträge der Privat- und Interessenten-Waldungen angestellt werden.

Indem ich das Schema zu der vorgeschriebenen Nachweisung unten folgen lasse, ersuche die Magistrate und Amtsvorsteher des Kreises, die zur Ausfüllung dieser Nachweisung notwendigen Nachrichten bezüglich der in ihren Bezirken vorhandenen Gemeinde-, Zuzituts-, Genossenschafts- und Privat-Waldungen für das Jahr 1899 einzuziehen und mir die hiernach aufgestellten Nachweisungen bis zum 25. März d. Js. einzureichen.

Der Landrath.

Ort und Name	Gemeinde-Waldungen		Justizins-Waldungen		Genossenschafts-Waldungen		Private-Waldungen		In Summa		Naturalabgung an Holz			Ge- sammt- Ein- nahme		Ge- sammt- Ausgabe		Rein- ertrag		Bemerkungen		
	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	ha	dc	Derbholz		Nicht- Derbholz		M	S	M	S	M		S	
											fm	fm	fm	fm								

Wahl von Kreistagsabgeordneten betr.

Nr. 221. Hr. Enlau, den 2. März 1900.
Auf Grund des § 113 der Kreisordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Wahlverbande des großen Grundbesitzes an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Batocki in Tharau der Rittergutsbesitzer von Bodewils in Benken und im Wahlverbande der Städte an Stelle des verzogenen Bürgermeisters Kreuz aus Kreuzburg der Mühlenbesitzer Reidermann in Kreuzburg zu Kreistagsabgeordneten gewählt worden sind.

Der Kreisauschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 222. Der Gespannmann Wisofski, der Knecht August Wisofski und der Gespannmann Vahr aus Gut Bönheim sollen wegen wiederholten Kontraktbruchs bestraft werden und halten sich verborgen.

Die Behörden eruche ich ergebenst, im Betretungsfalle den Aufenthaltsort der Leute umgehend hier mitzuteilen. Vor der Zuarbeitnahme dieser kontraktbrüchigen, legitimationslosen Leute wird gewarnt.

Wischwanzen, den 5. März 1900.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 223. Deck-Neuzige.

In **Tracheunen** bezw. dessen **Vorwerken** decken vom 2. Januar bis zum 2. Juni 1900 die nachstehend näher bezeichneten Beschäler Halblutstuten deutscher Züchter unter folgenden Bedingungen:

1. Greif, Rappe, geboren in Graditz 1896 v. Gallinule u. d. Golconda v. Arbitrator zu 50 Mark,
2. Galfrund, Fuchs, geboren in Graditz 1896 v. Gouverneur u. d. Geheimniß v. Chamant zu 50 Mark,
3. Moeros, Fuchs, geboren in Oesterreich 1886 v. Gammersburg u. d. Moestra v. Rosierucian zu 40 Mark,
4. Wolapil, Rappe, geboren in Graditz 1894 v. Balouris u. d. Wartung v. Trumpeter oder The Balmer zu 40 Mark,
5. Gadig, braun, geboren in Frankreich 1889 v. Haintrales u. d. Almanza v. Dollar zu 40 Mark,
6. Nicimidone, Fuchs, geboren in Graditz 1888 v. Chamant u. d. Mademoiselle de Mailloc v. Vinscovite zu 30 Mark,
7. Erbarby schwarzbraun, geboren in England 1891 v. Barcabine u. d. Deiert Queen v. Rosierucian

- zu 20 Mark.
8. Cecil Craven, Fuchs, geboren in England 1880 v. Coeruleus u. d. Volkii Craven v. Gord Ciffden zu 10 Mark,
9. Morgenstrahl, Fuchs, geboren in Tracheunen 1896 v. Blue Blood u. d. Woba v. Volkppov zu 50 Mark,
10. Obelisk, Fuchs, geboren in Beberbeck 1891 v. Doardo u. d. Olympia v. The Colonel zu 50 Mark,
11. Janfaro, Fuchs, geboren in Baspenn 1885 v. Tripontier u. d. Verbena v. Fritter zu 40 Mark,
12. Karifari, braun, geboren in Graditz 1879 v. Brinzwal u. d. Speiska von Y Biffon zu 40 Mark,
13. Kal, Rappe, geboren in Tracheunen 1882 v. Lunuel u. d. Alfbesante v. Marsworth zu 40 Mark,
14. Eisenbein, dunkelbraun, geboren in Tracheunen 1879 v. Marsworth u. d. Gätz v. Venerato zu 30 Mark,
15. Hirtenfabe, Rappe, geboren in Tracheunen 1887 v. Hektor u. d. Hiriona v. Ambos zu 30 Mark,
16. Jennifei, Rappe, geboren in Tracheunen 1888 v. Beneguela u. d. Zamba v. Blek zu 30 Mark,
17. Lehnsherr, braun, geboren in Beberbeck 1889 v. Chamant u. d. Louisa v. Doardo zu 30 Mark,
18. Hybritor, Rappe, geboren in Tracheunen 1895 v. Fürtzenberg u. d. Hydra v. Journey zu 20 Mark,
19. Harduin, hellbraun, geboren in Tracheunen 1886 v. Malreier u. d. Harmonia v. Marsworth zu 10 Mark.

Außer dem Deckgelde sind für jede Stute 3 Mark an die hiesige Hauptgefußstasse zu zahlen und an den Stationshalter 1 Mark für Ausfertigung des Deck- und Füllenscheins zu entrichten.

Die Deckgelber nebst Nebengebühren sind vor der ersten Bedeckung an den Stationshalter zu bezahlen.

Anmeldungen werden der Reihe nach berücksichtigt, doch eventl. Vollblut- und Stutbuchstuten der Vorzug gegeben.

Die Stuten können, soweit es der Mann gestattet, Aufnahme und Verpflegung im Gestüt finden; daselbe gilt betreffs der Wartung, sofern nicht vorgezogen wird, eigene Wärter mitzuführen.

Die Futterkosten werden nach den Durchschnitts-Einkaufspreisen und für Wartung pro Pferd und Tag mit 40 Pfennig berechnet.

Anträge zur Aufnahme der Stuten werden möglichst früh, spätestens 3 Tage vor der Ankunft der letzteren unter Angabe der Abstammung, des Abfolgtages und des zu verabreichenden Rationslages erbeten

Die Verwaltung behält es sich vor, zu unbedeutende, zu leichte, fehlerhafte oder zu diffizile Stuten abzuweisen, auch die Bedeckung durch solche Hengste zu verlagern, welche zu umfangreich begehrt werden.

Zuzuführende Stuten müssen durch eine Bescheinigung der Orts- oder Amtsvorsteher darüber legitimirt werden, daß in ihren Heimathsorten weder Pferdebelenken oder ansteckende Pferdekrankheiten herrschen, noch in den letzten 2 Monaten geherrscht haben.

Für jede im Gestüt unterzubringende Stute ist bei der Einlieferung ein Vorschuß von 300 Mark bei der hiesigen Hauptgeschkäftsstelle zu hinterlegen.

Das Deckgeschäft für die Privatstuten findet in den Monaten Januar und Februar um 9 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags, März und April um 8 Uhr

Vormittags und 3 Uhr Nachmittags, im Mai und Juni um 7 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags statt, welche Stunden pünktlich inne zu halten sind, wenn die bezüglichen Stuten berücksichtigt werden sollen.

Trarlehnen, den 14. Dezember 1899.
Der Landstallmeister,
von Dettingen.

Nr. 224. Jäger-Bataillon Graf York-Ortelsburg Oßyr. nimmt für Oktober d. Js. Zweijährig-Freiwillige, besonders auch Schneider und Schuhmacher, an. Bei Meldung ist ein Meldebchein, welcher vom Landrathsamt zu erhalten, und selbstgeschriebener Lebenslauf, einzureichen.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 21.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 14. März

1900.

Bekanntmachungen des Landraths. Personalien.

Nr. 225. Pr. Eylau, den 9. März 1900.
Der Amtsvorsteher Faber in Jesau ist erkrankt und wird von dem Amtsvorsteherstellvertreter Dehler in Friederichthal vertreten.

Der Landrath.

Nr. 226. Pr. Eylau, den 6. März 1900.
Der Pfarrer Dr. Hildebrandt in Schmöbitten ist zum Waisenrath für die Gutsbezirke Aulappen, Biesstein, Rohrmühle, Soffhnen und Abl. Tollstein bestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 227. Pr. Eylau, den 6. März 1900.
Der Gutsbesitzer Fritz Hartmann in Roesken ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Roesken bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 228. Pr. Eylau, den 6. März 1900.
Der Mühlenbesitzer Julius Sachze in Iderwangen ist zum Schöffen für die Gemeinde Iderwangen gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 229. Pr. Eylau, den 9. März 1900.
Die Besitzer Albert Wölk und Wilhelm Herrmann in Sollnicken sind zu Schöffen für die Gemeinde Sollnicken gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 230. Pr. Eylau, den 8. März 1900.
Die Besitzer Karl Karnahl und Julius Hein in Papperten sind zu Schöffen für die Gemeinde Papperten gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 231. Pr. Eylau, den 7. März 1900.
Der Besitzer August Niechert in Seeben ist zum Schöffen für die Gemeinde Seeben gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 232. Pr. Eylau, den 8. März 1900.
Den Umtausch des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold betr.

Gemäß § 7 der Statuten über die Stiftung eines Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens vom 27. Januar d. Js. (G. S. 17) sind die Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold befugt, dasselbe gegen das neu gestiftete Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens umzutauschen.

Die Ortsbehörden haben dieses den Interessenten mit dem Anheinstellen bekannt zu machen, etwaige diesbezügliche Anträge bis zum 31. d. Mts. bei mir zu stellen.

Der Landrath.

Nr. 233. Pr. Eylau, den 12. März 1900.
Die Errichtung eines Kaiserin Augusta Nationaldenkmals in Weimar betr.

Dem Comité zur Errichtung eines Kaiserin Augusta-Nationaldenkmals in Weimar hat der Herr Minister des Innern die Genehmigung erteilt, für den erwähnten Zweck im genannten Bereich der Preussischen Monarchie Sammlungen durch öffentliche Aufrufe in Zeitungen und durch Zusendungen an Private zu veranstalten.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die Sammlungen nach Möglichkeit zu fördern.

Der Landrath.

Nr. 234. Pr. Eylau, den 8. März 1900.
Anderaumung eines Kreistages betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ich auf

Freitag, den 23. d. Mts., Vorm. 11 Uhr im Saale des Restaurateurs Pasche hiersebst einen Kreistag anderamnt habe, auf welchem die in der nachstehenden Tagesordnung aufgeführten Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen:

1. Prüfung der Wahl des im Wahlverbände des großen Grundbesitzes an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Batock in Charau gewählten Kreistagsabgeordneten, Rittergutsbesitzers von Bodewils in Penken, und des im Wahlverbände der Städte für den verzögerten Bürgermeister Kreuz in Kreuzburg gewählten Kreistagsabgeordneten, Mühlenbesitzers Reichermann in Kreuzburg, sowie Einführung der neu gewählten Mitglieder.

2. Wahl von Vertrauensmännern zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1901.

3. Wahl von ordentlichen, bezw. Stellvertretenden Schiedsmännern.

4. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Einkommensteuerveranlagungskommission.

5. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes der Gehändewerrenschlichtungskommission.

6. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes der II. Abnahmekommission zur Abschätzung der Mobilmachungspferde.

7. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes der Pferdenuferungskommission für den XI. Bezirk.

8. Wahl eines ordentlichen und zweier stellvertretenden Mitglieder des Schiedsgerichts der österr. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Kreis Pr. Gylau aus der Reihe der Verächteren.

9. Erhöhung des Zinsfußes für Spareinlagen bei der Kreisverfasse des Kreises Pr. Gylau.

10. Verkauf des alten Kreisgebäudes.

11. Gesuch der Gemeindefriedenräthe in Canditten und Tharau um Bewilligung einer Beihilfe zur Unterhaltung der Gemeindefriedhöfen.

12. Gesuch des Kreisfrankenvereins Pr. Gylau um Bewilligung einer Entschädigung für die von der Gemeindefriedhöfen den Mitgliedern der Gemeindefrankenversicherung und den Unfallverletzten seit dem 1. April 1898 geleistete Pflege pp.

13. Gesuch des Krankenhanwes der Barmherzigkeit in Königszberg um Bewilligung einer einmaligen Beihilfe.

14. Regelung der Rechtsverhältnisse der Kreis-Communalbeamten.

15. Grat und Verwaltungsbericht.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 255. **Polizei-Verordnung,** betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Ostpreußen Folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerkverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Abt. 2 und 3) haben die Radfahrer den Fußgängern in jenem Falle rechtzeitig und genügend auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze sowie Theile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; außerdem sind die nach Absatz 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrradverkehr der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrzeuges verpflichtet.

2. Hebermächtig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören. Pferde oder andere Thiere scharf zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ansahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nöthigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit, sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbige sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Fuhrer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Näher des Fahrzeuges aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben, vor Straßenkreuzungen sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort anzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweiflos oder belästigendes Säuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgänger, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Dertlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzukleigen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk u. s. w. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Überholen von Fuhrwerken u. s. w. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. das zu überholende Fuhrwerk u. s. w. hat auf das gegebene Glockenzeichen sogleich Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Fahrrade steht, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichen Falls sofort abzukleigen.

2. Geschlossenen marschirenden Truppenabtheilungen, Königlich- und prinziplichen Gensdarmen, Leichen- und anderen öffentlichen Anzügen, den Fuhrwerke: der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Beiprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf dem Vortritt eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzukleigen.

§ 13. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufzichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

- a) Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende von der zuständigen Behörde des Wohnorts ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Verloren unter 14 Jahren erfolgt die Anstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.
- b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staate haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.
- c) Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen, sowie uniformirt und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben.

Königsberg, den 13. Februar 1900.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
J. W. von Werder.

Nr. 236. **Polizeiverordnung.**
betreffend das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzkrankheiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265), sowie in Gemäßheit der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Bereich der Provinz Preußen verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzkrankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, sofern nicht sonstige weitergehende Strafvorschriften Platz greifen, einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark.

Königsberg, den 13. Februar 1900.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
J. W. von Werder.

Nr. 237. Heilsberg, den 9. März 1900.
Nur dem Viehbesitzer des Abbaubesizers Carl Woywod in Könnegeu dieselben Straßes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der Landrat.

Nr. 238. **Nachrichten.**
für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier- vorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgeprägter Neigung für den Unteroffiziersstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter heranzuzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf thätig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheiten finden, ihre Schulkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bzw. Civildienst von Wichtigkeit ist. Daneben wird der körperlichen Entwicke lung und Ausbildeung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2. Die Ausbildung in den Unteroffizier vorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invalidenwohltathen zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung aus der Unteroffizier vorschule, unter Uebnahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung.

tung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begyonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffizierschule zwei Monate über die gelegliche Dienstplicht hinaus im aktiven Heere zu dienen: für jeden Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn angewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffizierschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bezw. einen vollen Monat ausmachenden Zeiten tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizierschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus eriorberlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizierschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei dem Ueberritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Jahressold zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizierschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppenteile überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffizierschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, oder nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadelloso geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein; ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht hottenos) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Bruckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Gramrechnungsarten bewandert sein.

Bernäher, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahre alt geworden ist, begiebt von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a) ein Geburtszeugniß (N. B. Wl. 1892 S. 182 Nr. 212),

b) den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,

c) ein Umfahpfortenheitszeugniß der Polizei-Ordnung,

d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,

e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überfahrene Straftaten und etwaige erblitene Befähigung.

Der Bezirkskommandeur zc. veranlaßt die ärzt-

liche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. Insofern Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizierschulen in Weiburg, Annaburg, Jülich und Woblan im Oktober, in die Unteroffizierschulen in Neubretlach, Bartenstein und Greifenberg i. P. im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diesemigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie wöchentlich ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

a) Für die Zureise vorzuziehende eine Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5 Pf., bei Landweg — nächste Poststraße — ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10 Pf. für jedes Ktm.

b) Au Zehrgehd: bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes Ktm. 0,5 Pf., bei Reisen auf den Landwegen für jedes Ktm. 1,5 Pf.

Die gleichen Aufhädigungen wie zu a und b sind zuständig für den Weitermarsch zu der betreffenden Unteroffizierschule bezüglich des etwa zurückzulegenden Landweges und des Zehrgebels.

Letzteres beträgt jedoch für die ganze vom Heimatorte zurückgelegte Strecke mindestens 1 Mark.

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkskommando zu der Unteroffizierschule*) wird ein Militärfahrchein nach Muster A der Anlage III der Z. Tr. O. (mit Abschnitt 2 Anmerk. unth für die Militär-Verwaltung) ausgestellt.

Das Fahrgehd ist zu mindern.

Auf dem Fahrcheit ist die Unteroffizierschule**) näher zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgehd zu liquidieren ist.

Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier sowie der weiter gezahlte Voransch ist auf der Geleistungsbordere erklärter zu vermerken, und erfolgt hierauf Erstattung durch die Unteroffizierschule***).

Den Bezirkskommandos dienen die Abschnitte der bez. Postanweisung als Einnahmebeläge.

Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgehbrnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie d. Entlassungen vom 23. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffizierschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorhältnisse auf die Reise- und Zehrgehd für die Zureise zum Stabsquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindeführern und Steuerempfängern nicht gezahlt.

*) Es ist stets die kürzeste Strecke zu benutzen.

**) Für Annaburg das Militär-Snaben-Erziehungs-Institut

dahelbst. ***) Für Annaburg das Militär-Snaben-Erziehungs-Institut dahelbst.

- 10. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffizierschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mk. zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Nothwendige wird unentgeltlich gewährt.

Uebertritt der Unteroffizierschüler zur Unteroffizierschule i. § 23 Dienstvorschrift über Marschgebühren bei Einberufung zum Dienst.

- 11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffizierschule die Entlassung eines Zögling's von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzahlen, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffizierschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffizierschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Zu Uebrigem ist die Erziehung eine unentgeltliche.

Nr. 139. Braunsberg, den 7. März 1900.

Zu Bettelkau, hiesigen Kreises, ist die Rauf- und Klauenente erloschen.

Der Landrath.

Nr. 240.

Pr. Gylau, den 12. März 1900.

Die Beschäftigung russ.-poln. Arbeiter in der Landwirtschaft betr.

Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur vorübergehenden Beschäftigung von russisch-polnischen Arbeitern in der Landwirtschaft sind fortan nicht erst nach Annahme derselben und bei Einreichung des Namens-Verzeichnisses und der Legitimationspapiere, sondern schon vor Bestellung der Arbeiter beiden Stellenvermittlern bei mir anzubringen, worauf ich die Kreiseingeseffenen hiermit besonders aufmerksam mache.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

heit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbemannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Heberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schutzezeug, zwei Hemden und mit 6 Mk. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.
10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Poßdam, Jätsch, Biebrich, Weisenfels, Ettlingen und Marienwerder persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- einen von dem Civil-Vorstandenden der Ortskommunikation seines Aushebungs-Bezirks ausgestellten Meldeschein,
- den Konfirmationsschein bez. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- etwa vorhandene Schutzezeugnisse,
- eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher übertragene Straftaten und etwaige völkische Belastung.

Eine Einziehung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Poßdam, Jätsch und Weisenfels nicht mehr statt, da dieselben sich aus Unteroffizierschülern ergänzen.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diesigen Freiwilligen, welche den Eintritt nachgehebt haben, erhalten durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugeheißt worden ist.

Nach Ertheilung des Annahmescheines tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandos.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Solten durch die Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeiten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Biebrich, Ettlingen und Marienwerder sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet jährlich zweimal statt und zwar bei den Unteroffizierschulen in Biebrich und Marien-

werder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiberwerbende Stellen der Unteroffizierschulen in Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis Ende Juni eingestuft werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.
14. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gezieligen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 87^a der W. O.)
15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Unteroffizierschüler, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Heiserntschädigung.

Die Erziehung erfolgt kostenlos.

Nr. 245. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 849 Seite 297 des Kreisblatts für 1898 werden die Schulvorstände bezw. diejenigen Schulkassen, denen stets widerrechtliche Staatsbeihilfen bewilligt sind, an die **pünktliche Inachhaltung des Terms der Einreichung der Bescheinigungen über die im abgelaufenen Rechnungsjahre stattgehabte Befolgung der Schulstellen** erinnert.

Die Bescheinigungen sind am 31. März entweder dahin, daß die Schulstellen im Laufe des Rechnungsjahres ununterbrochen besetzt gewesen sind oder aber unter genauer Bezeichnung der Befalsen (von bis einschl.) auszustellen, **von dem Vorsitzenden** des Schulvorstandes unter Beirückung seines Dienstregels **und zwei Mitgliedern** des Schulvorstandes zu vollziehen und spätestens bis zum 2. April d. Jz. der Kreiskasse einzubringen.

Die Weiterzahlung der Beihilfen wird bis zur Vorlage der Bescheinigungen aufgehoben.

In den Orten, in welchen die Schulkassen sich befinden, wollen die Gemeinde-Vorstände den Schulvorständen von dem Vorstehenden Statuten geben.

Br. Eylau, den 13. März 1900.
Königliche Kreisasse.
Ziptertein.

Nr. 247. Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs während des diesjährigen Winteres wird die Geltungsdauer der gewöhnlichen Rückfahrkarten von sonst kürzerer Dauer sowohl im Lokalfahrer der Ostpreussischen Staatsbahn, wie im direkten Verkehr mit Stationen der Preussischen Staatsbahnen für die Zeit vom

3. April 1900 bis einschl. 27. April 1900

festgesetzt.

Die Rückfahrt muß spätestens am 27. April um 12 Uhr Nachts angetreten sein und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Königsberg, den 12. März 1900.

Direktion der Ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft.
H. Große.

Nr. 248. Gemäß Verfügung der königlichen Regierung zu Königsberg vom 3. Januar 1900 Nr. 12894 R. sind die Quittungen der Volksschullehrer über die aus der Kreiskasse zu empfangenden Dienstalterszulagen für die Folge mit dem Willen des betreffenden Ortschulinspektors bzw. des Vorsitzenden des Schulvorstandes zu versehen.

Die Quittungen selbst haben, wie nachstehend, zu lauten:

..... Mk. Pf.
 Buchstäblich:
 Dienstalterszulage für das Vierteljahr des Rechnungsjahres habe ich aus der königlichen Regierungshauptkasse zu Königsberg gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.
 den ten 19

Lehrer.

Gegeben:
 Der Ortschulinspektor oder
 Der Vorsitzende des Schulvorstandes.
 (L. S.)

Beim letzten Empfang im Rechnungsjahre ist eine Jahresquittung auszustellen.

Br. Gylau, den 13. März 1900.

Königliche Kreiskasse.
 Zylinderlein.

Nr. 249. **Verd-Anzeige.**

Auf den Beschäftigungen des Kreises Br. Gylau decken bis Ende Juni d. Js. folgende königliche Leugste:
Station Bomben.

1. Zietzen, Nappe, geb. 1888 in Wittauen v. Curcio a. d. Zaar. Stufe, zu 12 Mk.
 2. Paul, rthbr., geb. Poggallen 1890 v. Veteran a. d. Jame v. Excellenz zu 6 Mk.
- Kgl. Landgestüt Braunsberg.

Nr. 250. Berlin, den 13. November 1899.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3½/2 normals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1880 über

die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abzahlung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungshauptkasse sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ansbändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und bei den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
 gez. von Hoffmann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 23.

Pr. Eylau, Mittwoch den 21. März

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 251. Bartenstein, den 6. März 1900.

Kontrollversammlungen betr.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Bezirk der 1. Bezirks-Kompagne, Bezirks-Kommandos Bartenstein, werden abgehalten:

2. April 1900, Montag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Landsberg (Vand) im Schützenhause resp. Schützengarten, für die Kirchspiele Gr. Peitten, Hanshagen und aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortlichkeiten Digen, Eichhorn, Gallehnen, Kumeim, Müggen, Neudorf, Kl. Peitten, Polassen, Beskeim, Wokellen, Worienen und Zipperten.

3. April 1900, Dienstag, Vormittags 8 Uhr Kontrollplatz Landsberg (Stadt) im Schützenhause resp. Schützengarten, für das Kirchspiel Landsberg, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortlichkeiten Raaben, Gabeln, Bapperten, Bardssten, Worlach, Wottelach, Kattlad u. Wanguid; aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortlichkeiten Heinrichsbruch, Driehen und Saagen.

3. April 1900, Dienstag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Canditten im Hofraum des Gastwirths Butsch, für die Kirchspiele Guttenfeld, Canditten, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortlichkeiten Buchholz, Finken Di., Mühl- und Papiermühle, Halbendorf, Sarraunen, Schwadke., und Widertz.

4. April 1900, Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Grenzburg (Vand), im Garten des Stabblümens Brandsbüchsen für das ländliche Kirchspiel Grenzburg und das Kirchspiel Dollstädt, mit Ausnahme der Ortlichkeit Baumhof Schrombehen.

5. April 1900, Donnerstag, Vormittags 8 Uhr Kontrollplatz Grenzburg (Stadt), im Garten des Stabblümens Brandsbüchsen für die Stadt Grenzburg, sowie aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortlichkeiten Alfehen, Hufschnen, Pompiden, Rositten, Sterwitten, Enplitten und Wadern.

5. April 1900, Donnerstag, Nachmittags 3 Uhr Kontrollplatz Wittenberg vor dem Krausleichen Gasthose (früherer Kontrollplatz Tharau) für die Kirchspiele Tharau und Jelan, sowie aus dem Kirchspiel Dollstädt für die Ortlichkeit Bahahof Schrombehen.

6. April 1900, Freitag, Vormittags 9 Uhr Kontrollplatz Uderwangen, auf dem Hofraum bezw. im Saal

des Kaufmann Klein, für das Kirchspiel Uderwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortlichkeiten Carlshof, Schwelienen, Schulitten und Bierzighuben und aus dem Kirchspiel Almenhausen für das Gut Kl. Haserbeck und aus dem Kirchspiel Abichwangen für die Ortlichkeit Grischbaum.

6. April 1900, Freitag, Nachmittags 3 Uhr Kontrollplatz Abichwangen, neben bezw. der Einfahrt des Gastwirths Todtenhaupt für die Kirchspiele Abichwangen und Almenhausen mit Ausnahme des Gutes Kl. Haserbeck und der Ortlichkeit Grünbaum.

7. April 1900, Sonnabend, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Pr. Eylau (Vand) am Koniermann'schen Gasthause in der Bartensteiner Vorstadt für das Kirchspiel Schwaditten, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortlichkeiten Knauten, Louise thal, Mühlhausen und Komitten, aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortlichkeiten Bornehnen, Eiruen, Claußen, Gr. und Kl. Degen, Dornau, Dulgen, Görken, Schwadiken, Sodehnen, Schlaütienen, Schlawitten, Stablad, Lopprienen, Wonditten, Wölfen, Grundfeld, Zerlaufen, Leiffen, Pilzen, Röditten und die Förkerei Wilhelmshöh.

9. April 1900, Montag, Vormittags 8 Uhr, Kontrollplatz Pr. Eylau (Stadt) am Koniermann'schen Gasthause in der Bartensteiner-Vorstadt, für das Kirchspiel Pr. Eylau (Stadt und ländlicher Theil.)

9. April 1900, Montag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Reddenau auf dem Blase zwischen dem Gastwirth Stamm und der Kirche, für die Kirchspiele Borken, Petershagen, Abrechtsdorf und Reddenau, sowie aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortlichkeiten Börsen, Grustwalde, Glomstienen, Dorf und Kl. Stohften, Al. Marxlein, Neufurg, Waldhaus Stettinen, Stettinnenhof, Wilhelmshöh und Worglitten.

Es haben sich von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu stellen:

- alle seit dem 1. Oktober 1887 Eingetretene und inzwischen zur Melde Entlassene.
- solche, welche zwar vor dem 1. Oktober 1887 eingetreten sind, aus irgend einer Ursache aber nachzudienen haben. (Die Mannschaften des Jahrganges 1888, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eingetreten, sind vom Erscheinen bei Frühjahrs-Kontrollversammlungen befreit, da sie behufs Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots

zu den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen herangezogen werden.

- c) Die wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden, oder wegen Vergehens zur Disposition der Justizbehörden, sowie auf Reclamation Entlassenen.
- d) die zur Disposition ihrer Truppenteile Entlassenen.
- e) sämtliche zur Zeit der Ersatzreserve angehörigen Mannschaften, ganz gleich, ob sie schon zur Werbung eubereit waren oder nicht und zwar die 1879 bis 1867 Geborenen.
- f) die als zeitig und dauernd **Halbinvalide** Anerkannter der Reserve und der Landwehr I. Aufgebots; sowie die nur Garnubandensfähigen.
- g) **Ganzinvaliden** haben zu den Kontrollversammlungen nicht zu erscheinen.

Jeder hat pünktlich zur angegebenen Stunde auf dem Kontrollplatze zu erscheinen und seinen Militärpaß mitzubringen.

Eine Dispensation von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen kann nur in der dringendsten Fällen und nur durch das Bezirkskommando Bartenstein verfügt werden.

Die bezüglichen Anträge, denen begründete Bescheinigungen der Ortsbehörde beizubringen sind, damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Kontrollversammlung Bescheid erhalten kann, müssen **frühzeitig** und **spätestens bis 26. März 1900** dem **Bezirks-Wechsel** eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirks-Kommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Genehmigt haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Kontrollversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen.

Nichtbefolgung dieses Befehls wird mit Arrest bestraft bezgl. wer ohne genügende Entschuldigung fehlt.

W i l l e r.

Oberstleutnant i. D. und Bezirkskommandeur,

Br. Gulan, den 15. März 1900.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirkskommandos in Bartenstein bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises mit der Bitte, dieselbe **wiederholt** in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Gesehungspflichtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den letzteren die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegenwärtigen Ortsvorstände, welche die vorstehenden Anordnungen nicht befolgen, bzw. nicht ausführen, werden Ordnungszustrafen feldgesetzlich werden.

Die Gendarmen werden angewiesen, auf den Kontrollplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein.

Der Landrat h.

Nr. 252.

Br. Gulan, den 20. März 1900.

Maul- und Klauenseuche betr.

(Aufhebung von Sperremaßnahmen.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Sieslad erloschen ist und die Desinfektionsmaßnahmen ordnungsmäßig ausgeführt sind, hebe ich die über dieses Gut verhängenen Sperremaßnahmen hiermit auf.

Das Vorwerk Bensen bleibt gesperrt.

Die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erteilten landespolizeilichen Anordnungen betreffs der

Maul- und Klauenseuche (vergl. Nr. S. 207, 234 und 256 pro 1899) bleiben selbstverständlich nach wie vor bestehen.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrat h.

Nr. 253.

Br. Gulan, den 14. März 1900.

Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Angehöriger des Deutschen Reiches in den siebenbürgischen Theilen des Königreichs Ungarn zu Hermannstadt die Genehmigung erteilt, innerhalb der Breußischen Monarchie zur Einleitung freiwilliger Beiträge für sein unter dem Namen „Deutsches Heim und Deutsches Stirt“ in Hermannstadt zu erbauendes Vereinshaus Anträge in öffentlichen Blättern zu erlassen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß diesem Unternehmen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrat h.

Nr. 777.

Polizeiverordnung.

betreffend die Meldung und Beschäftigung von Ausländern.

Auf Grund der §§ 137 bis 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195), in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Ostpreußen was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer einen Ausländer oder eine Ausländerin bei sich oder in einem von ihm benützten oder ihm gehörenden Gebäude oder Wohnraume aufnimmt oder aufnehmen läßt, hat dies binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, oder anzeigen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen über die Beschäftigung polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen.

§ 2. Die Annahme oder Beschäftigung polnischer Ausländer oder Ausländerinnen als Arbeiter beziehungsweise Arbeiterinnen bedarf der vorherigen Genehmigung und zwar in den Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen des Landraths. Der Antrag auf Genehmigung ist unter Angabe der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter beziehungsweise Arbeiterinnen stets bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Die Beschäftigung ist nur in den seitens der zuständigen Behörden bekannt gemachten Betrieben bzw. Dienstzweigen und nur innerhalb der bekannt gegebenen Zeiträume nach Maßgabe der erteilten Genehmigung zulässig.

§ 3. Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländisch-polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen sind von den Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach ihrer Ankunft mittels schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der vorhandenen Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 4. Drei Tage vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Entlassung der in Beschäftigung genommenen ausländisch-polnischen Arbeiter erfolgen soll, ist der Ortspolizeibehörde seitens des Arbeitgebers hierüber eine Anzeige zu erstatten.

Prüfung von Maschinen für Seedampfschiffe.
Nr. 257. Zur Prüfung von Maschinen für Seedampfschiffe werden Termine auf

Donnerstag den 19. April 1900 und
Donnerstag den 13. September 1900

und eventl. die folgenden Tage angelegt.

Meldungen zu diesen Prüfungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 359 u. ff. — vorgeschriebenen Zeugnissen und Patentes eine Woche vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckereiplatz der Prüfungsvoorschriften à 55 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einzahlung des Kostenbetrages und des Vorrates verabfolgt. Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgezeichneten Fällen von dem die Prüfung Nachmachenden durch polizeilich beauftragte Akteure nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraumes die Zeitzeit in einer Dampfmaschinen- oder Dampfmaschinen-Reparaturwerkstätte, und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselkammer beschäftigt, zuzurecht hat.

Die vorerwähnte Andromanna findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 in einer Maschinen-Verwaltung angestellt waren. Derselben Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Akteure zugelassen werden.

Demgemäß kommen hier in Betracht diejenigen Maschinen II. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Königsberg, den 17. Februar 1900.

Der Vorsitzende

der Prüfungskommission für Seedampfschiffmaschinen.
Ratus, Gehmeier, Bourath.

Prüfungstermin für Hülfsschiffe.

Nr. 258. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Aufschlagsgewerbes, (R.-Z. S. 305) und des § 2 her zu beachtenden erlassenen Prüfungsordnung für Hülfsschiffe (Mon.-Bl. S. 1. B. Nr. 1885 S. 33 ff.) wird hermit von der zu Allenstein bestehenden Prüfungskommission ein Termin auf **Donnerstag den 5. Mai d. J.** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Aufschlagsgewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 28. April d. Js. unter Einreichung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und
3. unter Einzahlung der Prüfungsgebühr von: zehn Mark an der Vorsitzenden der Prüfungskommission, Kreisrichterarzt Köbenroth in Allenstein, zu richten.

Derselbe wird seiner Zeit die Prüflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon ein-

mal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die bezugsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder bestreht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmeideeinrichtungen, sowie die nöthigen Werkzeuge dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 1. März 1900.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Bergmann.

**Rechnungslegung über den Elementarlehrer-
Witwen- und Waisenfonds.**

Nr. 259. Nachdem die Rechnung unserer Hauptkasse über den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenfonds für 1. April 1898/99 von uns revidirt und entlastet worden ist, werden die Hauptgebülde der erwähnten Rechnung nachfolgend zur Kenntniß der Theilhaftigen gebracht.

Es sind nachgewiesen:

A. Einnahme.

1. An Zinsen	28937,98	Mf.
2. Beiträge der Klassenmitglieder	965,42	"
3. Beiträge der Gemeinden	35912,—	"
4. Sonstige Einnahmen	845,87	"
5. Zuschuß aus der Staatskasse	96202,86	"
Summa	162365,13	Mf.

B. Ausgabe.

1. Verwaltungskosten	24,70	Mf.
2. Pensionen	161980,19	"
3. Sonstige Ausgaben	360,24	"
Summa	162365,13	Mf.

C. Schluß.

Die Einnahme beträgt	162365,13	Mf.
Die Ausgabe beträgt	162365,13	"

Bilanz "Nichts."

D. Kapitalien- und Vermögens-Nachweis.

1. Einnahmeverste	172,65	Mf.
2. An Hypothekenskapitalien	685350,—	"
3. An 3 1/2-prozent. Öprenschiffen Schuldbriefen	15000,—	"
4. An 3 1/2-prozent. Komols vom Jahre 1885	2700,—	"
5. Städtisches Sparkassenbuch	459,05	"
Zusammen	703681,70	Mf.
Davon ab Ausgabeverste	97,22	"
Summe des Vermögens	703584,48	Mf.

Königsberg, den 28. Februar 1900.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Ebershagen.

**Erleichterungen für die Zeitungsabonnenten beim
Bestellen der Zeitungen.**

Nr. 260. Im Monat März sollen zum ersten Male versuchsweise die Zeitungsgebühren von sämmtlichen Be-

ziehen, auch von den **Zeitungsabholern im Ortsbezirk** der **Postämter** vor Beginn der Bezugsfrist (Monat April) durch die Briefträger eingezogen werden. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist folgendes: In der Mitte des laufenden Monats werden die von den Postämtern unter Angabe der zuletzt bezahlten Zeitungen ausgefüllten Bestellzettel den Besitzern von den Briefträgern behufs Bezahlung der Zeitungsgelder vorgezeigt werden. Während die Bezüge andere Zeitungen als die im Bestellzettel angeführten oder noch weitere zu erhalten, so würden die Eintragungen entsprechend abzuändern oder zu ergänzen sein. Die Einziehung der Zeitungsgelder durch die Briefträger erfolgt in diesem Falle erst nach anderweiter Festsetzung des Bestellzettels bei dem Postamte. Sogleich nach Bezahlung des Geldes übergeben die Briefträger dem Bezüher eine von dem Bestellzettel abzutrennende Quittung über den Geldbetrag. **Spätestens 3 Tage nach Entrichtung des Zeitungsgeldes müssen, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, die Briefträger dem Bezüher den von der Postanstalt vollenommenen Tages- oder Dienstempel versehenen Bestellzettel überbringen.** (vergleiche die Bemerkungen auf der Rückseite des neuen Bestellzettels.)

Mit Ablauf des 25. März hört die Einziehung der Zeitungsgelder durch die Briefträger auf. Sache der Bezüher ist es dann, die Zeitungen bei der Postanstalt selbst zu bestellen. Von der Einführung des Verfahrens bei den Postagenturen wird vorläufig noch abgesehen. Den Zeitungsbesitzern wird ansehnlichst empfohlen, von diesem vornehmlich ihre Interessen berücksichtigenden Verfahren in ausgedehntestem Umfange Gebrauch zu machen und auf diese Weise die gemeinnützigen Bestrebungen der Postbehörde zu fördern.

Nr. 260. Landwirtschaftliche Realschule
(Berechtigte sechsclassige Landwirtschaftsschule) zu
Heiligenbeil, L.-Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
Beginn des Sommer-Halbjahres:

Donnerstag, den 19. April 1900

Vormittags 7 Uhr.

Aufnahmeprüfung

(zum Eintritt in die Klassen Sexta bis Prima):

Mittwoch, den 18. April 1900

Vormittags von 9^{1/2} Uhr an.

Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil, ihrem Wesen nach zu den öffentlichen höheren Lehranstalten mit realem Charakter gehörend, ist eine besonders den Bedürfnissen des Landwirthes Rechnung tragende **Realschule** mit sechs aufsteigenden Klassen und Jahreskursen, die das **Doppeltziel** verfolgt, ihren Zöglingen

- 1) eine gründliche allgemeine körperliche, sittliche und wissenschaftliche Erziehung und Ausbildung, sowie
- 2) eine möglichst vollständige theoretische Vorbildung für den landwirthschaftlichen Beruf zu Theil werden zu lassen.

Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil will dem angehenden Landwirth mittlerer und größerer Betriebe einen Ertrag bieten für die Gymnasialbildung, die für die Zwecke des praktischen Landwirthes eine durchaus ungeeignete Vorbildung und die nur da angebracht ist, wo ein weitergehendes Universitätsstudium angestrebt wird. Daher schließt sie Latein und Griechisch von

ihrem Lehrplan aus und betreibt von allen Fremdsprachen **nur** das Französische als verbindlichen Lehrgegenstand, während die Landwirthschaftslehre und die für dieselbe den Grund legenden naturwissenschaftlichen Disciplinen dafür einen desto breiteren Raum im Lehrplan einnehmen.

Das Reifezeugniß der Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil berechtigt u. a.:

- 1) Zur **Immatrikulation** an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und an den landwirthschaftlichen Instituten der Univeritäten Königsberg, Breslau, Halle u. v.,
- 2) zum einjährigen Militärdienst,
- 3) zur Zulassung zum Subalterndienst.

Alles Wissenswerthe über die Anstalt (Lehrziele, Lehrplan, Aufnahmebedingungen, Schulgeld, Pensionenpreise in Heiligenbeil u. v.) enthalten die von der Direktion **kostenlos** zu beziehenden gedruckten „Mittheilungen“ (Prospect) über die Landwirtschaftsschule Heiligenbeil. Auch ist der Interzeichnete gern bereit, in landwirthschaftlichen Vereinen, die ihn darum ersuchen, Vorträge über die Einrichtung der Anstalt und die zweckmäßige Vorbildung künftiger Landwirthe zu halten.

Dr. H. Groß.

Direktor der Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil.

Nr. 261.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe 2 Nr. 1. bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsschulden 3^{1/2} % tigen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieniebst, Ordinalnr. 9294, geöffnet Vormittags von 9 bis 11 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage um der Letzen drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Cassaposten sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisfälle zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Erneuerungsscheine (Zinscheinverweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, in welchem Formulare ebenso und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Benutzt dem Einzelnen eine numerirte Marke als Empfangsbestätigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bestätigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbestätigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post für die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzuliefern.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialcassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbestätigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. For-

mulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatsbaplere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

Nr. 262.

Ver-Anzeige.

Auf den Reichskassationen des Kreises Br. Gynau becken bis Ende Juni d. J. folgende Königl. Hengste:

I. Station Graventhien.

vom 17. Februar ab.

1. Auerwald, Sommerappe, geb. Trakehnen 1888 v. Führenberg a. d. Aura v. Hector xx zu 12 Mf.
2. Elegant, hellbraun, geb. Trakehnen 1896 v. Lehns-herr a. d. Glegische v. Flock zu 12 Mf.
3. Meerichum, Fuchs, geb. Graditz 1890 v. Larifari a. d. Moldau v. Perfunos zu 10 Mf.

II. Station Kilgiz.

vom 16. Februar ab.

1. Magier, Fuchs, geb. Trakehnen 1888 v. Orats a. d. Maja v. Kollypop xx zu 15 Mf.

2. Siemenz, dunkelbraun, geb. Trakehnen 1884 von The duke of Edinburgh a. d. Starke v. Solou zu 12 Mf.
3. Obmann, schwarzbraun, geb. Kilgiz 1889 v. Petros a. d. Erlaucht Stute zu 10 Mf.
4. Haryagon, hellbraun, geb. Graditz 1890 v. Jahn a. d. Hestia v. Mozart zu 6 Mf.

III. Station Landsberg.

vom 16. Februar ab.

1. Bomp, dunkelbraun, geb. Warglitten 1895 von Prometheus, Mutter unbekannt, zu 12 Mf.
2. Bay, dunkelbraun, geb. Radken 1889 v. Princeps a. d. Bugillo-Stute zu 10 Mf.
2. Oberg, braun, geb. Kilgiz 1889 v. Terror a. d. Horaz-Stute zu 6 Mf.

IV. Station Reddenau.

vom 17. Februar ab.

- 1) Arius, Rappe geb. Trakehnen 1891 v. Parameter a. d. Arved v. Tunnel zu 6 Mf.
- 2) Auwald, Fuchs geb. Döhlau 1890 v. Anarch xx a. d. Sadowa v. Demetrius zu 6 Mf. Braunsberg, den 5. Februar 1900. Königl. Gestüt-Direktion.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 24.

Pr. Gylau, Sonnabend den 24. März

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 264. Pr. Gylau, den 17. März 1900.
Der Amtsvorsteher Schürmann in Schlawitten ist zurückgeführt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Nr. 265. Pr. Gylau, den 17. März 1900.
Der Besitzer Ludwig Liedtke in Sorlak ist zum Schöffen für die Gemeinde Sorlak gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 266. Pr. Gylau, den 17. März 1900.
Die Besitzer Ernst Kranke und August Heute II. in Casern sind zu Schöffen für die Gemeinde Casern wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 267. Bartenstein, den 6. März 1900.

Kontrollversammlungen betr.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Bezirk der 1. Bezirks-Kompanie, Bezirks-Kommandos Bartenstein, werden abgehalten:

2. April 1900, Montag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Landsberg (Land) im Schützenauwe reip. Schützengarten, für die Kirchspiele Gr. Weiten, Hansbagen und aus dem Kirchspiel Gichhorn für die Ortschaften Digen, Gichhorn, Gallehnen, Kunklein, Müggen, Neuendorf, Kl. Weiten, Polaffen, Westlein, Wokellen, Worienen und Zipperten.

3. April 1900, Dienstag, Vormittags 8 Uhr Kontrollplatz Landsberg (Stadt) im Schützenauwe reip. Schützengarten, für das Kirchspiel Landsberg, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortschaften Maaben, Gdalen, Papperten, Baröfken, Worlack, Wolterlack, Kottlack u. Wangrid; aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortschaften Heinrichsbruch, Trichen und Saagen.

3. April 1900, Dienstag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Ganditten, im Hofraum des Bauwirts Busch, für die Kirchspiele Güntensfeld, Ganditten, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortschaften Buchholz, Finken Dt., Mühle und Papiermühle, Halbendorf, Saranen, Schwadtken, und Widerts.

4. April 1900, Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Greuzburg (Land), im Garten des Stabstufens Brandsbüchsen für das ländliche Kirchspiel Greuzburg und das Kirchspiel Dollstädt, mit Ausnahme der Ortschaft Bagahof Schromböhnen.

5. April 1900, Donnerstag, Vormittags 8 Uhr Kontrollplatz Greuzburg (Stadt), im Garten des Stabstufens Brandsbüchsen für die Stadt Greuzburg, sowie aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortschaften Altkuchen, Puffebnen, Poupicken, Kofitten, Stezwitten, Suplitten und Wackeru.

5. April 1900, Donnerstag, Nachmittags 3 Uhr Kontrollplatz Wittenberg vor dem Kraufeschen Gasthofs (früherer Kontrollplatz Tharau) für die Kirchspiele Tharau und Jelan, sowie aus dem Kirchspiel Dollstädt für die Ortschaft Bagahof Schromböhnen.

6. April 1900, Freitag, Vormittags 9 Uhr Kontrollplatz Horrawangen, auf dem Hofraum bezw. im Saal des Kaufmann Klein, für das Kirchspiel Horrawangen, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhaußen für die Ortschaften Carlsdorf, Schwelienen, Schultitten und Bierzighuben und aus dem Kirchspiel Almenhaußen für das Gut Kl. Haterbeck und aus dem Kirchspiel Aichswangen für die Ortschaft Grünbaum.

6. April 1900, Freitag, Nachmittags 3 Uhr Kontrollplatz Aichswangen, neben bezw. der Einfahrt des Bauwirts Todtenhaupt für die Kirchspiele Aichswangen und Almenhaußen mit Ausnahme des Gutes Kl. Haterbeck und der Ortschaft Grünbaum.

7. April 1900, Sonnabend, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Pr. Gylau (Land) am Kontermann'schen Gasthofs in der Bartensteiner Vorstadt für das Kirchspiel Schinditten, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhaußen für die Ortschaften Mauten, Lousenhal, Mühlhaußen und Mollitten, aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortschaften Vorrehnen, Gzena, Clausjen, Gr. und Kl. Degen, Dornau, Dulzen, Görden, Schwadtken, Sodehnen, Schlamieren, Schlawitten, Stablack, Topprienen, Wonsbitten, Wöken, Gmundfeld, Verlaufen, Weilen, Pözen, Kooitten und die Försterei Wilhelmshöb.

9. April 1900, Montag, Vormittags 8 Uhr Kontrollplatz Pr. Gylau (Stadt) am Kontermann'schen Gasthofs in der Bartensteiner-Vorstadt, für das Kirchspiel Pr. Gylau (Stadt und ländlicher Theil.)

9. April 1900, Montag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Heddenau auf dem Blase zwischen dem Gastwirth Stamm und der Kirche, für die Kirchspiele Borfen, Petershagen, Abrechtshorn und Heddenau, sowie aus dem Kirchspiel Gieshorn für die Ortlichkeiten Börsen, Ernstwalde, Glomsteden, Dorf und St. Rohsten, St. Maglein, Neufang, Waldhaus Stettinnen, Stettinnenhof, Wilhelmshöh und Morglitten.

Es haben sich von den Mannschaften des Beur- laubtenstandes zu stellen:

- a) alle seit dem 1. Oktober 1887 Eingetretene und inzwischen zur Reserve Entlassene.
- b) solche, welche zwar vor dem 1. Oktober 1887 ein- getreten sind, aus irgend einer Ursache aber nachzu- dienen haben. (Die Mannschaften des Jahrganges 1888, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eingetretten, sind vom Erscheinen bei Frühjahrskontrollversammlungen befreit, da sie behufs Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots zu den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen herangezogen werden.
- c) Die wegen zeitiger Dienstaunbrauchbarkeit zur Dispo- sition der Ersatzbehörden, oder wegen Vergehens zur Disposition der Justizbehörden, sowie auf Re- clamation Entlassenen.
- d) die zur Disposition ihrer Truppentheile Entlassenen.
- e) tämliche zur Zeit der Ersatzreserve angehörigen Mannschaften, ganz gleich, ob sie schon zur Uebung einberufen waren oder nicht und zwar die 1879 bis 1867 Geborenen.
- f) die als zeitig und dauernd **Galtinvalid** Aner- kannten der Reserve und der Landwehr I. Aufge- bots, sowie die nur Garnisondienstfähigen.
- g) **Ganzinvaliden** haben zu den Kontrollversamm- lungen **nicht** zu erscheinen.

Jeder hat pünktlich zur angegebenen Stunde auf dem Kontrollplatz zu erscheinen und seinen Militärpaß mitzubringen.

Eine Dispensation von der Theilnahme an den Kontrollversammlungen kann nur in den dringendsten Fällen und nur durch das Bezirkskommando Bartenstein verfügt werden.

Die bezüglichen Anträge, denen begründete Be- scheinigungen der Ortsbehörden beizubringen sind, damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Kontrollver- sammlung Bescheid erhalten kann, müssen frühzeitig und spätestens bis 26. März 1900 dem Bezirks-Feld- weibel eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirks-Kommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Gewiss haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Kontrollversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen.

Nichtbesitzung dieses Befehls wird mit Arrest be- straft resp. wer ohne genügende Entschuldigung fehlt.

Oberleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

* * *

Fr. Eylau, den 15. März 1900.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirks- Kommandos in Bartenstein bringe ich hiermit zur Kennt- nis der Ortsbehörden des Kreises mit der Bitte, dieselbe **wiederholt** in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bestimmungspflichtigen zu bringen und dafür Sorge

zu tragen, daß von den letzteren die getroffenen An- ordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegegen diejenigen Ortsvorstände, welche die vor- stehenden Anordnungen nicht befolgen, bzw. nicht aus- führen, werden Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Die Gendarmen werden angewiesen, auf den Kon- trollplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung an- wendend zu sein.

Der Landrath.

Nr. 268. Auf die Polizei-Verordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), abgedruckt im Amtsblatt für 1900, Stück 10, Seite 133/141 wird hierdurch besonders hingewiesen. Fr. Eylau, den 20. März 1900.

Der Landrath.

Nr. 269. Fr. Eylau, den 19. März 1900.

Verloosung.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luruspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferde- markt eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loosie — 200000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertheilen. Die Anzahl der Gewinne be- trägt 3000 im Gesamtwerthe von 160000 Mark.

Die Ortspolizeibehörden u. Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Betriebe der Loosie keine Hindernisse in den Weg ge- legt werden. Der Landrath.

Nr. 270. **Polizeiverordnung,** betreffend die Meldung und Beschäftigung von Ausländern.

Auf Grund der §§ 137 bis 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195), in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich unter Zu- stimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Ostpreußen was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer einen Ausländer oder eine Ausländerin bei sich oder in einem von ihm benutzten oder ihm gehörigen Gebäude oder Wohnraume aufnimmt oder aufnehmen läßt, hat dies binnen 3 Tagen der Orts- polizeibehörde schriftlich anzuzeigen, oder anzeigen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen über die Be- schäftigung polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen.

§ 2. Die Annahme oder Beschäftigung polnischer Ausländer oder Ausländerinnen als Arbeiter bezie- hungsweise Arbeiterinnen bedarf der vorherigen Ge- nehmigung und zwar in den Stadtkreisen der Ortspolizei- behörde, in den Landkreisen des Landraths. Der Antrag auf Genehmigung ist unter Angabe der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter beziehungsweise Ar- beiterinnen stets bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Die Beschäftigung ist nur in den seitens der zuständigen Behörden bekannt gemachten Betrieben bzw. Dienst-

zweigen und nur innerhalb der bekannt gegebenen Zeiträume nach Maßgabe der erteilten Genehmigung zulässig.

§ 3. Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländisch-polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen sind von den Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach ihrer Ankunft mittels schriftlichen Bescheidnisses unter Beifügung der vorhandenen Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 4. Drei Tage vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Entlassung der in Beschäftigung genommenen ausländisch-polnischen Arbeiter erfolgen soll, ist der Ortspolizeibehörde seitens des Arbeitgebers hierüber eine Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Arbeitgeber haben der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen schriftlich Meldung zu machen, falls polnisch-ausländische Arbeiter oder Arbeiterinnen vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses die Arbeitsstätte verlassen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2—5 finden keine Anwendung auf den täglichen Uebertritt ausländisch-polnischer Arbeiter von einem außerpreussischen Wohnorte aus auf eine preussische Arbeitsstätte.

III. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle entsprechender Haft bestraft.

IV. Schlußbestimmung.

§ 8. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Meldung von Ausländern vom 16. November 1885 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Königsberg-Gumbinnen 1886 Seite 378) tritt außer Kraft.

Die künftigen polizeilichen Vorschriften über das Meldewesen werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Königsberg, den 1. März 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Graf von Bismarck.

* * *

Bekanntmachung

über Annahme und Meldung ausländisch-polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen.

Mit Bezug auf § 2 der Polizeiverordnung vom 1. März d. Js., betreffend Annahme und Meldung ausländisch-polnischer Arbeiter, mache ich bekannt, daß die Beschäftigung polnischer Arbeiter für dieses Jahr vom 15. Februar bis zum 1. Dezember von mir gestattet werden kann und zwar für die Landwirtschaft und deren Nebenbetriebe und industrielle Großbetriebe.

Die Genehmigung erstreckt sich nur auf einzelstehende, nicht schulpflichtige Personen.

Zur Erläuterung der nunmehr gültigen Bestimmungen über Annahme von Polen bemerke ich Folgendes:

Die Genehmigung dazu ist nicht, wie bisher vielfach, erst bei oder nach dem Eintreffen der polnischen Arbeiter bei mir nachzusuchen, sondern der Arbeitgeber hat vorher anzugeben, wieviel polnische Arbeiter oder Arbeiterinnen er beschäftigen will und dementsprechenden Antrag bei der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) einzutragen, damit ihn dieser an mich weiterbefördert.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, diese Anträge umgehend mit kurzer Begründung an mich weiterzuzureichen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber sich zur Uebernahme gewisser Verpflichtungen schriftlich, durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines bereit erklärt.

Die Genehmigung gilt für die darin genannte Anzahl von polnischen Arbeitern und für die ganze Zeit bis zum 1. Dezember d. Js., ohne daß es bei einem Wechsel der Arbeiter in dieser Zeit einer neuen Genehmigung bedarf, sofern nicht mehr Arbeiter oder Arbeiterinnen als genehmigt, angenommen werden sollen.

Dagegen sind die in den §§ 3—5 der Polizeiverordnung enthaltenen Meldevorschriften bei jedem An- und Abzuge polnischer Arbeiter genau zu beachten.

Insbefondere weise ich darauf hin, daß die vorhandenen Legitimationspapiere der Anmeldung beizufügen sind.

Pr. Gylau, den 19. März 1900.

Der Landrath.

Nr. 271.

Pr. Gylau, den 23. März 1900.

Maul- und Klauenfuche.

(Aufhebung von Sperrmaßregeln.)

Nachdem die Maul- und Klauenfuche in Mäggen erloschen ist und die Desinfektionsmaßregeln ordnungsmäßig durchgeführt sind, hebe ich die über dieses Gut verhängten Sperrmaßregeln hiermit auf.

Die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erteilten landespolizeilichen Anordnungen betreffs der Maul- und Klauenfuche (vergl. Nr. H. E. 207, 234 und 256 pro 1899) bleiben selbstverständlich noch wie vor bestehen.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Statut für den Gemeinde-Verband Kromargen.

Nr. 272.

§ 1.

Den Verband bilden:

1. Gut Bönichen (als Theil des Gutsbezirks Kiffitten),
2. Gemeinde Dameran,
3. Gutsbezirk Kromargen,
4. Gemeinde Kromargen,

zu 1 und 2 im Kreise Friedland, zu 3 und 4 im Kreise Pr. Gylau belegen.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die Ablösung der dem Mühlengrundstück Steegels, Kreises Friedland, zutgehenden Stangerechtigkeit.

§ 3.

Der Verband führt den Namen „Gemeinde-Verband Kromargen“. Seine Verwaltung wird in Kromargen geführt.

§ 4.

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbands-Ausschuß und den Verbands-Vorsicher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsauschuß, welcher über alle Verbands-Angelegenheiten zu beschließen hat, besteht aus

den jedesmaligen Ortsvorstehern von Gut und Dorf Kromargen und Bontschen bezim. deren Stellvertreter, sowie aus zwei Mitgliedern, die die Gemeinde-Vertretung von Damerau auf jedesmal sechs Jahre wählt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, nur der Ortsvorsteher von Kromargen hat zwei Stimmen.

Der Verbandsausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschiedenen beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen sind.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Kreis-Ausschuß des Kreises Friedland.

§ 5.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter derselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den Regeln des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung.

Für die ersten 6 Jahre gilt jedoch der gegenwärtige Ortsvorsteher von Kromargen, Rittergutspächter Weidemann-Kromargen als schon auf Grund dieses Statuts berufener Vorsteher, ebenso Weitzer Goidau-Damerau als dessen Vertreter.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach Außen und ist insbesondere auch zur Empfangnahme und Verwaltung der dem Verband zustehenden Gelder sowie der Beiträge befugt.

§ 6.

Die gemeinsamen Ausgaben bestehen lediglich in den Zinsen- und Tilgungskosten für das zur Ausführung des Verbandzweckes aufzunehmende Darlehn. Sie betragen 400 Mk. und verteilen sich auf:

Gut Bontschen	62 Mk. 50 Pf.
Gemeinde Damerau	100 Mk. — Pf.
Gut Kromargen	212 Mk. 50 Pf.
Gemeinde Kromargen	25 Mk. — Pf.
zusammen	400 Mk. — Pf.

Da der Fall eintreten könnte, daß ohne Erhöhung dieser Beiträge der Verbandzweck unmöglich wird, so wird jedem der Verbandsmitglieder die Berechtigung vorbehalten, diese Jahresbeiträge durch einfache, protokollarische Erklärung vor dem Landrath des Kreises Friedland zu erhöhen. Diese Erklärungen gelten als Nachträge des Statuts und sind, wie dieses, zu veröffentlichen. Entworfen:

Domau, den 15. Februar 1900.
Der Landrath.
v. Gottberg.

* * *

Auf Grund der Verfügung des königlichen Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 28. Januar d. Js., durch welche der hiesige Kreis-Ausschuß als zuständige Behörde für dieses Beschlußverfahren bestimmt ist, sowie auf Grund der in der Sitzung des Kreis-Ausschusses vom 8. d. Mts. mir erteilten Ermächtigung wird das vorstehende Statut nebst demselben zu Grunde

liegenden Beschlüssen der Gemeinde Damerau vom 16. Februar und der Gemeinde Kromargen vom 9. März 1900, hierdurch vor Aufschiszwegen bestätigt.

Domau, den 10. März 1900.

Namens des Kreis-Ausschusses.
(Siegel). Der Vorsitzende.
v. Gottberg, Landrath.

Nr. 273.

Bekanntmachung.

Die Herren Ratsewäthe aus dem Bezirk des königlichen Amtsgerichts Abtheilung 2 zu Bartenstein (Stadtbezirk Bartenstein und Theilbezirk des Kreises Br. Gylau) werden zu einer Besprechung über das Zusammenwirken mit dem Vormundchaftsrichter und zur Erörterung von Fragen aus dem Vormundchaftswesen — unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Gesetze — zum

27. April cr. Vormittags 10 1/2 Uhr

auf die Gerichtsstelle Zimmer Nr. 7 mit dem Bemerken eingeladen, daß Reisekosten nicht gezahlt werden können. Bartenstein, den 15. März 1900.
Königliches Amtsgericht, Abth. 2.

Nr. 274.

Bekanntmachung.

Am 14. März 1900 Abends nach 11 Uhr ist auf dem Bahnhof zu Zapkau ein Fuhrwerk (gelbgefarbener Federwagen mit Lambour, Einweggefäß mit schwarzem Lederbezug, Deichsel mit Eisenhebeln, Arbeitsriemen mit Kettensträngen) mit 2 Pferden (Happwallach mit Stern, 5,3 Fuß groß, 9 Jahre, stark flachbusig; brauner Wallach mit kleinem Stern, 5,5 Fuß groß, 7 Jahre, linker Hinterfuß durchgehende Galle) gestohlen. Auf dem Wagen lagen 2 molleue Pferdedecken und ein grüngewürfelter Reiserock.

Mittheilungen über den Verbleib des Fuhrwerks und die Person des Thäters werden schleunigt hierher oder an die nächste Polizei-Behörde erbeten. 4 F. 326,00. Königsberg, den 18. März 1900.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 275. Der Knecht August Schlla hat am 11. d. Mts. seinen Dienst in Neu Waldek ohne gesetzlichen Grund verlassen.

Die resp. Behörden ersuche ich ergebenst, im Betrachtungsfall den Aufenthaltsort des v. Schlla schleunigt hier mitzutheilen.

Abzwangen, den 19. März 1900.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 276. Das Dienstmädchen Bertha Rohde hat ihren Dienst beim Gutsbesitzer Lusa, Wald Thomsdorf widerrechtlich verlassen und hält sich verborgen. Die Polizeibehörden und Herren Gendarmerie werden ersucht, den Aufenthaltsort der v. Rohde zu ermitteln und hierher Mittheilung zu machen.

Amt Jesau zu Friederikenthal, d. 20. 3. 1900.

Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.

Organ für Kreis-Ausschüsse etc., Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher.

Herausgeber: Regierungsrath Dr. G. Kauf.

Geschäftsstelle: Berlin W. 57, Bülowstraße 21.

P. T.

Wir bitten Sie, die nachfolgende Darstellung des reichen Inhalts unseres Blattes einer freundl. Durchsicht zu unterziehen.

Sollten Sie noch nicht zu unseren Abonnenten gehören, so hoffen wir sicher, daß unsere ausgesprochenen Ziele:

Förderung und Unterweisung der Ehren-, wie der Berufsbeamten, Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, Durchdringung der Amtsverwaltungen mit dem Geiste der Selbstverwaltung

in sich Ihres vollen Beifall erfreuen werden. Wir bitten Sie ergebenst, unser Blatt **probeweise für das nächste Vierteljahr**

bei unserer Geschäftsstelle (Berlin W. 57, Bülowstraße 21) oder bei der nächsten Postanstalt (Postzeitungsliste Nr. 8658) zu bestellen.

Abonnementspreis für das Quartal Mk. 1,80 bei portofreier Zusendung.

Die Zeitschrift enthielt in letzter Zeit u. A. folgenden Inhalt:

1. Originalartikel.

Kurze gemeinverständliche Darstellungen als Anleitung für die Praxis der Polizei- und Verwaltungsbeamten.

Wie ist die Gemeindefagd am vortheilhaftesten zu verwerthen?

Das Hausrecht in der Gemeindeversammlung.

Die Geistesfranken in der Gemeindepflege.

Die Feuerversicherung auf dem Lande.

Die Beamten der Amtsverbände.

Ueber Baukonfesse.

Der Begriff der dauernden Hilfsbedürftigkeit.

Grundzüge für das polizeiliche Verfahren.

Oeffentliche Schulpflicht in der preussischen Monarchie.

Die Besteuerung der Lohnarbeiter.

Die Ueberwachung der Vereine und Versammlungen etc.

Die Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen.

Die Rechtsverhältnisse der Polizei- und Gemeindebeamten.

Ueber die Disziplinarverhältnisse der Polizei- und Gemeindebeamten.

Ein Beitrag zur Auslegung d. Vereinsgesetzes. Ueber die Wahrung polizeilicher Interessen bei Bauausführungen.

Mißgriffe und Härten bei der Steuer-Veranlagung und ihre Vermeidung.

Einführung in das neue bürgerliche Recht (gemeinverständliche Darstellung des neuen Rechtes in vielen fortlaufenden Artikeln).

Einführung des anthropometrischen Erkennungsdienstes (Methode Bertillon).

Befugnisse der Wahlvorsteher bei den Reichstagswahlen.

Ausführung von Transporten durch Polizeibehörden u. Liquidirung v. Transportkosten.

Unterfuchung von Betriebsunfällen durch die Ortspolizeibehörde.

Versicherung der Gemeinden gegen Haftpflicht.

Haushaltungsunterricht in Gemeindefchulen. Ueber Schulhygiene u. bes. Berücksicht. d. Gemeindefchulen.

Die Behandlung der Antragsvergehen durch die Polizei.

Das neue Kommunalbeamten-gesetz.

Das neue Invalidenversicherungsgesetz u. s. w. u. s. w.

Wir bitten die umstehenden Seiten beachten zu wollen.

2. Der Geschäftsverkehr der Kreis-, Ortspolizei- und Gemeindebehörden.

In dieser Rubrik verfolgen wir die Aufgabe, durch kurze Darstellung der maßgebenden Bestimmungen und durch praktische Muster den Geschäftsverkehr zu erleichtern.

Behandelt sind bisher u. A.:

Viehschenpolizei.

Zum Kommunalabgabengesetz.

Zum Invalidenversch.-Gesetz.

Verpachtung der Jagdmützung auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Vereinfachung des Geschäftsganges u. Feldpolizei.

Wegpolizei.

Anstellung von Gemeinde-Eintreibern.

Polizeiliche Behandlung der Funsachen.

Armenpflegefachen.

Das Submissionswesen.

Ersatz von Wildschaden.

Abweisung (Ausweisung) neu anziehender bzw. neu angezogener Personen u.

Der Registraturdienst.

Wasserpolizei.

Legung einer Eisenbahn d. d. Gemeindebezirk.

Prakt. Fälle auf dem Gebiete des Bauwesens.

Justizgerichtsbezirke der Ortspolizei beim

Erlaßen von Verfügungen.

Indirekte Gemeindesteuern.

Aus der Technik des Steuer-, Haushalts- und Rechnungswesens der Landgemeinden, Mauter und Kreise.

Das Ermittlungswesen der Ersatzbehörden u. s. w. u. s. w.

3. Mitteilungen aus amtlichen Erlassen und Polizei-Verordnungen. 4. Aus den Gerichtshöfen.

In diesen Abteilungen werden sämtliche, den Leserkreis interessirende, Verwaltungs-Vorschriften der Centralbehörden sowie alle wichtigeren neuen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe in kurzer, klarer Fassung mitgeteilt, außerdem Polizei-Verordnungen und ähnliche Muster zum Abdrucke gebracht.

5. Neue Bücher.

Hier werden alle neu erscheinenden Bücher, welche für unseren Leserkreis von Nutzen sind, kritisch gewürdigt.

6. Vermischtes.

Diese Rubrik enthält Nachrichten von allgemeinem Interesse auf dem Gebiete der Verwaltung in kurzen Notizen.

7. Fragekasten.

In dieser Abtheilung unseres Blattes ertheilen wir allen unseren Lesern bereitwilligst Auskunft in den zahlreichen in der täglichen Amtspraxis vorkommenden Zweifelsfragen. Da wir jeder einzelnen Anfrage die höchste Sorgfalt widmen, und alle Auskünfte in einer Form bringen, welche jedem Leser den Zusammenhang verständlich macht, so glauben wir annehmen zu dürfen, daß gerade diese reichhaltige und vielseitige Rubrik, deren Inhalt ja ausschließlich der Wirklichkeit entnommen ist, dem ersten Leser eine fundirte feste Bewegung gelten kann.

8. Offene Stellen

bieten dem Stellungsuchenden eine dankbare Handhabe.

9. Personal-Nachrichten

bringen die neuesten Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen u., soweit sie für unsern Leserkreis von Interesse sind.

***** Bestell-Form. *****

Unterzeichnete bestellt bei der Geschäftsstelle der Zeitschrift zu **Berlin W. 57**,
Bilowstraße 21 — dem Kaiserl. Postamt zu
(Postzeitungsliste Nr. 8658):

Exempl. der Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungs-Beamte
vom 1900 ab zum Preise von Mk. 1,80 und wünscht
das Abonnement so lange fortzusetzen, bis Abbestellung erfolgt.

(Ort und Datum.)

(Name gest. recht deutlich.)

Doch nicht genügend bekannt

ist ein Hilfsmittel, welches Jedem, auch dem Nichtjuristen ermöglicht, sich durch einfaches Nachschlagen über jede Frage aus dem neuen Bürgerl. Recht sofort zu informieren und festzustellen, was er zu thun hat und was er nicht thun darf!

Das

Bürgerliche Rechts-Lexikon

für das deutsche Volk bearbeitet

von E. Christiani, Amtsgerichtsrath

(Preis: Komplet Mf. 7,50 — elegant gebunden Mf. 8,50)

erfüllt diesen Zweck, und wird sich jezt, wo ein Jeder sich dem neuen Rechte anpassen muß, wenn er nicht Schaden leiden will, als ein unentbehrlicher Rathgeber in allen Rechtsfragen erweisen.

Man schlage nur im Alphabet das Wort auf, welches man sucht, und findet dort entweder sofort die klare und ausführliche Auskunft, oder das Stichwort verweist unfehlbar auf die Stelle im Buche, wo sie steht. Und Jeder wird doch oft genug den Wunsch haben, zu wissen:

„Wie stellt sich dies oder jenes nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch?“ sei es nur über eine **Erbschaftsfrage** oder eine **Vormundschaftsangelegenheit**, über das Verhältniß zwischen **Eltern** und **Kindern** oder zwischen **Ehegatten**, über das **Vereinswesen**, über ein Recht des **Miethers** oder des **Vermiethers**, über einen **Pferdekauf**, oder ein **gefundenes Portemonnaie** usw. usw. — über Alles findet man in Christiani's Rechtslexikon klare und präcise Auskunft.

Preis des Lexikons M. 7,50, gebunden M. 8,50.

Die Pflichten des Waisenraths.

Ein praktischer Leitfaden für Waisenräthe
und Verwaltungsbeamte

von Amtsgerichtsrath **F. Baum.**

Fünfte Auflage. Preis 60 Pf.

Diese neue Bearbeitung des bewährten Leitfadens nach den durch das neue bürgerliche Gesetzbuch geschaffenen sehr wesentlichen Veränderungen in den Rechten und Pflichten der Waisenräthe ist für alle Betheiligten **unentbehrlich**.

Preis für einzelne Copl., leicht carton.	60 Pf.
„ von 10 Copl. ab	55 „
„ „ 25 „ „	48 „
„ „ 50 „ „	42 „
„ „ 100 „ „	37 „

Der Vormund, Gegenvormund, Pfleger und Familienrath

nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von Amtsgerichtsrath **F. Baum.**

Auch dieser Leitfaden ist in derselben klaren und erschöpfenden Weise bearbeitet wie die „Pflichten des Waisenraths“. Für Vormünder etc. dürfte er ganz unentbehrlich sein.

Preis 50 Pf., von 25 Copl. ab à 40 Pf.,
von 50 Copl. ab à 38 Pf.,
von 100 Copl. ab à 35 Pf.

Wie leitet man eine Versammlung?

Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende.
Von einem Mitgliede des Deutschen Reichstags und
des Preuss. Abgeordnetenhauses.

Preis geb. **Mk. 1.**—

Ein nützlich und notwendiges Büchlein.

Wer hat nicht schon wahrgenommen, daß selbst der geübteste Leiter einer Versammlung oder einer Sitzung nur zu oft über seine Pflichten im Unklaren ist, und daß auch der beredteste von einer energischen Opposition leicht eingeschüchtert wird? — Diesem Mangel hilft das neue Büchlein a. Es bildet einen praktischen Rathgeber in allen Fragen des parlamentarischen Tathes.

Nicht für Parlamentarier ist es bestimmt, sondern vielmehr für die Vorsitzenden aller Körperschaften und Vereine; es wird deshalb kein Leiter und auch kein Mitglied irgend einer Körperschaft oder eines Vereins — gleichviel ob **Krieger, Beamten, Werkmeister, Wahl-, Stenographen-, Lehrer-, Turn-, Kaufmann-, Sportvereine** u. oder **Magistrats-Collegien, Handels- und Gewerbestammern, Aufsichtsräthe, Krankenkassen, Schulcommissionen** u. c. — das nützliche Büchlein auf die Dauer entbehren können.

Preis **1 Mark.**

Handbuch für Vereine

Aufstellung, Berathung u. Fönderung d. Vereins-Fabungen
auf Grund der §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Mit erläuternden Anmerkungen,
einer sachlichen Einleitung sowie einem

Sahungsentwürfe

versehen und herausgegeben von **Paul Behrens.**

Preis geb. **1 Mk., von 6 Exempl. ab à 90 Pf.**

Das Bürgerliche Gesetzbuch schafft gerade in den Rechtsverhältnissen der Vereine tiefgreifende Änderungen. Alle Vereine, von den verbotenen Schülerverbindungen an bis zu dem Verein, der den Zweck hat, „seine Mitglieder begraben zu lassen“, werden hiervon betroffen. Ganz besonders notwendig ist die Kenntniß der neuen Bestimmungen für diejenigen Vereine, welche nach dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechte einer juristischen Person erwerben wollen, und welche gut daran thun, die Vorbereitungen dazu an der Hand dieses zuverlässigen Buchs zu machen.

Wegweiser

durch das

Invalidenversicherungs- Gesetz.

Von

Dr. Richard Freund,

Vorsitzendem der Invaliditäts- und Alters-
versicherungs-Anstalt Berlin.

In dieser Neubearbeitung des bekannten Büchleins sind besonders die Neuerungen des Gesetzes und die Abweichungen von dem bisherigen Rechtszustande anschaulich und leicht verständlich zur Darstellung gebracht.

Die Preise sind: für einzelne Exemplare 50 Pf., von 25 Expl. ab à 38 Pf., von 50 Expl. ab à 30 Pf., von 100 Expl. ab à 26 Pf.

erner

Handausgabe

des

Invalidenversicherungs- Gesetzes

mit erläuternden Anmerkungen
von

Dr. Richard Freund,

Vorsitzendem der Invaliditäts- und Alters-
versicherungs-Anstalt Berlin.

Preis geb. **2. — Mk.**

Der bewährte Verfasser, Vorsitzender der größten Versicherungsanstalt, bietet in knapper Form alle für die Praxis wichtigen Erläuterungen, er hat es sich auch zur Hauptaufgabe gemacht, alle neuen Änderungen des Gesetzes scharf und klar hervorzuheben und zu erklären. Die Ausgabe dürfte daher Allen denen, welche mit der Ausführung des Gesetzes zu thun haben, ein unentbehrlicher Rathgeber sein.

Bestellschein.

Unterzeichneter bestellt bei J. J. Heines Verlag in Berlin

durch

Expl. **Christiani's Bürgerl. Rechtslexikon**, eleg. geb. **Mk. 8,50.**

Expl. **Die Pflichten des Weisenthats**. 60 Pfg.

Expl. **Der Vormund, Gegenvormund, Pfleger und Familienvath**. 50 Pfg.

Expl. **Wie leitet man eine Versammlung?** Geb. à **Mk. 1.**—

Expl. **Behrens, Handbuch f. Vereine**. Geb. à **Mk. 1.**—

Expl. **Wegweiser durch das Invalidenversicherungs-Gesetz**. 50 Pfg.

Expl. **Handausgabe des Invalidenversicherungs-Gesetzes**. Gebd. 2 **Mk.**

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 25.

Pr. Eylau, Mittwoch den 28. März

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 277. Pr. Eylau, den 22. März 1900.
Der Mühlenbesitzer Conrad Bax in Schlauthienen ist zum Schöffen für die Gemeinde Schlauthienen gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 278. Pr. Eylau, den 20. März 1900.

Regiebauhahnachweisungen betr.

Die Gemeindebehörden des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß bis zum 20. n. Mts. der Nordöstlichen Baugewerksverungsgenossenschaft in Berlin die mit der vorgezeichneten Bescheinigung versehenen Bauhahnachweisungen einzureichen sind.
Der Landrath.

Nr. 279. Pr. Eylau, den 26. März 1900.

Die Viehmärkte im Kreise Wehlau betr.

Da der Kreis Wehlau von der Maul- und Klauenseuche ganz verschont geblieben ist, hat der Herr Regierungs-Präsident die Abhaltung der Viehmärkte am 3. April d. Js. in Tappiau und am 5. April d. Js. in Wehlau mit der Maßgabe gestattet, daß der Anfuhr von Vieh aus den Kreisen Gerbuden und Pr. Eylau verboten bleibt.

Die Ortsbehörden haben diese Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen und ebenso wie die Ortspolizeibehörden und Sendarmen für deren Befolgung Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Nr. 280. Pr. Eylau, den 20. März 1900.

Abhaltung von Schießübungen betr.

In der Zeit vom 2. April bis einschließlich den 23. Mai cr. werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg kleinere gelehrtsmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimenten abgehalten werden. Die Schußrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordrande, sowie auf dem am Südrande des Platzes befindlichen Turm eine rote Fahne hochgezogen sein.

Solange die roten Fahnen sichtbar sind, ist das Betreten des fahnenlosen Schießgeländes aufs Strengste

verboten. Der Weg Wickbold—Gollau wird nicht gesperrt und bleibt dem Verkehr freigegeben.

Die Ortsvorstände ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 281. Pr. Eylau, den 17. März 1900.

Die Erhebung der Umlagebeiträge für die öfpr. landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft pro 1899.

Für das Kalenderjahr 1899 ist zur Bekreitung des auf die Sektion Pr. Eylau entfallenden Antheils an den Umlagebeiträgen für die öfpr. landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft die Erhebung eines Zuschlages von 32,9 Bfg. für jede Ml. beitragspflichtiger Grundsteuer erforderlich. Nach diesem Maßstabe sind die von den einzelnen Ortschaften des Kreises aufzubringenden Beiträge in dem umstehenden Vertheilungsplan berechnet worden.

Den Magistraten und Gemeindevorständen, sowie denjenigen Gutsvorständen, in deren Bezirk 2 und mehr beitragspflichtige Unternehmer wohnhaft sind, werden in den nächsten Tagen die landwirthschaftlichen Unternehmerverzeichnisse, in welchen die Umlagebeiträge auf die Unternehmer unterzuvertheilen sind, zum Zwecke der Beitragsberhebung zugelandet werden. Die Unternehmerverzeichnisse sind, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung, während eines Zeitraumes von 2 Wochen zur Einsicht öffentlich anzulegen. Binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen können die Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberedmung Einspruch erheben. Der Einspruch hebt jedoch die Verpflichtung zur vorläufigen Entrichtung der Beiträge nicht auf. Sobald die Verzeichnisse ausgelegt haben, sind die Beiträge einzuziehen und nach Abzug von 4% Hebegebühren bis zum 20. April cr. portofrei an die hiesige Kreiscommunalfasse abzuführen.

Rückständige Beiträge sind in derselben Weise beizutreiben, wie Gemeindeabgaben. Die Unternehmerverzeichnisse sind sorgfältig aufzubewahren und nach Beendigung des Erhebungsverfahrens wieder einzuliefern. Verzeichnisse, die bei den Ortsvorständen verloren gehen, werden auf Kosten der Betreffenden neu angefertigt werden.

Bei Rückgabe der Unternehmerverzeichnisse ist anzugeben, ob und welche Aenderungen in dem Bestande der Unternehmer, sowie der Größe und der Grundsteuer der von ihnen bewirthschafteten Grundstücke eingetreten sind.

Nachweisung.

der für das Jahr 1899 aufzubringende Umlagebeiträge für die öfpr. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften	Beitragspflichtige Grundsteuer		An Umlage werden erhoben		An die Kreisgenossenschaft zu führen	
		Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
1	Ackerau Df.	117	54	38	67	1	55
2	Ackerau Gt.	886	43	127	14	5	09
3	Abfchwangen	1880		618	52	24	74
4	Abredtsdorf	858	61	282	48	11	30
5	Altenhausen	393	68	129	52	5	18
6	Althof	1287	47	423	58	16	94
7	Ardappen	324	91	106	90	4	27
8	Arnsberg	928	03	305	32	12	21
9	Arnsweiden	208	84	68	71	2	75
10	Augen	424	74	139	74	5	59
11	Auffappen	178	01	58	57	2	34
12	Gr. Bapfhen	370	96	122	05	4	88
13	Bandels	476	60	156	80	6	27
14	Barack	251	11	82	62	3	30
15	Barfelsdorf	363	51	119	59	4	78
16	Beisleiden	1865	48	613	74	24	55
17	Befarzen	230	40	75	50	3	03
18	Biankenau Df.	197	44	64	96	2	60
19	Biankenau Gt.	441	47	145	24	5	31
20	Ober Biankenau	390	35	123	43	5	14
21	Bismstein	423	43	139	31	5	37
22	Bönten Gt.	763	63	251	89	10	08
23	Bönten Df.	113	95	37	49	1	50
24	Borchersdorf	239	46	85	86	3	41
25	Borten Gt.	636	92	229	29	9	17
26	Borten Df.	84	29	27	73	1	11
27	Bräunsvalde	96	26	31	67	1	27
28	Bucholz	642	86	211	50	8	46
29	Brenzburg	2209	09	726	79	29	07
30	Cämmersbruch	288	82	78	57	3	14
31	Canditten	920	80	302	94	12	12
32	Carwinden	275	48	90	63	3	63
33	Carbarinenhof	267	75	88	09	3	52
34	Caerua	701	99	230	95	9	24
35	Caugen	180	83	59	49	2	38
36	Cörnen	208	86	68	55	2	74
37	Gr. Degen	231	60	76	20	3	05
38	St. Degen	104	77	34	47	1	38
39	Dichtenwalde	31	66	10	42	4	10
40	Dingort	61	31	20	17	8	1
41	Dingwalde	14	23	4	68	1	19
42	Dittchenhofen	117	32	38	60	1	54
43	Diren	236	10	77	68	3	11
44	Döbniden	141	55	46	57	1	86
45	Dollstädt	281	93	92	75	3	71
46	Dontau	226	30	74	45	2	98
47	Draugliten	495	73	169	10	6	52
48	Dulsen	357	76	117	70	4	71
49	Eberswalde	168	96	56	59	2	22
50	Br. Eylau	944	85	301	64	12	07
51	Eichen	316	80	108	4	5	63
52	Eichdore	377	80	124	30	4	37
53	Br. Eylau Oberf.	46	16	15	19	6	1
54	Erschhof	829	31	275	01	10	92
55	Fabiansfelde	226	31	74	46	2	98
56	Finten	274	64	90	36	3	61
57	Freudenhal	334	40	110	02	4	40
58	Friederichthal	148	31	48	96	1	96
59	Friedrich	1065	43	350	53	14	02
60	Gallehen	243		79	95	3	20
61	Gallingen	190	83	62	78	2	51
62	Glaubau	759	26	249	50	9	39
63	Glaubhienen	486	20	159	96	6	40
64	Globhnen	629	41	207	08	8	28
65	Gnomhnen	324	14	172	44	6	90
66	Görten	347	30	111	26	4	57
67	Grauhienen Df.	244	09	80	30	3	21
68	Grauhienen Gt.	117	87	38	87	1	55

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften	Zeitungs-pflichtige Grundsteuer		An Umlage werden erhoben		An die Kreisgenossenschaft zu führen	
		Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
69	Graventhien	587	71	193	36	7	73
70	Grünbaum	175	29	57	67	2	31
71	Grünwalde	665	45	218	93	8	76
72	Grundfeld	52	35	17	20		69
73	Gunter	248	62	81	80	3	27
74	Gutenfeld	340	72	112	10	4	48
75	Gr. Haferbed	171	07	56	28	2	25
76	St. Haferbed	218	94	72	03	2	88
77	Haferbed u. Gschwalde	23	74	7	81	3	1
78	Hanshagen	578	73	190	40	7	62
79	Haßelbaum	173	18	56	98	2	28
80	Heinrichsbruch	97	86	32	03	1	28
81	Heinrichsdorf	771	41	253	79	10	15
82	Heinrichswalde	184	12	60	58	2	42
83	Hollstädt	152	39	50	14	2	01
84	Hohe	553	90	182	23	7	29
85	Hoyendorf	348	98	114	31	4	59
86	Hufehe	511	80	168	38	6	74
87	Jerdanden	437	45	143	93	5	76
88	Jelau	515	59	169	63	6	79
89	Kilgis	1516	34	498	88	19	96
90	Kirchhitten	249	70	82	15	3	29
91	Kirchhitten b. Grommen	292	15	96	12	3	84
92	Kirchhitten b. Brensburg	286	45	94	24	5	77
93	Krienen	1547	88	509	25	20	37
94	Krienen	214	60	70	60	2	82
95	Krapfau	498	05	163	86	6	55
96	Kromargen Df.	66	58	21	90		88
97	Kromargen Gt.	230	64	75	88	3	04
98	Mohiten	220	68	72	60	2	90
99	Gr. Stricken	117	39	58	36	2	33
100	St. Stricken	177	29	38	39	1	54
101	Stichenhufen Stricken	51	79	17	04		68
102	Stumlein	407	97	134	22	5	37
103	Stütten	373	86	123	43	4	92
104	Stütthienen	312	70	102	88	4	12
105	Gr. Tabeunen	345	97	113	82	4	55
106	Taunau	582	39	191	61	7	66
107	Gr. Tautz	576	98	189	83	7	59
108	Tarbit	57	59	18	95	7	8
109	Tegden	130	15	42	82	1	71
110	Teidheim	211	12	69	46	2	78
111	Tengen	216	57	71	25	2	85
112	Thamsberg	1193	91	392	80	15	71
113	Thornfeld	636	74	225	94	9	04
114	Thornfelde Df.	97	28	32	01	1	28
115	Thornfelde Gt.	436	40	143	58	5	74
116	Tiebanen	213	13	70	12	2	80
117	Tiebbanen	118	57	71	91	2	88
118	Tiebniden	216	28	71	16	2	85
119	Tiebniden	654	97	215	49	8	02
120	Tollen	118	58	39	01	1	56
121	Tolken Gt.	488	45	160	70	6	43
122	Tolken Df.	70	90	23	36		94
123	Warguhnen	124	97	41	12	1	64
124	Warguhnen	294	23	96	80	3	87
125	Wartenhüh	127	27	41	87	1	67
126	Wargen	133	35	43	87	1	75
127	Wetoufen	158	72	52	22	2	09
128	Wodden	171	72	56	50	2	26
129	Wollhuten Df.	198	70	65	37	2	61
130	Worliten Gt.	160	01	52	64	2	11
131	Worliten Df.	116	21	38	23	1	53
132	Worliten	129	72	42	68	1	71
133	Worliten	254	03	93	44	3	74
134	Worlithanen	543	03	178	66	7	15
135	Worlithanen	261	05	85	85	3	44
136	Werfen	286	33	94	20	3	77

Laufende Nr.	Namen der Dörfschaften	Beitragspflichtige Grundsteuer		An Umlage werden 32,9% erhoben		Hebegebühren (4%) von Spalte 4)		An die Kreiscommunal-kasse bleiben abzuführen		Laufende Nr.	Namen der Dörfschaften	Beitragspflichtige Grundsteuer		An Umlage werden 32,9% erhoben		Hebegebühren (4%) von Spalte 4)		An die Kreiscommunal-kasse bleiben abzuführen	
		Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.			Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
137	Neudorf Df.	165	77	54	54	2	18	52	36	204	Sodehnen	124	50	40	96	1	64	39	32
138	Neudorf Hörterei	6	38	2	10	08				205	Kgl. Solla	345	61	113	71	4	55	109	16
139	Neufen	525	65	172	94	6	92	166	02	206	Wd. Solla	88	30	29	05	1	16	27	89
140	Neufeng	432	97	142	45	5	70	136	75	207	Soyhnenberg	243	66	80	16	3	21	76	95
141	Nischen St.	408	49	134	33	5	38	123	01	208	Solkuden Df.	377	53	124	25	4	97	119	23
142	Nischen Df.	74	83	24	62	08		23	64	209	Sorrlad	209	30	68	86	2	75	66	11
143	Baderau	254	75	93	68	3	75	89	93	210	Sorjehnen	292	68	96	29	3	85	92	44
144	Bapperten	224	11	73	73	2	95	70	78	211	Spittelhnen	976	58	321	29	12	85	308	44
145	Neu Bark	110	05	36	21	1	45	34	76	212	Stablack Hörh.	13	76	4	53	1	8	4	35
146	Barbsfen	189	54	62	36	2	49	59	87	213	Gr. Sieegen	641	86	211	17	8	45	202	72
147	Bauhtenen	132	41	43	56	1	74	41	82	214	St. Sieegen	985	61	324	27	12	97	311	30
148	Bauhten	201	59	66	32	2	65	63	67	215	Stellhnen	140	46	46	21	1	85	44	36
149	Gr. Peitzen	645	53	212	38	8	50	203	88	216	Storchneß	187	20	61	59	2	46	59	13
150	St. Peitzen	218	76	71	97	2	88	69	09	217	Strohbenen	319	20	105	02	4	20	100	82
151	Penfen	1352	58	445	17	18	80	427	20	218	Stobbenbruch	51	77	17	03	68	16	35	
152	Pericheln	205	67	67	45	2	70	64	75	219	Sulpliten	86	30	28	39	1	14	27	25
153	Peterschagen Df.	400	71	131	83	5	27	126	56	220	Tappelfeim	128	44	42	26	1	69	40	57
154	Peterschagen Gr.	25	04	8	24	33		7	91	221	Tentlitzer	209	48	68	92	2	76	66	16
155	Piesfeim	264	30	86	95	3	48	83	47	222	Tharau St.	1018	08	334	96	13	40	321	56
156	Pilgrim	130	04	32	78	1	71	41	07	223	Tharau Df.	536	45	176	49	7	06	169	43
157	Piltmen	356	40	117	26	4	69	112	57	224	Thornsdorf	608	39	200	16	8	01	192	15
158	Piltzen	360	47	118	59	4	74	119	85	225	Tiefenhal	1211	88	398	54	15	94	382	60
159	Pompenden	379	35	124	81	4	99	119	82	226	Wd. Tollfeim	159	88	52	60	2	10	50	50
160	Porichheim	322	53	106	11	4	24	101	87	227	Wd. Tollfeim	85	27	28	05	1	12	26	93
161	Potshoischen	334	47	110	04	4	40	105	64	228	Tollß	637	33	209	68	8	39	201	29
162	Powmahlen	387	41	127	46	5	10	122	26	229	Topprienen	437	58	143	95	5	76	138	19
163	Powarichen	339	61	111	73	4	47	107	26	230	Trinkfeim	644	67	212	10	8	48	203	62
164	Puocanten	110	53	36	36	1	45	34	91	231	Tufgrubnen	1069	55	351	88	14	06	337	82
165	Perfulten	218	67	71	94	2	88	69	06	232	Uderrungen	1519	27	499	84	19	99	479	85
166	Luchten	250	69	82	48	3	30	79	18	233	Uhrsch	294	07	96	73	3	87	92	88
167	Reddenau	890	74	293	05	11	72	291	39	234	Verlorenwalde	140	28	46	15	1	83	44	36
168	Rimlack	149	13	49	06	1	86	47	40	235	Vierstuhden	366	87	120	70	4	85	115	87
169	Ridditen	333	14	109	60	4	88	105	22	236	Wadern	474	66	157	16	6	29	130	87
170	Roesfen	151	23	49	75	1	99	47	76	237	Gr. Waldeck	570	82	285	50	11	42	274	08
171	Rohrnühle	125	88	41	41	1	66	39	75	238	Neu Waldeck	343	74	115	06	4	60	110	46
172	Romitten	886	33	291	60	11	66	279	84	239	Kl. Waldeck	388	54	193	63	7	75	185	88
173	Romitten	855	97	281	61	11	26	270	83	240	Waldfteim	357	04	117	47	4	70	112	77
174	Rothenen	321	80	105	87	4	23	101	64	241	Waldfachfen	162	58	53	49	2	14	51	35
175	Saagen	187	52	61	69	2	47	59	22	242	Wangditz	432	142	142	13	5	69	136	44
176	Sotwarichienen	413	37	136	65	5	44	130	56	243	Warrichfeiten Df.	331	14	108	95	4	36	104	59
177	Sand	167	54	55	12	2	20	52	92	244	Warrichfeiten Hörterei	9	67	3	18	13	3	05	
178	Sangnitten	370	43	121	87	4	87	117		245	Weischhuren	339	13	111	57	4	46	107	11
179	Saranuen	234	33	77	09	3	08	74	01	246	Wesfeim	350	45	115	30	4	61	110	69
180	Sardienen und Grünwalde	354	74	116	71	4	67	112	04	247	Widenhoff	1198	65	394	36	15	77	375	59
181	Gr. Sausgarten	630	30	207	37	8	29	199	08	248	Willehmsböhe Hörh.	11	91	8	92	16	3	76	
182	Kl. Sausgarten	255	38	84	02	3	36	80	66	249	Wilmisdorf	527	69	173	61	6	94	166	67
183	Schewcken	163	87	53	91	2	16	51	75	250	Wilsböhden	311	45	102	47	4	10	93	37
184	Schlawitienen	206	16	66	84	2	67	64	17	251	Wittenberg	649	25	213	60	8	54	205	06
185	Schlawitten	123	53	41	63	1	67	39	96	252	Wösterfeim	210	10	69	12	2	76	66	36
186	Schlabitten	211	12	69	46	2	78	66	68	253	Wogau	945	87	311	19	12	45	298	74
187	Schmerfeim	86	33	28	40	1	14	27	26	254	Wolfeim	316	58	104	15	4	17	99	98
188	Schmuditten	440	90	145	06	5	80	139	26	255	W. Wolla	72	86	23	97	96	23	01	
189	Schmalfeim	378	02	124	37	4	97	119	40	256	Wonditten	133	84	44	03	1	76	42	27
190	Schönweide Df.	489	64	161	09	6	44	154	65	257	Wonditten	877	49	288	69	11	55	277	14
191	Schönweide St.	185	54	61	04	2	44	58	60	258	Worglitten	103	11	33	92	1	36	32	56
192	Schönwitten	125	77	41	38	1	66	39	72	259	Worlad	254	93	83	87	3	35	80	52
193	Schrotbenen St.	1037	10	347	79	13	91	333	88	260	Woronen	122	12	40	15	1	61	38	57
194	Schrotbenen Df.	50	45	16	60	06	15	15	94	261	Worrichenen	136	43	44	89	1	80	43	09
195	Schullitten	806	95	265	49	10	62	254	87	262	Woymanns St.	290	78	95	67	3	82	91	85
196	Schwaldten St.	207	05	68	12	2	72	65	40	263	Woymanns Df.	20	60	6	78	27	6	51	
197	Schwaldten Wabß.	129	40	42	57	1	70	40	87	264	Zehfen	234	19	77	05	3	08	73	97
198	Schwaldten Df.	83	26	27	39	1	10	26	29	265	Zipperten	124	54	40	97	1	64	39	33
199	Schwollmen	181	52	59	72	2	39	57	33	266	Zohten	420	69	138	41	5	54	132	87
200	Seben	110	70	36	42	1	46	34	96										
201	Serpallen	321	23	105	68	4	23	101	45										
202	Sienten	377	13	124	08	4	96	119	12										
203	Sieslack	445	39	146	53	6	86	140	67										

Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 282.

Br. Eylau, den 27. März 1900.

Viehverladung mit der Eisenbahn betr.

Wegen des Pferdemarktes in Br. Eylau erfolgt die amtliche Verladung von Mäulenvieh auf den an der Rothfließ-Zintener Bahnstrecke gelegenen Bahnhofen des hiesigen Kreises am Freitag den 30. d. Mts. nicht Vormittags, sondern Nachmittags.

Die Ortsvorstände des Kreises haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 283.

Bartenstein, den 6. März 1900.

Kontrollversammlungen betr.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Bezirk der 1. Bezirks-Kompanie, Bezirks-Kommandos Bartenstein, werden abgehalten:

2. April 1900, Montag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Landsberg (Land) im Schützenhause resp. Schützengarten, für die Kirchspiele Gr. Behren, Hanshagen und aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortsschaften Digen, Eichhorn, Gallehnen, Kunkheim, Mäggen, Neendorf, Kl. Behren, Polassen, Westein, Wokellen, Worienen und Zipperten.

3. April 1900, Dienstag, Vormittags 8 Uhr Kontrollplatz Landsberg (Stadt) im Schützenhause resp. Schützengarten, für das Kirchspiel Landsberg, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortsschaften Raaben, Gydeln, Papperten, Paröfken, Dorlach, Botterlad, Kartlad u. Wangnick; aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortsschaften Heimrichsbuch, Drögen und Saagen.

3. April 1900, Dienstag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Canditten, im Hofraum des Gastwirths Buisch, für die Kirchspiele Gattenfeld, Canditten, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortsschaften Buchholz, Hinken Df., Mühle und Papiermühle, Halbenoif, Sarauan, Schwadifen, und Wicherts.

4. April 1900, Mittwoch, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Greuzburg (Land), im Garten des Grablismemns Brandschöden für das ländliche Kirchspiel Greuzburg und das Kirchspiel Döllstädt, mit Ausnahme der Ortsschaft Wainhof Schrombehnen.

5. April 1900 Donnerstag, Vormittags 8 Uhr Kontrollplatz Greuzburg (Stadt), im Garten des Grablismemns Brandschöden für die Stadt Greuzburg, sowie aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortsschaften Alfehen, Hufschönen, Pompiden, Nöfken, Sterwitten, Saplitten und Wadern.

5. April 1900, Donnerstag, Nachmittags 3 Uhr Kontrollplatz Wittenberg vor dem Kranfischen Waldhose (früherer Kontrollplatz Tharau) für die Kirchspiele Tharau und Zelan, sowie aus dem Kirchspiel Döllstädt für die Ortsschaft Bahnhof Schrombehnen.

6. April 1900, Freitag, Vormittags 9 Uhr Kontrollplatz Iderwangen, auf dem Hofraum bezw. im Saal des Kaufmann Klein, für das Kirchspiel Iderwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortsschaften Carlshof, Schwelienen, Schultiken und Bierzighuben und aus dem Kirchspiel Almenhausen für das Gut Kl. Gaserbeck und aus dem Kirchspiel Abchwangen für die Ortsschaft Grünbaum.

6. April 1900, Freitag, Nachmittags 3 Uhr Kontrollplatz Abchwangen, neben bezw. der Einfahrt des Gastwirths Todtenhaupt für die Kirchspiele Abchwangen und Almenhausen mit Ausnahme des Gutes Kl. Gaserbeck und der Ortsschaft Grünbaum.

7. April 1900, Sonnabend, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Br. Eylau (Land) am Kontermann'schen Gasthause in der Bartensteiner-Vorstadt für das Kirchspiel Schmoditten, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortsschaften Knauten, Konisenthal, Mühlhausen und Pomitten, aus dem Kirchspiel Kl. Degen für die Ortsschaften Bornehnen, Gärnen, Clausen, Gr. und Kl. Degen, Dontau, Dulzen, Görden, Schwadfen, Sodehnen, Schlautienen, Schlawitten, Stablad, Topprienen, Wonditten, Wölten, Grundfeld, Zerlaufen, Reiffen, Pölzen, Roditten und die Förkerei Wilhelmshöh.

9. April 1900, Montag, Vormittags 8 Uhr, Kontrollplatz Br. Eylau (Stadt) am Kontermann'schen Gasthause in der Bartensteiner-Vorstadt, für das Kirchspiel Br. Eylau (Stadt und ländlicher Theil).

9. April 1900, Montag, Nachmittags 2 Uhr Kontrollplatz Meddenau auf dem Plage zwischen dem Gastwirth Staum und der Kirche, für die Kirchspiele Borten, Petershagen, Albrechtsdorf und Meddenau, sowie aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortsschaften Dörjen, Ernstwalde, Glomfienen, Dorf und Kl. Köhsten, Kl. Marzeim, Neufung, Waldhaus Stettinnen, Stettinnenhof, Wilhelmshöh und Worglitten.

Es haben sich von den Mannschaften des Beurtheiltenstandes zu stellen:

- alle seit dem 1. Oktober 1887 Eingetretene und inzwischen zur Reserve Entlassene.
- solche, welche zwar vor dem 1. Oktober 1887 eingetretten sind, aus irgend einer Ursache aber nachzuden haben. (Die Mannschaften des Jahrganges 1888, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eingetretten, sind vom Erscheinen bei Frühjahrs-Kontrollversammlungen befreit, da sie behufs Ueberführung zur Landwehr II. Aufgebots zu den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen herangezogen werden.)
- Die wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden, oder wegen Vergehens zur Disposition der Justizbehörden, sowie auf Reclamation Entlassenen.
- die zur Disposition ihrer Truppentheile Entlassenen.
- sämmtliche zur Zeit der Ersatzreserve angehörigen Mannschaften, ganz gleich, ob sie schon zur Meldung eubereiten waren oder nicht und zwar die 1879 bis 1887 Geborenen.
- die als zeitig und dauernd halbinvalide Anerkannter der Reserve und der Landwehr I. Aufgebots, sowie die nur Garnisondienstfähigen.

g) **Gauzivallden** haben zu den Kontrollversammlungen **nicht** zu erscheinen.

Jeder hat pünktlich zur angegebenen Stunde auf dem Kontrollplatze zu erscheinen und seinen Militärpaß mitzubringen.

Eine Dispensation von der Theilnahme an den Kontrollversammlungen kann nur in den dringendsten Fällen und nur durch das Bezirkskommando Bartenstein verfügt werden.

Die bezüglichen Anträge, denen begründete Bescheinigungen der Ortsbehörden beizubringen sind, damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Kontrollversammlung Bescheid erhalten kann, müssen frühzeitig und spätestens **bis 26. März 1900 dem Bezirks-Feldwebel** eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirkskommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Ebenso haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Kontrollversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen.

Nichtbefolgung dieses Befehls wird mit Arrest bestraft bezgl. wer ohne genügende Entschuldigung fehlt.

Killer.

Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

Br. Enlau, den 15. März 1900.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirkskommandos in Bartenstein bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises mit der Bitte, dieselbe **wiederholt** in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Stellungspflichtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den letzteren die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche die vorstehenden Anordnungen nicht befolgen, bzw. nicht ausführen, werden Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Die Gendarmen werden angewiesen, auf den Kontrollplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein.

Der Landrath.

Nr. 284. **Polizeiverordnung**,
betreffend die Meldung und Beschäftigung von
Ausländern.

Auf Grund der §§ 137 bis 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195), in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Ostpreußen was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer einen Ausländer oder eine Ausländerin bei sich oder in einem von ihm benutzten oder ihm gehörigen Gebäude oder Wohnraume aufnimmt oder aufnehmen läßt, hat dies binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, oder anzeigen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen über die Beschäftigung polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen.

§ 2. Die Annahme oder Beschäftigung polnischer Ausländer oder Ausländerinnen als Arbeiter beziehungsweise Arbeiterinnen bedarf der vorherigen Ge-

nehmigung und zwar in den Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen des Landraths. Der Antrag auf Genehmigung ist unter Angabe der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter beziehungsweise Arbeiterinnen stets bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Die Beschäftigung ist nur in den seitens der zuständigen Behörden bekannt gemachten Betrieben bzw. Zweigen und nur innerhalb der bekannt gegebenen Zeiträume nach Maßgabe der erteilten Genehmigung zulässig.

§ 3. Die zur Beschäftigung zugelassenen ausländisch-polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen sind von den Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach ihrer Ankunft mittels schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der vorhandenen Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 4. Drei Tage vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Entlassung der in Beschäftigung genommenen ausländisch-polnischen Arbeiter erfolgen soll, ist der Ortspolizeibehörde seitens des Arbeitgebers hierüber eine Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Arbeitgeber haben der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen schriftlich Meldung zu machen, falls polnisch-ausländische Arbeiter oder Arbeiterinnen vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses die Arbeitsstätte verlassen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2—5 finden keine Anwendung auf den tätigen Uebertritt ausländisch-polnischer Arbeiter von einem außerpreussischen Wohnorte aus auf eine preussische Arbeitsstätte.

III. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle entsprechender Haft bestraft.

IV. Schlußbestimmung.

§ 8. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Meldung von Ausländern vom 16. November 1885 (Amtsblatt der königlichen Regierungen zu Königsberg—Gumbinnen 1886 Seite 3, 8) tritt außer Kraft.

Die sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Meldebewesen werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Königsberg, den 1. März 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Graf von Bismarck.

Bekanntmachung

über Annahme und Meldung ausländisch-polnischer Arbeiter und Arbeiterinnen.

Mit Bezug auf § 2 der Polizeiverordnung vom 1. März d. Js., betreffend Annahme und Meldung ausländisch-polnischer Arbeiter, mache ich bekannt, daß die Beschäftigung polnischer Arbeiter für dieses Jahr vom 15. Februar bis zum 1. Dezember von mir gestattet werden kann und zwar für die Landwirtschaft und deren Nebenbetriebe und industrielle Großbetriebe.

Die Genehmigung erstreckt sich nur auf einzelstehende, nicht schulpflichtige Personen.

Zur Erläuterung der nunmehr gültigen Bestimmungen über Annahme von Polen bemerke ich Folgendes:

Die Genehmigung dazu ist nicht, wie bisher vielfach, erst bei oder nach dem Eintreffen der polnischen Arbeiter bei mir nachzusuchen, sondern der Arbeitgeber hat

vorher anzugeben, wieviel polnische Arbeiter oder Arbeiterinnen er beschäftigen will und dementsprechenden Antrag bei der Ortspolizeibehörde (Antragsvorreiber) einzureichen, damit ihn dieser an mich weiterbefördert.

Die Herren Antragsvorreiber erlaube ich, diese Anträge umgekehrt mit kurzer Begründung an mich weiterzusprechen.

Die Genehmigung der Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber sich zur Ebernahme gewisser Verpflichtungen schriftlich, durch Verzeichnung eines Verpflichtungsscheines bereit er-

Die Genehmigt. die darin genannte Anzahl von polnischen Arbeitern und für die ganze Zeit bis zum 1. Dezember d. Js., ohne daß es bei einem Wechsel der Arbeiter in dieser Zeit einer neuen Genehmigung bedarf, sofern nicht mehr Arbeiter oder Arbeiterinnen als genehmigt, angenommen werden sollen.

Dagegen sind die in den §§ 3—5 der Volkzweverordnung enthaltenen Meldevorschriften bei jedem An- und Abzuge polnischer Arbeiter genau zu beachten.

Insbefondere weise ich darauf hin, daß die vorhandenen Legitimationspapiere der Anmeldung beizufügen sind.

Br. Gylau, den 19. März 1900.

Der Landrat h.

Nr. 285.

Br. Gylau, den 15. März 1900.

Die Ausführung trigonometrischer Vermessungsarbeiten betr.

Vom 17. April d. Js. ab werden im hiesigen Kreise in Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869 trigonometrische Vermessungsarbeiten ausgeführt werden. Die mit diesen Arbeiten beauftragten Officiere, Beamten, (Trigonometrie- und Hülfstrigonometrie) werden sich durch „offene Ordre“ der Herren Minister des Innern und für die Landwirthschaft ausweisen, die als Hülfsarbeiter kommunizierten Soldaten führen zu ihrer Beglaubigung Ausweise mit Hs., welche von dem Ober der Trigonometrie bei Abtheilung der Landes-Aufnahme durch Meßstempel und Invenerschritt vollzogen sind.

Bei der Wichtigkeit der zu gemeinnützigen Zwecken gesetzlich angeordneten Arbeiten erwarte ich, daß die beteiligten Grundbesitzer dieselben nach Möglichkeit unterstützen und insbesondere das Verreten ihrer Feldmarken den wie vorstehend beglaubigten Personen auch ohne vorherige Anzeige gestatten.

Die betreffenden Trigonometrie sind angewiesen, jede Fläche, welche zur hiesigen Kreisvermessung, alle Flächen für Katastral, Daz, Gemeinde u. s. w. besondere Hülfleistungen, Arbeiter u. s. w., nach ortsüblichen Preis u. daaz zu bezahlen; dagegen haben dieselben mit dem Ankauf der Bodenflächen, welche zum Schutze der Feldlegungsarbeiten von den Grundbesitzern an den Staat abzutreten sind, Nichts zu thun. Die Erwerbung dieser Flächen für den Staat erfolgt später im Verwaltungsweise; die Zahlung hierfür wird durch die Steuerlasten geleistet.

Gegen Vorzeigung ihrer oben erwähnten offenen Ordre bezw. Ausweise sind die Offiziere und Beamten überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener, Curieren und Hülfsmannschaften mit geeignetem Quartier zu versehen, welches sie stets ebenso wie ihre

Verpflegung unmittelbar und baar bezahlen werden. Es werden hierzu keinerlei Zuschüsse aus Staats- oder Gemeinde-Mitteln gewährt.

Alle übrigen Hülfleistungen und aller Vorlauf, welche den Beauftragten widerfahren, werden gern bemerkt werden.

Die Ortsvorstände haben für die möglichste Vorbereitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Der Landrat h.

Nr. 286.

Br. Gylau, den 22. März 1900.

Gemeindefrauenversicherung betreffend.

Unter Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 443) werden die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht, uns für die Monate Januar, Februar und März cr. je eine beglaubigte Abschrift

- a) des Mitgliederverzeichnisses unter Angabe der erhöbten Mitgliederbeiträge
- b) des Ausgabebuches unter Beifügung sämtlicher Ausgabebeläge und
- c) des Krankenbuches, sowie
- d) des Einschreibebuches, von letzterem jedoch nur für den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch andere Einnahmen vorgekommen sei sollten, bis spätestens den 8. April d. Js. zur Vermeidung von folgenreichlichen Erinnerungsarbeiten einzureichen. Von denjenigen Spezialkassen, in deren Bezirk Krankenkassenmitglieder in dem vorerwähnten Zeitraum nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine Befragungsanfrage zu erlassen, wenn solche in den Monaten October, November und Dezember cr. zu verzeichnen waren. Außerdem haben diejenigen Spezialkassen, in deren Bezirk Schiffsarbeiter beschäftigt werden, gemäß der Kreisblattsverordnung vom 10. September 1890 (Kreisblatt Seite 358) eine Liquidation über die für dieselben veranzahlten Krankenkassenbeiträge nach dem bekannnten Schema einzureichen. Den Liquidationen sind die An- und Abmeldebezeichnungen der Schiffsarbeiter beizufügen, damit diesseits die Revision derselben ordnungsmäßig durchgeführt werden kann.

Die pro I. Quartal cr. einzuzahlenden Mitgliederbeiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Personen		Personen	
	Me. Pf.	Me. Pf.	Me. Pf.	Me. Pf.
Br. Gylau	1 54	— 92	— 92	— 62
Landenberg	1 85	1 39	1 39	— 77
Greizburg	1 54	— 92	— 92	— 62
Plattes Land	1 85	1 39	1 29	— 77

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankenkassenlisten eventl. Festsetzungen nicht unter der Adresse des Königl. Landrathsamts, sondern

unter der des **Kreisauausschusses** zum Abgange zu bringen sind.

Der **Kreisauausschuß.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 287.

Königsberg, den 8. März 1871.

Den Besuch der Schankhäuser Seitens der Schüler betreffend.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Berordnung vom 3. März 1842, den Besuch von Schankhäusern Seitens der Schüler betreffend, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks nachstehende Polizei-Berordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. Der Inhabern von Conditoreien, Gasthäusern, Schankwirtschaften und Getränkeverkaufsstellen ist es unterlagt, Schülern irgend welcher Art, sowie unerwachsenen Personen im schulpflichtigen Alter überhaupt, den Aufenthalt in ihren Lokalen und die Theilnahme an den dazwischen üblichen oder stattfindenden Spielen oder Belustigungen zu gestatten, oder denselben Speisen oder geistige Getränke zu verabreichen, es sei denn, daß dergleichen Schüler und Unerwachsene sich in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern, sonstiger Angehörigen, Vornäher oder Lehrer befinden.

§ 2. Uebertretungen dieses Verbots werden an den Inhabern der genannten öffentlichen Lokalen mit Geldstrafen von 5-10 Thlr., im Zahlungs-unvermögensfälle mit einer auf Grund des § 10 des Polizei-Berwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 zu ertheilenden Gefängnißstrafe geahndet werden. Außerdem soll in Wiederholungsfällen das Verbrechen wegen Verletzung der den zu Gewerbetreibenden ertheilten polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft u. eingeleitet werden.

§ 3. Der Einwand der Unkenntniß vom Stande und Alter ihrer Gäste kann den Inhabern öffentlicher Lokale hierbei nicht zu statten kommen, da es Pflicht derselben ist, sich nöthigenfalls von der Persönlichkeit der Gäste Kenntniß zu verschaffen.

Vorstehende, durch das Amtsbl. pro 1855 S. 12 publicirte Berordnung wird hiermit zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 288. Gemäß Regierungs-Berfügung vom 8. März 1900 Z. Nr. 12569 R. sollen am 1. April d. Js. von den dann fälligen Staatsbeiträgen und Staatszuschüssen die Beiträge der Landgemeinden zur Hutbezugskasse der Volksschullehrer für das abgelaufene Rechnungsjahr eingesogen werden.

Die **Schulkassen** werden daher ersucht, die **betreffenden Einmittungen rechtzeitig** vorzulegen.

Fr. Eylau, den 27. März 1900.

Königliche Kreis-Kasse.

Zipterlein.

Nr. 289. Der **Gerichtsvollzieher** Preuß in Fr. Eylau wird während des 2. Quartals des Geschäftsjahres 1900 an folgenden Tagen von 10 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags in den **Geschäftsräumen**

des **Königlichen Amtsgerichts** zu **Grenzburg** in **Dienstgeschäften** zu sprechen sein.

3. April, 1. Mai, 5. Juni.

Außerdem steht es den Parteien frei, schriftliche Aufträge dem **Gerichtsvollzieher** Preuß nach seinem dienstlichen Wohnort Fr. Eylau zugehen zu lassen.

Grenzburg, den 15. März 1900.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 290.

Blitzableiter.

Die **Blitzschäden** sind in der **Provinz Ostpreußen** besonders zahlreich und haben auch seit etwa 10 Jahren erheblich zugenommen. In manchen Jahren betragen die von der **landwirtschaftlichen Feuer-Versicherung** infolge von **Blitzschlag** zu vergütenden Schäden mehr als den 5. Theil aller **Brandvergingungen**.

Durch **Altershöchste** genehmigten **Beschluß** des **39. General-Landtages** von 1892 ist der unterzeichneten **Direktion** die **Befugniß** zu Theil worden die beantragten **Maßnahmen** ertheilt, welche eine allmähliche **Abnahme** der **Blitzschäden** in der **Provinz** herbeizuführen geeignet sind.

1. Die **Direktion** gewährt behufs **Anlegung** von **Blitzableitern** an den bei der **Societät** versicherten **Gebäuden** **Beihilfen** mit $\frac{1}{2}$ der **Anlagekosten**. **Sobald** die **Anlage** nach den **Vorschriften** der **Direktion** ausgeführt und von einem ihrer **vorgebildeten** **Technikern** für **gut** befunden ist.

Außerdem werden von der **Societät** nach die **vollen** **Kosten** für die **Ferienbahreise** des **Monteurs** übernommen. Die **Beitrag** der **Anlage** durch **andere** **Debitoren** erfolgt ebenfalls **kostenfrei**.

Der **Versicherte** hat **seinerseits** für die **Verfü-**
gung des **Monteurs** und der **Materialien** von der **nächsten** **Rechnung**, für das **angenehme** **Arbeits-**
kommen und die **Befestigung** des **Monteurs** während der **Arbeits-**
tage, für die **Verkostung** der **Hilfsarbeiten** und für die **Wieder-**
herstellung des **Monteurs** zur **Rehabilitation** ohne **Erhaltung** - **Anspruch** **Sorge** zu **tragen**.

Nach dem **bereits** **jährlich** als **provisori-**
sch **vor-**
währenden **Vorgängen** der **Sächsisch-Preussischen**
Landesbrandkasse sind **diesseits** bis -- von den **be-**
ruhmten **Autoritäten** als **sicher** **empfohlenen** --
eisenen **Blitzableiter** **eingeführt** und **sollen** nur zu **deren**
Anlage **Beihilfen** **gewährt** **werden**.

Die **Ausführung** der **Anlagen** nach den von der **Direktion** **gegebenen** **Vorschriften** ist der **hiesigen**
Union-Versicherung **ausgeschlossen** **über-**
lassen.

Die **eisernen** **Blitzableiter** werden **entsprechend** der **Montage** für **eine** **zweiflügelige** **Wohngebäude** von **300** **qm** **Grundfläche** etwa **220** **Mark** und für **einen** **Stall** oder **eine** **Schweine** von **dieselben** **Grund-**
fläche mit **harter** **Bedachung** etwa **180** **Mark**, mit **weicher** **Bedachung** aber etwa **225** **Mark** **kosten**. Der **Versicherte** **trägt** nur $\frac{1}{2}$ **dieser** **Kosten**.

Genauere **Kostenangabe** wird nach **Ausfertigung** des **Curriculums** für die **Anlage** vor der **Ausführung** **mitgeteilt**.

Anträgen der **hier** **Versicherten** auf **Anlegung** von **eisernen** **Blitzableitern** steht die **Direktion** **bis zum**
15. April **entgegen**.

2. Da **mangelhafte** **Blitzableiter** die **Blitzgefahr** in **betreffenden** **Gebäuden** **erhöhen**, wird die **Direktion** auch die **bereits** **vorhandenen** **Blitzableiter** an **bei** der **Societät** **versicherten** **Gebäuden** **durch** ihre

Techniker kostenfrei prüfen lassen und die etwa vorgehenden Mängel den Versicherten zur entsprechenden Abstellung mittheilen.

Die Versicherten haben bei der Prüfung nur für die erforderliche Hilfeleistung an Ort und Stelle zu sorgen oder die dafür zu machenden baaren Auslagen zu erlegen.

Anträge der hier Versicherten werden **bis zum 15. April** erwartet, und erfolgt demnächst die Prüfung der Bl. ableiter-Anlagen im Anschluß an sonstige Reisen unserer Techniker.

Königsberg, den 9. März 1900.

General-Feuer-Versicherungs-Direktion der ostpr. Landschaft.
B o n n.

Nr. 291. Königsberg (Pr.), den 18. März 1900.

Bekanntmachung.

Zum 1. April werden die Ortshausen Nätzhuben, Finken-Dorf, Finken-Güldenhammer, Finken-Mühle, Katzlack, Nagden, Saranien, Schwaitken, Wangnick und Wiecherts von dem Postbezirke des Postamts in Landsberg (Ostpr.), und die Ortshausen Stobbenbruch und Heppendorf von dem Landbesitzbezirke des Postamts in Wildenhof abgezweigt und demjenigen der neu einzurichtenden Postagentur in Finken (Kreis Pr. Gylau) zugetheilt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Großkopf.

Nr. 292. Königsberg (Pr.), den 22. März 1900.

Bekanntmachung.

In Wangnick bei Finken (Kreis Pr. Gylau) tritt vom 1. April eine Posthilfsstelle in Wirksamkeit. Die Posthilfsstelle wird mit dem Postamt in Landsberg (Ostpr.) und der Postagentur in Finken durch die zwischen Landsberg und Finken verkehrende Botenpost in Verbindung gesetzt, außerdem aber auch täglich noch durch den Landbriefträger von Finken besucht werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Großkopf.

Nr. 293.

Ver-Anzeige.

Auf den Beschäftigungen des Kreises Pr. Gylau decken bis Ende Juni d. Js. folgende königliche Hengste:

Station Bomben.

1. Zietzen, Happe, geb. 1888 in Pittauen v. Gurico a. d. Saar, Stute, zu 12 Mk.
 2. Paul, rthdr., geb. Bowgallen 1890 v. Veteran a. d. Jarme v. Excellenz zu 6 Mk.
- Kgl. Landgestüt Braunsberg.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Bgr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsdamt.

Inserats-Ruden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 26.

Pr. Eylau, Sonnabend den 31. März

1890.

Schönammachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 294. Pr. Eylau, den 27. März 1900.
Der Beisizer Otto Bitter in Wormen ist zum Schöffen für die Gemeinde Wormen gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 295. Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerrecht und die Wäffen der Herzogkammern. Vom 25. November 1899. § 11.

Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind, soweit ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht, verpflichtet, auf Ersuchen des Ehrengerichts oder seiner beantragten Mitglieder behutsam Aufklärung des Thatbestandes Auskunft zu erteilen.

Das Ehrengericht und seine beantragten Mitglieder sind berechtigt, auch die Ortspolizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht dem Ehrengericht und seinen beantragten Mitgliedern nur im dienstlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu. § 53.

Der Klassenführer hat im Sinne des Vorstandes der Herzogkammer die Einziehung der Geldstrafen und Kosten sowie der nicht freiwillig gezahlten Beiträge (§. 49 Abs. 3) zu betreiben.

Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879 betreffend des Verwaltungszwangsverfahren wegen Beiträgen von Gelbbeträgen, (Gesetz-Samm. S. 591) gilt die Ortspolizeibehörde, welche auf Ersuchen des Klassenführers die Vollstreckung zu bewirken hat.

Nr. 296. Pr. Eylau, den 28. März 1900.
Die Ortspolizeibehörden haben den Ersuchen der ärztlichen Ehrengerichte um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen, sowie um Einziehung von Strafen, Kosten und Beiträgen, nachzukommen. Der Landrath.

Nr. 296. Pr. Eylau, den 28. März 1900.
Aussetzung der Radfahrerinnen betr.
Nach der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Februar d. Jz., betreffend den

Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (Rr. Bl. S. 71/72) sind die Radfahrerinnen vom 1. April d. Jz. ab von den Ortspolizeibehörden auszuweisen.

Den Ortspolizeibehörden bleibt es unbenommen, sich die ihnen durch die Anstellung der Radfahrerinnen entstehenden Kosten erstatten zu lassen und diesen Betrag selbst zu bemessen. Es verbleibt jedoch von selbst, daß die Ortspolizeibehörden nur die Selbstkosten erheben. Vorberühmte jährliche-Formulare liefert die Buchdruckerei von Marenberg in Königsberg (Vergütung) bei Entnahme von 100 Stück zum Preise von je 10 Breganien einschließlich eines postenden Fatterials; ohne solches für 5 Breganien pro Stück. Von den hier noch vorhandenen Fahrkarten, welche bei geringer Abänderung dennober sind, können, soweit der Vorrath reicht, auf Antrag abgegeben werden.

Die bisher von mir ausgehellten bezw. verlängerten Radfahrerinnen-Debiten für das laufende Kalenderjahr ihre Gültigkeit.

Der Landrath.

Nr. 297. Pr. Eylau, den 27. März 1900.
Beislagnahme des Dypr. Landboten für 1899.

Der Beislag der Strafammer zu Königsberg vom 26. August d. Jz., wonach der „Dypr. Landbote, Volkskalender für 1899“ in allen Exemplaren unbrauchbar zu machen ist, hat die Rechtskraft erlangt.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und Gendarmen weise ich an, den genannten Kalender soweit er im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers vorgefunden, öffentlich ausgesetzt oder öffentlich angeboten werden sollte, zu beschlagnahmen und zu vernichten.

Vom Gelchehen ist mir Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Nr. 298. Pr. Eylau, den 28. März 1900.
Gemeindeversicherung gegen Hagelschaden betr.

Durch mein Kreisblattenerfühlung vom 4. Februar 1892 (Kreisblatt Seite 100) habe ich auf die bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin seit einigen Jahren eingeführte Gemeindeversicherung gegen Hagelschaden aufmerksam gemacht, auch dazselbst zur näheren Information über die Organisation der Gemeindeversicherung die bezüglichen Bestimmungen über den Zweck und die Art der Gemeindeversicherung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Gemeindevorstände ersuche ich, die obige Kreisblattsverfügung in ortsüblicher Weise den eingeseßten Besten mitzutheilen.

Der Landrath.

Die Ausweisung von Ausländern betr.

Nr. 299. Br. Gylau, den 9. März 1900.

Hinrichlich der Tragung derjenigen Kosten, welche durch die von den Ortspolizeibehörden verfügten Ausweisungen von Ausländern aus dem Staatsgebiete entstehen, hat der Herr Minister des Innern Folgendes angeordnet:

Nach § 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) sind die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung von den Gemeinden zu betreiben. Hacer „örtlicher Polizei-Verwaltung“ ist der Kreis derjenigen polizeilichen Geschäfte zu verstehen, welche in erster Linie im örtlichen Interesse des betreffenden Gemeindebezirks zur Durchführung gelangen. Polizeiliche Einrichtungen, welche auf Grund gewisser Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zwar von den zur Ausübung der örtlichen Polizeiverwaltung berufenen Organen vorgenommen werden, die aber materiell in erster Linie nicht durch ein spezielles örtliches Interesse des betreffenden Gemeindebezirks, sondern durch ein weitergehendes allgemeines Staats- oder Landesinteresse bedingt sind, sind dagegen keine Geschäfte der „örtlichen Polizeiverwaltung“, ihre Kosten fallen demgemäß, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, nicht den Gemeinden zur Last.

Zur Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete sind außer den Landespolizeibehörden, wie in dem Erlasse vom 31. Januar 1882 (Nr.-Bl. d. i. R. S. 50) angedeutet und von Oberverwaltungsgerichte sowie vom Reichsgericht (vergl. Entsch. d. O. R. G. Band 16 S. 331 ff. und des Reichsgerichts in Strafsachen Band 12 S. 134 ff.) anerkannt ist, auch die Ortspolizeibehörden befugt. Eine solche Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet durch eine Ortspolizeibehörde ist aber zweifellos nicht durch das spezielle örtliche Interesse der Aufenthaltsgemeinde bedingt — denn diesem würde schon durch die Gütertrennung aus dem Gemeindegebiete Genüge geleistet werden; — es erfolgt vielmehr im allgemeinen nationalen Interesse, dessen unmittelbare Wahrnehmung in Fällen dieser Art ausnahmsweise auch den Ortspolizeibehörden übertragen ist. Die durch eine solche Ausweisung aus dem Staatsgebiet, seitens einer Ortspolizeibehörde entstehenden Kosten sind dementsprechend nicht als von den Gemeinden zu tragende Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, sondern als Kosten der Landespolizei zu behandeln und auf die Staatskasse zu übernehmen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, hiernach für die Folge zu verfahren.

Der Landrath.

Nr. 300. Br. Gylau, den 24. März 1900.

Kalkstein.

Der Herr Oberpräsident hat dem Komitee zur Errichtung einer deutschen Heilstätte für minderbemittelte Lungentranke in Davos die Einmahlung einer Hausfelle in der hiesigen Provinz in den Monaten Juli, August und September d. Js. genehmigt.

Jeder Sammler muß mit einem eingebundenen, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen und von dem Kaiserlich Deutschen Vice-Konjul Burckard in Davos in amtlich beglaubigter Form auf den Namen des Sammlers ausgestelltten Sammelbuche versehen sein, welches außerdem noch eine beglaubigte Abschrift des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 5. Februar d. Js. — O. B. 694 — wonach die Einmahlung des Kalksteins genehmigt ist, zu enthalten hat. Dieser Sammelbuch ist vor Beginn der Sammlungen an jedem Ort der Ortspolizeibehörde oder dem Gemeindevorstande zur Eintragung eines Vermerks über die Einsichtnahme vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Sammlungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 301. Königsberg (Pr.), den 2. März 1900.

Auf die Vorstellung vom 17. v. Ms. genehmige ich, daß zum Besten des Ostpreussischen Provinzialvereins für innere Mission von der Zeit zwischen Oetern und Pfingsten d. Js. bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Hausfelle abgehalten werde.

Die mit den Sammlungen zu betrauenden Personen müssen mit entsprechender Legitimation versehen sein.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
Graf Bismarck.

* Br. Gylau, den 26. März 1900.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Sammlungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 302. Heißenberg, den 28. März 1900.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Meiereibesizers Bernhard Klein hierseibst ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 303. Braunsberg, den 24. März 1900.

Wegen der in den Nachbarkreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche habe ich den Auftrieb von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen zu dem am 4. April d. Js. in Wornbitt stattfindenden Vieh- und Pferdmarkt untersagt.

Nur der Auftrieb von Pferden ist gestattet.
Der Landrath.

Nr. 304. Braunsberg, den 26. März 1900.

In Heintzau am Blauen, hiesigen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 27.

Pr. Eylau, Mittwoch den 4. April

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 305. Pr. Eylau, den 30. März 1900.
Der Zinsfuß für die Spareinlagen bei der hiesigen Kreissparkasse ist Seitens des Kreistages von 3% auf 3 1/2% erhöht worden, was gemäß der §§ 19 und 33 des Statuts der Kreissparkasse vom 10. Dezember 1895 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Zeitpunkt der Erhöhung des Zinsfußes beginnt mit dem 1. Juli 1900.

Der Kreisrathschub.

Personalien.

Nr. 306. Pr. Eylau, den 31. März 1900.
Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Lehrer Gustav Daniel zu Spittehnen den Abler der Inhaber des Königl. Hansordens von Hohenzollern, sowie den Bäckermeister Schlichtfischen Eheleuten zu Uderwangen die Gekjubiläums-Medaille zu verleihen.

Der Landrath.

Nr. 307. Pr. Eylau, den 30. März 1900.
Der Inspektor Luowig Nowotich in Gr. Bajorhen ist zum Gutsorktheherstellvertreter für den Gutsbezirk Gr. Bajorhen bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 308. Pr. Eylau, den 27. März 1900.
Der Kaufmann Guitav Man in Uderwangen ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Uderwangen gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 309. Pr. Eylau, den 30. März 1900.
Der Besiger August Fander in Vorken ist zum Schöffen für die Gemeinde Vorken gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 310. Pr. Eylau, den 30. März 1900.
Die Besiger Adolf Biesch und Friedrich Luntch in Tiefenthal sind zu Schöffen für die Gemeinde Tiefenthal gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 211. Pr. Eylau, den 30. März 1900.
Der Besiger Carl Biesch in Schwaefen ist zum Schöffen für die Gemeinde Schwaefen gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 312. Pr. Eylau, den 30. März 1900.
Die Einkommensteuer- und Ergänzungsteuer-Veranlagung für das Rechnungsjahr 1900 betr.

Den Magistraten, Guts- und Gemeinde-Vorständen werden in den nächsten Tagen 1. die festgestellten Staatssteuerrollen für 1900. 2. die festgestellten Gemeindesteuerlisten für 1900. 3. Die verschlossenen Benachrichtigungsschreiben an die zur Einkommen- und Ergänzungsteuer veranlagten Steuerpflichtigen zugehen.

Die Staatssteuerrollen dienen als Heberollen und haben die einzelnen Steuerpflichtigen die in Spalte 4 und 5 aufgeführten Beträge zur Verrechnung kostenpflichtiger Annahmung und Zwangsvollstreckung in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres also spätestens am 16. Mai, 16. August, 15. November und 14. Februar) an den Steuerheber ihres Wohnortes zu entrichten.

Eine öffentliche Auslegung der Einkommensteuerrollen findet nicht statt; es sind vielmehr wie in denselben enthaltenen Steuerjabe vollständig geheim zu halten. Vom 10. April bis einschließlich den 23. April cr. sind die Gemeindesteuerlisten öffentlich auszulegen und die darin Veranlagten zur Einsichtnahme dieser Listen durch eine öffentliche Bekanntmachung in ersüßlicher Weise rechtzeitig aufzufordern. Mit dem Schluß des letztbeschwerten Tages muß die Auslegung der Gemeindesteuerlisten beendet sein. Nach beendeter Auslegung ist auf denselben unter Verdruck des Amtsigels amtlich zu beschränken, in welchem Zeitraum die Auslegung stattgefunden hat. In der vorerwähnten öffentlichen Bekanntmachung ist fernerhin noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Vermutungen gegen die Einschätzung in den Gemeindefenstlichen den Steuerpflichtigen binnen einer Anstchtfrist von 4 Wochen (28 Tagen) nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich den 21. Mai d. Js. zutellen. Die Gemeindesteuerlisten sind mir sofort nach beendigter Auslegung bis spätestens den 20. April d. Js. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Die Steuerjase in den Gemeindefenstlichen sind fingirte Sätze, werden mitbin nicht als Einkommensteuer erhoben, sondern sind nur für die Kommunalsteuerrein

schätzung maßgebend. Die Berufungen sind bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Veranlassungs-Kommission anzubringen.

Die bezüglichliche Güter, welche nach dem 21. Mai bei mir eingehen, werden als verpätet zurückgewiesen werden. Die gleichfalls überlieferten verhoffenen Briefe, welche die Benachrichtigungsscheine an die mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagten Steuerpflichtigen enthalten, sind sofort gegen Empfangsbescheinigung an die Notariaten auszubändigen; zum letzteren Behufe geben den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen die Formulare zu tabellarischen Bescheinigungen zu, welche am Schlusse mit einer Bescheinigung über die erfolgte Zustellung zu versehen und mir bis spätestens zum 15. April d. J. zuzureichen sind.

Die pünktliche Einhaltung der vorkehend gelegten Termine, sowie die eingehende prompte Erledigung der nach Vorstehendem den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen obliegenden Arbeiten mache ich denselben zur besonderen Pflicht.

Der Vorsitzende der Veranlassungs-Kommission.
L a n d r a t h.

Nr. 313. Br. Cnlan, den 30. März 1900.

K r e i s t a g betr.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. d. Mts. (Kreisblatt Seite 70/71) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß auf dem Kreistage am 23. d. Mts. die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden sind: Punkt 1 der Tagesordnung:

Die Wahlen der Kreistagsmitglieder, Rittergutsbesitzer von Podewils in Venen und Mühlenbesitzer Reichermann in Creuzburg wurden für gültig erachtet und die Gewählten in den Kreistag eingeführt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zu Vertrauensmännern zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1901 wurden gewählt:

1) Für den Amtsgerichtsbezirk Creuzburg.

Gutsbesitzer Müdenberger-Brageinswalde
Gutsbesitzer Weitz-Riffitten
Forstinspektor Kupfer-Wilmsdorf
Gutsbesitzer Doff-Kal. Sollau
Rittergutsbesitzer Fober-Jelau
Besitzer Fr. Schröder-Pompicken
Färbereibesitzer Behrendt-Creuzburg.

2) Für den Amtsgerichtsbezirk Br. Cnlan.

Kentier Schadwinkel-Carlshöhen
Fabrikbesitzer Johnen-Br. Cnlan
Gutsbesitzer Schirmmänn-Schlawitten
Gutsbesitzer Bahlke-Moddien
Gutsbesitzer Fischer-Boldtschden
Besitzer Aug. Klein-Althof
Gutsbesitzer Kirchschmid-Rohrmühle.

3) Für den Amtsgerichtsbezirk Landsberg.

Kaufmann Schnell-Landsberg
Kaufmann Freund-Landsberg
Oberleutnant Vorkhadt-Besheim
Gutsbesitzer Schuhart-Müggen
Rittergutsbesitzer Strüyon-Gr. Reiffen
Gutsbesitzer Mäckenburg-Viehdien
Oberrentmann Stein-Schwiewele.

4) Für den Amtsgerichtsbezirk Domnau.

Gutsbesitzer Wiedenmann-Abichwanen
Rittergutsbesitzer Klöbckorn-M. Hagerbed
Rittergutsbesitzer Laudien-Planfenau.

5) Für den Amtsgerichtsbezirk Bartenkück.
Rittergutsbesitzer Frhr. v. Lettau-Krophauzen
Rittergutsbesitzer Christus-Bartelsdorf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zu ordentlichen Schiedsmännern sind:
Der Gutsbesitzer Weitz-Riffitten für das Kirchspiel Creuzburg Land, der Pfarre Nießke-Mühlhausen für das Kirchspiel Mühlhausen, der Pfarre Trebbi-Gr. Reiffen für das Kirchspiel Gr. Reiffen und zu Schiedsmannstellvertretern der Organist Gutske-Albrechtsdorf für das Kirchspiel Albrechtsdorf, der Pfarre Nießke-Mühlhausen für das Kirchspiel Dollstädt, der Organist Boldt-Tharau für das Kirchspiel Tharau per Affkamation gewählt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Der Gutsbesitzer Müdenberger in Brageinswalde ist zum stellvertretenden Mitgliede der Einkommensteuerveranlassungskommission per Affkamation gewählt worden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Als stellvertretendes Mitglied der Gebäudesteuererschätzungskommission ist der Schneidemühlener Vicedirektor in Landsberg per Affkamation gewählt worden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zum stellvertretenden Mitgliede der II. Abnahmekommission zur Abschätzung der Mobilwachungs-pferde ist der Rittergutspächter Mäckenburg in Schrom-behnen per Affkamation gewählt worden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Als stellvertretendes Mitglied der Pferdeinventurkommission für den XI Bezirk wurde der Gutsbesitzer Hartmann in Kösten per Affkamation gewählt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Für das Schiedsgericht der ostpreussischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Kreis Br. Cnlan wurden aus der Reihe der Versicherten der Vorarbeiter Plehn aus Warkschitten zum ordentlichen und der Kutischer Buchhorn sowie der Arbeiter Winkelman in Schmoditten zu stellvertretenden Beisitzern per Affkamation gewählt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Der Zinsfuß für Sparanlagen bei der Kreispar-kasse wurde mit allen gegen 1 Stimme auf $3\frac{1}{2}\%$ erhöht.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Das alte Kreisgebäude wurde für den Preis von 18000 Mk. an den Viehhändler Frig Wittstock in Br. Cnlan verkauft. Einstimmig beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Den Gemeindefiskusärthen in Tharau und Gant-ditten wurden einstimmig zur Unterhaltung der Gemeindefiskusärthen eine Beihilfe von je 100 Mk. bewilligt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Dem Kreisfrauenverein Br. Cnlan wurde für die von der Gemeindefiskusärthen den Unfallverletzten und Mitglieder der Gemeindefrankensversicherung geleistete Pflege pp. für die Jahre 1898, 1899 und 1900 einstimmig eine Entschädigung von je 100 Mk. bewilligt.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Dem Krankenhaus der Barmherzigkeit zu Adnigsberg ist aus Anlaß des am 18. Mai cr. bevorstehenden fünfzigjährigen Jubiläums eine Beihilfe von 300 M. bewilligt.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Bzüglich der Rechtsverhältnisse der Kreisbeamten wurde der vom Kreisausschusse vorgeschlagene Beschlußentwurf einstimmig angenommen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Der Kreisshaushaltsplan wurde nach Streichung der stets widerruflichen Beihilfe für den Kreisthierarzt mit 600 M. en bloc angenommen und die Einnahme und Ausgabe auf 415495 M. festgestellt.

Vom Verwaltungsbericht nahm der Kreisrat Kenntniß.

Der Landrath.

Nr. 314. Br. Gylau, den 3. April 1900.
Gewerbe- und Betriebssteueranlagung pro 1900 betr.

Den Magisträten und den betreffenden Gemeinde- und Gutsvorständen werden in den nächsten Tagen die Benachrichtigungen über die Gewerbe- und Betriebssteueranlagung pro 1900 in verichlossenen Schreiben zugehen. Dieselben sind den Adressaten durch einen öffentlichen Beamten unverzüglich anzuhändigen. Ueber den Empfang der Zuschrift haben die Adressaten in

Spalte 6 der tabellarischen Bescheinigung durch Unterschrift Quittung zu leisten. **Die tabellarischen Bescheinigungen sind mir, nachdem der zustellende Beamte am Schlusse derselben die richtig erfolgte Zustellung bescheinigt hat, in 8 Tagen wieder einzureichen.**

Gleichzeitig mit den Gewerbe- und Betriebssteuerzuschriften werden den Magisträten und den betreffenden Ortsvorständen die Gewerbesteuer-Rollen und die Auszüge aus den Betriebssteuer-Nachweisungen zugehen.

Die Ortsvorstände haben die Gewerbesteuerrolle während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort, sowie die Zeit der Auslegung, eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Die Betriebssteuer ist von den Pflichtigen sofort in einer Summe zu erheben und mit der ersten Rate der Kreisabgaben pro 1900 an die hiesige Kreis-Kommunalfasse abzuführen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 315. Domrau, den 28. März 1900.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Gutes Schmeu ist erloschen.

Der Landrath.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatt
keine Aufnahme.

Nr. 28.

Pr. Gylau, Sonnabend den 7. April

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 316. Pr. Gylau, den 4. April 1900.
Der Amtsvorsteher Laue in Woymanns ist zurück-
geteilt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder über-
nommen.

Der Landrath.

Nr. 317. Pr. Gylau, den 4. April 1900.
Zu Schöffen sind gewählt und bestätigt worden:
1) die Wähler August und Heinrich Knöpfe in
Schweden für die Gemeinde Schweden und
2) die Landr. icthe August und Benjamin Kirlein in
Rannienen für die Gemeinde Rannienen.

Der Landrath.

Nr. 318. Pr. Gylau, den 3. April 1900.
Der Mühlen-Besitzer Carl Witter in Wilmsdorf
ist zum Schöffen für die Gemeinde Wilmsdorf gewählt
und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 319. Pr. Gylau, den 30. März 1900.
Der Schneider Carl Brosien in Guttensfeld ist
zum Gemeinbediener für die Gemeinde Guttensfeld be-
stellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 320. Pr. Gylau, den 1. April 1900.
Die Instandsetzung der öffentlichen Wege betr.
Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises
werden an die Vornahme der zur ordnungsmäßigen
Instandsetzung der öffentlichen Wege erforderlichen Ar-
beiten erinnert und hierdurch aufgefordert, nicht nur die
als notwendig sich ergebenden Instandsetzungsarbeiten
für jetzt ausführen zu lassen, sondern den in ihren Be-
zirken belegenen Wegestrecken andauernd die sorgfältigste
Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, damit die Wege
jederzeit sich in gutem Zustande befinden.

Es ist hierbei namentlich Folgendes zu beachten:

1. Das nach Abgang des Winters auf den Wegen
gebliebene Wasser ist überall in die Seitengräben
abzuleiten; die letzteren sind durchgängig zu reinigen und
das in den Wegegräben angesammelte Wasser mit ent-
sprechendem Gefälle in den nächsten leitwärts abgehenden
Vorflutgraben abzuführen.

Nur durch eine sorgfältige Räumung der Seiten-
gräben ist die für die Vornahme der späteren Instand-
setzungen unbedingt notwendige Trockentragung des Wege-
körpers zu erreichen.

2. Sobald der Fahrdamm genügend abgetrocknet,
sind die in Folge der Ableitung der Wasserläden und
Bfugen auf demselben zurückgebliebenen Vertiefungen und
Löcher mit trockener Erde oder Sand auszufüllen, die
ausgetragenen Geleise einzuebnen und der Weg in der
Breite nach den Grabenändern hin abzurunden und durch
häufiges Gehen und Walken oder mit einem Wegehobel
zu glätten.

3. Die von der Seite des Weges nach der Mitte
hin aufgeschüttete Erde muß, ebenso wie die zur Aus-
füllung der ausgefahrenen Wegestellen und Vertiefungen
verwendete, vollständig ausgetrocknet und möglichst fein
zertheilt sein.

Die Anwendung von festen Rasenstücken, festen Erd-
klumpen oder Steinen ist unter keinen Umständen zu
dulden, da hierdurch der Weg nicht gebessert, sondern in
der Regel für längere Zeit fast unpassierbar gemacht
wird.

Sollen die bei Aufräumung der Seitengräben und
Ausgrabung der Grabenränder gewonnenen Ruten und oie
aus den Gräben gehobene nasse Erde zur Aufhöhung
des Weges dienen, so müssen dieselben zunächst in nicht
zu großen Haufen an den Seiten der Wege aufgelegt
werden und solange stehen bleiben, bis sie vollständig
durchtrocknet sind und die in denselben enthaltene Erde
durch Stampfen sich leicht zerklümmern läßt.

4. Die auf den Wegen sich befindenden Steine
sind sorgfältig aufzulesen und an den Grabenborten in
Haufen zusammen zu bringen oder zur Verwendung für
andere Zwecke vollständig abzuführen.

5. Brücken und Durchlässe in den Wegen sind —
sobald die Witterung es gestattet — baulich in Stand
zu setzen und aufzuräumen, mit festen Geländern zu ver-
sehen und der Belag derselben — wenn es erforderlich
— zu erneuern.

6. Sämtliche Wege müssen durchgängig zu beiden
Seiten mit Bäumen bepflanzt und ausgegane oder
vernickelte Pflänzlinge überall durch neuangeplanzte
Stämme ersetzt werden.

Bezüglich der Anlage der Baumpflanzen und
der Beschaffenheit der Pflänzlinge verweise ich auf die
Vorschriften der Amtsblassverordnungen vom 15. Mai
1821 und die §§ 26 ff. der Amtsblassverordnung vom
24. Mai 1834 — Amtsblass vom 1834 — außer-
ordentliche Beilagen Nr. 5 und 6.

7. Wo einzelne Wege durch Abpflügen oder aus sonstigen Ursachen die vorchriftsmäßige Breite, wie sie entweder durch Besch. oder gemäß der Bestimmung aus Nr. 2 der vorstehend bezeichneten Anstaltsverordnung vom 24. Mai 1834 festgesetzt worden, verloren haben, ist auf die Wiederherstellung der alten Begrenzungen zu halten.

8. Wegwäher und Dicksafeln sind, soweit erforderlich, zu ergänzen und etwa mangelhaft gewordene Anstchriften zu erneuern.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises eruche ich unter Hinweis auf die Beschlüsse des § 55 des Zustandigungsgesetzes vom 1. August 1853 sich die Sorge für die vorchriftsmäßige Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege nach den oben angegebenen Gesichtspunkten besonders angelegen sein zu lassen, sich durch häufigere Bereisungen der zu ihren Bezirken gehörigen Wegstrecken von dem vorchriftsmäßigen Zustande derselben zu überzeugen und gefundene Mängel nöthigenfalls im Wege des durch § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1853 vorgezeichneten Zwangsverfahrens abstellen zu lassen.

Bezüglich werden die Gemarkung des Kreises beauftragt, in ihren Patronatsbezirken besonders Augenmerk auf die Beschaffenheit der Wege zu richten und vorgefundene Mängel und Ordnungswidrigkeiten dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher und mir anzuzeigen, sofern sich eine diesfällige unmittelbare Aufforderung an den Verpflichteten als erfolglos erweisen sollte.

Zum 30. Mai cr. lege ich einer Anzeige der Orts-polizeibehörden hier die nachgezeichnete Instandsetzung der Wege in ihren resp. Amtsbezirken entgegen.

Der Landrath.

Nr. 321. Fr. Gylau, den 3. April 1900.

Befreiung der Viehrupfungszugnisse.

Nach der Verordnung der Königlichten Regierung vom 31. Mai 1881 ist zur Verladung von Vieh auf den Stationen Mamel, Biskaf, Westan, Tawian, Gerdenan, M. Gie, Kattenburg, Korchen, Kohnstsch, Alenrein, Wartenburg, Soldan, Gr. Kofschlau und Hierode die Erlaubniß desjenigen Landraths erforderlich, in dessen Kreise das zu verladende Vieh seinen Standort hat.

Da letzters ohne diese Genehmigung zur Verladung mit der Eisenbahn vor dem Landrath des Marktortes nicht zugelassen werden darf, die bezügliche landrathliche Genehmigung auf den Ursprungsstätten aber häufig fehlt, so ertheile ich das nachträgliche Einholen der landrathlichen Genehmigung für Käufer und Verkäufer Weiterungen, welche vermieden werden, wenn der Verkäufer bereits vor dem Austritt des Viehs auf den Markt die Ursprungszeugnisse von dem Landrath ihres Kreises mit der erforderlichen Genehmigung versehen lassen.

Die nachträgliche Einholung der landrathlichen Genehmigung auf telegraphischem Wege ist unzulässig, es in solchen Fällen eine ordnungsmäßige Prüfung, ob das zur Verladung bestimmte Vieh wirklich aus den angelegerten Erbschaften stammt und die Verladung zulässig ist, angegeschlossen erheischt.

Nachdem die Befehlbesitzer des Kreises hierauf aufmerksam und erwählte Besitzer zur Bereinigung von Weiterungen, bei dem Austritt ihres Viehs auf Märkten anderer Kreise rechtzeitig auf den das Vieh

legitimierenden Ursprungsattesten durch mich beiseiteigen zu lassen, daß die Verladung des Viehs zur Beförderung mittelst Eisenbahn zulässig ist.

Der Landrath.

Nr. 322. Fr. Gylau, den 20. März 1900.

Abhaltung von Schießübungen betr.

Zu der Zeit vom 2. April bis einschließlich den 23. Mai cr. werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg kleinere, geschloßmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimenten abgehalten werden. Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordrande, sowie auf dem am Südende des Platzes befindlichen Turm eine rotze Fahne hochgezogen sein.

Solange die roten Fahnen sichtbar sind, ist das Betreten des fiskalischen Schießgeländes aufs Strengste verboten: Der Weg Wickbolds-Gollau wird nicht gesperrt und bleibt dem Verkehr freigegeben.

Die Ortsvorstände eruche ich, Vorstehendes ordentlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 323. Fr. Gylau, den 15. März 1900.

Die Ausführung trigonometrischer Vermessungsarbeiten betr.

Vom 17. April d. Js. ab werden im hiesigen Kreise in Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1869 trigonometrische Vermessungsarbeiten ausgeführt werden. Die mit diesen Arbeiten beauftragten Offiziere, Beamten, (Trigonometer- und Hilfs-trigonometer) werden sich durch „offene Ordres“ der Herren Minister des Innern und für die Landwirtschaft ausweisen, die als Hilfsarbeiter kommandirten Soldaten führen zu ihrer Beglaubigung Ausweise mit sich, welche von dem Chef der Trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme durch Dienstempfel und Unterschrift vollzogen sind.

Bei der Wichtigkeit der zu gemeinnützigen Zwecken gleichlich angeordneten Arbeiten erwarte ich, daß die beteiligten Grundbesitzer dieselben nach Möglichkeit unterstützen und insbesondere das Betreten ihrer Feldmarken den wie vorstehend beglaubigten Personen auch ohne vorherige Anzeige gestatten.

Die betreffenden Trigonometer sind angewiesen, jede Forderung nach billiger Uebereinkunft, alle Kosten für Fuhrwerk, Holz, Baumaterial, besondere Hilfsleistungen, Arbeiter u., nach örtlichen Preisen bar zu bezahlen; dagegen haben dieselben mit dem Ankauf der Bodenflächen, welche zum Zwecke der Festlegungsarbeiten von den Grundbesitzern an den Staat abzutreten sind, Nichts zu schaffen. Die Erwerbung dieser Schutzflächen für den Staat erfolgt später im Verwaltungsgemäße; die Zahlung hierfür wird durch die Steuerlisten geleistet.

Gegen Vorzeigung ihrer oben erwähnten offenen Ordres gegen Ausweise sind die Offiziere und Beamten überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener, Wunden und Hilfsmannschaften mit geeignetem Quartier zu versehen, welches sie stets ebenso wie ihre Verpflegung unmittelbar und bar bezahlen werden. Es werden hierzu keinerlei Zuschüsse aus Staats- oder Gemeinde-Mitteln gewährt.

Alle übrigen Hilfsleistungen und aller Vorkauf, welche den Beauftragten widerfahren, werden genau bemerkt werden.

Die Ortsvorstände haben für die mögliche Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 324. Berlin, den 14. Februar 1900.

In neuerer Zeit ist die Frage von praktischer Bedeutung geworden, wie sich die Behörden gegenüber dem Verstand der Aiche von Leichen, die in Krematorien verbrannt worden sind, zu verhalten haben.

Vom gesundheitlichen Standpunkte erscheinen Vorsichtsmaßregeln bei sachgemäß vorgenommenen Verbrennungen nicht erforderlich, da die organischen Leichenbestandtheile einschließlich etwa vorhandener Krankheits-erregere durch den Verbrennungsvorgang sicher vernichtet werden und nur trockene unorganische (mineralische) Stoffe d. h. Aiche, zurückbleiben. Inwiefern wird aber aus praktischen Gründen zu verlangen sein, daß der Verstand in Beschäftigung erfolgt, die gut verfaßten sind.

Der Herr Reichskanzler hat deshalb die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, in welchen Leichenverbrennungsanstalten bestehen, ersucht, die Bewaltungen dieser Anstalten anzustellen, für die Verpackung der zum Weitertransport bestimmten Aiche in gut verfaßbaren Behältnissen Sorge zu tragen.

Was die Aichentransporte aus dem Auslande betrifft, so ist den kaiserlichen Konsularbehörden eröffnet worden, daß es sich zur Vermeidung von Weitläufigkeiten empfiehlt, den Sendungen ein ihren Inhalt beglaubigende konsularisches Attest beizufügen und auf die Verwendung eines gut beschlossenen Behältnisses bedacht zu sein.

Den Aichentransporten werden hiernach, sofern sie von inländischen Verbrennungsanstalten ausgehen oder sofern sie vom Auslande einströmen und mit einem konsularischen Begleitattest des bezüglichen Inhalts versehen sind, vorgezeichneten Standpunkte aus Behinderungen nicht anzuerkennen sein. Insbesondere finden die Vorschriften über Leichentransporte und über die Ausstellung von Leichenpässen auf Aichentransporte nicht Anwendung.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister der öffentl. Unterrichts- und Medizinalsachen.

Im Auftrage. Angelegenheiten.

Unterzeichnet. Im Auftrage. gez. Förster.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. Brandbrechens.

Nr. 325. Bekanntmachung

Der Gerichtsvollzieher Koch aus Friedland wird im Jahre 1900 seine Spruchtage in den Geschäften des hiesigen Amtsgerichts nur an jedem ersten Wochentage am Vormittag, also während des II. Quartals am 7. April, 5. Mai und 2. Juni von 10 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags abhalten.

Den Parteien steht es außerdem frei, schriftliche Aufträge dem Gerichtsvollzieher Koch nach seinem dienstlichen Wohnorte in Friedland Döbe. zu geben zu lassen.

Amtsgericht Friedland. Domman.

Nr. 326. Die Holztermine der Oberförsterei **Gaulden** in den Monaten April, Mai und Juni er. finden statt: am Dienstag den 17. April im Galtbaue zu **Gaulden**, " " " 15. Mai " " des Herrn **Diesher-Gr. Lindenau**. " " " 12. Juni im Galtbaue zu **Gaulden**. Die Termine beginnen Vormittags 10 1/2 Uhr und werden spätestens um 6 Uhr Nachmittags geschlossen. Zum Verkauf kommt **Aus- und Brennholz** aus dem Wirtschaftsjahr 1900 nach **Vorrath und Begehr**. **Gaulden** b. Groß **Lindenau** a. d. **Schönbu** den 2. April 1900. Der **Königliche Oberförster**.

Nr. 327. **Jährig Freiwillige** such zur Einrückung am 1. Oktober. Junge Leute (auch **Handwerker**) wollen sich persönlich im **Kaserment Spring** vorstellen.

Geodorr Jäger zu **Pferde**. 1. **Armeekorps**. **Königsberg** i. **Pr.**

Nr. 328. **Verkaufs-Anzeige**.

In **Crakchuen** bezw. dessen **Vorwerken** **reden vom 2. Januar bis zum 2. Juni 1900** die nachstehend näher bezeichneten **Beisitzer** **Hausbesitzer** **deutscher Jücker** unter folgenden **Bedingungen**:

1. **Greif, Ruppe**, geboren in **Graditz** 1896 v. **Galtbaue** u. d. **Goiconda** v. **Arbitrator** zu **50 Mark**,
2. **Galtfreund, Fuchs**, geboren in **Graditz** 1896 v. **Gouverneur** u. d. **Scheinmüß** v. **Gemant** zu **50 Mark**,
3. **Noerz, Fuchs**, geboren in **Oesterreich** 1886 v. **Gummersow** u. d. **Möstra** v. **Rosicracian** zu **50 Mark**,
4. **Polapoff, Ruppe**, geboren in **Graditz** 1894 v. **Balaunis** u. d. **Wartburg** v. **Teumpeter** oder **The Palmer** zu **40 Mark**,
5. **Gadig, brown**, geboren in **Frankreich** 1889 v. **Haintrales** u. d. **Munanza** v. **Dollar** zu **40 Mark**,
6. **Murmbone, Fuchs**, geboren in **Graditz** 1888 v. **Gemant** u. d. **Mademoiselle de Mailloc** v. **Muscomit** zu **30 Mark**,
7. **Barbar, Schwarzbraun**, geboren in **England** 1891 v. **Barcalbine** u. d. **Delert Queen** v. **Rosicracian** zu **20 Mark**,
8. **Cecil Craven, Fuchs**, geboren in **England** 1880 v. **Coeruleus** u. d. **Hollis Craven** v. **Soro Clifden** zu **10 Mark**,
9. **Noerzstrahl, Fuchs**, geboren in **Crakchuen** 1896 v. **Sure Alou** u. d. **Mozz** v. **Lolhypp** zu **50 Mark**,
10. **Oberist, Fuchs**, geboren in **Beberbeck** 1891 v. **Doardo** u. d. **Gymnia** v. **The Coionel** zu **50 Mark**,
11. **Funfaro, Fuchs**, geboren in **Paspert** 1885 v. **Arpendier** u. d. **Verkena** v. **Fritter** zu **40 Mark**,
12. **Carfari, brown**, geboren in **Graditz** 1879 v. **Wimund** u. d. **Eyista** von **Y Biffon** zu **40 Mark**,
13. **Kol, Ruppe**, geboren in **Crakchuen** 1882 v. **Tunnet** u. d. **Albekanne** v. **Mersworth** zu **40 Mark**,
14. **Gitchein, du-stelbraun**, geboren in **Crakchuen** 1879 v. **Marswort** u. d. **Ellis** v. **Benarao** zu **30 Mark**,
15. **Hirtensnabe, Ruppe**, geboren in **Crakchuen** 1887 v. **Dektor** u. d. **Hafson** v. **Ambos** zu **30 Mark**,
16. **Rausse, Ruppe**, geboren in **Crakchuen** 1888 v. **Venezuela** u. d. **Femba** v. **Pieß** zu **30 Mark**,
17. **Fehsherr, brown**, geboren in **Beberbeck** 1889 v. **Gemant** u. d. **Zollis** v. **Doardo** zu **30 Mark**,

18. Hydriot, Nappe, geboren in Trakehnen 1895 v. Fürstberg u. d. Hydra v. Roumey zu 20 Mark,
19. Garduin, Hellbraun, geboren in Trakehnen 1886 v. Malleier u. d. Harmonia v. Marsworth zu 10 Mark.

Näher dem Deckgelde sind für jede Stute 3 Mark an die hiesige Hauptgestützkasse zu zahlen und an den Stationshalter 1 Mark für Ausfertigung des Deck- und Füllenscheins zu entrichten.

Die Deckgelde nebst Nebengebühren sind vor der ersten Bedeckung an den Stationshalter zu bezahlen.

Anmeldungen werden der Reihe nach berücksichtigt, doch eventl. Vollblut- und Stutbuchstuten der Vorzug gegeben.

Die Stuten können, soweit es der Raum gestattet, Aufnahme und Verpflegung im Gestüt finden; dasselbe gilt betreffs der Wartung, sofern nicht vorgezogen wird, eigene Wärter mitzusenden.

Die Futterkosten werden nach den Durchschnitts-Einkaufspreisen und für Wartung pro Pferd und Tag mit 40 Pfennig berechnet.

Anträge zur Aufnahme der Stuten werden möglichst früh, spätestens 3 Tage vor der Ankunft der letzteren unter Angabe der Abstammung, des Abfohltages und des zu verabreichenden Rationsmaßes erbreien.

Die Verwaltung behält es sich vor, zu unbedeutende, zu leichte, fehlerhafte oder zu düßigle Stuten abzuweisen, auch die Bedeckung durch solche Hengste zu versagen, welche zu umfangreich begeht werden.

Zuzuführende Stuten müssen durch eine Bescheinigung der Orts- oder Amtsbehörde darüber legitimirt werden, daß in ihren Heimathorten weder Pferdeleuchen oder ansteckende Pferdekrankheiten herrschen, noch in den letzten 2 Monaten geherricht haben.

Für jede im Gestüt unterzubringende Stute ist bei der Einlieferung ein Vorrath von 300 Mark bei der hiesigen Hauptgestützkasse zu hinterlegen.

Das Deckgeschäft für die Privatstuten findet in den Monaten Januar und Februar um 9 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags, März und April um 8 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags, im Mai und Juni um 7 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags statt, welche Stunden pünktlich inne zu halten sind, wenn die bezüglichen Stuten berücksichtigt werden sollen.

Trakehnen, den 14. Dezember 1899.

Der Landstallmeister,
von Dettingen.

Nr. 329.

Häilsberg, den 31. März 1900.

Die Maul- und Klauenleuche unter den Viehhänden des Besitzers Behl-Markein und der Frau Fuhrhalter Feller-Neuhof ist erloschen.

Der Landrath.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 29.

Pr. Gylau, Mittwoch den 11. April

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 330. Pr. Gylau, den 5. April 1900.
Der Pfarrer Noltenfeld in Reddenau ist die Orts-
öffentlich über die Volksschulen des Kirchspiels Reddenau
von der königlichen Regierung, Vorbelegung für Kirchen-
und Schulweien, übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 331. Pr. Gylau, den 4. April 1900.
Der Besitzer Karl Köhnert aus Weichnuren ist
zum Schulfassjahrenbaren für die Schule Weichnuren
gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 332. Pr. Gylau, den 3. April 1900.
Umtausch der Quittungskarten.

Die Quittungskartenausgabehellen des Kreises er-
suche ich, die im verfloffenen Quartal zur Aufrechnung
gelangten Quittungskarten der Landesversicherungsan-
stalt Ostpreußen in Königsberg portofret einzulenden.

Der Landrath.

Nr. 333. Pr. Gylau, den 3. April 1900.
Jagdscheine betr.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen
Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe
des verfloffenen Monats Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagd- schein ist gültig bis
Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Baul Schlichter, Landwirth, Mühlfeld	19. 3. 1901
Doerüber, Gutspächter, Perksufen	30. 3. 1901

Nr. 334. Pr. Gylau, den 5. April 1900.
Druckfehler-Berichtigung.

In der Kreisblattsverfügung vom 30. März cr.
Kreisblatt Seite 98, Zeile 5 von unten, soll es nicht
den 20., sondern den 30. April cr. heißen.

Der Vorsitzende
der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 335. Pr. Gylau, den 5. April 1900.

Beiträge zur Ruhegehaltskaffe.

Nachstehend bringe ich den Verteilungsplan der
von den einzelnen Schulverbänden des hiesigen Kreises
zur Ruhegehaltskaffe einzuzulegenden Beitragsbeiträge für
das Etatsjahr 1899 zur öffentlichen Kenntniß.

Der Landrath.

Bezeichnung des Schulverbandes.	Gesamtein- kommen des 300 Mt. über- steigenden pen- sionsfähigen Dienstmit- glieds des Lehrers (der Lehrer) (vergl. § 7 des Ges. v. 23. Juli 1893)		Betrag des bzw. der bet- ragsspflich- tigen Dienst- einkommens der Lehrer (auf Hundert Mt. nach unten abgerundet)	Betrag des von den Schulver- bände an die Ruhegehalts- kaffe zu leistenden Beitrags- beiträge für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900.	
	Mt.	Pf.		Mt.	Pf.
Abdammungen	1467	—	1400	154	
Akerau	632	—	600	66	
Abrechtsdorf	1776	—	1700	187	
Almenhausen	1150	—	1100	121	
Althof	835	47	800	88	
Augau	1001	01	1000	110	
Weisleiden	1059	—	1000	110	
Blankenau	650	—	600	66	
Blumstein	335	—	300	33	
Bönheim	935	—	900	99	
Borchersdorf	345	—	300	33	
Borfen	840	—	800	88	
Buchholz	1091	—	1000	110	
Canditten	1163	89	1100	121	
Cavern	384	—	300	33	
St. Degen	1639	—	1600	176	
Dollschädt	1489	—	1400	154	
Eichen	866	—	800	88	
Eichhorn	1762	09	1700	187	
Früchtling	984	—	900	99	
Finken	940	—	900	99	
Glandau	1039	—	1000	110	
Glauchhien	345	—	300	33	
Graventhien	244	—	200	22	
Griindbaum	540	—	500	55	
Grünwalde	260	—	200	22	
Guttenfeld	975	—	900	99	
Hansbagen	1170	—	1100	121	
Heyde	230	—	200	22	
Hoofe	1295	—	1200	132	
Hoppendorf	640	—	600	66	

Bezeichnung des Schulverbandes	Gesamtein- kommen des 500 M. über- steigenden pen- sionsfähigen Dienstentkom- mens des Leh- rers (vergl. § 7 des Gesetzes v. 23. Juli 1893).		Betrag des von dem Schul- verban- de an die An- gehörigen Pen- sionsbeiträge Zehrer (auf hundert M. nach unten abgerundet)		Betrag des von dem Schul- verban- de an die An- gehörigen Pen- sionsbeiträge für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900.	
	Mt.	Fr.	Mt.	Fr.	Mt.	Fr.
Gupfshen	890	—	800	—	88	—
Jesau	880	—	800	—	88	—
Johnen	460	—	400	—	44	—
Katlad	220	—	200	—	22	—
Mülig	1344	—	1100	—	121	—
Knauern	538	—	500	—	55	—
Kromargen	1140	—	1100	—	121	—
Krumkeim	1150	—	1100	—	121	—
Lampach	945	—	900	—	99	—
Gr. Lauch	575	—	500	—	55	—
Lewitzin	830	—	800	—	88	—
Lichtenfelde	550	—	500	—	55	—
Liepnitz	550	—	500	—	55	—
Mollwitz	1180	—	1100	—	121	—
Moritzin	1075	—	1000	—	110	—
Mühlhanen	932	—	900	—	99	—
Namneten	750	—	700	—	77	—
Neuendorf	645	—	600	—	66	—
Ortzen	930	—	900	—	99	—
Gr. Park	440	—	400	—	44	—
Parbsker	835	—	800	—	88	—
Gr. Peßten	880	—	800	—	88	—
Petershagen	1595	—	1500	—	165	—
Pöschlitz	1130	—	1100	—	121	—
Pöschnählen	565	—	500	—	55	—
Reddenen	1487	—	1400	—	154	—
Romitten	438	—	400	—	44	—
Rositten	1526	—	1500	—	165	—
Saangüthen	742	—	700	—	77	—
St. Sausgarten	1145	—	1100	—	121	—
Schlauthaunen	1131	—	1100	—	121	—
Schmobbitten	1690	—	1600	—	176	—
Schnakenz	1170	—	1100	—	121	—
Schmöwitz	1175	—	1100	—	121	—
Schrombehnen	862	—	800	—	88	—
Serben	935	—	900	—	99	—
Sieklad	335	—	300	—	33	—
Sollmitzen	575	—	500	—	55	—
Sorklad	504	09	500	—	55	—
Spitzschen	1160	—	1100	—	121	—
Tappelkeim	296	96	200	—	22	—
Tenküthen	1170	—	1100	—	121	—
Tharau	1578	—	1500	—	165	—
Thomsdorf	1139	—	1100	—	121	—
Tiefenthal	1145	—	1100	—	121	—
Tolts	540	—	500	—	55	—
Toporzien	1060	—	1000	—	110	—
Trinkheim	735	—	700	—	77	—
Uerwangen	2254	40	2200	—	242	—
Wierzaghoben	230	—	200	—	22	—
St. Waldeck	735	—	700	—	77	—
Warrichkeiten	1150	—	1100	—	121	—
Weißmuren	235	—	200	—	22	—
Weskeim	1130	—	1100	—	121	—
Wilsdenhof	540	—	500	—	55	—

Bezeichnung des Schulverbandes	Gesamtein- kommen des 500 M. über- steigenden pen- sionsfähigen Dienstentkom- mens des Leh- rers (vergl. § 7 des Gesetzes v. 23. Juli 1893).		Betrag des beson- ders betrags- wichtigen Dienstentkom- mens der Lehrer (auf Hunderte auf Markt nach unten abge- rundet)		Betrag des von dem Schulver- ban- de an die An- gehörigen Pen- sionsbeiträge für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900.	
	Mt.	Fr.	Mt.	Fr.	Mt.	Fr.
Wittenberg	440	—	400	—	44	—
Wöterkeim	649	90	600	—	66	—
Walgitten	845	—	800	—	88	—
Worzien	944	—	900	—	99	—
Stadt Fr. Eylau	11320	—	11300	—	1243	—
„ Greuzburg	3641	—	3600	—	396	—
„ Landsberg	7147	—	7100	—	781	—

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 336. Berlin, den 13. Februar 1900.
Von einer Ortspolizeibehörde war einem Ziegel-
beiziger auf Grund des § 132 des Landesverwaltungs-
gesetzes verboten worden, die an seinem Ringofen be-
stimmte Brennerstufe als Schlafraum für die Brenner
benutzen zu lassen. Die Beschwerden gegen diese Ver-
fügung wurden von dem Landrat und dem Regierungs-
Präsidenten verworfen. Die Klage gegen den Bescheid
des Leiters hat das Königlich Oberverwaltungsgericht
durch Erkenntnis vom 15. November v. J. als unzulässig
abgewiesen.

Dies Erkenntnis enthält folgende beachtenswerthe
Ausführungen:

„Die Verfügung stellt sich als eine einer bereits be-
stehenden Anlage gegenüber erlassene Verfügung dar,
durch welche eine zur Beheizung erheblicher, das Leben
und die Gesundheit der Arbeiter gefährdender Maßnahme
erforderlich ers. einende Anforderung gestellt wird, und
zu deren Erfolge der Amtmann nach dem § 120 b der
Reichsgewerbeordnung (Weiz, betreffend Abänderung
der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, M. B. L. S.
261) und der Nr. 5 der Bekanntmachung vom 4. März
1892 (M. B. L. S. 115) zuständig war. Denn
auch das Erfordernis für ein Einschreiten aus dem
§ 120 d, daß die Durchführung der in §§ 120 a bis
120 c enthaltenen Grundzüge bezweckt wird (Abs. 1 des
§ 120 d), ist gegeben. In dieser Beziehung kommt hier
in Betracht eine derartige Einrichtung der Arbeitsräume,
daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesund-
heit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes
gestattet (§ 120 a Abs. 1). Zu den Arbeitsräumen im
vorstehenden Sinne gehören nicht bloß die Räume, die
unmittelbar und ausschließlich dem Arbeiten dienen,
sondern alle Räume, in denen die Arbeiter ihres Berufes
wegen verkehren oder sich aufhalten; es können darunter
namentlich auch Schlafräume fallen (von Landmann-
Nohmer, Gewerbeordnung, 3. Aufl. Band II, Seite 171
Anm. 3 a a zu § 120 a.) Speziell für Schlafstätten
von Arbeitern auf einem Ringofen hat bereits das
Reichsgericht in dem Urtheile vom 10. Juli 1896
(Entscheidungen desselben in Strafsachen Band XXIX,
Seite 50, Ueget, Entscheidungen Band XVII Seite 151)
ausgesprochen, daß die Anbahnung, sie seien unter der Be-
triebsstätte im Sinne des § 120 a bis c mitbegriffen,
nicht rechtsirrtümlich sei. Diese Schlafstätten werden
eingerrichtet, um in Interesse des Betriebes des Ringofens

stets wenigstens einzelne Brenner unmittelbar bei dem Ofen zur Verfügung zu haben. Sie stehen, wenn sie vorhanden sind, mit dem Betriebe selbst in wesentlichem Zusammenhange und haben große Nechlichkeit mit den Schlafräumen für Fabrikanten, die zweifellos zu den Arbeitsräumen zu rechnen sind. Es ist daher die Stube, deren Benutzung als Schlafraum für die Brenner dem Kläger unterlagt worden ist, als Arbeitsraum im Sinne des § 120 a Abs. 1 anzusehen.

Ist aber hierdurch die Verfügung vom 13. August 1898 eine auf Grund des § 120 d der Reichsgewerbeordnung erlassene Verfügung, so ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Abgl. 4 des § 120 d unzulässig. Es fand nur die Beschwerde bei dem Beklagten als der höheren Verwaltungsbehörde (No. 1 der Besannmachung vom 4. März 1892) und gegen dessen Bescheid vom 21. November 1898 binnen vier Wochen die weitere Beschwerde an die engültig entscheidende Centralbehörde statt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 337. Bekanntmachung
betreffend die Frühjahrschönzeit der Fische in den Binnengewässern des Regierungsbezirks Aachenbez.

I. Die Frühjahrschönzeit beginnt am 15. April d. J. Morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni d. J. Abends 6 Uhr.

II. Geschlossene Gewässer, d. h.:

- a) alle künstlich angelegten Fischteiche, wozu dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
- b) alle solche Gewässer, wenn es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben (a und b) der Fischfang einem Berechtigten zuzueh. sind der Schönzeit nicht unterworfen.

III. Von der Frühjahrschönzeit ausgeschlossen sind die Binnenschönzeit vom 15. October Morgens 6 Uhr bis 14. December Abends 6 Uhr unterworfen sind folgende Gewässer:

- a) der Wadung-Fluß im Kreise Aachen, im
- b) der Bahner-Fluß im Kreise Heinsberg,
- c) der Dassel-Fluß
- d) der Aale-Fluß von seinem Ursprung bei Bahner-Kreuz Heinsberg, bis Eichenheim, Kreises Friedland also in den Grenzen der Kreise Heinsberg, Aachen, Heinsberg und Friedland,
- e) der Zimber-Fluß in den Grenzen der Kreise Aachen und Heinsberg,
- f) der Guber-Fluß in den Grenzen der Kreise Heinsberg und Friedland,
- g) der Elm-Fluß in den Grenzen der Kreise Heinsberg, Aachen und Heinsberg,
- h) der Passarge-Fluß von seinem Ursprunge bis zur Drehschiff-Bastille, im Kreise Heinsberg,
- i) der Barowe-Bach, im Kreise Heinsberg,
- k) der Ziegen-Bach,
- l) der Dreven-Fluß, von seinem Ursprunge bis Drehschiff, Kreises Heinsberg, bis zur Einmündung in den Dierdener See, sowie die Zuflüsse dieser Strecke.

IV. Alle übrigen, nicht geschlossenen Binnenschönzeit unterliegen der Frühjahrschönzeit.

V. Während der Dauer der Frühjahrschönzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht besetzten ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Kalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen mit der Maßgabe gewährt, daß die in diesen Vorrichtungen mitgeführten anderen Fischarten mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzuweisen sind.

VI. Während der Dauer der Frühjahrschönzeit ist die Ausübung jeder Art von Fischerei von Donnerstag Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Kalfang bestimmten und geeigneten Geräte (Netze, Sätze, Körbe oder Angel) gestattet, welche auch an den erwähnten Tagen im Betrieb gesetzt werden können. Ausgeschlossen bleiben die Schorreviere und die durch die Fischereiverordnung vom heutigen Tage von der Befischung während der Frühjahrschönzeit ausgeschlossenen Gewässer.

VII. In den drei ersten Monaten jeder in die Frühjahrschönzeit fallenden Woche von Montag Morgens 6 Uhr beginnt am Donnerstag Morgens 6 Uhr schließend. In die Ausnahme von dieser mit hiesiger Besondere gefassten, mit Inaugural-Verordnungen unterlegt.

Ausnahmen von letzterem Gebote werden von dem unterzeichneten Regiments-Bezirksamt in den geeigneten Fällen auf Antrag zugelassen werden.

VIII. Zu führen gelten für die Befischung der Fischerei während der Dauer der Frühjahrschönzeit folgende Bestimmungen:

1. Bei Ausübung der erlaubten Fischerei ist die Verwendung von Fanggeräten, deren Zustand im raschen Zustande eine gewisse Weite zum Netzen zu ändern aus 2 1/2 Faden nicht werden können. Bei Fanggeräten, welche ausbleiben, im Range von 100 Faden bestimmt sind, sind sie von einer Weite von 100 Faden abzugeben.
2. Die Fischereierzeugnisse (Netze, Sätze, Körbe, Netze etc.) dieser Art zu freien offenen Wasser so aufgehängt werden, daß der Fisch der Fische in den Fischereierzeugnissen nicht verrotten wird.
3. Fischereierzeugnisse (Netze, Sätze, Körbe, Netze etc.) dieser Art zu freien offenen Wasser so aufgehängt werden, daß der Fisch der Fische in den Fischereierzeugnissen nicht verrotten wird.
4. In Fällen von Noth, wo die 50 Faden-Netze sowie in Fällen, wo die Fischereierzeugnisse mit anderen verbindlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung stehen, die Besondere mit Inaugural-Verordnungen unterlegt.

IX. Der Jura von 1891 ist durch die Schönzeit vom 1. November bis zum 31. Mai, dauert, ist vom 1. Juni ab nach Maßgabe der Fischereiverordnung vom 17. Februar 1891 (Amts-Blatt Seite 9 No. 116) erlaubt.

X. Zusammenfassend gegen die in dieser Besannmachung beschriebenen Vorschriften in dem nach § 50,4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und bspw. nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8.

August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Königsberg, den 24. März 1900.

Der königliche Regierungs-Präsident.

J. B.: Bergmann.

Nr. 338.

Bekanntmachung.

Am 1. April d. Js. wird eine neue Eisenbahn-Betriebsinspektion mit dem Sitze in Angerburg errichtet werden.

Mit demselben Tage wird die Betriebsinspektion 4 in Allenstein aufgelöst.

Der Eisenbahndirektionsbezirk Königsberg i. Pr. ist von genannten Zeitpunkt ab in 13 Betriebs-Inspektionsbezirke eingetheilt, welche nachstehende Eisenbahnstrecken umfassen:

1. Betriebs-Inspektion 1 Königsberg

Seepothen auschl. — Königsberg einschl. — Buschdorf auschl., Königsberg—Eigentbahnhof—Lobiau einschl., Königsberg—Kraibahnhof.

2. Betriebs-Inspektion 2 Königsberg

Güldenboden einschl.—Seepothen einschl. Braunsberg—Mehlsack, Mehlsack einschl.—Kobbelbude auschl.

3. Betriebs-Inspektion 1 Insterburg

Buschdorf einschl.—Gydtfuhnen einschl. Goldap auschl.—Stallupönen (vom Tage der Betriebsöffnung).

4. Betriebs-Inspektion 2 Insterburg

Koricken auschl.—Insterburg auschl., Insterburg auschl.—Goldap einschl.

5. Betriebs-Inspektion 1 Tilsit

Lobiau auschl.—Tilsit auschl. Tilsit auschl.—Stallupönen auschl.

6. Betriebs-Inspektion 2 Tilsit

Insterburg auschl.—Tilsit einschl.—Memel einschl. Memel—Bajohren einschl. Bahnhof Memel—Dangegeleis, Memeler Seitenbahn.

7. Betriebs-Inspektion Lyck

Dreßburg auschl.—Lyck auschl. Goldap auschl.—Lyck auschl.

8. Betriebs-Inspektion Osterode

Elbing auschl.—Miszwalde auschl. Miszwalde auschl.—Osterode auschl. Osterode auschl.—Hohenstein, Allenstein auschl.—Hohenstein—Reidenburg—Soldau auschl.

9. Betriebs-Inspektion 1 Allenstein

Osterode einschl.—Altenstein einschl.—Koricken einschl., Görtfendorf einschl.—Altenstein.

10. Betriebs-Inspektion 2 Allenstein

Güldenboden auschl.—Maldeuten, Marienburg auschl.—Miszwalde—Maldeuten—Möhrungen—Görtfendorf auschl. Möhrungen auschl.—Abwundt auschl.

11. Betriebs-Inspektion 3 Allenstein

Görtfendorf auschl.—Mehlsack auschl. Allenstein auschl.—Dreßburg einschl. Reidenburg auschl.—Dreßburg (vom Tage der Betriebsöffnung).

12. Betriebs-Inspektion Heilsberg

Zinten auschl.—Nothfließ auschl. Nothfließ auschl.—Hudczanny auschl.

13. Betriebs-Inspektion Angerburg

Böwenhagen auschl.—Gerdaunen auschl. (vom Tage der Betriebsöffnung), Gerdaunen auschl.—Goldap auschl.

Der Eisenbahndirektionsbezirk Königsberg ist in 3 Maschinen-Inspektionsbezirke eingetheilt, welche nachstehende Eisenbahnstrecken umfassen:

1. Maschinen-Inspektion Königsberg

die Bezirke der Betriebsinspektion 1 und 2 Königsberg von dem Bezirke der Betriebsinspektion 1 Insterburg

- die Strecke Buschdorf—Gydtfuhnen,
- die Strecke Tilsit—Tilsit,
- der Betriebsinspektion Heilsberg
- die Strecke Zinten—Nothfließ,
- der Betriebsinspektion Angerburg
- die Strecke Böwenhagen—Gerdaunen vom Tage der Betriebsöffnung.

2. Maschinen-Inspektion Allenstein

die Bezirke der Betriebsinspektionen 3 und 2 Allenstein und Osterode,

- von dem Bezirk der Betriebsinspektion 1 Allenstein
- die Strecke Osterode—Nothfließ
- der Betriebsinspektion Heilsberg
- die Strecke Nothfließ—Hudczanny
- der Betriebsinspektion Lyck
- die Strecke Dreßburg—Johannisburg.

3. Maschinen-Inspektion Insterburg

die Bezirke der Betriebsinspektionen 2 Tilsit und 2 Insterburg,

- von dem Bezirk der Betriebsinspektion 1 Tilsit
- die Strecke Tilsit—Stallupönen
- der Betriebsinspektion 1 Insterburg
- die Strecke Goldap—Stallupönen (vom Tage der Betriebsöffnung),
- der Betriebsinspektion Angerburg
- die Strecke Gerdaunen—Goldap,
- der Betriebsinspektion 1 Allenstein
- die Strecke Nothfließ—Koricken,
- der Betriebsinspektion Lyck
- die Strecke Goldap—Lyck und Johannisburg—Lyck.

Der Eisenbahndirektionsbezirk Königsberg ist in 5 Verkehrs-Inspektionsbezirke eingetheilt, welche nachstehende Eisenbahnstrecken umfassen:

1. Verkehrsinspektion 1 Allenstein

die Bezirke der Betriebsinspektionen 1 Allenstein und Heilsberg,

- von dem Bezirk der Betriebsinspektion 3 Allenstein
- die Strecke Görtfendorf—Mehlsack,
- der Betriebsinspektion 2 Insterburg
- die Strecke Koricken—Insterburg,
- der Betriebsinspektion Angerburg
- die Strecke Böwenhagen—Gerdaunen (vom Tage der Betriebsöffnung.)

2. Verkehrsinspektion 2 Allenstein

die Bezirke der Betriebsinspektionen 2 Allenstein und Dreßburg,

- von dem Bezirk der Betriebsinspektion 3 Allenstein
- die Strecke Allenstein—Dreßburg und Reidenburg—Dreßburg (letztere vom Tage der Betriebsöffnung).

5. Verkehrsinspektion Tilsit

die Bezirke der Betriebsinspektion 1 und 2 Tilsit,
von dem Bezirk der Betriebsinspektion 1 Königsberg
die Strecke Königsberg—Babian

4. Verkehrsinspektion Königsberg

der Bezirk der Betriebsinspektion 2 Königsberg,
von dem Bezirk der Betriebsinspektion 1 Königsberg
die Strecke Sepporthen—Bischdorf,
" " " der Betriebsinspektion 1 Insterburg
die Strecke Bischdorf—Egdischhagen,
Bahnhof Königsberg nach dem Raibahnhof

5. Verkehrsinspektion Lyck

der Bezirk der Betriebsinspektion 2 Lyck,
von dem Bezirk der Betriebsinspektion 1 Insterburg
die Strecke Golsap—Stallupönen (vom
Tage der Betriebsöffnung)

" " " der Betriebsinspektion 2 Insterburg
die Strecke Insterburg—Goldap

" " " der Betriebsinspektion Angerburg
die Strecke Gerdauen—Goldap.
Königsberg, den 28. März 1900.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 339. Braunsberg, den 3. April 1900.

Unter den Viehbeständen in Schöndamerau (Alsbau)
ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Der hiesige
Kreis ist nunmehr seuchenfrei.

Der Landrath.

Nr. 340. Der Scharwerker Friedrich Heybed hat am
8. d. Mts. seinen Dienst in Markhausen ohne gegenseitigen
Grund verlassen. Die resp. Behörden ersuche ich, den
Aufenthaltort des pp. Heybed zu ermitteln und hierher
Mittheilung zu machen.

Ganten bei Reddenau, den 29. März 1900.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 341. **Auktions-Anzeige.**

Mittwoch den 18. April d. Js., von 9 Uhr Vor-
mittags ab, sollen hierelbst ungefähr 90 Gestütpferde,
bestehend aus Mutterstuten (zum Teil bedeckt), 4 jährigen
Gengstern, Wallachen und Suten, sowie jüngeren Fohlen
und einigen Ackerpferden meistbietend gegen Baarzahlung
verkauft werden.

Sämmtliche 4 jährige und ältere Pferde sind
mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf
kommenden gerittenen Pferde werden am 17. April von
7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie
sämmliche an diesem Tage von 4 bis 6 Uhr Nachmittags
auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Sitzen über die zur Auktion gelangenden Pferde
werden am 11. April zum Verlande pp. fertig gestellt
sein und auf Ansuchen zugeliefert werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichlichen Zügen
von und zum Bahnhof Trakehnen wird am 16., 17. und
18. April gesorgt sein.

Trakehnen, den 27. März 1900.

Der Landthallmeister.
gez. von Dertingen.

Nr. 342. **Königliche Baugewerkschule zu Königsberg i. Pr.**

Ausbildung von Baugewerktreibenden aller Art,
Bautechnikern, technischen Hilfskräften für Bauplan und
Bureau, Vorbereitungen für die mittlere Baubeamten-
laufbahn (Königl. Bausekretäre, technische Regierungs-
sekretäre, Garnisonbauwarte u. dergl.) Beginn des
Sommerhalbjahres am 20. April d. Js.

Aufnahme- und Nachprüfungen an demselben Tage
Vormittags von 8 Uhr ab.

Mit der Baugewerkschule ist eine Abtheilung für
Wiesen- und Tiefbautechniker verbunden, in welche der
Uebergang aus der dritten Baugewerkschulklasse statt-
findet. Prüfung als Wiesenbaumeister.

Anmeldungen sowohl für die Baugewerk- als für
die Wiesenbauklasse sind baldigst zu richten an die
Direktion, von der auch Auskunft und Lehrpläne zu er-
halten sind.

Der königliche Direktor. v. Czihak.

Nr. 343. **Königliche Provinzial-Kunst- und Gewerkschule zu Königsberg i. Pr.**

Fachausbildung für Dekorationsmaler: Zeichen-
unterricht für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Holz-
und Metallarbeiter, Modelleure, Tischler, Tischler v.
Steinmeyer, Lithographen, Kunstschlosser und Juweliere.
Unterricht in den Maschinenelementen und der Materi-
alienlehre für Maschinenbauer, in Geometrie, Algebra,
darstellender Geometrie. Ausbildung von Zeichenlehrern
und Vorbereitungsklasse für die Baugewerkschule.
Unterricht im Gipszeichnen, Perspective, im Malen und
Zeichnen nach der Natur, Ornamentelehre. Figürliches
und ornamentales Modellieren in Thon und Wachs.
Tages- und Abendurse. Beginn des Sommer-
halbjahres am 23. April d. Js.

Die Einschreibungen finden am 20. und 21. April,
Abends 7 Uhr im Schulgebäude, Schönstraße 2, statt.

Anmeldungen und Anträgen sind an die Direktion
zu richten, von der auch Auskunft und Lehrpläne zu
erhalten sind.

Der Direktor. v. Czihak.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 30.

Pr. Gylau, Sonnabend den 14. April

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 344. Pr. Gylau, den 7. April 1900.
Auf Grund des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung ist der Bürgermeister Schuhmacher in Greusburg zum Stellvertreter des Amtsvorstehers Motherdy in Krusberg bestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 345. Pr. Gylau, den 10. April 1900.
Der Pfarrer Böhme in Kl. Deyen ist zum ordentlichen Schiedsmann für das Kirchspiel Kl. Deyen und der Prediger Büchler in Pr. Gylau zum stellvertretenden Schiedsmann für das Kirchspiel Pr. Gylau Land gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 346. Pr. Gylau, den 20. März 1900.
Abhaltung von Schießübungen betr.
In der Zeit vom 2. April bis einschließlich den 23. Mai cr. werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg kleinere gerechtmäßige Schießübungen mit scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden. Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordrande, sowie auf dem am Südrande des Platzes befindlichen Turm eine rothe Fahne hochgezogen sein.

Solange die roten Fahnen sichtbar sind, ist das Betreten des festsitzigen Schießgeländes aufs Strengste verboten. Der Weg Wickbolds-Gollau wird nicht gesperrt und bleibt dem Verkehr freigegeben.

Die Ortsvorstände ersuche ich, Vorstehendes ortszüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 347. Pr. Gylau, den 10. April 1900.
Die im Bau begriffene Chaussee Landsberg-Doofe wird, wegen Wiederaufnahme der Arbeiten, zwischen Landsberg und Doofe für sämtlichen Fahrwerksverkehr gesperrt. Der Verkehr wird über Grausdienen verwiesen.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Landrath.

Nr. 348. Pr. Gylau, den 10. April 1900.
Mit den Arbeiten an der im Bau befindlichen Chaussee Sand-Gr. Arbeiten ist wieder begonnen, es wird daher in Erinnerung gebracht, daß die Straße zwischen der Glubrücke und Gr. Peisten gesperrt ist. Der Verkehr wird über Deyen verwiesen.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 349. Heiligenbeil, den 7. April 1900.
Der Antrieb von Klauenwied zu dem am 19. d. Mts. in Bladkau stattfindenden Viehmarkt ist verboten. Der Antrieb von Pferden ist gestattet.

Der Landrath.

Nr. 350. Königsberg, den 6. April 1900.
Programm für den Preisbewerb im Hufebschlage am Freitag den 25. Mai cr. Vormittags 10 Uhr.

I. **Erster Preisbewerb:** Schmieden eines gewöhnlichen Vorder-Eisens mit Falz in zwei Digen. — Zeit: 8 Minuten.

II. **Zweiter Preisbewerb:** Schmieden eines gewöhnlichen Hinter-Eisens mit Falz und Stollen. — Zeit: 10 Minuten.

III. **Beschlag gesunder und kranker Hufe.** Ohne Zeitbeschränkung.

Das Schmieden selbst findet auf dem Ausstellungsplatz an besond'ers aufgestellten **Feldschmieden** statt. Die Bewerber haben ihr eigenes kleines Handwerkzeug mitzubringen und sich bis zum Beginne der Thätigkeit bei den Feldschmieden zu sammeln.

Meldungen sind bis zum 1. Mai cr. beim zuständigen Kreis-Ausschuß anzubringen.

Jeder Bewerber erhält eine Karte, welche zum freien Eintritt in die Ausstellung berechtigt.

Preisaus schreiben.

1 I. Preis von 75 Mk.; 3 II. Preise a 50 Mk.; 6 III. Preise a 25 Mk.

Außerdem können bis zu 10 Anerkennungen vergeben werden. Ueber die bewilligten Geldpreise und Anerkennungen werden Diplome ausgestellt. Die mit Geldpreisen und Anerkennungen Ausgezeichneten erhalten Reisekosten-Entscheidungen. Dem Komitee bleibt es überlassen, auch anderen Schmieden bei genügender Gesamtleistung nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel Beihilfen zu den Reisekosten zu bewilligen. Vorgedachte Reisekosten-Entscheidungen können indessen nur

den Konkurrenten aus solchen Kreisen gewährt werden, deren Kreisaußschüsse die in unserem Schreiben vom 14. März cr. erbetenen Beihilfen zu den Reisekosten-Entscheidungen zugesagt haben. Bisher ist dies von den Kreis - Ausschüssen folgender Kreise geschehen: Br. Gylau, Friedland, Gerdauen, Br. Holland, Königsberg (Landkreis), Labiau, Mohrungen, Wehlau.

Der Vorstand

des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 31.

Pr. Eylau, Mittwoch den 18. April

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 351. Pr. Eylau, den 17. April 1900.

Aufhebung der Viehmärkte betr.

Nach der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 10. November 1899 (Extrablatt zu Stück 45 des Amtsblatts pro 1899) ist die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt. Der nach den Kalendern am 24. d. Mts. in Kreuzburg abzuhaltende Viehmarkt darf daher nicht stattfinden. Der Pferdemarkt wird abgehalten.

Die Ortsbehörden des Kreises haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen von Lotterien und Abhaltung von Kassen.

Nr. 352. Pr. Eylau, den 9. April 1900.

Dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Herzogthümern zu Duedtshurg hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertheilen. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesamtwerthe von 25500 Mark.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 353. Pr. Eylau, den 9. April 1900.

Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der von der Gustav-Wolff-Stiftung verfolgten Zwecke bei den evangelischen Bewohnern der Stadt Königsberg in den Monaten Mai, Juni und in den

übrigen Kreisen der Provinz in den Monaten Juli, August d. Js. eine Hauscollekte abgehalten werde.

Die mit den Sammlungen zu betrauernden Personen müssen mit entsprechender Legitimation versehen sein.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß den Sammlungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 354. Pr. Eylau, den 9. April 1900.

Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. v. Mts. die Erlaubnis zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der großherzoglich sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch in die seitigen Staatsgebiete und zwar in seinen ganzen Bereiche, Loos zu vertheilen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 355. Altmehausen, den 9. April 1900.

Öffentliche Ausschreibung.

Der Neubau des Schul- und Organisationshauses in Altmehausen soll dem Mindestfordernden übertragen werden.

Der von der königlichen Regierung genehmigte Aufschlag nebst Zeichnung liegt im Pfarrhause aus und werden Offerten dazu bis zum

25. April d. Js. nachm. 3 Uhr

erheben, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote erfolgen wird.

Die Kosten des Neubaus sind auf 12000 Mark veranschlagt, wovon jedoch der Wert des hiesigen zu liefernden Materials an Rundholz, Steinen, Ziegeln und Kalk in Abzug zu bringen ist.

Zuschlagsfrist 8 Tage.

Altmehausen per Abschwanzen, den 9. April 1900.

Der Schulvorstand.

Grabowski, Ortsschulinspektor.

Nr. 356.

Bekanntmachung

betreffend die Frühjahrschönzeit der Fische in den **Stammengewässern** des Regierungsbezirks Königsberg.

I. Die Frühjahrschönzeit beginnt am 15. April d. Js. Morgens 6 Uhr und endet mit dem 14. Juni d. Js. Abends 6 Uhr.

II. Geschlossene Gewässer, d. h.:

- a) alle künstlich angelegten Fischteiche, wüden dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht,
- b) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, **wenn in denselben (a und b) der Fischfang Einem Berechtigten zuweilt**, sind der Schönzeit nicht unterworfen.

III. Von der Frühjahrschönzeit ausgeschlossen und der Winterschönzeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr unterworfen sind folgende Gewässer:

- a) der **Wadang-Fluß** im Kreise Allenstein,
- b) der **Badnau-Fluß** im Kreise Heiligenbeil,
- c) der **Omaga-Fluß**
- d) der **Alle-Fluß** von seinem Ursprung bei Bahna Kreises Neidenburg, bis Vartenstein, Kreises Friedland also in den Grenzen der Kreise Neidenburg, Allenstein, Heilsberg und Friedland,
- e) der **Simser-Fluß** in den Grenzen der Kreise Rößel und Heilsberg,
- f) der **Guber-Fluß** in den Grenzen der Kreise Rastenburg und Friedland,
- g) der **Glau-Bach** in den Grenzen der Kreise Pr. Gylau und Heilsberg,
- h) der **Bassarge-Fluß**, von seinem Ursprunge bis zur Ortichkeit Dießellen, im Kreise Osterode,
- i) der **Barowe-Bach**, im Kreise Osterode,
- k) der **Filgen-Kanal**,
- l) der **Drevozn-Fluß**, von seiner Quelle bis Dröbnitz, Kreises Osterode, bis zur Einmündung in den Osterweiner See, sowie die Zuflüsse dieser Strecke.

IV. Alle übrigen, nicht geschlossenen Binnenfischereigewässer unterliegen der Frühjahrschönzeit.

V. Während der Dauer der Frühjahrschönzeit müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht befestigten händigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird auf Grund des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Laifang bestimmten und geeigneten händigen Vorrichtungen mit der Maßgabe gewährt, daß die in diesen Vorrichtungen mitgerangenen anderen Fischarten mit der zu ihrer Erhaltung nötigen Vorlich, in das Wasser zurückzulegen sind.

VI. Während der Dauer der Frühjahrschönzeit ist die Ausübung **jeder** Art von Fischerei von Donnerstag Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Laifang bestimmten und geeigneten Geräte (Neue, Sade, Körbe oder Angel) gewährt, welche auch an den erwähnten Tagen in Betrieb gesetzt werden können. Ausgeschlossen bleiben die Schonreidre und die durch die Polizeiverordnung vom heutigen Tag von der Befischung während der Frühjahrschönzeit ausgeschlossenen Geäfferstreden.

VII. An den drei ersten Wertagen jeder in die Frühjahrschönzeitfallenden Woche, von Montag Morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstags Morgens 6 Uhr schließend, ist die Ausübung der Fischerei mit stehendem Gezeuge gestattet, mit Zugnezen aller Art aber unterlagt.

Ausnahmen von letzterem Verbot werden von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten in dazu geeigneten Fällen auf Antrag zugelassen.

VIII. Im übrigen gelten für die Ausübung der Fischerei während der Dauer der Frühjahrschönzeit folgende Bestimmungen:

1. Bei Ausübung der erlaubten Fischerei ist die Verwendung von Fanggeräthen, deren Maschen im nassen Zustande eine geringere Weite (von Knoten zu Knoten) als 2,5 Zentimeter haben, verboten. Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal bestimmt und geeignet sind, wird von einer Mindestweite der Maschen abgesehen.
2. Die Laichstellen der Fische, d. h. die mit Kofir, Schilf, Binlen und Kraut bestandenen Gewässerstreden dürfen nicht befishet werden.
3. Feststehende Neze (Sehneze, Staafneze, Sade, Neue u. dgl.) dürfen und im freien offenen Wasser so aufgestellt werden, daß der Zug der Fische zu den Laichstellen nicht verperrt wird.
4. In Flüssen von weniger als 50 Meter Breite sowie in sämtlichen die Binnenseen mit einander verbindenden Flußläufen ist die Anwendung feststehender Gezeuge mit Ausnahme der nur zum Laifang bestimmten nur geeigneten Geräte nicht gestattet.

IX. Der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schönzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1891 (Amtsblatt Stück 9 No. 110) erlaubt.

X. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden nach § 50,4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und bezw. nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Königsberg, den 24. März 1900.

Der Königliche Regierunags-Präsident.

J. B.: Bergmann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsammt.

Inserat: Freuden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 32.

Pr. Eylau, Sonnabend den 21. April

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 357. Pr. Eylau, den 20. April 1900.
Für die Zeit vom 24. d. Mts. bis Ende Mai bin ich beurlaubt. Meine Vertretung übernimmt bis auf weitere Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten der Kreisfeldrath Ostfierski hierseibst.
Der Landrath.

Personalien.

Nr. 358. Pr. Eylau, den 18. April 1900.
Der Amtsvorsteher Faber in Sebau hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath.

Nr. 359. Pr. Eylau, den 14. April 1900.
Der Pfarrer Hoehne in Kl. Dezen ist zum Weissenrath für den Gemeindebezirk Hühnehen gewählt worden.
Der Landrath.

Nr. 360. Pr. Eylau, den 19. April 1900.
Der Dienstmagd Wilhelmine Trahn hierseibst ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für treu geleistete Dienste in einer Familie das goldene Kreuz verliehen worden.
Der Landrath.

Nr. 361. Pr. Eylau, den 18. April 1900.
Der Besitzer Heinrich Mlehn in Mofkitten ist zum Schöffen für die Gemeinde Mofkitten gewählt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 362. Pr. Eylau, den 20. April 1900.
Der Herr Regierungs-Präsident hat die Abhaltung des Viehmarktes in Friedland am 27. d. Mts. mit der Maßgabe genehmigt, daß der Antrieb von Klauenvieh aus dem hiesigen Kreise verboten bleibt.
Die Gendarmen des Kreises veranlasse ich, darüber zu wachen, daß Klauenvieh aus dem hiesigen Kreise zu dem Viehmarkt in Friedland nicht ausgeführt wird.
Der Landrath.

Nr. 363. Pr. Eylau, den 20. März 1900.
Abhaltung von Schießübungen betr.
In der Zeit vom 2. April bis einschließlich den 23. Mai cr. werden auf dem Schießplatz Königsberg bei Altenberg kleinere gefechtsmäßige Schießübungen mit

scharfen Patronen von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden. Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens wird am Nordrande, sowie auf dem am Südrande des Platzes befindlichen Turm eine rothe Fahne hochgezogen sein.

Solange die roten Fahnen sichtbar sind, ist das Betreten des schießlichen Schießgeländes außs Strengste verboten. Der Weg Wickhofs-Gollau wird nicht gesperrt und bleibt dem Verkehr freigegeben.

Die Ortsvorstände ersuche ich, Vorstehendes ortszüblich bekannt zu machen.
Der Landrath.

Nr. 364. Pr. Eylau, den 19. April 1900.
Verliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 11. Februar 1895 Kreisblatt pro 1895 Seite 49 und die Ertheilung hierzu erinnere ich die Gemeindevorstände an die Einrückung und Anlegung der Staatssteuerheftbücher pro 1900.

Ich ersuche, mir bestimmt bis zum 1. Mai cr. anzuzeigen, daß die Heftbücher pro 1900 ordnungsmäßig angelegt sind.

Die am 1. Mai cr. Morgens 8 Uhr hier nicht vorliegenden Anzeigen werden kostenpflichtig abgeholt werden.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 365. Pr. Eylau, den 19. April 1900.
In Verfolg meiner Kreisblattsverfügung vom 30. März cr. erlaube ich den Magistrat in Kreuzburg, sowie die Guts- und Gemeindevorstände, welche noch mit der Einreichung der tabellarischen Bescheinigungen über Ausständigung der Steuerzuzuführen im Rückstande sind, dieselben nunmehr binnen 3 Tagen hier einzuzureichen.
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 366. Dornau, den 17. April 1900.

Viehmarkt in Friedland.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten darf der am 27. d. Mts. in Friedland anstehende Vieh- und Pferdemarkt auch mit Klauenvieh besetzt werden, jedoch mit der Beschränkung, daß der Antrieb nur aus dem hiesigen Kreise, sowie aus den Kreisen Gerdauen und Wehlau stattfinden.

Die **Ortsbehörden** wollen Vorstehendes **sofort** auf **ortshübliche Weise** bekannt machen.

Die **Gendarmen** haben die **Beachtung** vorstehender **Anordnung** durch **Revision** der **Ursprungsatteste** zu **kontrollieren**.

Der **Landrat** h.

Nr. 367.

Bekanntmachung.

Landwirtschaftsschule zu **Marggrabowa**,
Regierungsbezirk **Sambien**.

(Berechtigte **Realschule** in **Landwirtschaftlichen Fach-**
klassen.)

Das **neue Schuljahr** beginnt **Mittwoch, den**
18. April; **Aufnahmeprüfungen** finden am **18. und**
19. April Vorm. von **9 Uhr** an **statt**.

Die **Landwirtschaftsschule** in **Marggrabowa** hat wie die **15** anderen **gleichorganisierten** **landwirtschaftlichen** **Realschulen** im **Königreich Preußen** den **Zweck**, ihren **Böglingen** neben einer **abgeschlossenen** **allgemeinen** **Bildung** eine **möglichst vollständige** **theoretische** **Vorbildung** für den **landwirtschaftlichen** **Beruf** zu **geben**.

Durch den **Allerhöchsten** **Erlass** vom **8. Mai 1895** sind die **Reifezeugnisse** der **Landwirtschaftsschulen** in **Bezug** auf **Zulassung** zum **Subalterndienste** den **Reifezeugnissen** der **Realschulen** und **sonstigen** **realistischen** **Lehranstalten** mit **jährigem** **Bezug** **gleichgestellt**, mit **alleiniger** **Ausnahme** der **Verwaltung** der **indirekten** **Steuern**, der **Landmesserlaufbahn** und **des** **Marktscheidefachs**.

Daher sind mit dem **Reifezeugnis** der **Landwirtschaftsschule** folgende **Berechtigungen** verbunden:

1) Die **Berechtigung** zum **einjährig-freiwilligen** **Heeresdienste** (da die **Landwirtschaftsschulen** **Fachschulen** sind, so wird einem **jungen** **Mann** auch **dann** noch die **Erlaubnis** zum **einjährigen** **Dienste** erteilt, wenn er den **Nachweis** der **wissenschaftlichen** **Reife** erst **nach** dem **sonst** **vorgeschriebenen** **Zeitraum**, also **nach** **vollendetem** **20. Lebensjahre**, **beibringen** kann).

2) Die **Berechtigung** zum **Studium** an der **Königl. landw. Hochschule** in **Berlin**, der **Königl. landw. Akademie** zu **Poppelsdorf Bonn**, sowie an den **landw. Instituten** der **Universitäten**.

3) Die **Berechtigung** zur **Ablegung** der **Abgangsprüfung** an den **unter 2** genannten **Anstalten** nach **zweijährigem** **Studium**. Das **Bestehen** dieser **Prüfung** **berechtigt** zur **Anstellung** als **landwirtschaftlicher** **Fachlehrer**, als **Lehrer** und **Direktor** an **Ackerbau- und Winterfeldschulen**, sowie als **Beamter** an den **Landwirtschaftsanstalten** und **landwirtschaftlichen** **Genossenschaften** und **Genossenschaften**.

4) Die **Berechtigung** zum **Eintritt**
a) als **Giese** in die **Königl. Lehranstalt** für **Obst-, Wein- und Gartenbau** in **Weihenheim** (**Reg. Bez. Wiesbaden**) nach **vorübergegangener** **praktischer** **Lehrzeit**,
b) in das **Königliche** **Pomologische** **Institut** in **Prossau** (**Reg. Bez. Oprehn**),
c) nach **zweijähriger** **Lehrzeit** in einer **anderen** **Gärtnererei** **unter** der **Voraussetzung** von **Kenntnissen** in den **Anfangsgründen** der **lateinischen** **Sprache** (bis **einschl. des** **Quartaquartens** **gymnasialer** **Anstalten**) die **Berechtigung** zum **Eintritt** in die **Königliche** **Gärtnerlehranstalt** am **Wilspark** bei **Potsdam**;
5) die **Berechtigung** zum **Eintritt** als **Bewerber**

(**Supernumerar**) in die **Zweige** der **mittleren** **Beamtenlaufbahn** (**Subalterndienst**)

- a. bei der **Königl. Regierung** (**Kreis- und Regierungssekretär**, **Notenmeister** etc.),
- b. bei den **Gerichtsbehörden** (**Gerichtsssekretär** etc.),
- c. bei der **Eisenbahnverwaltung** (**Bureau- und unterer** **technischer** **Dienst**),
- d. bei der **Königl. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung** (**Bureau dienst**);

6) **Berechtigung** zum **Eintritt** in die **zweite** **Klasse** einer **anerkannten** **mittleren** **Fachschule** (**Breslau, Gleiwiß, Jagen, Barmen, Aachen**);

7. **Berechtigung** zur **Ausbildung** als **Werktätigen-**
vorsteher, als **technische** **Betriebs-** und **Eisenbahnbetriebs-**
bei der **Staatsbahn**, sowie als **Konstruktionssekretär**, **Werktätigen-**
vorsteher und **Maschineningenieur** (mit **Aufstiegen** bis zum **Stabsingenieur**) bei der **Kaiserlichen** **Marine** — **beides** **unter** **Voraussetzung** des **angewandten** **erzielten** **Reifezeugnisses** einer **anerkannten** **zweijährigen** **mittleren** **Fachschule**;

8) **Berechtigung** zum **Eintritt** in die **Apotekerlaufbahn**, wenn das **lateinische** **privatum** **seweit** **angeeignet** **wird**, daß **zur** **eine** **besondere** **Prüfung** an einem **Realgymnasium** die **Reife** für **Obersekunda** **nachgewiesen** **werden** **kann**.

9) **Berechtigung** zum **Eintritt** in die **mittlere** **Postbeamtenlaufbahn** (**Postassistent**, **Postsekretär** etc.)

10. **Berechtigung** zum **Studium**.

a) bei der **Königl. Akademie** der **bildenden** **Künste** in **Berlin**,

b) bei der **akademischen** **Hochschule** für **Musik** in **Berlin**.

Die **Anstalt** besteht aus **6** **Klassen** mit **Jahreskursus**, die **mittleren** **Klassen** (**IV—VI**) entsprechen im **allgemeinen** den **gleich** **Klassen** der **lateinischen** **Realschulen** (**höheren** **Bürgerschulen**), außerdem wird für **solche**, welche **sich** **den** **Ueberstritt** ins **Gymnasium** **offen** **halten** wollen, (**wahlfreier**) **Unterricht** im **lateinischen** **innerhalb** **des** **regelmäßigen** **Studienplans** erteilt. **Vor** **fremden** **Sprachen** **wird** **also** **in** **allen** **6** **Klassen** als **verbindlicher** **Lehrgegenstand** **nur** **das** **Französische** **getrieben**.

Die **3** **oberen** **Klassen** bilden die **eigentliche** **Landwirtschaftsschule** und **sind** in **ihrem** **Lehrplan**, in **völliger** **Abweichung** vom **Gymnasium** **ganz** **besonders** **für** **zweckmäßige** **Vorbildung** **für** **den** **landwirtschaftlichen** **Beruf** **eingesichtet**. Die **Naturwissenschaften** und **der** **darauf** **sich** **gründende** **landwirtschaftliche** **Fachunterricht** **wird** **durchaus** **in** **den** **Vordergrund**. **Besondere** **Unterstützung** und **Erleichterung** **erhalten** **diese** **Unterrichtszweige** **durch** **Einrichtungen** wie: **Botanischer** **Garten**, **Versuchsfelder**, **Wetterstation**, **Gemische** **und** **physikalische** **Laboratorien**, **tierarzneiliche** **Vorrichtungen**, **reichhaltige** **Demonstrationsmittel** **in** **Form** von: **Modellen**, **Abbildungen**, **physikalischen**, **konservierten** **Tieren** **und** **Pflanzen**, **Steinen**, **Mineralien-** **und** **Chemikalien-sammlungen**, **Spizsammungen** von **Krankheitsmitteln**, **Düngerstoffen**, **Sämereien**, **Wollproben** **uho**. Von **Ostern** **1900** **werden** **im** **Anschluß** an **die** **Aufbau** **maßgebende** **Veruche** in **der** **künstlichen** **Frucht- und** **Kornzucht** **rassereichen** **Maggepflügel** **nach** **amerikanischem** **System** **angestellt** **werden**, **wobei** **eine** **Verfahrensmäßige** **(System** **schönig)** **mit** **240** **Eier** **zur** **Verwendung** **kommt**.

Zur **Aufnahme** in die **unterste** **Fachklasse** (**III**) ist die **durch** **Abgangszeugnis** **der** **Aufnahmeprüfung**

nachgewiesene Reife für die Tertia einer höheren Lehreinrichtung erforderlich.

Jede weitere Auskunft sowie die kostenlose Ueber- sendung des Jahresberichts erfolgt durch den Herrn Direktor Dr. Bedheern in Marggrabowa.

Marggrabowa, den 24. März 1900.
Der Vorsitzende des Curatoriums der Landwirthschafts- schule.
Landrath. Braemer.

Nr. 368. Bekanntmachung.

Die Posthülfsstelle in Seeben bei Schrombehnen ist aufgehoben.

Königsberg (Pr.), 10. April 1900.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Großkopf.

Nr. 369. Bekanntmachung.

Der nächste Pferdemarkt findet hieselbst Dießtag den 24. April und der nächste Krammarkt Mittwoch den 25. April 1900 statt.

Crenzburg Oßpr., den 18. April 1900.
Der Magistrat.

Nr. 370. Braunsberg, den 17. April 1900.

Unter dem Viehbeständen der Besitzerwitwe Schlessiger in Heinrichau ist die Maul- und Klauenleuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Anmerkung. Die im § 4 Abs. I der Anweisung vom 9. März 1900 erwähnte Aufsicht wird für jeden Verein von demjenigen Regierungs-Präsidenten wahrgenommen, dessen Amtssitz unterstrichen ist.

Br. Cglau, den 21. April 1900.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die als Sonderbeilage zu Stück 14 des Amtsblatts beigefügte Anweisung betr. die Genehmigung und Unterfuchung der Dampfessel vom 9. März 1900 insbesondere auf § 16 Abs. V dieser Anweisung aufmerksam.

D e r L a n d r a t h.

Nr. 374. Remonte-Anlauf für 1900.

1. Zum Anlauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

I. Remontierungs-Kommission.

31. Mai	Sobtau	8 Uhr Vorm.
2. Juni	Loblung	8 " "
5. "	Trutenau	8 1/2 " "
7. "	Bobethen	9 " "
8. "	Frischauten	8 1/2 " "
9. "	Wargen	8 " "
11. "	Hohenhagen bei Löwenhagen	8 " "
12. "	Walsau	8 1/2 " "
14. "	Laptau	7 1/2 " "
10. Juli	Althof-Nemel	8 " "
11. "	Preßlau	8 " "
16. "	Mehlauen	8 " "
11. August	Gr. Goldbach	8 " "

II. Remontierungs-Kommission.

25. April	Ranenburg	8 Uhr Vorm.
1. Mai	Altromischen bei Bofessen	11 " "
5. "	Hochlindeberg	10 " "
8. "	Barren bei Standan	9 1/2 " "
9. "	Schulffieß bei Tolkendorf	9 " "
19. "	Büchpolsburg	8 " "
23. "	Braunsberg	8 " "
26. "	Königsberg	8 " "
28. "	Hoppenbruch	9 " "
30. "	Ludwigsort	9 " "
31. "	Gr. Lant	9 " "
1. Juni	Greuzburg	8 " "
5. "	Landenberg	9 " "
8. "	Schuppenbeil	8 " "
12. "	Friedland a. d. A.	8 " "
13. "	Allenburg	8 " "
3. Juli	Gerrauen	8 " "
9. "	Norlenburg	9 " "
13. August	Forichen	8 " "

III. Remontierungs-Kommission.

26. April	Urtelsburg	8 Uhr Vorm.
27. "	Altenstein	8 " "
1. Mai	Mohrungen	8 " "
2. "	Fr. Marx, Kr. Mohrunen	8 " "
8. "	Fr. Holland	9 " "
30. "	Osterode	10 " "
11. Juli	Alt-Dollstädt, Kr. Fr. Holland	8 " "

2. Die ungetauften Pferde werden mit Ausnahme derjenigen von den Märkten Altromischen, Hochlindeberg, Landenberg und Schuppenbeil sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Für die Pferde der vorstehend ausgenommenen Märkte wird der Ort oder Uebergabe durch die Remontierungs-Kommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind.

Die Abfertigung derselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten achtundzwanzig Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Mochhengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf achtundzwanzig Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenseker) auf zehn Tage vom genaueren Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenhümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindleberne Trense mit hartem Gebiß und eine neue Kopfsalfter von Leder oder Hauf mit zwei mindestens zwei Meter langen Striden mientgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abkennung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzuführen.

Auch werden die Verkäufer erucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

* gez. von Dammis.

Br. Cglau, den 9. April 1900.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und eruche die Ortsbehörden, die weitere Publikation der Termine zum Anlauf der Remonten an die Grundbesitzer ungeläunt zu veranlassen. Wegen Unterbringung und Verpflegung der Remontekommandos, deren Marschouren ich den resp. Ortsbehörden rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung und erwarte deren genaueste Beachtung, damit begründete Beschwerden vermieden werden.

Die Remontepferde dürfen nur in gehörig gereinigten und zur Aufnahme derselben geeigneten und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Kleine unbecuente und schlechte Stallungen, oder solche, deren Zugänge vielleicht Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen, bilden, sind zur Aufnahme von Remonten überhaupt der königlichen Dienstpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuwählen. In Ställen, in welchen kurz vorher verdächtige kranke Pferde gestanden oder auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, müssen die Remonten nicht untergebracht werden, wenigleich das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeführt ist.

Die Ortsbehörden haben daher von jeder verdächtigen Krankheitserscheinung der Pferde nur sofort Anzeige zu machen, damit für die anderweite geeignete Unterbringung der Remontekommandos rechtzeitig Vorkehrung getroffen werden kann. Auch wenn wegen Mauten und Brandschäden pp. die Unterbringung von Remonten

an einem Orte nicht erfolgen kann, erwarte ich gleichfalls rechtzeitig Anzeige. In denjenigen Markorten, wo Commandos zur Abnahme der gekauften Memonten hinbeordert werden, ist der Jouragebedarf, sofern in diesem Orte Fourage-Magazine nicht existieren, sowohl für die Commandos als auch für die daselbst gekauften Memonten auf 1—2 Tage von dem Quartiergeber zu verabreichen, da eine Beschaffung der Fourage aus weit entlegenen Magazinen wegen Kürze der Zeit nicht angängig ist. Die betreffenden Orts- und Gemeindevorsteher mache ich für die pünktliche und rechtzeitige Ausführung der vorstehenden Anordnungen persönlich verantwortlich. Die Gendarmen weise ich ferner an, den in ihren resp. Bataillonbezirken stattfindenden Memontenmärkten beiwohnen, die betreffenden Stellungen vor Ankunft der Memonten zu revidieren, und nöthigenfalls dieselben zur Aufnahme von Memonten in Stand setzen zu lassen, auch für die Instandsetzung der Wege und Brücken auf den für die Memonten bestimmten Marschrouten rechtzeitig Sorge zu tragen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 375. Betrifft Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (N.-G.-B. S. 132) werden hierdurch die Beträge des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der im Regierungsbezirk Königsberg beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unter Aufhebung der am 8. Januar 1895 und 4. Februar 1898 getroffenen Festsetzungen (Stück 3 des Amtsblatts für 1895 und Stück 7 des Amtsblatts für 1898) anderweit, wie folgt, festgesetzt mit der Maßgabe, daß die Neu festsetzung am 1. Juli 1900 in Kraft tritt.

Nr.	2. Bezirke für welche die Beträge in Spalte 3 angegeben sind.	3. der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst beträgt			
		für erwachsene		für jugendliche	
		männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter	männliche Arbeiter	weibliche Arbeiter
		M.	M.	M.	M.
1	Kreis Pr. Eylau (ohne nachbenannte Städte)	360	270	240	180
2	Stadt Kreuzburg	360	240	240	180
3	Stadt Pr. Gyar	360	240	240	180
4	Stadt Landsberg	360	255	240	200

Königsberg, den 24. März 1900.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 376. Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene des Landgerichtsbezirks Bartenstein.

Die Mitglieder des Vereins werden zu der diesjährigen Generalversammlung, welche am Dienstag den 24. d. Mts. Nachmittags um 5 Uhr in meinem Geschäftszimmer im Rathhause hier stattfinde, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Thätigkeit im verfloffenen Jahre.
2. Vorlegung der Jahresrechnung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rendanten.
3. Wahl des Verwaltungsaussschusses.

Bartenstein, den 12. April 1900.
Der stellvertretende Vorsitzende
gez. Schmidt, Bürgermeister.

Nr. 377. Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen in Schlesien.

Die zu Neurode in Schlesien unter Leitung des Herrn Kreisinspektors Dr. Springner veranstalteten Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen haben einen wachsenden Beifall gefunden; insbesondere waren die früher, in den Jahren 1897 und 1898 abgehaltenen Kurse aus fast allen Provinzen des preussischen Staates besetzt. Dies veranlaßt uns, unter Zustimmung des zukünftigen Herrn Regierungs-Präsidenten nach der durch den Weggang des verdienstvollen Leiters der früheren Kurse bedingten Unterbrechung für das laufende Jahr wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Aussicht zu nehmen, nachdem sich der Nachfolger des Herrn Dr. Springner, Herr Kreisinspektor Geyer zur Leitung dieses Kursus bereit erklärt hat. Auch dem diesjährigen Regierung in Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen.

Der Haushaltungskursus wird acht Wochen dauern und am 5. Juni seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirtschaftlichen Arbeiten nicht angefaßt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schulethuische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen werden und sich in der Unterrichtsvertheilung vervollkommen wollen, erscheinen zur Theilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hierfür ausreichend veranlagt sind und dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und hauswirtschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: Die Vorgefahrigkeit für den Haushaltungsunterricht an Volksschulen sowie an solchen Haushaltungsschulen, die für Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwichen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranzubilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel, Gesundheits- und Wirtschaftskunde, soweit sie das Familienleben betreffen und für jede Frau wissenswerth sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenaufschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Einblick der

Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Theile werden zweitens die Lehrerinnen in allen hauswirthschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thnlichst gut besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtserrtheilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der Handarbeitskursus soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, sechs Wochen dauern und am 30. Juli beginnen. Auch er hat eine befriedigende Vorbildung der Teilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung, und nur die Aufgabe, den zum Kursus zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu vermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsertheilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen und methodisch-praktischen Kursus bei großem eigenen Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerin zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten Anforderungen, welche an staatlich zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden, naturgemäß nur ganz vereinzelte Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechs-wöchigen Kursus wird nur die Aus- bezw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfach städtische Volksschulsysteme sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einem jedoch nur auf das Nothwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einem methodologisch-praktischen Theil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichts an den Neuroder Volksschulen belebt werden. Er ist einerseits für die Teilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll

er auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts erwerben will, offen stehen.

Theilnahmebedingungen: Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichts-Honorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbedeutenden Verbruchs von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind von Besoldung von 120 bezw. 85 Mark für die ganze Dauer eines jeden der beiden Kurse in ausreichender Menge zu haben. Einem Theile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionen gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts, Unterstützungen zu Theilnahme an den Kursen zu gewähren.

Die Mindestzahl von Teilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haushaltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im Allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen, denen ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgrad der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Esser zu Neurode in Schleien zu richten. Derselbe ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Breslau, den 28. Februar 1900.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlieien.

gez. Charlotta,
Gräfinzessin von Sachsen-Meiningen,
Prinzessin von Preußen.

Nr. 378. Braunsberg, den 20. April 1900.

Zu dem am 1. Mai d. Jz. in hiesiger Stadt stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt ist der Auftrieb von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen untersagt. Nur der Auftrieb von Pferden ist ausnahmsweise gestattet. Ich erlaube ergebenst, dieses den dortigen Kreis-eingekeiserten zur Kenntniß bringen zu wollen.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Nig.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate werden in diesem Blatte
ohne Aufnahme.

Nr. 36.

Pr. Eylau, Sonnabend der 5. Mai

1900.

Verordnungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 404. Pr. Eylau, den 1. Mai 1900.
Auf Grund des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung
ist der Amtsvorsteher Oberkriemant Vorküster in Wes-
keln zum Stellvertreter des Amtsvorstehers von Gatten
in Schwarschienen ernannt worden.
Der Landrath.

Nr. 405. Pr. Eylau, den 2. Mai 1900.
Die Ortspolizeibehörde weise ich darauf hin, daß
die Angelegenheiten, welche sich auf den Vertragsbruch
des Gesittens und der häuslichen Arbeit beziehen, als
Gefahren zu behandeln sind.
Der Landrath.

Nr. 406. Pr. Eylau, den 20. April 1900.
Haltbarkeit von Mineralwässern betr.

Es ist von beachtenswerter Seite darauf hinge-
wiesen worden, daß die auf den Straßen pp. selb-
sthaltenen Mineralwässer, wie Seltering, Sodawasser u.
a. m. an die Abnahme sehr eifrig verfolgt werden,
und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in
normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von
längerer Dauer nach sich zieht, jetzt beim Genuß
der heißen Jahreszeit, die Neigung zu ähnlichen Ver-
krankungen befördert.

Die Ortspolizeibehörden erlaube ich, die Verkäufer
von Mineralwasser im Auslande anzuweisen, das Ge-
tränk fernerhin, gleichviel, ob Cholera droht oder nicht,
nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden
Wärmegrad von etwa 10° C. abzugeben und das Pab-
likum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt,
insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen.
Der Landrath.

Nr. 407. Pr. Eylau, den 30. April 1900.
Vertheilung der Meliorationsgeschäfte betr.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten tritt vom 1. d. Mts.
ab in Bezug auf die künftige Vertheilung der Melio-
rationsgeschäfte in dem hiesigen Regierungsbezirk folgen-
de Eintheilung in Kraft:

Meliorations-Bauamt II. Königsberg
Kommisariischer Meliorations-Inspektor, Regierungs-
baumeister Heimert (bisher Meliorationsbauinspektor
Stauer.)

Das Bauamt unter der Kreise-Verwaltung, Pr.
Eylau, Friedland, Kößel, Gerdauen, Hassenburg,
Braunsberg, Hellberg und Pr. Soldau.
Der Landrath.

Nr. 408. Pr. Eylau, den 1. Mai 1900.
Herausgabe einer Urtheilung zum
Zwangsversteigerungsgesetz betr.
Von dem Herrn Landesherrn Hohenzollern in Siedlitz-
berg ist eine Urtheilung zu dem Zwangsversteigerung-
gesetz vom 13. Juli 1899 herausgegeben, welche sowohl
im Interesse der Versteigerungswelt als auch der Ver-
steigerten und Versteigerten Verordnungen verdient.
Die Urtheilung dieser Urtheilung, welche in leicht
verständlicher Fassung in ausgedehnter Art, in deutscher
Sprache.

Der Preis beträgt für 100 Bogen 50 Nig., bei
Abnahme von mindestens 50 Bogen 15 Nig., bei Ab-
nahme von 100 Bogen 40 Nig.

Die Bestellungen auf dieses Werk können bei dem
Kaufmannsamt Kaminberg und bei dem Buchhän-
dler Kaminberg im Kreisort bis zum 1. Juni er-
genacht werden.

Die Magistrats-, Orts- und Gemeindevorstände
des Kreises erlaube ich, diese Bekanntmachung hienüt als
möglich zur Kenntniss der Bewilligten zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 409. Berlin, den 20. März 1900.
Veranstaltung einer Lotterie betr.

Dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt
a. M. habe ich heute die Erlaubnis ertheilt, bei Ge-
legenheit der im Frühjahr und Herbst a. N. dort ab-
zuhaltenden beiden Pferdennetze eine öffentliche Ver-
losung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu
veranstalten und die für jede der beiden Lotterien 10
Kassierern abgenommenen 120000 Lose zu je 1 Mark in der
ganzen Monarchie zu vertheilen.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage, gen. von Hofschalken.

Pr. Eylau, den 30. April 1900.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des
Kreises veranlasse ich, dafür Sorge zu thun, daß dem
Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg ge-
legt werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 410. Ernennung des Majorsatsbesizers, Königlich-kammerherrn, Burggrafen und Grafen zu Dohna-Land zum Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses.

Der Majorsatsbesizer, Königlich-kammerherr, Burggraf und Graf zu Dohna-Land ist von dem Provinziallandtage zum Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses der Provinz Sachsen auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt und gemäß § 51 der Provinzialordnung von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten in sein Amt eingeführt worden.

Königsberg, den 5. April 1900.
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Graf von Bismarck.

Nr. 411. Polizei-Verordnung.

betreffend die Vermichtung des Borkenkäfers.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Sachsen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wird durch forstfachverständiges Gutachten das Anfräen des Nadelborkenkäfers — *Corticinus typographus* oder *samitinus* — an Nadelbäumen festgestellt, so sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Ersuchen des Regierungs-Präsidenten

binnen bestimmter von diesem gestellter Frist die befallenen Stämme schlagen und entrinden zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Königsberg, den 2. April 1898.

Der Ober-Präsident.

F. W. von Waldow.

Nr. 412. Bekanntmachung.

Die Wege von Giepnicken bis zur Grenze des Kreises Königsberg und von Lyfzigehnen nach Barwerk Bangulichen sind wegen Pflasterung bezw. Brückenbau bis auf Weiteres gesperrt.

Lyfzigehnen, den 2. Mai 1900.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Nr. 413. Bekanntmachung

auf Grund des § 7 des Telegraphen-Begegesetzes vom 18. Dezember 1899.

Behufs Einrichtung einer Stadt-Zernspreichrichtung in Landsberg (Dopr.) sollen in der Stadt Landsberg, ferner auf den Wegen von Landsberg nach Gr. Rastten und von Landsberg nach Borklad oberirdische Telegraphenlinien hergestellt werden. Der Plan ist bei dem kaiserlichen Postamt in Landsberg angesetzt.

Königsberg (Pr.), 21. April 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Großkopf.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 37.

Pr. Eylau, Mittwoch den 9. Mai

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 414. Pr. Eylau, den 4. Mai 1900.
Der Wirthin Wilhelmine Justine Beter in Schrombehnen ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für treu geleistete Dienste in einer Familie das goldene Kreuz verliehen worden.

Der Landrath.

Nr. 415. Pr. Eylau, den 4. Mai 1900.
Der Wittergutsbesitzer Simon-Görnen ist zum Schulfachlehrer für die Schulgemeinde St. Deyen gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 416. Pr. Eylau, den 7. Mai 1900.
In einem nach Königsberg verkauften Pferde des Gutsbesizers Döbner in Haselmann ist Munde festgestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 417. Pr. Eylau, den 3. Mai 1900.
Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten.
Auf die im Band 12 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern für den Regierungsbezirk Königsberg vom 13. März d. Js. mache ich mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß die mit gleichen Amtsverrichtungen betrauten Beamten der Städte, Landgemeinden und Amtsbezirke des Regierungsbezirks Königsberg solange den Vorschriften dieser Geschäftsanweisung unterstellt werden, als diese Behörden und Kommunalverbände nicht eigene Anweisungen erlassen. Die unterrichteten Beamten sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Landrath.

Nr. 418. Pr. Eylau, den 7. Mai 1900.
Das diesjährige Impfgeschäft betr.
Nachstehend bringe ich den diesjährigen Impfplan zur öffentlichen Kenntniß.
Gleichzeitig erlaube ich die Orts- und Ortspolizei-behörden des Kreises, die nachstehenden Vorschriften genau zu beachten.

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß

die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfbatterien erhalten.

§ 2.

Treten an einem Orte aufstehende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krups, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfstoffvorgefunden sind oder die natürlichen Boden herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend groß, geräumig und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermin zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibstühle sei bereit zu stellen. Bei der Wiederimpfung und bei darauf folgenden Nachschauen sei ein Lehrer anwesend.

§ 5.

Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers werde vermieden.

Die Zahl der vorzutretenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6.

Man verhalte sich rüchlich, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt. Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Neuangekommene, Schulfinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8.

Ist ein Impfling auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes.)

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrichtmäßig bescheinigt sind nach Lage des Falles als ungenügend oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schnupfen- oder Gefränkungen-geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen.

Die Landesbeamten haben jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Zu vorstehenden Bestimmungen bemerke ich noch Folgendes:

Zu § 3 Abs. 1: Schränke, welche zu Impfwegen benutzt werden, sind vor dem Impftermin rechtzeitig zu reinigen und zu lüften.

Zu § 4: Zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen haben die Schulaufsichtsbeamten, denen die Impftermine von der Ortspolizeibehörde mitzuteilen sind, dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpfungen zur Impfung, oder Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Impflingen. Auch ist zu erwägen, ob und inwiefern die Umstände es erfordern, daß die Schulaufsichtsbeamten auf ihrem Wege von und zu dem Termine durch einen Begleiter begleitet werden und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu beauftragt wird.

Zu § 6 Abs. 2: Die Wiederimpfungen sind thunlichst auch nach Gelegentlichkeiten zu trennen.

Zu § 7: Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impftermins zu vermeiden, ist es zweckmäßig, bei Abhaltung des Impftermins Vorkehrungen zu treffen, daß eine noch erforderliche eintägige Reinigung des Raumes mit Wasser und Seife dabei angeführt werden kann. Schließlich wende ich die Magistrate und Ortsvorsteher noch an, diese Kreisblausverteilung den in laien Orten wohnenden Ortschulinspektoren, Lehrern und Landesbeamten vorzulegen und ihr pünktliche Befolgung der Impfbillige Sorge zu tragen.

Der Landrath.

I m p f l a n des Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Rahnmann, Br. Gylau.

Dienstag den 15. Mai 3 Uhr Nachm. Schule Rosmahlen Impfen der Erst- und Wiederimpfungen aus

Kreisbezirk Wogau und Gut Grabenthien u. Leizen.

Dienstag den 15. Mai 5 1/2 Uhr Nachm. Schule Deren Impfen sämtlicher impfpflichtiger Kinder aus den Kreisbezirks Deren (mit Ausnahme von Grabenthien) und Stablak.

Mittwoch den 16. Mai 8 Uhr Vorm. Schule Lampasch Impfen sämtlicher Impfpflichtiger aus Kreisbezirk Polychen.

Mittwoch den 16. Mai 10 Uhr Vorm. Schule Nauentien Impfen der Impfpflichtigen aus Kreisbezirk Komitten.

Mittwoch den 16. Mai 12 Uhr Mittags Schule Mühlhausen Impfen sämtlicher Impfpflichtiger aus Kreisbezirk Nauentien.

Freitag den 18. Mai 4 1/2 Uhr Nachm. 2. Schulhaus Br. Gylau Impfen der Erstimpfungen aus Stadt Br. Gylau.

Sonntag den 19. Mai 4 1/2 Uhr Nachm. 2. Schulhaus Br. Gylau. Impfen der Wiederimpfungen aus Stadt Br. Gylau.

Dienstag den 22., Mittwoch den 23. und Freitag den 25. Mai finden die betreffenden Revisionstermine statt, deren genauere Mittheilung in den Impfterminen geschehen wird.

I m p f l a n
des pract. Arztes Dr. Wilms, Br. Gylau.

Name des Impfbezirks	Bezeichnung des Impflokals	1. Tag der Impfung 2. Tag der Nachschau
Wakern	Schule zu Schlantienen	Sonnabend den 19. Mai Nachmittags 4 Uhr Sonnabend den 26. Mai Nachmittags 4 Uhr
Neuendorf	Schule zu Neuendorf	Montag den 21. Mai Vormittags 7 Uhr Montag den 28. Mai Vormittags 7 Uhr
Giechen	Schule zu Schönwiese	Montag den 21. Mai Vormittags 8 1/2 Uhr Montag den 28. Mai Vormittags 8 1/2 Uhr
Gallehen	Schule zu Kunklein	Montag den 21. Mai Vormittags 11 Uhr Montag den 28. Mai Vormittags 11 Uhr
Heinriettenhof	Schule zu Br. Gylau	Mittwoch den 23. Mai Nachmittags 4 Uhr Mittwoch den 30. Mai Nachmittags 4 Uhr
Wilbenhoff A. (Sandbitten, Lieblichen, Ba. östl. Pantieru Wilbenhoff nebst Worwerken.)	Schule zu Sandbitten	Freitag den 25. Mai Vormittags 8 Uhr Donnerstag den 31. Mai Vormittags 8 Uhr
Wilbenhoff B. (Lugam, Müllack, Sangantien, Bornen, Worrichenen.)	Schule zu Lugam	Freitag den 25. Mai Vormittags 11 Uhr Donnerstag den 31. Mai Vormittags 11 Uhr

I m p f l a n des pract. Arztes Dr. Oberber, Br. Gylau.

Weisleden Mittwoch, den 16. Mai Nachm. 1 Uhr

Mittwoch, den 23. Mai Vorm. 11 Uhr

Schule zu Weisleden.

Borfen Mittwoch, den 16. Mai Nachm. 3 Uhr

Mittwoch, den 23. Mai Nachm. 12 1/2 „

Schule zu Borfen.

Tollz	Mittwoch, den 16. Mai Nachm. 4 Uhr
	Mittwoch, den 23. Mai Nachm. 1 1/2 Uhr
	Schule zu Tollz.
Reddenau	Mittwoch, den 16. Mai Nachm. 5 1/2 Uhr
	Mittwoch, den 23. Mai Nachm. 2 Uhr
	Schule zu Reddenau.
Albrechtsdorf	Donnerstag, den 17. Mai Nachm. 3 Uhr
	Mittwoch, den 23. Mai Nachm. 4 Uhr
	Schule zu Albrechtsdorf.
Borienen	Donnerstag, den 17. Mai Nachm. 5 Uhr
	Mittwoch, den 23. Mai Nachm. 6 Uhr
	Schule zu Eichhorn.
Ferscheln	Freitag, den 18. Mai Nachm. 5 Uhr
	Freitag, den 25. Mai Nachm. 5 Uhr
	2. Schulhaus Br. Gylau.

I m p f l a n
des pract. Arzt's Dr. Schmitz, Landsberg.

Impfbezirke	1. Impfung und Wiederimpfung.		
	2. Revision.		
3. Schulaufsicht und Schreibhilfe.			
Amtsbezirk Nerften	1. Freitag den 18. Mai 2 Uhr Nachm.		
	2. Freitag den 25. Mai 2 Uhr nachm.		
	3. Schule Betershagen.		
Amtsbezirk Gr. Feiten	1. Freitag den 18. Mai 3 Uhr Nachm.		
	2. Freitag den 25. Mai 3 Uhr Nachm.		
	3. Schule Grünwalde.		
Amtsbezirk Glandau	1. Sonnabend den 19. Mai 2 Uhr Nachm.		
	2. Sonnabend den 26. Mai 2 Uhr Nachm.		
	3. Schule Glandau.		
Amtsbezirk Al. Steegen	1. Montag den 21. Mai 1 Uhr Nachm.		
	2. Montag den 28. Mai 1 Uhr Nachm.		
	3. Schule Bartenfeld.		
Amtsbezirk Gr. Steegen	1. Montag den 21. Mai 2 Uhr Nachm.		
	2. Montag den 28. Mai 2 Uhr Nachm.		
	3. Schule Dopperndorf.		
Amtsbezirk Buchholz	1. Montag den 21. Mai 3 Uhr Nachm.		
	2. Montag den 28. Mai 3 Uhr Nachm.		
	3. Schule Buchholz.		
Stadt Landsberg	1. Dienstag den 22. Mai 11 Uhr Vorm.		
	2. Dienstag den 29. Mai 11 Uhr Vorm.		
	3. Schule Landsberg.		

I m p f l a n
des pract. Arztes Dr. Legiehn, Uberwangen.

Impfungen am 18. Mai, Nachschau am 25. Mai.	
Schulgemeinde	Überwangen 7 Uhr Vorm.
" "	Ackeran 8 1/2 Uhr Vorm.
" "	Friedling 11 Uhr Vorm.
" "	Grünbaum 12 1/2 Uhr Nachm.
" "	Blankenau 1 1/2 Uhr Nachm.
" "	Amnenhausen 2 1/2 Uhr Nachm.
" "	Al. Waldeck 3 1/2 Uhr Nachm.
" "	Abichwangen 4 1/2 Uhr Nachm.
" "	Bönkeim 5 1/2 Uhr Nachm.
Impfungen am 19. Mai, Nachschau am 26. Mai.	
Schulgemeinde	Trinckheim 7 Uhr Vorm.
" "	Thomsdorf 8 Uhr Vorm.
" "	Lichtenfelde 9 Uhr Vorm.
" "	Wittenberg 10 1/2 Uhr Vorm.
" "	Jesau 11 1/2 Uhr Vorm.
" "	Gr. Lantib 12 1/2 Uhr Nachm.
" "	Schrombehen 1 1/2 Uhr Nachm.

Schulgemeinde	Büterkeim 3 Uhr Nachm.
" "	Bierzighuben 4 Uhr Nachm.
" "	Lewitten 5 Uhr Nachm.
Die Impflokale sind überall (auch in Überwangen) die Schullokale.	

I m p f l a n
des pract. Arzt Dr. Wolff, Greuzburg Ostbr.

Impfbezirk	Impfstation	a) Tag der Impfung
		b) Tag der Revision
Stadt Greuzburg	Schule zu Greuzburg	Dienstag, den 15. Mai Vorm. 9 Uhr
		Dienstag, den 22. Mai Vorm. 9 Uhr
Arnsberg	Schule zu Heyde	Dienstag, den 22. Mai Nachm. 3 Uhr
		Dienstag, den 22. Mai Nachm. 3 Uhr
Tharau	Schule zu Tharau	Dienstag, den 15. Mai Nachm. 4 1/2 Uhr
		Dienstag, den 22. Mai Nachm. 4 1/2 Uhr
Nilsitz	Schule zu Nilsitz	Mittwoch, den 16. Mai Nachm. 2 Uhr
		Mittwoch, den 23. Mai Nachm. 3 Uhr
Penken	Schule zu Dollschät	Mittwoch, den 16. Mai Nachm. 3 1/2 Uhr
		Mittwoch, den 23. Mai Nachm. 3 1/2 Uhr
Rositten	Schule zu Rositten	Mittwoch, den 16. Mai Nachm. 5 Uhr
		Mittwoch, den 23. Mai Nachm. 5 Uhr
Sollnicken	Schule zu Sollnicken	Freitag, den 18. Mai Nachm. 1 1/2 Uhr
		Freitag, den 25. Mai Nachm. 1 1/2 Uhr
Moritten A.	Schule zu Moritten	Freitag, den 18. Mai Nachm. 5 Uhr
		Freitag, den 25. Mai Nachm. 5 Uhr
Moritten B. (Wilmsdorf, Glan- thienen, Schaefflein, Tschoniden, Georgsclad, Zelthof.)	Schule zu Glantheienen	Freitag, den 18. Mai Nachm. 3 1/2 Uhr
		Freitag, den 25. Mai Nachm. 3 1/2 Uhr

Nr. 419.

Br. Gylau, den 8. Mai 1900.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verflossenen Monats Tagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagd- schein ist giltig bis
Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
A. Bodehl, Besitzer-Tiefenthal	3. 4. 1901
Hasford, Hintergutsbesitzer-Kl. Krüden	9. 4. 1901
von Steegen, Majoratsbesitzer-Gr. Steegen	1. 5. 1901
Richard Seydler, Landwirth-Krauphausen	23. 4. 1901
Emil Neumann, Besitzer-Marguthnen	26. 4. 1901
Harmann, Gutsbesitzer-Abßen	27. 4. 1901
P. Wermke, Bäckermeister-Creuzburg	27. 4. 1901

Nr. 420. Br. Eylau, den 8. Mai 1900.

In Verfolg meiner Kreisblattsverfügung vom 30. März cr. Kreisblatt Seite 98 bezw. vom 5. April cr. Kreisblatt Seite 105, erlaube ich die Guts- und Gemeindevorstände, welche noch mit der Rücksendung der Gemeindesteuerverträge pro 1900 im Rückstande sind, diese nunmehr bis spätestens den 15. d. Mts. zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung einzuliefern.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 421. **Polizei-Verordnung,**
betreffend

die Ausübung des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Nur Grund der Paragraphen 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgendes verordnet.

Einziger Paragraph.

Der § 5 der Polizeiverordnung vom 21. Februar 1883 (Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen Stück 14) erhält folgende Fassung:

„Nach dem 15. Juni darf eingeschlagenes Rothtannen-Lang-, Scheit- oder Knüppelholz weder im Walde noch vorläufig angesetzt in einem bis zu 1 Kilometer von der Waldgrenze entfernten Umfreie ~~unentriindet~~ belassen werden.“

Königsberg, den 21. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident.
Graf von Bismarck.

Nr. 422.

Königsberg, den 11. April 1898.

Die Ingenieure des Dampfkessel-Revisions-Vereins für die Provinz Ostpreußen sind von mir zu Sachverständigen zur Prüfung der Gefäße in Mineralwasserfabriken (§§ 8, 10, 11, 13 der Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1898 Stück 2 des Amtsblattes) ernannt worden.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 423. Die Anordnung der Königlichen Regierung, nach welcher sämtliche Quittungen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen über den Empfang der Alterszulagen mit dem Willen des Districtschulinspektors bezw. des Vorsitzenden des Schulvorstandes versehen sein sollen, ist durch Verfügung derselben Behörde vom 27. April 1900 Nr. 1528 S. aufgehoben.

Br. Eylau, den 5. Mai 1900.

Königliche Kreisstelle.
Zippertlein.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathamt.



Inserat: Raden in diesem Blatte
keine Aufschlagz.

Pr. 33.

Pr. Gylau, Sonnabend den 12. Mai

1900.

Verordnungen des Landrath.

Nr. 424. Pr. Gylau, den 4. Mai 1900.

Die am 1. April d. Jz. eingetretene Neuordnung der Dampfkeßelrufficht, durch welche die Gewerbeaufsichtsbeamten von den mit der amtlichen Keßelaufsicht verbundenen Obliegenheiten zum größeren Theile entlastet worden, hat eine wesentliche Minderhaltung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkeßel erforderlich gemacht, weshalb der Herr Minister für Handel und Gewerbe der qu. Anweisung unterm 2. März er. eine neue Fassung gegeben hat, in welcher gleichzeitig, vordereinstimmig geäußerte Wünsche Berücksichtigung gefunden haben.

Indem ich die beehrigten Kreise auf diese Anweisung, welche in der Sonderbeilage zu Stück 14 des Amtsblattes pro 1900 veröffentlicht ist, noch besonders hinweise, bringe ich nachstehenden Mittheilungsmittel vom 22. März d. Jz. zur öffentlichen Kenntniß, daß in Bezug auf die Veränderung in der staatlichen Dampfkeßel-Überwachung die erforderlichen Anordnungen enthält.

Insbes. wird darauf hingewiesen, daß es im Interesse der Dampfkeßelbesitzer liegt, wenn sie den nach § 120 a ff der Anlagegewerbeordnung zu heftigeren Anforderungen schon bei der Errichtung der Keßelanlage genügen, da die nachträgliche Erfüllung von Forderungen dieser Art, die allein der Gewerbeaufsichtsbeamten zu stellen befugt ist, unweil mit erheblichen Kosten und mannigfachen Betriebsstörungen verbunden zu sein pflegt.

Der Landrath.

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkeßel.

Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkeßel vom 9. März 1900 (Sonderbeilage zu Stück 14 des Amtsblattes der königlichen Regierung) werden vom 1. April d. Jz. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den königlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkeßeln (schleppenden, beweglichen und Dampfkeßelstellen) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes betreffend den Betrieb der Dampfkeßel vom 3. Mai 1872 (G.-S. E. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkeßel-Überwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits vertheilten Berechtigungen im staatlichen Auftrage auszuführen werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkeßel der preussischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz 1. der Anweisung be-

zeichneten Besitzer, deren Überwachung — bei letzteren sowohl bei nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdampfproben bei einzelnen, ausschließlich zu bezeichnenden, der Überwachung der Vereins-Ingenieure unterliegenden Dampfkeßeln durch die königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkeßel-Überwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Keßelbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Keßel im staatlichen Auftrage auszuführen und dabei lediglich an die Stelle der königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkeßelbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkeßel-Überwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Ansatze beigelegte Heberficht zusammen mit der Vorchrift des § 9 Absatz II der Anweisung ergiebt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkeßel-Überwachungsvereine und ihrer Ingenieure, sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz I der Anweisung zuständigen königlichen Regierungs-Präsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Überwachung von Dampfkeßeln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Keßel preussischer Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen, künftighin unmittelbar an den hienach zuständigen Dampfkeßel-Überwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwasige Dampfkeßelproben sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz I der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzugehen.

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Breger.

* * *

Auszug aus der Hebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der preussischen Dampf-
kessel-Heberwachungsvereine, bei den im staatlichen Auftrage
vornehmenden Prüfungsgeheimnissen, gültig vom
1. April 1900 ab.

Nr.	Dampfessel- Heberwachungs- Verein in	Zuständig für die Kreise	Regierungsbezirk
1	Königsberg i. Pr.	a) Alle Kreise des Regie- rungsbezirks Königsberg b) Alle Kreise des Regie- rungsbezirks Gumbinnen	Königsberg i. Pr. Gumbinnen

Anmerkung. Die im § 4 Abs. I der Anweisung
von 9. März 1900 erwähnte Aufsicht wird für jeden
Verein von demjenigen Regierungs-Präsidenten wahrge-
nommen, dessen Amtsbezirk unterstrichen ist.

Nr. 425.

Milzbrand betreffend.

Ein Bulle des Rittergutsbesizers Corsepius in
Görken ist an Milzbrand erkrankt.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 426.

Braunsberg, den 9. Mai 1900.

Zu dem am 17. Mai er. in Frauenburg statt-
findenden Vieh- und Wiedemarkte habe ich Auftrieb
von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen unter-
sagt und nur den Auftrieb von Pferden ausnahmsweise
gestattet.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsam.



Inserats-Raden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 39.

Pr. Eylau, Mittwoch den 16. Mai

1900.

Verlautbarungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 427. Pr. Eylau, den 8. Mai 1900.
Der Inspektor Carl Dehn in Worlad ist zum Gutsverwaltervertreter für den Gutsbezirk Worlad bestellt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 428. Pr. Eylau, den 12. Mai 1900.

Wiederladung mit der Eisenbahn betr.

Wegen des Werdemarktes in Pr. Eylau am Freitag den 18. d. Mts. erfolgt die amtliche Verladung auf den an der Rothlieb-Zinkener Bahnstrecke gelegenen Bahnhöfen des hiesigen Kreises am **Sonnabend den 19. d. Mts.**

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort ortszüßlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 429. Pr. Eylau, den 9. Mai 1900.

Lotterie betr.

Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß bei Gelegenheit der im Monat August d. Js. in Bartenstein stattfindenden hiesigenwirthschaftlichen Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsobjekten unter Verousgabung von höchstens 5000 Loosen zum Preise von je 50 Pfennigen veranstaltet werde.

Die auszugebenden Loose sind mit dem Vermerke zu versehen, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Kreise Braunberg, Pr. Eylau, Friedland, Gerdaun, Heiligenbeil, Heilsberg, Nößel und Wehlau gestattet sei.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 430. Pr. Eylau, den 9. Mai 1900.

Lotterie betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. März d. Js. dem Marienkränzen-Vereine zu Mühlhausen in Thüringen die Genehmigung zu erteilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die Vollendung der Wiederherstellung der Marienkirche daselbst eine zweite — letzte — Geldlotterie zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 330000 Loose zu je 3 Mk. 30 Bfg. ausgegeben werden und 17597 Gewinne im Gesamtwerthe von 473000 Mk. zur Auspielung gelangen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 431. **Trigonometrische Landesaufnahme betr.**

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befohlene Triangulation der Provinzen des Staates wird in diesem Jahre unter Leitung des mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme beauftragten Majors Matthias vom großen Generalktabe, auch in dem Regierungsbezirk Königsberg zur Ausführung gelangen und in trigonometrischen Feldarbeiten bestehen.

Da für das Gelingen dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens die Mitwirkung der Magistrats-, Gutsherrschaften, der Grundeigentümer und Cirassen, sowie der Pr. d. m., auch der Landesverwaltungsbehörden und Beamten des genannten Bezirks erforderlich ist, so werden die bezeichneten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, diese Allerhöchste Absicht um so mehr kräftig zu unterstützen, als die zu verlangenden, überhaupt nicht lästigen Hilfsleistungen in der Regel nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Diese dem Herrn Major Matthias und den ihm untergebenen Dirigenten, Offizieren, Trigonometern und Hilfstrigonometern zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

- 1.) Bei Befreiung der Kirchthürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundige Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortsthäfen zuverlässig zu benennen wissen.
- 2.) Die zur Befreiung der Thürme und zur Eröffnung von Ausflüßen etwa nötigen Anstalten zu gestatten. Die königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchflüssen unanänglich nötig werdenden Durchhauen förderliche Unterstützung zu leisten.
- 3.) Bei Befreiung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig notwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen Ortsübliche Zahlung zu stellen.
- 4.) Bei Quartierwechsel oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsvorsteher dem Herrn Major Matthias und den ihm untergebenen Dirigenten,

Offizieren, Trigonometern und Hülfs trigonometern auf Verlangen Miethsfuhrwerk gegen eine billige, die ortstheiligen Breite nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ein schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

5.) Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zwecke verwendet werden soll, ist von den Forstbeamten aus den königlichen Forsten gegen Verabreichung nach der Forstfrage zu verabfolgen, die Hölzer sollen wovon die Hauerlöbne und die etwaigen Abhackerlöbne bis zu den Abhackerwegen verkauft werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erhalten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Gebietsverlust oder nachtheiligmäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Summe von den Grundbesitzern aus ihren Privatgehältern zu liefern, diesen aber das Gehalt aus dem Fonds der Landesrentenabgaben zu bezahlen. Die zur Abfuhr vieler Hölzer nöthigen Fuhrer werden von den Ortsbehörden gesucht und nach billigen Uebereinkommen festgesetzt.

6.) Diejenigen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundbesitzer oder von nächst benachbarten Ortschaften zusammenzubringen und, da die Aufstellung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit Kostenscheinung Gehilfen für den Mann bezahlt. Zu Signalen dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen ortstheiligen Tagelohn zu stellen.

7.) Gegen Verletzung oder offener Tödtung sind die genannten Brigaden, Offiziere, Trigonometern und Hülfs trigonometern überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener oder Dienerinnen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Verwunde, mit geistlichen Quartieren und nöthigender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat von den Berechtigten unmittelbar eine angemessene Vergütung zu erfolgen. Die Forderung für die Verweir der rationsberechtigten Offiziere ist gegen die nachtheilsmäßige Dantung herzugeben. Alle übrigen Gehaltsleistungen und aller Sorten, welche den Besatzungen widerfahren, insofern sie zur Beförderung ihres Geschäfte dienen, werden genau bezahlt werden.

Es wird von den betreffenden Grundbesitzern, Brigaden u. s. w. erwirrt, daß sie mit Bereitwilligkeit der Allerhöchsten Mächte entsprechen und dadurch zum besten Gelingen eines event. nöthigen als nächsten Unternehmen beitragen werden.

Berlin, den 30. Januar 1900.
(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Der Minister des Innern, Domänen und Forsten.

Zu Vertretung. In Auftrage. gen. Sternberg.

Ministerium für Landwirtschaft pp. I. C. 649.

Ministerium des Innern I. 5 187.

Daß der Königl.iche

von mir mit der Ausführung trigonometrischer Geländearbeiten beauftragt und ihm zu diesem Zweck vortheiliger Ausweis übergeben ist, bescheinigt
Berlin, den 15. April 1900.

Der Chef
der Trigonometrischen Abteilung der Landesaufnahme.
M. W. d. G. K.

(L. S.)

Major im großen Generalstabe.

Königsberg, den 21. März 1900.

Nach einer mir von dem Chef des Generalstabes der Armee gemachten Mittheilung wird im Laufe des Sommers — etwa vom 1. Mai ab die im vergangenen Jahre begonnene trigonometrische Vermessung I. Ordnung, sowie der hierzu erforderliche Signalbau in dem Regierungsbezirk Königsberg, in den Kreisen Osterode i. Ostpr. und Neidenburg, weiter geführt und die Errichtung des ostpreussischen Dreiecksnetzes östlich der Linie Wittgenstein, Br. Culm, Heilsberg, Bilschowsburg, Deutschburg und Willenberg in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen in Angriff genommen werden.

Gleichzeitig werden in beiden Regierungsbezirken und zwar in den Kreisen Gersdauen, Rastenburg, sowie Angerburg, Darkehmen, Seiden, Löben, Lutz, Dregio und Deutschburg auf Wunsch der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie topographische Aufnahmen erfolgt.

Die an den Vermessungen und Aufnahmen Theilnehmenden werden seitens der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern mit offenen Anweisungen versehen werden.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
gen. Graf Bismarck.

Br. Culm, den 10. Mai 1900.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wolle ich an, den mit der Leitung und Ausführung dieser Arbeiten beauftragten Offizieren und sonstigen Personen auf Geheiß berechnungswillige Unterstützung zu leisten.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 422. Bekanntmachung.
Betreffend Auszug aus der Pferdeausweisungsbescheinigung vom 3. Februar 1900.

§ 1. Zur Gewinnung einer unerschöpflichen Heberkeit über den Pferdebestand des Landes finden alljährlich Voruntersuchungen statt, deren Ergebnis in folgender richtig zu haltenden Weise niedergelegt wird.

Die Voruntersuchungen werden durch städtische Pferdevormüsterungs-Kommissionen abgehalten, deren Zahl für die einzelnen Kreisbezirke (nämlich Pferdegesellschaftsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormüsterungs-Bezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbaren die Generalkommandos mit den Ober-Präsidenten.

§ 2. Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe eines jeden Jahres sämtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) zu mustern; die Musterungen müssen so frühzeitig beendet sein, daß die Zusammenstellungen des General-Kommandos zum 15. November jedes Jahres eingereicht werden können.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Verdrängung der Pferde während der Verdrückung verursacht wird.

Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Ortshäufen ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen. Innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Auflegung der Musterungsorte und Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Auf einen angemessenen Wechsel in der Reihenfolge der Musterungen ist Bedacht zu nehmen.

§ 3. Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festlegung der Musterungsorte und Zeiten und die Anordnungen für deren Bestimmung sind zwischen den Kommissaren aus dem Landrath*) zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die General-Kommandos und Ober-Präsidenten.

§ 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine ihm zugehörigen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der Kohlen warrrahlender Schläge unter 4 Jahren,
- b) der Fohlen kastblütiger oder kastblütigenmächtiger Schläge unter 3 Jahren,
- c) der Stuthe,
- d) der Stuten, die entweder hochtragend**) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- e) der Volksthaten, die im Allgemeinen demüthigen Geschlechts* oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Hofeinstand geführten — Listen eingetragen sind und von einem Volkshauptmann des Bezirks besetzt sind, auf Antrag des Besitzers,
- f) verletzten Muttenthaten in den Rheinprovinzen, Westpreußen, Schlesien, Posen und Hannover, welche in ein Geltauch für jedes Halbbier eingetragen sind und laut Deckstein über sechs Monate tragend sind oder noch nicht länger als vor acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- g) der Pferde welche auf beiden Augen blind sind,
- h) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten.

*) Was in dieser Vorschrift hinsichtlich der Landräthe und Kreise angedeutet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Ländern.

In den Stadtstellen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister, (in der Provinz Hannover durch die Magistratsmitglieder) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militär-Kommission.

**) Als hochtragend sind Stuten zu bezeichnen, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

- i) der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Regierungs-Präsidenten befugt, unter besonderen Umständen Bereitung von der Vorführung einzutreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräthe hierzu ermächtigt.

In den unter d und i aufgeführten Fällen, sind vom Ortsvorstand ausgefertigt. Bei Belegungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckstein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien*),
- 2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
- 3. die aktiven Offiziere und Sanitäts-Offiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
- 4. Beamte im Reits- oder Satteldienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Jagd- und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
- 5. die Volksthaten hinsichtlich derjenigen Pferden, welche von ihnen zur Beförderung der Volkstransportmittel gehalten werden muß,
- 6. die königlichen Sattelgestelle.

Pferdebesitzer, welche ihrer gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu erwidern, daß auf ihre Kosten eine provisorische Herdenhaltung der nicht gehaltenen Pferde vorgenommen wird.

§ 5. Die Orts-, Gemeinde- oder Gutsbezirksvorsteher, im Schlichtungs-fälle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsstellen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen**). Sie sind verpflichtet, für die Beilegung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und sonstige dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Hand jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher auszufertigen Bestimmungen zu befolgen.

§ 6. Die vorgestellten Pferde sind durch die Kommissare örtlich- oder ortsbereichsweise zu mustern und in kriegsunbrauchbar und kriegsunbrauchbar zu theilen.

Die kriegsunbrauchbaren sind zu sondern in:

- a) Reitpferde I, II,
- b) Zugpferde I, II,
- c) besonders schwere Zugpferde.

*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.

**) In 5 c Verzeichnisse sind auch die nach § 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen den Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu beschleunigen; der Ortsvorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

§ 7. Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare auch die Fahrzeuge zu prüfen und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu stellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Landräthen.

§ 8. Das Ergebnis der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Uebersicht zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos zum 15. November jeden Jahres einzusenden.

Den Landräthen haben die Kommissare Abschriften

der Uebersichten bezw. Auszüge aus denselben zu übersenden, welche durch die Regierungs-Präsidenten den Oberpräsidenten vorzulegen sind.

Zusammenstellungen für den Korpsbezirk bezw. die Provinz übersenden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium zum 15. Dezember jedes Jahres bezw. die Ober-Präsidenten thunlichst bald an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirtschaft.

§ 9. Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Landräthe den Kommissaren mitzuteilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und den General-Kommandos Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die General-Kommandos nach Vereinbarung mit den Ober-Präsidenten angeordnet werden.

Anlage A (zu §§ 5 und 18).

Verzeichniß

der in ... vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)
Musterungsjahr 19...

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt.
Gemeindevorsteher u. N. N.

Datum.

1. Gd. Nr.	2. Des Besitzers Name und Name	3. Des Pferdes				4. Ist kriegsbrauchbar als			5. Ist kriegs- unbrauchbar	6. Bemerkungen (Hier sind auch die Geburde- eintragungen mes- halb ein Pferd nicht vorzuführen; s. § 4.)
		Narbe am Weiden- zeichen	Geschlecht Rasse	Farbe und Abzeichen	Größe am Jahre	Reitpferd I. II.	Jagdpferd I. II.	besonders schweres Jagdpferd		

Die Spalten 4 und 5 sind durch den Vormusterungs-Kommissar auszufüllen.

Die Richtigkeit der Vormusterungsergebnisse ist Spalte 4 und 5 be-
scheinigt.

Des. Datum.

(Dienstgrad) und Vormusterungs-
kommissar.)

Anlage B (zu §§ 5 und 18).

Bestimmungsblätter.

(Die Blätter sind aus Papier, Karton oder dergl. her-
zustellen, so man sich eben an der Größe und mit
den Besondere Bestimmungen zu versehen.
Größe 15 cm.

Nr.	1. Vorführungsliste 19	der
(Gemeinde X)	Stabschef	Farbe und Abzeichen, Größe
Alte:	Musterungsjahr als (I. II. oder 3. I. oder	
	I. II. oder 3. I. II. III.)	
Gemeinde-Bezirk.		

(Größe 8 cm.)

Die Blätterchen werden beim Vorführen zur Mute-
rung oder Anhebung an dem linken Seitenstück des
Sattels befestigt.

Vorherige Bestimmungen werden hierdurch zur
öfentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1. Mai 1900.
Der Regierungs-Präsident, von Balow.

Nr. 433. **Wissensmachung!**
Der von der Königsberger Schauffe durch das
Geschäft des Mühlenwebers Schwabwinkler hier selbst nach
Schmiedehof und der Wassermühle führende Weg wird
während des Baues einer Mühle auf dem Grundstücke
des Herrn Schwabwinkler gesperrt und hat die Kommuni-
kation nicht durch das Geschäft des Schwabwinkler, sondern
hinauf über die über den Bismarckplatz neuangelegte Brücke
durch die Gärberreien des Schwabwinkler auf dem provi-
sorisch angelegten Wege um den Spiecher zu erfolgen.
Bv. Gylau, den 4. Mai 1900.

Die Polizeibewachung. S e r i n g e r.

VI. Während der Dauer der Frühjahrs Schonzeit ist die Ausübung jeder Art von Fischerei von Donnerstags Morgens 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr verboten.

Eine Ausnahme hiervon wird auf Grund des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 für die nur zum Laifang bestimmten und geeigneten Geräte (Neue, Sacke, Körbe oder Angel) gewährt, welche auch an den erwähnten Tagen in Betrieb gesetzt werden können. Ausgeschlossen bleiben die Schorreviere und die durch die Polizeiverordnung vom heutigen Tag vor der Befischung während der Frühjahrs Schonzeit angeschlossen Genässer Strecken.

VI. An den drei ersten Wochentagen jeder in die Frühjahrs Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgens 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgens 6 Uhr schließend, ist die Ausübung der Fischerei mit stehendem Gezeuge gestattet, mit Zugfischen aller Art aber untersagt.

Ausnahmen von letzterem Verbot werden von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten in dazu geeigneten Fällen auf Antrag zugelassen werden.

VIII. Im übrigen gelten für die Ausübung der Fischerei während der Dauer der Frühjahrs Schonzeit folgende Bestimmungen:

1. Bei Ausübung der erlaubten Fischerei ist die Verwendung von Fanggeräthen, deren Maschen im nassen Zustande eine geringere Weite (von Knoten zu Knoten) als 2,5 Centimeter haben, verboten. Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange

von Aal bestimmt und geeignet sind, wird von einer Mindestweite der Maschen abgesehen.

2. Die Laichstellen der Fische, d. h. die mit Rohr, Schilf, Binsen und Kraut bestandenen Gewässerstrecken dürfen nicht besetzt werden.

3. Feststehende Neze (Segelneze, Staatneze, Sacke, Neuen pp.) dürfen nur im freien offenen Wasser so aufgestellt werden, daß der Zug der Fische zu den Laichstellen nicht versperrt wird.

4. In Flüssen von weniger als 50 Meter Breite sowie in sämmtlichen die Binnenseen mit einander verbindenden Flußläufen ist die Anwendung feststehender Gezeuge mit Ausnahme der nur zum Laifang bestimmten und geeigneten Geräte nicht gestattet.

IX. Der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern, für welche die Schonzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist vom 1. Juni ab nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 17. Februar 1891 (Amtsblatt Stück 9 No. 110) erlaubt.

X. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden nach § 50,4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und bezw. nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Königsberg, den 24. März 1900.

Der königliche Regierungs-Präsident. J. B.: Bergmann.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 40.

Pr. Gylau, Sonnabend den 19. Mai

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 437.

Pr. Gylau, den 8. Mai 1900.

Der Amts- und Gutsvorsteher Freyherr von Lettau in Straphausen wird vom 17. d. Mts. ab auf die Dauer von 6 Wochen verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amts- und Gutsvorstehergeschäfte von dem Amts- und Gutsvorsteherstellvertreter, Oberinspektor Hilgenborff in Tolks wahrgenommen werden.

Der Landrath.

Nr. 438.

Pr. Gylau, den 14. Mai 1900.

Der Amtsvorsteher von Katschlein in Schultitten wird bis Ende Juni cr. verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter Bahlke in Modden wahrgenommen werden.

Der Landrath.

Nr. 439.

Pr. Gylau, den 12. Mai 1900.

Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde — Regierungspräsidenten — ist die Aushebung der Quittungsarten, sowie die Erneuerung, Ersetzung, verlorenener, unbrauchbar gewordener oder zerfallener Quittungsarten für den Gemeindebezirk Borchlein dem Gemeindevorsteher Nege dafselbst übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 440.

Berlin, den 27. Februar 1900.

Anbringung von Warnungszeichen bei Truppenübungen betreffend.

Die Anträge auf nachträgliche Genehmigung der Zahlung von Schadensergütungen bei Anlagen, welche nach § 11 des Naturalleistungsgesetzes von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen bleiben sollen, haben sich auffallend gehehrt. Die Schuld an dem unzulässigen Betreten derartigen Anlagen, insbesondere junger Schenken ist in der Regel dem Umfange zugeschrieben worden, daß es sich bei den Anpflanzungen um Neuanlagen gehandelt habe, welche als solche nicht ohne Weiteres zu erkennen waren und die die Eigentümer durch ausreichende Warnungszeichen kenntlich zu machen verつaffen haben. Erfahrungsmäßig werden dergleichen Änderungen aber auch häufig ohne Rücksicht auf die Warnungszeichen betreten, weil solche auch auf anderen bestell-en, aber fehlerlos besonders zu schonenden Väterereien in einem Aufzuge angebracht werden, daß bei einer Beachtung derselben

die Truppenübungen außerhalb der Wege überhaupt nicht stattfinden könnten.

Die Königlichen Korps-Intendanturen wollen die Civilverwaltungsbehörden ersuchen, die Ortsvorstände auf eine richtige Handhabung der Vorschriften im § 11 des Naturalleistungsgesetzes über die Anbringung von Warnungszeichen hinzuweisen.

Unter Umständen würden die Herabschätzungs-Kommissionen in Erwägung nehmen müssen, ob den Eigenthümern des beschädigten Grundstücks ein Verschützen trifft, welches die Zurückweisung einer Entschädigungsforderung rechtfertigt.

Kriegsministerium. Armeeverwaltungs-Departement.
gez. von Hoeringen.

* Pr. Gylau, den 12. Mai 1900.

Indem ich vorstehenden Ministerial-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Ortsvorstände des Kreises, die Vorschriften im § 11 des Naturalleistungsgesetzes (N. G. Bl. pro 1898 S. 367) über die Anbringung von Warnungszeichen genau zu befolgen.

Der Landrath.

Nr. 441.

Pr. Gylau, den 11. Mai 1900.

Herausgabe einer Schrift über die Verwaltung der Gemeindefasse pp. betr.

Der Kreisaußschußsekretär G. Ammel in Mäh-rungen hat eine Schrift „Die Verwaltung der Gemeindefasse und das Gemeindefassungswei“ herausgegeben, welche als practische Anleitung für Gemeindevorsteher, Ortsfasserendanten und sonstige Gemeindefassungsbeamte bezuehnet werden kann.

Die Ankaffung dieser Schrift, deren Preis sich im Einzelverkauf auf 1,25 Mk., bei Entnahme von 25 Exemplaren auf 1,15 Mk. und bei Entnahme von 50 Exemplaren auf 1 Mk. pro gebundenes Exemplar stellt, empfehle ich den Gemeindefassungsbehörden mit dem Bemerkten, daß Bestellungen bis zum 1. Juli cr. hier abge-genommen werden.

Der Landrath.

Nr. 442.

Pr. Gylau, den 17. Mai 1900.

Grasnutzung der Chanffegräben pp. betr.

Die Grasnutzung der Chanffegräben und Bös-schungen der Chanffe Wangnüd -Zinten soll Montag den 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr im Galtbanje zu Zinten öffentlich m.ä.ä. beauftragt werden.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 443. Br. Eylau, den 18. Mai 1900.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

(Aufhebung der Sperrmaßregeln.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem zum Gute Sieslad gehörigen Vorwerk Benjen erloschen ist und die Desinfektionsmaßregeln ordnungsmäßig durchgeführt sind, hebe ich die über Benjen verhängten Sperrmaßregeln hiermit auf.

Der Kreis Pr. Eylau ist darnach seuchenfrei geworden.

Es ist der Antrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) zu den Wochenmärkten des hiesigen Kreises fortan gestattet.

Die Ortsvorstände haben vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrat h.

Nr. 445. Braunsberg, den 14. Mai 1900.

Zu dem am 22. Mai dieses Jahres in der Stadt Wehlslad festgesetzten Vieh- und Pferdemarkte ist der Antrieb von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen unterjagt.

Nur der Antrieb von Pferden ist gestattet. Ich ersuche ergebenst, dieses in den örtlichen Kreis-eingetragenen zur Kenntnis bringen zu wollen.

Der Landrat h.

Nr. 444. Br. Eylau, den 7. Mai 1900.

Die Ausfertigung der Kreisabgaben betr.

Der vom Kreisrat für das Rechnungsjahr 1900 festgesetzte Kreishaushaltsplan bezieht sich an Kreisabgaben die Summe von 145400 Mk., welcher Betrag 74⁰/₁₀₀ der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer incl. der fingierten Sätze, sowie der Klassen I und II der Gewerbesteuer ausmacht.

Hiernach ist die untenstehende Repartition aufgestellt.

Die Unterverteilung der Kreisabgaben hat in den einzelnen Ortsteilen, soweit die Kreisabgaben nicht auf der Gemeindehaushaltsaufschlag übernommen sind und mit den Kreisabgaben zusammen repartiert werden, gleichfalls unter Zugrundelegung des oben angegebenen Prozentsatzes zu erfolgen.

Als Fälligkeitstermine, deren pünktliche Innehaltung den Ortsbehörden noch besonders zur Pflicht gemacht wird, sind für die Kreisabgaben durch den Beschluß des Kreisrates vom 18. März 1890 der 10. Juni, 10. Oktober und 10. Februar bestimmt. Die in der Repartition nachgewiesenen Standesamtsgebühren sind im vollen Betrage bei Gelegenheit der Einzahlung der 1. Rate der Kreisabgaben mit zu entrichten.

Das vollständige Kataster der Kreisabgaben pro 1900 liegt während der gewöhnlichen Dienststunden in unserm Bureau zur Einsicht aus.

Reklamationen, in denen die Ueberbürdung unter Beweis gestellt sein muß, können von den Ortsbehörden innerhalb 2 Monaten vor Tage der Herausgabe des die Repartition enthaltenden Kreisblatts abgerechnet, bei uns angebracht werden. Für die einzelnen Steuerpflichtigen dagegen beginnt die 2 monatliche Reklamationsfrist von dem Tage, an welchem sie von der Höhe der auf sie treffenden Kreisabgaben benachrichtigt worden sind. Die Ortsbehörden haben dieses in ihren resp. Bezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei denjenigen Gemeinden, welche in Folge von Berufungen od. eine Ermäßigung oder Befreiung der Staats- und staatlich veranlagten Steuern erlangen, der auf den ermäßigten Betrag entfallende Anteil an Kreisabgaben von dem Kreisabgabensoll der betreffenden Ortsgemeinde abgezogen werden wird, ohne daß es einer vorgängigen Reklamation bedarf.

Der Kreisauschuß.

* * *

Kreisabgaben-Repartition für das Rechnungsjahr 1900.

Laufende Nummer.	Namen der Ortsteile	Kreisabgabenpflichtiges Soll		An Kreisabgaben sind zu entrichten 74 ⁰ / ₁₀₀		Standesamtsgebühren	
		Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Städte							
1.	Br. Eylau	10792	95	7986	78	—	—
2.	Landsberg	9286	72	6872	17	—	—
3.	Greusberg	6713	74	4968	17	—	—
Landgemeinden							
1.	Bischwangen	2626	75	1943	80	59	62
2.	Akeran St.	218	62	161	78	12	65
3.	Akeran St.	448	72	332	65	14	68
4.	Albrechtshof	1785	85	1321	53	115	28
5.	Altenhausen	598	67	438	17	27	61
6.	Althof	2106	—	1558	54	63	69
7.	Arndapen	451	59	334	18	16	17
8.	Arnsberg	1292	51	956	46	31	79
9.	Arnweiden	249	13	184	36	4	95
10.	Angam	812	53	601	27	41	56
11.	Blankau	316	41	234	14	8	47
12.	Gr. Rajahren	595	16	440	42	13	69
13.	kl. Rajahren	12	29	9	69	—	—
14.	Baudels	794	49	587	86	18	59
15.	Bartselsdorf	511	96	378	85	18	48
16.	Barslad	377	87	279	62	9	68
17.	Beilsleben	3142	92	2329	69	47	96
18.	Befanten	452	97	335	20	13	97
19.	Blantenau St.	294	72	218	68	8	25
20.	Blantenau St.	589	39	436	15	18	81
21.	Ober Blantenau	523	42	387	33	11	66
22.	Blumstein	788	88	589	77	45	98
23.	Bönten St.	187	51	138	76	12	32
24.	Bönten St.	1235	41	906	80	21	67
25.	Bordersdorf	408	61	302	37	20	62
26.	Borfen St.	225	18	169	63	8	58
27.	Borfen St.	1164	10	861	43	25	96
28.	Borcheln	307	63	227	65	8	81
29.	Bruchswalde	250	90	177	53	8	91
30.	Buchhof	1193	92	843	54	78	76
31.	Cämmersbruch	349	62	258	72	10	34
32.	Sanditen	1757	21	1300	34	84	32
33.	Carwinden	407	48	301	54	12	76
34.	Catharinhof	446	95	330	74	9	24
35.	Caderu	1110	69	844	11	38	72
36.	Caulben	314	23	247	33	9	87
37.	Cörnen	332	36	245	95	10	81
38.	Gr. Deyen	369	75	279	47	14	45
39.	kl. Deyen	10	—	7	40	—	—
40.	Dichtenwalde	68	86	50	96	2	31
41.	Dingort	101	45	75	67	4	51
42.	Dingwalde	9	—	6	66	—	—
43.	Düdenhofen	225	67	167	—	5	64

Laufende Nummer.	Namen der Ortschaften	Kreisabgabenpflichtiges Staatssteuer-Eoll		An Kreisabgaben sind zu entrichten 74%		Standesamtgebühren		Laufende Nr.	Namen der Ortschaften	Kreisabgabenpflichtiges Staatssteuer-Eoll		An Kreisabgaben sind zu entrichten 74%		Standesamtgebühren	
		Mt.	Flg.	Mt.	Flg.	Mt.	Flg.			Mt.	Flg.	Mt.	Flg.	Mt.	Flg.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.	10.	11.	12.
44	Digen	405	59	300	14	21	45	114	Reid...	331	49	235	39	8	36
45	Döbnitz	135	95	145	6	60	115	115	Leign...	364	17	269	51	10	01
46	Dollstädt	386	55	286	05	25	96	116	Leut...	1259	10	931	73	45	10
47	Domtau	381	74	282	49	13	51	117	Lichtenfelde Pf.	198	94	162	82	4	18
48	Dorotheenhof	62	50	46	25	4	95	118	Lichtenfelde Gt.	649	04	480	29	11	44
49	Drangsitzen	1056	38	781	72	16	06	119	Liebenau	435	11	321	98	9	68
50	Dulzen	906	36	670	71	12	69	120	Liebhäulen	415	57	307	52	7	59
51	Goerswalde	292	56	216	49	6	16	121	Liebmitz	308	10	227	96	8	91
52	Gidien	718	45	531	65	53	79	122	Liepnitz	866	95	641	54	18	94
53	Gidhoren	746	65	552	52	45	76	123	Lößen	151	86	112	38	6	70
54	Gidwalde	6	4	4	44	4	44	124	Loiden Pf.	170	35	125	06	8	47
55	Giermühle	20	69	15	31	1	32	125	Loiden Gt.	745	67	551	80	7	32
56	Grauthof	1619	01	754	07	15	07	126	Marquäne	229	58	163	23	5	39
57	Grennau	79	88	59	11	3	52	127	Marienthöhe	180	86	133	84	6	05
58	Hr. Gulan Oberf.	74	80	55	35	7	72	128	Marthauen	504	43	373	28	8	91
59	Habiansfelde	497	92	368	48	11	33	129	Mt. Marzau	153	82	113	83	2	20
60	Häfen	565	41	440	60	29	37	130	Mollkeim	299	84	221	88	5	61
61	Freudenthal	543	83	402	43	9	79	131	Mobben	352	06	260	52	7	59
62	Friederichthal	222	78	164	86	8	14	132	Molwitten Pf.	484	09	358	23	18	70
63	Friedrich	1842	86	1363	72	64	79	133	Molwitten Gt.	402	91	298	19	12	10
64	Gallehnen	365	20	270	25	9	79	134	Moritzen Pf.	207	10	153	25	13	20
65	Gallingen	421	63	312	01	8	03	135	Moritzen Gt.	239	14	176	96	4	84
66	Glandau	1485	21	1099	06	55	88	136	Moritzen	168	50	124	69	5	50
67	Glaubitz	1001	31	720	97	15	62	137	Müggen	638	40	472	42	11	22
68	Globitz	940	60	696	04	17	05	138	Mühsied	72	32	53	52	2	31
69	Glomitzen	752	34	556	73	16	06	139	Mühlhauen	1013	84	749	57	72	82
70	Görschen	437	01	323	39	11	40	140	Nannien	498	59	324	56	8	36
71	Grauschener Pf.	396	61	293	49	12	54	141	Neritz	1195	55	884	56	10	71
72	Grauschener Gt.	130	06	96	24	4	29	142	Neufcn	925	26	648	69	18	26
73	Grauenthen	959	31	709	89	22	68	143	Neueuborf Pf.	391	27	289	54	24	09
74	Graubahn	337	22	249	54	12	98	144	Neueuborf Föckerei	6	4	4	44	8	88
75	Graunwalde	1227	97	908	70	61	38	145	Neufzug	650	33	481	24	16	61
76	Grundfeld	76	35	56	50	1	88	146	Orißen Pf.	159	69	118	19	12	22
77	Guntzen	499	02	362	67	9	02	147	Orißen Gt.	552	86	408	75	13	74
78	Gutenfeld	514	86	381	12	30	14	148	Raderen	644	23	476	73	24	42
79	Hr. Haterbeck	321	53	237	93	9	13	149	Rapperten	418	69	309	83	20	46
80	Hr. Haterbeck	401	03	296	76	11	44	150	Reu Dorf	116	82	85	84	3	63
81	Haterbeck Föck.	31	32	22	94	77	151	151	Rardorf	463	91	343	29	3	18
82	Hausbagen	1044	82	773	17	59	62	152	Rantzen	201	81	149	54	4	02
83	Häbelbau	346	43	236	36	3	41	153	Rautzen	337	25	249	57	4	67
84	Heinrichsbruch	125	76	93	06	6	46	153	Hr. Reitzen	1089	15	805	97	25	55
85	Heinrichswalde	269	34	199	31	4	51	155	Mt. Reitzen	370	12	273	89	10	34
86	Heinrichshof	1100	27	814	20	20	46	156	Reuten	2325	55	1721	20	48	07
87	Hollstädt	257	50	190	55	6	16	157	Reuthen	279	07	206	51	6	71
88	Hoofe	1052	88	779	13	64	68	158	Reuthen	493	80	365	41	9	13
89	Hoppendorf	647	47	479	13	41	80	159	Reuthen	717	97	531	30	54	94
90	Hunfchen	1022	75	796	84	42	90	160	Riesitz	337	90	259	05	6	88
91	Jerkanden	333	34	246	67	7	29	161	Ritarn	196	84	145	66	5	72
92	Jesau	738	12	546	21	23	21	162	Röllzen	668	23	494	49	15	95
93	Jülig	2394	62	1772	02	52	47	163	Reuthen Gt.	54	73	40	35	8	88
94	Strüthöfen	481	62	356	40	23	43	164	Rilsen	623	81	491	25	9	64
95	Stiffen b. Grenzburg	501	70	371	26	10	45	165	Rosmitz	550	65	407	48	12	34
96	Stiffen b. Glommen	512	72	379	41	8	69	166	Roritzheim	426	65	315	50	7	04
97	Stautzen	2868	49	2076	80	36	52	167	Rosmitzen	788	72	585	65	34	76
98	Stautzen	376	91	278	91	12	65	168	Roldofchen	688	78	599	70	23	38
99	Schöben	339	52	244	58	9	35	169	Rosowichen	587	75	424	94	9	35
100	Strapantzen	2350	34	1739	25	47	08	170	Rudelken	234	81	171	54	19	68
101	Stronargen Pf.	149	32	110	50	4	84	171	Sachsen	474	75	351	32	19	47
102	Stronargen Gt.	474	91	351	43	11	33	172	Rebdenau	1391	50	1029	56	52	91
103	Hr. Strüden	255	43	189	02	8	69	173	Rimtal	246	12	182	13	8	03
104	Hr. Strüden	218	13	161	43	6	16	174	Röllzen	256	10	189	51	5	28
105	Sirchobunen Strüden	80	99	59	93	3	08	175	Roßnähle	293	27	217	02	5	72
106	Sundheim	745	20	551	45	35	53	176	Rosmitz	1496	59	1107	48	30	80
107	Saalfen	523	86	387	66	6	16	177	Robitz	474	67	351	26	13	74
108	Stüthöfen	518	67	383	82	20	13	178	Röllzen	1874	92	1387	44	110	55
109	Hr. Sackhen	743	17	549	95	17	69	179	Rothenen	309	40	376	96	11	22
110	Sampath	770	55	570	21	20	57	180	Saagen	268	32	198	56	7	87
111	Hr. Sautz	932	18	689	81	23	76	181	Saltwarthbienen	611	71	452	67	16	25
112	Saubt	125	79	95	08	4	95	182	Saub	317	63	235	05	14	41
113	Reuden	214	55	158	77	8	58	183	Sangüthen	613	73	454	16	28	27

Kaufende Nr.	Name der Ortschaften	Kreiszabgabenpflichtiges Staatssteuer-Soll		An Kreisabgaben sind zu entrichten 74%		Standesamtsgebühren	Kaufende Nr.	Namen der Ortschaften	Kreiszabgabenpflichtiges Staatssteuer-Soll		An Kreisabgaben sind zu entrichten 74%		Standesamtsgebühren		
		Mt.	Flg.	Mt.	Flg.				Mt.	Flg.	Mt.	Flg.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
184	Sarauken	446	33	330	27	10	12	229	Darum Gr.	1286	95	937	57	34	67
185	Gardienen	502	66	371	98	8	91	230	Thomsdorf	1029	13	761	56	32	65
186	Gr. Saussgarten	420	09	309	87	16	50	231	Ickenhal	1950	08	1443	06	42	46
187	Kl. Saussgarten	351	65	268	22	20	02	232	Wd. Toltkeim	204	88	151	61	4	51
188	Scheweden	263	66	195	11	6	60	233	Wd. Toltkeim	143	69	106	33	2	31
189	Schlanthienen	337	80	249	97	14	57	234	Poprienen	805	89	596	36	25	50
190	Schlandtten	267	73	195	99	6	11	235	Truhheim	971	14	718	04	27	94
191	Schlosditten	362	28	371	69	16	50	236	Trübscheim	1599	02	1183	27	18	26
192	Schmerkrüt	158	33	117	31	3	74	237	Uderwangen	3588	30	2655	34	126	72
193	Schmoßien	694	82	514	17	36	63	238	Urus	439	52	340	04	10	78
194	Schmoßienen	694	87	514	20	31	35	239	Bertorenwalde	163	28	120	83	3	30
195	Schmöwie Df.	129	58	687	89	57	86	240	Riersgülden	616	71	456	37	24	09
196	Schmöwie Gr.	359	94	265	36	6	55	241	Wacker	2593	79	1919	40	23	74
197	Schönflitten	256	17	189	57	3	96	242	Gr. Waldec	1262	62	934	34	22	11
198	Schronschöben Df.	292	28	216	29	10	12	243	Kl. Waldec	729	74	540	01	16	06
199	Schronschöben Gr.	2429	73	1798	01	48	18	244	Neu Waldec	551	93	408	43	9	02
200	Säntditten	1030	37	784	67	35	75	245	Waldflein	757	97	560	90	9	79
201	Schwadten Df.	166	19	122	98	7	29	246	Waldflethen	241	58	178	77	7	37
202	Schwadten Gr.	424	45	314	69	12	87	247	Wagauk	838	22	626	28	25	19
203	Schwadten Wäldch.	263	85	150	85	6	82	248	Wargelitten Df.	714	91	529	03	36	19
204	Schwalben	255	32	188	94	8	57	249	Wargelitten Höfch.			2	06	66	66
205	Seelen	221	95	164	24	14	41	250	Wargelitten	601	50	445	11	29	92
206	Sersalfen	471	34	338	79	13	31	251	Wegstein	479	85	355	09	14	85
207	Sienken	722	89	534	94	16	72	252	Wienen R.	57	86	42	82	2	09
208	Sieslach	867	59	642	62	20	63	253	Wiedelhof	2607	21	1929	34	62	81
209	Siedehnen	208	90	154	59	6	49	254	Wühlenshöhe	4		2	96	59	59
210	Mt. Söllau	132	29	97	89	4	73	255	Wülsdorf	433	17	335	35	12	10
211	Mt. Söllau	544	58	402	69	19	69	256	Wülschöben	473	27	305	82	7	81
212	Söllinden Df.	309	78	375	62	9	79	257	Wülsberg	1330	43	984	32	46	53
213	Söllinden Gr.	172	92	127	62	2	64	258	Wülsheim	314	28	232	57	11	88
214	Sorakenberg	918	78	232	20	8	14	259	Wegau	2369	98	1753	79	28	16
215	Sordach	239	33	191	90	3	35	260	Wastelen	454	63	335	98	8	14
216	Sorghen	349	67	342	12	8	91	261	Mt. Wolla	78	56	58	13	5	55
217	Sornschau	1719	14	1269	94	44	66	262	Wouditten	264	93	151	95	8	23
218	Stabth. Höfch.	8	40	6	22		82	263	Werglitten	185	85	138	27	11	88
219	Gr. Steegen	1381	96	1022	65	35		264	Worienen	1886	69	1386	15	26	73
220	Kl. Steegen	2694	95	1594	26	31	46	265	Worslach	486	73	360	18	11	55
221	Stenunen	219	04	159	13	6	49	266	Worrenen	195	60	144	74	6	49
222	Stobberkrück	89	97	63	62	1	76	267	Worrichen	214	32	158	60	8	36
223	Stoedchen	289	07	213	91	9	79	268	Wormmann Df.	82	77	61	25	5	61
224	Strohöhen	439	79	309	84	9	13	269	Wormmann Gr.	418	37	309	59	11	77
225	Süuliten	284	28	210	37	6	23	270	Wenzen	909	81	229	26	6	71
226	Toppelflein	249	78	181	83	11	22	271	Wippenen	252	54	186	88	5	28
227	Tenküthen	350	01	259	01	7	37	272	Wöhlen	882	29	583	63	18	37
228	Tharau Df.	981	35	726	20	28	71	273	Wosthagen	1323	49	1469	07		

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 445. **Pr. Gylau, den 10. Mai 1900.**
 Diejenigen Wohn- und gewerblichen Gebäude, welche in der Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1900 neu errichtet, oder eine bauliche Veränderung erfahren haben, sind, sofern dies bisher nicht geschehen, von den Gebäudeeigentümern vor dem 1. Juli d. Js. bei dem unterzeichneten Amte zur Besteuerung anzumelden. Wer die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, hat die im § 17 Abs. 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1867 angedrohten Strafen zu gewärtigen. Die Magistrats-, Gemeinde- und Ortsvorstände, werden ersucht, die Eigentümer von Gebäuden, der oben gedachten Art zur Anmeldung zu veranlassen.
 Königlichs Statthalteramt. Weisse l.

Nr. 446. **Stückbrief.**
 Gegen den Arbeiter Gottfried Oeder, zuletzt in Binten anhaltisch, geboren am 16. August 1857 zu

Lichtenfeld, Kreis Heiligenbeil, Sohn der Christoph und Caroline geb. Stoecker-Geder'schen Eheleute, verheiratet mit Juliane geb. Mittel, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungsbefugnis wegen Verbrechens gegen die Stittlichkeit verhängt.

Es wird ermahnt, demselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgericht abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 2 3, Nr. 209/00 sofort Mitteilung zu machen.

Frankenberg, den 14. Mai 1900.
 Der Königl. Erste Staatsanwalt.

Nr. 447. **Bekanntmachung.**
 Der Bez. von Affleben nach Wackeru wird für Fortwende jeder Art, wegen der Wegeverbesserungsarbeiten, bis auf weiteres gesperrt.

Der Verkehr hat von Affleben über Duffleben und Gerwitzten statt zu finden.
 Bornehnen, d. 12. Mai 1900.
 Der Bauvorsorber.

Dr. Gylauer Kreisblatt

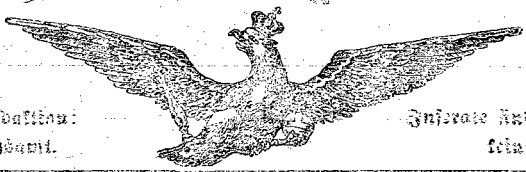
Ersteinst:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Wochenjährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Edelg. Landrathsdirekt.



Inserate werden in diesem Blatte
ohne Ausnahme.

Nr. 41.

Dr. Gylau, Mittwoch den 23. Mai

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 448. Dr. Gylau d. 18. Mai 1900.
Der Besitzer Feyerabend in Alerau ist zum Schul-
fahrendanten für die Schulgemeinde gleichen Namens
gewählt und befristet worden.
Der Landrath.

Nr. 449. Dr. Gylau d. 22. Mai 1900.
Wegeplakierung.

Wegen Plakierung ist die Dorfstraße in Alerau
bis auf Weiteres gesperrt. Die Fuhrwerke, die von
Uderwangen und Fuchsberg her nach der Königl. Forst-
fahren wollen, können den Weg über den Gutshof
Alerau passieren, und die Fuhrwerke von Gahrsdorf
und Blankenau etc. müssen den Weg über Fuchsberg-
Eberwalde wählen.
Der Landrath.

Nr. 450. **Bekanntmachung**
auf Grund des § 7 des Telegraphen-Wegegesetzes vom
18. Dezember 1899.

Behufs Herstellung einer Stadt-Fernsprechein-
richtung in Zintca soll der von dem Wege Zinten-
Crenzburg abweigende Weg nach Gr. Ladechen zur
Führung einer Telegraphenlinie benutzt werden. Der
Plan ist bei dem Postamte in Crenzburg (Distr.) aus-
gelegt.

Königsberg (Pr.), 25. April 1900.
Kaiserliche Ober-Postdirection.
Großkopf.

Dr. Gylau, d. 15. Mai 1900.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Bekannt-
machung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der
Ortsangehörigen zu bringen.
Der Landrath.

Nr. 451. **Remonte-Ankauf für 1900.**
1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmzweiße
vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Be-
reiche der königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr.
die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

I. Remontierungs-Kommission.			
			8 Uhr Vorm.
31. Mai	Labiau		8 " "
2. Juni	Hofnung		8 " "
5. "	Trutenau		8 ¹ / ₂ " "
7. "	Bobershen		9 " "
8. "	Fischhausen		8 ¹ / ₂ " "
9. "	Wargen		8 " "
11. "	Hohenhagen bei Löwenhagen		8 " "
12. "	Labiau		8 ¹ / ₂ " "
14. "	Tapiau		7 ¹ / ₂ " "
10. Juli	Altst.-Memel		8 " "
11. "	Prökals		8 " "
16. "	Melkenau		8 " "
11. August	Gr. Goldbach		8 " "

II. Remontierungs-Kommission.			
			8 Uhr Vorm.
25. April	Kutenburg		8 Uhr Vorm.
1. Mai	Ahrswäskchen bei Borsellen		11 " "
5. "	Hochlindenbergr		10 " "
8. "	Parten bei Standa u.		9 ¹ / ₂ " "
9. "	Schönfließ bei Tolktsdorf		9 " "
19. "	Wichthofsbürg.		8 " "
23. "	Braunsberg		8 " "
26. "	Königsberg		8 " "
28. "	Hoppenbruch		9 " "
30. "	Ludwigsort		9 " "
31. "	Gr. Lauth		9 " "
1. Juni	Crenzburg		8 " "
5. "	Landsberg		9 " "
8. "	Schippendell.		8 " "
12. "	Friedland a. d. N.		8 " "
13. "	Kellenburg		8 " "
3. Juli	Gerdauen		8 " "
9. "	Nordenburg		9 " "
13. August	Korschen		8 " "

III. Remontierungs-Kommission.			
			8 Uhr Vorm.
26. April	Ortelsburg		8 Uhr Vorm.
27. "	Altenstein		8 " "
1. Mai	Mohrungen		8 " "
2. "	Pr.-Markt, Kr. Mohrungen		8 " "
8. "	Pr. Holland		9 " "
30. "	Osteroede		10 " "
11. Juli	Alt-Dollstädt, Kr. Pr.-Holland		8 " "
2.	Die angekauften Pferde werden mit Aus- nahme derjenigen von den Märkten Ahrswäskchen, Hoch-		

lindenberg, Bankenberg und Schibenkeil sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

Für die Pferde der vorstehend ausgenommenen Märkte wird der Ort der Hebergabe durch die Remontirungs-Kommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind.

Die Ablieferung daseibst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erhaltung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, bezügliche Pferde, die sich während der ersten achtundzwanzig Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Mangelnde erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenuntersuchung (innere Augenuntersuchung, Nabelblutigkeit) auf achtundzwanzig Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Stoppeln (Struppensteiger) auf zehn Tage vom gewöhnlichen Zeitpunkt ab verlängert.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke eisbedeckte Trense mit hartem Gebiß und eine neue Kopfhafter von Leder oder Gann mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzubringen.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Väter resp. Stammeltern mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwänze der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzspitze nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Arbeitsministeramt, Remonte-Inspektion.
* gez. von Demais *

Dr. Götze, den 9. April 1900.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und erlaube die Ortsbehörden, die weitere Publikation der Termine zum Ankauf der Remonten an die Grundbesitzer ungestraft zu veranlassen. Wegen Unterbringung und Verpflegung der Remontekommandos, deren Requisitionen ich den resp. Ortsbehörden rechtzeitig mittheilen werde, bringe ich folgende Bestimmungen in Erinnerung und erwarte deren genaue Beachtung, damit begründete Beschwerden vermieden werden.

Die Remontepferde dürfen nur in gehörig gereinigten und zur Aufnahme versehenen geeigneten und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Keine ungesunden und schlechte Stallungen, oder solche, deren Zugänge welche Treppen, wenn auch nur von einigen Stufen, bilden, sind zur Aufnahme von Remonten die überhaupt der königlichen Dienstpferde nicht geeignet und dazu nicht auszuweichen. In Ställen, in welchen kurz vorher verdrängte kranke Pferde gehalten oder auch nur kurze Zeit untergebracht gewesen sind, dürfen die Remonten nicht untergebracht werden, wenngleich das ordnungsmäßige Desinfektionsverfahren durchgeführt ist.

Die Ortsbehörden haben daher von jeder verbätigen Krankheitserscheinung der Pferde nur sofort Anzeige zu machen, damit für die aderenfalls geeignete Unterbringung der Remontekommandos rechtzeitig Vorsorge getroffen werden kann. Auch wenn wegen Baufen und Beschädigen v. d. Unterbringung von Remonten

an einem Orte nicht erfolgen kann, erwarte ich gleichfalls rechtzeitig Anzeige. In denjenigen Markorten, wo Commandos zur Abnahme der erkauften Remonten hinförderet werden, ist der Jouragebedarf, sofern in diesem Orte Jourage-Magazine nicht existieren, sowohl für die Commandos als auch für die daseibst gefausten Remonten auf 1-2 Tage von dem Quartiergeben zu verabreichen, da eine Beschaffung der Jourage aus weit entfernten Magazinen wegen Kürze der Zeit nicht möglich ist. Die betreffenden Guts- und Gutsbesitzer mache ich für die pünktliche und rechtzeitige Ausführung der vorstehenden Anordnungen persönlich verantwortlich. Die Gendarmen weise ich ferner an, daß in ihren resp. Bezirksbezirken stattfindenden Remontemärkten beizuwohnen, die betreffenden Stallungen vor Ankauf der Remonten zu revidiren, und nöthigenfalls dieselben zur Aufnahme von Remonten in Stand setzen zu lassen, auch für die Instandsetzung der Wege und Brücken auf den für die Remonten bestimmten Marschorten rechtzeitig Sorge zu tragen.

Der S a u d r a t h.

Nr. 452. Br. Gylaa, den 18. Mai 1900.

Die Graszung der Gräben und Böschungen innerhalb der nächstgelegenen aufgeführten Gutshectaren ist von den bisherigen Pächtern bezw. Inhabern nicht übernommen worden, und soll dieselbe daher öffentlich meistbietend auf die 10 nächsten Jahre verpachtet werden.

Mittwoch den 30. Mai Vormittags 10 Uhr im Saalhaus des Herrn Max in Uderwangen der Gutshectare

Uderwangen-Blattbau			
Station 0,0	bis 1,140 links	Feldmark	Uderwangen
"	1,140 "	1,980 "	Feldmark Fritzing
"	2,050 "	2,966 "	
"	3,154 "	4,268 "	
"	5,958 "	6,244 "	
"	1,150 "	2,966 rechts	
"	3,200 "	4,268 "	
Uderwangen-Domäne			
Station 26,550	bis 27,480 links	Feldmark	Uderwangen
"	26,550 "	26,900 rechts	Feldmark Kurnh
"	28,192 "	28,602 links	
"	28,018 "	28,306 rechts	
"	28,500 "	28,553 "	

Uderwangen-Mühlhausen			
Station 0,0	bis 1,024 links u. rechts	Feldmark	Uderwangen
"	3,902 bis 4,700 links	Feldmark Lewiten	
"	2,666 "		3,585 rechts
"	3,823 "		4,700 "
"	7,929 "	8,016 links	Feldmark Mühlhausen.

Freitag den 3. Juni Vormittags 9 Uhr im Saalhaus der Frau Max in Uderwangen der Gutshectare des Herrn Max (ganze Strecke) und Spittschagen-Redden in der Feldmarken Toltz, Krapphausen und Reddenau.

Am demselben Tage 11 Uhr Vormittags, im Saalhaus des Herrn Bernede in Spittschagen der Strecke Spittschagen-Reddenau in der Feldmark Spittschagen

Station 2,160	bis 2,475 links		
"	2,733 "	3,575 "	
"	3,948 "	5,000 "	

Station 1,950 bis 2,636 rechts
" 3,700 " 3,688 "
" 3,933 " 4,518 "
" 4,700 " 5,000 "

Montag den 11. Juni Vormittags 8 1/2 Uhr
im Gasthause in Dollstädt

der Champeestrecke Schrambehen-Rositten	
Station 3,389 bis 5,129 links	Feldmark Zwangshof
" 3,389 " 4,488 rechts	"
" 5,200 " 5,383 links	"
" 4,488 " 4,891 rechts	Feldmark Dollstädt
" 5,032 " 5,383 "	"
" 5,383 " 2,277 links	Feldmark Penken und Seeben
" " " rechts	"

der Champeestrecke **Pügis-Bosmahlen**

Station 3,718 bis 3,788 links	
" 3,718 " 3,860 rechts	Feldmark Soltan
" 4,430 " 4,490 "	"
" 5,242 " 5,554 "	"
" 5,813 " 7,763 links	Feldmark Dollstädt
" 5,813 " 7,706 rechts	"
" 7,703 " 8,573 links	Feldmark Saphienberg
" 7,706 " 8,673 rechts	"
" 8,893 " 8,000 links	"
" 9,067 " 9,138 "	Feldmark Bosmahlen
" 9,285 " 8,994 rechts	"
" 9,957 " 9,180 "	"

Montag den 11. Juni Vormittags 10 1/2 Uhr
im Hause des Herrn Anfermann in Greusburg,

der Champee **Waltenberg-Altknecht**

Station 6,615 bis 7,541 links	
" 6,346 " 7,310 rechts	Feldmark Baderau
" 7,552 " 7,676 "	"
" 12,296 " 12,340 links	"
" 14,418 " 14,266 "	"
" 14,417 " 14,626 "	Feldmark Greusburg
" 12,340 " 12,488 rechts	"
" 14,100 " 14,128 "	"
" 14,185 " 14,250 "	"
" 18,220 " 19,518 links	"
" 20,532 " 21,617 "	Feldmark Gr. Krühen und Altknecht
" 18,219 " 19,318 rechts	"
" 20,934 " 21,619 "	"
" 21,232 " 21,678 "	"

der Champee **Sollnicken-Greusburg**

Station 11,754 bis 11,830 rechts	Feldmark Greusburg
" 10,620 " 11,422 links	"

Montag den 11. Juni Mittags 12 1/2 Uhr
im Gasthause zu Cavern

der Champee **Sollnicken-Greusburg**

Station 7,641 bis 8,900 rechts	
" 8,940 " 10,473 "	Feldmark Cavern
" 7,641 " 8,897 links	"
" 8,940 " 10,473 "	"

Montag den 11. Juni Nachmittags 1 1/2 Uhr
im Gasthause des Herrn Hermann in Sollnicken
der Champee Sollnicken-Glauthienen.

Station 4,335 bis 4,531 rechts	
" 4,591 " 4,760 "	
" 4,770 " 4,860 "	
" 6,063 " 6,122 "	
" 6,348 " 6,772 "	
" 4,726 " 4,840 links	Feldmark Sollnicken
" 5,263 " 5,588 "	"
" 6,000 " 6,200 "	"
" 6,348 " 6,472 "	"
" 6,878 " 7,011 "	"
" 7,571 " 7,760 "	"
" 8,051 " 8,253 rechts	
" 8,415 " 8,634 "	Feldmark Tiefenthal
" 8,051 " 8,185 links	"
" 8,415 " 8,643 "	"
" 8,643 " 9,000 rechts	
" 9,400 " 11,793 "	Feldmark Wilmsdorf
" 8,643 " 11,800 links	"

Der Kreisamtschuss.

Verkaufsmachtungen anderer Viehhöfe.

Nr. 453. **Donnerstag, den 18. Mai 1900.**

Viechmarkt in Dornau.

Wir Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten darf hier am 25. d. Mts. in Dornau ankernde Vieh- und Pferdemarkt auch mit Schlachtwiech befristet werden, jedoch mit der Bedingung, daß der Markt nur aus dem künftigen Fonds aus dem angelegten Nachschuß unter Ausschluß des aus dem Kreis Besitzerg genommenen Viehes, stattfinden.

Die Ortsbehörden sollen Viehweiden sofort auf örtliches Vieh öffnen lassen.

Die Gemeinden haben die Beachtung verhehender Abänderung durch Revision der Hebrungsartefakte zu kontrollieren.

Der Landrat h.

Nr. 454. Die Sperrung des Weges von Schlandten nach St. Doren wird hiermit aufgehoben.

Schwittau, den 18. Mai 1900.

Der Amtsvorsteher
Schirrmann.

Nr. 455. **Verkaufsmachtungen.**

Zur Erleichterung des Verkehrs während des diesjährigen Winterföhens wird die Geltungsdauer der gewöhnlichen Nachfahrarten von sechs bis zu vier Tagen sowohl im Localverkehr der Ostpreussischen Staatsbahn, wie im direkten Verkehr mit Stationen der Preussischen Staatsbahnen für die Zeit vom

11. Mai 1900 bis einschl. 11. Juni 1900 festgesetzt.

Die Rückfahrt muß spätestens am 11. Juni um 12 Uhr Nachts angetreten sein und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Schwittau, den 17. Mai 1900.

Direktion der Ostpreussischen Staatsbahn-Gesellschaft.

Nr. 456. Auf Grund des § 16 Nr. 2 der Geschäfts-anweisung für die Rentmeister der Königl. Kreis-fassen von 19. Dezember 1894 wird zur Königl. Kenntniß gebracht, daß nach Anordnung der Königl. Regierung, die unterzeichnete Kasse an den Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und an den beiden ersten Werktagen eines jeden Monats, auch von 3-5 Uhr Nachmittags zur Annahme von Ein-zahlungen und Leistung von Ausgaben geöffnet ist.

Im letzten Werktage eines jeden Vierteljahres ist die Kasse wegen des Vierteljahresabschlusses und an den drei letzten Werktagen des Monats April i. Js. wegen des Jahresabschlusses für den öffentlichen Ver-kehr gänzlich geschlossen.

Sodann veröffentlichte ich nachstehend die für die Dreisechselfen festgesetzten Termine zu Ablieferung der direkten Steuern und Reuten an die unterzeichnete Kasse mit dem Bemerkn, daß für die pünktliche Einhaltung dieser Termine die Herren Guts- und Gemeinde-Vor-sieder verbindlich verantwortlich sind.

Dr. Cuntz, den 11. Mai 1900.

Königl. Kreis-Kasse.

Wietzen.

Nachricht

der Termine, in welchen die Dreisechselfen im Staats-jahre 1900 die direkten Steuern und Reuten abzuliefern an die Königl. Kreis-Kasse in Dr. Cuntz abzugeben sind.

Kantons-Nr.	Gemeinde	Termin			Viertel-jahres-Nr.	Gemeinde	Kantons-Nr.	Termin	Viertel-jahres-Nr.
		April	September	April					
1	Wietzen	18181818	18181818	18181818	1	Wietzen	18181818	18181818	
2	Wietzen	18181818	18181818	18181818	2	Wietzen	18181818	18181818	
3	Wietzen	18181818	18181818	18181818	3	Wietzen	18181818	18181818	
4	Wietzen	18181818	18181818	18181818	4	Wietzen	18181818	18181818	
5	Wietzen	18181818	18181818	18181818	5	Wietzen	18181818	18181818	
6	Wietzen	18181818	18181818	18181818	6	Wietzen	18181818	18181818	
7	Wietzen	18181818	18181818	18181818	7	Wietzen	18181818	18181818	
8	Wietzen	18181818	18181818	18181818	8	Wietzen	18181818	18181818	
9	Wietzen	18181818	18181818	18181818	9	Wietzen	18181818	18181818	
10	Wietzen	18181818	18181818	18181818	10	Wietzen	18181818	18181818	
11	Wietzen	18181818	18181818	18181818	11	Wietzen	18181818	18181818	
12	Wietzen	18181818	18181818	18181818	12	Wietzen	18181818	18181818	
13	Wietzen	18181818	18181818	18181818	13	Wietzen	18181818	18181818	
14	Wietzen	18181818	18181818	18181818	14	Wietzen	18181818	18181818	
15	Wietzen	18181818	18181818	18181818	15	Wietzen	18181818	18181818	
16	Wietzen	18181818	18181818	18181818	16	Wietzen	18181818	18181818	
17	Wietzen	18181818	18181818	18181818	17	Wietzen	18181818	18181818	
18	Wietzen	18181818	18181818	18181818	18	Wietzen	18181818	18181818	
19	Wietzen	18181818	18181818	18181818	19	Wietzen	18181818	18181818	
20	Wietzen	18181818	18181818	18181818	20	Wietzen	18181818	18181818	
21	Wietzen	18181818	18181818	18181818	21	Wietzen	18181818	18181818	
22	Wietzen	18181818	18181818	18181818	22	Wietzen	18181818	18181818	
23	Wietzen	18181818	18181818	18181818	23	Wietzen	18181818	18181818	
24	Wietzen	18181818	18181818	18181818	24	Wietzen	18181818	18181818	
25	Wietzen	18181818	18181818	18181818	25	Wietzen	18181818	18181818	
26	Wietzen	18181818	18181818	18181818	26	Wietzen	18181818	18181818	
27	Wietzen	18181818	18181818	18181818	27	Wietzen	18181818	18181818	
28	Wietzen	18181818	18181818	18181818	28	Wietzen	18181818	18181818	
29	Wietzen	18181818	18181818	18181818	29	Wietzen	18181818	18181818	
30	Wietzen	18181818	18181818	18181818	30	Wietzen	18181818	18181818	
31	Wietzen	18181818	18181818	18181818	31	Wietzen	18181818	18181818	
32	Wietzen	18181818	18181818	18181818	32	Wietzen	18181818	18181818	

Kantons-Nr.	Gemeinde	Termin			Viertel-jahres-Nr.	Gemeinde	Kantons-Nr.	Termin	Viertel-jahres-Nr.
		April	September	April					
65	Wietzen	11111111	11111111	11111111	1	Wietzen	11111111	11111111	
66	Wietzen	11111111	11111111	11111111	2	Wietzen	11111111	11111111	
67	Wietzen	11111111	11111111	11111111	3	Wietzen	11111111	11111111	
68	Wietzen	11111111	11111111	11111111	4	Wietzen	11111111	11111111	
69	Wietzen	11111111	11111111	11111111	5	Wietzen	11111111	11111111	
70	Wietzen	11111111	11111111	11111111	6	Wietzen	11111111	11111111	
71	Wietzen	11111111	11111111	11111111	7	Wietzen	11111111	11111111	
72	Wietzen	11111111	11111111	11111111	8	Wietzen	11111111	11111111	
73	Wietzen	11111111	11111111	11111111	9	Wietzen	11111111	11111111	
74	Wietzen	11111111	11111111	11111111	10	Wietzen	11111111	11111111	
75	Wietzen	11111111	11111111	11111111	11	Wietzen	11111111	11111111	
76	Wietzen	11111111	11111111	11111111	12	Wietzen	11111111	11111111	
77	Wietzen	11111111	11111111	11111111	13	Wietzen	11111111	11111111	
78	Wietzen	11111111	11111111	11111111	14	Wietzen	11111111	11111111	
79	Wietzen	11111111	11111111	11111111	15	Wietzen	11111111	11111111	
80	Wietzen	11111111	11111111	11111111	16	Wietzen	11111111	11111111	
81	Wietzen	11111111	11111111	11111111	17	Wietzen	11111111	11111111	
82	Wietzen	11111111	11111111	11111111	18	Wietzen	11111111	11111111	
83	Wietzen	11111111	11111111	11111111	19	Wietzen	11111111	11111111	
84	Wietzen	11111111	11111111	11111111	20	Wietzen	11111111	11111111	
85	Wietzen	11111111	11111111	11111111	21	Wietzen	11111111	11111111	
86	Wietzen	11111111	11111111	11111111	22	Wietzen	11111111	11111111	
87	Wietzen	11111111	11111111	11111111	23	Wietzen	11111111	11111111	
88	Wietzen	11111111	11111111	11111111	24	Wietzen	11111111	11111111	
89	Wietzen	11111111	11111111	11111111	25	Wietzen	11111111	11111111	
90	Wietzen	11111111	11111111	11111111	26	Wietzen	11111111	11111111	
91	Wietzen	11111111	11111111	11111111	27	Wietzen	11111111	11111111	
92	Wietzen	11111111	11111111	11111111	28	Wietzen	11111111	11111111	
93	Wietzen	11111111	11111111	11111111	29	Wietzen	11111111	11111111	
94	Wietzen	11111111	11111111	11111111	30	Wietzen	11111111	11111111	
95	Wietzen	11111111	11111111	11111111	31	Wietzen	11111111	11111111	
96	Wietzen	11111111	11111111	11111111	32	Wietzen	11111111	11111111	

Laufrunde Nummer	Gemeindebezirk	Viertel-jährlicher Ablieferungstermin im 1900			Laufrunde Nummer	Gemeindebezirk	Viertel-jährlicher Ablieferungstermin im 1901		
		April	September	Dezember			April	September	Dezember
1997	Siesack	13	13	13	239	Petershagen	15	15	15
2000	Siebohlen	13	13	13	241	Wahren	8	8	8
2001	Hof. Sölsan	12	12	12	242	Gr. Waded.	15	15	15
2002	Hof. Sölsan	9	10	10	243	Gr. Waded.	15	15	17
2003	Söllischen Df.	14	14	14	244	Brn. Waded.	9	10	9
2004	Söllischen Gr.	14	14	14	245	Waldsieden	15	15	15
2005	Wahlberg	14	14	14	246	Waldsieden	13	13	13
2006	Zornack	14	14	14	247	Waldsieden	15	15	15
2007	Sölschen	14	14	14	248	Waldsieden Df.	15	15	15
2008	Sölschen	14	14	14	249	Waldsieden	15	15	15
2009	Gr. Steegen	14	14	14	250	Waldsieden	15	15	15
2100	Gr. Steegen	14	14	14	251	Waldsieden	8	8	8
2110	Waldsieden	14	14	14	252	Waldsieden	15	15	15
2120	Waldsieden	14	14	14	253	Waldsieden	15	15	15
2130	Waldsieden	14	14	14	254	Waldsieden	15	15	15
2140	Waldsieden	14	14	14	255	Waldsieden	13	13	13
2150	Waldsieden	14	14	14	256	Waldsieden	15	15	15
2160	Waldsieden	14	14	14	257	Waldsieden	8	8	8
2170	Waldsieden	8	8	8	258	Waldsieden	15	15	15
2180	Waldsieden	14	14	14	259	Waldsieden	16	17	16
2190	Waldsieden	14	14	14	260	Waldsieden	13	13	13
2200	Waldsieden	14	14	14	261	Waldsieden	13	13	13
2210	Waldsieden	14	14	14	262	Waldsieden	13	13	13
2220	Waldsieden	14	14	14	263	Waldsieden	13	13	13
2230	Waldsieden	14	14	14	264	Waldsieden	8	8	8
2240	Waldsieden	14	14	14	265	Waldsieden	8	8	8
2250	Waldsieden	15	15	15	266	Waldsieden	8	8	8
2260	Waldsieden	14	14	14	267	Waldsieden	16	17	16
2270	Waldsieden	15	15	15	268	Waldsieden	16	17	16
2280	Waldsieden	15	15	15	269	Waldsieden	16	17	16
2290	Waldsieden	8	8	8					

Nr. 457. **Abfuhrsteuer (Nr.) 18. Mat. 1900. Bekanntmachung.**

In Zusammenhang mit dem Beschlusse des Ausschusses für die Abfuhrsteuer (Nr.) 18. Mat. 1900. ist die Abfuhrsteuer (Nr.) 18. Mat. 1900. in der Gemeinde Pr. Gylau seit dem 1. Juni eine Vorhänfliche in Kraft getreten.

Die Abfuhrsteuer wird mit den auf der Güterbahnstrecke Zinten—Niedlich verkehrenden Schiffsbahnposten in Verbindung treten, arbeitsam aber auch täglich noch durch den Landbriefträger von Petershagen betriebl werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Großlopi.

Nr. 458. **Ordnung.**
betreffend die Erhebung einer Biersteuer in der Gemeinde Pr. Gylau.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindeverwaltung hinsichtlich vom 20. März 1900 wird hierdurch gemäß §§ 13, 18, 82 des Kommunalabfuhrgesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Pr. Gylau die nachstehende Steuerordnung erlassen:

1. Steuer von dem in der Gemeinde gebrauten und zum Verbrauche gelangten Bier.

§ 1. Steuerfuß.

Von dem im Gemeindebezirk gebrauten und zum Verbrauche gelangten Bier wird eine Steuer erhoben, welche für schweres Bier (Lager-) fünfundsiebzig

Pfennige, für leichteres Bier fünfzig Pfennige pro Hektoliter beträgt.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Die Steuer ist von den Brauerei am 2. und am 16. jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müssen, find am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

§ 3. Lagerbuch.

Die Brauer haben ein Lagerbuch zu führen. In dieses ist in Bezug auf das abzugebene und ausgeführte Bier der Empfänger, dessen Wohnort, Zahl und Namengehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, insbesondere Lag und Stunde der Abgabe oder Ausfuhr spätestens am Tage nach der Befüllung oder Abgabe zum Nachhinein einzutragen.

Das Lagerbuch ist jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 4. Steuerfuß.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche für schweres (Lager-) Bier fünfundsiebzig Pfennige, für leichteres fünfzig Pfennige pro Hektoliter beträgt.

§ 5. Besteuerung.

Von der Steuer befreit ist:

- a) Bier, welches in Menge von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird;
- b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.
- c) Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde einzufahren zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnach in den Lagerhäusern weiterverpackt wird, oder welches, auf der Kiste oder auf Schiffen eingebracht, in denselben verbleibt und mit sonstigen Frachtwaren u. s. w. weitergeht.

§ 6. Art, Ort, Zeit und Überwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geachteter Fässer mit darauf befindlicher Bezeichnung des Brauereibesitzer oder in Flaschen, welche für jedes Frachtkind geachtartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tagesszeit geschehen.

Einfuhrstraßen sind:

- a) die hier einmündenden Eisenbahnen;
 - b) die als Einfuhrstraßen zur Gemeindeverwaltung ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsgeländen.
- Als Tagesszeit wird angesehen:
- a) in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
 - b) in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig:

- a) wenn sie mittelst der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt;
- b) wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindevorstande vorher erteilt worden ist, unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Bierlieferungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. f. vorzulegen.

§ 7 Zahlung der Steuern.

Von auswärts eingeführtes Bier muß, von dem Empfänger spätestens am 2. und am 16. jeden Monats während der üblichen Dienststunden auf der Gemeindefasse eingemeldet und verrechnet werden.

Steuern, welche hierdurch an Foms- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vorknabe des nächsten Werktages zu zahlen.

Der Bier empfänger, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehenen Angabe in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Name und Wohnort des Abenders, die Art des empfangenen Bieres und der Raumgehalt der Gebinde oder Gläser, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen.

Der Berechnung der Biersteuer ist der Raumgehalt der zur Einfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen.

§ 8 Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Anzahlung befaßt, hat über das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrunken zu lagern ist, ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind in Bezug auf das eingeführte Bier der Abender, die Zahl und der Raumgehalt der Fässer oder Gläser, die Art des Bieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer; in Bezug auf das abgegebene oder ausgeführte Bier der Empfänger, Zahl und Raumgehalt der Fässer oder Gläser, die Art des Bieres, insbesondere eine erfolgte Ab- oder Umfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder Einfuhr und der Betrag der zurückgehaltenen Biersteuer spätestens am Tage nach dem Empfange, der Verladung oder Abgabe zum Ausfuhr einzutragen. Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der Anzeigen (§ 7) jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 9 Durchführungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, befristete Vornahme von Durchführungen der Zutritt zu den Kellern, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

§ 10 Ausfuhrvergütung.

Den im § 8 bezeichneten Händlern wird für das von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung, in den Gemeindebezirk eingeführte und veräußerte Bier, sofern sie dasselbe aus dem Gemeindebezirk, ohne vorausgegangene Vermischung mit anderen Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch

auf die Vergütung wird den Gewerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie Lagerbücher nach § 8 ordnungsmäßig führen und zur Einsicht der Aufsichtsbeamten jederzeit bereit halten. Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Gemeindefasse.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 11.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

V. Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 13.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Dr. Gylau, den 21. März 1900.

Der Magistrat:

Scharinger, Arnold, G. Hofstein, Rautz.

Hr. Aug. Defer, Gustav Kaminsky.

Vorstehende Ordnung wird hierdurch genehmigt.

Königsberg, den 28. März 1900.

Ramens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende, Meyer.

Zu der vorstehenden Ordnung spreche ich hiermit kraft der mir von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern erteilten Ermächtigung am 14. Juli 1893 meine Zustimmung auf die Zeitdauer vom 1. April 1900 bis zum 1. April 1905 unter dem Vorbehalte aus, diese Zeitbeschränkung vor Ablauf der bestimmten Zeit anzuhoben.

Adniasberg, den 3. April 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

W. v. Bismarck.

Nr. 459. Heiligenbeil, den 19. Mai 1900.

Zu dem am 1. Juni d. Js. in Zinten stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt habe ich den Auftrieb von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen untersagt und nur den Auftrieb von Pferden ausnahmsweise gestattet.

Der Landrath.

Nr. 460. Braunsberg, den 19. Mai 1900.

Zu dem am 31. Mai c. in Wornbitt stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt habe ich den Auftrieb von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen untersagt.

Nur der Auftrieb von Pferden ist ausnahmsweise gestattet.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Ercheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 42.

Pr. Eylau, Sonnabend den 26. Mai

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 461.

Bekanntmachung

auf Grund des § 7 des Telegraphen-Begegesetzes vom 18. Dezember 1899.

Behufs Herstellung eines Fernsprechanschlusses in Aglis soll die Chaussee Kreuzburg-Bosnauhen km 0,0 bis 2,6 + 75 m und der von dieser Chaussee nach Aglis abzweigende Weg zur Führung einer oberirdischen Telegraphenlinie benutzt werden. Der Plan ist bei dem Postamt in Kreuzburg ausgelegt.

Königsberg Pr., 9. Mai 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Großkopf.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntniss der Ortseingewesenen zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 462.

Bekanntmachung

auf Grund des § 7 des Telegraphen-Begegesetzes vom 18. Dezember 1899.

Behufs Herstellung einer Fernsprech-Verbindungsanlage von Königsberg (Pr.) nach Mehlsack sollen der Landweg von Kreuzburg nach Korfichellen und die Chaussee Stobbelbude—Zinten von km 13,8 bis km 17,4 und Ludwigsort—Zinten—Mehlsack von km 27,55 bis km 0,5 zur Führung oberirdischer Telegraphenlinien benutzt werden. Der Plan ist bei den kaiserlichen Postämtern in Zinten und Mehlsack ausgelegt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Großkopf.

Pr. Eylau, d. 15. Mai 1900.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntniss der Ortseingewesenen zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 463.

Pr. Eylau, den 19. Mai 1900.

Herausgabe einer Broschüre.

Seitens des Geschäftsführers der Arbeitsnachwehstelle der Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen, Herrn Gerichtsassessor Haase, ist eine Broschüre über die Rechte und Pflichten des ländlichen Arbeitgebers herausgegeben. Zudem ist die Anschaffung dieser Broschüre, welche gegen Einlösung von 50 Pfennig in Briefmarken von der Landwirtschaftskammer in Königsberg bezogen werden

kann, den Behörden und Landwirthen empfehle, bemerke ich, daß dieselbe bei mir zur Einsicht ausliegt.

Der Landrath.

Nr. 464.

Pr. Eylau, den 21. Mai 1900.

Die zahlreichen sehr ausgedehnten Brände, von welchen die Waldungen in letzter Zeit betroffen worden sind, haben den Herrn Landwirtschaftsminister veranlaßt, auf die sorgfältige Anwendung aller besterigen Maßregeln hinzuweisen, welche geeignet sind, die Entstehung und weitere Verbreitung von Waldbränden zu verhüten. Die größte Aufmerksamkeit erfordern die Aufforstungsflächen von Oestländerereien. Es ist bei dem Ausbau solcher Flächen darauf zu halten, daß etwa in Fagenbreite Sicherheitsstreifen unanfechtbar bleiben müssen, bis die benachbarten Schonungen der Feuergefahr einigermaßen entwachsen sind. Dadurch wird die Möglichkeit gegeben, entstehendes Bispelfeuer in Laufweite überzuführen, was mit Leichtigkeit gelöst werden kann, während beim Bispelfeuer die Einwirkung durch die Böschmannschaften stets nur geringe Hilfe bietet. Endlich wird die Versicherung der Gemeinde- und Privatwaldungen gegen Feuergefahr empfohlen.

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung den Waldbesitzern in geeigneter Weise zur Kenntniss bringen und darauf hinwirken, daß die Versicherung der Waldungen gegen Feuergefahr mehr und mehr an Umfang gewinnt.

Der Landrath.

Nr. 465.

Pr. Eylau, den 19. Mai 1900.

Betrifft die Entwerthung der Beitragsmarken zur Invalidenversicherung.

Ans Anlaß eines Special-Falles mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlegers vom 9. November 1899 — abgedruckt als Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsblatts pro 1899 Seite 18 — Arbeitgeber und Versicherte, welche Beitragsmarken in die Quittungsarten einlefen, zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befügt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, zur Entwerthung verpflichtet sind.

Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern z. B. für den 10. Juni 1900 „10. 6. 00.“ oder für den 15. Januar 1901 „15. 1. 01.“ deutlich angegeben wird.

Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

Zur Entwerthung ist Tinte oder aber ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, kann von dem Unterzeichneten mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Der Landrath.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Sezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.



Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsdamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 43.

Pr. Enlau, Mittwoch den 30. Mai

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 466. Pr. Enlau, den 22. Mai 1900.
Der seitherige Pfarrverweser, Prediger Ufermar aus Nuß ist zum Pfarrrer an der evangelischen Kirche zu Petershagen diesseitigen Kreises berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 467. Königsberg, den 8. Mai 1900.
Wahl der Schulassenrentanten.

Unter Aufhebung der Bestimmung unserer Geschäftsanweisung für die ländlichen Schulvorstände vom 28. September 1856 § 1 Nr. 3, nach welcher die Wahl des Schulassenrentanten durch die gesammte Schulgemeinde erfolgen sollte, bestimmen wir, daß in Zukunft die stimmberechtigten Mitglieder des Schulverbandes den Rentanten aus ihrer Mitte zu wählen haben. Der Gewählte bedarf zur Uebernahme der Rentantengeschäfte der Genehmigung des Landraths; der Lokal-Schulinspektor bedarf zur Annahme der Wahl unsere Genehmigung.

Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein Schulvorstand in seiner Mitte kein Mitglied hat, welches zur Verwaltung der Schulkasse fähig und bereit ist, und er dadurch genöthigt sein, einen anderen Rentanten zu engagieren, so hat der Schulvorstand dazu die Zustimmung des Schulverbandes einzuholen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
(gez.) Schwanbert.

Pr. Enlau, d. 21. Mai 1900.
Vorstehende Verfügung theile ich zur Kenntniznahme und Beachtung bei der Wahl der Schulassenrentanten mit.

Der Landrath.

Nr. 468. Pr. Enlau, den 26. Mai 1900.
Schießübungen betr.

Zu der Zeit vom 31. Mai bis 22. Juni und vom 18. Juli bis 23. August er. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) größere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharer Munition von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden. Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in ausgedehntester Weise gesorgt werden.

Der Weg Gollau—Wickbold ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenhof—Gräbensbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes.

Indem ich hierdurch vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände warne, erlaube ich, die von den Sicherheitsposten gegebenen Anweisungen zu befolgen.

Während des Schießens sind am Nordrande, sowie auf dem südlichen Theil des Platzes rothe Fahnen hochgezogen.

Der Landrath.

Nr. 469. Pr. Enlau, den 26. Mai 1900.

Zu der Zeit vom 7.—12. Juni d. Js. findet in Bolen die Wanderausstellung der deutschen Landwirthschafts-gesellschaft statt. Da in der Provinz Bolen die Maul- und Klauenseuche in erheblichem Umfange herrscht, die Beschädigung der Ausstellung mit Wiedererkäuern und Schweinen aus allen Theilen des deutschen Reichs erfolgen wird, so besteht die große Gefahr, daß beim Rücktransport der aus dem hiesigen Bezirk zur Ausstellung gebrachten Thiere bezw. bei der Einfuhr von Ausstellungsthieren die Maul- und Klauenseuche eingeschleppt wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach der landespolizeilichen Anordnung vom 31. August 1897, veröffentlicht durch Amtsblatt 1897 S. 349 und Kreisblatt 1897 S. 366 aus verdächtigten Landestheilen stammende oder durch solche transportirte Wiedererkäuer und Schweine, mit Ausnahme der in Käfigen vorhandenen Zuchtschweine, der antsthierärztlichen Untersuchung vor dem Entladen auf der Eisenbahn und einer achtstägigen polizeilichen Beobachtung am Bestimmungsorte unterliegen.

Diese Sicherheitsmaßregeln sind gegen alle von der Bolerener Ausstellung in den Bezirk gebrachten Wiedererkäuer und Schweine zur Anwendung zu bringen.

Die Besitzer derartigen Viehs haben der für die Entladung zuständigen Ortspolizeibehörde so zeitig vor dem Eintreffen der Thiere Nachricht zu geben, daß diese den beannten Thierarzt rechtzeitig erlöchen laun.

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung, fallen der Staatskasse zur Last.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich, für die Durchführung der vorstehenden Anordnung Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Nr. 470. Ein Jahrhundert geht zur Rüste, das unvergleichlich dastehende in der Geschichte unseres Volkes. Beim Beginn schien der politische Niedergang Deutschlands besiegelt, aber schon leuchtete uns das verheißungsvolle Morgenroth einer Wiedervereinigung in den Sphären unserer Dichter, in den Werken unserer philosophischen und religiösen Denker, die um ganz Deutschland das einigende geistige Band schlangen. Seitdem ist in gewaltigen Kämpfen, in rastloser Arbeit das deutsche Volk zu den höchsten Zielen nationaler Betätigung vorgeritten und ehrt, am Schluß des Jahrhunderts rückblickend auf eine gewaltige Zeit des Werdens und Vollendens, seine großen Fürsten, seine geistesgewaltigen Staatsmänner und Feldherren, wie die ruhmvollen Förderer seines geistigen Besitzes in Wissenschaft und Kunst, Alle die ihm Leiter und Führer gewesen sind, in glänzenden Denkmälern.

Nach dem Ansehen der vereinigten Kaiserin **Augusta** hat dankbare Bestimmung in Marmorbildern gefeiert, damit zugleich das verdienstvolle Wirken der deutschen Frauen ehrend, die dem hohen Vorbild, das vom Throne gegeben warb, nachstrebten, durch die Pflege der Religion und der Vaterlandsliebe in den Herzen der deutschen Jugend, durch Förderung edelster Humanität in der Vereinnung zum Dienst selbstloser Nächstenliebe hohe und bedeutungsvolle Aufgaben erfüllt haben.

Aber von der ersten deutschen Kaiserin im neuen Reiche, der erhabenen Gemahlin Kaiser Wilhelm des Großen, wie dieser ein leuchtendes Vorbild fürstlicher und bürgerlicher Tugenden, von der schmerzgeprüften Mutter des edlen Dulders, des Kaisers Friedrich, von der Schöpferin und Beschützerin der im Frieden wie im Kriege segensreich wirkenden Vereine unter dem Rothen Kreuze, von der frommen Bekennerin des alle Gegensätze im Frieden des Christenthums versöhnenden evangelischen Glaubens

soll ein

nationales Denkmal

in der ihr so theuren Heimath den kommenden Geschlechtern künden, ein Denkmal, das dem Dienste Gottes geweiht, die Herzen emporhebt zu Dem, der Deutschland in diesem Jahrhundert so reich gesegnet hat mit Schmerzen und Freuden! Ein Gotteshaus, errichtet an der ihr so theuren Stätte, an der sie das Licht der Welt erblickt hat, — ein solches Denkmal entspricht wie kein anderes dem eigentümlichen Sinn der unvergeßlichen Fürstin.

Die Auszeichnungen sind deshalb unter dem hohen Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Carl Alexander von Sachsen und unter der Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II., der dem Bau seine Allerhöchste Theilnahme zuwendet, zusammengetreten zum Zweck der Erbauung einer

Kaiserin Augusta-Gedächtnis-Kirche

in Weimar, auf der Südseite der Stadt, in der Nähe der Fürstengruft. Wie drüben die Klosterkirche zu Niemleben in der Goldenen Aue seit fast tausend Jahren von der hochwürdigen Matilde, der Gemahlin Königs Heinrich I., der Stammvater des großen Geschlechts der Sächsischen Kaiser erzählt, dort die Wartburg seit Jahrhunderten fürdet von der Barmherzigkeit der heiligen Elisabeth, so soll hier die

Kaiserin Augusta-Gedächtnis-Kirche

zeugen von dem Werten der ersten Kaiserin des Hohenzollernhauses aus sächsischer Stamm. Vor dem Bauwerk wird ein Marmor-Standbild der Kaiserin Augusta, von der Kirche selbst getrennt durch gärtnerische Schmuckanlagen, seine Stelle finden. Zu jedem dieser beiden Denkmäler, die bestimmt sind, das erhabene Vorbild der Kaiserin Augusta segensvoll weiter wirken zu lassen, erbitten wir werththätige Unterstützung überall im Deutschen Reiche und sind gewiß, keine Fehlbite zu thun.

Jede Gab., groß oder klein, sei es einmalig oder in Jahreszahlungen, ist willkommen.

Weimar, im Juni 1899.
Der geschäftsführende Ausschuss des Comités:
Generalmajor von Palejew-Galcomet,
Generaladjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
Vorsitzender.

- Oberbibliothekar B. von Bojanowski,
- Stellvertreter des Vorsitzenden.
- Dr. Freiherr von Egloffstein,
- Kammerherr und Cabinetssekretär
- Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
- Schiffsführer.
- Wirkl. Geh. Rath Dr. Nothe,
- Großherzoglich Sächsischer Staatsminister.
- Hofpremierer Diltzh.
- Geh. Regierungsrath Oberbürgermeister Papit.

Pr. Eylan, den 22. Mai 1900.

Vorstehenden Anruf wollen die Ortsbehörden mit dem Bemerkten veröffentlichen, daß Gaben von den Herren Bürgermeistern der Städte Pr. Eylan, Landsberg und Kreuzburg entgegengenommen werden.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 471. Braunsberg, den 25. Mai 1900.
Unter den Viehbeständen in Heinitzkau ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.
Der hiesige Kreis ist nunmehr seuchenfrei.
Der Landrath.

Nr. 472. Kurze V. lehrung über die äußerlichen Kennzeichen des Roges.

Die Rogkrankheit ist nur dem Pferdegeschlecht eigen, entsteht stets durch Ansteckung, ist als unheilbar anzusehen und tritt auf als

1. Naserog oder eigenlicher Rog.
2. Hautrog oder Wurm.

1. Kennzeichen des Naseroges.

a) **Nasenausfluß**, anfänglich von wässriger Beschaffenheit und von grünllicher Farbe, in Tropfen an den Nasenrändern sichtbar, später zähe und dicklich, an den Nasenrändern zu Krusten eingetrocknet und festhängend. Er kommt gewöhnlich nur einseitig, manchmal auch in beiden Nasenhälften vor.

b) Veränderungen der Nasenschleimhaut. Es

erscheinen auf derselben zuerst kleine gelbliche, hart anzufühlende Knötchen, welche bald in Geschwüre übergehen. Diese sind Anfangs rund und vereinzelt, dann aber gehen sie in einander über und bilden unregelmäßige Geschwürsflächen mit zerflossenen, aufgewulstetem Rande und graugelblichem schmutzigem Grunde.

Die Pferde lassen beim Ein- und Ausathmen häufig ein eigentümliches, schniefendes Nasengeräusch hören.

c) **Drüsenknoten im Kehlgange** von der Größe einer grauen Erbse bis zu der eines Hühnercies und darüber, meistens auf der Seite des Kalenausschlusses, hart zu fühlen, theils festliegend, theils verschiebbar.

2. Kennzeichen des Wurmes.

a) **Beulen unter der Haut** von runder Form, an den verschiedenen Körperteilen zerstreut, manchmal perlenschnurartig aneinanderliegend, besonders an der Innenseite der Hinterbeine und hart anzufühlen, zuerst verschiebbar, dann mit der Haut verwachsen. Sie brechen oft schon nach 24 Stunden ihres Bestehens auf und gehen in Geschwüre von der oben beschriebenen Beschaffenheit über.

b) **Aufschwellung des einen oder anderen Beines**, besonders der Hinterbeine, manchmal eines Hinter- und eines Vorderbeines, selten aller vier Beine, mit knötigen, wulstigen Erhöhungen, welche im weiteren Verlaufe aufbrechen und die schon genannten Geschwüre bilden. Auch am Kopfe, an den Lippen, den Backen kommen erbsengroße, ebenfalls in Geschwüre übergehende Beulen vor.

3. Zu den bisher genannten Kennzeichen treten noch folgende allgemeine hinzu:

Die Thiere magern ab, bekommen glanzloses, standiges Haar, einen kurzen Husten, Kratzathmigkeit und trübende Augen.

Der Ansteckungsstoff ist theils fester, theils flüssiger Natur, findet sich in jenem Falle in dem Nasenausslusse und in dem Geschwürs-Gitter, in diesem in der Lungen- und Hautausdünkung. Die Ansteckung kann unmittelbar von Thier zu Thier, aber auch unmittelbar durch Ställe und Stallgeräthschaften d. h. durch sogenannte Zwischenträger verbreitet werden.

Als rothverdächtig muß ein Pferd angesehen sein, wenn die unter 3 genannten allgemeinen Krankheitszeichen bei ihm zur Beobachtung kommen, noch mehr aber, wenn das eine oder das andere unter 1 und 2 aufgeführten Zeichen oder mehrere derselben zugleich eintreten. Roggeschwüre auf der Nasenscheidewand sprechen unbedingt für Rogkrankheit, auch wenn alle sonstigen Merkmale derselben fehlen sollten.

Extrablatt

des

Preussisch Eylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Sonnabend den 2. Juni 1900.

Br. Eylau, den 23. Mai 1900.
**Betrifft die Ausführung von Kreisstags-
 ergänzungswahlen.**

In Ausführung des § 108 der Kreisordnung vom 13. September 1872 muß in diesem Jahre die regelmäßige Ergänzung des Kreisstages stattfinden, da nach § 107 a. a. O. in diesem Jahre ausscheiden:

- a) aus dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes 7 Abgeordnete,
 - b) aus dem Wahlverbande der Landgemeinden 7 Abgeordnete und
 - c) aus dem Wahlverbande der Städte 3 Abgeordnete.
- Gemäß § 110 a. a. O. veröffentlichen wir des-

halb

I. das Verzeichniß der Wahlberechtigten im großen Grundbesitz,

II. das Verzeichniß der Besitzer selbstständiger Güter, die zum Wahlverbande der Landgemeinden gehören,

III. das Verzeichniß der Landgemeinden.

Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblatts, bei uns anzubringen. Gegen den von uns darauf gefaßten Beschluß steht die Klage beim Bezirksauschuß in Königsberg innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen. Für die Andringung, Form und Inhalt der Klage sind die

Bestimmungen §§ 63 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 maßgebend.

Es scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus:

A) Aus dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes.

- Nittergutsbesitzer Graf von Kalnein-Stilgis
- " Graf von Schwerin-Wildenhof
- " Freiherr von Tettau-Krapphaufen
- " Oberst von Stern-Bandels
- " Oberstleutnant Vorstädt-Westheim
- " von Podewils-Penzen
- Oberamtmann Stein-Schönwiele

B) Aus dem Wahlverbande der Landgemeinden.

- Landschaftsraih Vorstädt-Sodehnen
- Forstinspektor Kupfer-Wilmshorst
- Besitzer Albert Stobbe-Frisching
- " August Klein-Milthof
- " Maxkuhn-Zehlen
- " Rudolf Knorr-Buchholz
- " Stolzenwald-Duehnen

C) Aus dem Wahlverbande der Städte.

- Bürgermeister Scharinger-Br. Eylau
- Kaufmann Fritz Pleyer
- Rechtsanwalt Ruhn-Landsberg
- Der Kreisauschuß.

Verzeichniß I.

der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerkbesitzer im Kreise Br. Eylau.

Laufende Nr.	N a m e n	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingierten			Summa der Grund- und Ge- bäude- steuer (Colonne 6 u. 7)	Beiträge
					Grund- steuer	Ge- bäude- steuer	in der Gemarkung bezw. Grundsteuer- Ehebungs-Bezirk		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
	von Obenburg	Clard	Nittergutsbesitzer	Beisleden	920/46 173/13 290/11 215/58 132/87 44/96 47/14 41/24	7. 3 60 30 80 4 40 3 60 13 20 80	Beisleden Gt. Stilgis Vorw. Wollwitten Gut Glanstadt Vorw. Wollwitten Gem. Befarten Legden Krug Wormen Balbh.	2021/09	
	von Boddien	Fris	" u. Major	Ganau	1758/76 10/54	120/00 9/60	Krauten Gt. Mühlhaujen Gem.	1898/90	
	Graf von Kalnein	Karl	Nittergutsbesitzer	Stilgis	1511/92	92/30	Stilgis Gt.	1604/22	
	Graf von Schwerin	Otto	"	Wildenhof	1193/61 97/36 3/37 4/49	146/60 18/80	Wildenhof Gt. Heinrichsbruch Gt. Sandhagen Gem. Barbsten "	1464/23	

Bonifische Nummer	Namen	Vornamen	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Jahresbeitrag der wirklichen bezw. fingirten			Summa der Grund- und Gebäude-Steuer (Colonne 6 u. 7)	Veränderungen
					Grundsteuer	Gebäudesteuer	in der Gemartung bezw. Grundsteuer-Erhebungs-Bezirk		
6	von Rodewils	Bernhard	Mittlergutsbesitzer	Beuten	1352 05 140	99 90	Beuten St. Dollstädt Gem.	1452 35	
7	Freiherr von Tetian	Georg	"	Straphausen	517 33 425 57 105 39 34 76 35 32 34 03	63 30 71 40 3 1 83 1 20 1 20	Straphausen Borw. Sperlach Reddenau Gem. Kirchhitten Sorklach	1294 35	
6	von Gramaght	Alfred	"	Schrambellen	1056 09 37	72 60	Schrambellen St. Gem.	1129 06	
8	Kgl. Forstmeister	Albert	"	Intrigebüden	1094 57	34 40	Fr. Enlau Forstbezirk Intrigebüden St.	1128 97	Be- steller Ver- treter Forst- meister Enlau
9	Schumann	Albert	"	Intrigebüden	846 42 151 12 477	55 00 17 80	Zosnicken Liefenthal Gem.	1075 41	
10	von Steegen	Osar	"	St. Steegen	972 05 3 82	79 10 12 60	St. Steegen St. Guttenfeld Gem.	1067 70	
11	Motheren	Robert	"	Amsberg	848 76 79 12	135 40	Amsberg St. Backerau Gem.	1063 28	
12	von Barocki	Banla	Mittlergutsbesitzerin	Tharau	854 21 61 77 2 02	89 60	Tharau St. Waldhaus Gem.	1007 60	
13	von Stalcklein	Kirich	Mittlergutsbesitzer	Wogau	840 77 344 96 50	61 00	Wogau St. Althof Gem. Kosnathen Gem.	1005 85	
14	Direktion der Diskon- togesellschaft			Berlin	877 49	105 60	Borienen St.	983 09	
15	von Zimmerheim	Elisabeth	Mittlergutsbesitzerin	Gr. Waldeck	570 82	69	Gr. Waldeck	939 82	
16	von Stalcklein	Friedrich	Mittlergutsbesitzer und Major	Altona	882 19	55	Hornitten	937 19	
17	Strüben	Alwin	"	Gr. Beiten	558 37 254 93 3 26	77 23 40	Gr. Beiten Borlach Bapperten Gem.	916 96	
18	von Stalcklein	Alexander	"	Schulhitten	408 66 339 01 4 26	63 80 13 70	Schulhitten St. Garkshof Borw. Niersgubben Gem.	889 43	
19	Hente	Marie	Mittlergutsbesitzerin	Ernsdorf	829 81	48 20	Ernsdorf St.	878 01	
20	von Stalcklein		Mittlergutsbesitzer und Generalmajor	Franfurt a. M.	763 41 12 73	46 3	Bünkeim Gem.	825 14	
21	Dr. Valentini	Gustav	Mittlergutsbesitzer und Professor	Danzig	757 37	61 60	Geurentendorf St.	819 93	
22	Graf zu Dohna	Nich. Friedrich	Mittlergutsbesitzer	Baldsburg	623 49 60 65	28 80 15 60	Leuthitten Gem. Wilmshorst Gem.	730 54	
23	von Steegen	Botho	"	Gr. Steegen	641 86 131	72 30 1 80	Gr. Steegen St. Soppendorf Gem.	717 27	
24	von Zeven	Alfred	"	Schloß Gerdaunen	563 10 70 82	41 40 1 80	Borfen St. Gem.	679 12	
25	Jerbe	Jean	"	Gr. Sausgarten	630 23	40 80	Gr. Sausgarten St.	671 09	
26	von Deutsch	Wilhelm	"	Gravenhitten	389 34 187 27 11 26	65 50 5 20	Gravenhitten Leihen Borw. Kosnathen Gem.	652 97	
27	Harder	William	"	St. Waldeck	588 54	38	St. Waldeck St.	626 54	
28	Baron v. d. Goltz	Max	"	Statten	332 58 113 03 94 02 8 27 41 55	22 20 4 20 3 60	Zinten St. Schwaden St. Wicherts Gem. Hansshagen Gem. Sofie	622 55	
29	Ziedel	Anna	Mittlergutsbesitzerin	Gr. Zanth	513 89	70 80	Gr. Zanth St.	614 69	
30	von Au Heim	Georg	Mittlergutsbesitzer	Anditten	292 15 198 71 28 71	25 80 22 40 4 20	Anditten St. Aromargen Borw. Gem.	572	
31	Freiherr von Gram	Mar	" u. Oberrentenan	Heufen	517 26	52 60	Heufen St.	539 86	
32	Heiterliche Erben		Mittlergutsbesitzer	Gromhienen	524 14	36	Gromhienen St.	560 14	
33	Saké	Bernhard	"	Neau	565 92	44 60	Neau St.	581 52	
34	Baron von Stadthelm	Thekla actrice	Mittlergutsbesitzerin	Reichwalde S. L.	490 48 5 36	51 20	Reichwalde St.	549 94	
35	von Gien	Carl	Mittlergutsbesitzer und Ober v. L.	Pandels	476 60	50 20	Pandels St.	526 80	

Laufende Nr.	Z u n a m e	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten			Summa der Grund- und Gebäu- de- steuer (Colonne 6 und 7)	Bemerkungen
					Grund- steuer	Gebäu- de- steuer	in der Gemarkung bezw. Grundsteuer- Erhebungs-Bezirk		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
77	Zulke	Georg	Nittergutsbesitzer	Saramen	234 33	31 80	Saramen Gut	272 36	
78	Schmidt	Franz	"	Sophienberg	241 66	25 20	Sandhitten Gemeinde Sophienberg Gut	268 54	
79	Schröder	Raul	"	Gämmersbruch	1 68	23 40	Rosmahlen Gemeinde	262 22	
80	Dutz	Rudolf	"	Jabiansfelde	194 32	34 00	Gämmersbruch Gut Jabiansfelde Gut Landt Gemeinde	261 07	
81	Gamp	Marie	Nittergutsbesizerin	St. Bejten	8 91	23 84	Wobben "	256 52	
82	Klöweforn	Heinrich	Nittergutsbesitzer	St. Haterbeck	228 32	32 60	St. Haterbeck	251 19	
83	Niebsahn	Frig	"	Zerlauden	4 96	28 80	Grünbaum Gemeinde	248 14	
84	Berner	Eduard	Gutsbesitzer	Vornehen	219 34	29 40	Zerlauden Gut Vornehen "	247 03	
85	Böttcher	Richard	Nittergutsbesitzer	Liebenau	217 63	32 90	Liebenau Gut	246 03	
86	Stenutat	Walter	"	Leugen	189 61	29 20	Leugen Gut	245 77	
87	Feyerabendische Erben		Gutsbesitzer	Strohbehen	73 52	25 80	Strohbehen Gemeinde Althof	244 71	
88	Mäckenburg	Morig	Nittergutsbesitzer	Liebuiden	216 57	26 40	Liebuiden Gut	239 90	
89	Matern	Carl	"	Liebhausen	185 60	21	Liebhausen "	239 57	
90	Simpson	William	"	Cörneu	33 81	30 20	Cörneu "	238 56	
91	Mademischer Senat		"	Königsberg	22 49	23 40	Schönwiefe "	236 83	
92	Weich	Hermann	Gutsbesitzer	Stühften	22 54	5 40	Stühften Gemeinde	235 07	
93	Sperking	Mar	"	Gallingen	209 27	44 40	Stühften Gut	235 43	
94	Beauu	Hermann	"	Iderswangen	190 83	33 60	Gallingen Gut	229 64	
95	Scharfenorth	Wilhelmine	Gutsbesizerin	Notheten	146 04	23 20	Iderswangen	228 86	

V e r z e i c h n i s s II.

der zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörigen selbstständigen Güter und wahlberechtigten Gewerbetreibenden
und Bergwerksbesitzer im Kreise Pr. Eylau.

Laufende Nr.	Zu- und Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Besitzer des selbst- ständigen Gutes	Jahresbetrag der von dem Gute zu entrichtenden		Summa der Steuern (Colonne 6 und 7)
					Grund- steuer	Gebäude- steuer	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Bageler Eugen	Gutsbesitzer	Saagen	Saagen	187 52	28 20	215 72
2	Müller Emmy	Gutsbesizerin	Heinrichswalde	Heinrichswalde	184 14	31 —	215 14
3	Kroll Ernst	Gutsbesitzer	Baukern	Baukern	177 45	26 60	204 05
4	Grohner Paul	"	Gr. Krücken	Gr. Krücken	177 03	27 —	204 03
5	Kay George	"	Gerswalde	Gerswalde	168 96	28 40	197 36
6	Simpson Hugo	Nittergutsbesitzer und Kaufmann	Königsberg	Arweiden	164 80	19 20	184 —
7	Tollmitt Otto	Nittergutsbesitzer	Walfischken	Walfischken	162 58	20 40	182 98
8	Bonberg Bruno	"	Hdl. Tollfeim	Hdl. Tollfeim	159 68	20 40	180 07
9	Brenz Olga	Gutsbesizerin	Moritten	Moritten	138 94	26 40	165 34
10	Reiner Joseph	Gutsbesitzer	Hollstädt	Hollstädt	137 10	26 —	163 10
11	Schirrmann Rudolf	"	Schlawitten	Schlawitten	126 53	25 80	152 33
12	Kirchnick Otto	"	Robrühle	Robrühle	125 87	24 20	150 07
13	von Schejer Carl	Nittergutsbesitzer	Schonlitten	Schonlitten	125 77	24 —	149 77
14	Naditz Marie	Gutsbesizerin	Zipperken	Zipperken	124 54	24 20	148 74
15	Laudien Fritz	Gutsbesitzer	Verlorenwalde	Verlorenwalde	140 28	5 —	145 28
16	Kohn Theodor	"	Marienböh	Marienböh	125 08	18 80	143 88

Lautf. Nr.	Namen	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten			Summa der Grund- und Ge- bäude- steuer (Colonne 6 u. 7)	Bemerkungen
					Grund- steuer	Ge- bäude- steuer	in der Gemarkung bezw. Grundsteuer- Erhebungs-Bezirk		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
36	Dr. Mann	Wolfgang	Mittlergutsbesitzer u. Geh. Regierungsrath	Wilmersdorf bei Berlin	249.33 181.66 92.58	37.20 4.60	Wilsen St. Völlsen "	515.37	
37	Mückenberger	Carl	Mittlergutsbesitzer	Königsberg	456.10	51.40	Wacker "	507.50	
38	von Harten	Stianislaus	"	"	259.76	38.	Eieslack "	486.59	
39	Prockmann	August	"	Wangnick	185.63 417.82 23.94	3.20 41.00	Wenden Vorm. Wangnick St.	482.76	
40	Lobinus	Gustav	"	Lichtenfelde	433.84	46.20	Wapperten Gem.	480.04	
41	Landen	Hof	"	Blankenau	431.29	45.30	Blankenau "	476.59	
42	Prockmann	Walter	"	Kreutzg.	424.13 2.15 3.98	45.20	Kreutzg. Zand Gem. Dien	475.46	
43	von Sanden	Oskar	"	n. Volden	355.89 63.84 4.89	44.60	Volden St. Gem.	469.10	
44	von la Chevallerie	Louise	Mittlergutsbesitzerin	Johlen	420.60	48.40	Johlen St.	469.09	
45	von Harten	Louis	Mittlergutsbesitzer	Zatwarischienen	151.94 227.76 28.53	31.80 5.40 80	Zatwarischienen St. Gillenhof Vorm. Grünwalde Gem.	451.85	
46	Reise	Agnes	Mittlergutsbesitzerin	Über Blankenau	330.42	34.60	Petershagen "	425.02	
47	von Behr	Niktor	Mittlergutsbesitzer	Gr. Wajohren	376.96	43.	Über Blankenau St. Gr. Wajohren St.	413.96	
48	Wählers	Wihobns	"	Trichen	367.73	44.40	Trichen "	412.13	
49	von Regenborn	Robert	" u. Oberamt.	Wiltzen	356.43	54	Wiltzen "	410.43	
50	Wolgens	Johannes	"	Waldberlein	356.97	41.60	Waldberlein "	398.57	
51	Wolgens	Johanne	Mittlergutsbesitzerin	Tuisen	357.76	34.60	Duisen "	392.36	
52	Schwerdtfeger	Ernst	Mittlergutsbesitzer	Gr. Labehnen	270.09 63.89 11.99	42 1.80 60	Gr. Labehnen " Georgelack Marplanden Waldh.	339.57	
53	Vordrieh	Gustav	"	n. Westein	350.45	33.60	Westein St.	389.05	
54	Charinus	Uto	Oberrentamt	Barlstedorf	353.15	33.	Barlstedorf St.	386.15	
55	Wendke	Danz	Mittlergutsbesitzer	Reu Waldeck	349.73	26.60	Reu Waldeck	376.33	
56	Schwarz	stark	Gutsbesitzer	"	170.93	21.00	Althof Gem.	373.61	
57	Korickus	Erich	"	Börken	169.08 347.21 69	12.60 21.20	Wepichen Gem. Boeten St. Gr. Degen Gem.	365.70	
58	Reit	Carl	Mittlergutsbesitzer	Frendenthal	332.63 1.75	28.20	Frendenthal St. Föhnwangen Gem.	362.58	
59	von Berg	Yatra	Mittlergutsbesitzerin	Bericheln	205	33.60	Bericheln St.	360.55	
60	Karoline v. d. Holtz	Hedwig	"	Sardienen	118.75	3.20	Jehlen Gem.	354.44	
61	Szewansky	Gustav	Mittlergutsbesitzer	Asterau	320.66	33.80	Sardienen St.	351.48	
62	Generalsend	Fritz u. Herm.	Gutsbesitzer	Lampach	306.88 1.24	44.60	Asterau " Lampach Gem.	348.80	
63	Trösch	Hudolf	Mittlergutsbesitzer	Wofellen	321.56 246.43 70.15	26 27.60 2.40	Wofellen St. Stammeln Gem.	346.58	
64	von Henden	Aman	Mittlergutsbesitzerin	Merßen	279.45 1.42	50.90 80	Merßen St. Budekern Gem.	332.57	
65	Raderom	Georg	Mittlergutsbesitzer	Wisdchen	308.87 2.58	20.46	Wisdchen St. Bierjahnben Gem.	331.85	
66	Torguh	Wilhelmine	Mittlergutsbesitzerin	Bomarichen	276.98 22.57	31.20 80	Bomarichen St. Waldh.	331.55	
67	Vünder	Heinrich	"	Antlappen	176.81 51.79 58.09	31.50 12.60	Antlappen St. Kirchenhufen Stricken Schmodden Gem.	331.09	
68	Lane	Heinrich	"	Woymanns	271.57 19.42	27.60 6.00	Woymanns St. Gem.	324.59	
69	Zan	Natius	Mittlergutsbesitzerin	Markhausen	234.23	26.40	Markhausen St.	320.63	
70	Reit geb. v. Sanden	Marie	Mittlergutsbesitzer	Zohenen	292.67	29.10	Zohenen "	319.07	
71	Zephart	Lino	"	Müggen	284	30.80	Müggen "	314.80	
72	Wahr	Natius	"	Warwinden	275.48	31.20	Warwinden "	306.68	
73	Reiter	Walt	"	Catharienenhof	267.75	27.60	Catharienenhof "	295.35	
74	Sandeder	Joseph	"	Bieslein	264.30	29.40	Bieslein "	293.70	
75	Dr. Ohm	Albert	"	Guntzen	248.62	33.	Guntzen "	281.62	
76	Mirch	Luigo	"	Wallemen	243	31	Wallemen "	274	

Laufende Nummer	Zu- und Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Besitzer des selbstfährigen Gutes	Jahresbetrog der von dem Gute zu entrichtenden		Summa der Steuern (Colonnen 6 und 7)
					Grundsteuer	Gebäudesteuer	
1	2	3	4	5	6	7	8
17	Zielke Hermann	Gutsbesitzer	Willgrim	Willgrim	113 44	27 60	141 04
18	Dehler Carl	"	Friederichthal	Friederichthal	116 78	24 —	140 78
19	Das Franz	Mitttergutsbesitzer	Melonsheim	Melonsheim	112 24	27 20	139 44
20	von Berg Gtise	Mitttergutsbesitzerin	Markisen	Bautienen	132 41	3 80	136 21
21	Hasfard	Gutsbesitzer	Al. Kricken	Al. Kricken	112 93	21 —	133 93
22	Muhnausche Erben	"	"	Dirkenshöfen	117 18	15 —	132 18
23	Mückenberger Franz	"	Brageinswalde	Brageinswalde	85 10	20 20	125 30
24	Zudau Rudolf	"	SchwedikenWaldh.	SchwedikenWaldh.	91 25	43 40	114 65
25	Mückenberger George	Mitttergutsbesitzer	Suplitten	Suplitten	86 28	18 —	104 28
26	Seidler Hugo	Gutsbesitzer	Samerstein	Samerstein	86 33	13 80	100 13
27	Borkhädt Adolf	Mitttergutsbesitzer und Landwirth	Sodehnen	Sodehnen	73 17	12 —	85 17
28	Hartmann Fris	Mitttergutsbesitzer	Roesten	Roesten	71 30	13 80	85 10
29	Duednau August	Gutsbesitzer	Grundfeld	Grundfeld	52 35	10 40	62 75

Verzeichniss III.
der Landgemeinden im Kreise Fr. Gylen.

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften	Einwohner nach der Volkszählung vom 1. December 1876.	Jahrl. der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner	Grundsteuer		Summa der Steuern
				M. G.	M. G.	
1	2	3	4	5	6	7
1	Überwangen	1152	3	1443 30	689 29	2132 59
2	Ulbrechtsdorf	1048	3	830 95	374 39	1235 85
3	Möhlen	1004	3	840 32	409 40	1249 72
4	Ganditten	772	2	842 31	333 50	1181 81
5	Buchholz	716	2	594 32	213 50	807 82
6	Mühlhausen	661	2	437 14	192 —	629 14
7	Friedrich	589	2	114 96	206 50	1354 46
8	Koofe	588	2	596 38	194 50	790 88
9	Althof	579	2	1347 20	272 70	1619 90
10	Grünwalde	558	2	692 77	229 26	921 97
11	Kornbagen	542	2	534 92	221 16	756 02
12	Mühlwangen	542	2	1838 95	267 60	2105 35
13	Schmühle	526	2	430 58	172 96	603 48
14	Waldau	507	2	735 41	189 60	948 01
15	Wichen	485	2	348 95	172 —	520 95
16	Reddenau	481	2	865 50	190 46	1055 90
17	Petersbagen	456	2	451 77	143 20	494 97
18	Wittenberg	423	2	701 53	237 70	939 23
19	Hannlein	418	2	422 08	164 80	586 88
20	Fischhorn	416	2	333 85	162 20	496 05
21	Levitzen	410	2	695 60	155 99	851 50
22	Zwischen	406	2	1027 64	211 70	1239 34
23	Hänschen	390	1	529 15	140 —	669 15
24	Tiefenthal	386	1	1269 18	152 70	1421 68
25	Hoppendorf	380	1	343 47	124 80	468 27
26	Wagau	376	1	437 13	139 60	576 73
27	Parstzen	356	1	191 91	128 40	320 31
28	Goveru	352	1	749 29	152 60	901 89
29	Schmolditten	333	1	856 42	102 60	959 02
30	Warkschitten	329	1	800 11	96 80	896 91
31	Hannlein	323	1	481 30	104 39	585 60
32	Bosnathen	316	1	493 52	163 10	656 62

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften	Einwohner nach der Volkszählung vom 1. December 1876.	Jahrl. der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner	Grundsteuer		Summa der Steuern
				M. G.	M. G.	
1	2	3	4	5	6	7
33	Thomsdorf	297	1	620 83	123 70	744 53
34	Schmaefen	285	1	377 17	107 50	484 67
35	Guttenfeld	274	1	270 66	94 —	364 66
36	Reichmuren	272	1	388 16	105 60	493 70
37	Jünken	267	1	273 81	94 00	368 41
38	Zbarau	261	1	567 75	131 60	699 35
39	Saugitten	257	1	372 53	101 —	473 53
40	Trübsheim	254	1	637 14	117 30	754 54
41	Muldenbuden	251	1	348 17	78 10	426 27
42	Dollstädt	238	1	213 25	59 90	273 15
43	Baderau	222	1	439 33	82 00	542 23
44	Neuendorf	219	1	210 47	57 60	268 07
45	Hiersigshagen	218	1	369 81	38 30	408 11
46	Reichtheden	218	1	492 08	63 90	555 98
47	Toppelien	217	1	435 99	104 90	540 89
48	Althausen	213	1	298 42	72 20	370 62
49	Diren	195	1	245 56	61 00	306 99
50	Lanndau	187	1	579 55	66 20	645 75
51	Spaperten	186	1	282 20	71 —	353 29
52	Kuffhagen	184	1	312 97	57 00	370 97
53	Warkensdorf	182	1	258 51	57 70	316 21
54	St. Sausgarten	182	1	301 25	26 70	328 45
55	Mal. Zollau	179	1	349 78	74 —	423 78
56	Luchten	177	1	290 73	65 60	356 33
57	Wippen	172	1	652 25	74 00	726 55
58	Wothwitten	170	1	331 29	42 40	373 69
59	Badelheim	158	1	111 61	45 10	156 91
60	Globbuden	155	1	583 —	87 20	670 20
61	Schlobitten	150	1	273 85	52 26	326 08
62	Hedden	147	1	323 99	55 26	379 19
63	Zand	141	1	171 23	54 —	225 23
64	Seben	131	1	110 25	45 30	155 55
65	Reckart	127	1	278 77	72 50	349 57
66	Schmalbuden	124	1	199 40	57 —	256 40
67	Gr. Teyen	123	1	230 95	43 20	274 15

Lanfende Nummer	Namen der Ortschaften	Stichtagwohner nach der Vorfchätzung vom 1. Dezember 1853.	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Beisitznehmer	Grundsteuer		Gebäudesteuer		Summa der Steuern
				M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
68	Zerpallen	121	1	315 54	52 20	367 74		
69	Moritten	120	1	115 80	44 50	160 30		
70	Hilmsdorf	120	1	266 97	46 20	313 17		
71	Grimsbaum	118	1	179 42	70 —	249 42		
72	Mediten	117	1	332 37	56 10	388 47		
73	Ackrau	115	1	103 32	45 10	148 42		
74	Domtau	115	1	226 34	39 40	265 74		
75	Mulspitten	115	1	216 11	53 80	269 91		
76	Grantschienen	114	1	246 41	62 60	309 01		
77	Böuftein	112	1	116 71	33 20	149 91		
78	Böterlein	108	1	208 68	40 20	248 88		
79	Borglitten	108	1	100 85	34 80	135 65		
80	Bomviden	105	1	380 45	55 40	435 85		
81	Triden	104	1	74 —	33 60	107 60		
82	Rothenen	102	1	326 —	46 60	372 60		
83	Tappelstein	102	1	132 98	49 80	182 78		
84	Hurrub	98	1	293 12	55 20	348 32		
85	Schronbeuten	92	1	51 48	78 —	129 48		
86	Sollviden	89	1	376 78	37 60	414 38		
87	Storchweil	89	1	188 07	30 60	218 67		
88	Parzack	88	1	272 27	38 —	310 27		
89	Stahnen	85	1	220 72	41 40	262 12		
90	Sorrlack	85	1	194 53	39 20	227 73		
91	Glanßen	84	1	180 83	48 80	229 63		
92	Strohbeuten	83	1	285 99	42 40	328 39		
93	Hr. Malerbeck	83	1	164 13	43 60	207 73		
94	Borten	78	1	154 18	31 40	185 58		
95	Regden	78	1	131 75	29 40	161 15		
96	Volchen	77	1	135 25	14 —	149 25		
97	Reidstein	76	1	200 29	58 80	259 09		
98	Hauvienen	76	1	259 09	47 50	306 59		
99	Worichienen	76	1	135 92	31 40	167 32		
100	Blankenau	75	1	191 52	34 80	226 32		
101	Himlack	73	1	150 72	27 20	177 92		
102	Monditten	70	1	135 03	25 50	160 53		
103	Wobditten	69	1	197 76	30 10	227 86		
104	Teufnitten	67	1	204 41	27 20	231 61		
105	Berichstein	64	1	309 75	33 20	342 95		
106	Schwadiken	62	1	122 19	19 60	141 79		
107	Jehien	61	1	230 21	13 60	243 81		
108	Döbniden	60	1	141 55	21 60	163 15		
109	Schweden	60	1	164 86	25 40	190 26		
110	Stettinnen	59	1	135 54	30 90	166 44		
111	Adormen	59	1	113 —	26 —	139 —		
112	Boymanns	51	1	41 57	16 60	58 17		
113	Rohtitten	50	1	129 70	13 20	142 90		
114	Marquhnen	49	1	122 98	23 40	146 38		
115	Kawdt	45	1	66 59	19 60	86 19		
116	Kronwargen	43	1	94 12	24 —	118 12		
117	Hbl. Sollau	43	1	84 29	23 20	107 49		
118	Tingort	41	1	61 45	12 20	73 65		
119	Lichtenfelde	38	1	93 44	16 50	110 94		
120	Neu Bart	33	1	69 20	19 50	89 —		

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 44.

Pr. Eylau, Sonnabend den 2. Juni

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 472. Pr. Eylau, den 31. Mai 1900.
Ich bin von meiner Urlaubsreise zurückgekehrt und habe heute die Dienstgeschäfte wieder aufgenommen.
Der Landrath.
von Cieru.

Nr. 473. Pr. Eylau, den 28. Mai 1900.
Der Amtsvorsteher Haber aus Jesau ist verreckt. Die Amtsvorstehergeschäfte beizugt der Amtsvorsteherstellvertreter Dehler in Friederichthal.
Der Landrath.

Nr. 474. Pr. Eylau, den 31. Mai 1900.
Der Amtsvorsteher Bunt in Kominien wird vom 3. Juni cr. ab auf die Dauer von 14 Tagen verreisen. Während seiner Abwesenheit beizugt der Amtsvorstehergeschäfte der Amtsvorsteherstellvertreter Zerbe in Gr. Sausgarten.
Der Landrath.

Nr. 475. Pr. Eylau, den 21. Mai 1900.
Der Gutsverwalter Hermann Lehmann in Kusitten ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Kusitten bestellt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 476. Pr. Eylau, den 31. Mai 1900.
Vieh- und Pferdemarkt in Greuzburg betr.
Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird der Vieh- und Pferdemarkt am 19. Juni d. Jz. in Greuzburg unbeschränkt stattfinden. Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort ortszüblich bekannt zu machen.
Der Landrath.

Nr. 477. Pr. Eylau, den 20. Mai 1900.
Der Gutsrentant Adolf Steuber in Kl. Steegen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Kl. Steegen bestellt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 478. Pr. Eylau, den 30. Mai 1900.
Betr. Bestrafung von Militärvollständigen wegen unterlassener Anmeldung zur Stammmasse.
Der Herr Minister des Innern hat unter Aufhebung des Erlasses vom 28. März 1877 (R. Bl. S.

150) bestimmt, daß bei Uebertretungen der Strafbestimmungen des § 33 des Reichsmilitärstrafgesetzes, wonach Militärvollständige, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammmassen unterlassen, oder in den von den Ortsbehörden abzuwartenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, zu bestrafen sind, fortan regelmäßig die Festsetzung der Strafe im Wege des amtlicherlichen Strafbeitrags gemäß § 447 der Strafprozessordnung durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft in Antrag gebracht wird.

Die Ortspolizeibehörden veranlasse ich hiernach zu verfahren.

Der Landrath.

Nr. 479. Pr. Eylau, den 28. Mai 1900.

Granulosebekämpfung betreffend.

Zur Verhütung der Ausbreitung der Granulose werden die feuchtkreien Schulen des Kreises fortan halbjährlich durch den Kreisphysikus revidirt werden. Die Lehrer dieser Schulen weise ich an, falls sie nach der durch den Kreisphysikus vorzunehmenden Halbjahrsrevision verdächtige Augenkrankungen bei den Schülern wahrnehmen, hiervon sofort durch Vermittelung des betreffenden Amtsvorstehers dem Kreisphysikus Mittheilung zu machen.

Die Ortsvorsteher veranlasse ich, diese Bekanntmachung den Lehrern zur Kenntnißnahme vorzulegen.
Der Landrath.

Nr. 480. Pr. Eylau, den 28. Mai 1900.

Betrieb von Loosen betr.

Der Herr Ober-Präsident in Königsberg hat genehmigt, daß die Loose der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unterm 5. Januar d. Jz. — O. R. 120 — für den Bereich dieser Provinz und der Stadt Berlin zum Besten der Pensionskasse deutscher Muffler und Mufflerinnen in Berlin und der Julius Langenbach-Stiftung in Bonn genehmigten Loose auch in der Provinz Ostpreußen vertrieben werden dürfen.

Die in der Provinz Ostpreußen zur Ausgabe gelangenden Loose müssen mit dem Vermerk versehen sein, daß der Betrieb derselben durch den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten zu Königsberg vom 28. April 1900 — O. R. 4166 — genehmigt ist.

Die Ortspolizeibehörden und Gewerbetreibende des Kreises erlaube ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Betriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 481. Heiligenbeil, den 28. Mai 1900.
Den am 6. Juni er. in Verwillten diesseitigen Kreises angelegten Fettochmarkt habe ich aufgehoben.
Der Landrath.

Nr. 482. Heiligenbeil, den 28. Mai 1900.
Zu dem am 8. Juni er. in Heiligenbeil stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt habe ich den Kauftrieb von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen untersagt und nur den Auftrieb von Pferden ausnahmsweise gestattet.
Der Landrath.

Nr. 483. Rastenburg, den 21. Mai 1900.

Bekanntmachung

der Conſignations- und Brenntermine im Bezirk des Königlichsten Landgeſchäfts zu Rastenburg pro 1900

Schmidröthen	18. Juni	Mittags	1 Uhr
Gallingen	"	Nachm.	5 "
Pfeifein	18. Juni	Vorm.	8 "
Jubitten	"	Nachm.	2 "
Gr. Wohnsdorf	20. "	"	4 "
Heinrichshof	21. "	Vorm.	10 "
Barthen (h. Eichen)	"	Nachm.	3 "
Poppendorf	22. "	Vorm.	10 "
Anglacken	"	Nachm.	5 "
Koppershagen	23. "	Vorm.	10 "
H. Gnie	25. "	Vorm.	9 "
Hochimdenberg	"	Nachm.	5 "
Birkenfeld	26. "	Vorm.	8 "
Berkswalde	"	Nachm.	5 "
Stulſtichen	27. "	Vorm.	8 "
Rosenthal	"	Vorm.	11 "
Gr. Strengeln	28. "	"	8 "

Der- und Füllenscheine, welche vor dem Conſignations-Termin auf den betreffenden Deklarationen ausgestellt sein müssen, sind vorzusetzen.

Ohne Füllenschein wird kein Füllen gebrannt.

Weder bei der Conſignation noch später findet ein nachträgliches Aufsertigen der Füllenscheine statt.
Königl. Gellüt-Direktion.

Nr. 484. **Bekanntmachung.**

Die Stadtvertretung hat beschlossen, sämtliche Privatwege von der Eicher Grenze durch den Stadtwald Landsberg mit Ausnahme der beiden Wege, welche nach dem sogenannten Beyer'schen Einsch und dem Hofe des Abbaubehalters Vermeke führen, zu sperren. Das Benutzen dieser beiden Privatwege wird der Magistrat jenenigen Besitzern des Dorfes Eichen widersprüchlich gestatten, welche die Erlaubniß hierzu nachsuchen.

Die Benutzung der Wege ohne Erlaubniß des Magistrats wird zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung, zur Anzeige gebracht werden.

Landsberg, Ostpr. den 25. Mai 1900.

Der Magistrat.
Lamprecht.

Nr. 485. Amt Söllnicken, den 25. Mai 1900.
Der Weg von Dykrigebühren nach dem Borwerf Wangnicken ist nach Herstellung der Brücke wieder für den Verkehr offen.
Der Amtsvorsteher.
A. Schumann.

Nr. 486. Königsberg, den 19. Mai 1900.
Ueber die Veranlagungsziffern der osthpreussischen Land-Feuerlosgesetz im Jahre 1899 ist Folgendes mitzutheilen:

I. Gebäude-Versicherung.

Ende 1899 waren versichert in 5651 Ortschaften 90299 Gehöfte mit 256359 Gebäuden. 290482030 Mark Versicherungssumme, 821732,01 Mark jährlichen Beiträgen.

Der Zuwachs im Jahre 1899 beträgt 525 Gehöfte mit 2589 und 11248120 Mark Versicherungssumme.

Die Brandvergütungen für die 1899 tragte haben 387 Schadenfälle betragen 766600 Mark gegen 513552 Mark für 366 Schadenfälle im Vorjahre.

II. Mobilien-Versicherung.

Dieser am 1. Juli 1892 angenommene Versicherungszweig umfaßte Ende 1899 bereits in 4628 Ortschaften 20588 einzelne Versicherungen mit einer Gesamt-Versicherungssumme von 143665360 Mark; an Beiträgen sind 1899: 491174,67 Mark aufgetommen.

Die Zunahme im Jahre 1899 beträgt 2294 Versicherungen mit 16567060 Mark Versicherungssumme.

Gegenwärtig beträgt der Mobilien-Versicherungsbestand er. 22000 Versicherungen mit 150 Millionen Gesamt-Versicherungssumme und 5200000 Mark Jahresbeiträgen.

Die Brandvergütungen betragen im Jahre 1899 für 246 Schadenfälle mit 273 betroffenen Versicherungen 293020 Mark. Davon sind 16769,50 Mark aus Billigkeitsrückſichten für nicht ersatzpflichtige Schäden gewährt. Im Jahre 1898 waren für 213 Schadenfälle mit 239 beteiligten Versicherungen 224051,84 Mark Brandentschädigungen zu zahlen.

III. Rückversicherung.

Von dem Versicherungsbestande waren im Jahre 1899 zur weiteren Sicherheit der Sozietätsmitglieder bei der Rückversicherung = Abteilung des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs = Anstalten (Sozietäten) in Deutschland in Rückdeckung gegeben:

von den Immobilien-Versicherungen 45419000 Mark.
von den Mobilien-Versicherungen 37803400 "

zusammen 83: 22400 Mark.

Von den Brandschäden an den betreffenden Versicherungen hat die vorerwähnte Rückversicherung = Anstalt 187825,80 Mark getragen.

IV. Der Reservefonds der Sozietät betrug am Schlusse des Jahres 1890: 1589889,56 Mark.

Seit der Neugestaltung der Sozietät, mithin vom Jahre 1884 ab, sind gezahlt worden:

an Gebäude-Brandvergütungen . . . 10178337,30 Mk.
an Mobilien-Brandvergütungen (seit 1. Juli 1892) 1123450,83
für gemeinnützige öffentliche Zwecke . . . 390736,44 "

Der letztere Betrag, von dem 29994,44 Mark auf das Jahr 1899 entfallen, hat Verwendung gefunden zur Anschaffung und Verbesserung von Feuerlöschern und andern Löschgeräthen, zur Errichtung von Feuer-

wehren, zur Herstellung von Brunnen, Leichanlagen, Feuerwegen, zu Prämien für ausgezeichnete Löschhilfe und wegen Ermittlung von Brandstiftern, Unterstützungen an ärmere Sozietätsmitglieder zur Herstellung feuersicherer Gebäude, Dachungen und Schornsteine, als Beihilfen zu den Kosten des Unterrichts im Feuerlöschwesen an Landwirtschaftsschulen und Lehrerseminaren u. s. w.) —

Das Jahr 1899 weist wie bei vielen deutschen Feuerversicherungs-Anstalten auch bei der Sozietät recht hohe Brandschadensziffern auf.

In der Zahl der Brandfälle zwar zeigt das vergangene Jahr bei der Sozietät einen normalen Verlauf. Die Brände selbst aber haben — veranlaßt durch anhaltende Trockenheit z. — vielfach einen recht großen Umfang angenommen, sodaß die Brandentschädigungen um 315986 Mark höher zu stehen kamen, als im Jahre 1898. Bei der Gebäudeversicherung hat keines

der Jahre seit 1886 eine so hohe Entschädigungssumme erfordert, wie das letzte Jahr.

Trotz alledem konnte die Sozietät in Folge der großen Zugänge an neuen Gebäude- wie Mobilien-Versicherungen und der Zinseinnahmen aus den beträchtlichen Reservekapitalien aber auch im Jahre 1899 einen Ueberschuß von 62209,80 Mark erzielen und diesen Betrag ihrem Reservefonds zuführen.

Direktion der östpr. Landfeuersozietät.

Nr. 487.

Braunsberg, den 28. Mai 1900.

Der für den 7. Juni d. J. in Gutzkadt in Aussicht genommene Viehmarkt findet, da unlängst wieder ein neuer Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise vorgekommen ist, nicht statt.

Nur der Auftrieb von Pferden ist gestattet.

Der Landrat.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 45.

Pr. Eylau, Mittwoch den 6. Juni

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Seuche betreffend.

Nr. 488. Pr. Eylau, den 30. Mai 1900.
Die Schweinefleuche unter den Schweinen des
Fleischers Selenz in Freisching ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 489. Pr. Eylau, den 31. Mai 1900.
Die Schweinefleuche in dem Gute Pöhlen, Kreis des
Friedland, ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 490. Pr. Eylau, den 2. Juni 1900.
Unter den Schweinen des Gutes Weisleben sowie
des Stämmers Witt daseibst ist Rotlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 491. Pr. Eylau, den 31. Mai 1900.
Tilgung der Schafräude.

In der Angelegenheit, betreffend das Auftreten
und die Tilgung der Räude unter den Schafen, ersuche
ich die Stadtpolizeiverwaltungen und Herren Amtsvor-
steher des Kreises auch im laufenden Jahre auf den
erwartigen Austritt der Räude ihr Augenmerk zu richten
und gegebenen Falls gegen deren Tilgung mit den in
der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom
25. Juni 1880
1. Mai 1897 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von
Wichtheiden (Reichsgesetzblatt pro 1895 Stück 27) vor-
geschriebenen Mitteln vorzugehen. Auch sehe ich bis
zum 1. November d. Js. einer Uebersicht über die im
Jahre 1900, behufs Tilgung der Räude einer Badekur
unterworfen gewesenen Schafräuden nach dem in
meiner Kreisblattsverfügung vom 31. März 1887 (Seite
202/3 angegebenen Schema bezw. Kasakanzelie entgegen.
Der Landrath.

Nr. 492.

Pr. Eylau, den 26. Mai 1900.

Schießübungen betr.

In der Zeit vom 31. Mai bis 22. Juni und
vom 18. Juli bis 23. August cr. werden auf dem
Schießplatz Königsberg (Altenberg) größere gefechts-
mäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den
Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden.
Die Saufschichtung ist wie bisher von Norden
nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in
ausgedehnter Weise geforgt werden.

Der Weg Gollau—Wickbold ist gesperrt, sowie der
Weg Charlottenhof—Grübensbruch an der südlichen
Grenze des erweiterten Schießplatzes.

Indem ich hiervon vor unvorsichtiger Annäherung
an das Schießgelände warne, erlaube ich, die von den
Sicherheitsposten gegebenen Anweisungen zu befolgen.

Während des Schießens sind am Nordrande, so-
wie auf dem südlichen Theil des Platzes rothe Fahnen
hochgezogen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 493.

Donnau, den 1. Juni 1900.

Der Viehmarkt in Friedland am 8. d. Mts.

darf mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsi-
denten auch mit **Klauenvieh** unbeschränkt beichdt
werden.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes sofort
auf örtliche Weise bekannt machen.

Der Landrath.

Dr. Gylmer Kreisblatt

Preiszeit:

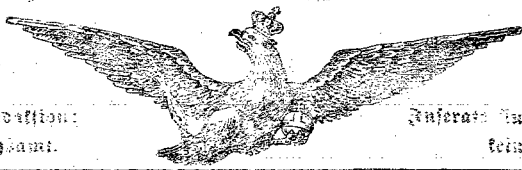
Wittmochn. Sonntags.

Bezugspreis:

Wochenweise 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
H. Gylmer, Kreisrathsaamt.

Inserat: Tuden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 46.

Dr. Gylmer, Sonnabend den 9. Juni

1900.

Bilanzbuchungen des Jahres.

Nr. 44. **Nachweisung**
über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Kreis-Sparkasse in Dr. Gylmer (Regierungsbesitz Mühlberg) für das Rechnungsjahr vom 1. April 1899 bis 31. März 1900.

Rechnungsjahr der Sparkasse 1897.
Zahl ihrer Aunehmstellen 2.
Zahl der wesentlichen a. Anträge 6, b. Staatskrediten 36, während welcher Einlagen angenommen werden.

Einlagen auf ein Buch (Storno): a. niedrige, kantonale zulässige (Bezug) 1 Mfl., b. höchste staatsrechtlich zu sein gelassen. Bestagungen wie die niedrige Einlage, zulässige: Rechnung 3000 Mfl., c. kann die Höchstzulage überfordert werden? 3c. Unter welchen Umständen (mit Genehmigung des Kuratoriums? Ja. Für besondere Klassen von Einlegern n. l. r.?) und bis zu welchem Betrage „u. s. o.“

Im Sparkassenbüchern (Obligationen) a. wurden im Laufe des Rechnungsjahres ausgeben 204 Stück zurückgenommene 222 Stück, b. befanden sich am Schlusse des Rechnungsjahres im Umlaufe: mit Einlagen bis 60 Mark 460 Stück, mit Einlagen über 60 bis 150 Mark 364 Stück, mit Einlagen über 150 bis 300 Mark 373 Stück, mit Einlagen über 300 bis 600 Mark 351 Stück, mit Einlagen über 600 bis 3000 Mark 340 Stück, mit Einlagen über 3000 bis 10000 Mark 14 Stück, überhaupt 1902 Stück.

Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres 705484 Mark 27 Pf.

Zunahme während des Rechnungsjahres a. durch Zuzugewinnung von Zinsen 18994 Mark 92 Pf., b. durch Rückentlagen 105084 Mark 74 Pf.

Ausgabe im Rechnungsjahr für zurückgenommene Einlagen 104639 Mark 57 Pf.

Betrag der Einlagen nach Abschluß des Rechnungsjahres 724924 Mark 56 Pf.

Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des Rechnungsjahres zu Buche stand 64410 Mark 77 Pf.

Aus dem Reservefonds (bezw. den Ueberschüssen der Rechnungsjahre) sind zu öffentlichen Zwecken bewilligt: seit dem Bestehen der Kasse 17000 Mark.

Zinsverhältnisse: a. Zinsen, die die Sparkasse für ihre Einlagen gewährt 3 Prozent, b. Zinsbruttoeinnahmen des Rechnungsjahres (einschl. fälliger, aber nicht eingegangener Zinsreste, sowie einschl. der Zinsen der Reservefonds und anderer Nebenfonds) 27689,25 Mfl.

c. Zinsausgaben (einschl. zugefrierender Zinsen) an die Gläubiger der Sparkasse im Rechnungsjahre 20865,51 Mfl., d. Zinsrückstellungen, b-c (Steuergewinne und Verluste und d. l. für hier nicht anzurechnen) 6823,74 Mfl.

Betrag der Verwaltungskosten der Sparkasse im Rechnungsjahre 1260,45 Mfl.

Von den Beständen der Sparkasse sind am Schlusse des Rechnungsjahres ausbar angelegt 787982,26 Mfl.

Davon zu einem Zinsfuß von:

	zwischen 4% und 4,5%	4%	zwischen 4 u. 5%	5%
a. in Hypotheken der Grundbesitzer und zwar auf städtische Grundstücke 403850 Mfl. auf ländliche Grundstücke 124200 Mfl.	35000	372850	124200	
b. in Zahaberpapieren zum Tozeszins bei Abschluß des Rechnungsjahres, oder, wenn der Aufkaufswert niedriger, zu diesem 200680,15 Mfl. (Der Feststellung des Zinsfußes ist lediglich der Aufkaufswert zugrunde zu legen.) der Aufkaufswert beträgt 209110 Mfl. der Nennwert beträgt 207100 Mfl.	200680,15			
c. auf Staatskassenscheine ohne Bürgschaft — Mfl. mit Bürgschaft 47260 Mfl.			47260	
d. gegen Wechsel 6600 Mfl.				6600
g. in sonstigen Anlagen 3392,11 Mfl.	3392,11			
Zus. 787982,26 Mfl. Darunter in Schuldverschreibungen Preußens 56500 Mfl.	237072,26	497050	47260	6600

Betrag des baaren Kassenbestandes in sämtlichen Abteilungen der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1894,96 Mf.

Br. Eulau, den 26. Mai 1900.
Kreissparkasse.

Mr. 495. Br. Eulau, den 2. Juni 1900.

Von der Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen ist mit der allgemeinen Inkafo- und Kapitalien-Versicherungsgesellschaft „Fürich“ ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher bei Versicherungen für Landwirthe große Vortheile bietet. — Unter Hinweis auf die als Beilage zu Nr. 18 des Korrespondenzblattes der Landwirtschaftskammer veröffentlichten Vertragsbedingungen mache ich auf diese Versicherung aufmerksam.

Der Landrath.

Nr. 496. Br. Eulau, den 8. Juni 1900.

Jagd Scheine betr.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verfloßenen Monats Jagd Scheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
A) Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Hugo Glärens, Landwirth-Döhlen.	1. 5. 1901
Paul Bender, Gutsbesitzer-Catharinenhof	2. 5. 1901
K. Wegner, Böttger-Barslad	3. 5. 1901
Charitius, Rittergutsbesitzer-Bartelsdorf	3. 5. 1901
August Kleinfels, Gärtner-Bartelsdorf	3. 5. 1901
v. Deutsch, Rittergutsbesitzer-Gravenstein	4. 5. 1901
Glambien, Besitzer-Denkitten	5. 5. 1901
Potischen, Chauffeur-Gallehnen	5. 5. 1901
v. Malcklein, Leutnant-Wogau	5. 5. 1901
Emil Lange, Besitzers-St. Samsgarten	7. 5. 1901
v. Stutterheim-Bönkeim	7. 5. 1901
Antonioum, Rittergutsbesitzer-Wisdehnen	11. 5. 1901
Schröder, Jäger-Gr. Bark	11. 5. 1901
Schmidt, Inspektor-Powarischen	14. 5. 1901
H. Vak, Besitzer-Moritten	23. 5. 1901
Corienius, Rittergutsbesitzer-Görben	29. 5. 1901
Hermann Blohse, Böttger-John-Zerpallen	30. 5. 1901
G. von Stutterheim, Leutnant-Gr. Walbed	31. 5. 1901
B) Unentgeltliche Jagdscheine.	
Ferdinand Pöhl, Waldwart-Westheim	30. 5. 1901

Nr. 497. Br. Eulau, den 7. Juni 1900.

Die Auswahl der Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission resp. deren Stellvertreter betreffend.

Die Wahlperiode der Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission resp. deren Stellvertreter läuft mit Ende September d. Js. ab, und muß daher eine Renewal der genannten Mitglieder auf eine weitere Dauer vor drei Jahren erfolgen. Nach Ablauf dieser Wahlperiode werden sämtliche Mitglieder und Stellvertreter aus, können jedoch alsdann wiedergewählt werden.

Wählbar zu Mitgliedern der Voreinschätzungs-Kommission und zu deren Stellvertretern sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche Preussische Staatsangehörige sind, das 23. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitz der bürgerlichen Ehren-

rechte befinden und Ortsangehörigkeit in der betreffenden Ortschaft haben.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Besitze eines solchen von mehr als 900 Mf. ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung des Amtes eines gewählten oder von der Regierung ernannten oder Stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungs-Kommission vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechnen nur folgende Entschuldigungsgründe:

- anhaltende Krankheit,
- Geschäfte, die eine häufige oder lange abwandernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen,
- das Alter von 60 Jahren,
- die Verwahrung eines unmittelbaren Staatsamtes,
- sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder wo eine solche nicht besteht, der Gemeindeversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungs-Kommission während der Dauer von drei Jahren verließen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu verließen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung, und wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwahrung der Gemeinde für verlustig erklärt und ein achtel bis ein viertel stärker als die übrigen Gemeindeglieder zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen diesen Beschluß der Gemeindevertretung bzw. des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisamtschusse statt.

In den Städten hat die Stadtverordneten-Versammlung, in den Landgemeinden die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungs-Kommission zu wählen, dagegen in den Gutsbezirken der Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter zu bezeichnen.

Indem ich in untenstehendem Verzeichniß die Anzahl der auf die einzelnen Gemeinden bzw. Gutsbezirke entfallenden Mitglieder und Stellvertretenden Mitglieder der einzelnen Kommissionen zur Kenntniß bringe, veranlasse ich die Magisträte und Gemeindevorstände des Kreises, unter Beachtung der obigen Vorschriften die für ihre Ortschaften festgelegte Zahl an Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungs-Kommission von den stimmungsberechtigten Mitgliedern, welche vorher auf ortsübliche Weise ordnungsmäßig zusammenberufen sind, wählen zu lassen und die entfallenden Verhandlungen unter Beifügung der Bescheinigung über die ordnungsmäßige Vorladung der Mitglieder bis zum 20. Juni bestimmter Frist zur Vermeidung tokenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Vor der Wahl vollzogen wird, hat der Gemeindevorsteher noch darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz,

Handel und Gewerbe, gemüßbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten werden. Ein Schema zu der aufzunehmenden Verhandlung und der beizufügenden Vorladungsbescheinigung ist nachstehend abgedruckt.

Von den Herren Gutsvorkehrern resp. deren Stellvertretern erwarte ich ebenfalls zu dem oben angegebenen Termin zur **Vereinbarung lohnpflichtiger Abholung** eine genaue Angabe der von ihnen für die Vereinstätigungs-Kommission zu bezeichnenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

S c h e m a:

Verhandelt, den 1900.

Anwesend sind:

- 1.
- 2.
- 3.

Anlässlich der Kreisblattsverfügung des Kgl. Landrathsamts Br. Eylau vom 7. Juni cr. sind die sämtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung unter Angabe der Zeit und des Zwecks der Einberufung zu heute unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Erschienenen gebunden sind. Erschienen sind die nebenstehend namhaft gemachten Personen. Dem Anwesenden wird die Mittheilung gemacht, daß die Gemeinde für die Einstätigungs-Kommission des Einstätigungsbezirks . . . Mitglieder und ebenjoviele Stellvertreter zu wählen hat und daß bei der Wahl die in der obigen Kreisblattsverfügung gegebenen Vorschriften, welche vorgelesen werden, zu beobachten seien. Hierauf wurde zur Wahl geschritten und es wurde gewählt:

- A. Zu ordentlichen Mitgliedern:
1. Der
 2. Der
 3. Der
- B) Zu stellvertretenden Mitgliedern:
1. Der
 2. Der
 3. Der

Die Gewählten sind anwesend und nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

R. G. II.

(Folgen die Unterschriften.)
Geschlossen.

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschriften.)

Vorladungs-Bescheinigung.

Daß zur Wahl von . . . Mitgliedern und ebensoviele Stellvertreter für die Vereinstätigungs-Kommission des . . . Einstätigungsbezirks . . . sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der hiesigen Gemeinde zum Termin den im Lokale des Gemeindevorstehers rechtzeitig und unter der Verwarnung vorgeladen worden sind, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Erschienenen gebunden sind, bescheinigt.

R. R. den 1900.

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)

Nachweisung

der von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu wählenden bzw. zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter.

		Haupt wie vor.				
		Borfen				
Voreinstätigungs-Bezirk	Zu demselben gehören: a. die Gemeinden, b. die Gutsbezirke.	Mittgl. Die einzelnen Gemeinden bzw. Gutsbezirke haben zu wählen:	a 1 Borfen 1 1			
			2 Ardoppen 1 1			
			3 Spitzheim 1 1			
			b 1 Borfen 1 1			
			2 Ribben 1 1			
			3 Pantienen 1 1			
					Wilsdorf	
			a 1 Gauditten 2 2			
			2 Baröfen 1 1			
			3 Hinstad 1 1			
b 1 Pantieren 1 1						
2 Wilsdorf mit Halbendorf, Garhuden, Karaffenhof und Wühle Wiedau 1 1						
		Sanguitten				
a 1 Angam 1 1						
2 Sachsen 1 1						
3 Sanguitten 1 1						
5 Werben 1 1						
5 Worlichenen 1 1						
b 1 Viehuden 1 1						
		Teren				
a 1 Gr. Teren 1 1						
2 Norditten 1 1						
b 1 Görden 1 1						
2 Köfer 1 1						
3 Wigen 1 1						
4 Schlawitten 1 1						
		Görken				
a 1 Gausen 1 1						
1 Roditten 1 1						
b 1 Görken 1 1						
2 Grawenstien mit Wehen 1 1						
		Gaußchen				
a 1 Toppieren 1 1						
2 Zwadcken 1 1						
b 1 Galtzen 1 1						
2 Heurichswalde mit Grunischken 1 1						
3 Sawwiden Waldehaus 1 1						
4 Wofellen 1 1						
		Tschhen				
a 1 Tschhen 1 1						
2 Munkeln 1 1						
b 1 Tulen 1 1						
3 Trichen mit Trichen Wähe 1 1						
4 Saagun 1 1						
		Kositten				
a 1 Kositten 3 3						
2 Nischen 1 1						
d 1 Gallingen 1 1						
2 Zodecken 1 1						
		Walden				
a 1 Poutun 1 1						
2 Pompiden 1 1						
3 Schindlenen 1 1						
b 1 Grundfeld 1 1						
2 Verlaun mit Porschen 1 1						
3 Vornchen 1 1						
4 Wackern mit Altschen und Sternwitten 1 1						
		Penken				
a 1 Dollschadt 1 1						
2 Seeben 1 1						
		Abdreisdorf				
a 1 Abdreisdorf 3 3						
2 Margutnen 1 1						
3 Sand 1 1						
4 Tappelstein 1 1						
b 1 Wandels mit Sitten und Nobbellunde 1 1						
2 Bartelsdorf 1 1						

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

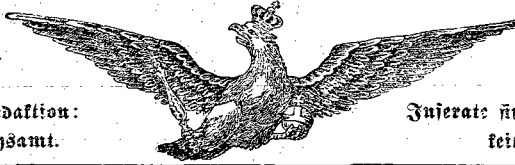
Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsam.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 47.

Pr. Gylau, Mittwoch den 13. Juni

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 498. Pr. Gylau, den 8. Juni 1900.
Der Besitzer Rudolf Sommer in Weischnuren ist zum Waisenrath für die Gemeinde Weischnuren gewählt und verpflichtet worden.

Der Landrath.

Nr. 499. Pr. Gylau, den 11. Juni 1900.
Influenza betr.

Die Influenza (Brustleuche) unter den Pferden des Besitzers Trusch in Tiefenthal ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 500. Pr. Gylau, den 26. Mai 1900.
Schießübungen betr.

In der Zeit vom 31. Mai bis 22. Juni und vom 18. Juli bis 23. August cr. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Mtenberg) größere gefechtsmäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den Königsberger Infanterie-Regimentern abgehalten werden.

Die Schussrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in ausgedehntester Weise gesorgt werden.

Der Weg Gollau—Wickbold ist gesperrt, sowie der Weg Charlottenhof—Gräbensbruch an der südlichen Grenze des erweiterten Schießplatzes.

Indem ich hierdurch vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände warne, erlaube ich, die von den Sicherheitsposten gegebenen Anweisungen zu befolgen.

Während des Schießens sind am Nordrande, sowie auf dem südlichen Theil des Platzes rote Fahnen hochgezogen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 501. **Bekanntmachung.**

Wegen Neupflasterung ist die Chaussee von Brandshöfchen bis zum Laternenständer am Schweinemarke bis auf Weiteres für den Fuhrwerksverkehr gesperrt. Für den Wagen- und Frachtverkehr ist der Mühlenstamm zu benutzen.

Creuzburg, den 8. Juni 1900.

Die Polizeiverwaltung.
Schumacher.

Nr. 502. **Bekanntmachung.**

Zum diesjährigen großen Sommermarke dürfen Pferde vor Montag den 2. Juli cr. Mittags 12 Uhr — Bieh vor dem 3. Juli cr. Mittags 12 Uhr weder auf den Marktplatz noch in die Stadt gebracht werden. Zum Verladen von Bieh mit der Bahn sind die vorgeschriebenen Ursprungsatteste, mit der Bescheinigung des betreffenden Herrn Kreislandraths über die Zulässigkeit der Verladung mit der Eisenbahn versehen, mitzubringen.

Weslau, den 8. Juni 1900.

Der Magistrat.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 48.

Pr. Eylau, Sonnabend den 16. Juni

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 503.

Pr. Eylau, den 12. Juni 1900.

Der Eigenkätchner Gottfried Kirwein aus Hanshagen ist zum Gemeinbediener für die Gemeinde Hanshagen bestellt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 504.

Pr. Eylau, den 12. Juni 1900.

Ober-Ersatzgeschäft pro 1900 betreffend.

Das diesjährige Ober-Ersatzgeschäft wird am Montag den 25. Juni d. J. und Dienstag den 26. Juni d. J. von Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr ab im Saale des Restaurateurs Barisch (früher Paschte) hier selbst stattfinden.

Die Mannschaften haben jedoch um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens zur Rangierung auf dem Sammelplatze vor dem Barisch'schen Restaurant zu erscheinen.

Am ersten Tage kommen die Reklamanten und ca. 180 für tauglich zum Militär befundene Mannschaften, am zweiten Tage der Rest der tauglich befundenen Mannschaften, die dauernd unbrauchbaren, die zum Banditurn und die zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen, sowie die zur Zeit vorläufig beurtheilten Reservaten, die zur Disposition entlassenen Militärpflichtigen, die von den Truppenteilen abgewiesenen Einjährigen und die zum Felddienst unfähigen Reservisten und Wehrleute zur Vorstellung.

Die Vorladung für sämtliche Mannschaften werden den Magistralen, Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen per Couvert zugehen und sind dieselben gegen Vollziehung der den Vorladungen unten angehängten Empfangsbescheinigung sofort zu behändigen und die Bekerten mit der Unterschrift des ausführenden Boten oder Ortsvorstehers versehen, mir spätestens nach 5 Tagen zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

Im Uebrigen sind nachstehende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Den Militärpflichtigen ist bei Behändigung der Vorladungen noch besonders zu eröffnen, daß sie sich in dem anberaumten Termine mit reiner Wäsche und dem Lösungsscheine versehen, zur Vermeidung einer Exekutivfrage bis zu 30 Mk. evtl. verhältnismäßiger Galt vor der gedachten Commission zu stellen haben. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen

Gestellungspflichtigen, welche wegen Trunkenheit der Commission nicht vorgestellt werden können.

Die militärpflichtigen Lehrer bezw. Candidaten des Volksschulamtes haben außerdem noch ihre Prüfungszeugnisse mitzubringen und im Aushebungstermin vorzuzeigen. Von der persönlichen Stellung können nur diejenigen entbunden werden, welche durch Krankheit behindert sind und hierüber ein Kreisphysikatsattest einreichen.

2. Wenn einzelne Militärpflichtige ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, so ist die Ortsbehörde des neuen Aufenthaltsortes unter Hebersendung der Vorladung um pünktliche Stellung der betreffenden Personen und Einreichung des Empfangsscheines hierüber auf kürzestem Wege zu erfragen, mir aber davon sofort Anzeige zu machen.

3. Die Ortsvorsteher (auschl. der Gutsvorsteher der fockfiskalischen Gutsbezirke), aus deren Bezirken Militärpflichtige sich stellen, haben die Termine selbst wahrzunehmen und dürfen sich nur ausnahmeweise durch geeignete Personen vertreten lassen. Die persönliche Anwesenheit der Ortsvorsteher, aus deren Ortshaften Reklamationsanträge vorliegen, ist unbedingt notwendig, um nöthigenfalls über die Verhältnisse der Reklamanten Auskunft zu geben.

4. Die in diesem Jahre der Ersatz-Commission vorgebrachten Reklamationen wegen Zurückstellung vom Militärdienste werden dießseits der Ober-Ersatz-Commission unterbreitet werden. Zur Begründung dieser Anträge haben sich diejenigen Veröfentlichkeiten, auf deren Arbeit unfähigkeit hin die Reklamation gestützt ist, zur Vermeidung der Rückweisung der Reklamation zum Aushebungstermine mit einzufinden, damit die Prüfung der Arbeits- und Ansehensfähigkeit evtl. durch den Oberstabsarzt erfolgen kann, mitbin außer den Vätern evtl. auch die angeblich erwerbsunfähigen Mütter, Großeltern, Geschwister.

Wenn die persönliche Stellung der Angehörigen mit Rücksicht auf deren körperliche Gebrechen nicht möglich ist, so sind Atteste der mit der amtlichen Anstellung derselben betrauten Medizinalbeamten mit zur Stelle zu bringen.

Wird die einstweilige Zurückstellung eines Militärpflichtigen nun deswillen beanprucht, weil er in der Vorbereitang zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würde, so ist hierüber von dem Militärpflichtigen eine amtliche Bescheinigung des Vorstehers des betreffenden Lehrinstituts in dem Aushebungsstermin vorzulegen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß beim Aushebungsgefchäfte nur über diejenigen Reklamationen eine Entscheidung getroffen werden kann, welche spätestens beim diesjährigen Erlasgsgefchäfte angebracht sind.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des diesjährigen Erlasgsgefchäftes hervorgetreten ist.

5. Von den zur Vorstellung kommenden Mannschaften, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, haben mir die betreffenden Ortsbehörden unter Angabe der Gerichtsbehörde, bei welcher die Untersuchung schwebt, sowie des Geburtstages und Geburtsortes der Betreffenden sofort Anzeige zu machen.
6. Im Falle Militärpflichtige verheiratet sein sollten, ist mir solches von dem betreffenden Ortsvorstande anzuzeigen.
7. Falls gestellungspflichtige Mannschaften, welche in andern Kreisen sich zum Mäherungsgefchäfte gestellt haben, inzwischen zugezogen sind, sind mir die Loosungsscheine derselben **schleunigt** einzusenden, damit die Vorladung dieser Leute vor die Ober-Erlasgs-Commission rechtzeitig bewirkt werden kann. **Auch sind etwa fehlende Loosungsscheine **schleunigt** zu beschaffen.**

Der V a n d a h .

Verteileliste

derjenigen Militärpflichtigen, welche sich am 25. und 26. Juni d. Js. Morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr zum Ober-Erlasgsgefchäfte in Br. Eylau vor dem Lokale des Restaurants Warsch (früher Pilsche) zu stellen haben.

Am Montag, den 25. Juni d. Js. Morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr haben sich zu stellen:

I. Die Reklamanten aus Liste D und E sowie aus Beilage I.

1. Besitzerjohn Max Korinth-Mositten
 2. Schmiedegeselle Hermann Marzein-Hoofe
- Liste E.
15. Besitzerjohn August John-Grünwalde
 53. Schuhmacherselle Franz Kreutzer-Poppendorf
 86. Besitzerjohn Hermann Sottke-Seeben
 90. " Hermann Meyer-Seeben
 143. Commis Robert Lange-Cavern
 254. Besitzerjohn Emil Springer-Murth
 270. " " Carl Korilla-Landsberg
 349. " " Albert Andres-Lewitten

Beilage I.

19. Besitzerjohn Christian Kempf-Schewewen

II. Vorstellungsliste E. Freiwillige.

1878 Geborene.

1. Besitzerjohn Joseph Moysias Mosk-Glandau
2. Commis Gustav Blaszeio-Br. Eylau

1879 Geborene.

3. Knecht Gustav Holz-Landsberg
4. Wirtschafterselle Clemeas Carl Walter Gumbmeyer-Eberswalde
5. Besitzerjohn Gustav Hermann Wilt-Cavern
6. Handelsgehilfe Michel Laumann-Dollstädt
7. Besitzerjohn Richard Gustav Erich Prang-Tiefenthal
8. Knecht Gustav Carl Kohn-Coernen
9. " Heinrich Hermann-Scheffler-Wormen
10. Besitzerjohn Wilhelm Anton Kohn-Hal. Sollau
11. Knecht Friedrich Carl Romeike-Klumenhausen
12. Landwirth Conrad Theodor Friedr. Albrecht-Althof
13. Tischergeselle Anton Peter-Ganditten
14. Schneidergeselle Franz Ferdinand Heddran-Mositten
16. Knecht Friedrich Julius Bodooski-Heimertenthof
17. " August Robert Hill-Sallwarthienen
18. " Carl Albert Schifora-Arweiden
19. " August Carl Kinder-Schnaekinen
20. Schmiedegeselle Otto Ostkar Mar Maleife-Ilderwanzen
21. Besitzerjohn Otto August Meise-Landsberg
22. " Carl Hermann Wachowsky-Prösken
23. Stellmacherselle Ludwig Gustav Schöndau-Wittenberg

24. Knecht Hermann Gustav Sugeit-Ilderwanzen

Borweg Einzulekende.

1878 Geborene.

25. Schweizer Gottlieb Paul Gzeslak-Arweiden
- Vorumerkende.
- 1876 Geborene.
26. Arbeiter Ferdinand Rudolf Pahlke-Mühlhausen
- 1878 Geborene.
27. Mäherjohn Carl Hermann Eisenblätter-Hoofe
 28. Besitzerjohn Emil Heimuth Steinou-Landsberg
 29. Knecht Carl August Bey-Cavern.
 30. Besitzerjohn Friedrich August Hundertmark-Cavern
 31. " Edward Gustav Neumann-Ganditten
 32. Knecht Gustav Julius Pomposke-Stufschitten
 33. Knecht Heinrich Gottfried Schoenhof-Döbmitzen
 34. Faktor Carl August Schenk-Althof
 35. Fleischergeselle Friedrich Wilhelm Eich-Br. Eylau
 36. Arbeiter Wladislaus Gzesszowski-Eberswalde
 37. Scharwerter Friedrich Wilhelm Andres-Landsberg
 38. Knecht August Gottfried Neumann-Eichen
 39. Tischergeselle Albert Gustav Wolfzeit-Br. Eylau
 40. Knecht August Adolf Neumann-Weidtkem
 41. Besitzerjohn Gustav Carl Moidebn-Frisching
 42. Knecht Gustav Adolf Sager-Br. Eylau
 43. Knecht Hermann Hugo Krause-Buchholz
 44. Schuhmacherselle Ernst Albert Schläpke-Br. Eylau
 45. Zimmergeselle Carl Albert Hibner-Br. Eylau
 46. Knecht August Ernst Wolff-Krumkeim
 47. Fleischergeselle Gustav Mar Neumann-Althof
 48. Knecht Friedrich Hermann Wolgemuth-Mühlhausen
 49. Wärtner Friedrich Nikitta-Drangsitzen
 50. Schneiderlehrling August Hermann Grabe-Trintheim
 51. Scharwerter Carl August Mitsch-Schlauthienen
 52. Knecht Gustav Albert Groß-Regden
 54. " Friedrich Albert Jansoff-Schnaekinen
 55. " Friedrich Wilhelm Koesling-Trintheim
 56. " Friedrich Wilhelm Hunger-Bothoswalde
 57. Arbeiter Friedrich Wilhelm Zissand-Wittenberg
 58. Postbote Richard Emil August Rehner-Petershagen
 59. Kaufmann Johannes Rudolf Schweitzer-Thomsdorf

60. Arbeiter Carl Ferdinand Will-Parösten
 61. Scharwerker Friedrich Marienberg-St. Sollaun
 62. Friedrich Wilhelm Andres-Luehnen
 63. Beisitzer John Otto Hermann Krause-Albrechtsdorf
 64. Knecht Leopold Gottfried Fezerabend-Wesselsbruch
 65. Knecht Ferdinand Baquer-Ströbelen
 66. Knecht Hermann Carl Beyer-Banghof
 67. Beisitzer John Albert Rudolf Schulz-Stgl. Sollaun
 68. Bäckergehilfe Arthur Eugen Dorisch-St. Waldsee
 69. Lehrer Arthur Hermann Schulz-St. Degen
 70. Commis Richard Conrad Kammler-Romitten
 71. Postgehilfe Georg Richard Knosch-Wittenberg
 72. Arbeiter Friedrich Rudolf Krueger-Canditten
 73. Knecht Hermann Gottlieb Lange-Kuffitten
 74. Knecht Hermann Julius Schapull-Gr. Peisten
 75. Maurergeselle Johannes Albert Meyer-Sophienberg
 76. Beisitzer John Hermann Hugo Bloß-Grünwalde
 77. Stellmachergeselle Gustav Albert Brogast-Clautienen
 78. Knecht Friedrich Hermann Strauß-Pöschlothen
 79. Knecht Hermann Franz Scheffler al. Damerau-
 Bierzighuben
 80. Händler John Carl Hermann Schulz-Budelkeim
 81. Beisitzer John August Heinrich Schwarz-Petershagen
 82. Gustav Georg Schlicht-Althof
 83. " Carl Gustav Hütte-Buchholz
 84. Knecht Friedrich August Koesling-Abichwangen
 85. Knecht Rudolf Julius Koch-Kuffitten
 87. Schuhmachergeselle Friedrich Otto Ritze-Stgl. Sollaun
 88. Scharwerker Martin Ruhnan-St. Steegen
 89. Arbeiter August Friedrich Kuhse-Moritten St.
1879 Geborene.
 91. Beisitzer John Albert Emil Vaubriunz-Cavern
 92. Knecht Adolf Albert Grunwald-Dittchenhöfen
 93. Molkereigehilfe Johannes Max Wilhelm Hohnmann-
 Br. Eylau
 94. Knecht Hermann Gustav Tills-Orschen Dorf
 95. " Hermann Friedrich Fischer-Dopprieten
 96. " Albert Otto Gerlach-Wildenof
 97. " Rudolf Hermann Ahmann-Landsberg
 98. " Friedrich Gottlieb Pachter-Ober-Mantenan
 99. Zieglerlehrling Hermann Luwig Stolber-Mositten
 100. Schweizer Gustav Adolf Erdmann Neumann-
 Braginswalde
 101. Arbeiter Carl Gustav Kirbis-Morienen
 102. Knecht Gotthard Friedrich Otto König-Döbnicken
 103. " Carl Dye-Dittchenhöfen
 104. " Friedrich Carl Neumann-Egdeln
 105. " August Rudolf Brosch-Gammerbruch
 106. " Gustav Albert Becker Alderau St.
 107. Scharwerker Carl August Krause-Bierzighuben
 108. Knecht Carl August Reinhold-Lewitten
 109. " Fritz August Satz-Ven Part
 110. " Carl Gottfried Burt-Wilmshöfen
 111. " Carl August Belgardt-Mositten
 112. " Gustav Adolf Wehn-Heinrichtenof
 113. " Friedrich Dorisch-Eichen
 114. " Gustav Leopold Boppel-Gr. Peisten
 115. " Gustav Adolf Samland-Crenzburg
 116. Lehrer Max Albert Willi Abraham-Eichen
 117. Knecht Rudolf Fritz Dietz-Cavern
 118. " Ernst Friedrich Sterwien al. Dit-Dichtenwalde
 119. Näherer John Hermann Fischer-Blumstein
 120. Knecht Gustav Adolf Schilder-Fromagen St.
 121. " Carl Hermann Barfowski-Wittenberg
 122. Arbeiter Hermann Friedrich Brandt-Gutenfeld

123. Schneidergeselle Friedrich Ernst Droese-Gr. Lantth
 124. Lehrer Albert Otto Fischer-Wildenhof
 125. Knecht Reinhard Baetzau-Stettinnen
 126. " Carl Rudolf Neumann-Mühlhausen
 127. Commis Franz Emil Bräcke-Canditten
 128. Tischergeselle Franz Carl Rosenbaum-Br. Eylau
 129. Maurergeselle Heinrich Richard Bagwig-Landsberg
 130. Knecht Gustav Hermann Klein-Spitzen
 131. " Gustav Heinrich Grünbe-Neutrig
 132. " Heinrich Ernst Scheffler-Canditten
 133. " Friedrich August Melzer-Crenzburg
 134. " August Hermann Willat-Trintheim
 135. Bäckergehilfe Emil Hermann Bernke-Crenzburg
 136. Beisitzer John Arthur Wich Springler-Umrub
 137. Knecht Friedrich Wilhelm Kottpper-Br. Eylau
 138. " Rudolf Robert Schirmacher Kuffitten St.
 139. " Franz Julius Herrendorf-Frisching
 140. " Fritz Friedrich Klein-St. Hagerbeck
 141. " Carl August Friedrich-Abichwangen
 142. Knecht Ernst Gottfried Nieman-Wildhehen
 144. StallburgeFriedrich GotthardKriegsmann-Gr. Lantth
 145. Müllergeselle Richard Ernst Robert Lange-Glandau
 146. Knechtgeselle Friedrich Carl Better-Crenzburg
 147. Knecht Friedrich August Heß-Hohmühle
 148. Müllergeselle Richard Conrad Wolf-Br. Eylau
 149. Wirtshof John Adolf Otto Schröder-Seeben
 150. Knecht Carl August Haman-Iberwangen
 151. " Carl August Buchhorn-Laupach
 152. " Adolf Franz Schmidte-Varlach
 153. " Hermann August Rogall-Petershagen
 154. " August Hermann Krause-Schwelienen
 155. Schmiedegeselle Carl August Dahlhof-Jesau
 156. Knecht Friedrich August Gehrmann-Gr. Degen
 157. " Friedrich Wilhelm Romahn-St. Hagerbeck
 158. Unterschweizer Julius Brieje-Garwinden
 159. Tischergeselle Friedrich Ferdinand Kinder-Parösten
 160. Knecht Gustav Franz Siebert-Gerswalde
 161. " Carl Hermann Arndt-Pompicken
 162. " Franz Wilhelm Wehn-Frisching
 163. " Friedrich Carl Borgall-Iberwangen
 164. Beisitzer John Adolf Gustav Heße-Schönwiese Dorf
 165. " Carl Gustav Sand-Parösten
 166. Knecht Carl Gustav Semling-Petershagen
 167. Unterschweizer Fritz Thal-Vollstädt
 168. Bäckergehilfe Richard Otto Vojahr-Crenzburg
 169. Knecht Gustav Hermann Hundertmark-Frisching
 170. Scharwerker Franz Joseph Materu-Meu Sollaun
 171. Beisitzer John Gustav Hugo Bofiehn-Orschen St.
 172. Beisitzer John August Hermann Schröder-Bierzighuben
 173. Lehrer Conrad Bauer-Pöschlothen
Laufender Jahrgang.
 174. Näthner John Ernst Waldemar Schiborr-Petershagen
 175. Knecht Hermann Fuhr-Dittchenhöfen
 176. Knecht August Bönick-Lappelfein
 177. Schmiedegeselle Carl Albert Objartel-Grünbaum
 178. Commis Alfred Curt Hirschberg-Landsberg
 179. Knecht Hermann August Hertel-St. Hagerbeck
 180. Knecht Hermann Gustav Schröder-Bergkuchen.
Am Dienstag den 26. Juni d. Js. Morgens
6 1/2 Uhr haben sich zu getheilt:
I. Die Mannschaften aus Liste B.
Wegen geistiger Gebrechen.
1879 Geborene.
 1. Wirtshof John August Weiß-Budelkeim
 2. Ostar Carl Boersche-Landsberg

Wegen körperlicher Gebrechen.

1878 Geborene.

3. Knecht Friedrich Hermann Klufe-Schlauttinen
4. Commis Gustav Fuhr-Br. Eylau
5. Knecht Friedrich Wilhelm Nachweis-Mühlhausen
6. Einwohner Gustav Adolf Wolf-Cavern
7. Besizerjohn Albert Naum-Albrechtsdorf
8. Knecht August Heinrich Cohn-Pilzen
9. Schuhmacherlehrling Hermann Nikolaus-Uberwangen
10. Knecht Hermann Sager-Bartelsdorf
11. Maurer Carl Albert Neumann-Lewittien
12. Sämrergehilfe Johannes Erwin Hülte-Uberwangen
13. Besizerjohn Friedrich August Stroh-Topprienen
14. Hirt Friedrich Gustav Pohl-Kohlen
15. Ortsarmer Friedrich August Benkowitz Angam
16. Knecht Gustav August Kufak-Jesau
17. Knecht Gustav Albert Leopold Schaffer-Schaalstitten
18. Scharwerker Albert Gottfried Pohl-Köbren
19. Knecht Wilhelm Hermann Mirel-Cavern
20. Knecht Albert Heinrich Krause-Zipperten.

II. Die Mannschaften aus Liste C (Landsturm)

Wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß.

1878 Geborene.

1. Knecht August Heinrich Zipprid-Albrechtsdorf
2. Müllergehilfe George Wilhelm Reichermann-Creuzburg
3. Besizerjohn August Friedrich Schild-Hoore
4. Knecht Carl Heinrich Wunderlich-Gravenhien
5. Bäckergehilfe Max Wollenbauer-Papperten
6. Knecht Hermann Carl Feierabend-Carlshof
7. Scharwerker August Heinrich Nachen-Kaunheim
8. Besizerjohn Carl Richard Kleefeld-Orsien
9. Böttchergehilfe Albert Giermann-Buchholz
10. Besizerjohn Otto Albert Klüppel-Abt. Soltau
11. " " Ferdinand Zantop-Plamencen
12. Knecht Heinrich Gustav Herrmann-Schmerkstein
13. " " Julius Otto Thiel-Sitzgen
14. Ziehlergehilfe Hermann Otto Pahl-Mühlhausen
15. Knecht August Herman Stahlke-Hanshagen
16. " " Carl Hermann Boelt-Kohlen
17. " " Gustav Albert Wolf-Lojden Gut
18. " " Carl August Schmaacke-Grünwalde
19. " " Gustav Albert Barkowski-Tharau Df.
20. " " Friedrich Hermann Walter-Mühlhausen
21. " " Ludwig Carl Wichmann-Tieckenthal
22. Stallburche Hermann Böhm-Sallwarshienen
23. Factor Julius Friedrich Schmutz-Br. Eylau

Wegen zeitiger Untauglichkeit.

1878 Geborene.

24. Böttchergehilfe Adolf Giermann-Bndholz.
181. Besizerjohn Friedrich Willi Schulz-Albrechtsdorf
182. Knecht Carl Ludwig Altenberg-Dachuen
183. " " Otto Bernhard Kleinfeld-Bartelsdorf
184. " " Albert Emil Pahlke-Str. Creuzburg
185. Manerzgehilfe Carl Hermann Heß-Mühlhausen
186. Knecht Franz Hiltzsch-Saramen
187. " " Wilhelm Schulz-Creuzburg

III. Der Rest aus Liste E.

188. Knecht August Franz Heße-Eberswalde
189. Besizerjohn Oskar Emil Kovich-Zangnitten
190. Knecht Friedrich Wilhelm Glandien al. Demke Tharau St.
191. " " Carl August Zimmermann-Schloditten
192. Stellmadergehilfe Carl Hermann Kempe-Althof
193. Arbeiter Gustav Traugott Groß-Thomsdorf
194. Schmiedegehilfe Carl August Bernitz-Creuzburg
195. Knecht Gottfried Hermann Brodke-Sallwarshienen
196. " " Gustav Friedrich Damerau-Weischnuren
197. " " Gustav August Neumann-Catharienenhof
198. Commis Friedrich Wilhelm Krause-Landsberg
199. Besizerjohn Carl Albert Nieß-Abichwangen
200. Knecht Friedrich Gotthard Guseit-Marguhnen
201. " " Gustav Adolf Diens-Wiechters
202. Schmiedegehilfe Albert Friedrich Tieg-Heddenau
203. Kneimergehilfe Emil Carl Julius Langhans- "
204. Diener Albert Wilhelm Barthe-Tharau Gr.
205. Knecht August Adolf Schmüdike-Gr. Lauth
206. Arbeiter Friedrich Wilhelm Lange-Papperten
207. Ziehlergehilfe August Hermann Krause-Neufing
208. Knecht Gustav Schwald-Zperlack
209. Besizerjohn Helmuth Wegner-Barsack
210. Knecht Carl Wilhelm Wiener-Lampach
211. " " Gustav Gottfried Frisch-Abichwangen
212. Arbeiter Johann Rudolf Wolter-Doritten
213. Ziehlergehilfe Rudolf Goldbaum-Abichwangen
214. Besizerjohn Richard August Schulz-Lewittien
215. Kneimergehilfe Ernst Richard Böhmke-Köppitz
216. Müllergehilfe Emil Albert Glas-Grünwalde
217. Besizerjohn Friedrich Ernst Schesker-Kirchstitten
218. Arbeiter Albert Schmidt-Buchholz
219. " " August Rudolf Barisch-Mühlhausen
220. Knecht Rudolf Franz Wichmann-Gr. Peisten
221. Stallwirth Adolf Albert Walter-Bangnick-Pilzen
222. Stellmadergehilfe Carl Gustav Bierfreund-Br. Eylau
223. Besizerjohn Gottfried Bernhardt Sohn-Hanshagen
224. Kellner Fritz Vedote-Br. Eylau
225. Knecht Friedrich Wilhelm Lapouse-Tyrigehnen
226. Knecht Johann Friedrich Berger-Heinrichtenhof
227. Arbeiter Otto Wilhelm Witte-Kisttitten
228. " " Gustav Albert Behrend-Gr. Krücku
229. Knecht Gustav Krause-Straphausen
230. Besizerjohn Gustav Adolf Schwarz-Gichhorn
231. Knecht Hermann Höbke-Granhienen St.
232. " " August Otto Wolf-Kraphausen
233. " " Hermann Julius Zander-Glauthienen
234. " " Hermann Friedrich Kuhl-Landsberg
235. " " Hermann Innoök Fröhe-Bakera
236. Ziehlergehilfe Gustav Adolf Börm-Befarten
237. Knecht August Gustav Jungbans-Abichwangen
238. Besizerjohn Gustav Otto Grabowski
239. " " Friedrich Ferdinand Döngel-Kromargen Df.
240. Knecht Leopold Friedrich Passarge-Beisleben
241. Schmiedegehilfe Rudolf Albert Kuhl-Br. Eylau
242. Schweizer Friedrich Wilhelm Düring-Schultitten
243. Knecht Carl August Bogdahn-Vosden Df.
244. " " Adolf Dardat-Moditten
245. " " Gustav Volkmann-Bomarschen
246. Arbeiter Hermann Robert Wagner-Weischnuren
247. Commis Julius Hermann Kraft-Br. Eylau
248. Lehrer Carl August Blant-Frisching
249. Stellmacher Heinrich Gottfried Schesker-Bandels
250. Knecht Gustav Hartmann-Doppendor

251. Friedrich Carl Baumgarbt-Ganditten
252. " August Friedrich Stömer-Cavern
253. " Gustav Hermann Koroitz-Pr. Eylau
255. SchärmerkerHermannAlbertSchulz-MühleLiebniiden
256. BesitzerJohn Arthur Ernst Wohlgefahrt-Albrechtzdorf
257. " Gustav Hermann Blädtte-Glandau
258. Knecht Carl August Guzeit al. Keller-Ilmroh
259. " Hermann Friedrich Rosenbaum-Guffehnen
260. " August Carl Gottschalk-Sieslach
261. " Hermann Paul Weischnur-Toppiienen
262. Müllergejelle Johann Friedrich Harmgarth-Mühlhausen
263. Knecht Friedrich Wilhelm Saager-Gr. Barl
264. BesitzerJohn August Reinhard Lange-Legden
265. Knecht Hermann August Benofe-Cavern
266. " Carl August Ewert-Johlen
267. " Carl Gustav Scheffler-Ganahagen
268. BesitzerJohn Albert Gustav Rogall-Albrechtzdorf
269. Knecht Carl Hermann Neumann-Uberwangen
271. Carl Hermann Schulz-Cavern
272. BesitzerJohn Robert August Neumann-Spittehen
273. Knecht Carl Ernst Goldbaum-Liebniiden
274. " Carl Leopold Neumann-Tiefenthal
275. " Friedrich Carl Augustin-Tyfrigehnen
276. BesitzerJohn Albert May Glang-Kl. Hafersbed
277. Arbeiter Wilhelm Grob-Crenzburg
278. Knecht Friedrich Hermann Neumann-Merfker
279. " Otto Heinrich Karp-Walkafchka
280. BesitzerJohn Friedrich Eduard Bräuer-Tiefenthal
281. Inftmann Carl Hermann Wölk-Tyfrigehnen
282. Knecht Hermann Wilhelm Kefte-Gichen
283. Kutcher Joseph Schwendt-Graufchienen St.
284. Müllergejelle Emil Paul Genske-Glermühle
285. Knecht Friedrich Wilhelm Wefch-Schwellienen
286. Bäckergejelle Walter Paul Stoepfe-Crenzburg
287. Schmied Rudolf Carl Kohn-Kl. Kriden
288. Knecht Hermann Adolf Neumann-Gr. Labehenen
289. " Hermann Franz Hein-Döbniden
290. Faktor Friedrich Leopold Mißch-Bandsberg
291. Arbeiter Friedrich Steppat-Sophienberg
292. Knecht Hermann Martell-Jinken
293. Commis Max Robert Neumann-Uberwangen
294. Knecht Hermann Franz Ewerlein-Tiefenthal
295. " Gustav Adolf Alzing-Kutichitten
296. " August Carl Eifenblätter-Bewitten

IV. Die Mannschaften aus Liste D

(Ersatz-Reserve)

Wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß.

1878 Geborene.

3. Maurer Wilhelm Stedter-Hoppendorf
4. Behrer Gottfried Eduard Ulrich-Gutenfeld
5. " Albert August Marienfeld-Petershagen
6. Knecht Friedrich Martin Hoffmann-Krumme
7. Wirtshöhen Hermann Albert Vietke-Albrechtzdorf
8. Knecht Franz Rudolf Hoffmann-Blankenau Df.
9. " Leopold Richard Herrmann-Nöfken
10. " Carl August Kirstein-Glandau
11. Maurer Otto Stedter-Hoppendorf

1879 Geborene.

12. Schmiedelehrling Bruno Gustav Albert Hoffmann-Nomitten-
13. Knecht Wilhelm Riehl-Spittehen

1880 Geborene.

14. Knecht Ferdinand Gustav Rosenber-Bornehnen
 15. " August Carl Saager-Uberwangen
- Wegen zeitiger Untauglichkeit.

1878 Geborene.

16. Inspektor Wilhelm Eduard Eugen Pauly-Partelsdorf
17. Schärwerter Gustav Albert Mißch-Nomitten
18. Landwirth Ernst Gottgard Guzeit-Blankenau Df.
19. Knecht Ernst Reinhold Hoeder-Ganditten
20. Uhrmachergehilfe Arthur Leopold Rudolf Ernst Boehne-Pr. Eylau
21. Buchhalter Otto Carl Behrendt-Uberwangen
22. Kaufmannsgehilfe Fritz August Künzer-Crenzburg
23. Katastergehilfe Otto Hermann Böß-Pr. Eylau
24. Knecht Carl Gustav Klein-Trintheim
25. " Carl Gustav Pöhl-Liebenau
26. BesitzerJohn Ernst Johannes Böhnte-Neuendorf

Nr. 505. Das Planum des Schauffeneubauers Sand Groß-Beisten wird wegen der Herstellung der Bahnbahn vom Ende der Chaussee Tolks-Sand (Station 6,1) bis zum Dorfe Sand, bis auf Weiteres gesperrt.

Der Verkehr wird über Neuring verwiesen. Namens des Kreisaußschusses
Der Landrath.

Nr. 506. Pr. Eylau, den 9. Juni 1900.
Recherche nach dem Zwangs-Zügling Schorries.

Der durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Tilsit vom 14. Oktober 1895 zur Zwangsziehung verwiesene, und am 24. Dezember 1895 in dem Balknusschen Waisenhause zu Marggrabona untergebrachte Knabe Albert Schorries aus Tilsit, Sohn der Arbeiter Hermann und Anna geb. Rimkus-Schorries'schen Eheleute zu Tilsit, geboren 2. Juni 1885 ist am 21. Januar d. Js. aus der Anstalt entlaufen und konnte trotz der umfangreichsten Recherchen noch nicht ermittelt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, über den Verbleib des Schorries Ermittlungen anstellen und ihr im Betretungsfall durch einen Begleiter auf Kosten des Provinzialverbandes der oben genannten Anstalt zuzuführen zu lassen, sowie mir davon Anzeige zu erstaten.

Der Landrath.

Nr. 507. Pr. Eylau, den 9. Juni 1900.
Recherche nach dem Zwangs-Zügling Passarge.

Durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Raftenburg vom 17. April 1895 ist der Sohn der Arbeiter Friedrich und Wilhelmine geb. Skilwan-Passarge'schen Eheleute in Raftenburg, Namens Friedrich Passarge, geboren am 17. Juni 1885 zu Raftenburg, Bauernvorstadt Nr. 1 zur Zwangsziehung verwiesen worden. Derselbe wurde zunächst in der Rettungsanstalt zu Memel untergebracht und sodann am 1. August 1899 bei dem Stellmachermeister Bertuleit in Gellaten bei Memel in die Lehre gegeben. p. Passarge entließ jedoch bereits am 21. September 1899 seinem Veberrn und hat seine Ermittlung und Festnahme trotz der umfangreichsten Recherchen nicht bewirkt werden können.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, über den Verbleib des Passarge Ermittlungen anstellen und ihn im Betretungsfall durch

einen Begleiter auf Kosten des Provinzialverbandes dem Rettungshause Emmaus zu Melbienen bei Gussfönden zuführen zu lassen, sowie mir davon Anzeige zu erlassen.
Der Landrath.

Nr. 508. Br. Eylau, den 13. Juni 1900.

Statistische Erhebung.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 17. März d. Js. soll auch für dieses Jahr eine Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung, wie sie bisher in den Jahren 1878, 1883 und 1893 stattgefunden hat, verbunden mit einer Erhebung über den Bestand und Ertrag der nach Bestarten unterschiedenen Forsten und Holzungen und Feststellung der Vogel- und Hochwasserchäden vorgenommen werden.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden zu diesem Zwecke die Erhebungs- und Anleitungspapiere zu war:

1. Erhebungsbogen für die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung,
2. Anleitung hierzu
3. Erhebungsblätter über die Forsten und Holzungen,
4. Postkarten zur vorzeitigen Feststellung der Anbauflächen derjenigen Früchte, deren Kenntniß zur Berechnung des Ernteertrages nöthig ist,
5. Erhebungsblätter für die Vogel- und Wasserchäden in den nächsten Tagen zugehen.

Die Papiere zu 3 und 4 sind ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrittlich vollzogen bis zum 1. Juli d. Js., diejenigen zu 1 und 5 bis spätestens zum 15. October dieses Jahres zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzufinden.

Ueber die Ausfüllung der Erhebungsformulare geben die Anleitungen genaue Auskunft, jedoch hebe ich bezüglich des Erhebungsbogens für die Bodenbenutzung noch Folgendes hervor:

Auf je einen der beiden Erhebungsbogen sind die nach ihrer Benutzung im Jahre 1893 unterschiedenen Flächen, unter Anmerkung der bis jetzt bekannt gewordenen Veränderungen, sowie die aus der katasteramtlichen Hauptübersicht des Bestandes der Liegenschaften im Rechnungsjahre 1899 entnommene Gesamtfläche vom königl. Preuß. Statistischen Bureau handschriftlich auf Seite 1 eingetragen worden. Dieser Bogen ist ausgefüllt an mich zurückzubenden, der andere, auf den die Einträge des ersten genau zu übernehmen sind, dagegen von den Ortsbehörden aufzubewahren.

Wo die auf Seite 1 des Erhebungsbogens eingetragene, 1893 ermittelte Gesamtfläche der einzelnen Kulturarten mit der 1899er katasteramtlichen Gesamtfläche der Liegenschaften nicht übereinstimmt und die Abweichung durch die unter „Bemerkungen“ auf Seite 1 mitgetheilten seit 1893 bekannt gewordenen Veränderungen nicht angeklärt wird, haben die Erhebungsbehörden die Uebereinstimmung thunlichst zu bewirken, sonst aber jede berechnigte Versch. d. d. auf Seite 1 unter dem Striche entsprechend zu erläutern. Hierin würden zunächst etwaige neuere Veränderungen der Liegenschaften gehören; in jedem Falle muß, wo die auf Seite 4 nachgewiesene Gesamtfläche der Bodenbenutzung mit der auf Seite 1 vorgetragenen katasteramtlichen Gesamtfläche nicht übereinstimmt, eine Erläuterung gegeben werden.

Die in der Umweisung für die Behörden unter II

vorgeschriebene Prüfung auf innere, auch rechnerische Richtigkeit bezieht sich nicht nur auf die richtige Aufrechnung der einzelnen Seiten bezw. die Uebertragung der Seitennummern, sondern auch darauf, daß auf Seite 4 bei III, IV und V die Unterabtheilungen dem Vorbrudruck entsprechend, nicht aber durch Zusammenfassung, sowie unter III und IV die zur Aufforstung geeigneten Weiden und Hutungen bezw. Oed- und Unland und ferner die unter V bei den Forsten pp. vorkommenden landwirthschaftlichen Nutzungen ihrer Fläche noch besonders nachgewiesen sind. Weiter ist darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die für die betreffende Frucht vorhandene Zeile benutzt worden ist.

Bzüglich der Nebenbenutzung ist zu beachten, daß der „Begriff der Nebenbenutzung“ faßlich aufgefaßt ist, wenn das Eintragen von Flächen in Spalte 3 an solchen Stellen, wo keine Binten vorhanden sind, stattgefunden hat, ferner wenn die Fläche der Acker- und Gartenländereien auf Seite 4, welche mit der Gesamtsumme in Spalte 2 auf Seite 3 übereinstimmen soll, der Summe von Spalte 2 und 3 entspricht.

Bei Ausfüllung des Forsterhebungsblasses ist zu beachten, daß nach Absatz 2 der fraglichen Anleitung für jede der dafelbst aufgeführten Forstbesitzklassen zwar ein besonderes Erhebungsblatt auszufüllen ist, nach Absatz III jedoch von den Gemeinden pp. lediglich etwa vorhandene Gemeinde-, Stiftungs-, Genossen- oder Privatforsten (2 d—g) zu berücksichtigen sind. Ueber Kron-, Staats- oder Staatsantheilforsten (2 a—c) haben nicht die Gemeinden oder Gutsbezirke, in deren Bemerkung sie liegen, sondern die forstlichen Centralbehörden zu berichten. Wohl aber müssen auch diese Forstflächen wie die anderen Forstbesitzklassen auf Seite 4 des landwirthschaftlichen Erhebungsbogens nachgewiesen werden.

Der Landrath.

Nr. 509.

Br. Eylau, den 9. Juni 1900.

Vertrieb von Loosen.

Der Herr Minister des Innern hat der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubniß erteilt, eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen pp. zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertrieben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 510.

Br. Eylau, den 15. Juni 1900.

Die Grasung der Gräben und Böschungen an der Provinzial-Chaussee Königsberg - Löben in den Feldmarken Br. Eylau-Mothenen-Serpallen und Mollwitten sowie der Kreischausseen Br. Eylau - Gärten und Br. Eylau-Mappeln in den Feldmarken Br. Eylau-Sirobnehen und Bekarten, soweit selbige nicht schon von den bisherigen Pächtern übernommen ist, soll

Sonnabend den 23. Juni

Vormittags von 10 Uhr an, im Restaurant des Herrn Gerhardt in Br. Eylau öffentlich meistbietend auf die nächsten 10 Jahre verpachtet werden.

Der Kreisanschuß.

Nr. 511.

Berlin, den 6. März 1900.

Die von dem Vorstande anscheinend vertretene Auffassung, daß durch den Ministerial-Erlass vom 4. August v. Jz. [Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 123] das Aufstellen von Vorrichtungen für das sogenannte Ring- und Plattenwerfen in Preußen allgemein habe verboten werden sollen, trifft nicht zu.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist nur die Ausstellung **besonderer Wandergewerbefcheine** zum Feilbieten von Waaren **mittelfst einer derartigen Auspielung** unzulässig. Wandergewerbefcheine haben vielmehr lediglich auf das Feilbieten der Waaren zu lauten. Es ist jedoch Sache der **Ortspolizeibehörden**, auf Grund des § 56c der Reichsgewerbeordnung und des Allerhöchsten Erlasses vom 2. November 1868 [Gesetz-Sammll. S. 991] darüber zu entscheiden, ob und inwiefern sie bei Gelegenheit von Volksbelustigungen für geringfügige Gegenstände Ausnahmen von dem Verbot der Auspielung u. s. w. zulassen wollen.

Der königlich Preussische Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Vertretung. (gez.) Vohmann.

Der königlich Preussische Minister des Innern.

Zu Vertretung. (gez.) Brandehrens.

An den Vorstand des Internationalen Vereins reisender Schankeller und Berufsgenossen z. V. des Vorsitzenden Herrn Ernst Seehäufen in Hamburg Seilerstraße 43.

Br. Gylau, den 9. Juni 1900.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 512.

Königsberg, den 19. Mai 1900.

Ausbildung von Lehrschmiedemeistern.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am

Montag, den 3. September d. Jz.

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Hofarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreckstraße 42, entgegen.

Die Vorschriften für die Ausbildung von Lehrschmiedemeistern können auf den landrätlichen Bureaus des Bezirks eingesehen werden.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 513.

Heißenberg, den 11. Juni 1900.

Der Herr Regierungspräsident hat die Abhaltung des Viehmarktes in Heißenberg am 20. d. Mts. gestattet. Jedoch darf Klauenvieh aus dem Theil des Kreises Heißenberg, welcher westlich der Linie Arnsdorf, Wolfsdorf, Wotkersmühl gelegen ist und aus diesen 3 genannten Ortschaften selbst auf diesen Viehmarkt **nicht** aufgetrieben werden.

Der Landrath.

Nr. 514.

Braunsberg, den 12. Juni 1900.

Zu dem am 21. d. Mts. in Wornsditt stattfindenden Vieh- und Pferdemarkt habe ich den Auftrieb von Klauenvieh unterjagt und nur den von Pferden gestattet.

Der Landrath.

Nr. 515.

Königsberg, den 6. Juni 1900.

Bekanntmachung.

Zum 15. Juni werden die Ortschaften Grünwalde und Reuhof von dem Landbestellbezirke des Postamts in Landsberg (Ostpr.) und die Ortschaft Pomarischen von dem Landbestellbezirke der Postagentur in Reddenau (Ostpr.) abgegewigt und demjenigen der Postagentur in Petershagen (Ostpr.) zugetheilt.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Großkopf.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugpreis:

Monatlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Rösigl. Landrathamt.



Inserat: finden in diesem Blatt
keine Aufnahme.

Nr. 49.

Pr. Gylau, Mittwoch den 20. Juni

1900.

Bekanntmachungen des Landrath.

Personalien.

Nr. 516. Pr. Gylau, den 15. Juni 1900.
Der Barrer Holenfeld in Reddenau ist zum Waisenrath für die Gutsbezirke Viechhausen und Roesten bestellt und für die Gemeindebezirke Borchertsdorf und Strichitten gewählt worden.

Der Landrath.

Nr. 517. Pr. Gylau, den 19. Juni 1900.
Der Ständesbeamte Organist Sperber in M. Deyen wird auf die Zeit vom 20. d. Mts. bis 7. u. Mts. verreisen, seine Vertretung übernimmt der Ständesbeamtenführer Herr Suckan in Schwabitz Walthaus.

Der Landrath.

Nr. 518. Pr. Gylau, den 19. Juni 1900.

Pferde-Vormüsterung betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. Mai d. Jz. (abgedruckt im Kreisblatt Seite 135-137) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Pferde-Vormüsterung im diesseitigen Kreise voraussichtlich Anfang kommenden Monats beginnen wird.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu dieser Vormüsterung seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme

- a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter 4 Jahren
- b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig gemischter Schläge unter 3 Jahren,
- c) der Hengste,
- d) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- e) auf besonderen Antrag des Besitzers, der Vollblut- oder Stambuch-Stuten, welche laut Verzeichniß über sechs Monate tragend sind oder noch nicht länger als vor 8 Wochen abgefohlt haben,

f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind, g) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ferner ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutsch u. Familien,
2. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Behufs Aufstellung eines Blanes zu der bevorstehenden Müsterung erlaube ich die Magistrate und Ortsvorsteher des Kreises

bis zum 25. d. Mts.

kurz anzuzeigen, wieviel Pferde in dem betreffenden Ortsbezirk überhaupt vorhanden, wieviel davon nach Obigem von der Müsterung befreit sind und wieviel sonach voraussichtlich zur Vorführung gelangen werden.

Gleichzeitig ist anzugeben, wie viele zu militärischen Zwecken brauchbare Fahrzeuge dort vorhanden sind. Derartige Fahrzeuge sollen 10-14 Ctr. wiegen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Das Dergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leisten mit Bretterfüllung oder Korbgeflecht mit einem Bretterboden zu bestehen.

Die weiteren Bestimmungen über die Vormüsterung werden später bekannt gemacht werden, jedoch wird Hm. sehr bemerkt, daß die Müsterung dieses Mal fast in jeder selbständigen Ortlichkeit

besonders und unter genauer Aufnahme eines Nationalis jedes brauchbaren Verbeses stattfindend wird.

Der L a n d r a t h.

Nr. 519. Fr. Gylan, den 6. Juni 1900.

Gemeindefrankenversicherung betr.

Nachdem hiesseits die von den einzelnen Spezialfrankenassen einzuzahlenden Krankenversicherungsbeiträge, bezw. die diesen Assen zu erhaltenden Ausgaben pro I. Quartal er. festgesetzt sind, erlaube ich die in Betracht kommenden Spezialfrankenassen, sich mit der hiesigen Kreiscommunalkasse zu verrechnen.

Der Kreiscommunalkasse sind über die zu erstattenden Beträge Quittungen einzufenden. Letztere haben sich nicht über diejenigen Beträge zu beziehen, welche den Spezialfrankenassen nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge etwa noch zustehen, sondern die Quittungen sind über die Summen anzuspellen, welche unten unter A. u. B. als Ausgaben aufgeführt stehen.

Gutzachten haben:

Fr. Gylan 475,90 Mk., Landsberg 376,97, Greusburg 169,53, Mischungen 1,85, Albrechtst. 17,58, Almenhausen 1,85, Althof 7,55, Arnberg 10,70, Augau 4,93, Beisleiden 5,87, Blankenau St. 11,10, Blumstein 6,37, Bünlein St. 51,88, Borchersdorf 1,09, Borken St. 1,23, Borchhorn 1,85, Buchholz 19,73, Canditten 63,32, Caverna 12,29, Glanzen 3,34, Gr. Deyen 4,13, Dören 3,70, Dollstedt 8,27, Drangsditten 1,09, Eichen 10,00, Eichhorn 20,62, Finken 14,13, Fröhlich 7,44, Gallehnen 1,85, Glanzen 4,93, Glanzen 8,41, Glöbahren 3,70, Graulichenen 21,85, Grauenthen 3,08, Grünbaum 2,47, Grünwalde 24,41, Grundfeld 1,85, Hauschagen 22,53, Häßelbaum 1,85, Jesso 16,65, Hoppendorf 12,50, Kuhkenen 43,23, Lohse 5,86, Miltz 8,62, Knauten 5,82 Mk. Anspitzen 27 Bfg. Kunkeln 16,65 Mk. Kutschitten 1,23, Gr. Laböhen 8,01, Gr. Lauth 20,93, Lawst 5,09, Lewitten 7,11, Lichtenfelde St. 1,85, Nipniden 1,85, Lohken St. 1,23, Moodsen 4,93, Moritten St. 7,73, Mühlhausen 71,40, Naunichen 1,23, Nerken 1,85, Neuden 1,20, Orichen St. 3,39, Paderau 9,70, Pawerte 9,55 Mk. Parösen 55 Bfg., Penken 6,36 Mk., Pischeln 1,85, Petershagen 17,46, Pilzen 3,98, Pöschelchen 3,43, Pudestein 1,85, Quehnen 1,39, Reddenau 15,15, Roditten 3,08, Rohrmühle 3,08, Romitten 4,01, Rostitten 53,19, Rothenen 1,85, Saugitten 11,83, St. Saugarten 3,78, Schlanzen 4,31, Schmüditen 18,56, Schnackena 6,78, Schönwiese St. 4,44, Schrambchen St. 21,42, Seeraböhen St. 5,79, Seeraböhen St. 7,40, Seeden 5,09, Serrpallen 1,85, Sgl. Sollar 1,85, Söllniden St. 6,11, Söppierberg 1,85, Spillehnen 6,26, Storchweh 3,70, Strohben 1,85, Tharau St. 16,24, Tharau St. 12,99, Tiefenthal 9,33, Tolls 5,84 Mk., Toppienen 13,31 Mk., Trunkheim 3,40 Mk., Trübschen 11,11 Mk., Überwangen 127 Mk. Hurut 3,70 Mk., Herzigshöhen 2,82 Mk., Waderen 6,48 Mk., Gr. Wacker 6,78 Mk., Warckstein 2,94 Mk., Weißhauern 6,33 Mk., Wilsenhof 62,89 Mk., Wilsendorf 5,55 Mk., Wittenberg 29,41 Mk., Wogau-Posnaren 48,50 Mk., Wobiten 3,40 Mk., Worsgitten 1,20 Mk., Worrienen 24,95 Mk. und Woymanns St. 5,86 Mk.

Grüßet erhalten:

A) An gezahlten Krankengeldern vv.

Fr. Gylan 266,65 Mk., Landsberg 176,55 Mk., Greusburg 87,20 Mk., Bünlein St. 60,60 Mk., Borchersdorf 2,40 Mk., Canditten 30 Mk., Caverna 3,60 Mk., Glanzen 7,20 Mk., Eichen 24,90 Mk., Finken 12 Mk., Glanzen 5,40 Mk., Grünwalde 5,40 Mk., Hoppendorf 37,80 Mk., Häßelchen 48 Mk., Knauten 18,60 Mk., Moritten St. 29,40 Mk., Mühlhausen 3,60 Mk., Orichen St. 6 Mk., Paderau 18 Mk., Penken 8,40 Mk., Petershagen 22,20 Mk., Pöschelchen 6,80 Mk., Reddenau 4,80 Mk., Rostitten 20 Mk., Saugitten 7,80 Mk., Schönwiese St. 7,80 Mk., Schrambchen St. 8,40 Mk., Söllniden St. 19,20 Mk., Tharau St. 9 Mk., Tiefenthal 10,20 Mk., Überwangen 65,30 Mk., Wersigshöhen 33 Mk., Wilsenhof 52,20 Mk., Wittenberg 13,20 Mk., Wogau-Posnaren 15 Mk., Wobitten 6,40 Mk., Worrienen 30 Mk. und Tolls 15 Mk.

B) Für den Kreis Fr. Gylan als Arbeitgeber der Gutsheerbeiter veranlagte Krankenversicherungsbeiträge.

Fr. Gylan 8,11 Mk., Landsberg 5,50 Mk., Greusburg 4,16 Mk., Mischungen 62 Bfg., Albrechtst. 1,24 Mk., Beisleiden 62 Bfg., Blankenau St. 62 Bfg., Blumstein 62 Bfg., Canditten 1,24 Mk., Gr. Deyen 76 Bfg., Caverna 62 Bfg., Dollstedt 2,15 Mk., Finken 62 Bfg., Fröhlich 62 Bfg., Gallehnen 62 Bfg., Graulichenen St. 62 Bfg., Häßelchen 76 Bfg., Kunkeln 32 Bfg., Lawst 62 Bfg., Moritten St. 37 Bfg., Mühlhausen 12,55 Mk., Paderau 62 Bfg., Petershagen 1,83 Mk., Reddenau 62 Bfg., Rothenen 62 Bfg., St. Saugarten 62 Bfg., Schmüditen 62 Bfg., Schönwiese St. 49 Bfg., Seeden St. 62 Bfg., Söllniden St. 1,65 Mk., Spillehnen 65 Bfg., Storchweh 62 Bfg., Tharau St. 62 Bfg., Tharau St. 47 Bfg., Toppienen 3,58 Mk., Überwangen 2,48 Mk., Wilsendorf 62 Bfg., Wittenberg 81 Bfg. und Woymanns St. 62 Bfg.

Namens des Kreisamtschreifers.

Der L a n d r a t h.

Nr. 520.

Fr. Gylan, den 12. Juni 1900.

Ober-Grüßgastst. pro 1900 betreffend.

Das diesjährige Ober-Grüßgastst wird am Montag den 25. Juni d. J. und Dienstag den 26. Juni d. J. von Morgens 7 1/2 Uhr ab im Saale des Restaurateurs Bartsch (früher Baskke) hier selbst stattfinden.

Die Mannschaften haben jedoch bereits am 6. Uhr Morgens zur Manörierung auf dem Sammelplatz vor dem Bartsch'schen Restaurant zu erscheinen.

Am ersten Tage kommen die Neulandanten und ca. 189 Uhr langlich zum Militär befindende Mannschaften, am zweiten Tage der Meist der langlich befindenden Mannschaften, die dauernd unbrauchbare, die zum Landsturm und die zur Krieg-Reserve in Vorbesatz abgedienten Militärpflichtigen, sowie die zur Zeit vollständig dienstbaren Reservisten, die zur Disposition entlassenen Militärpflichtigen, die von den Truppenteilen abgewiesenen Einjährigen und die zum Felddienst unzulänglichen Reservisten und Wechreute zur Vorstellung.

Die Vorladung für sämtliche Mannschaften werden den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen per Couvert zugehen und sind dieselben gegen Vollziehung der den Vorladungen mit angehängten Empfangsbekundigung sofort zu bekräftigen.

digen und die Besten mit der Unterschrift des aus-
händigenden Voten oder Ortsvorstehers versehen, **mir**
spätestens nach 5 Tagen zur Vermeidung der
kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

Zur Uebrigens sind nachstehende Bestimmungen ge-
nau zu beachten:

1. Den Militärpflichtigen ist bei Behändigung der Vor-
ladungen noch besonders zu eröffnen, daß sie sich
in dem anberaumten Termine mit reiner Wäsche
und dem Loohungsscheine versehen, zur Vermeidung
einer Exekutionsstrafe bis zu 30 Mk. evtl. verhält-
nißmäßiger Haft vor der gedachten Commission zu
stellen haben. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen
Gestellungspflichtigen, welche wegen Trunkenheit
der Commission nicht vorgestellt werden können.

Die militärpflichtigen Lehrer bezw. Can-
didaten des Volksschulamtes haben
außerdem noch ihre Prüfungszeugnisse
mitzubringen und im Aushebungstermin
vorzuzeigen. Von der persönlichen Stellung
können nur diejenigen entbunden werden, welche
durch Krankheit verhindert sind und hierüber ein
Kreisphysikatsattest einreichen.

2. Wenn einzelne Militärpflichtige ihren Aufenthalts-
ort gewechselt haben, so ist die Ortsbehörde
des neuen Aufenthaltsortes unter Ueber-
sendung der Vorladung um pünktliche
Gestellung der betreffenden Personen
und Einreichung des Empfangsscheines
hierüber auf kürzestem Wege zu erlauben,
mir aber davon sofort Anzeige zu
machen.

3. Die Ortsvorsteher (ansichl. der Ortsvorsteher der
sozialstatistischen Gutsbezirke), aus deren Bezirken
Militärpflichtige sich stellen, haben die Termine
selbst wahrzunehmen und dürfen sich nur aus-
nahmeweise durch geeignete Personen vertreten
lassen. Die persönliche Anwesenheit der
Ortsvorsteher, aus deren Ortschaften
Reklamationsanträge vorliegen, ist un-
bedingt notwendig, um nöthigenfalls über die
Verhältnisse der Reklamanten Auskunft zu geben.

4. Die in diesem Jahre der Erlass-Commission vor-
getragenen Reklamationen wegen Zurückstellung
vom Militärdienste werden diesseits der Ober-
Erlass-Commission unterbreitet werden. Zur Be-
gründung dieser Anträge haben sich diejenigen
Verhältnissen, auf deren Arbeit unfähigkeit
hin die Reklamation geführt ist, zur Vermeidung
der Rückweisung der Reklamation zum Aushebungster-
mine mit einzufinden, damit die Prüfung der
Arbeits- und Arbeitsunfähigkeit evtl. durch den
Oberlaryngologen erfolgen kann, mithin außer den
Vätern evtl. auch die angeblich erwerbsunfähigen
Mütter, Großeltern, Geschwister.

Wenn die persönliche Stellung der Angehörigen
mit Rücksicht auf deren körperliche Gebrechen nicht
möglich ist, so sind Atteste der mit der amtlichen
Ausstellung derselben betrauten Medizinalbeamten
mit zur Stelle zu bringen.

Wird die einseitige Zurückstellung eines
Militärpflichtigen um deswillen beantragt, weil
er in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder

in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes
begriffen ist und durch eine Unterbrechung bedeutenden
Nachtheil erleiden würde, so ist hierüber von dem
Militärpflichtigen eine amtliche Bescheinigung des
Vorstehers des betreffenden Lehrinstituts in dem
Aushebungstermin vorzulegen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht,
daß beim Aushebungsgeschäfte nur über diejenigen
Reklamationen eine Entscheidung getroffen werden
kann, welche spätestens beim diesjährigen Erlassge-
schäfte angebracht sind.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt,
wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach
Beendigung des diesjährigen Erlassgeschäftes hervor-
getreten ist.

5. Von den zur Vorstellung kommenden Mannschaften,
welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden,
haben mir die betreffenden Ortsbehörden unter An-
gabe der Gerichtsbehörde, bei welcher die Unter-
suchung schwebt, sowie des Geburtsortes und Ge-
burtsortes der Betreffenden sofort Anzeige zu machen.

6. Im Falle Militärpflichtige verheiratet sein sollten,
ist mir solches von dem betreffenden Ortsvorstande
anzugeigen.

7. Falls gestellungspflichtige Mannschaften, welche in
andern Kreisen sich zum Aushubungsgeschäfte ge-
stellt haben, inzwischen zugezogen sind, sind mir die
Loohungsscheine derselben schleunigst einzufinden,
damit die Vorladung dieser Leute vor die Ober-
Erlass-Commission rechtzeitig bewirkt werden kann.
Auch sind etwa fehlende Loohungsscheine
schleunigst zu beschaffen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 521.

Bekanntmachung.

Nach dem Gesetz vom 16. Juni 1879, betreffend
die Besteuerung des Tabacks, ist jeder Tabackspflanzer
verpflichtet, die Steuerbehörde seines Bezirkes bis zum
15. Juli die mit Taback bepflanzten Flächen schriftlich
anzumelden.

Mit Formular zu diesen Anmeldungen sind nicht
nur wir selbst, sondern auch sämtliche Steuerstellen des
diesseitigen Hauptamtsbezirks, sowie die Gemeindebe-
hörden der Taback bauenden Orte versehen, von wo aus
sie im Bedarfsfalle mündlich in Empfang genommen
werden können.

Die Steuer wird von dem Flächenraum erhoben
und beträgt 45 Pf. für den Quadratmeter.

Die Urtheilsgesessenen des diesseitigen Haupt-
amtsbezirks werden aufmerksam gemacht und die Orts-
und Gutsvorstände ersucht, vorstehende Bekanntmachung
zur Kenntnissnahme ihrer resp. Eingesehnen bringen
zu wollen.

Reuzenberg, den 12. Juni 1900.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nr. 522. Nothwendiger Brückenbau wegen ist der
Weg von Bompicken nach Rorzhelm bis auf Weiteres
für den Verkehr gesperrt, derselbe geht über Kricken
nach Borkstein.

Stanniken, den 14. Juni 1900.

Der Amtsvorsteher.

A. Gaden.

Nr. 523. **Bekanntmachung.**

In Folge Inanspruchnahme der anderen Schloßstraße hierjelbst, wird dieselbe für den Fahrweckverkehr bis auf Weiteres gesperrt.

Leichtere Fahren können durch den Hohlweg und die obere Schloßstraße fahren, während schwere Fuhrren den Weg um die Mühle nehmen müssen.

Pr. Entsch. den 16. Juni 1900.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Nr. 524. Berlin, den 15. Februar 1900.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe 2 Nr. 1. bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen kometierten 3 1/2 % tigen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierjelbst, Draußenstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage im, der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reaktions-Kassafassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangsanbahn bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Be-

auftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergaben**, zu welchem Formulare ebenso und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Forderer eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine unsortirliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzuliefern.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Stellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 50.

Pr. Eylau, Sonnabend den 23. Juni

1900.

Bekanntmachungen des Landraths. Personalien.

Nr. 525. Pr. Eylau, den 18. Juni 1900.
Der Besitzer Karl Buchhorn aus Clauken ist zum Schulvorstandsmittgliede für die Schule zu Kl. Degen gewählt und befristet worden.
Der Landrath.

Nr. 526. Pr. Eylau, den 20. Juni 1900.
Den Amtsvorstehern des Kreises wird die Einreichung einer Abschrift der Amtsstajfenrechnung für das verlossene und einer Anzeige über die Aufstellung des Amtsstajfenetats für das laufende Rechnungsjahr in Erinnerung gebracht.
Der Landrath.

Nr. 527. Pr. Eylau, den 20. Juni 1900.
Die Gemeindevorsteher des Kreises werden aufgefordert, bis spätestens den 10. u. Mts eine Abschrift des Gemeindebeschlusses einzureichen, durch den die Gemeindevorrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr bechärigt worden ist.
Der Landrath.

Nr. 528. Pr. Eylau, den 19. Juni 1900.
Die Gemeindebehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vorstände der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft in Berlin bis zum 20. u. Mts. die mit der nöthigen Bescheinigung versehenen Lohnnachweisungen einzureichen sind.
Der Landrath.

Nr. 529. Pr. Eylau, den 19. Juni 1900.
Wegen Reparatur der Posnarbrücke bei Kreuzburg wird die Chaussee Wittenberg—Kreuzburg von der Abzweigung der Altgizer Chaussee bis zur Stadt Kreuzburg in der Zeit vom 25.—30. Juni für sämtlichen Verkehr gesperrt und ist der gepflasterte Weg hinter Brandshöfchen zu benutzen.
Der Landrath.

Nr. 530. Pr. Eylau, den 20. Juni 1900.
Unter den Schweinen der Insulente Pohl und Neumann in Willven ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 531. Pr. Eylau, den 21. Juni 1900.
Unter den Schweinen der Grafschaft Wittenhoff ist Rothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 532. Pr. Eylau, den 18. Juni 1900.
Der Amtsanwalt am Königl. bayerischen Amtsgericht in Erding hat die Vermuthung ausgesprochen, daß der in Stück 221 des Deutschen Jagdungsblattes unter Nr. 10. näher beschriebene, „verhaftete unbekante Bettler zu Erding“, welcher auch in Stück Nr. 319 (19) des genannten Blattes abgebildet ist, längere Zeit in Ost. eußen sich aufgehalten hat und von dort verfolgt wird.

Die Angaben des Unbekanten, daß er sich seit seinem vierten Lebensjahre bis September 1899 in Wiga zuletzt als Schriftsetzer aufgehalten habe, konnten nicht erwiesen werden.

Bei der Hartnäckigkeit, mit der der Genannte seine richtigen Personalien verheimlicht, ist die Annahme begründet, daß er ein Verbrechen zu verbergen hat.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie des Kreises mache ich auf den Genannten mit dem Ersuchen aufmerksam, falls Aufschlüsse über ihn gefunden werden sollten, an mich zu berichten.

Der Landrath.

Nr. 533. Pr. Eylau, den 16. Juni 1900.
Aus der gegenwärtig bestehenden Einrichtung, nach welcher die regelmäßig laufenden Gefangenen-Transportwagen in Benthen, Sagan, Thorn und Posen übernachten und die Gefangenen bis zur Fortsetzung der Fahrt in den Polizeigefängnissen in den betreffenden Orten untergebracht werden müssen, haben sich namentlich soweit die Stationen Sagan und Thorn in Betracht kommen — mannigfache Unzuträglichkeiten ergeben. Zur Beseitigung derselben soll bis auf Weiteres versucht werden, die Uebernachtung der Gefangenen anstatt in den Polizeigefängnissen der zuletzt genannten beiden Orten in den Wagen selbst — auf den Bahnhöfen — stattfinden zu lassen. Dabei darf der Wagen von den Insassen unter keinen Umständen verlassen werden.

Seine Aufstellung in Thorn wird in der Weise erfolgen, daß — wenn der Begleiter im Wagen verbleibt — eine besondere Außenbewachung nicht erforderlich erscheint. Dagegen muß in Sagan nach Lage der Verhältnisse eine solche Bewachung angeordnet werden; sie wird gegen Erstattung der Kosten von 2,50 Mark für jede Nacht seitens der Eisenbahnverwaltung übernommen. Die entstehenden Kosten werden von der Königlichen Eisenbahn-Direktion Stettowitz in die Listen der Transportkosten aufgenommen werden.

Die Ortspolizeibehörden werden von dieser Einrichtung mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die mit

der Begleitung der Gefangenenwagen betrauten Beamten mit Instruktion zu versehen.

Der Landrath.

Nr. 534. Berlin, den 9. April 1900.

Nach einer Mittheilung im Amsterdamer Allgemeinen Handelsblatte vom 3. v. Mts. (Nr. 22555) werden zuverlässigen Nachrichten zufolge in Belgien künstliche Mustafasstoffe in so täuschender Weise hergestellt, daß sie, zumal bei Vermeidung mit echten Mustafasstoffen, von letzteren kaum zu unterscheiden sind. Die chemische Untersuchung soll ergeben haben, daß dieses neue Produkt aus einem Gemengsel von fehr vulberster Mustafas (herrührend von ausgezogenen oder beschädigten Partchien) und etwa 20% mineralischer Stoffe besteht.

Als Erkennungszeichen werden angegeben:

1. den künstlichen Fasern fehlt beim Durchschneiden die so charakteristische pflanzenartige Struktur der echten Wolle;
2. nach 3 Minuten langem Behandeln mit kochendem Wasser werden sie weich und können mit den Fingern zu Pulver zerrieben werden;
3. beim Verbrennen lassen sie ungefähr 18% Asche zurück, während natürliche Wolle 2 bis 3% Asche enthalten;
4. sie sind im Allgemeinen viel schwerer als natürliche Wolle.

Wir erlauben Sie, den in Betracht kommenden Handelskreisen in geeigneter Weise hiervon Kenntniß zu geben, sowie die mit der Nahrungsmittel-Überwachung betrauten Organe auf diese fahrlässige Aufmerksamkeit zu machen.

Heber festgesetzte Fälle erwarren wir Bericht.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister der geistlichen und Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

J. B.: gez. Lohmann.

A. M.: gez. Förster.

Br. Gplan, den 16. Juni 1900.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, vorliegende Bestimmungen vorkommenden Falls zu beachten.

Der Landrath.

Nr. 535. Br. Gplan, den 15. Juni 1900.

Hauskollekte.

Der Herr Minister des Innern hat dem Raubten Hause für die Zwecke der von ihm unterhaltenen Anstalten die Veranstaltung einer Hauskollekte in sämtlichen evangelischen Haushaltungen der Preussischen Monarchie bewilligt.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß bei Einanmeldung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 536. Br. Gplan, den 19. Juni 1900.

Die Aufstellung und Auslegung der Urlisten von den zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen betreffend.

Die Magistrats-, Orts- und Gemeindevorstände des Reiches werden ersucht, gemäß § 36 ff. und § 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung (R. G. Bl. von 1898 S. 369 ff.) die Urlisten der zu Schöffen

und Geschworenen geeigneten Personen pro 1901 nach dem untenstehenden Formular in alphabetischer Ordnung aufzustellen und dabei Folgendes zu beachten:

In die Liste sind nach Vorchrift der §§ 31 bis 34 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufzunehmen:

A. Diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind, also:

1. Ausländer,
2. Diejenigen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, d. h. rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurtheilt oder mit zeitweisem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bestraft worden sind,
3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
4. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

B. Diejenigen Personen, welche zum Schöffenamte nicht berechtigt sind, nämlich:

1. Personen unter 30 Jahren,
2. Personen, welche noch nicht volle 2 Jahre am Orte ihres Wohnsitz haben,
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren von Aufhebung der Hilfe zurückgerechnet empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstkoten,
6. Minister und Ministerialräthe,
7. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
8. Reichsbeamte, welche jederzeit einwillig in den Ansehung versetzt werden können, nämlich:

Reichskanzler, Präsident des Reichskanzler-Amtes, Staatssekretäre des Reichs, Chef der Admiralität, Direktoren und Abtheilungs- oder im Reichskanzleramte, im auswärtigen Amte und in den Ministerien, vortragende Räte im auswärtigen Amte, Militär- und Marine-Intendanten, diplomatische Agenten und Consule.

9. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit in den Ansehung versetzt werden können, nämlich:

Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Beamte der Staatsanwaltschaft, Vorsitzende der Königl. Polizeibehörden und Landräthe,

10. Provinzial-Steuerdirektoren und der Dirigent der Direction für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,

11. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

12. Mitglieder der Obergerichtspräsidenten und die sonstigen Mitglieder der Bezirksanwaltschaft,

13. Religionsdiener.

14. Volksschullehrer,

15. Dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen, einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten,

16. Reichliche und politische Konsultationsbe-

amte, zu letztern gehören auch die in der Kreisblattsverfügung vom 30. Juni 1886 (Seite 236) bezeichneten Bahnbeamten, nicht aber wie vielleitig — irrthümlicher Weise — angenommen ist, die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher.

Unmittelbar nach der Aufstellung sind die Urlisten eine Woche hindurch im Amtsstofale der Magistrats- Herren Guts- und Gemeindevorsteher zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Zeit- und Ort der Auslegung sind vorher in ersüßlicher Weise bekannt zu machen. Innerhalb der einwöchigen Frist kann schriftlich oder zu Protokoll gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste Einspruch erhoben werden.

Die Magistrats-, Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben etwaige Einsprüche entgegen zu nehmen.

Die Spalte 8 ist namentlich für Bemerkungen über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgeheßen (§ 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bestimmt. Diese Spalte ist also erst nach der öffentlichen Auslegung eventl. auszufüllen. In denjenigen Ortschaften, in denen zur Aufnahme in die Urliste geeignete Personen nicht vorhanden sind, haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher eine **Wakatanzeige** anzufertigen, dieselbe unter Beachtung der vorstehenden Anordnungen eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und sodann mit der untenstehenden Bezeichnung zu versehen.

Die Wahrnehmung, daß Seitens der Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises bei Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen vielfach vorchriftswidrig verfahren wird, veranlaßt mich zu folgenden Bemerkungen:

Zu vorstehender Verfügung ist ganz genau angegeben worden, welche Personen in die Urlisten Seitens der Herren Ortsvorsteher aufzunehmen sind.

Die Liste muß sämmtliche geeignete Personen enthalten und ist deshalb unzulässig, wenn die Herren Guts- bzw. Gemeindevorsteher unter den geeigneten Personen eigenmächtig eine Auswahl treffen und nicht sämmtliche in die Liste aufnehmen.

Es sind Fälle vorgekommen, wo die Listen wahrheitswidrig nur Wakatanzeigen enthalten haben, auch haben einige Gemeindevorsteher, welche unzeitweilige zu den geeigneten Personen gehören, ihre eigenen Namen in die Urlisten nicht aufgenommen.

Ein solches Verfahren ist pflichtwidrig.

Ich bemerke ausdrücklich, daß nach § 42 und 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Auswahl unter den in den Urlisten verzeichneten Personen, welche zu Schöffen und Geschworenen für das betreffende Jahr bestimmt werden sollen, lediglich dem unter dem Vorbit des Königlichen Anstalters zusammentretenenden Ausschusse zusteht. Die Listen bzw. Wakatanzeigen müssen **spätestens am 6. Juli** er. ausgelegt sein.

Ferner ist es vorgekommen, daß einzelne Ortsvorstände das Alter der in die Urliste aufgenommenen Personen theils nicht, theils sogar überhaupt nicht angegeben haben. Ich erwirke die Behörden darüber, daß bei der Aufstellung der Urlisten der größten Sorgfalt zu beschließen, damit verartige Verstöße vermieden werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Liste mit der in dem untenstehenden Schema abgefaßten Bezeichnung abzuschließen und, zumeist, wie die Wakatan-

zeigen mit den etwa gegen dieselben erhobenen Einsprüchen **bis spätestens den 20. Juli** er. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Der Landrath

U r l i s t e.

der in der Gemeinde R. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können.

N ^o . Nr.	Vor- und Zunamen	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
----------------------	------------------	-------	---------	-------------------------	-------------

Daß vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . bis einschließlich . . . in der Gemeinde und zwar im . . . (Ort) zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, becheinigt hiermit.

R. N. den . . . ten . . . 1900.
(L. S.) Der Magistrat, Guts- (Gemeinde-) Vorstand.

Nr. 537. Pr. Cntau, den 19. Juni 1900.
Gemeindefrankenversicherung betreffend.

Nach Hinweis auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 443) werden die Magistrats-, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht, uns für die Monate April, Mai und Juni er. je eine beglaubigte Kopie

- a) des Mitgliederverzeichnisses unter Angabe der erhobenen Mitgliederbeiträge
- b) des Ausgabebuches unter Beifügung sämmtlicher Ausgabebelege und
- c) des Kranknebuches, sowie
- d) des Einnahmebuches, von Letzterem jedoch nur für den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch andere Einnahmen vorgekommen sein sollten,

bis spätestens den 6. Juli d. Js. zur Vermeidung von kostenpflichtigen Erneuerungsschreiben einzureichen.

Von denjenigen Spezialkassen, in deren Bezirk Krankentafelmitgliedern in dem vorverzeichneten Zeitraum nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine Wakatanzeige zu erstatten, wenn solche in den Monaten Januar, Februar und März er. zu verzeichnen waren. Außerdem haben diejenigen Spezialkassen, in deren Bezirk Chauffearbeiter beschäftigt werden, gemäß der Kreisblattsverfügung vom 10. September 1890 (Kreisblatt Seite 358) eine Liquidation über die für dieselben veranlagten Krankentafelbeiträge nach dem bekannten Schema einzureichen. Den Liquidationen sind die An- und Abmeldebezeichnungen der Chauffearbeiter beizufügen, damit dieselben die Revision derselben ordnungsmäßig durchgeführt werden kann.

Die pro II. Quartal er. einzuzahlenden Mitgliederbeiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	Personen		Personen	
	Mr. Fr.	Mt. Fr.	Mr. Fr.	Mt. Fr.
Fr. Gylau	1 48	— 89	— 89	— 59
Landsberg	1 —	1 33	— 74	— 74
Greusberg	1 48	— 89	— 89	— 59
Plattes Land	1 —	1 33	1 18	— 74

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankenfaßentlisten eventl. Fehlanzeigen nicht unter der Adresse des **Königl. Landratsamts**, sondern unter der des **Kreisaußschusses** zum Abgange zu bringen sind.

Der Kreisaußschuß.

Mr. 538. Fr. Gylau, den 15. Juni 1900.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen hat dem Vorstande des Rettungshauses Bethanien in Melbienen, Kreis Goldap, die Erlaubnis erteilt, zum Besten dieser Anstalt in der Zeit vom 1. August bis Ende Dezember d. J. in sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Gumbinnen, sowie in den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen Kreisen Allenstein, Fr. Gylau, Gerbauen, Königsberg (Stadt- und Landkreis), Labiau, Memel, Neidenburg, Ortelsburg, Dierode, Rastenburg und Wehlau eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Ortspolizeibehörden und Gentrarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Einmahlung der Kollekte keine Hindernisse bereitet werden.

Der Landrath.

Mr. 539. Fr. Gylau, den 16. Juni 1900.

Von Interessenten des Weinhandels ist darüber Klage erhoben worden, daß mit dem deutschen Nichtstempel versehene Weinfässer beim Uebergange nach Bayern und mit dem bayerischen Stempel versehene Fässer beim Eintritt in andere Bundesstaaten beschlagnahmt und ihre Besitzer wegen Benützung nicht ordnungsmäßig geachteter Weinfässer bestraft werden.

Diese Vorkommnisse sind darauf zurückzuführen, daß der die Anerkennung des Nichtzeichens im Bundesgebiete gewahrscheinende Artikel 20 der Maß- und Gewichtsordnung gemäß § 3 des Gesetzes vom 26. November 1871 (Reichsgesetzblatt S. 397) für Bayern keine Geltung hat. Die hieraus dem Weinhandel erwachsenden Schwierigkeiten können jedoch zum Theil vermieden werden, wenn die Bestimmung im Artikel 12 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung, wonach Originalgebinde, in denen ausländische Weine weiterverkauft werden, vom Nichtzwange ausgenommen sind, auf den Fahrweineverehr zwischen Bayern und dem übrigen Reichsgebiete zur Anwendung gebracht wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat sich für dieses, dem Sinne der Maß- und Gewichtsordnung entsprechende Verfahren ausgesprochen.

Die königlich Bayerische Regierung hat mit mehreren Bundesregierungen schon entsprechende Vereinbarungen getroffen und ist damit einverstanden, daß dieser Auslegung des Gesetzes auch im Fahrweineverehr zwischen

Preußen und Bayern und umgekehrt Anerkennung verschafft wird.

Demgemäß können Weine in Fässern mit dem bayerischen Nichtstempel aus Bayern nach dem übrigen Reichsgebiete, sowie umgekehrt Weine in Fässern mit dem deutschen Nichtstempel aus den anderen Bundesstaaten nach Bayern unbeanstandet eingeführt, hier wie dort eingelagert und in den Originalgebinden weiter verkauft werden. Dagegen ist es verboten, die entleerten Fässer zu Weineinrichtungen, sei es innerhalb des betreffenden Staates, sei es nach dem Ursprungslande des Stempels weiter zu verwenden, oder etwa mit dem fremden Stempel versehene leere Fässer über die Grenze einzuführen und nach der Befüllung zurückzuliefern.

Der Landrath.

Mr. 540. Fr. Gylau, den 16. Juni 1900.

Auf die in Stück 23 des Amtsbl. abgedruckte für den Sommerfahrplan 1900 gültige Fahrordnung für die Beförderung von Strafgefangenen pp. aus den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen nach den Strafanstalten zu Jüterburg, Wartenburg, Rheyen und Fr. Holland, sowie nach der Besserungsanstalt Tapiau mache ich hierdurch aufmerksam.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mr. 541. **Bekanntmachung.**

Zu der Nacht vom 18. zum 19. Juni d. Jahres ist dem Besitzer Ferdinands Müller aus Paderau eine hellbraune Stute, ohne Abzeichen, fünf Fuß 3 Zoll groß, 4 Jahre alt, von der Weide abhanden gekommen. Sollte das Pferd sich irgendwo einfänden, so bitte ich, dem Eigentümer davon Mittheilung zu machen. Wiederbringer erhält angemessene Belohnung.

Greusberg, den 19. Juni 1900.

Der Amtsvorsteher des Amtes Arnberg.

J. B. Schumacher.

Mr. 542. **Der Viechmarkt in Schippenbeil am 29. d. Mts.** darf mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auch mit **Plauenwisch unbeschränkt** besocht werden.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes **sofort** auf ortsübliche Weise bekannt machen.

Domlau, den 19. Juni 1900.

Der Landrath.

Mr. 543. **Bekanntmachung.**

Zum diesjährigen großen Sommermarkt dürfen **Werde vor Montag den 2. Juli cr. Mittags 12 Uhr — Vieh vor dem 5. Juli cr. Mittags 12 Uhr** weder auf den Markttag noch in die Stadt gebracht werden. Zum Verladen von Vieh mit der Bahn sind die vorgedruckten Ursprungsatteste mit der Bescheinigung des betreffenden Herrn Kreislandraths über die Zulässigkeit der Verladung mit der Eisenbahn versehen, mitzubringen.

Wehlau, den 8. Juni 1900.

Der Magistrat.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 51.

Pr. Eylau, Mittwoch den 27. Juni

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 544. Pr. Eylau, den 21. Juni 1900.
Der Warrer Uckermark in Petershagen ist zum
Waisenrath für die Gemeinde Petershagen gewählt und
verpflichtet worden.

Der Landrath.

Nr. 545. Pr. Eylau, den 21. Juni 1900.
Dem Pfarrer Uckermark in Petershagen ist die
Ortsaufsicht über die Volksschulen des Kirchspiels
Petershagen übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 546. Pr. Eylau, den 22. Juni 1900.
Der Gutsbesitzer Ruge in Borckheim ist zum
Gemeindevorsteher, der Gutsbesitzer Deh und der Rentier
Haack in Borckheim sind zu Schöffen dieser Gemeinde
gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 547. Pr. Eylau, den 23. Juni 1900.
Der Gutsbesitzer Krüger in Saagen ist zum Guts-
vorsteher des Gutsbezirks gleichen Namens bestellt und
befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 548. Pr. Eylau, den 23. Juni 1900.
Der Besitzer Ernst Pahlke in Döbnicken ist zum
Schöffen für die Gemeinde Döbnicken gewählt und be-
fähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 549. Pr. Eylau, den 21. Juni 1900.
Der Besitzer Karl Ellenfeld aus Schlobitten ist
zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Schlobitten
gewählt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 550. Pr. Eylau, den 20. Juni 1900.
Der Gemeindevorsteher Schwarz aus Althof wird
am 21. d. Mis. auf die Dauer von etwa 4 Wochen
verreisen; seine Vertretung übernimmt der Schöffe, Be-
sitzer August Klein in Althof.

Der Landrath.

Nr. 551. Pr. Eylau, den 22. Juni 1900.

Abhaltung eines Kreistages.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss ge-
bracht, daß am

Sonnabend, den 7. Juli cr. Vorm. 11 Uhr
im Saale des Restaurateurs Bartsch (früher Baische) hier selbst
ein Kreistag stattfinden wird, auf dem die in der unten-
stehenden Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten zur
Berathung und Beschlußfassung kommen sollen.

Tagesordnung:

1. Berichtung der Löhne der zu Amtsvorstehern gezeig-
ten Personen.
2. Wahl eines Vertrauensmannes zur Auswahl der
Schöffen und Geschworenen pro 1901 für den Amts-
gerichtsbezirk Greuzburg.
3. Wahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern
für die Einkommensteuerveranlagungs-commission.
4. Gesuch des Gemeindefachmancraths Uckermarken um Be-
willigung einer Beihilfe von 200 Mk. zur Unter-
haltung der Gemeindepfeiler.
5. Abgabe eines Gutachtens über die Abtrennung des
Norkhauses Greuzburg von dem Kommunalverbande
der Stadt Greuzburg und Vereinigung desselben mit
dem Kommunalverbande des Gutes Kilgis.
6. Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die ein-
zelnen Wahlverbände. Bildung von Wahlbezirken für
die Landgemeinden und die zum Verbände derselben
gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden
und Bergwerksbesitzer, Vertheilung der Abge-
ordneten der Landgemeinden auf die einzelnen Wahl-
bezirke, sowie Vertheilung der städtischen Abgeordneten
auf die einzelnen Städte, bezw. Bildung von Städte-
wahlbezirken. (§§ 111 und 112 der Kreisordnung.)

Der Landrath.

Nr. 552. Pr. Eylau, den 23. Juni 1900.

**Betrifft die während der bevorstehenden
Sommerferien vorzunehmenden Schul-Repara-
turen.** Nach § 12 der Geschäftsweisung für die
Schulverbände vom 18. September 1856 ist es eine
der vorzüglichsten Pflichten der Schulvorsteher, besonders
der am Schulleute anzuweisen, für die gute bauliche Be-
schaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses, der
dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude, wie für Anschaffung
und Herstellung der Schulgeräthe Sorge zu tragen. Men-
tlichlich haben die Schulverbände im Falle des Baube-
dürfnisses zur gehörigen Zeit dieserhalb solemnität das
Erforderliche zu veranlassen, die Kontrakte mit den Bau-
handwerkern abzuschließen und für die rechtzeitige Her-
schaffung brauchbarer Baumaterialien zu sorgen.

Die geeignetste Zeit zu dergleichen Schulbauten bietet sich offenbar in den bevorstehenden Sommerferien dar; namentlich wird dann in allen Schulen das Weizen der Zimmer, die Reparatur der Schulfische und Bänke, der Ofen, Thürn, Schloffer und Fenster, der Dächer und dergleichen nicht vorgenommen werden können, während, wenn tiefer günstige Zeitpunkt verfliehet wird, die später nach dem Wiederbeginn des Schulunterrichts vorgenommenen Bauten und Reparaturen theils wegen der vorgerückten Jahreszeit ungewünscht sind, theils den Schulunterricht föhren. Hiernach mache ich es den Schul- und Ortsvorständen zur strengsten Pflicht, angesichts dieser Verhütung, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die nöthigen Einleitungen zu sämtlichen vorhin erwähnten Schulreparaturen dergestalt zu treffen, daß sie gleich nach dem Beginn der Sommerferien ausgeführt werden können, widrigenfalls ich auf begründete Beschwerden der Herren Lokal-Schulinspektoren und Lehrer empfindliche Ordnungsstrafen festlegen und die erforderlichen Reparaturen für Rechnung der sämmtlichen Schulgemeinden bewirken lassen werde.

Der Landrath.

Nr. 553.

Br. Opland, den 21. Juni 1900.

Ansetzung von Getreide-, Heu- und Strohschubern betreffend.

Getreide, Heu- und Strohschuber, Diemen oder Mischen müssen von Gebäuden mit feuerficherer Bedachung wenigstens 10, von Gebäuden mit nicht feuerficherer Bedachung wenigstens 20 Meter entfernt und räumlich zugänglich bleiben.

Als feuerficher im Sinne dieser Bestimmung gelten nur Dächer von Dachsteinen, Metall oder Steinpappe, nicht aber Stroh, Rohr- oder Holzschindeldächer.

In den Moosbruch- und Wassergegenden ist der Landrath befugt, sowohl für ganze Ortshschaften, wie für einzelne Gehöfte, Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen.

Der Landrath.

Nr. 554.

Königsberg, den 28. Januar 1886.

Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtskontrollen.

Unter Ansetzung der von der vormaligen Antheilung des Innern der preussigen Regierung am 20. März 1876 — (Z.-Nr. I. 5623 — erlassenen Anweisung zur Ausführung der polizeilichen Revisionen der Maße und Gewichte bestimmte ich nunmehr Folgendes.

1. Die periodischen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge werden durch die Polizeibeamten und zwar entweder allein, oder unter Inziehung eines Nichtbeamten ausgeführt (ausdrücklich polizeiliche Revisionen, technische Revisionen).

I. Polizeiliche Revisionen.

2. Die ausschließlich polizeilichen Revisionen erfolgen durch die Organe der örtlichen Polizeiverwaltung. In ländlichen Bezirken können dieselben den Gendarmen übertragen werden. Sie haben in derartigen Aufeinanderfolge stattzufinden, daß jeder Gewerbetreibende in den Städten alljährlich zweimal, auf dem Lande alljährlich einmal revidirt wird.

Jähr Städte mit geringem Verkehr behalte ich mir vor, auf Antrag des Landraths anzuordnen, daß jähr-

sich nur eine einmalige Revision der Gewerbetreibenden erfolgt.

Den polizeilichen Revisionen sind insbesondere auch die auf den Messen und Märkten verkehrenden Gewerbetreibenden zu unterwerfen.

3. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die im Verkehr befindlichen Maße zc.

- a. von vorchriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und
- b. in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind, sowie
- c. ob dieselben äußere Mängel oder Beschädigung aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

4. Die Revisionen sind stets unvermuthet vorzunehmen und es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Gewerbetreibenden nicht einen Theil ihrer Maße zc. verheimlichen und der Revision entziehen.

5. Zum Gebrauche der Polizeibeamten wird eine technische Anweisung aufgestellt werden, welche diejenigen Gesichtspunkte anzeigt, die bei den Revisionen hauptsächlich zu beachten sind (kurze Beschreibung der zulässigen Maße zc., Angabe der am häufigsten vorkommenden Mängel, Beschädigungen zc.)

6. Heber das Ergebnis der Revisionen sind tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Landrath einzureichen, welcher dieselben nach Schluß des Abrechnungsjahres für seinen Bezirk gesammelt, dem Regierungs-Präsidenten mit seinen etwaigen Bemerkungen vorlegt. Letzterer übermittelt die Aufzeichnungen bezirkswegse geordnet dem Richtungs-Inspektor.

7. Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maße zc. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizei-Behörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Bezüglich der ungestempelten Maße zc. ist von dieser Behörde ohne Weiteres wegen Bekrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maße zc. (§ 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) das Erforderliche zu verfügen. Den ungestempelten Mäßen zc. acten diejenigen gleich, deren Nichtstempel namentlich geworden sind.

Die Maße pp., deren Richtigkeit zweifelhaft befunden worden ist, sind dem Richtungsamt zur Prüfung zu übergeben. Je nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Polizei-Behörde entweder dieselben dem Eigenthümer zurückzugeben, oder wegen Bekrafung und Einziehung das Weitere zu verfügen.

Diejenigen Maße pp., welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Richtungsstempel tragen, sind ebenfalls dem Richtungsamt zu übermitteln, welches mit denselben gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1876 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 185) zu verfahren hat.

Die beanstandeten Maße pp. sind demjenigen Richtungsamte zu übergeben, dessen Nichtmeister in dem betreffenden Orte zu den technischen Revisionen (siehe unten unter Nr. 9) zugezogen wird.

II. Technische Revisionen.

8. Die technischen Revisionen finden in der Weise statt, daß jeder Gewerbetreibende in den Städten von zwei zu zwei Jahren, auf dem Lande von vier zu vier Jahren revidirt wird.

Ich behalte mir indessen vor, Verlängerungen oder Verkürzungen der Zwischenräume zwischen den einzelnen Revisionen in einzelnen Städten mit geringfügigen Verkehr oder in einzelnen ländlichen Ortlichkeiten mit stark entwickeltem Verkehr eintreten zu lassen und sehe den etwaigen diesbezüglichen Vorschlägen der Herren Landräthe entgegen.

9. Die technischen Revisionen werden durch die **Organe der Ortspolizei = Verwaltungen, unter Zuziehung eines Nichtmeisters** ausgeführt.

Zu den Revisionen sind in den einzelnen Kreisen folgende Nichtmeister zuzuziehen:

1. In den Stadt- und Landkreise Königsberg und dem Kreise Fischhausen der Nichtmeister des Rechnungsamtes zu Königsberg;
2. In den Kreisen Gerdauen und Wehlau der Nichtmeister des Rechnungsamtes zu Wehlau;
3. In dem Kreise Memel der Nichtmeister des Rechnungsamtes zu Memel;
4. In den Kreisen Neidenburg und Ortelsburg der Nichtmeister des Rechnungsamtes zu Neidenburg;
5. In den Kreisen Friedland, **Pr. Eylau** und Heilsberg der Nichtmeister des Rechnungsamtes **Sartenstein**;
6. In den Kreisen Marienburg und Kössel der Nichtmeister des Rechnungsamtes zu Marienburg;
7. In dem Kreise Labiau der Nichtmeister des Rechnungsamtes zu Labiau;
8. In den Kreisen Braunsberg, Heiligenbeil und **Pr. Holland** der Nichtmeister des Rechnungsamtes zu Braunsberg;
9. In den Kreisen Allenstein, Mohrungen und Osterode der Nichtmeister des Rechnungsamtes zu Allenstein.

Wenn die Zuziehung des Nichtmeisters mit unverhältnißmäßigen Kosten, oder sonst mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, so will ich nachlassen, daß statt dessen ein Techniker oder technisch gebildeter Handwerker zugezogen wird, welcher seine Qualifikation vor dem Rechnungs-Inspektor darzulegen hat. Unter derselben Voraussetzung behalte ich mir vor, ausnahmsweise zu gestatten, daß von der Zuziehung eines Nichtmeisters oder Technikers abgesehen wird, sofern der ausführende Polizeibeamte nach dem Gutachten des Rechnungsinspektors die erforderliche technische Kenntniß und Fertigkeiten besitzt.

Dem Nichtmeister ist für seine Mithewaltung eine angemessene Vergütung zu gewähren (§ 15 der Zuziehung vom 6. Januar 1870). Bei Bemessung derselben ist zu berücksichtigen, daß sie nicht nur einen Ersatz für die baren Aufwendungen des Nichtmeisters (Kosten der Reise und des Unterhalts, Kosten für den Transport der Geräthchaften pp.), sondern auch eine feiner Stellung entsprechende Honorierung seiner Dienste bilden soll. **Der Betrag der Vergütung ist im Voraus festzusetzen.**

Für die Reisekosten werden dabei die für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse geltenden Sätze zum Anhalt dienen können. Als allgemeine Remuneration der Dienste des Nichtmeisters wird in der

Regel eine Bauischaltnummer für jeden Ortsbezirk zu gewähren sein.

Im Durchschnitt werden den Nichtmeistern an Diäten 6—7 Mark täglich zu gewähren sein.

Findet eine Vereinbarung über den Betrag der Vergütung nicht statt, so wird dieselbe von mir festgesetzt werden.

Wird statt des Nichtmeisters ein Techniker oder Handwerker zugezogen, so bleibt die Festsetzung der Vergütung der freien Vereinbarung überlassen.

11. Für die Ausführung der technischen Revisionen wird alsbald im Voraus durch den Landrath ein Plan aufgestellt, in welchem für jeden Ortspolizei-Bezirk der Zeitpunkt der Revision bestimmt wird. Den beteiligten Nichtmeistern ist vor Feststellung des Planes Gelegenheit zu geben, bezüglich der in Aussicht genommenen Zeiteinteilung ihre Wünsche zu äußern.

Der Revisionsplan ist bis zum 1. Oktober jedes Jahres für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und der betreffenden Ortspolizeibehörden und Nichtmeistern, sowie dem Rechnungsinspektor mitzutheilen.

12. Der für die Revision angelegte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat mindestens 6 Wochen vor dem angezeigten Termin zu erfolgen und es ist mit derselben eine Hinweisung der Gewerbetreibenden auf die Folgen einer etwa vorgehenden Unrichtigkeit der Maße pp. und die Anforderung zu verbinden, ihre Maße pp., soweit deren fortdauernde Unrichtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur sichtbaren Prüfung zu bringen.

Wird nachträglich die Berichtigung des Revisionstermins erforderlich, so ist dieselbe ebenfalls öffentlich bekannt zu machen sowie dem Rechnungsinspektor mitzutheilen.

Für die in diesem Jahre stattfindenden Revisionen ist der Plan mit thunlichster Beschleunigung aufzustellen und mindestens 3 Wochen vor dem angezeigten Termin bekannt zu machen.

Zur Vermeidung von Geschäftseidenagen bei den Rechnungsämtern können die Revisionen nicht in denselben Jahre in mehreren Kreisen vorgenommen werden. Die technischen Revisionen sind deshalb so zu ordnen, daß jeder Nichtmeister in einem Jahre nicht mehr als einen ganzen Kreis und erforderlichen Falles noch die Hälfte eines zweiten Kreises zu revidiren hat.

Der Stadtkreis Königsberg ist immer allein in einem Jahre zu revidiren.

Welche Kreise hiernach zuerst in diesem Jahre revidirt werden und in welcher Reihenfolge die Revisionen in den einzelnen Kreisen stattfinden sollen, wird der Vereinbarung derjenigen Herren Landräthe überlassen, in deren Kreisen derselbe Nichtmeister zu den technischen Revisionen zuzuzogen wird. Vorher ist den Nichtmeistern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche zu äußern.

13. Bei der Vornahme der Revision begiebt sich der Nichtmeister in Begleitung des Polizeibeamten in die Geschäftsstelle der Gewerbetreibenden und unterwirft die vorgefundenen Maße pp. der Befähigung und Prüfung.

Erweist sich eine genauere Prüfung als erforderlich, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in Geschäftsstelle nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, so hat der Nichtmeister die betreffenden Gegenstände einzuwickeln an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnach in einem von der Gemeindefe-

hörde für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenben geeigneten Raume auszuführen.

Handwerker und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftsal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer u. dergl.), können angehalten werden, ihre Maße pp. in diesem Raume zur Prüfung vorzuliegen.

14. Die Prüfung der Maße pp. erstreckt sich bei den technischsten Revisionen, abgesehen von den unter 3a und 3b aufgeführten Punkten, auch auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Mit den vorgeseheneu ordnungswidrigen (ungefeuertelten, unvorchriftsmäßigen, unrichtigen) Mäßen zc. ist nach den Bestimmungen unter Nr. 7 mit der Maßgabe zu verfahren, daß es bei denjenigen Mäßen zc., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, der Uebersweisung an das Rechnungsamt vor Gerberführung der Befragung nicht bedarf.

15. Neben das Gegeuß der Revisionen hat der Nichtmeister tabellarische Anzeigungen zu machen und dem Rechnungs-Inspektor einzureichen.

III. Allgemeine Bestimmung.

16. Dem Rechnungs-Inspektor liegt die Kontrolle über die vorchriftsmäßige Ausführung der Maß- und Gewichtsrevisionen ob. Er hat sich von Zeit zu Zeit zu einzelnen technischen Revisionen untermathet einzufinden und von der Art der Ausführung Kenntniß zu nehmen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Er ist befugt, den revidierenden Beamten technische Anweisungen zu erteilen.

Findet er, daß bei den Revisionen nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird, so hat er bei der zuständigen technischen Polizeibehörde die Abstellung der vorgeseheneu Mängel in Anregung zu bringen, oder, wenn er es, in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes für erforderlich erachtet, an den Regierungs-Präsidenten entsprechende Anträge zu stellen.

17. Aus den ihm zugehenden Revisionsberichten hat der Rechnungs-Inspektor nach Jahreszählung eine Zusammenstellung anzufertigen und diese mit seinen gutachtlichen Meinungen über die bezüglich der Maß- und Gewichts-Revisionen gemachten Erfahrungen dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

18. Die sämtlichen Kosten der Revisionen einschließlich derjenigen für den Transport und die Prüfung der in Beichlag genommenen Gegenstände gehören zu den meisten der örtlichen Polizeiwaltung. Gütstehen für mehrere Stadt- oder Amtsbezirke gemeinschaftliche Kosten (zusammenhängende Revisionsreisen der Nichtmeister), so sind dieselben durch den Landrath auf die betheiligten Bezirke anteilsweise umzuliegen. Gehören die Bezirke verschiedenen Kreisen an, so ist meine Entscheidung über die Umliegung einzuholen. Zur Verminderung der Kosten der technischen Revisionen wird es wesentlich beitragen, wenn dieselben in einer größeren Zahl von benachbarten Bezirken so gelegt werden, daß der Nichtmeister sie in einer zusammenhängenden Reihe ausführen kann.

Der Regierungs-Präsident.

Pr. Gylan, den 14. Juni 1900.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht.

Insbefondere wollen dieselben darauf achten:

1. Daß die polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen in dem vorgeschriebenen Umfange zur Ausführung kommen,
2. daß die tabellarischen Aufzeichnungen genau nach den Bestimmungen der technischen Anleitung angefertigt werden,
3. daß die Befragung der Uebertreter stets in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuches § 369 Z erfolgt, zumal da eine spätere Nachholung des Verurteilten mit Rücksicht auf die nach Ablauf von 3 Monaten eintretende Verjährung dieser Uebertretungen meist nicht angängig ist.

Der Landrath.

Nr. 555. Pr. Gylan, den 25. Juni 1900.

Rohtlauf betreffend.

Der Rohtlauf unter den Schweinen in Stromargen Gut ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 556. Pr. Gylan, den 23. Juni 1900.

Zu Verfolg meiner Kreisblattverfügung vom 7. Juni cr. Kreisblatt Seite 160 n. 161 erjuche ich die Guts- und Gemeindevorstände, welche noch mit der Einwendung des Wahlprotokolls resp. Anzeige über die Neuwahl der Mitglieder der Voreinschätzungs-Commission bezw. deren Stellvertreter im Nichtstande sind, diese bis zum 2. Juli cr. bestimmter Frist bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 557. Braunsberg, den 15. Juni 1900.

Unter den Schweinen des Besitzers Peter Jagermann in Sonnwalde, hiesigen Kreises, ist die Rohtlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 558. Braunsberg, den 19. Juni 1900.

Der Herr Regierungs-Präsident hat die Abhaltung des Vieh- und Fleidenmarktes am 5. Juli d. Js. in der Stadt Mehlhaß gestattet.

Jedoch darf Vieh aus Kreisen, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, nicht angetrieben werden.

Der Landrath.

Nr. 559. Seiligenbeil, den 19. Juni 1900.

Unter den Schweinen des Gutsbesizers Gahert in Gedligen diesseitigen Kreises ist die Rohtlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 560. Heilsberg, den 25. Juni 1900.

Der Herr Regierungs-Präsident hat die Abhaltung des Viehmarktes in Guttstadt am 3. Juli d. Js. mit der Maßgabe gestattet, daß Klauenwies, welches aus Elditten stammt, nicht angetrieben werden darf.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Wittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserat: Rufen in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 52.

Pr. Eylau, Sonnabend den 30. Juni

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 561. Pr. Eylau, den 26. Juni 1900.
Der Besitzer Carl Hein in Grünwalde ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Grünwalde gewählt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 562. Pr. Eylau, den 26. Juni 1900.
Der Gutsbesitzer Krenneweg in Wittenberg ist zum Schöffen für die Gemeinde Wittenberg wiedergewählt und bekräftigt worden.
Der Landrath.

Nr. 563. Pr. Eylau, den 22. Juni 1900.
Zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Schiedsmännern sind gewählt und bekräftigt worden:

A) Als **ordentliche Schiedsmänner**
Gutsbesitzer Beich-Kirsitten für das Kirchspiel Grauzburg
Land
Parrer Niegty-Mühlhausen für das Kirchspiel Mühlhausen
Parrer Strehl-Gr. Pethen für das Kirchspiel Gr. Pethen.

B) Als **Stellvertreter**
Organist Guse-Albrechtsdorf für das Kirchspiel Albrechts-
dorf
Parrer Niegty-Mühlhausen für das Kirchspiel Döllhain
Organist Boldt-Tharau für das Kirchspiel Tharau.
Der Landrath.

Nr. 564. Pr. Eylau, den 27. Juni 1900.
**Recherche nach dem Zwangsögling
Pajfarge betreffend.**

Meine Kreislatrsvorladung vom 9. d. Mts. (Kr. Bl. S. 168—169) betreffend die Recherche nach dem Zwangsögling Pajfarge, hat inzwischen ihre Befriedigung gefunden.
Der Landrath.

Nr. 565. Pr. Eylau, den 21. Juni 1900.
Anzeigen zur Vormundung Minderjähriger.

Nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. März 1898 (R. G. Bl. S. 189) sind die Standesbeamten verpflichtet, den Tod einer jeden Person, Mann oder Frau, verheiratet, ledig, verwitwet, die ein minderjähriges Kind unterlassen hat, dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen. Der Standesbeamte hat also die Pflicht, den Tod einer Ehefrau, wenn sie minderjährige Kinder hinterläßt, dem

Bericht anzuzeigen. Es ist dies mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durchaus notwendig, da der Vater bei dem Tode der Mutter dem Vormundschaftsgericht ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens der minderjährigen Kinder einzureichen hat. (§ 1640 ff B. G. B.)

Den Standesbeamten wird die genaueste Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung zur Pflicht gemacht.
Der Landrath.

Nr. 566. Pr. Eylau, den 25. Juni 1900.
**Die Erhebung der Landwirtschaftskammer-
beiträge.**

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen hat beschlossen, behufs Deckung der Verwaltungskosten für das Jahr 1900/1901 $\frac{1}{2}$ Prozent = 1 Pfennig pro Thaler des Grundsteuer-Meinertrages der beitragspflichtigen Besitzungen zu erheben. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Hebeslisten sind im Bureau des hiesigen Landrathsamts angefertigt und werden den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen zugehen. Letztere haben die Einziehung der Kammerbeiträge zu bewirken und bis zum 20. Juli d. Jä. unter Befolgung der Hebeslisten an die hiesige kgl. Kreisstelle portofrei abzuführen.

Zur Entrichtung der Beiträge ist der Eigenthümer des Grundstücks verpflichtet und daher an ihn die Zahlungsaufforderung zu erlassen. Nach sich der Verpflichtung dagegen mit dem Pächter dahin geeinigt, daß der Letztere die Beiträge zu zahlen hat, so kann die Zahlungsaufforderung auch direkt an den Pächter erlassen werden, sofern der Eigenthümer dem betreffenden Ortsvorsteher eine entsprechende Mittheilung gemacht hat. Der Eigenthümer bleibt jedoch für den richtigen Eingang der Beiträge haftbar.

Soweit fortifikations- Gutsbesitze in Frage kommen, haben die betreffenden Ortsvorsteher die Anweisungen der Beiträge bei der kgl. Regierung III B in Königsberg umgehend zu beantragen.

Zu Hebeslisten bemerke ich, daß zur Befriedigung der Kreisbehörden in demnächstigen Jahre die Hebeslisten im hiesigen Bureau angefertigt sind. Im künftigen Jahre ist die Aufstellung der Hebeslisten, gemäß der untenstehenden Anweisung von den Kreisbehörden zu bewirken.

* * *

Anweisung

für die Gemeinde- und Gutsvorsteher zur Aufstellung der Nebelisten, zur Erhebung und zur Ablieferung der Beiträge für die Landwirtschaftskammer der Provinz Posen.

1. Die in jedem Jahre zu erhebenden Beiträge für die Landwirtschaftskammer werden den Gemeinde- (Guts-)Vorsteher von den Landräthen, in den Stadtfreien von dem Regierungs-Präsidenten ausgedrückt in Theilen des Grundsteuerreinertrages mitgeteilt.

2. Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben zum Zwecke der Erhebung der Beiträge eine Nebeliste anzufertigen, für welche ihnen die erforderlichen Formulare überhandt werden.

3. In diese Nebeliste sind alle diejenigen in dem Gemeinde- (Guts-) Besitz belegenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke aufzunehmen, welche allein oder zusammen mit anderen in derselben Gemeinde belegenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken desselben Eigentümers zu einem Grundsteuerreinertrage von wenigstens 30 Thalern, oder im Falle rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem Grundsteuerreinertrage von wenigstens 50 Thalern veranlagt sind. Zur Entrichtung der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, dieser ist deshalb in die Spalte 2 der Nebeliste aufzunehmen und an ihn die Zahlungsaufforderung zu erlassen. Neben dem Eigentümer ist der Pächter in die Nebeliste aufzunehmen, und die Zahlungsaufforderung allein an ihn zu richten, wenn der Pächter sich zur Zahlung der Beiträge bereit erklärt hat, was z. B. von den Pächtern von Staatsdomänen nach den allgemeinen Verpachtungsbedingungen anzunehmen ist. Der Eigentümer bleibt indessen immer für den richtigen Eingang des Betrages verantwortlich. Welchen Beruf der Eigentümer hat, ob er seine Besitzungen selbst bewirtschaftet, oder ob er sie, sei es im Ganzen oder in einzelnen Theilen verpachtet hat, und wer der Pächter ist, alles dieses ist für die Beitragspflicht gleichgültig. Auch auf die Person des Eigentümers kommt es nicht an. Auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke des Staates, der Kommunalverbände, der Kirchen- und der Schulgemeinden, der sonstigen Korporationen, der Gesellschaften, Stiftungen u. s. w. sind beitragspflichtig.

Alle zur Grundsteuer veranlagten Grundstücke, einschließlich der hierzu veranlagten Wasserrechte, welche Nutzungen an Fischerei, Gras, Linen, Schilf, Mohr und dergl. gewähren, sind als landwirtschaftlich genutzte Grundstücke anzusehen, ausgenommen sind nur diejenigen, welche landwirthschaftlich und nicht nur vorübergehend anderen Zwecken als der landwirthschaftlichen Benutzung dienen.

4. Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben bei der Aufstellung der Nebelisten

- a. die Staats- und Gemeindefreien-Listen,
 - b. die ihnen zugänglichen Kataster der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft,
 - c. die Nebelisten des Vorjahres zu benutzen.
5. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher gleichzeitig mit der Einziehung der im ersten Vierteljahr des Staatsjahres fallenden Steuern.

6. Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben die Beiträge gleichzeitig mit dem im ersten Vierteljahr für die Staatskasse erhobenen Steuern unter Beifügung der Nebelisten des laufenden und später auch des vorhergehenden

Jahres an die Kreisämter abzuführen. Sie erhalten die Nebelisten des laufenden Jahres so zeitig zurück, daß sie dieselben bei der Aufstellung der Nebelisten im folgenden Jahre benutzen können.

Der Landrath.

Br. Glaton, den 23. Juni 1900.

Nr. 567. Betrifft die während der bevorstehenden Sommerferien vorzunehmenden Schul-Reparaturen.

Nach § 12 der Geschäftsanweisung für die Schulvorstände vom 18. September 1856 ist es eine der vorzüglichsten Pflichten der Schulvorsteher, besonders aber am Schullehrer, für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulbaues, der dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude, wie für Aufbahrung und Herstellung der Schulgeräte Sorge zu tragen. Namentlich haben die Schulvorstände im Falle des Baubehürfnisses zur gehörigen Zeit dierhalb schleunigst das Erforderliche zu veranlassen, die Kontrakte mit den Bauhandwerkern abzuschließen und für die rechtzeitige Beschaffung brauchbarer Baumaterialien zu sorgen.

Die geeignetste Zeit zu dergleichen Schulbauten bietet sich offenbar in den bevorstehenden Sommerferien dar; namentlich wird dann in allen Schulen das Weizen der Zimmer, die Reparatur der Schultische und Bänke, der Decken, Thüren, Schlösser und Fenster, der Dächer und dergleichen mehr vorgenommen werden können, während, wenn dieser günstige Zeitpunkt versäumt wird, die später nach dem Wiederbeginn des Schulunterrichts vorgenommenen Bauten und Reparaturen theils wegen der vorgerückten Jahreszeit unweckmäßig sind, theils den Schulunterricht stören. Hierzu mache ich es den Schul- und Ortsvorständen zur strengsten Pflicht, angesichts dieser Verhältnisse, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die nöthigen Einleitungen zu sämtlichen vorhin erwähnten Schulreparaturen dergestalt zu treffen, daß sie gleich nach dem Beginn der Sommerferien ausgeführt werden können, widrigenfalls ich auf begründete Beschwerden der Herren Lokal-Schulinspektoren und Lehrer empfindliche Ordnungsstrafen festsetzen und die erforderlichen Reparaturen für Rechnung der sämmtlichen Schulgemeinden bewirken lassen werde.

Der Landrath.

Verlautmachungen anderer Behörden.

Nr. 568. Heilsberg, den 26. Juni 1900.

Nach erfolgtem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Gute Widitten ist der Kreis Heilsberg seuchenfrei.

Der Landrath.

Nr. 569. Heiligenzell, den 27. Juni 1900.

Der Herr Regierungsvorsteher hat zur Abhaltung des Gemeindefesttages in Perwitzen am 4. Juli die Genehmigung ertheilt.

Der Landrath.

Nr. 570. Eröffnung der niederen Jagd.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Satzungen des Landes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Königsberg hierdurch festgesetzt, daß die diesjährige Schonzeit

1. für Hochhäuser, Galerien und Wachteln mit dem Ablauf des 24. August
 2. für Häfen mit Ablauf des 14. September ihr Ende erreichen soll.
- Königsberg, den 15. Juni 1900.
Der Bezirksausschuß.
Meyer.

Nr. 571. **Königliche Baugewerkschule zu Königsberg**
i. Pr. Ausbildung von Baugewerbstreibenden aller
Art, Bautechnikern, technischen Hilfskräften für Bau-
platz und Bureau; Vorbereitungen für die mittlere
Baubeamtenlaufbahn (Königliche Bauinspektoren, technische
Regierungs- und Eisenbahnsekretäre, Garnison-Bau-
wärte u. dergl.

Beginn des Winterhalbjahrs am 20. Oktober
d. J., Aufnahme- und Nachprüfungen am 19. Oktober
Vormittags von 8 Uhr ab.

Mit der Baugewerkschule ist eine Abtheilung für **Wiesen- und Tiefbautechniker** verbunden, in welche der Uebergang aus der dritten Baugewerkschulklasse stattfindet. Prüfung als **Wiesenbaumeister**. Anmeldungen sowohl für die Baugewerk- als für die Wiesenbauschule sind bis zum **31. Juli d. Js.** zu richten an die **Direktion**, von der auch **Auskunft** und **Lehrpläne** zu erhalten sind.

Zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung wird für Schüler, die die geforderten Elementarkenntnisse nicht vollständig beherrschen, ein am **1. Juli** beginnender Unterrichtskursus in den Abendstunden von 7 bis 9 Uhr und Sonntags Vormittags eingerichtet, falls sich genügende Meldungen dazu finden. Die Meldungen sind **schleunigst persönlich** zu machen.

Der ständige Direktor.
v. Gzibaf.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Adm. d. Landratsamt.

Inserats-Ruden in diesem Blatte

fein! Aufnahmen.



Nr. 53.

Pr. Eylau, Mittwoch den 4. Juli

1900.

Verordnungen des Landrats.

Personalien.

Nr. 572. Pr. Eylau, den 29. Juni 1900.

Dem Schmiedemeister Oberber aus Doppendorf ist bei dem, bei Gelegenheit der landwirtschaftlichen Hauptschau in Abtzigberg am 25. Mai er. veranstalteten Wettkämpfen eine ehrende Anerkennung von den Preisrichtern zuerkannt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringe.

Der Landrath.

Nr. 573. Pr. Eylau, den 2. Juli 1900.

Der Amtsvorsteher Dr. Chu in Gaaten ist von heute ab auf die Dauer von 3 Wochen verreist, seine Vertretung übernimmt der Amtsvorstehervertreter Knoke in Gramsteden.

Der Landrath.

Nr. 574. Pr. Eylau, den 3. Juli 1900.

Unter den Säweinen des Besitzers Gustav Bruch in Petershagen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 575. Pr. Eylau, den 29. Juni 1900.

Sommerferien betr.

Im Einklänge mit den Herren Kreis-Schulinspektoren werden die diesjährigen Sommerferien für die hiesigen Schulen für die Zeit vom 14. Juli bis zum 13. August er. und für die ländlichen Schulen für die Zeit vom 21. Juli bis zum 13. August er. festgelegt.

Der Landrath.

Nr. 576. Pr. Eylau, den 23. Juni 1900.

Betrifft die während der bevorstehenden Sommerferien vorzunehmenden Schul-Reparaturen. Nach § 12 der Geschäftsanweisung für die Schulvorstände vom 18. September 1896 ist es eine der vorzüglichsten Pflichten der Schulvorsteher, besonders der am Schulleite anhängigen, für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses, der dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude, wie für Anschaffung und Herbeiführung der Schulgeräte Sorge zu tragen. Namentlich haben die Schulvorstände im Falle des Bandbedürfnisses zur gehörigen Zeit dierhalb schleunigst das Erforderliche zu veranlassen, die Kontrakte mit den Bauhandwerkern abzuschließen und für die rechtzeitige Herbeischaffung brauchbarer Baumaterialien zu sorgen.

Die geeignete Zeit zu dergleichen Bauarbeiten bietet sich offenbar in den bevorstehenden Sommerferien dar; namentlich wird dann in allen Säulen das Weissen der Zimmer, die Reparatur der Schultische und Bänke, der Ofen, Thüren, Schösser und Fenster, der Dächer und dergleichen mehr vorgenommen werden können, während, wenn dieser günstige Zeitpunkt verfliehet wird, die Mäher nach dem Wiederbeginne des Schulunterrichts vorgenommenen Säulen und Reparaturen theils wegen der vorgerückten Jahreszeit ungewünscht, theils den Sommererleichtern föhnen. Hiermit mache ich es den Schulleitern und Ortsvorständen zur strengsten Pflicht, angefahts dieser Verfügung, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die nöthigen Einleitungen zu thun, um die erwähnten Schulreparaturen dergestalt zu treffen, daß sie gleich nach dem Beginn der Sommerferien ausgeführt werden können, widrigenfalls ich auf begründete Beschwerden der Herren Kreis-Schulinspektoren und Lehrer einschäbliche Ordnungsstrafen festsetzen und die erforderlichen Reparaturen für Rechnung der säumigen Schulgemeinden bewirken lassen werde.

Der Landrath.

Nr. 577. Pr. Eylau, den 27. Juni 1900.

Nachfrage nach dem Zwangsögling Buchholz betr.

Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts l. u. zu Abtzigberg vom 7. Juni 1898 ist der Sohn der Arbeiter Carl und Justine geb. Hinz-Buchholz'schen (Geburtsort in Abtzigberg, Altrosbacher Neue Gasse Nr. 2 wohnhaft, Namens Hermann Buchholz, geboren am 27. April 1887 zu Gatharinenhof bei Tharau zur Zwangserschließung verwiesen und am 14. September 1898 in dem Ballus'schen Waisenhause zu Marzgrabowa untergebracht worden.

Am 21. Februar d. Js. entlieh derselbe aus dem genannten Anhalt und hat keine Ermittelung und Festnahme trotz der umfangreichsten Recherchen bis heute noch nicht bewirkt werden können.

Die Ortspolizeibehörden und Gewerbeten des Amtes ersuche ich, über den Verbleib des Buchholz Ermittlungen anzustellen, ihm im Betretungsfalle durch einen Begleiter auf Kosten des Provinzialverbandes der oben genannten Anhalt zuführen zu lassen und mir im Greifungsfalle Bericht zu erstatten.

Der Landrath.

Nr. 578. Fr. Gylau, den 27. Juni 1900.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

In zwei Urtheilen des Königlich-Kammergerichts zu Berlin ist ausgebrochen, daß ein **Vertheilen von Druckschriften**, durch welche das **Feiertagsruhe** gekürzt wird, als bemerkbare Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 22. December 1896 (Amtsblatt für 1897, Stück 1 S. 3) zu betrachten ist. Diese Rechtsauffassung bietet die bisher veräuzte Handhabe, um gegen das die Sonn- und Feiertagsruhe föhrende Vertheilen von Druckschriften einzuschreiten zu können.

Die Anwendung jenes Grundgesetzes des Kammergerichts wird durch den Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 24. December v. Js. (R. G. Bl. S. 715 ff.) nicht beeinträchtigt oder beschränkt, denn das Gesetz regelt ein sonst weiches von den Bestimmungen über die Feiertagsheilighaltung abgelegenes Gebiet und es wird jedenfalls bis auf Weiteres davon ausmachen sein, daß mit der nach der angeführten Gesetzesstelle Jedermann gestatteten Beförderung von unerschlossenen politischen Zeitungen auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Post besteht, nur eine dem Postbetriebe entsprechende Thätigkeit gemeint ist, die eine Störung der Feiertagsruhe vermeidet.

Den Ortspolizeibehörden theile ich dieses zur Beachtung mit.

Der Landrath.

Nr. 579. Fr. Gylau, den 30. Juni 1900.

Druckfehlerberichtigung betr.

Die Krankenversicherungsbeiträge pro II. Quartal er. betragen für die erwachsenen männlichen Arbeiter in

Landsberg und auf dem platten Lande 1,78 Mk. und nicht, wie in Folge eines Druckfehlers in Nr. 50 des Kreisblatts zu lesen ist, 1,00 Mk.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 580. Fr. Gylau, den 30. Juni 1900.

Der Ferien des Kreisaußschusses betr.

Der Kreisaußschuß hält nach § 5 des Regalarbets zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verkehrs bei den Kreisaußschüssen Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September.

Während der Ferien dürfen Termine zur öffentlichen Verhandlung der Regel noch zur inbühnigen Sachen abgehalten werden.

Auf der Zeit der gesetzlichen Ferien bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Kreisaußschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 581. Dornau, den 22. Juni 1900.

Unter dem Schweinebestande des Lehrers Zalkin in Schule Künfern ist die Rothlaufende ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 582. Neutigen, den 26. Juni 1900.

Bei dem Gärtners Roggenbradt in Zinten in Rothlaufende festgestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 583. Braunsberg Distr., den 30. Juni 1900.

Unter den Schweinen des Besitzers August Döppler in Neutigen, hiesigen Kreises, ist die Rothlaufende ausgebrochen.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat-Renden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 54.

Pr. Eylau, Sonnabend den 7. Juli

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 584. Pr. Eylau, den 3. Juli 1900.
Einsendung der aufgerechneten Quittungsarten betr.
Die Quittungsartenausgabenstellen des Kreises ersuche ich, die im verfloffenen Quartal zur Aufrechnung gelangten Quittungsarten dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen in Königsberg portofrei einzusenden.

Der Landrath.

Nr. 585. Pr. Eylau, den 6. Juli 1900.
Anschaffung eines Wertes betr.
Die Anschaffung des Wertes die „Verwaltung der Gemeindefasse und des Gemeinderrechnungsweesen“ (cf. die Kreisblattsbekanntmachung vom 11. 5. 00 S. 140) wird den Gemeindebehörden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Bestellungen auf diese Schrift hier bis zum 25. d. Mts. entgegengenommen werden.

Der Landrath.

Nr. 586. Pr. Eylau, den 4. Juli 1900.
Feilhaltung von Mineralwasser betr.
Es ist von beachtenswerther Seite darauf hingewiesen worden, daß die auf dem Strahen pp. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterzer, Sodawasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, welches schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, jetzt beim Herannahen der heißen Jahreszeit die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördert.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Verkäufer von Mineralwässern im Anschluß an obigen Hinweis das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrad von etwa 10° C. abzugeben und das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer, zu warnen.

Der Landrath.

Nr. 587. Berlin, N. W. 7, den 11. Juni 1900.
Wiederheranziehung derjenigen Mannschaften zum activen Dienst, die in Folge Reklamation vorzeitig entlassen worden sind betr.

Es ist zur Sprache gekommen, daß Mannschaften, die infolge Reklamation vorzeitig aus dem activen

Militärdienste in die Heimath entlassen worden sind, dort ihrer Unterstützungspflicht nicht nachkommen, ohne daß ihre Wiederheranziehung zum activen Dienste in die Wege geleitet wird. Dies muß geschehen. Ein Excellenz eruche ich daher ergebenst, den nachgeordneten Behörden die Bestimmungen in den §§ 39, 4 und 10, 6 W. D. und § 21 des Reichs-Militärgesetzes gefälligst in Erinnerung bringen zu lassen, wonach ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden kann und daher zu gewärtigen hat, sofort wieder eingestellt zu werden. Die Ortsbehörden werden zugleich anzuweisen sein, Fälle der hier in Rede stehenden Art, sobald sie zu ihrer Kenntniß kommen, den vorgelegten Behörden zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Der Minister des Innern.
Zur Auftrage (gez.) Braunbehrens.

Pr. Eylau, den 3. Juli 1900.
Indem ich vorstehenden Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortsbehörden an, Fälle der in Rede stehenden Art, sobald sie zu ihrer Kenntniß kommen, mir zur weiteren Verfolgung anzuzeigen.

Der Landrath.

Nr. 588. **Landespolizeiliche Bekanntmachung.**
Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Regierungsbezirk nunmehr erloschen ist, werden hierdurch die zur Bekämpfung der Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnungen vom 13. September 1899 (Stück 37 Nr. 885 des Amtsblattes), vom 20. October 1899 (Ertrablatt zu Stück 42 des Amtsblattes) und vom 10. November 1899 (Ertrablatt zu Stück 45 des Amtsblattes) außer Kraft gesetzt.

Königsberg, den 2. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
von Waldow.

Pr. Eylau, den 6. Juli 1900.
Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den landespolizeilichen Anordnungen vom 13. September u. 20. October v. Jz. das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien sowie der Fußtransport von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Besitzthums des Viehbesitzers hinaus verboten war. Die landespolizeiliche Anordnung vom 10. November

n. J. S. verlangte die amtsthierärztliche Untersuchung von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen vor der Verladung auf den Eisenbahnstationen und unterlagte die Abhaltung von Viehmärkten sowie das Betreten der Gemarkung, der Stalungen und der Weiden durch fremde Personen, welche zur Ansübung ihres Gewerbes dort zu verkehren pflegen (namentlich durch Viehhändler, Schlächter und ihre Beauftragten.)

Diese Anordnungen sind nunmehr durch obige Bekanntmachung vom 2. d. Mts. aufgehoben.

Der Landrath.

Nr. 589.

Pr. Gslau, den 6. Juli 1900.

Der Korrigende Ernst Wehlig ist am 2. d. Mts. von der Aubeantation Saatsels der oöpr. Besserungsanstalt zu Tappiau entwichen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuchen, nach dem Genannten zu fahnden und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckung der Besserungsanstalt zu Tappiau zuführen zu lassen.

Signalement:

geb. 14. März 1864 zu Neuvorwerk, Kreis Schwerin a. d. W. evang., Maurergehelle, Größe 1,62 m, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase u. Mund gewöhnlich, Gesichtsbildung oval, Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung unbekannt.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 590. **Abänderung der Regierungs-Instruktion betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs und die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse.**

Auf Grund der §§ 11 und 18 e der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 werden die Bestimmungen in den §§ 3, 6 und 7 zu 4 unserer Verordnung vom 12. Dezember 1899 (Amtsblatt für 1900 Seite 5 und fgd.), betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs und die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse, wie folgt abgeändert:

§ 3. Die Aufnahme neuer Schüler findet, soweit nicht von uns im Einzelnen etwas anderes bestimmt

wird, nur ein Mal im Jahre, und zwar am 1. April, in den Städten Königsberg und Allenstein zwei Mal, und zwar am 1. April und 1. Oktober, statt.

§ 6. In denjenigen Ortschaften, für deren Schulen nur ein Aufnahme Termin vorgeschrieben ist, erfolgt die Aufstellung nur einmal, und zwar zum 1. April jedes Jahres. In die Nachweisung sind alle diejenigen Kinder aufzunehmen, welche vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden.

In denjenigen Ortschaften, in welchen zweimal im Jahre Aufnahme stattfindet, werden auch zweimal jährlich Schülerlisten angefertigt und zwar zum 1. April und 1. Oktober. In die zum 1. April anzufertigende Liste werden diejenigen Kinder aufgenommen, welche in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, dagegen in die zum 1. Oktober anzufertigende Nachweisung diejenigen Kinder, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sind in einer Ortschaft mehrere Schulen vorhanden, von denen auch nur eine zwei Aufnahme Termine hat, so sind auch für alle Kinder dieser Ortschaft zwei Schülerlisten anzufertigen.

§ 7 zu 4. Die Schülerlisten sind bis zum 15. März bzw. 15. September dem Lehrer, bei mehrklassigen Schulen dem ersten Lehrer derjenigen Schule, zu welcher die betreffende Ortschaft, eingeschult ist, einzureichen.

Königsberg, den 3. Juni 1900.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Schaubert.

Nr. 591.

Bekanntmachung

auf Grund des § 7 des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Errichtung oberirdischer Telegraphenlinien von Tharau (Vst.) nach Charlottenhof, Brageinswalde, Arweiden und Schenfelde liegt bei dem Postamt in Tharau (Vst.) aus.

Königsberg, (Pr.), 23. Juni 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. B. Paul.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsdam.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 55.

Pr. Gylau, Mittwoch den 11. Juli

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 592. Pr. Gylau, den 9. Juli 1900.
Der Kreissekretär Eskersti hierseits ist vom 10. dieses Monats bis 1. künftigen Monats beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Steuersekretär Dueschau vertreten.

Der Landrath.

Nr. 593. Pr. Gylau, den 6. Juli 1900.
Der Herr Carl Dorich in Worglitten ist zum Schöffen für die Gemeinde Worglitten gewählt und beauftragt worden.

Der Landrath.

Nr. 594. Pr. Gylau, den 6. Juli 1900.
Der Herr August Böhke II aus Gandriten ist als Schulkassenrentner der Schule Gandriten gewählt und von mir beauftragt worden.

Der Landrath.

Nr. 595. Pr. Gylau, den 9. Juli 1900.

Schießübung betr.

Am 14. Juli d. Js. von 9 bis 12 Uhr wird auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) seitens des königlichen Feldartillerieregiments No. 52 eine Schießübung mit scharer Munition abgehalten werden. Die Schießrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Für die allgemeine Sicherheit wird in ausgedehnter Weise gesorgt werden.

Das Gelände zwischen dem Schießplatz Altenberg und der Südbahn (nördlich des Weges Altenberg-Julienhof-Ludwigswalde bis in die Höhe des Südbaus des Tharauer Waldes) das Gelände nördlich Charlottenhof-Wernsdorf und das zwischen der allgemeinen Linie Wernsdorf-Altenberg gelegene Gelände wird gesperrt; die Grenzen werden durch Sicherheitsposten angegeben. Sämtliche durch das vorbezeichnete Gelände führenden Wege bleiben gleichfalls gesperrt; nur der Weg Altenberg-Julienhof-Ludwigswalde wird dem Verkehr freigelassen.

Das Publikum warne ich vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände mit der Aufforderung, den von den Sicherheitsposten gegebenen Anweisungen Folge zu leisten.

Während des Schießens sind am Nordrande, sowie am südlichen Theil des Platzes rothe Fahnen hochgezogen.

Die Ortsbehörden erliche ich, Vorstehendes sofort ersichtlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 596. Pr. Gylau, den 7. Juli 1900.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verflohenen Monats Jagdscheine gefehlt haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfindigers	Der Jagdschein ist gültig bis
A) Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Friedr. Neumann, Feigergöhen - Kirchditteln	1. 6. 1901
Domscheit, Lehrer-Monitten	2. 6. 1901
Schirrmacher, Hofverwalter-Tharau	6. 6. 1901
Adomeit, Jäger-Killwen	14. 6. 1901
Strüny, Rittergutsbesitzer-Wotefeln	16. 6. 1901
G. Breuß, Leutnant-Monitten	23. 6. 1901
Hermann Lehmann, Gutverwalter-Killitten	27. 6. 1901
Ernst Todenhaupt, Feigergöhen-Gr. Osterbeck	30. 6. 1901
B. Unentgeltliche Jagdscheine.	
Friedrich Schäfer, Waldwart-Worrenen	16. 6. 1901

Nr. 597. Berlin, den 2. März 1900.

Betrifft den Betrieb gewerblicher Anlagen in denen Thomaßschlacke gemahlen wird.

Die in der Bekanntmachung vom 25. April 1899, Reichsgesetzblatt S. 267, veröffentlichten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaßschlacke gemahlen oder Thomaßschlackenmehl gelagert wird, gelten nur für gewerbliche, d. h. für solche Anlagen, welche unter die Gewerbeordnung fallen. Daher wird die Lagerung von Thomaßschlackenmehl seitens einzelner Landwirthe, sofern es sich dabei lediglich um die in ihren eigenen landwirthschaftlichen Betrieben zu verwendenden Vorräthe handelt, durch jene Verordnung nicht getroffen. Ob die Lagerung von Thomaßschlackenmehl seitens landwirthschaftlicher Vereine oder Genossenschaften, den Charakter eines unter die Gewerbeordnung fallenden gewerblichen Betriebs hat, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Nach der herrschenden Rechtspraxis haben Vereine oder Genossenschaften, die den Bezug von Thomaßschlackenmehl lediglich für die eigenen Mitglieder vermitteln, keinen gewerblichen Betrieb. Dieser Auffassung steht auch der in den Verein deutsch-österreichischer Thomaßphosphatfabriken ergänzte Reichsdeß des königlich-

Bearbeiten Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. October 1899, auf welchen in den Schreiben vom 4. Januar d. Js. Bezug genommen wird, nicht entgegen, denn dieser Bescheid bezieht sich auf Niederlagen von **Händlern** also von Gewerbetreibenden im Sinne der Gewerbeordnung.

Der Reichsanzwiler.
Reichsamt des Innern.)
Im Auftrage des V. Weidke.

Br. Enslau, den 10. Juli 1900.
Vorstehenden Erlaß bringe ich hiernit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 598. Berlin, den 28. April 1900.
In den Berichten über das Verhalten der inländischen Zigeuner und über die gegen dieselben etwa noch erforderlichen Maßnahmen ist von verschiedenen Seiten die Auffassung vertreten, daß bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Ertheilung von Wandergewerbebescheinigungen und bei der polizeilichen Kontrolle der unterliegenden Zigeunerverbänden vielfach nicht mit der nöthigen Strenge vorgegangen werde.

Da diese Ansicht in dem Umfange eine Stütze findet, daß einzelne Landesstellen von der Zigeunerlage mehr oder weniger frei bleiben, während sie sich in anderen Distrikten gegen früher noch erheblich gesteigert hat, so bemerken wir hierdurch vorbehaltslos der Erregung ergänzender Anordnungen auf dem Wege der Vorgezogenheit oder Verwaltung betreffs der Handhabung der vorhandenen Bestimmungen Folgenbes:

Bereits in den Erlässen vom 29. September 1887 (Min. Bl. S. 244) und vom 8. Dezember 1892 (Min. Bl. 1893 S. 4) ist den Behörden die strengste Handhabung der Vorschriften im Tit. III §§ 57 Abde der Reichsgewerbeordnung gegenüber den Anträgen inländischer Zigeuner auf Ertheilung von Wandergewerbebescheinigungen zur Pflicht gemacht und angeordnet worden, daß bei allen Anträgen auf Ertheilung solcher Scheine zum Stehelflecken, zum Pferdehandel und zu equillibrirten Produktionen alljährlich eine sorgfältige Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller stattfinden soll.

In Erweiterung dieser Vorschriften bestimmen wir, daß bei den vorbezeichneten oder sonst von Zigeunern ausgehenden Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbebescheinigungen die Prüfung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller zukünftig stets nach Maßgabe der unter No. 6 der Ausfüllungsanweisung zum Tit. III der Gewerbeordnung vom 22. März v. Js. (Min. Bl. S. 65) vorgesehenen Formulare A und B zu erfolgen hat. Bei der Anwendung der unter No. 7 a. a. D. für Anträge auf Gewernehmung von Wandergewerbebescheinigungen zugelassenen Formulare C und D ist demgemäß in diesen Fällen abzugehen.

Wir ersuchen Sie, dem dortigen Bezirksausschuß von dieser Anordnung unter Angabe der für Sie bestimmenden Gesichtspunkte Kenntniß zu geben.

Den Ihnen unterstellten Polizeibehörden ist die Anordnung mit der Auflage sorgfältigster Beachtung und mit dem Hinweis darauf mitzutheilen, daß die Einschränkung der Ertheilung von Wandergewerbebescheinigungen auf inländische Zigeuner das polizeiliche Vor-

gehen gegen das bandenmäßige Umherziehen derselben erleichtern werde, und daß sich die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete nicht sowohl, wie dies anscheinend vielfach der Fall gewesen, auf die Entfernung der Zigeuner aus den einzelnen Polizeibezirken als vielmehr darauf zu richten habe, eine wirksame Kontrolle und Abwehr an der Stelle zu üben, wo die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch ihr Auftreten gefährdet erscheinen.

Bereits der ausländischen Zigeuner sind die Anordnungen, welche sich auf ihre Ausweisung und das dabei zu beobachtende Verfahren beziehen, nach wie vor zu befolgen.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.
Ges. Antr. von Rheinbaben. J. B. 43. Vohmann.

Nr. 599. Prüfungstermin für Hufschmiede zu Allenstein.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G. S. S. 305) und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min. Bl. f. d. V. für 1885 S. 33 ff.) wird hiernit vor der zu Allenstein bestehenden Prüfungskommission ein Termin auf **Sonntag den 11. August d. Js.** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 3. August d. Js. unter Einreichung:

1. des Geburtscheines,
 2. etwaige Zeugnisse über die technische Ausbildung und
 3. unter Einreichung der Prüfungsgebühr von zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Kreisfiscalarzt Boienowich in Allenstein, zu richten.
- Derselbe wird seinerzeit die Prüflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolgreich unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorangegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entscheidung von der Prüfung fern, oder bestreht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmelzeinrichtungen, sowie die nöthigen Pferde werden dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Stungsberg, den 1. Juni 1900.
Der Regierungs-Präsident.
J. B.: Bergmann.

Nr. 600. Bekanntmachung.

Der Gerichtsvollzieher Bress in Br. Enslau wird während des 3. Quartals des Geschäftsjahres 1900 an folgenden Tagen von 10—1 Uhr Vormittags und von 3—5 Uhr Nachmittags in den Geschäftsräumen des königlichen Amtsgerichts Greunburg in Dienstgeschäften zu sprechen sein: am 3. Juli, 7. August, 4. September. Außerdem steht es den Parteien frei, schriftliche Aufträge

dem Gerichtsvollzieher Breuß nach seinem dienstlichen Wohnitz Br. Eylau zugehen zu lassen.

Crenzburg, den 29. Juni 1900.
Königliches Amtsgericht.

Nr. 601. **Bekanntmachung.**

Die wegen Neupflasterung von Brandshöfchen bis zum Schweinemarkte gesperrte Chaussee ist von heute ab, auch für Lastfuhrwerke, wieder passierbar.

Crenzburg Ostpr., den 3. Juli 1900.

Die Polizei-Verwaltung.
Schumacher.

Nr. 602. **Bekanntmachung.**

Das diesjährige Invaliden-Prüfungs-Geschäft findet im Kreise Br. Eylau am **Dienstag den 24. Juli cr. Vormittags 8 Uhr in Br. Eylau im Barisch'schen Gasthause** statt.

Hierzu haben diejenigen Invaliden zu erscheinen, welche zur Prüfung bis Ende Oktober cr. anerkannt sind, bezw. diejenigen, welche einen besonderen Gefestigungsbefehl erhalten haben.

Bartenstein, den 4. Juli 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Nr. 603.

Die Holztermine der Oberförsterei Gauleden

in den Monaten Juli, August und September d. Jz. finden statt:

Dienstag den 17. Juli,

im Gasthause des Herrn Dieker-Gr. Lindenau,
Dienstag den 14. August im Gasthause zu Gauleden.

Dienstag den 18. September

im Gasthause des Herrn Dieker-Gr. Lindenau.

Die Termine beginnen 10¹/₂ Uhr und werden spätestens um 6 Uhr Nachmittag geschlossen. Zum Verkauf kommt Nutz- und Brennholz aus dem Wirtschaftsjahre 1900 nach Vorrath und Begehr.

Gauleden bei Gr. Lindenau Ostpr., den 3. Juli 1900.

Der Königliche Oberförster.

Nr. 604.

Donnau, den 5. Juli 1900.

Unter den Schweinen der Insleute in **Gut Sernehagen** ist die **Rothlaufseuche** ausgebrochen.
Der Landrath.

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung der Ostpreussischen General-Landchafts-Direktion betreffend die Ausgabe neuer 4^higer Wandbriefe bei.

Ostpreussische 4% ige Pfandbriefe.

Die Ostpreussische Landschaft wird in Folge Beschlusses ihres Plenar-Kollegiums vom 19. Juni 1900 fortan bis auf Weiteres außer den mit 3 1/2 und 3 % verzinslichen Ostpreussischen Pfandbriefen auch mit 4 % verzinsliche Pfandbriefe ausgeben.

Den Darlehnsnehmern wird sonach die Wahl offen stehen, ob sie über die von ihnen zu beantragenden Darlehne mit 4, 3 1/2 oder 3 % verzinsliche Ostpreussische Pfandbriefe ausfertigen lassen wollen.

Die diesbezüglichen Anträge sind bei der General-Landschafts-Direktion zu stellen.

Die Regulirung der Hypothekenverhältnisse und Bevorschussung der 4% igen Pfandbriefsanleihen kann ebenso wie bei den 3 1/2- und 3% igen Pfandbriefsdarlehen durch die Ostpreussische landschaftliche Darlehns-Kasse bewirkt werden.

Königsberg, den 3^{ten} Juli 1900.

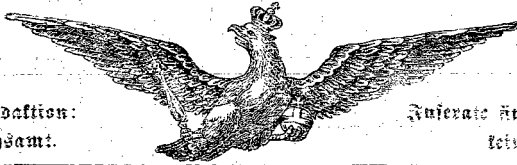
Ostpreussische General-Landschafts-Direktion.

Bon.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Schönl. Landrathsamt.

Anzeigen finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 56.

Pr. Enlau, Sonnabend den 14. Juli

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 605. Pr. Enlau, den 10. Juli 1900.

Der Gutsbesitzer Schöder in Wittenberg ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Wittenberg wiedergewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 606. Pr. Enlau, den 10. Juli 1900.

Der Besitzer Carl Leumann in Gandriten ist zum Schöffen für die Gemeinde Gandriten gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 607. Pr. Enlau, den 8. Juli 1900.

Zum Mitglieder der Schaufkommission des Gauflusses an Stelle des aus dem hiesigen Kreise verzoogenen Oberinspektors Boh-Burckis ist der Oberinspektor Holzky dafelbst gewählt worden.

Der Landrath.

Nr. 608. Pr. Enlau, den 8. Juli 1900.

Zum Mitglieder der Schaufkommission des Pantenauer Weienabzugsgrabens an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Behnam-Stüfuten ist der Gemeindevorsteher Heß-Vieundten gewählt worden.

Der Landrath.

Nr. 609. Pr. Enlau, den 12. Juli 1900.

Pferde-Vormusterung betr.

Zur Anschlag an meine Kreisblatts-Verfügung vom 19. v. Mts. Seite 171 fordere ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände auf, inwiefern das zum Zwecke der Pferde-Vormusterung erforderliche Verzeichniß, zu welchem ein Schema unten abgedruckt ist, in **doppelter Ausfertigung** aufzustellen.

Zu das Verzeichniß sind **sämmtliche** Pferde einzutragen, auch diejenigen, welche von der Musterung befreit sind. Die Gründe der Befreiung sind in Spalte 6 des Verzeichnisses zu vermerken.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Ortsvorsteher, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, haben sich im Musterungstermine einzu-

finden und dem Kommissar bezw. den zum Rangiren erscheinenden Gendarmen das angefertigte Verzeichniß (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen der Pferde genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der Duffter (hieses Backenstück) eines jeden Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Das Aufstellen der Pferde und Auffahren der Wagen hat eine halbe Stunde vor dem angezeigten Musterungstermin zu erfolgen.

Ein geeigneter Musterungsplatz ist seitens der Ortsvorsteher des Musterungsortes zu bestimmen; für eine ebene feste Fahrbahn ist Sorge zu tragen, ebenso dafür, daß eine Peitsche zum Anreiben der Pferde mit zur Stelle gebracht wird.

Das Ergebnis der Musterung wird in beide Ausfertigungen der Vorführungsliste eingetragen und vom Musterungs-Commissar beibehalten. Die Ortsvorsteher erhalten ein Exemplar zurück, welches als Unterlage für die nächstjährige Musterung dienen soll und **sorgfältig aufzubewahren** ist.

Das Auffahren der Wagen hat wenn möglich in einer Reihe darauf zu erfolgen, daß man die Hinterachsen und die Kammensatteln sehen, sowie an den Wagen entlang gehen kann.

Die Ortsvorsteher haben für die Bekanntmachung vorstehender Anordnungen Sorge zu tragen.

Sollten bis zu dem Musterungstermine aufstehende Pferdekrankheiten in einem oder dem anderen Orte auftreten, so ist mir dieses unverzüglich anzuzeigen.

Der Musterungsplan ist unten abgedruckt und wird die Fortsetzung desselben später bekannt gemacht werden.

Die Ortsvorsteher ersuche ich **schließlich für Unterkunft des Herrn Pferde-Vormusterungs-Commissars sowie für Lieferung von Fourage für 2 Pferde, welche zur Stelle bezahlt wird, Sorge zu tragen.**

Zu der genannten Musterungsreise (Nr. 1 bis 55) werden die bestreitenen Gendarmen Bartel-Mühlhausen und Schneider-Canditten kommandirt.

Z u s t r u n g s p l a n .

No. Nr.	Datum	Zeit—Uhr	Mäherungs-ort	Namen der zugehörigen Ortschaften
1	Mittwoch, den 18. Juli	Vorm. 7 ¹ / ₂ Uhr	Spitzbäben	Spitzbäben
2	do.	" 9 ¹ / ₂ "	Krappen	Krappen
3	do.	" 11 "	Tolfs	Tolfs, Menzorge
4	do.	Nachm. 1 Uhr	Kirchbitten	Kirchbitten, Lenggen mit Oberhauhen
5	Donnerstag, den 19. Juli	Vorm. 7 ¹ / ₂ Uhr	Krapphaufen	Krapphaufen
6	do.	" 9 ¹ / ₂ "	Sortlad	Sortlad, Mühlfeld, Eberlad,
7	do.	" 10 ¹ / ₂ "	Neddenau	Neddenau, Wieren B und Rosten
8	Freitag, den 20. Juli	" 7 ¹ / ₂ "	Marthaufen	Marthaufen und Liebhausen
9	do.	" 9 ¹ / ₂ "	Borchersdorf	Borchersdorf
10	do.	" 10 ¹ / ₂ "	Ganten	Ganten
11	do.	" 11 ¹ / ₂ "	Schwollmen	Schwollmen
12	do.	" 12 "	Schönwiese Gut	Schönwiese Gut und Kerken
13	Sonnabend, den 21. Juli	" 7 ¹ / ₂ "	Sieslad	Sieslad
14	do.	" 8 ¹ / ₂ "	Powarischen	Powarischen
15	do.	" 9 ¹ / ₂ "	Zalkwarischen	Zalkwarischen
16	do.	" 10 ¹ / ₂ "	Ditzkenhöfen	Ditzkenhöfen
17	do.	" 11 "	Petershagen	Petershagen, Budelkeim
18	Montag, den 23. Juli	" 7 ¹ / ₂ "	Hansbagen	Hansbagen
19	do.	" 11 "	Glandau	Glandau
20	Dienstag, den 24. Juli	" 7 ¹ / ₂ "	Zienken	Zienken und Eggeln
21	do.	" 9 "	Noofe	Noofe mit Knawigshof
22	do.	" 12 "	Papperten	Papperten
23	Mittwoch, den 25. Juli	" 7 ¹ / ₂ "	Schwadiken Gut	Schwadiken Gut, Statlad
24	do.	" 8 ¹ / ₂ "	Kinten	Kinten, Kärubden
25	do.	" 10 "	Saramen	Saramen
26	do.	" 11 "	Stobbenbruch	Stobbenbruch
27	do.	" 11 ¹ / ₂ "	Gutenfeld	Gutenfeld
28	do.	Nachm. 1 Uhr	Hoppenfeld	Hoppenfeld
29	Donnerstag, den 26. Juli	Vorm. 7 ¹ / ₂ Uhr	Gr. Steegen	Gr. Steegen mit Vorwerken
30	do.	" 9 "	St. Steegen	St. Steegen mit Vorwerken
31	do.	" 11 "	Blumstein	Blumstein
32	Freitag, den 27. Juli	" 7 ¹ / ₂ "	Gandbitten	Gandbitten
33	do.	" 11 "	Budholz	Budholz
34	do.	" 12 ¹ / ₂ "	Worlad	Worlad
35	do.	Nachm. 1 ¹ / ₂ "	Waugnick	Waugnick
36	Sonnabend, den 28. Juli	Vorm. 7 ¹ / ₂ "	Landsberg	Landsberg
37	Montag, den 30. Juli	" 7 ¹ / ₂ "	Graudischen Dorf	Graudischen Dorf
38	do.	" 8 ¹ / ₂ "	Grünwalde	Grünwalde
39	do.	" 10 ¹ / ₂ "	Weskeim	Weskeim mit Vorwerken
40	do.	" 11 ¹ / ₂ "	Digen	Digen
41	do.	" 12 ¹ / ₂ "	Gr. Peitzen	Gr. Peitzen
42	do.	Mittags 1 "	St. Peitzen	St. Peitzen
43	Dienstag, den 31. Juli	Vorm. 7 ¹ / ₂ "	Giehorn	Giehorn
44	do.	" 9 "	Stettinnen	Stettinnen und Stohsen Df.
45	do.	" 11 ¹ / ₂ "	Weißhauern	Weißhauern
46	do.	" 12 ¹ / ₂ "	Graudischen Gut	Graudischen Gut
47	do.	Nachm. 1 "	Vorglitten	Vorglitten
48	Mittwoch, den 1. August	Vorm. 7 ¹ / ₂ "	Bandels	Bandels mit Vorwerken
49	do.	" 8 ¹ / ₂ "	Sand	Sand
50	do.	" 9 ¹ / ₂ "	Neufing	Neufing
51	do.	" 11 "	Tappelfeim	Tappelfeim
52	do.	" 11 ¹ / ₂ "	Barcksdorf	Barcksdorf und Marguhnen
53	do.	" 12 ¹ / ₂ "	Pillwen	Pillwen
54	Donnerstag, den 2. August	" 7 ¹ / ₂ "	Albrechtsdorf	Albrechtsdorf
55	do.	" 10 ¹ / ₂ "	Vorken Gut	Vorken Gut und Dorf

D e r L a n d r a t h .

Formulare zum nachstehenden Verzeichniß sind in der Buchdruckerei von H. Scheffler in Br. Gulan zu haben.

Verzeichniß der in vorhandenen Pferde (Vorführungstit.) Mutterungsjahr 1900.

1 Laufende Nummer	2 Des Besitzers Vor- und Zunahme.	3 Des Pferdes				4 Ist kriegsbrauchbar als				5 Ist kriegsbrauchbar.	6 Bemerkungen. (Hier sind auch die Gelüde einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird.)		
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht	Größe	Alter	Reisepferd		Zugpferd				besonders geeignetes Zugpferd	
						I	II	I	II				
				cm	Jahre			Stg.	Brd.	Stg.	Brd.		

Die Spalten 4 u. 5 werden durch den Vormüsterungsstammföhrer ausgefüllt.)

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt
Datum. R. R., Gemeindevorsteher.

**Nr. 610. Br. Gylau, den 7. Juli 1900.
Die Ergänzungswahlen zum Kreisstag 1900.**

Nach § 108 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 sind in diesem Jahre für die nach § 107 a. a. D. auscheidenden Kreistagsmitglieder und zwar vom großen Grundbesitz 7 Abgeordnete von den Landgemeinden 7 Abgeordnete von den Städten 3 Abgeordnete Ergänzungswahlen zu wählen.

Diesem Afte haben nach § 112 der Kreisordnung voranzugehen.

1. die Verteilung der Kreisabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände,
2. die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Wahlverbände derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,
3. die Verteilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf die einzelnen Wahlbezirke, sowie
4. die Verteilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte bezw. Bildung von Stadtwahlbezirken.

In Ausführung der berezten Bestimmung des § 112 der Kreisordnung hat der Kreisstag am heutigen Tage beschlossen, dem Wahlverbände des großen Grundbesitzes und dem Wahlverbände der Landgemeinden je 13, dem Wahlverbände der Städte aber 4 Abgeordnete zuzuwählen.

Diese Maßregel wird wie folgt begründet:

Nach der letzten Volkszählung hat der Kreis Br. Gylau 52851 Einwohner. Gemäß § 84 a. a. D. treffen auf die ersten 25000 Einwohner 25 Abgeordnete und auf jede weitere Volkszahl von 5000 Einwohnern 1 Abgeordnete, insofern der Kreis Br. Gylau bei 52851 Einwohnern in Zukunft 25-5-30 Abgeordnete zu wählen hat, statt der bisherigen 31. Die ortsanwendende Zivilbevölkerung beträgt

für das platte Land 45167 Seelen
für die Städte 7684 Seelen.

Nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl treffen auf das platte Land
 $45167 \times 30 = 25$ 33735 oder voll 26 Abgeordnete,
52851 = 25 52851 da der Bruch unter $\frac{1}{2}$ ist,
auf die Städte

$7684 \times 30 = 4$ 19116 oder voll 4 Abgeordnete, da der
52851 = 4 52851 Bruch unter $\frac{1}{2}$ ist.

Von dem Abgeordneten des platten Landes erhalten nach § 89 a. a. D. der große Grundbesitz 13 und die Landgemeinden 13 Abgeordnete, eine Aenderung gegen früher tritt also nicht ein.

Die Abgeordneten der Städte verteilen sich auf die einzelnen Städte wie folgt

a) auf Br. Gylau mit 3412 Einwohnern:

$$= \frac{3412 \times 4}{7684} = 1 \frac{5964}{7684} \text{ oder voll 2 Abgeordnete,}$$

b) auf Landsberg mit 2377 Einwohnern

$$= \frac{2377 \times 4}{7684} = 1 \frac{1842}{7684} \text{ oder voll ein Abgeordneter}$$

c) auf Kreuzburg mit 1895 Einwohnern

$$= \frac{1895 \times 5}{7684} = \frac{7580}{7684} \text{ oder voll ein Abgeordneter}$$

Die Städte, welche früher 5 Abgeordnete wählten, haben jedoch einen verloren und zwar rüfzt den Ausfall die Stadt Landsberg, die statt der früheren 2, nur 1 Abgeordnete erhält.

Die Einwohnerzahl der Landgemeinden beträgt 28118 und die der zu dem Wahlverbände derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke 1632

in Summa 29750

Es ist demnach im Wahlverbände der Landgemeinden auf 2288 Einwohner 1 Abgeordneter zu wählen. Bei Eintheilung der Wahlbezirke hat sich diese Zahl jedoch nicht streng einhalten lassen, weil die Wahlbezirke keine zu große Ausdehnung haben, auch politische Gemeinden nicht verschiedenen Wahlbezirken zugetheilt werden sollen.

Die Bildung der Wahlbezirke der Landgemeinden hat der Kreisstag deshalb nach Maßgabe des untenstehenden Tableaus vorgenommen.

Indem wir die Beschlüsse des Kreisstages zur öffentlichen Kenntnis bringen, bemerken wir, daß die Verteilungen und Feststellungen für einen Zeitraum von 12 Jahren maßgebend sind und daß gegen diese Beschlüsse innerhalb 2 Wochen nach Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes bei dem Bezirksausschuß zu Königsberg Klage erhoben werden kann (§ 112a a. a. D.)

Zum Wahlbezirk gehören								
Wahlbezirk	Die Gemeinden		Die selbstständigen Gutsbezirke		Die sonstigen nicht eingetragenen			
	1	2	3	4	5	6	7	8
12	Gaudingen		772	Baibera	42			
	Blindheim		418					
	Augau		376					
	Saugsmitzen		251					
	Uebingen		177					
	Borchheim		76					
	Hinlfach		78					
	Wormen		59					
	Summa	2208			42	2250		1
13	Schmühle		526					
	Fischen		489					
	Glandau		507					
	Grünwalde		558					
	Wonnams		51					
	Trichen		104					
	Summa	2251				2251		1

Der Kreisauschuß.

Nr. 611. Br. Cönlau, den 11. Juli 1900.
Der Katasterkontrollen Befehl hierüber hat vom 18. d. Mts. bis einschließlich 18. September d. Js. eine militärische Übung abzuleisten. Während dieser Zeit wird derselbe in den katasteramtlichen Geschäften von dem Steuerinspektor Lehmann in Bartenheim vertreten werden.

Der Landrath.

Nr. 612. Br. Cönlau, den 13. Juli 1900.
Unter den Schweinen des Besitzers Radloff in Stgl. Hüdersdorf, Kreis Heiligenfeld, ist die Nothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 613. Br. Cönlau, den 13. Juli 1900.
Nothlauf betreffend!
Die Nothlaufseuche unter den Schweinen des Gutes Beisleden und des Kammerers Witt batelsht ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 614. Br. Cönlau, den 13. Juli 1900.
Nothlauf betr.
Unter den Schweinen des Lehrers Schermutzki in Weskeim ist die Nothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 615. Br. Cönlau, den 8. Juli 1900.
Nachrichte nach dem Zwangszügling Buchholz.
Meine Kreisratsverfügung vom 27. v. Mts. (Nr. M. S. 186) betreffend die Ermittlung und Festnahme des Zwangszüglings Buchholz, ist inzwischen erledigt worden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 616. **Bekanntmachung**
auf Grund des § 7 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie auf dem Wege von km 1,1 der Chaussee Landsberg-Worlfach bis zum Bahnhof in Landsberg liegt bei dem Postamt in Landsberg aus.

Königsberg (Pr.), 4. Juni 1900.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. B. Manl.

Nr. 617. Der Weg von Kompicken nach Borchheim ist dem Verkehr wieder geöffnet.
Der Amtsvorsteher.
H. Gaden.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Ersteht:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landratsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 57.

Pr. Gylau, Mittwoch den 18. Juli

1900.

Bekanntmachungen des Landrats.

Personalien.

Nr. 618. Pr. Gylau, den 12. Juli 1900.
Der Administrator Hogrefe in Bönheim ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Bönheim bestellt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 619. Pr. Gylau, den 10. Juli 1900.

Kreistagsbeschlüsse betr.

Zur Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 22. v. Mts. (Kreisblattsseite 179) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Kreisstage am 7. d. Mts. die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden sind.

Punkt 1 der Tagesordnung.

Die Bitte der zu Amtsvorstehern geeigneten Personen wurde berücksichtigt.

Punkt 2 der Tagesordnung.

Zum Vertrauensmann zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen pro 1901 wurde für den Amtsgerichtsbezirk Greuzburg der Gutsbesitzer Werner in Bornheim gewählt.

Punkt 3 der Tagesordnung.

Für die Einkommensteuerveranlagungskommission wurden

der Rittergutsbesitzer Freiherr von Braun-Menten der Besitzer Langhans-Kloßten, der Kaufmann Fritz Meyer-Pr. Gylau als ordentliche und der Fabrikbesitzer Johann-Pr. Gylau sowie der Gutsbesitzer Mückenberger-Burgenswalde als stellvertretende Mitglieder wiedergewählt.

Punkt 4 der Tagesordnung.

Dem Gemeindefreierath in Aderwangen wurde zur Unterhaltung der Gemeindefreiwasser eine einmalige Beihilfe von 100 Mk. bewilligt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

erklärte sich der Kreisstag mit der Abtrennung des Forsthauses Greuzburg von dem Communalverbande der Stadt Greuzburg und Vereinigung desselben mit dem Communalverbande des Gutes Kilgis einverstanden.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

wurde der bezügliche Vorschlag des Kreisaußschusses mit der Maßgabe angenommen, daß dem Gute Schwollmen im Wahlverbande der Landgemeinden und zwar im Bezirk IX ebenfalls ein Stimme eingeräumt wurde.

Bezüglich dieses Punktes wird noch auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 7. v. Mts. hingewiesen,

welche alles Nähere über die Vertheilung der Kreisstagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, die Bildung der Wahlbezirke der Landgemeinden pp. enthält.
Der Landrath.

Nr. 620. Pr. Gylau, den 16. Juli 1900.

Verladung von Vieh auf den Eisenbahnstationen betreffend.

Nach der Verordnung der königlichen Regierung vom 31. Mai 1881 ist zur Verladung von Vieh auf den Stationen Memel, Prökuls, Wehlau, Tapiau, Gerdauen, Al. Gnie, Raitenburg, Korbichen, Rothfließ, Allenstein, Bartenburg, Soldau, Gr. Kofslau, und Dierode die Erlaubniß desjenigen Landrats erforderlich, in dessen Kreise das zu verladende Vieh seinen Standort hat.

Da letzteres ohne diese Genehmigung zur Verladung mit der Eisenbahn von dem Landrath des Marktes nicht zugelassen werden darf, die bezügliche landrätliche Bescheinigung auf den Ursprungsattesten aber häufig fehlt, so entstehen durch das nachträgliche Einholen der landrätlichen Genehmigung für Käufer und Verkäufer: Weiterungen, welche vermieden werden, wenn die Verkäufer bereits vor dem Auftrieb des Viehes auf den Markt die Ursprungszeugnisse von dem Landrath ihres Kreises mit der erforderlichen Bescheinigung versehen lassen.

Die nachträgliche Einholung der landrätlichen Genehmigung auf telegraphischem Wege ist unzulässig, da in solchen Fällen eine ordnungsmäßige Prüfung, ob das zur Verladung bestimmte Vieh wirklich aus den angegebenen Ortschaften stammt und die Verladung zulässig ist, ausgeschlossen erscheint.

Ich mache die Viehbesitzer des Kreises hierauf aufmerksam und empfehle denselben zur Vermeidung von Weiterungen, bei dem Auftrieb ihres Viehes auf Märkte anderer Kreise rechtzeitig auf den das Vieh legitimirenden Ursprungsattesten durch mich bescheinigen zu lassen, daß die Verladung des Viehes zur Beförderung mittelst Eisenbahn zulässig ist.

Der Landrath.

Nr. 621. Pr. Gylau, den 11. Juli 1900.

Veranhaltung von Lotterien betr.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat genehmigt, daß zum Besten der zu errichtenden Volkshochschule für unterbaltete Augenheute in Ostpreußen in nächster Zeit eine Verloosung eines von Frau Rittergutsbesitzer Beche v. Pr. Arnau gestifteten Aquarell-Bildes „Die Weißen“ von Ludwig Passini

unter Veranschlagung von höchstens 1000 Loosen zum Preise von je drei Mark verankastet werde.

Die ausgegebenen Loose müssen mit dem Vermerke versehen sein, daß ihr Vertrieb für den Bereich der Provinz Ostpreußen gestattet sei.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrath.

Nr. 622. Pr. Gylau, den 11. Juli 1900.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Dezember 1899 dem Komitee für die Freilegung des königlichen Schlosses in Königsberg Ostr. nach der Schloßreichseite die Genehmigung zu erteilen geruht, sechs Geldlotterien nach dem vorgelegten Spielplane zu veranstalten und die Loose — 1098900 Stück zum Preise von je 3 Mk. einschließlich der Reichsklempfabgabe — in der ganzen Monarchie zu verreiben. Jede Ziehung, deren erste in der Zeit vom 13. bis 17. Oktober d. Js. stattfinden wird, enthält 183150 Loose und 6240 Gewinne zum Gesamtwerttage von 190000 Mk.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrath.

Nr. 623. Pr. Gylau, den 11. Juli 1900.

Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß die öffentliche Verlosung von Kunstgegenständen, Gemälden pp., welche dem Evangelischen Afrika-Verein zu Zweck der Hülfsfeld zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika durch Erlass vom 25. März 1899 — II 3696 — bewilligt worden ist aus die an dem dafür bestimmten Tage — 15. Dezember 1899 — nicht hat stattfinden können, nunmehr am 1. März 1901 verankastet werde. Ebenso erklärt sich der Herr Minister mit der Abänderung des Verlosungsplanes, gemäß welcher nicht 340 Gewinne im Werte von 7278 Mark, sondern 3378 Gewinne im Gesamtwerte von 6050 Mark zur Auspielung gelangen sollen, einverstanden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Der Landrath.

Nr. 624. Pr. Gylau, den 16. Juli 1900.

Der Notariat unter den Schweinen in Wildenhoff ist erloschen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 625. **Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Tolks No. 28 des Kreises Pr. Gylau habe ich den Oberinspektor Hilgendorf in Tolks zum Stellvertreter des Amtsvorsethers ernannt. Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 626. Berlin, den 15. Mai 1900.

Nach § 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter pp. vom 15. Juni 1897 — R. G. Bl. S. 475 — müssen Gefäße, in welchen Margarine pp. gewerbsmäßig verkauft oder selbgeschalen wird mit einem stets sichtbaren handförmigen Streifen von rother Farbe in bestimmten Abmessungen versehen sein; die Art der Anbringung des Streifens ist durch Art. 4 der Be-

kanntmachung vom 4. Juli 1897; betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter pp. (R. G. Bl. S. 591) näher geregelt.

Von den Polizeibehörden sind in mehreren Fällen Flachgefäße (Teller,) die als Unterlagen für Margarine in Verkaufsräumen dienen, beanstandet worden, weil die Art und Weise, in der der rothe Streifen auf der oberen Mantelfläche angebracht war, als vorchriftswidrig betrachtet wurde.

Bei den in Frage stehender Unterlagen ist aber die Anbringung des Streifens in einer der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 genau entsprechenden Weise in Folge ihrer Form nicht möglich; deshalb soll jedoch der Gebrauch derartiger Unterlagen keineswegs ausgeschlossen werden. Die Erkennbarkeit der Waare als Margarine wird ausreichend gewahrt, wenn der rothe Streifen handförmig um die ganze obere Mantelfläche des Gefäßes derart gezogen ist, daß er deutlich ist und beim Gebrauch nicht verdeckt werden kann; die darauf liegende Waare ist außerdem durch die vorgezeichnete Würfelform hinreichend charakterisirt.

Demzufolge ersuchen wir, die mit dem Vollzuge des bezeichneter Gesetzes betrauten Behörden und deren Organe anzuweisen, Flachgefäße der in Frage stehenden Art, gleichviel ob sie aus Porzellan oder aus anderem Material bestehen, nicht zu beanstanden auch wenn sie in einer den Bestimmungen der Gängigen erwähnten **Bekanntmachung** entsprechenden Weise nicht gekennzeichnet sind.

Der Minister der geistlichen, Der Minister des Innern Unterrichts- und Medizinal- J. B. (gez.) Braunsdorffens. Angefolgten
J. A. (gez.) Adriter.

Nr. 627. Königsberg, den 4. Juli 1900.

Bekanntmachung von Vorarbeiten für den Triebwerkskanal zum wasserreichen Schiffahrtskanal.

Nachdem die Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten die Vornahme allgemeiner Arbeiten für den vom Regierungs- und Sanrath Dankwerth entworfenen Triebwerkskanal zum wasserreichen Schiffahrtskanal verfügt haben, wird hiermit auf Antrag des Herrn Oberpräsidenten Hieseloff angeordnet und zur Kenntniss der be-theiligten Besitzer in den Kreisen Gerdauen, Friedland, Pr. Gylau und Königsberg gebracht, daß dieselben verpflichtet sind, die zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlichen Handlungen nach näherer Bestimmung des § 5 des Einigungsabkommens vom 11. Juni 1874 an ihrem Grund und Boden gethuen zu lassen. Der hierdurch etwa erwachende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden wird vergütet werden. Namens des Bezirksausschusses
Der Vorsitzende.

Nr. 628. **Bekanntmachung**

Der Gerichtsvollzieher nach aus Friedland Ostr. hält seine Sprachtage in den Geschäftsräumen des hiesigen Amtsgerichts um an jedem ersten Wochenmarkttage im Monat von 10 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags ab.

Den Parteien steht es außerdem frei, schriftliche Anträge dem Gerichtsvollzieher nach seinem dienstlichen Wohnorte in Friedland Ostr. zugehen zu lassen. Königlichliches Amtsgericht zu Dornau.

Den Herren Orts-, Gemeinde- und Gutsbezirksvorstehern

empfehle zu den festgesetzten und später stattfindenden Pferdemonstrationen die
vorschriftsmäßigen

Verzeichnisse der vorhandenen Pferde (Vorführungslisten)

sowie die bestimmungsmäßig an dem linken Backenstück der Halfter zu befestigenden

Bestimmungstäfelchen (Nummertafeln).

Bei Bestellungen empfiehlt es sich, die Anzahl der etwa vorhandenen
Pferde anzugeben.

☛ Ferner empfehle mein großes Lager sämtlicher im dienstge-
schäftlichen Verkehr erforderlichen Formulare (auch für Amtsvorsteher und Standes-
beamte), sowie Schreibpapier, Briefpapier und Converts aller Art in tadelloser
Waare zu billigen Preisen. ☛

R. Scheffler, Pr. Eylau.

Kreisblatts-Druckerei.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaction:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 58.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 21. Juli

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 629. Pr. Gylau, den 17. Juli 1900.
Der Amtsvorsteher von Kalkstein aus Schultitten
ist zurückgeteuhrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder
übernommen.

Der Landrath.

Nr. 630. Pr. Gylau, den 14. Juli 1900.
Die Chauffeeaufseherstelle in Uderwangen ist vom
1. Juli ab dem Vizefeldwebel Ludwig Till in Uderwangen
übertragen worden.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 631. Pr. Gylau, den 19. Juli 1900.
Roßhlaß betr.
Unter den Schweinen des Hirtes Salewski und
des Stellmachers Tolk in Bönheim Gut ist Roßhlaß
ausgedröhren.

Der Landrath.

Nr. 632. Pr. Gylau, den 14. Juli 1900.
Aufhebung der Sperre betr.
Die Chauffee Landberg-Boote ist fertiggestellt,
und wird daher die unter dem 10. April d. Js. bekannt-
gegebene Sperrung dieser Strecke aufgehoben.

Namens des Kreisaußschusses.
Der Landrath.

Nr. 633. Pr. Gylau, den 14. Juli 1900.
**Die Abhaltung eines Gottesdienstes für
Taubstumme.**

Der Pfarrer Stahle aus Könnigsberg wird am
Sonntag den 12. August d. Js. Nachm. 2 Uhr in der
Stadtkirche zu Bartenstein, Gottesdienst nebst Feier des
heiligen Abendmahls für Taubstumme der Kreise Fried-
land und Pr. Gylau, namentlich für die in Taubstummen-
Anstalten ausgebildeten Taubstummen abhalten. Vor
dem Gottesdienst wird eine Verständigung mit den Taub-
stummen in der Sacristei stattfinden.

Der Landrath.

Nr. 634. Pr. Gylau, den 18. Juli 1900.
Recherche nach dem Korrigenden Ernst Wehlig.
Meine Kreisblattsverfügung vom 6. d. Mts. Kr.
Bl. S. 189), betreffend die Ermittlung und Festnahme

des Korrigenden Ernst Wehlig, ist inzwischen erledigt
worden.

Der Landrath.

Nr. 635. Berlin, den 27. Juni 1900.
Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der
Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerbeämter
und Bergbehörden für 1899“ wird in der Reichs-
druckerei hieselbst in den nächsten Wochen fertiggestellt
werden. Für den Bezug des Werks ist folgendes
zu beachten:

1. Die Direktion der Reichsdruckerei hat sich
bereit erklärt, die bis **spätestens zum 21. Juli d. Js.**
unmittelbar bei ihr in Voraus bestellten Exemplare
des Werks **Namens-, Staats- und Kommunalbehörden**
sowie **Jurisdiktions- und Alters-Versicherungsanstalten**
und **Berufsgeossenschaften** zu einem **Vorzugspreise** ab-
zulassen, der gegenüber dem vorjährigen den Behörden
gewährten **Vorzugspreise noch um 1 Bfg. für jeden
Druckbogen (16 Seiten) niedriger** ist. Für Buch-
binderarbeiten einschließlich des bedruckten Umschlages
werden in allen Fällen außerdem 30 Pf bei einem
brochirten, 60 Pf. bei einem kartonirten und 1 Mk.
bei einem in Ganzleinen gebundenen Exemplare mit
Gold und Schwarzdruck, wie bisher, berechnet werden.
Die Kosten für Verpackung und Abienung trägt die
Reichsdruckerei, die Postkosten der Sendungen müssen
die Besteller übernehmen. Der besonders niedrige
Vorzugspreis kann aber nur bei rechtzeitigem Eingang
der Bestellungen bei der **Direktion der Reichs-
druckerei, Oranienstraße No. 91 hieselbst,**
spätestens am 21. Juli d. J. — gewährt werden.
Bei Bestellung ist zugleich anzugeben, ob brochirte, kar-
tonirte oder gebundene Abdrücke des Werks gewünscht
werden.

2. Nicht rechtzeitig eingehende Bestellungen von
Behörden werden, wenn etwas anderes in Bestell-
schriften nicht ausdrücklich gesagt wird, dem H. v.
Deckerischen Verlage, G. Schenk, Jerusalemstraße
No. 56 hieselbst, der den buchhändlerischen Vertrieb
des Werks übernommen hat, zur Erledigung überwiesen
werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie
aller später von Behörden **ohne Vermittelung eines
Zwischenhändlers unmittelbar an den bezeichneten
Verlag gerichteten Bestellungen** ist für jedes
Exemplar des Werks neben den Buchbinder- und
etwaigen Postkosten ein **Nettopreis** zu zahlen, der um
3 Pf. für jeden Druckbogen höher ist, als der für
rechtzeitig vorausbestellte Exemplare.

3. Der Ladenpreis des Werks, der bei Bestellungen Privater und für alle Exemplare zu zahlen ist, die nicht unmittelbar von der Reichsdruckerei oder dem Verlage, sondern im Wege des Buchhandels bezogen werden, ist für jeden Druckbogen um 4 Pf. höher als der Normalpreis und somit um 7 Pf. höher als der Normalpreis.

Bei einem auszumachenden Umfang des Werks von etwa 60 Druckbogen wäre für ein **brochirtes** Exemplar der:

- a. Vorzugspreis 4 Mk. 50 Pf.
- b. Normalpreis . . . 6 " 30 "
- c. Ladenpreis . . . 8 " 70 "

Die Jahresberichte werden auch viermal monatlich Mitteilungen über die praktische Handhabung der Arbeitsergebnisregelung und beachtenswerte, durch Erfahrungen und Skizzen näher erläuterte Vorschläge über Unfallverhütung oder Bekämpfung gewerblicher Krankheiten, ferner für jeden Kreisbezirk, auf Grund besonderer Verordnungen erdattete eingehende Kennerungen über Umfang, Vorteile und Nachteile der Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken sowie auch für weitere Kreise interessante Mitteilungen aus dem Gebiete der Arbeiter-Versicherungsentwässerungen enthalten. Der **Mitgeber für Handel und Gewerbe** zu Vertretung. **Lohmann.**

Pr. Gylau, den 18. Juli 1900.

Den Magistraten und Ortspolizeibehörden empfehle ich die Anschaffung des oben bezeichneten Werkes.

D e r L a n d r a t h.

Nr. 636. Jäger-Battillon Graf Nord-Dricksburg Strv. nimmt für Ostb. d. Is. Zweijährig-Freiwillige, besonders auch Schneider und Schuhmacher an. Bei Meldung ist ein Meldebchein, welcher vom Landratsamt zu erhalten, und selbstgeschriebener Lebenslauf, einzureichen.

Pr. Gylau, den 19. Juli 1900.

D e r L a n d r a t h.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 637. Statut für den **Gemeinde-Verband Kromargen.**

vom 15. Februar 1900.

bestätigt 10. März 1900.

in der durch benützigen Beschluß der Beteiligten vom 8. Juni 1900 abgeänderten Fassung. (Abgeändert ist § 1, hinzugekommen § 7.)

§ 1.

Den Verband bilden:

1. Gutsbezirk Kliffitten, von welchem beiteiligt sind:

- a) Gut Bouschen
- b) Gut Kromargen

2. Gemeinde Dameran

3. " Kromargen

zu 1a und 2 im Kreise Friedland, zu 1b und 3 im Kreise Pr. Gylau belegen.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die Ablösung der dem Mühlengrundstück Keegels, Kreises Friedland, zuziehenden Staugerechtigkei.

§ 3.

Der Verband führt den Namen „Gemeinde-Verband Kromargen.“ Seine Verwaltung wird in Kromargen geführt.

§ 4.

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbands-Ausschuß und den Verbands-Vor-

sicher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbands-Ausschuß, welcher über alle Verbands-Angelegenheiten zu beschließen hat, besteht aus den jedesmaligen Ortsvorstehern von Gut und Dorf Kromargen und Bouschen bezw. deren Stellvertretern, sowie aus zwei Mitgliedern, die die Gemeinde-Vertretung von Dameran auf jedesmal sechs Jahre wählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, nur der Ortsvorsteher von Kromargen hat zwei Stimmen.

Der Verbands-Ausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermine schriftlich geladen sind.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Kreis-Ausschuß des Kreises Friedland.

§ 5.

Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbands-Vorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den Regeln des § 137 Abs. 6 der Landgemeinde-Ordnung.

Für die ersten 6 Jahre gilt jedoch der gegenwärtige Gutsvorsteher von Kromargen, Rittergutspächer Weidemann-Kromargen, als schon auf Grund dieses Statuts berufener Vorsteher, ebenso Besitzer Goldan-Dameran als dessen Vertreter.

Der Verbands-Vorsteher vertritt den Verband nach Außen und ist insbesondere auch zur Empfangnahme und Verwaltung der dem Verband zuziehenden Gelder sowie der Beiträge befugt.

§ 6.

Die gemeinamen Ausgaben bestehen lediglich in den Zins- und Tilgungskosten für das zur Ausführung des Verbandzweckes aufzunehmende Darlehen. Sie betragen 400 Mk. und verteilen sich auf:

Wat Bouschen . . . 62 Mk. 50 Pf.

Gemeinde Dameran . 100 Mk. — Pf.

Gut Kromargen . . . 212 Mk. 50 Pf.

Gemeinde Kromargen 25 Mk. — Pf.

zusammen 400 Mk. — Pf.

Da der Fall eintreten könnte, daß ohne Erhöhung dieser Beiträge der Verbandszweck unmöglich wird, so wird jedem der Verbandsmitglieder die Berechtigung vorbehalten, die Jahresbeiträge durch einfache, protokollarische Erklärung vor dem Landrath des Kreises Friedland zu erhöhen. Diese Erklärungen gelten als Nachträge des Statuts und sind wie dieses zu veröffentlichen.

§ 7.

Eine Aenderung in der Zusammenfassung des Verbandes, sowie auch dessen Auflösung kann, wenn das öffentliche Interesse dieses erheischt, ein Einverständnis der Beteiligten jedoch nicht zu erzielen ist, durch den Ober-Präsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Beteiligten im Beschlußverfahren durch den Kreis-Ausschuß erfolgt worden ist.

Für den Fall der Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Verband ist zur Auflösung desselben königliche Genehmigung erforderlich.

Entwurf von

Domnan, den 15. Februar 1900

3. Juli 1900.

D e r L a n d r a t h.

b. Gottberg.

Auf Grund der Verfügung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg vom 28. Januar d. Js., durch welche der hiesige Kreis-Ausschuß als zuständige Behörde für dieses Beschlußverfahren bestimmt ist, wird das vorstehende Statut nebst den demselben zu Grunde liegenden Beschlüssen der Gemeinde Damerau vom 16. Februar und der Gemeinde Kronargen vom 9. März 1900, hierdurch von Aufsichtswegen bestätigt.

Donnan, den 3. Juli 1900.
Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 638. Ostpreussische Feuerwehr-Unfallkasse.
Verwaltungsbericht für das Jahr 1899.
3. Geschäftsjahr.

Zur Jahre 1899 gehörten der ostpreussischen Feuerwehr-Unfallkasse 51 Städte (gegen 47 im Vorjahre) vor überhaupt 66 Städten der Provinz Ostpreußen an. Von diesen 51 Städten sind einschließlic 3 Markt 29 Wf. Heberzahlung zusammen 2058 Mark 39 Pf. und von den 3 öffentlichen Feuerlozietäten, welche die Unfallkasse gegründet haben, als Zuschuß der doppelte Betrag der Städte (ausschließlic der Heberzahlung) mit 4110 Mk. 20 Pf. eingezahlt.

Von zinsbar angelegten Kapitalien sind 287 Mk. an Zinsen eingetroffen.

An Unfällen sind im Berichtsjahre 21 (gegen 24 im Vorjahre) zu entschädigen gewesen. Obgleich der Zahl nach geringer, haben diese Unfälle doch einen höheren Betrag und zwar 2161 Mark 68 Pf. (gegen 1592 Mk. 19 Pf. im Vorjahre) als Entschädigung beanprucht. Einige schwerere Unfälle machten die Behandlung in hiesigen königlichen bezw. Privat-Kliniken unter Aufwand größerer Kosten erforderlich. Wir hatten dafür die Genehmigung, die hier behandelten Personen ganz bezw. doch zum größten Theil ihrer Erwerbsthätigkeit wieder zurückgeben zu können.

An Verwaltungskosten sind 367 Mk. 26 Pf. erforderlich gewesen. Außerdem haben aber in Folge eines Notats des Rechnungshofes die Kosten für die

Bekanntmachung des Statuts der Unfallkasse durch die königlichen Amtsblätter auf Fonds der Unfallkasse übernommen werden müssen, wodurch eine Ausgabe von 127 Mk. 50 Pf. verursacht ist.

Von dem nach Befreiung dieser Ausgaben verbliebenen Bestande konnten 4000 Mk. 3 1/2 % ostpreussische Pfandbriefe zum Preise von 3768 Mk. 20 Pf. angekauft und 30 Markt 95 Pf. in Baar dem Reserve-Fonds zugeführt werden. Der Restere ist in Folge dessen auf 12200 Mk. in Wertpapieren und 45 Mk. 27 Pf. in Baar angewachsen.

Königsberg, den 20. April 1900.
von Klizing,

General-Direktor der ostpreussischen Land- und Städte-Feuerlozietät, königlicher Landrath a. D.

Nr. 639. Stadtbrief.

Gegen den Arbeiter Wilhelm Laucke von hier, geboren am 10 November 1861, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheit des königlichen Schöffengerichts zu Bartenstein vom 23. April 1900 erkannte Gefängnisstrafe von 7 Monaten vollstreckt werden. Es wird erucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängnis zu Bartenstein abzuliefern.

Barrenstein, den 12. Juli 1900.
Königliches Amtsgericht. Abth. 1.

Nr. 640. Der Knecht August Heibed hat seinen Dienst beim Herrn Oberamtmann Hermenan in Stobbelbude wiederum verlassen. Ich warne Jedem, denselben zu beschäftigen und bitte, mir den Aufenthalt mitzuteilen.

Dopplattel, den 19. Juli 1900.
Der Amtsvorsteher.

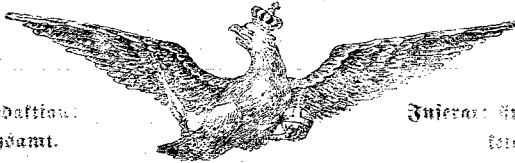
Pr. Gylauer Kreisblatt

Gründet:

Witwos u. Seemanns.

Bezugspreis:

Quartalsweise 75 Pfg.



Verantwortliche Redaktion:

Wöhlgl. Landrathamt.

Inserat: finden in diesem Blatte

seine Aufnahme.

Nr. 59.

Pr. Gylan, Witwos, am 25. Juli

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 611. Pr. Gylan, den 23. Juli 1900.
Der Meiereibesitzer August Klein aus Thomsdorf ist zum Schulvorstandesmitglied für die Schule gleichen Namens gewählt und beehret worden.
Der Landrath.

Nr. 612. Pr. Gylan, den 10. Juli 1900.
Die durch meine Rundersichtung vom 22. Juni 1887 N. Nr. 533 H. angeordnete Berichterstattung seitens der Dorfpolizeibehörde über die polizeiliche Revision der Privatwägen bereits habe ich hiermit auf.
Der Landrath.

Nr. 613. Pr. Gylan, den 23. Juli 1900.
Roßhant betr.
Der Roßhant unter den Schweinen des Besitzers Gustav Breuß in Petershagen ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 614. Abnigserg, den 16. Juli 1900.
Maul- und Maulenseuche betr.
Nachdem die Maul- und Maulenseuche im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. d. Mts. auf dem Vorwerk Großsain im Kreise Pr. Hollaus festgestellt worden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehbeständen und beehret und einzelne Stücke desselben berührt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viel andere Fälle zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seuchenansteckung diejenigen Viehbestände ausgesetzt sind, zu welchen der Händler freier Zutritt Seitens der Viehbesitzer bezw. deren Beauftragten gestattet wird. In den letzten Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinführung immer noch besteht, ist es, nach den geschehen Verboten, welche der erst kürzlich überwundene Seuchenzug der Landwirthschaft gebracht hat, die ernste Pflicht aller Viehbesitzer, ihre Viehbestände soweit irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Ansteckung zu schützen. Dasselbe werden dahin Sorge zu tragen haben, daß fremde Verluste von ihren Viehbeständen überhaupt möglichst ferngehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern, Fischern und allen sonstigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Beschäftigung mit Mäulenvieh, deren Produkten

und Abfällen, in häufige Berührung zu kommen pflegen. Ist eine Befehligung der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuziehen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler u. s. w. davon zu enthalten, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser und gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zweiprozentige Lösung von Kalium-Permanganat, Sublimat u. s. w.) gründlich gewaschen haben. Ein Verbot der Säule, Wägen aus fraglichen Viehbeständen der Mäulenseuche, istern jedoch nach Lage der Verhältnisse Berücksichtigung zu nehmen ist, wird in jedem Falle davon abgesehen zu werden sein, daß die betreffenden Regionen der Gegend mit einer Desinfektionsflüssigkeit abdecken oder in solche tauchen.
Der Magdeburger-Bezirk.

Nr. 615. Pr. Gylan, den 23. Juli 1900.
Zudem ist vorstehend. Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten veröffentlicht worden, welche besonders die Viehbesitzer auf die Nothwendigkeit des Selbstschutzes gegen die von Quarantäne ausgehenden Seuchengefahren hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort ersichtlich bekannt zu machen.
Der Landrath.

Nr. 615. Pr. Gylan, den 21. Juli 1900.
In den Tagen vom 5.-7. August d. Js. soll der XIV. Deutsche Schachdamm, verbunden mit einer Ausstellung für das Befindlichwerden nach einer Sonderausstellung moderner Damen-Kleidung, in Krefeld stattfinden.
Die Ortsbehörden ersuche ich, dieses zur Kenntniss der in dem Bezirk anständigen Schachdammer zu bringen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 616. Berlin, den 16. Juni 1900.
Nach Artikel 6 des Ausführungs-Gesetzes zum Grundgesetzes vom 21. September v. Js. (Gesetz-Sammlung S. 303) sind die Reichsbehörden verpflichtet, den Verlust eines Inhaberpapiers auf Antrag des Inhabers am auf Seiten Nr. 357 des Grundgesetzes, d. h. durch eine Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn der Verlust nicht durch ein Ver-

dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandelt gekommen ist.

Wenn über diese gesetzliche Vorschrift hinaus in dem Nummernverzeichnisse vom 29. Dezember v. Jz.

Min. Mit. I. 18802

R. i. S. n. G. G. 8304 — bestimmt wird, daß die Reichsbe-

Min. d. Jan. II. 18895

höörden alle ihre Bekanntmachungen über die den Eigenthümern innerhalb ihres Amtsbezirks gestohlenen, verlorenen oder sonst abhandelt gekommenen Inhaberpapiere außer in den sonst dazu dienenden Blättern ihres Bezirks auch gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen haben, so hat damit, wie wir zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerken, den Polizeibehörden die Verpflichtung auferlegt werden sollen, auch ohne Antrag der Eigenthümer, also von Amts wegen, den Verlust gestohlener pp. Werthpapiere im Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere z. B. zur Verfolgung eines im Inlande verübten Diebstahls pp. oder in Folge des Ersuchens einer ausländischen Regierung, erforderlich oder wünschenswerth erscheint.

Der Finanzminister.	Der Minister für	Der Minister
Zu Vertretung.	Handel u. Gewerbe.	des Innern.
gez. Lehner.	Zu Anfrage.	Zu Vertretung.
	gez. Hoefler.	gez. Braunschrens.

Nr. 647. Berlin, den 22. Mai 1900.

Zu Jahre 1899 sind 287 Bißverletzungen von Menschen amtlich gemeldet worden. Von diesen sind 2 = 0,70 % an Tollwuth zu Grunde gegangen. Die Bißverletzungen betrafen 201 männliche und 86 weibliche Personen. Von diesen standen im Lebensalter von

0 bis	1 Jahr	Personen
1	3	2
3	5	4
5	10	20
10	15	60
15	20	44
20	25	30
25	30	18
30	40	17
40	50	26
50	60	13
60	70	10
70	80	5

Die Verletzungen wurden hervorgerufen von 193 Hunden, 11 Staven, 4 Mähdern und 1 Schwein. Von diesen 109 Thieren wurde bei 150 Tollwuth zweifellos festgestellt, davon bei 83 nur durch die Obduktion, bei 67 außerdem durch Verimpfung von Gehirn oder Rückenmark auf Versuchsthiere im Institut für Infektionskrankheiten. Bei 3 Thieren ergab die Obduktion ein zweifelhaftes Resultat. Bei 42 Thieren bestand mehr oder weniger sicherer Tollwuthverdacht. 10 Thiere — 9 Hunde und 1 Stave — entzogen sich der Feststellung durch die Flucht.

Von den Verletzungen hatten ihren Sitz:

am Kopf	15
am Rumpf	7
an den oberen Gliedmaßen	176
an den unteren Gliedmaßen	74
nicht angegeben	15

Die Verletzungen kamen in 7 Provinzen vor, nämlich in:

Sachsen	121
Westpreußen	46
Posen	37
Schlesien	26
Sachsen	24
Pommern	19
Brandenburg	14

Von den Regierungsbezirken waren 15 betheilig, nämlich

Oppeln mit	56	Verletzungen
Breslau mit	52	"
Posen mit	28	"
Danzig mit	23	"
Wartheburger mit	23	"
Merseburger mit	23	"
Königsberg mit	14	"
Regium mit	13	"
Gumbinnen mit	12	"
Frankfurt mit	12	"
Köslin mit	11	"
Bromberg mit	9	"
Stettin mit	8	"
Potsdam mit	2	"
Magdeburg mit	1	"

In den einzelnen Monaten kamen Verletzungen in folgenden Anzahl vor. Im

Januar	16	Juli	23
Februar	21	August	35
März	27	September	16
April	31	Oktober	6
Mai	35	November	22
Juni	31	Dezember	24

Von den Verletzten blieben 29 ohne ärztliche Behandlung, von ihnen starben 2 = 6,9% an Wuth. Bei den übrigen 263 Kranken fand ärztliche Behandlung statt, doch ist bei 16 derselben nicht angegeben, worin die Behandlung bestand.

Ausgebrannt wurde die Verletzung 11, — ausgeschitten 1, — geigt 4, — antiseptisch verbunden 6, mit kühlen Umschlägen behandelt 5 mal. Bei 231 Verletzten wurde die Schutzimpfung nach Pasteur vorgenommen, und zwar 1 mal im Impfinstitut gegen Tollwuth in Krakau, 230 mal im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.

Im Jahre 1898 blieben ohne ärztliche Behandlung 52 = 20,6% und wurde geimpft 72 = 28,3% der Verletzten. Im Jahre 1899 dagegen blieben ohne Behandlung 29 = 10,1% und wurden geimpft 431 = 80,5% der Verletzten. Im Jahre 1898 starben an Wuth 9 = 3,42%, im Jahre 1899 dagegen nur 2 = 0,70% der Verletzten. Die Zahlen beweisen einerseits die Wirksamkeit der Schutzimpfung, zeigen aber andererseits die erfreuliche Thatsache, daß die Ueberzeugung, die Gebissenen sobald als möglich der ärztlichen Behandlung und besonders der Schutzimpfung zuzuführen, in breiten Schichten der Bevölkerung Wuth gegriffen hat.

Ein Fall, in welchem die Behandlung eines gebissenen Kindes unterblieb, weil der kurz darauf gestestraft gewordene Thierarzt den betreffenden Hund bei der Obduktion für gesund erklärt hatte, giebt nur Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Schutzimpfung nicht von dem Ergebniß der Obduktion des Thieres ab-

hängig gemacht werden darf, fordern in jedem Falle so schnell als möglich vorgenommen werden sollte.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. W.: gez. Bartsch.

Nr. 648. **Bekanntmachung.**

Die Bestellung der Vorspannwagen zum Transport der Verpflegung- und Bewaffnungsbedürfnisse während der diesjährigen Herbstübungen der 1. Division aus den Manöverprovidantämtern Landsberg Olypr., Pöschfeld, Heißenberg und Frauendorf nach dem Kantonnementsorten bezw. Bewaffnungsplätzen soll an geeignete Mindestfordernde vergeben werden. Hierzu steht ein Termin zu Sonnabend den 4. August cr. 10 Uhr Vormittags im diesseitigen Geschäftszimmer — Friedrichstr. 13 -- an.

Die Angebote sind der unterzeichneten Stelle vorzulegen und mit der Aufschrift: „Submissionsofferten auf Bestellung von Vorspannwagen zum Manöver der 1. Division“ bis zum obigen Termin einzusenden.

Die Bedingungen liegen im Geschäftslokal aus, auch können dieselben gegen 1 Mk. Schreibgebühren mitgeteilt werden.

Königsberg, den 16. Juli 1900.
Intendantur der 1. Division.

Nr. 649. **Prüfung von Maschinen für Seedampfschiffe.**

Zur Prüfung von Maschinen für Seedampfschiffe ist ein Termin auf

Donnerstag den 13. September 1900

und eventl. die folgenden Tage angelegt.

Weidungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetzblatt Seite 359 u. flg. — vorgeschriebenen Zeugnissen sind spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 55 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einzahlung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt. Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgegebenen Fällen von dem die Prü-

fung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte **Atteste** nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraumes die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparaturwerkstätte, und zwar als Schlosser, Dreher, Monteure, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinen-Prüfung zugelassen waren. Diejenigen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinen III. Klasse, welche die Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, die jetzt aber nicht bestanden haben.

Königsberg, den 21. Juni 1900.

Der Vorsitzende

der Prüfungskommission für Seedampfschiffsmaschinen
Ratus, Geheimer Baurath.

Nr. 650. **Stechbrief.** N. N. 866/00.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Gottlieb Dorich, geboren am 30. August 1860 zu Neufrug, Kreis Pr. Gylau, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, auch von dem Geschehenen zu obigem Aktenzeichen hierher Nachricht zu geben.

Hardburg a. Elbe, den 17. Juli 1900.

Der Amtsanwalt.

J. W.: Wasanuth.

Beschreibung: Alter: 39 Jahre. Größe: 1,62 m. Haare: dunkelblond. Bart: ohne. Sprache: deutsch (ostpreussischer Dialekt).

Nr. 651. **Domänen**, den 19. Juli 1900.

Unter den Schweinen der Güter Gr. Schwarauen und Blittneuen ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 60.

Pr. Eglau, Sonnabend, den 28. Juli

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 652. Pr. Eglau, den 25. Juli 1900.

Vierdevormüderung betr.

Nachstehend bringe ich die Fortsetzung des Planes zur Vierdevormüderung zur öffentlichen Kenntniß und erlaube die betreffenden Ortsvorstände, die in meiner

Kreisblatts-Verfügung vom 12. d. Mts. (Seite 193) enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Zu der Müterungsreise (No. 56 bis 118) werden die berichtigten Gendarmen Bartel-Mühlhausen und Schneider-Canditten commandirt.

Der Landrath.

Laufende Nummer	Datum	Zeit—Uhr	Müterungsort	Namen der zugehörigen Ortlichkeiten
56	Montag, den 6. August	Vorm. 7 ^{1/2} Uhr	Bautie neu	Bautienen
57	dto	" 8 "	Schonflitten	Schonflitten
58	dto	" 9 "	Kistfitten p. Gl.	Kistfitten p. Stommen
59	dto	" 10 "	Beiselden	Beiselden mit Vorwerken
60	dto	" 11 ^{1/2} "	Zohlen	Zohlen
61	dto	" 12 ^{1/2} "	Berscheln	Berscheln
62	Dienstag, den 7. August	" 7 ^{1/2} "	Zehnen	Zehnen
63	dto	" 8 "	Rothenen	Rothenen
64	dto	" 9 "	Serpallen	Serpallen
65	dto	" 10 "	Pr. Eglau	Pr. Eglau
66	Mittwoch, den 8. August	" 7 ^{1/2} "	Heinrietenhof	Heinrietenhof mit Vorm.
67	dto	" 8 ^{1/2} "	Tenkritten	Tenkritten und Schweden
68	dto	" 9 ^{1/2} "	Schwadtken Waldhaus	Schwadtken Waldhaus
69	dto	" 10 "	Görnen	Görnen
70	dto	" 10 ^{1/2} "	Schwadtken Dorf	Schwadtken Dorf
71	dto	" 11 ^{1/2} "	Lopprienen	Lopprienen
72	dto	" 12 ^{1/2} "	Heinrichswalde	Heinrichswalde
73	dto	" 1 "	Wartscheiten	Wartscheiten mit Förkerei
74	Donnerstag, den 9. August	" 7 ^{1/2} "	Neuendorf	Neuendorf mit Förkerei
75	dto	" 8 ^{1/2} "	Markein	Markein und Grastwalde
76	dto	" 9 ^{1/2} "	Stomnienen	Stomnienen mit Vorwerken
77	dto	" 10 "	Müggen	Müggen
78	dto	" 10 ^{1/2} "	Worienen	Worienen
79	dto	" 11 ^{1/2} "	Woymanns Gut	Woymanns Gut und Dorf
80	Freitag, den 10. August	" 7 ^{1/2} "	Zipperten	Zipperten
81	dto	" 8 "	Gallehnen	Gallehnen
82	dto	" 9 "	Dulzen	Dulzen
83	dto	" 10 "	Scagen	Scagen
84	dto	" 10 ^{1/2} "	Kumfeim	Kumfeim
85	dto	" 11 ^{1/2} "	Schönwiese Dorf	Schönwiese Dorf
86	dto	" 12 ^{1/2} "	Wofellen	Wofellen
87	Sonnabend den 11. August	" 7 ^{1/2} "	Fischen	Fischen
88	dto	" 9 "	Drichen Gut	Drichen Gut und Dorf
89	dto	" 10 "	Heinrichsbruch	Heinrichsbruch

Zählende Nummer	Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Namen der zugehörigen Ortschaften
90	Sonnabend, den 11. August	Vorm. 10 ¹ / ₂ Uhr	Baröcken	Baröcken
91	dto	" 11 ¹ / ₂ "	Halbendorf	Halbendorf
92	dto	" 12 "	Wildenhof	Wildenhof, Amalienhof, Garbnicken (und Mühle Liebnicen)
93	Sonntag, den 12. August	Ruhe		
93	Montag, den 13. August	Vorm. 7 ¹ / ₂ Uhr	Liebnicen	Liebnicen
94	dto	" 8 "	Nimlacz	Nimlacz
95	dto	" 8 ¹ / ₂ "	Saugnitten	Saugnitten
96	dto	" 9 ¹ / ₂ "	Worichien	Worichien
97	dto	" 10 "	Wormen	Wormen
98	dto	" 10 ¹ / ₂ "	Augam	Augam
99	dto	" 12 "	Luehnen	Luehnen
100	dto	" 12 ¹ / ₂ "	Gallingen	Gallingen
101	Dienstag, den 14. August	" 7 ¹ / ₂ "	Sodehnen	Sodehnen
102	dto	" 8 "	Bornehnen	Bornehnen
103	dto	" 9 "	Kositten	Kositten
104	dto	" 11 "	Kussehnen	Kussehnen
105	dto	" 12 "	Wadern	Wadern mit Borwerken
106	Mittwoch, den 15. August	" 7 ¹ / ₂ "	Supsitten	Supsitten und Färberei Dingwalde
107	dto	" 8 "	Gr. Krüden	Gr. Krüden mit Borwerken
108	dto	" 8 ¹ / ₂ "	Kirchh. Krüden	Kirchh. Krüden
109	dto	" 9 "	Kl. Krüden	Kl. Krüden
110	dto	" 9 ¹ / ₂ "	Moritten Gut	Moritten St. u. Df. und Dingorth
111	dto	" 10 ¹ / ₂ "	Barzlack	Barzlack
112	dto	" 11 "	Doebnicen	Doebnicen
113	dto	" 11 ¹ / ₂ "	Schmerkstein	Schmerkstein
114	dto	" 12 "	Gr. Labehnen	Gr. Labehnen mit Borwerken
115	Donnerstag, den 16. August	" 7 ¹ / ₂ "	Schnadeinen	Schnadeinen
116	dto	" 9 "	Risjitten p. Gr.	Risjitten p. Gr.
117	dto	" 9 ¹ / ₂ "	Borichfeim	Borichfeim
118	dto	" 10 ¹ / ₂ "	Creuzburg	Creuzburg

Nr. 553.

Fr. Eylau, den 25. Juli 1900.

Einquartierung betr.

Am 27. und 28. August d. Js. wird voransichtlich in dem Gelände Loyden—Spittehnen—Vorken—Bislowen von den Feldartillerie-Regimentern Nr. 16, Nr. 52 und Nr. 73 ein Scharfschießen abgehalten werden.

Indem ich nachstehend die Unterkunftliste der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 16 und Nr. 52 veröffent-

liche, ersuche ich die Ortsvorstände der in Betracht kommenden Ortschaften, für die ordnungsmäßige Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde Sorge zu tragen. Die Fournage für die Pferde wird aus Magazinen hergegeben werden, ausgenommen die Regimentsstäbe, deren Fournage von den betreffenden Ortsvorständen sicher zu stellen ist.

Der Landrat h.

U n t e r k u n f t s l i s t e .

Datum	Ort	Truppenteil	Offiziere	Mann	Pferde
21. 8.	Tharau Gut	Stab des Feldartl.-Regts. 52	3	11	12
"	Creuzburg	Stab der 1. Abth. Feldartl.-Regts. 52	3	12	9
"	"	2. f. Batterie	4	90	62
"	"	3. f. "	2	60	43
"	Gavern	1. f. "	4	90	63
"	"	3. f. "	1	31	20
"	Krnsberg	Stab der 2. "	3	9	9
"	"	4. f. Batterie	3	82	49
"	Wackeran	5. f. "	3	91	49
"	Tharau Gut	6. f. "	2	34	17

Datum	Ort	Truppentheil	Offiziere	Mann	Pferde
21. 8.	Charau Dorf	6. f. Batterie Feldartl. Regts. 52	1	50	30
22. 23. u. 24. 8.	Wohlfellen	Stab des Feldartl.-Regts. 52	3	11	12
"	Schönwiehe Dorf	Stab der 1. Abth. Feldartl.-Regts. 52	3	12	9
"	"	2. f. " " " "	4	90	62
"	Saagen "	1. f. " " " "	1	40	20
"	Kunstein	1. f. " " " "	3	50	43
"	"	3. f. " " " "	3	91	63
"	Worienen	Stab der 2. Abth. " " " "	3	9	9
"	"	4. f. Batterie " " " "	3	82	49
"	Kallehnen	6. f. " " " "	2	40	20
"	Neuendorf	6. f. " " " "	1	44	27
"	Woymanns Gut u. Dorf	5. f. " " " "	3	91	49
25. 26. 27. 28. 8.	Bandels	Stab des " " " "	3	11	12
"	Bartelsdorf	Stab der 1. Abth. " " " "	3	12	9
"	"	1. f. Batterie " " " "	3	40	28
"	Lappelstein	1. f. " " " "	1	50	35
"	Weischuren	2. f. " " " "	2	45	31
"	Borglitten	2. f. " " " "	1	50	35
"	Sand	3. f. " " " "	1	46	33
"	Neufrug	3. f. " " " "	2	45	30
"	Albrechtsdorf	Stab der 2. Abth. " " " "	3	9	9
"	"	4. f. Batterie " " " "	3	82	49
"	"	5. f. " " " "	3	91	49
"	"	6. f. " " " "	3	84	47
21. 8.	Knauten	Stab des Westpr. Feldartl.-Regts. Nr. 16	3	10	12
"	"	3. f. Batterie des Westpr. Feldartl.-Regts. Nr. 16	4	90	50
"	Schultitten	Stab der 1. Abth. " " " "	3	15	10
"	"	2. f. Batterie " " " "	2	40	25
"	Mühlhausen	1. f. " " " "	5	109	61
"	Schrombehnen Gut	2. f. " " " "	2	69	36
"	Louisenthal	3. f. " " " "	3	15	10
"	Bewitten	Stab der 2. Abth. " " " "	5	12	10
"	"	6. f. Batterie " " " "	4	85	47
"	Gr. Lauth	4. f. Batterie " " " "	2	30	17
"	Laudt	4. " " " " "	1	29	16
"	Fabiansfelde	4. " " " " "	1	28	16
"	Bierzighuben	5. " " " " "	3	72	38
"	Carls Hof zu Schultitten	5. " " " " "	1	15	10
22. u. 23. 8.	Gr. Peiffen	Stab Westpr. Feldartl. Regts. 16	3	10	12
"	"	3. f. Batterie Westpr. Feldartl. Regts. 16	3	85	50
"	H. Peiffen	3. " " " " "	1	20	10
"	Landsberg	Stab der 1. Abth. " " " "	3	15	10
"	"	1. f. Batterie " " " "	5	109	61
"	"	2. " " " " "	4	109	61
"	Weisleiden	Stab der 2. Abth. " " " "	5	12	10
"	"	6. f. Batterie " " " "	4	85	47
24. 25. 26. 27. 8.	Billmen	Stab des Westpr. Feldartl. Regts. 16	3	10	12
"	Borken Gut	Stab der 1. Abth. Westpr. Feldartl. Regts. 16	3	15	10
"	Borken Gut	2. f. Batterie " " " "	3	79	40
"	Borken Dorf	2. " " " " "	1	30	21
"	Leifs	1. " " " " "	5	109	61
"	Spittchen	3. " " " " "	4	105	60
"	Arbdappen	5. " " " " "	4	87	47
"	Kirchjitten	6. " " " " "	4	85	47

Nr. 654. Königsberg, den 10. Juli 1900.

Bei den diesjährigen Flugübungen der hiesigen Militär-Brieftaubenstation sind in etwa 6 Wochen rd. 200 Brieftauben verloren gegangen. Dieser große Verlust ist, wie die häufigen Verwundungen zurückgekehrter Tauben beweisen, durch die in diesem Jahre besonders zahlreich vorhandenen Raubvögel verursacht worden.

Wie langjährige Erfahrungen ergeben, wird beim Angriff der Brieftauben durch Raubzeug jedoch nur ein kleiner Theil der Tauben geschlagen und getödtet, der größte Theil derselben wird durch diese Angriffe versprengt bezw. von der Flugrichtung abgelenkt und lüchelt darauf eingeschüchtert Schutz in fremden Taubenschlägen, woselbst die Tauben dann oft widerrechtlich zurückgehalten werden.

Da bisher nur verhältnismäßig wenige Nachrichten über den Verbleib bezw. das Einsliegen der Brieftauben bei der hiesigen Fortifikation eingingen, trotzdem dieselben leicht als Brieftauben zu erkennen sind, da sie auf der Innenseite beider Flügel das farbige kaiserliche Wappen tragen — die Militärbrieftauben ferner außer Nummern den Stempel M. B. S. Königsberg und am linken Fuß in der Regel einen flachen Metallring —, so ist anzunehmen, daß das Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben pp. vom 28. 5. 1894 nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 8. 11. 1894 Reichsgel. Bl. Seite 463 noch zu wenig bekannt ist.

Der Regierungspräsident.

* * *

Nr. Gylau, den 26. Juli 1900.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich daher, auf den vermehrten Abschub der Raubvögel so wie auf möglichst weitgehende Bekanntmachung des genannten Gesetzes hinzuwirken. Insbesondere wollen die Ortsbehörden darauf hinweisen, daß das Töbten oder widerrechtliche Einbehalten der Militär-Brieftauben strafbar ist.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber für an den Geschäftsführer Herrn W. Dörbelmann, Hannover-Linden, eingelangte Raubvögelfänge am Jahreschlusse Schutzprämien zahlt, die in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 0,70 Mk. für jedes Paar Fänge betragen. Im laufenden Jahre sind von diesem Verband wiederum

2000 Mk. Prämien für Abschub der Raubvögel ausgesetzt.

Der Landrath.

Nr. 655.

Nr. Gylau, den 25. Juli 1900.

Unter den Schweinebeständen in Eichhorn herrscht die Rothlaufseuche.

Der Landrath.

Nr. 656.

Nr. Gylau, den 26. Juli 1900.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Gutsbesizers Gaset in Gebdigen, Kreis des Heiligenbeil ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 657.

Nr. Gylau, den 27. Juli 1900.

Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten von dem Missionsverein Nr. Gylau verfolgten Zwecke in den Monaten Juli und August d. Js. eine Verloosung geschenkweise dargebotener Gegenstände ein der Weiße veranstaltet wird, daß eine Liste mit 399 fortlaufenden Nummern, deren jede einem Loote zum Preise von 25 Pf. entspricht, innerhalb des Kirchspiels Nr. Gylau zur Einziehung in Umlauf gesetzt wird.

Dem Unternehmen sind Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 658.

Bekanntmachung.

Am 24. Juli ist in Landsberg (Ostpr.) eine Stadt-Fernsprecheinrichtung nebst öffentlicher Sprechstelle mit Anschluß nach Nr. Gylau in Betrieb genommen.

Der Sprechverkehr ist zugelassen zwischen: Landsberg einerseits und Allenstein, Bartenstein (Ostpr.), Braunsberg (Ostpr.), Bromberg, Cranz (Ostpr.), Danzig, Elbing, Fischhausen, Heiligenbeil, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg (Pr.), Labiau, Memel, Neuhäuser, Osterode (Ostpr.), Petershagen (Ostpr.), Pillau, Polen, Nr. Gylau, Nr. Holland, Ragnit, Saalfeld (Ostpr.), Tapiau, Tilsit, Wehlau und Worenen andererseits.

Königsberg (Pr.), 25. Juli 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirection
J. B. Blumfeld.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bzg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserats-Ruden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 61.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 1. August

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 659. Pr. Gylau, den 25. Juli 1900.
Für Köchlich Volkwein ist der Herr Dr. Hilberbrandt in Schmidtten zum Waisenrath bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 660. Pr. Gylau, den 25. Juli 1900.
Der Deputant Friedrich Augustin in Dykegehren ist zum Amtsdienerr für den Amtsbezirk Sothnicken bestellt und befristet worden.
Der Landrath.

Nr. 661. Pr. Gylau, den 30. Juli 1900.
Nothlauf betr.
Unter den Schmeiden der Juliana Zimminger und des Johannanns Thuran in Drangstien ist Nothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 662. Pr. Gylau, den 30. Juli 1900.
Unter den Schweinen des Besitzers Zimou und des Schmieds Eisenblätter in Kunklein ist Nothlauf ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 663. Pr. Gylau, den 30. Juli 1900.
Regulirung des Frischings und der Morke betr.
Nachdem seitens des Herrn Landwirtschaftsministers die Vorarbeitskosten für die Aufstellung eines Entwurfs zur Regulirung des Frischings und der Morke bewilligt worden, sollen die Vorarbeiten Anfang August d. Js. im Felde begommen werden.
Die betr. Ortsvorsteher veranlasse ich, den Bewilligten dieser Anweisung bekannt zu geben, das Betreten ihrer Grundstücke den von dem Meliorationsbauamt in Königsberg mit der Vermessung beauftragten Technikern zu gestatten.
Der Landrath.

Nr. 664. Berlin, den 23. Juli 1900.
Gefangenen-Transport betr.
Zur Beseitigung von Unzuträglichkeiten, welche durch die Unterbringung der mit dem regelmäßig verkehrenden Gefangenen-Transportwagen des Nachts in Posen eintreffenden Gefangenen pp. im dortigen Polizeigefängnisse entstehen, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten sich damit einverstanden erklärt,

daß die Uebernachtung der Transportaten bis auf Weiteres in dem Gefangenewagen auf Bahnhof Posen erfolgt. Eine äußere Bewachung des Wagens wird einstweilen von der Eisenbahndirektion in Posen nicht für erforderlich gehalten; der Wagen darf jedoch während des Uebernachtens von den Insassen unter keinen Umständen verlassen werden. Zudem ist bemerkt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mit Anweisung versehen sind, erüchte ich, das weiter Erforderliche zu veranlassen und insbesondere den dortigen Polizei-Beauftragten zu benachrichtigen.

Der Minister des Innern.
J. V. gez. von Bischoffshausen.

Pr. Gylau, den 27. Juli 1900.
hörend zur Kenntniz und Beachtung.
Der Landrath.

Nr. 665. Pr. Gylau, den 28. Juli 1900.
Verlegung von Vieh- und Pferdewärtern.
Mit Genehmigung des Provinzialraths ist der erste Vieh- und Pferdewarth in Uderwangen von Dienstag nach Mittwoch auf Dienstag nach Dinstag und der zweite Vieh- und Pferdewarth dorthelbst von Dienstag nach dem 12. Sonntage nach Trinitatis auf Dienstag den 19. Sonntag nach Trinitatis avancet verlegt worden. In diesem Jahre findet daher der zweite Vieh- und Pferdewarth in Uderwangen nicht wie in den Kalendern angegeben am 4. September, sondern am 23. October statt.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 666. **Bekanntmachung.**
Der nächste Vieh- und Pferdewarth Landrathsamt Dienstag den 7. August und der nächste Viehmarkt Mittwoch den 8. August er. statt.
Grenzburg, den 27. Juli 1900.
Der Magistrat (gez.) Schumacher.

Nr. 667. Westein, den 26. Juli 1900.
Ueber das Dorf Eichhorn wird die Ortsperre für Schweine verhängt; es dürfen bis auf Weiteres Schweine weder ein- noch ausgeführt werden.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 668.

Domnan, den 28. Juli 1900.

Unter den Schweinen der Zustleite des Rittergutes Londen bei Barrenkeim, sowie in der Begüterung Dietrichswalde bei Gallingen hiesigen Kreises ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 669.

Bekanntmachung!

Der Fleischermeister Carl Böhne von hier hat die Genehmigung zur Errichtung einer Schlächtereier auf seinem Grundstücke Landsberg No. 159 $\frac{1}{2}$ nachgelehrt.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringe, werden sämmtliche Interessenten hierdurch aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die an. Anlage binnen 14 Tagen entweder schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll hier anzubringen, andernfalls solche in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt herausgegeben ist.

Die von dem Antragsteller eingereichten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen innerhalb des gedachten Zeitraumes im diesseitigen Bureau zu Jedermanns Einsicht aus.

Gleichzeitig wird zur mündlichen Verhandlung der etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen auf **Montag den 20. August cr. Vorm. 10 Uhr** vor dem Unterzeichneten Termin anberaumt, zu welchem evtl. der Internehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vorgeladen werden, daß auch im Falle des Ausbleibens einer Partei mit der Erörterung der Einwendung vorgegangen werden wird.

Landsberg Ostpr., den 30. Juli 1900.

Die Stadtpolizeiverwaltung. L a m p r e c h t.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Er scheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.



Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 62.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 4. August

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

- Nr. 670. Pr. Eylau, den 3. August 1900.
Der Kreissecretair Osterki ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und hat die Dienstgeschäfte wieder übernommen. Der Landrath.
- Nr. 671. Pr. Eylau, den 31. Juli 1900.
Der Amtsvorsteher Dr. Ehm in Gumten ist zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen. Der Landrath.
- Nr. 672. Pr. Eylau, den 30. Juli 1900.
Der Pfarrer Hekermark in Petershagen ist zum Waisenrath für die Gutsbezirke Ditrichshöfen, Kerften, Sallmarshienen und Schwolmen befehligt worden. Der Landrath.
- Nr. 673. Pr. Eylau, den 30. Juli 1900.
Der Pfarrer Rosenfeld in Reddenau ist zum Waisenrath für die Gutsbezirke Grauschienen und Gumten befehligt worden. Der Landrath.
- Nr. 674. Pr. Eylau, den 30. Juli 1900.
Der Rittergutsbesitzer Brandecker in Biesheim ist zum Schulkassenrentanten für die Schule Rannienen gewählt und von mir befehligt worden. Der Landrath.

- Nr. 675. Pr. Eylau, den 30. Juli 1900.
Der Oberinspektor Dauter in Gr. Walbeck ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Gr. Walbeck befehligt und bestätigt worden. Der Landrath.
- Nr. 676. Pr. Eylau, den 31. Juli 1900.
Der Besitzer Friedrich Tieg in Urnuth ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Urnuth gewählt und bestätigt worden. Der Landrath.
- Nr. 677. Pr. Eylau, den 28. Juli 1900.
Der Besitzer Friedrich Jilian in Albrechtshorf ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Albrechtshorf wiedergewählt und befehligt worden. Der Landrath.
- Nr. 678. Pr. Eylau, den 3. August 1900.
Pferdevormusterung betr.
Nachstehend bringe ich die Fortsetzung des Planes zur Pferde-Vormusterung zur öffentlichen Kenntniß und erlaube die betreffenden Ortsvorstände, die in meiner Kreisblatts-Berichterstattung vom 12. v. Mts. (Seite 193) enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.
Zu der Musterungsreise werden die berittenen Gendarmen Bartel-Nüßhausen und Schirfeld-Creuzburg commandirt. Der Landrath.

Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Namen der zugehörigen Ortlichkeiten
Freitag, den 17. August	Vorm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr	Glauschienen	Glauschienen
do	Vorm. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr	Tiefenthal	Tiefenthal
do	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Wilmshorf	Wilmshorf und Holfstädt
do	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Tykrigebnen	Tykrigebnen mit Vorwerken sowie Sollmicken Gut
do	" 11 "	Sollmicken: Pf.	Sollmicken Dorf
do	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Globuhnen	Globuhnen
do	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Liepnicken	Liepnicken
Sonnabend, den 18. August	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Ruhtitten	Ruhtitten
do	" 8 "	Cavern	Cavern
do	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Neu Part	Neu Part
do	" 10 "	Hrnsberg	Hrnsberg mit Vorwerken

Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Namen der zugehörigen Ortschaften
Sonnabend, den 18. August	Vorm. 11 Uhr	Backerau	Backerau
do	" 12 "	Gr. Bajohren	Gr. Bajohren mit Vorwerken
Montag, den 20. August	" 7 ¹ / ₂ "	Tharau Gut	Tharau Gut mit Vorwerken
do	" 8 "	Tharau Dorf	Tharau Dorf
do	" 9 "	Grünhof	Grünhof mit Romlau
do	" 10 "	Hasselsbaum	Hasselsbaum
do	" 10 ¹ / ₂ "	Wittenberg	Wittenberg mit Tharau Bahnhof
do	" 11 ¹ / ₂ "	Frageinswalde	Frageinswalde
do	" 12 ¹ / ₂ "	Friederichenthal	Friederichenthal und Vorwerk Dorotheenhof
Dienstag, den 21. August	" 7 ¹ / ₂ "	Arweiden	Arweiden
do	" 8 "	Marienbösch	Marienbösch
do	" 8 ¹ / ₂ "	Jesau	Jesau mit Vorwerken
do	" 9 ¹ / ₂ "	Catharienhof	Catharienhof
do	" 10 "	Lichtenfelde Gut	Lichtenfelde Gut und Dorf
do	" 11 "	Thomsdorf	Thomsdorf
Mittwoch, den 22. August	" 7 ¹ / ₂ "	Hörschwangen	Hörschwangen
do	" 10 ¹ / ₂ "	Eberswalde	Eberswalde und Dichtenwalde
do	" 11 ¹ / ₂ "	Kackerau Gut	Kackerau Gr., Df. u. Jädh. Hagerbeck
Donnerstag, den 23. August	" 7 ¹ / ₂ "	Gr. Hagerbeck	Gr. Hagerbeck
do	" 8 "	Al. Hagerbeck	Al. Hagerbeck
do	" 8 ¹ / ₂ "	Grünbaum	Grünbaum u. Färberei Glawalde
do	" 9 "	Gammersbruch	Gammersbruch
do	" 10 "	Ober-Blankenau	Ober-Blankenau und Weßelsbruch sowie Verlorenwalde
do	" 10 ¹ / ₂ "	Blankenau Gut	Blankenau Gut mit Vorw. u. Df.
do	" 11 ¹ / ₂ "	Almenharten	Almenharten
do	" 12 "	Neu-Walbeck	Neu-Walbeck
do	" 12 ¹ / ₂ "	Freudenthal	Freudenthal
Freitag, den 24. August	" 7 ¹ / ₂ "	Frühling	Frühling
do	" 9 "	Liebenau	Lieb.nau
do	" 10 "	Hörschwangen	Hörschwangen
do	" 11 ¹ / ₂ "	Wischbühren	Wischbühren
Sonnabend, den 25. August	" 7 ¹ / ₂ "	Herrub	Herrub
do	" 8 ¹ / ₂ "	Pilgrim	Pilgrim
do	" 9 "	Lewitten	Lewitten
do	" 10 "	Trinkheim	Trinkheim
do	" 11 "	Moddien	Moddien
do	" 11 ¹ / ₂ "	Wösterkeim	Wösterkeim
do	" 12 ¹ / ₂ "	Wierzigshufen	Wierzigshufen sow. Vorw. (Carlshof zu Schultitten)
Montag, den 27. August	" 7 ¹ / ₂ "	Jabiansfelde	Jabiansfelde
do	" 8 "	Landsi	Landsi
do	" 9 "	Garwinder	Garwinder
do	" 9 ¹ / ₂ "	Gr. Lamsi	Gr. Lamsi
do	" 10 ¹ / ₂ "	Schrönbühren Gut	Schrönbühren Gr. u. Vorw. und Dorf Schrönbühren
do	" 11 ¹ / ₂ "	Schultitten	Schultitten
do	" 12 ¹ / ₂ "	Dollfuß Dorf	Dollfuß
Dienstag, den 28. August	" 7 ¹ / ₂ "	Benken	Benken mit Vorwerken
do	" 8 ¹ / ₂ "	Seeben Dorf	Seeben Dorf
do	" 9 ¹ / ₂ "	Hgl. Sollau	Hgl. Sollau u. Hst. Sollau
do	" 10 ¹ / ₂ "	Milgis	Milgis mit Vorwerken
do	" 12 "	Waldstein	Waldstein
Mittwoch, den 29. August	" 7 ¹ / ₂ "	Sophienberg	Sophienberg
do	" 8 "	Bosmahlen	Bosmahlen
do	" 9 "	Wogau	Wogau
do	" 10 ¹ / ₂ "	Graventhien	Graventhien mit Vorw.
do	" 11 ¹ / ₂ "	Dranglitten	Dranglitten mit Vorw.
do	" 12 ¹ / ₂ "	Goerfen	Goerfen

Nr. 679. Br. Gylau, den 3. August 1900.

Nothlaufseuche betr.

Unter dem Schweinebestand des Gutes Riffitten p. Gommen ist die Nothlaufseuche ausgebrochen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 680. **Bekanntmachung.**

Für den Amtsbezirk Kl. Steegen Nr. 16 des Kreises Br. Gylau habe ich den Gutsrentanten Steuber in Kl. Steegen zum Stellvertreter des Amtsvorsehers ernannt.
Königsberg, den 18. Juli 1900.
Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 681. Königsberg, den 2. August 1900.

Schießübung betr.

Am 27. August werden die Feldartillerie-Regimenter Nr. 16 und 52 und am 28. August das Feldartillerie-Regiment Nr. 73 in dem Gelände Loyden-Spittehnen-Borken-Billwen ein Schießschießen abhalten. Die Regimenter werden westlich des Weges Loyden-Spittehnen in Feuerstellung gehen und gegen Ziele in dem Gelände zwischen Borken und Billwen schießen.

Es darf daher am 27. August von 11^h Uhr Morgens und am 28. August von 7^h Uhr Morgens ab bis nach Beendigung des Schießens das Gelände nebst all seinen Wegen, welches durch die Wege Billwen-Bartelsdorf - Albrechtsdorf - Borken - Spittehnen eingeschlossen wird, ferner der Weg Borken-Loyden bis zum Kreuzungspunkt mit dem Fußweg Billwen-Loyden nicht betreten werden. An den Ausgangspunkten der abgesperrten Wege werden Sicherheitsposten stehen. Den Anordnungen dieser Sicherheitsposten ist vor und während des Schießens unbedingt Folge zu leisten.

Sollten nach dem Schießen blindgegangen Geschosse aufgefunden werden, so sind dieselben wegen der damit verbundenen Lebensgefahr nicht zu berühren. Die Stelle, wo ein solches Geschoss liegt, ist kenntlich zu machen, und der Fund der Ortsbehörde anzuzeigen, die dann das Weitere veranlassen wird.

Das Unschildlichmachen der Geschosse erfolgt durch das Feldartillerie-Regiment Nr. 16.

Raschke, Oberst und Regiments-Kommandeur.

Nr. 682. **Bekanntmachung.**

Für die Ersatz-Bekleidung für das ostasiatische Expeditionskorps soll gegebenenfalls auch auf Unter-

offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen zurückgegriffen werden.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche zu einer event. Verwendung in China bereit sind, haben sich behufs Anmeldung:

eine ärztliche Bescheinigung über die körperliche Geeignetheit und Tropendienstfähigkeit zu beschaffen und dieselbe mit dem Militärpaß sofort — spätestens zum 12. d. Mts. — dem Bezirkskommando in Bartenstein einzulenden.

Bemerkt wird, daß Unteroffiziere und Mannschaften möglichst unberheiratet sein müssen. Kräftiger Körperbau, Tropendienstfähigkeit, gutes Schermmögen sowie gute Führung sind Bedingung. Die Größe nur ausnahmsweise unter 1,65 m.

Es ist in Aussicht genommen, daß diese Leute Kapitulationshandgeld (100,00 Mk.) sowie Löbnungszuschuß je nach dem Dienstgrad empfangen.

Die sich Meldenden haben sich voransichtlich auf ein Jahr zu verpflichten. Für den Fall der Nichtverwendung im Auslande müßte der Heeresverwaltung eine Kündigung mit etwa wöchentlicher Frist vorbehalten bleiben.

Es wird hier bei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich nur um eine Vorbereitung eventl. Ersatz-Bekleidung handelt und daß die Einberufung der sich meldenden Mannschaften keineswegs feststeht.

Kosten, welche etwa durch Beschaffung von ärztlichen Bescheinigungen über Tropendienstfähigkeit entstehen, können nicht erlattet werden.

Bezirks-Kommando Bartenstein.

Br. Gylau, den 4. August 1900.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortslüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 683. Heiligenbeil, den 30. Juli 1900.

Nothlauf betr.

Unter den Schweinen des Mittergalsbesizers von Bülow-Homansgut, Gutsbesizers Heß-Dölenbruch und des Besizers Müller in Waltersdorf ist die Nothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 684. Heiligenbeil, den 1. August 1900.

Unter den Schweinen des Besizers August Korum in Birkenau ist die Nothlaufseuche festgestellt.

Der Landrath.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Ausnahme.

Nr. 63.

Pr. Eglau, Mittwoch, den 8. August

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 685. Pr. Eglau, den 7. August 1900.

Schießübung betr.

Am 27. August werden die Feldartillerie-Regimenter Nr. 16 und 52 und am 28. August das Feldartillerie-Regiment Nr. 73 in dem Gelände Loyden-Spittehnen-Borken-Billwen ein Schießübchen abhalten. Die Regimenter werden westlich des Weges Loyden-Spittehnen in Feuerstellung gehen und gegen Ziele in dem Gelände zwischen Borken und Billwen schießen.

Es darf daher am 27. August von 11^o Uhr Morgens und am 28. August von 7^o Uhr Morgens ab bis nach Beendigung des Schießens das Gelände nebst all seinen Wegen, welches durch die Wege Billwen-Bartelsdorf = Albrechtshaus = Borken = Spittehnen eingeschlossen wird, ferner der Weg Borken-Loyden bis zum Kreuzungspunkt mit dem Fußsteig Billwen-Loyden nicht betreten werden. An den Ausgangspunkten der abgeperrten Wege werden Sicherheitsposten stehen. Den Anordnungen dieser Sicherheitsposten ist vor und während des Schießens unbedingt Folge zu leisten.

Sollten nach dem Schießen blindgelaungene Geschosse aufgefunden werden, so sind dieselben wegen der damit verbundenen Lebensgefahr nicht zu berühren. Die Stelle, wo ein solches Geschoss liegt, ist kenntlich zu machen, und der Fund der Ortsbehörde anzuzeigen, die dann die umgehende weitere Bekanntmachung an das Feldartillerie Regiment Nr. 16 zu veranlassen hat. — Das Unschädlichmachen der Geschosse erfolgt durch dieses Regiment.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, vorkommende Bekanntmachung sofort zu veröffentlichen.

Der Landrath.

Personalien.

Nr. 686. Pr. Eglau, den 6. August 1900.

Für die Zeit vom 9ten bis 16ten dieses Monats bin ich beurlaubt. Meine Vertretung übernimmt der Kreissekretair Ostjerski hierfeldst.

Der Landrath.

Nr. 687. Pr. Eglau, den 2. August 1900.

Die Verwaltung des Pfarramts Borken hiesigen Kreises, ist von dem Königl. Consistorium bis auf Weiteres vom 1. d. Mts. ab dem Provinzial-Vicar, Prediger Bilchewski commissarisch übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 688. Pr. Eglau, den 2. August 1900.
Der Besizer Johann Schimoneit in Althofen zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Althofen gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 689. Pr. Eglau, den 3. August 1900.
Die Besizer Gottlieb Naurenberg und Julius Tobiasz in Grünwalde sind zu Schöffen dieser Gemeinde gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 690. Pr. Eglau, den 4. August 1900.

Jagd Scheine betr.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des verfloffenen Monats Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gütig bis
Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Schwarz, Maurermeister-Pr. Eglau	2. 7. 1901
Heinuth, Inspector-Dulzen	9. 7. 1901
Hogrefe, Administrator-Bönteim	10. 7. 1901
von Bodewils, Majoratsbesitzer-Bentzen	12. 7. 1901
Stiemert, Förster-Snauten	9. 8. 1901
August Todtenhaupt, Besizer-Gr. Lafferbeck	1. 8. 1901
Hermann Gerhardt, Prokurist-Pr. Eglau	21. 7. 1901
Funk, Lehrer-Doprienen	23. 7. 1901
Sendler, Gutsbesizer-Schmerkflein	31. 7. 1901

Nr. 691. Pr. Eglau, den 6. August 1900.

Das diesjährige Mäandver betr.

Um unnützhige Flurschäden während der diesjährigen Mäandver nach Möglichkeit zu vermeiden, verne ich hiermit an, daß die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Strohweiden kenntlich gemacht werden. Auch müssen diejenigen Stellen, an denen eine schnell herauzretende Truppe vernünftigen könnte, weil sie von Weiten nicht zu sehen sind — wie Lehms- und Kiesgruben, kleine sumpfige Stellen in sonst gaubarem Gelände — durch Strohweiden kenntlich gemacht werden. Die Einwohner der von den Herbstübungen berührten Gemeinden haben für Sicherung und Beaufsichtigung ihres weidenden Viehes während der Mäandverlage Sorge zu tragen. Von der dem Mäandver zuzuhaltenden Civil-Bevölkerung ist jeder Flurschaden möglichst zu

vermeiden, da für diesen die Militär-Behörde in keiner Weise haftet.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, vorkommende Verfügung sofort ersichtlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 692. Br. Gylau, den 2. August 1900.
Ankauf von Naturalien seitens des Proviantamts in Königsberg.

Das Königl. Proviantamt in Königsberg legt großen Werth darauf, die zur Truppenverpflegung erforderlichen Naturalien (Moggen, Hafer, Weizen und Stroh) direct von Landwirthen zu kaufen. Das sehr geringe Angebot seitens der Herren Landwirthe läßt veranlassen, daß dieselben von dieser Verkaufsgellegenheit, namentlich über das Abnahmeverfahren bei dem Proviantante nicht genügend unterrichtet sind, weshalb ich die Herren Landwirthe mit dem Bemerken hierauf aufmerksam mache, daß das Proviantamt in Königsberg oben bezeichnete Naturalien in gefundener Waare jetzt fortwährend zu höchsten Tagespreisen ankauft. Zur Befriedigung des Vertriebes stellt das Proviantamt Sacke kostenlos zur Verfügung. Ist jemand geneigt, dem Proviantante Getreide zu verkaufen, dann ist nur nöthig, denselben eine Probe mit Angabe des Quantum und des Preises per Post zu überreichen, worauf eingehende Antwort erfolgt wird. Falls die Naturalien per Bahn oder Schiff eingeliefert werden, so besorgt das Proviantamt den Transport vom Eisenbahnwagen oder Schiff zum Magazin für Rechnung des Güterferriers, der alsdann jeder weiteren Sorge entbunden ist.

Die Ortsbehörden eruche ich, diese Bekanntmachung den auf Orte wohnhaften Besitzern zur Kenntnissnahme vorzutragen.

Der Landrath.

Nr. 693. Br. Gylau, den 4. August 1900.

Löschung der Notstandsdarlehen betr.

Da es bisher noch immer nicht gelungen ist, die Lösung sämmtlicher auf Grund der Gesetze vom 23. December 1867 und 3. März 1868 (S. S. 1929 ff bezw. 174 ff) bewilligten und hypothekarisch eingetragenen Notstandsdarlehen, welche inzwischen fast durchweg zurückgezahlt sind, herbeizuführen, erlaube ich die Ortsverwaltungen unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 9. Juli 1896 (S. S. 275) nochmals, auf die Beihilfigen hinsichtlich der baldigen Lösung der fraglichen Darlehen, welche im eigenen Interesse der Besitzer kostenlos erfolgt, einzuwirken.

Der Landrath.

Nr. 694. Br. Gylau, den 4. August 1900.

Verhütung von Feuer.

Diesjährigen Ortsvorstände des Kreises, welche noch mit der Einreichung der Anzeige darüber, daß die Polizeiverordnung vom 4. November 1887, betreffend die Verhütung von Feuer vor verammelter Gemeinde verlesen, dem Militär-Bezirk, S. S. 1929 ff, an Anzeige nummerirten ichenicht hier vorzulegen.

Der Landrath.

Nr. 695. **Einberufung der Rekruten und Mehrjährig-Freiwilligen zu ihren Truppen-theilen ohne vorherige Sammlung bei dem Bezirks-Kommando.**

Seine Majestät der Kaiser und Königin haben zu befehlen geruht, daß der 1890 ausgesübete Beruf der

Einberufung der Rekruten zu ihren Truppentheilen ohne vorherige Sammlung bei dem Bezirks-Kommando in dem gleichen Umfange in diesem Jahre wiederholt werde, ferner, daß dieser Beruf auf alle Mehrjährig-Freiwilligen — also auch auf solche, die in fremde Armeekorpsbezirke eintreten — auszudehnen sei.

Zur Ausführung der getroffenen Bestimmungen dienen den beteiligten Civilbehörden die nachstehenden Bemerkungen als Anhalt:

1. Der Beruf erstreckt sich, soweit die örtlichen Verhältnisse ihn ansüßbar erscheinen lassen, auf diejenigen Rekruten, welche im Korpsbezirk ausgehoben werden und für Truppentheile des eigenen Korpsbezirks zu stellen sind, ferner auf sämmtliche Mehrjährig-Freiwillige.

Die Bezirkskommandeure unterweisen die Rekruten bei der Anhebung über das Einberufungsverfahren.

2. Die jetzt übliche ärztliche Untersuchung beim Bezirks-Kommando fällt weg. Erkrankte Rekruten usw. finden sich entweder bei diesem zur ärztlichen Untersuchung ein oder weisen ihm ihre Marschunfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nach. (W. V. S. 822).

3. Die Abführung der Rekruten und Mehrjährig-Freiwilligen für den Marsch vom Aufenthaltsort zum Bestimmungsort erfolgt gemäß § 2, 1 und 2 sowie § 4, 1 und 2 der Marschgeheimverordnungschrift, d. h.

- a) durch die mit der Einziehung der direkten Steuern beauftragten Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger, oder an Stelle der letzteren durch die Gemeindebehörden des Aufenthaltsortes, wenn der dienstliche Wohnort des Steuerempfängers ein anderer ist, wie der Aufenthaltsort des Einberufenden bezw. wenn der Steuerempfänger zur Zeit, wo die Zahlung erfolgen muß, in Dienstgeschäften abwesend ist, und zwar auf Grund der Marschgeheimverordnungen (§ 4, 1) oder nach den von dem Bezirks-Kommando auf den Bestimmungsorten vermerkten Berechtigungen (§ 4, 2) (bei den Verfahren 1898 hat dieser Vermerk in Folge Verziehens der Rekruten häufig geändert werden müssen);
- b) durch die Bezirkskommandos, sofern der Aufenthaltsort des Einberufenen und der Sitz des Bezirks-Kommandos zusammenfallen.

4. Insofern die Benutzung von Eisenbahnverbindungen in Frage kommt, lösen die Rekruten auf Grund des Geheimverordnungs-Militärabfarten (Dienst) gegen sofortige Bezahlung (Militärarif „Zu 1 (7)“ und Militär-Transport-Verordnung 32,3 und 5).

In Rücksicht auf die große Zahl der zu befördernden Mannschaften müssen die Zubehörungen möglichst eine Stunde, wenigstens aber eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden.

5. Behufs Heberwachung der einberufenen Mannschaften auf den Bahnhöfen bis zur Abfahrt der betreffenden Züge wird, soweit Truppenaborte nicht in Frage kommen, zwischen dem Militär- und Civilbehörden wegen Ueberwachung von Polizeibeamten und Gendarmen Vereinbarung getroffen werden.

6. Das Muster eines Bestimmungsbefehls, welches für die Einberufung der Mannschaften zur Anwendung kommen wird, ist nachstehend abgedruckt.

Mönchsberg, den 24. Juli 1900.
Der Regierungs-Präsident.
J. B. Graml.

Nr. der Vorstellungsliste des Aushebungsbezirks für 1900. Kontrollliste Nr.

Bestellungsbefehl.

Der Rekrut — Freiwillige — N. N. bei der Aushebung 1900 für ausgehoben — an- genommen — und bis zu seinem Dienstantritt nach beurlaubt, hat sich am Ok- tober 1900 Vormittags Uhr in versehen wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hosen, die dem vorgenannten Truppentheil unter An- gabe dieses Befehls zu melden.

Zum Ungehörigstafel tritt strenge Strafe nach den Militärgelesen ein.

den September 1900.
Königliches Bezirks-Kommando
(L. S.)

Inhaber dieses Bestellungsbefehls wurde heute für den Marsch nach gezahlt;
Marschgeld Mk. Bfg. und Fahrge-
ld Mk. Bfg. den 19

Der Ortsvorsteher oder Steuerempfänger.

Zur genaueren Beachtung.

1. Können Sie den Bestellungsbefehl wegen **Marschunfähigkeit** in Folge Krankheit nicht befolgen, so senden Sie dem Bezirks-Kommando durch Vermittelung der Ortsbehörde ein von der Polizeibehörde be- glaubtes ärztliches Zeugnis.

Sind Sie trotz der Erkrankung marschfähig, so begeben Sie sich spätestens am Tage vor der Ein- stellung zur ärztlichen Untersuchung zum Bezirks-Kom- mando.

Die nach der Aushebung etwa eingetretenen Ge- brechen, wie z. B. „Verlust eines Gliedes, schwerer Knochenbruch etc.“ sind dem Bezirks-Kommando sogleich zu melden.

Sollten Sie noch Strafe zu verbüßen haben oder unter Auflage stehen, so haben Sie dieses dem Bezirks- Kommando sogleich zu melden.

2. Für den Marsch nach ist zuständig: Mk. Bf. Marschgeld und Bf. Fahrge-ld, welches bei der Ortsbehörde oder Steuerkasse, jedoch in der Regel nicht früher als 24 Stunden vor dem notwendigen Abgange zum Bestimmungsorte gegen eigenhändige Empfangsbe- zeichnung abzuholen ist. Wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch verloren.

3. *) Sie haben Ihre Reise zum Truppentheil am Oktober 1900 mit einem um Uhr Vor- mittags von Station nach abfahrenden Sonder- zuge anzutreten.

Es ist Ihnen nicht erlaubt, einen anderen Zug zu benutzen.

*) Falls die Wahl des Tages freige- wählt ist, mit einem fahrunfähigen Personenzuge derart anzutreten, daß Sie sich zu ver- muthlich angegebenen Zeit bei Ihrem Trup- pentheil melden können.

*) Das Bezirkskommando hat das nicht Zu- reichende zu freichen, bei auf Bahnmarsch angewiesenen Rekruten also die ganzen Ziffern 3 und 4.

4. Sie sind verpflichtet, möglichst eine Stunde, wenigstens aber eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges eine Militärfahrkarte nach dem Bestimmungsorte an der Fahrkartenausgabe zu lösen, widrigenfalls Ihre Beförderung mit dem Zuge, zu welchem die Fahrkarte gelöst werden muß und Ihre rechtzeitige Ankunft in in Frage gestellt ist. Bei Lösung der Fahrkarte haben Sie diesen Bestellungsbefehl dem Beamten vorzuzeigen. Wenn Sie eine bis zum Ziel- punkt gültige Fahrkarte nicht erhalten können, so müssen Sie den Betrag für die unterwegs noch zu lösende Fahrkarte ebenfalls aus dem empfangenen Fahrge- lde bestreiten.

5. Wenn Ihr Wohnort vom Bestimmungsort nicht weiter als 20 Kilometer entfernt ist, erhalten Sie kein Marschgelb.

6. Auf ruhiges, verständiges Verhalten während der Fahrt und auf den Stationen werden Sie hierdurch besonders aufmerksam gemacht; Anordnungen der Eisenbahnbeamten u. d. des etwaigen Militär- Begleit- und Empfangs-Kommandos haben Sie Folge zu leisten. Brauntwein darf während der Fahrt nicht mitgeführt werden.

Zum Verhinderung werden nach den Militärge- setzen beim Truppentheil bestraft.

7. Dieser Bestellungsbefehl ist sauber zu halten.

Pr. Gylan, den 6. August 1900.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß die vorstehenden Bestimmungen genau be- folgt werden.

Den Rekruten für die zureichenden Marschgebüh- ren bei Vorzeigung des Bestellungsbefehls unweigerlich auszusahlen.

Der Landrat.

Nr. 696. Pr. Gylan, den 6. August 1900.

Unter dem Samenname des Lehrers Keller nach des Besitzers Gungel in Guckandam ist die Hochtaufe be- ausgebrochen.

Der Landrat.

Nr. 697. Pr. Gylan, den 7. August 1900.

Unter dem Schweinebestand des Gutes Catharinen- hof ist die Hochtaufe ausgebrochen.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 698. Prüfungstermin für Kaufmiede zu Königsberg.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Aufbeischlagswesens (S. 3. 305) und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungsordnung für Kaufmiede (Min. Bl. t. d. l. B. für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu Königsberg bestehenden Prüfungskommission ein Termin auf **Freitag den 12. Oktober d. J.** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Aufbeischlagswesens erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens bis zum 1. Oktober d. J. unter Einreichung:

- 1. des Geburtscheins,
- 2. etwaiger Zeugnisse über die te hat de A. ... und

3. unter Einfindung der Prüfungsgebühr von zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Departementsthierarzt Dr. Mehrdorf hier, zu richten.

Derselbe wird seiner Zeit die Prüflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder befreit er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Sa. niedereinrichtungen, sowie die nöthigen Pferde werden

dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Pönitzberg, den 14. Juli 1900.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: Gramsch.

Rothlaufseuche betr.

Nr. 699. Heiligenbeil, den 2. August 1900.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Besitzers Nobloff in Rgl. Ribbersdorf ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 700. Domnau, den 2. August 1900.

Unter den Schweinen des Rittergutes Sandlach bei Bartenstein ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 701. Domnau, den 3. August 1900.

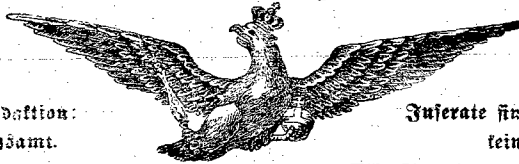
Die Rothlaufseuche unter dem Schweinebestande des Lehrers Schlen in Rinkeim bei Bartenstein ist erloschen.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Bfg.



Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsdamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 64.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 11. August

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 702. Pr. Eylau, den 8. August 1900.

Beiträge zur Landwirtschaftskammer betr.

Die Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer sind von den meisten Gemeinde- und Ortsvorständen des hiesigen Kreises bis jetzt noch nicht eingezahlt worden. Ich erlaube die Säumigen, die fraglichen Beiträge umgehend an die königliche Kreiskasse abzuführen.
Der Landrath.

Nr. 703. Pr. Eylau, den 6. August 1900.

Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde — Regierungs-Präsident — ist die Ausstellung der Düngungsarten, sowie die Erneuerung, Ergänzung verloreener, unbrauchbar gewordener oder zerhörter Düngungsarten für den Gutsbesitz Willowen dem Gutsbesitzer, Oberamtman von Regenborn dieselbst übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 704. Pr. Eylau, den 6. August 1900.

Das diesjährige Mäander betr.

Um unthätige Klüschäden während der diesjährigen Mäander nach Möglichkeit zu vermeiden, ordne ich hiermit an, daß die vorzugsweise zu schonenden Mäandereien durch Strohwiesen kenntlich gemacht werden. Auch müssen diejenigen Stellen, an denen eine schnell heranziehende Truppe verunglücken könnte, weil sie von Weitem nicht zu sehen sind — wie Lehms- und Kiesgruben; kleine flumpige Stellen in sonst gangbarem Gelände — durch Strohwiesen kenntlich gemacht werden. Die Gemeindevorsteher der von den Herbstübungen betroffenen Gemeinden haben für Sicherung und Beaufsichtigung ihres weidenden Viehes während der Mäandervortege Sorge zu tragen. Von der dem Mäander zuzukommenden Guts-Besitzerung ist jeder Klüschaden möglichst zu vermeiden, da für diesen die Militär-Behörde in keiner Weise haftet.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, vorstehende Verfügung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 705. Pr. Eylau, den 4. August 1900.

Beförderung von Butter auf der Eisenbahn.

Seit dem Sommer 1897 wurden auf der Staatsbahn Versuche angestellt, die als Säuugst aufgegebenen Butter während der Beförderung auf der Eisenbahn durch Kühlung mit Eis frisch zu erhalten.

Die Wagen sind in Königsberg, Insterburg, Allenstein, Lyck und Bormbitz stationirt und laufen wöchentlich einmal, von Königsberg zweimal nach Berlin. Unterwegs werden auf allen Stationen Zuladungen aufgenommen, auch kann Butter von Stationen der Anschlußstrecken, die von den Eiskühlwagen auf deren Lauf nach Berlin nicht berührt werden, freis zur Beförderung in den Eiskühlwagen ab nächste Anschlußstation aufgegeben werden.

Ueber die passenden Zeiten für die Aufgabe der Butter behufs Beförderung mit Eiskühlung geben künftliche Eilgut- und Güterabfertigungsstellen der Staatsbahn Auskunft.

Die geringe Gebühr, welche zur Deckung der der Eisenbahn für die Eisbeipackung entstehenden Selbstkosten erhoben wird, beträgt 20 Bfg. für je angefangene 0 kg jeder Frachtbricksendung.

Obwohl die Wagen sich sehr gut bewährt haben, ist die Benutzung derselben seitens der Interessenten in den Sommer 1897 und 1898 nur sehr mäßig gewesen, im Sommer 1899 gegen die Vorjahre sogar erheblich zurückgegangen.

Da dieses zum Theil auf die Unkenntniß der getroffenen Einrichtung seitens der Interessenten zurückzuführen sein dürfte, so erlaube ich die Ortsbehörden des Kreises, die Interessenten auf die mit der fraglichen Beförderungsweise verbundenen Vortheile aufmerksam zu machen, da die Gefahr vorliegt, daß diese Wagen wegen zu geringer Benutzung wieder eingesogen werden.

Der Landrath.

Nr. 706. Pr. Eylau, den 7. August 1900.

Schießübung betr.

Am 27. August werden die Feldartillerie-Regimenter Nr. 16 und 52 und am 28. August das Feldartillerie-Regiment Nr. 73 in dem Gelände Londen-Spitzenhagen-Vorken-Willowen ein Schießchießen abhalten. Die Regimenter werden westlich des Weges Londen-Spitzenhagen in Feuerstellung gehen und gegen Ziele in dem Gelände zwischen Vorken und Willowen schießen.

Es darf daher am 27. August von 11⁰ Uhr Morgens und am 28. August von 7⁰ Uhr Morgens ab bis nach Beendigung des Schießens das Gelände nebst all seinen Wegen, welches durch die Wege Willowen-Bartelsdorf - Albrechtsdorf - Vorken - Spitzenhagen eingeschlossen wird, ferner der Weg Vorken-Londen bis zum Kreuzungspunkt mit dem Fußweg Willowen-Londen nicht betreten werden. An den Ausgangspunkten der abgekehrten Wege werden Sicherheitsposten stehen. Den

Anordnungen dieser Sicherheitsposten ist vor und während des Schießens unbedingt Folge zu leisten.

Sollten nach dem Schießen blutgegangen Geſchoſſe aufgefunden werden, ſo ſind dieſelben wegen der damit verbundenen Lebensgefahr nicht zu berühren. Die Stelle, wo ein ſolches Geſchoß liegt, iſt kenntlich zu machen, und der Fund der Ortſchörde anzuzeigen. Die dann die umgehende weitere Bekanntmachung an das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 16 zu veranlaſſen hat. — Das Kuſchälſchmäcker der Geſchoſſe erfolgt durch dieſes Regiment.

Die Ortsvorſteher werden angewieſen, vorſiehende Bekanntmachung ſofort zu veröffentlichen.

Der Landrath.

Nr. 707.

Nr. Cmlan, den 2. Auguſt 1900.

Die Anfertigung der Wählerliſten Behuſs Ausfüh- rung der Ergänzungswahlen für den Kreis- tag betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. u. Miſ. (ſtreichl. Seite 195, 96) und nachdem in der abgelaufenen Friſt Anträge auf Berichtigung der oben Kreis- tage geworfenen Vertheilungen und Zeitſtellungen nicht eingegangen ſind, ſoll mancher mit der Vorber- eitung zu den Wahlen im Verbande der Landgemeinden vorgegangen werden.

Im den Ergänzungswahlen haben ſich die folgenden Landgemeinden durch Wahlmänner zu berechtigen.

II. Wahlbezirk.

Hdewangen 3 Wahlmänner, Dürkheim 1 Wahlmann,
Zeſching 2 Wahlmänner, Lützenfelde 1 Wahlmann,
Thomſdorf 1 Wahlmann.

IV. Wahlbezirk.

Dienſchau 1 Wahlmann,	Wilmſdorf 1 Wahlmann,
Gavern 1 "	Sollmitzen 1 "
Sackweilen 1 "	Burſtedt 1 "
Baſterau 1 "	Borchſtein 1 "
Ngl. Soldau 1 "	Döbmitzen 1 "
Leppſchen 1 "	Nbl. Soldau 1 "
Globauhen 1 "	Reu Park 1 "
Moritzen 1 "	

V. Wahlbezirk.

Hoſtizen 3 Wahlmänner,	Domtau 1 Wahlmann,
Hufweina 1 Wahlmann,	Pompſchen 1 "
Seben 1 "	Klaugen 1 "
Schlauſchmen 1 "	Durgort 1 "
Gr. Doren 1 "	

VI. Wahlbezirk.

Miſoſ 2 Wahlmänner,	Schloditten 1 Wahlmann,
Schnoditten 1 Wahlmann,	Befarten 1 "
Lambach 1 "	Stieppitten 1 "
Rudſchitten 1 "	Leidſheim 1 "
St. Zausgarten 1 "	Rammien 1 "

VII. Wahlbezirk.

W. ſchleiten 1 Wahlmann,	Legden 1 Wahlmann,
Polſchſolchen 1 "	Loſchen 1 "
Topprienzen 1 "	Wonditten 1 "
Mollwitten 1 "	Leutniten 1 "
Serpäden 1 "	Schwadfen 1 "
Hoditten 1 "	Zehlen 1 "
Roſchene 1 "	Schewefen 1 "
Storchneſt 1 "	Sromargen 1 "
Strohbehen 1 "	

XI. Wahlbezirk.

Buchholz 2 Wahlmänner,	Guttenfeld 1 Wahlmann,
Hoppendorf 1 Wahlmann,	Finken 1 Wahlmann,
Barbſten 1 "	Papperten 1 "

XII. Wahlbezirk.

Garditten 2 Wahlmänner,	Sangnitten 1 Wahlmann,
Blumſtein 2 "	Duehnen 1 "
Augau 1 Wahlmann	Worchſchene 1 "
Hindſack 1 "	Wormen 1 "

Die Gemeindevorſtände der vordennannten Ortschaften werden angewieſen, unverzüglich die Wählerliſten zur Wahl der Wahlmänner anzufertigen. Die nöthigen Formulare werden den betreffenden Ortsvorſtänden in den nächſten Tagen zugehen.

Zu denjenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung beſteht, ſind in die Wählerliſte die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung ſowie der Gemeindevorſteher und die beiden Schöffen aufzunehmen, und zwar in alphabetiſcher Reihenfolge. In den übrigen Gemeinden ſind in der Wählerliſte die ſämtlichen ſtimmberechtigten Gemeindeglieder aufzunehmen. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Wahl in der Gemeindevertretung und deshalb in die Wählerliſte nicht aufzunehmen, ſind in deſſen dieſenigen Perſonen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundſtücke gehören (er. das in dem am 2. Juni cr. herausgegebenen Ortsblatt zum Kr. Gplauer ſtreichl. Nr. 1900 veröffentlichten Verzeichniſſe.)

Die aufgestellten Wählerliſten ſind in der Zeit vom 16. bis einschließlich 18. Auguſt cr. öffentlich auszuſetzen, vorher aber der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ſowie das Lokal, in dem die Auslegung ſtattfindet, auf ortſübliche Weiſe bekannt zu machen.

Eingriffe gegen die Richtigkeit der Wählerliſte ſind während der Dauer der Auslegung der Letzteren bei dem Gemeindevorſteher anzubringen. Der Gemeindevorſteher hat über den Eingriff binnen 3 Tagen zu beſchließen und den Beſchluß dem Antragſteller mitzuteilen. Gegen den Beſchluß ſinner innerhalb 2 Wochen die Klage beim Kreisauſſchuſſe ſtatt.

Im Falle der Berichtigung der Wählerliſte ſind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in dieſelben unter Angabe des Datums in der Spalte „Bemerkungen“ kurz zu vermerken und etwaige Belagsstücke der Liſte beizufügen.

Nach Erlegung der gegen die Wählerliſte etwa erhobenen Einwendungen hat der Gemeindevorſteher dieſelbe am Schluſſe, wie folgt, abzuſchließen:

Abgeſchloſſen.

den . . . Auguſt 1900.

Der Gemeindevorſteher.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Geno ſiſt die auf dem Titelbrette der Wählerliſte vorgedruckte Beſcheinigung durch Einrüden des Zeitraumes der Auslegung zu vervollſtändigen, ſowie mit Ort und Datum, ſowie der Unterſchrift des Gemeindevorſtehers und dem Ortsſiegel zu verſehen.

Bei denjenigen Gemeinden, in denen eine gewählte Gemeindevertretung beſteht, bedarf es der Auslegung der Wählerliſte nicht.

Biſ zum 24. Auguſt cr. haben die in Betracht kommenden Gemeindevorſteher anzuzeigen, daß die Wählerliſten aufgeſtellt ſind, ordnungsmäßig anzulegen

haben und daß die etwa erhobenen Einwendungen beantwortet bezw. erledigt sind.

Der Termin zur Wahl der Wahlmänner wird später aufberaumt werden.

Der Kreisauschuß.

Nr. 708. Fr. Gylau, den 10. August 1900.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Schärer Johann Gottlieb Michel zu H. Waldeck das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Landrath.

Nr. 709. Fr. Gylau, den 10. August 1900.

Nothlauf betreffend.

Unter den Schweinen des Rittergutes Bandels ist Nothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 710. Fr. Gylau, den 10. August 1900.

Einquartierung betr.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisrats-Versammlung vom 25. v. Mis (Strbl. S. 207) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der beteiligten Ortsvorstände, daß das Einrücken der Städte und Abtheilungen der Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 52 und 16 am 21. v. Mis. erst am Abend erfolgt und daher nur Abend- und Morgenloß zu verabreichen ist.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die Lieferung der Jourrage auch für die Regimentsstäbe aus Proviant-Küchenern erfolgen wird.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 711. Bekanntmachung betr. die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu 5 Mk. Vom 13. Juni 1900.

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes, betr. Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu 5 Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu 5 Mark bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verächtete Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 13. Juni 1900.

Der Reichstanzler.

J. B.: Freiherr von Tscherning.

Nr. 712. **Bekanntmachung.**

Für den Standesamtsbezirk Borken Nr. 5 im Kreise Fr. Gylau habe ich den Gutsrentenanwärter Victorie in Borken zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 28. Juli 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 713. **Mauberverpflendungen.**

Aus Anlaß der bevorstehenden militärischen Herbstübungen wird auf die Wichtigkeit der Anwendung richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Mauberverpflendungen hingewiesen. Zur genaueren Aufschrift gehören: Familiennamen (möglichst auch Vornamen), Dienkarab und Truppentheil-Regiment, Bataillon, Kompagnie, Eskadron, Batterie, Kolonne u. s. w. — und für gewöhnlich der ständige Garnisonsort, eintretendenfalls mit dem Zuzuge oder nachdemselben.

Die Angabe eines Marschquartiers empfiehlt sich nur dann, wenn dasselbe genau bekannt und wenn voraus zu sehen ist, daß die Sendung so zeitig an dem angegebenen Bestimmungsort eintrifft, um vor dem Weitermarsch in Empfang genommen werden zu können, und daß die Abholung von der Post auch mit Sicherheit zu erwarten ist. Da der Stab des Regiments und die einzelnen Bataillone u. s. w. ihre Postkassen häufig bei verschiedenen Postämtern in Empfang nehmen, so ist eine genaue und richtige Aufschrift ebenso bei den an die Herren Offiziere gerichteten Maubver-Postsendungen wie bei den Mannschaftsleistungen unerlässlich. Durch mangelhafte oder ungenaue Aufzeichnung der Aufschriften wird die Uebersicht der Sendungen an die Empfänger oft sehr erheblich verzögert. Zur Vermeidung von Auslassungen in der Aufschrift und zur Erhöhung der Deutlichkeit empfiehlt sich die Verwendung von Briefumschlägen mit entsprechendem Borden.

Nr. 714. Domnau, den 8. August 1900.

Unter den Schweinen des Gutes Pochnen bei Woctertein ist die Nothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nothlaufseuche betr.

Nr. 715. Heiligenfeld, den 4. August 1900.

Unter den Schweinen des Mühlebesizers Löbner in Thowsdorf hiesigen Kreises ist die Nothlaufseuche erloschen.

Der Landrath.

Nr. 716. **Stechbrief-Erledigung.**

Der unter dem 12. Juli er. hinter dem Arbeiter Wilhelm Lantke von hier erlassene Stechbrief ist erledigt.

Bartenstein, den 2. August 1900.

Königliches Amtsgericht. Abth. I.

Nr. 717. **Bekanntmachung.**

Der Arbeiter Jakob Greifschus, geb. am 27. September 1859 zu Kribben, Kreis Heydekrug, aus Dranglitten hat seinen Dienst daterst böswillig verlassen. Ich erlaube daher jeden, der den jetzigen Aufenthaltsort des v. Greifschus kennt, mir umgehend Mittheilung davon zu machen, und warne jeden, den v. Greifschus in Arbeit zu nehmen.

Amienthal, den 6. August 1900.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 718. **Fahrrad-Diebstahl.**

Ein Fahrrad, Pneumatic-Rover mit schwarzlackirten Rahmen und Felgen, älterer Construction, gebaut in „Phänomenen-Fahrrad-Werken“ von Gustav Hiller zu Zittau im Jahre 1895, Fabriknummer 4817 ist als vermuteilich gestohlen beschlagnahmt worden. Der Diebstahl scheint ausgeführt zu sein in der Woche vor dem 23. Juni dieses Jahres und zwar auf dem Wege von Allenstein über Gurtstadt und Heilsberg nach Landsberg. Die des Diebstahls verdächtige Person hat zur Wanderung von Allenstein nach Landsberg die

über die genannten Orte führende Chaussee benutzt und wahrscheinlich unterwegs das Fahrrad herrenlos stehen gelassen.

Jeder, der über diesen Diebstahl Auskunft zu geben vermag, insbesondere der Bestohlene, wird ersucht, unter Angabe seiner Adresse zu den Akten Z. 1195/00 schleunigst Anzeige zu machen.

Die zuständigen Herren Gendarme ersuche ich um gefällige Recherchen und entsprechende Meldung.

Bartenstein, den 3. August 1900.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichem Landgericht.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 65.

Pr. Gylan, Mittwoch, den 15. August

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 719. Pr. Gylan, den 10. August 1900.
Der Besitz der August Kaulbarich in Hoofe ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Hoofe gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 720. Pr. Gylan, den 11. August 1900.

Einquartierung betr.

Nachstehend veröffentliche ich die Unterkunftsliste für diejenigen Truppentheile, welche im diesseitigen Kreise während der Herbstübungen unterzubringen sind. Für die Einquartierung gilt Folgendes:

In den Städten werden die Offiziere nur mit Morgenkost einquartiert. Sämmtliche Mannschaften (mit Ausnahme der evtl. in Nothquartieren unterzubringenden) sind von den Quartiergebern zu verpflegen.

Die für die Mannschaften für den Vergütungs-tag von 80 Pf. pro Kopf und Tag zu verordnende Verpflegung muß in gehöriger Zubereitung und in guter Beschaffenheit nach folgenden Tagesätzen gewährt werden:

- a) 1000 gr. Brod,
- b) 250 gr. Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder 150 gr. Speck,
- c) 125 gr. Reis oder Graupe bezw. Grütze oder 250 gr. Erbsen bezw. Bohnen oder 1500 gr. Kartoffeln,
- d) 25 gr. Salz,
- e) 15 gr. Kaffee (Gewicht der gebrannten Bohnen.)

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitäts-offizieren und oberen Militärbeamten gewährte Natural-Verpflegung beträgt

für die volle Tageskost	2,50 Mk.
für die Mittagskost allein	1,25 "
für die Abendkost allein	0,75 "
für die Morgenkost allein	0,50 "

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet.

Bei längerem als eintägigem Aufenthalt derselben Truppen muß eine entsprechende Abwechslung in den Fleisch- und Gemüsesorten eintreten.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, den Beteiligten von vorstehenden Bedingungen Kenntniß zu geben.

Außer dem Betrage von 80 Pf. pro Tag erhalten die Quartiergeber, wie bisher, für die einquartierten Truppen chargemäßiger Naturalquartierpreis.

Die Fournage für die veritienen Truppen wird

aus Magazinen geliefert. Für die höheren Stäbe und Fußtruppen — also nur in geringer Menge — hat die Lieferung der Fournage gegen Vergütung durch die Quartiergeber zu erfolgen. Die Pferde dürfen nur in gehörig gereinigten, zur Aufnahme derselben geeigneten und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden. Kleine, unbequeme und schlechte Stallungen oder solche, deren Zugänge Treppen, wenn auch nur von wenigen Stufen, bilden, sind zur Aufnahme der Pferde nicht geeignet.

Zu der am Schluß befindlichen Uebersicht über die Nothquartiere bemerke ich Folgendes:

Die Nothquartiere werden nur dann bezogen werden, wenn die Witterung ein Bivakiren absolut ausschließen sollte. Sie werden demnach voraussichtlich nicht benutzt werden. Sollte es dennoch dazu kommen, so haben in jedem Falle die Quartiergeber Verpflegung nicht herzugeben. Die Mannschaften haben im gedachten Falle in einem gegen die Witterung geschützten Obdach nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh.

Die beteiligten Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich, für die vorschrittsmäßige Unterbringung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde Sorge zu tragen und den von den Kommandoführern an sie zu stellenden Anforderungen nachzukommen. Die genaue Anzahl der unterzubringenden Offiziere, Mannschaften und Pferde wird den Ortsvorständen durch Tags zuvor eintreffende Quartiermacher bekannt gegeben werden.

Die Wundärmen des Kreises weise ich an, darauf zu achten, daß die zu passirenden Wege, Durchlässe, Brücken und Wegweiser in ordnungsmäßigen Zustande sich befinden.

Schließlich beuerke ich, daß, wie aus der nachfolgenden Uebersicht ersichtlich ist, die einzelnen Truppschaften stark belegt sind. Mein dieserschab geführter Schriftwechsel hat wesentliche Aenderungen nicht möglich gemacht, weil bei einer geringeren Belegung die einzelnen Truppentheile noch größere Märsche in die Quartiere zu machen haben, als ihnen ohnehin schon zugemutet werden muß. Ich bitte daher, jede Reklamation wegen Ueberlastung mit Einquartierung zu unterlassen, da ich alle derartigen Anträge unbedingt zurückweisen muß.

Der Landrath.

* * *

H e b e r s t

über die zur Unterbringung der Truppen pp. während der dreißährigen Herbstübungen im Kreise
Pr. Gylau erforderlich werdenden Quartiere.

A n m e r k u n g: B. bedeutet Verpflegung,
B. und F. bedeutend Verpflegung und Journee-Verabreichung.

Datum	Ort	Truppentheil	Offi- ziere	Mann	Stebe	Art des Quartiers
September						
4.	Krusberg mit Vorwerken	Jäger zu Pferde	1	20	23	B.
4.	"	Stab des Kön. Regts. 3	5	23	33	"
4.	"	Car. Telegraph. Detachement	2	18	22	"
5. und 6.	Albrechtendorf	Kön. Bat. Gren. Regts. 1	16	520	4	B. u. F.
"	"	3. Escadr. Drag. Regts. 1	6	116	129	B.
"	"	"	6	116	129	"
"	"	1.	6	116	129	"
"	"	2.	6	116	129	"
15. und 16.	"	Kön. Bat. Gren. Regts. 1	16	520	4	B. u. F.
"	"	3. Escadr. sehr. Regts. 3	4	28	30	B.
"	"	"	4	116	125	"
"	"	"	3	112	120	"
5. und 6.	Kebarsen	1. Comp. Gren. Regts. 1	3	87	1	B. u. F.
"	"	"	2	43	"	B.
19. und 20.	"	3. Escadr. Drag. Regts. 10	2	39	43	"
21.	Keweiden	Detachement Jäger zu Pferde	1	32	33	"
4.	Althof	3. Escadr. Drag. Regts. 1	5	112	129	"
4. 5. und 6.	Baudels	Stab der 1. Abth. Feldartf. R. 16	3	15	10	"
"	"	2. Batterie	3	54	32	"
7. und 8.	"	"	3	54	32	"
15. und 16.	"	Stab der 1. Abth. " "	3	15	16	"
"	"	1. Comp. Inf. Regts. 41	2	41	"	"
"	"	2. Escadr. Drag. Regts. 1	1	23	32	"
4. 5. und 6.	Bartschdorf	1. Batterie Feldartf. Regts. 16	1	36	21	"
7. und 8.	"	"	1	27	16	"
15. und 16.	"	2. Escadr. Kön. Regts. 3	2	57	42	"
4.	Reichsleben	Trakt-Detachement	4	75	84	"
18. und 19.	Gn. Wollfa	3. Escadr. Kön. Regts. 3	2	60	66	"
19. und 20.	"	"	3	15	15	"
18. und 19.	Reichsleben	"	3	23	23	"
18. und 19.	Wismar	"	1	20	20	"
19. und 20.	Wismar	"	1	20	20	"
4.	Wismar	"	1	15	15	"
19. und 20.	Wismar	2. Escadr. Drag. Regts. 1	2	22	23	"
5.	Wismar	2. Batterie Feldartf. Regts. 52	2	72	43	"
6.	Wismar	1. Escadr. Kön. Regts. 3	2	56	62	"
6.	"	"	2	56	62	"
7.	"	1. Comp. Gren. Regts. 1	5	110	1	B. u. F.
7.	"	1. Escadr. Kön. Regts. 3	2	56	62	B.
8. und 9.	Wismar	8. Comp. Gren. Regts. 3	5	131	1	B. u. F.
15. und 16.	Wismar	5. Escadr. Kön. Regts. 3	4	113	123	B.
"	"	Stab der 2. Abth. Feldartf. R. 16	4	13	10	"
"	"	4. Batterie " "	4	89	51	"
"	"	5. Batterie " "	4	89	52	"
"	"	6. Batterie " "	4	88	52	"
5 und 6.	Wismar Gut und Dorf	Commando der Wägere	2	7	3	"
"	"	Stab Gren. Regts. 1	3	53	7	B. u. F.
5. 6. und 7.	"	1. Zug der Telegraph. Abth.	3	6	10	B.
"	"	Stab Feldartf. Regts. 16	3	10	12	"
"	"	Stab Gren. Regts. 1	3	53	7	B. u. F.
15. und 16.	"	Stab der 1. Cav. Brigade	2	11	16	B.
"	"	3. Escadr. Kön. Regts. 3	1	57	60	"

Datum	Ort	Truppentheil	Diszipliniere	Mann	Pferde	Art des Quartiers
September						
18. und 19.	Borken Gut und Dorf	2. Escadr. Drag. Regts 1	2	61	84	B.
5. und 6.	Borchersdorf	1. Comp. Inftr. Regts 41	1	31		" u. F.
"	"	1	4	123	1	B. u. F.
12. und 13.	"	1 Comp. Gren. Regts. 3	2	80		B.
"	"	"	2	70	1	B. u. F.
14.	"	1. Escadr. Drag. Regts 1	4	70	78	B.
15. und 16.	"	5.	1	56	60	"
19. und 20.	"	3.	1	30	32	"
4.	Gavern	1. Escadr. Kür. Regts 3	4	113	123	"
21.	Garwinden	4.	1	22	25	"
4.	Creuzburg	2.	4	113	123	"
4.	"	Train-Detachement	2	20	12	"
3.	Garwinden	2. Escadr. Drag. Regts. 1		18	18	"
3.	Catharienhof	2.		16	16	"
4.	Gr. Deren	4.	2	36	40	"
12. und 13.	Dittchenhöfen	Stab 2. Batt. Gren. Regt. 3	5	13	5	B. u. F.
"	"	1. Comp.	1	35		B.
15. und 16.	"	Stab der 1. Cav. Brigade	3	12	17	"
5. und 6.	"	1. Comp. Gren. Regts. 1	2	43		"
"	"	1. " Inftr. Regts. 41	1	31		"
"	Diren	4.	1	41		"
"	"	4. Escadr. Drag. Regts. 1	3	58	65	"
12. und 13.	"	2. Escadr. Kür. Regts. 3	1	57	60	Quartpr. 13.
15. und 16.	"	1. Comp. Inftr. Regts 41	4	123	1	B. u. F.
"	"	1.	2	82	1	"
"	Dülzen	5. Batterie Feldart. Regts. 52	2	61	32	B.
6., 7., 8. und 9.	Eichen	5. Comp. Inftr. Regts. 43	5	131	1	B. u. F.
"	"	6.	5	131	1	"
14.	"	5. Escadr. Kür. Regts. 3	3	95	103	B.
15. und 16.	"	Stab des 1. Batt. Inftr. Regts. 43	4	12	4	B. u. F.
"	"	1 Comp. Inftr. Regts. 43	4	127	1	"
"	"	"	4	127	1	"
"	"	"	4	128	1	"
"	"	"	4	127	1	"
5. und 6.	Siechhorn	Stab 1. Batt. Inftr. Regts. 41	4	15	4	"
"	"	1 Comp. Inftr. Regts 41	4	123	1	"
"	"	4.	3	102	1	"
"	"	4.	4	123	1	"
12. und 13.	"	1. Escadr. Kür. Regts. 3	4	113	123	B.
15. und 16.	"	Stab 1. Batt. Inftr. Regts. 41	4	14	14	B. u. F.
"	"	1 Comp. Inftr. Regts 41	4	123	1	"
"	"	"	4	123	1	"
"	"	"	1	41		B.
4.	H. Gnten	1. Escadr. Drag. Regts. 1	4	88	97	"
19. und 20.	"	Train-Detachement	2	16	22	"
"	"	Stab der 1. Abth. Feldart. Regts. 16	3	15	10	"
"	"	1. Batterie Feldart. Regts. 16	5	111	65	"
"	"	2.	4	100	65	"
"	"	3.	4	105	65	"
"	"	Stab der 2. Abth. Feldart. Regts. 16	4	13	10	"
"	"	1. Batterie	4	89	51	"
21.	Trübsing	1. Escadr. Kür. Regts. 3.	5	122	134	"
7.	Jabiansfelde.	4.	1	23	25	"
8. und 9.	Jinken	1. Batterie Feldart. Regts. 52	4	90	63	"
"	"	2.	4	90	63	"
"	"	3.	2	45	31	B.
"	Kästbuen	Stab des 2. Batt. Gren. Regts. 3	4	19	8	B. u. F.
"	Maaden	7. Comp. Gren. Regts. 3		25		B.
15. und 16.	Salksbuen	4. Batterie Feldart. Regts. 52	2	54	32	"

Datum	Ort	Truppentheil	Offiziere	Mann	Werde	Art des Quartiers
September						
15. u. 16.	Gallehnen	Stab des Feldartl. Regts. 52	3	11	12	B.
19. u. 20.		2. Escadr. Mtr. Regts. 3	1	32	33	"
8. u. 9.	Glandau	Stab der 1. Abth. Feldartl. Regts. 52	4	12	9	"
"	"	5. Comp. Gren. Regts. 3	5	131	1	B. u. F.
"	"	"	5	131	1	"
12. u. 13.	"	Stab des 3. Batt. Inftr. Regts. 43	4	12	4	"
"	"	1 Comp. Inftr. Regts. 43	4	130	1	"
"	"	"	4	130	1	"
"	"	"	2	65	1	"
"	"	Stab der 1. Abth. Feldartl. Regts. 52	4	12	9	B.
"	"	1. Batterie	4	90	63	"
15. u. 16.	"	1. Comp. Gren. Regts. 3.	4	121	1	B. u. F.
"	"	"	2	80	1	"
"	"	2. Batterie Feldartl. Regts. 16	4	109	65	B.
"	"	3.	4	106	65	"
4.	Glauchthien	5. Escadr. Mtr. Regts. 3	1	25	29	"
4.	Grauenthien	5. Drag. " 1	2	32	40	"
"	Grauntchienen Dorf	5. Batterie Feldartl. Regts. 52	3	82	49	"
5. u. 6.	"	"	3	82	49	"
"	"	"	3	82	49	"
8. u. 9.	"	4. Escadr. Mtr. Regts. 3	2	58	62	"
12. u. 13.	"	2. Comp. Pion. Batt. 1	5	110	2	B. u. F.
"	"	1. Comp. Inftr. Regts. 43	2	77	1	"
"	"	Train Abtheilung	4	16	20	B.
15. u. 16.	"	1. Escadr. Mtr. Regts. 3	2	56	61	"
12. u. 13.	Grauchthienen Gut	1. Comp. Gren. Regts. 1	5	133	1	B. u. F.
14.	"	5. Escadr. Mtr. Regts. 3	1	18	20	B.
15. u. 16.	"	2. " Drag. " 1	2	16	22	"
"	"	4.	2	19	22	"
4.	Glauchthienen	1. Comp. Inftr. Regts. 41	2	82	1	B. u. F.
5. u. 6.	Graunwalde	4. Batterie Feldartl. Regts. 52	3	82	49	B.
"	"	"	3	82	49	"
8. u. 9.	"	"	3	82	49	"
"	"	4. Escadr. Mtr. Regts. 3	2	56	62	"
12. u. 13.	"	Stab 1. Batt. Inftr. Regts. 43	4	12	4	B. u. F.
"	"	1. Comp. Inftr. Regts. 43	2	50	1	B.
"	"	"	4	128	1	B. u. F.
15. u. 16.	"	1. Comp. Inftr. Regts. 43	4	127	1	"
"	"	1. Escadr. Mtr. Regts. 3	2	57	62	B.
"	"	Stab 1. Batt. Gren. Regts. 1	4	15	4	B. u. F.
"	"	1. Comp. " "	5	132	1	"
5. u. 6.	Guntzen	1. Comp. Inftr. Regts. 41	5	133	1	"
"	"	1. Comp. Inftr. Regts. 41	3	16	7	B.
"	"	Stab des Inftr. Regts. 41	3	53	7	B. u. F.
12. u. 13.	"	1. Zug der Corps-Telegr. Abth.	3	6	10	"
7.	Guntzenfeld	1. Comp. Gren. Regts. 3	3	52	1	"
"	"	10. Comp. Gren. Regts. 3	5	131	1	"
"	"	11.	5	131	1	"
8. u. 9.	Hausbagen	12.	5	131	1	"
"	"	"	5	131	1	"
"	"	"	5	131	1	"
12. u. 13.	"	1 Comp. Gren. Regts. 3	2	70	1	B. u. F.
"	"	1 Comp. Gren. Regts. 3	4	124	1	"
"	"	1 Comp. Inftr. Regts. 43	2	65	1	B.
"	"	"	4	131	1	B. u. F.
"	"	2. Batterie Feldartl. Regts. 52	4	90	62	B.
"	"	"	4	90	63	"

Datum	Ort	Truppeneinheit	Offiziere	Mann	Werde	Art des Quartiers
September						
14.	Hansbagen	3. Escadr. Drag. Regts. 1	5	117	129	B.
15. u. 16.	"	3.	5	117	129	B.
"	"	1. Comp. Gren. Regts. 3	4	128	1	B. u. F.
8. u. 9.	Hoefe	2.	5	131	1	"
"	"	3.	5	131	1	"
"	"	4.	5	131	1	"
12. u. 13.	"	1. Escadr. Mitr. Regts. 3	4	113	123	"
"	"	1. Comp. Infir. Regts. 43	4	127	1	"
"	"	Stab des 2. Batt. "	4	12	4	"
"	"	1 Comp. Infir. Regts. 43	4	116	1	"
"	"	"	4	116	1	"
"	"	"	4	115	1	"
"	"	"	3	117	1	"
"	"	4. Batterie Feldartl. Regts. 52	3	82	49	B.
"	"	6.	3	84	47	"
15. u. 16.	"	Stab 1. Abth. Feldartl. Regts. 16	3	15	10	"
"	"	1. Batterie	5	111	65	"
"	"	Stab 2. Batt. Gren. Regts. 3	5	13	5	B. u. F.
"	"	1 Comp. Gren. Regts. 3	5	133	1	"
"	"	"	4	125	1	"
"	"	"	4	136	1	"
"	"	"	4	133	1	"
"	"	"	4	124	1	"
"	"	"	5	131	1	"
"	"	"	5	131	1	"
"	Hoppendorf	12.	2	56	62	B.
"	"	4. Escadr. Mitr. Regts. 3	2	16	22	B.
3.	Nesau	Train-Detachement	2	39	42	"
"	"	2. Escadr. Drag. Regts. 1	2	41	46	"
21.	"	Detachement Jäger in Pferde	2	41	46	"
5. u. 6.	Kohiten	1. Comp. Infir. Regts. 41	1	29	32	"
"	"	4. Escadr. Drag. Regts. 1	1	40	45	Bau pr. 13.
12. u. 13.	"	2. Escadr. Mitr. Regts. 3	4	139	1	B. u. F.
15. u. 16.	"	1 Comp. Gren. Regts. 1	3	53	58	B. u. F.
4.	Milgis	3. Escadr. Mitr. Regts. 3	5	139	1	B. u. F.
5. u. 6.	Kirchhütten	8. Comp. Gren. Regts. 1	1	39	32	B.
19. u. 20.	"	4. Escadr. Drag. Regts. 10	1	33	33	B.
5. u. 6.	Grapphaufen	4. Comp. Gren. Regts. 1	3	19	8	B. u. F.
19. u. 20.	"	Stab der 1. Infir. Brigade	1	30	32	B.
7.	"	4. Escadr. Drag. Regts. 10	3	10	8	B.
7. u. 6.	Mühlfeld	4. Comp. Gren. Regts. 1	2	31	33	"
19. u. 20.	Kirchhütten per Glommen	4. Escadr. Mitr. Regts. 3	2	31	33	"
18. u. 19.	"	4. Escadr. Mitr. Regts. 3	2	35	39	"
4.	Stromargen Gut und Dorf	1. Escadr. Drag. Regts. 1	2	31	32	"
18. u. 19.	"	4. Escadr. Mitr. Regts. 3	2	56	62	"
5. 6. 7. 8. 9.	Kammstein	2.	2	45	31	"
15. u. 16.	"	1. Batterie Feldartl. Regts. 52	4	90	62	"
"	"	2.	4	90	63	"
"	"	3.	1	28	31	"
4.	Kutschhütten	2. Escadr. Drag. Regts. 1	2	28	33	"
"	Lammloch	2.	3	82	49	"
"	Landsberg	6. Batterie Feldartl. Regts. 52	1	5	6	B. u. F.
"	"	Train-Detachement	3	82	49	B.
"	"	6. Batterie Feldartl. Regts. 52	5	57	12	"
"	"	Stab Infir. Regts. 43 mit Festh.-Zimp.	25	542	12	"
"	"	Stab u. 1. Batt. Infir. Regts. 43	1	5	6	"
"	"	Train-Detachement	25	542	12	"
"	"	Stab und 3. Batt. Infir. Regts. 43	3	82	49	"
"	"	6. Batterie Feldartl. Regts. 52				"

Datum	Ort	Truppentheil	Offiziere	Mann	Pferde	Art des Quartiers
September						
7.	Landsberg	Stab Inftr. Regts. 43 mit Festgs.-Insp.	5	57	12	B.
"	"	Stab u. 3. Batt. Inftr. Regts. 43	25	542	12	"
"	"	Train-Detachement	1	5	6	"
"	"	6. Batterie Feldartf. Regts. 52	3	82	49	"
"	"	Kav. Telegraph. Detachement	2	18	22	"
"	"	Train-Detachement	1	5	6	"
8. u. 9.	"	Stab Inftr. Regts. 43 mit Festgs.-Insp.	5	57	12	"
"	"	Stab u. 1. Batt. Inftr. Regts. 43	25	542	12	"
"	"	Train-Detachement	1	5	6	"
"	"	Stab u. 3. Batt. Inftr. Regts. 43	25	542	12	"
"	"	6. Batterie Feldartf. Regts. 52	3	82	49	"
"	"	2. Comp. Pion. Batt. 1	5	110	1	"
"	"	4. Escadr. Kür. Regts. 3	2	61	3	"
14.	"	Stab der 4. Inftr. Brigade	3	11	5	"
"	"	1. Feldartf. Brigade	3	8	6	"
"	"	1. Festungs-Inspection	2	4	3	"
"	"	Stab Kür. Regts. 3	5	23	33	"
"	"	Stab Train-Batt. 1	2	7	9	"
"	"	Train-Detachement	2	7	8	"
"	"	Kav. Telegraph. Komdo.	2	18	22	"
15. u. 16.	"	Comdo. der Pioniere	2	7	3	"
"	"	Stab Feldartf. Regts. 16	3	10	12	"
"	"	1. Comp. Pion. Batt. 1	5	133	1	"
"	"	Abth. Train-Batt. 1	5	29	37	"
"	"	Stab der 4. Inftr. Brigade	3	11	5	"
"	"	1. Feldartf. "	3	8	6	"
"	"	1. Festungs-Inspection	2	4	3	"
"	"	Stab Gren. Regts. 3	3	51	7	"
"	"	Stab 1. Batt. Gren. Regts. 3	4	12	4	"
"	"	1 Comp. Gren. Regts. 3	5	130	1	"
"	"	1 "	4	129	1	"
"	"	1 "	5	132	1	"
"	"	1 "	4	127	1	"
"	"	Stab Inftr. Regts. 43	3	48	7	"
"	"	Stab 2. Batt. Infantr. Regts 43	4	12	4	"
"	"	1 Comp. Inftr. Regts. 43	4	116	1	"
"	"	1 "	4	116	1	"
"	"	1 "	4	115	1	"
"	"	1 "	3	117	1	"
"	"	1 "	4	130	1	"
"	"	2. Comp. Pion. Batt. 1	5	110	1	"
19. u. 20.	"	Train-Detachement	10	169	154	"

(Fortsetzung folgt.)

Nr. 721. **Pferde-Vormusterung betr.**

Br. Gylau, den 13. August 1900.

Wegen Erkrankung der Pferde des Vormusterungs-
kommissars werden die in meiner Kreisblattverfügung
vom 3. August ex. (Nr. VI. Seite 212/13) angeordneten
Termine zur Abhaltung der Pferdevormusterung bis
auf Weiteres aufgehoben. Der spätere Termin der Vor-
musterung wird in nächster Zeit bekannt gemacht werden.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort orts-
üblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 722.

Br. Gylau, den 13. August 1900.

Wegen Ausführung von Chamferierungsarbeiten wird das Plannum der im Bau befindlichen Chauffee Sand-Gr. Peisten von der Abzweigung des Dirc Weges bis Gr. Peisten bis auf Weiteres gesperrt. Der Verkehr wird über Dircn-Gr. Peisten verweisen.

Namens des Kreisauausschusses
Der Landrath.

Druck und Verlag von N. Scheffer in Br. Gylau.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erſcheint:
Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 65.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 15. August (Zweites Blatt.)

1900.

Fortsetzung der Manövertabelle von Seite 228.

Datum	Ort	Truppentheil	Offiziere	Mann	Pferde	Art des Quartiers
September 5. und 6.	Riebhäufen	Stab 3. Batt. Inftr. N. 41	4	15	4	B. u. F.
" "	"	1. Comp.	1	31		B.
12. und 13.	"	Stab 1. Batt. Gren. N. 3	4	12	4	B. u. F.
15. und 16.	"	5. Escadr. Drag. Regts. 1	1	26	28	B.
14.	"	Stab	4	23	30	"
4.	Gr. Labehnen	5. Escadr. Kür. N. 3	1	25	28	"
"	Koschen Gut und Dorf	1 Escadr. Drag. N. 1	2	32	35	"
19. und 20.	Koschen Dorf	4. Batterie Feldartl. Regts. 52	4	40	20	"
"	Koschen Gut	Stab 2. Abth. "	3	9	9	"
"	"	4. Batterie "	3	42	29	"
3.	Gr. Lanth	2. Escadr. Drag. N. 1	3	45	54	"
21.	"	4. " Kür. N. 3	2	46	50	"
3.	Lewitten	4. " Drag. N. 1	6	117	130	"
21.	"	Stab 2. Abth. Feldartl. N. 16	4	13	10	"
"	"	4. Batterie Feldartl. N. 16	4	89	51	"
"	"	5. " "	4	89	52	"
"	"	6. " "	4	88	52	"
"	"	4. Escadr. Kür. Regts. 3		25	25	"
19. und 20.	Latzdt. Gaden	4.		22	22	"
21.	Lichtenfelde Dorf	1. Batterie Feldartl. N. 52	2	55	27	"
"	" Gut	1.	2	35	36	"
"	"	Stab 1. Abth. Feldartl. N. 52	4	12	9	"
5. und 6.	Lengen	4. Comp. Gren. N. 1	2	43		"
19. u. 20.	"	4. Escadr. Drag. N. 10.	1	30	32	"
5. und 6.	Märthäufen	1. Comp. Inftr. N. 41	2	61	1	B. u. F.
14.	"	1. Escadr. Drag. N. 1	3	46	50	B.
12. und 13.	"	1. Comp. Gren. N. 3	2	57		"
15. und 16.	"	5. Escadr. Drag. N. 1	2	35	42	"
19. u. 20.	"	3. " 10	1	30	32	"
4. 5. u. 6.	Marguhn	3. Batterie Feldartl. N. 16	2	44	26	"
7. und 8.	"	"	2	44	26	"
15. und 16.	"	2. Escadr. Kür. N. 3		30	30	"
5. u. 6.	Müggen	5. " Drag. " 1	3	47	51	"
15. u. 16.	"	Stab Inftr. N. 41	3	49	7	B. u. F.
19. u. 20.	Neilonstein	Stab der 1. Abth. Feldartl. N. 52	4	12	9	B.
"	Moddien	3. Batterie "	2	42	44	"
19. u. 20.	Mothwitten Dorf	1. Escadr. Kür. N. 3	1	62	70	"
"	" Gut	"	1	18	19	"
12. u. 13.	Nerßen	Stab der 4. Inf. Brigade	3	11	5	B. u. F.
"	"	1. Comp. Gren. Regts. 3	1	45		B.
19. und 20.	"	1. Escadr. Drag. Regts. 10	1	50	32	"

Datum	Ort	Truppentheil	Offiziere	Mann	Herde	Art des Quartiers
September 4.	Neuten	2. Escadr. Drag. Regts. 1	2	40	43	B.
15. u. 16.	Neuendorf	6. Batterie Feldartl. R. 52	3	84	47	"
12. u. 13.	Neufrug	4. Escadr. Kür. R. 3	2	40	44	"
15. u. 16.	"	Stab Jñj. Batt. Gren. R. 1	5	13	5	B. u. F.
	"	1 Comp.	3	87	1	"
5., 6., 7., 8. u. 9.	Orschen Dorf und Gut	2. Escadr. Kür. Regts. 3	2	56	62	B.
14.	Orschen Mühle	5.		17	17	"
5. u. 6.	Petersshagen	8. Comp. Instr. Regts. 41	4	123	1	B. u. F.
4., 5. und 6.	"	5. Batterie Feldartl. Regts. 16	1	28	16	B.
"	"	6.	5	109	65	"
14.	"	Stab der 1. Instr. Brigade	5	20	15	B. u. F.
"	"	Train Detachement	2	8	10	B.
12. u. 13.	"	Zug der Corps Telegr. Abth.	1	28	10	"
"	"	1 Comp. Gren. Reg. 3	4	136	1	B. u. F.
"	"	"	3	113	1	"
"	"	"	2	58		B. untrp. 13.
15. u. 16.	"	Stab Jñj. Batt. "	4	12	4	"
"	"	1 Comp. Gren. Regts. 1	4	122	1	B. u. F.
19. und 20.	"	"	5	134	1	"
14.	Baroessken	1. Escadr. Drag. Regts. 10	2	59	65	B.
5. 6. u. 7.	Paustern	3. " " " 3	2	114	120	"
15. u. 16.	"	"	2	20	24	"
4., 5. und 6.	Pudelskeim	Stab 3. Batt. Instr. Regts. 43	4	12	4	B. u. F.
5. u. 6.	"	1. Comp. Instr. Regts. 43	2	34		B.
12. u. 13.	"	5. Batterie Feldartl. Regts. 16	4	82	49	"
5. und 6.	Rowarjchen	1/2 Comp. Instr. Regts. 41	2	62	1	B. u. F.
12. u. 13.	"	1. " Gren. " 3	4	121	1	B. untrp. 13.
5. und 6.	Rowarjchen	1/3 " Instr. " 41	1	41		B.
12. und 13.	Wiener B	2. " Gren. " 1		22		"
15. und 16.	Rowarjchen	1. Festungs-Inspection	2	4	3	B. u. F.
8. u. 9.	"	1 Comp. Gren. Regts. 3	2	40		B.
12. und 13.	Papperien	1 " " 1	3	40	1	B. u. F.
15. und 16.	"	1 " " 3	5	131	1	"
4. 5. 6. 7. 8. 9.	Boischlofschen	Stab 2. Abth. Feldartl. Regts. 52	3	9	9	B.
19. und 20.	"	5. Batterie	3	91	49	"
4.	"	1. Comp. Instr. Regts. 43	4	131	1	B. u. F.
18., 19., 19., 20., 6.—8.	Bozmahten	1. Escadr. Drag. " 1	3	50	55	B.
15. und 16.	Pericheln	5. Batterie Feldartl. Regts. 52	1	61	29	"
4.	"	6.	3	84	47	"
18., 19., 19., 20., 6.—8.	Gr. Peisten	5. Escadr. Drag. Regts. 1	1	45	47	"
15. und 16.	"	1. " Kür. " 3	2	40	42	"
4., 5., 6., 7., 8., 9.	Kl. Peisten	Detach. Jäger zu Herde	1	33	34	"
15. und 16.	"	Stab der 1. Division	7	19	19	B.
4., 5., 6., 7., 8., 9.	Billweu	Zug der Telegr. Abth.	7	19	19	B.
15. und 16.	"	1. Comp. Instr. Regts. 41	1	26	9	"
4. 5. 6. 7. 8. 9.	"	Stab 2. Abth. Feldartl. Regts. 52	2	41	1	B. u. F.
15. und 16.	"	Stab der 1. Instr. Brigade	4	12	9	B.
4. 5. 6. 7. u. 8.	"	1. Comp. Instr. Regts. 41	4	11	8	B. u. F.
4. 5. und 6.	"	Stab Feldartl. Regts. 16	1	41		B.
7. und 8.	"	1. Batterie Feldartl. Regts. 16	3	10	12	"
15. und 16.	"	"	4	73	44	"
18. und 19.	"	"	4	82	49	"
5. und 6.	Rebdenau	Stab des Kür. Regts. 3	5	23	33	"
"	"	3. Escadr. "	1	29	30	"
"	"	3. " Drag. " 1	2	41	42	"
"	"	Stab 1. Batt. Gren. Regts. 1	4	15	4	B. u. F.
"	"	1. Comp. Gren. Regts. 1	5	130	1	"
"	"	2.	3	65	1	"

Datum	Ort	Truppenteil	Offiziere	Mann	Stärke	Art des Quartiers
September						
5. u. 6.	Rebdenan	1. Escadr. Drag. Regts. 1	4	88	97	B.
12. u. 13.	"	3. " Kür. " 3	2	114	120	"
14.	"	4. " Drag. " 1	5	117	130	"
15. und 16.	"	1. " " 1	5	87	96	"
"	"	4. " " 1	1	29	32	"
19. und 20.	"	3. " " 10	2	59	65	"
19. und 20.	Nösfen	4. " " 10		15	16	"
4.	Robitten	4. " " 1	1	28	30	"
19. und 20.	Rohrmühle	2. Batterie Feldartf. Regts. 52	2	18	20	"
"	Rothenen	6. " " 16	3	69	32	"
8. und 9.	Schwadfen Gut	7. Comp. Gren. Regts. 3	5	55	1	B. u. F.
"	Wichertz			15		B.
4., 5. und 6.	Sand	2. Batterie Feldartf. Regts. 16	3	65	39	"
7. und 8.	"		3	65	39	"
12. u. 13.	"	4. Escadr. Kür. R. 3	1	40	44	"
15. und 16.	"	1. Comp. Gren. R. 1	4	132	1	B. u. F.
5. und 6.	Salkwarshienen	Stab Drag. R. 1	4	23	30	B.
"	"	4. Comp. Inftr. R. 41	1	21		"
12. und 13.	Eisenhof			21		"
15. u. 16.	"	1. Comp. Gren. R. 3		20		"
12. u. 13.	Salkwarshienen	" " 1		20		"
14.	"	Stab der 1. Feldartf. Brigade	3	8	6	"
"	"	Tab. Telegr. Commando	2	18	22	"
15. und 16.	"	Stab der 1. Division	8	27	25	"
"	"	1. Comp. Gren. R. 1	2	63	1	B. u. F.
5. und 6.	Taagen	5. Batterie Feldartf. R. 52	1	30	17	B.
"	Torflad	4. Comp. Gren. R. 1	2	43		"
19. und 20.	"	1. Escadr. Drag. R. 1	1	29	32	"
4.	"	4. " " 10		15	16	"
19. u. 20.	Sardienen	Stab " 1	4	23	30	"
3.	"	1. Escadr. Kür. R. 3	3	27	30	"
21.	Schulstitten	Train-Detachement	2	31	47	"
3.	"	2. Escadr. Kür. R. 3	1	45	48	"
21.	Schrombehnen Gut	Train-Detachement	2	44	37	"
"	"	2. Escadr. Kür. R. 3	2	55	60	"
5. u. 6.	Schrombehnen Dorf			17	17	"
"	Spittehnen	Stab 2. Batt. Gren. R. 1	4	15	4	"
"	"	5. Comp. Gren. R. 1	5	130	1	"
"	"	6. " " 1	5	130	1	"
"	"	7. " " 1	2	43		"
7.	"	Train-Detachement	1	3	4	"
"	"	Stab 1. Batt. Gren. R. 1	4	15	4	"
"	"	1. Comp. Gren. R. 1	5	130	1	"
"	"	2. " " 1	5	130	1	"
"	"	3. " " 1	3	87	1	"
"	"	Train-Detachement	1	3	4	"
18. u. 19.	"	1. Escadr. Drag. R. 1	3	80	84	"
19. u. 20.	"	1. Batterie Feldartf. R. 73	4	105	61	"
5. u. 6.	Schönwiese Gut	4. Comp. Inftr. R. 41	2	61		"
14.	"	Commando der Pioniere	2	7	3	B. u. F.
12. u. 13.	"	1. Comp. Gren. R. 3	2	45	1	"
6. 7. 8. u. 9.	Schönwiese Dorf	Stab 2. Batt. Inftr. R. 43	4	12	9	"
"	"	8. Comp. Inftr. R. 43	5	131	1	"
"	"	7. " " 43	3	88	1	B. u. F.
8. u. 9.	"	3. Escadr. Kür. R. 3	4	113	123	B.
14.	"	1. Escadr. Kür. R. 3	2	56	63	"
"	"	2. " " 1	3	117	125	"
15. u. 16.	"	Stab 3. Batt. Inftr. R. 41	4	14	4	B. u. F.

Datum	Ort	Truppentheil	Offiziere	Mann	Werde	Art des Quartiers
September 15. und 16.	Schönwiehe Dorf	1 Comp. Inftr. N. 41	4	123	1	B. u. F.
"	"	"	4	123	1	"
"	"	"	4	123	1	"
"	"	"	4	123	1	"
4.	Sieslad "	1. Feldartl. Brigade	2	7	5	"
5. und 6.	"	Stab Feldartl. Regts. 52	3	11	12	B.
"	"	Stab 2. Batl. Inftr. N. 41	4	15	4	B. u. F.
12. und 13.	"	1. Comp. Inf. N. 41	3	92	1	"
15. und 16.	"	1. Gren. N. 3	2	89	1	"
"	"	Stab 2. Batl. Gren. N. 1	4	12	4	"
"	"	1 Comp.	2	70		B.
12. und 13.	Benzen	2. Escadr. Kir. N. 3		20	20	B. nur pr. 13.
5. und 6.	"	1. Comp. Inftr. N. 41		20		B.
15. und 16.	"	1. Gren. " 1		20		"
5. und 6.	Schwollman	1. Inftr. " 41	3	82	1	B. u. F.
12. und 13.	"	Stab Gren. " 3	3	51	7	"
4.	Stachneft	4. Escadr. Drag. N. 1	2	30	35	B.
"	Strohbehen	4. Escadr. Drag. Regts. 1	1	23	25	"
"	Kgl. Soltau	3. " Kir. N. 3	1	40	45	"
"	Nbl. Soltau	3. " " 3		20	20	"
8. und 9.	Saramen	3. Batterie Feldartl. N. 52	2	45	32	"
19. und 20.	Kl. Sawgarten	1.	4	90	63	"
"	Schonklitten	3. Escadr. Kir. N. 3		25	25	"
18. und 19.	"	3.		15	16	"
"	Serpallen	3. Batterie Feldartl. N. 52	4	90	63	"
8. und 9.	Sienten	Stab Gren. Regts. 3	3	53	9	B. u. F.
12. und 13.	"	Stab Inftr. N. 43	3	48	7	"
15. und 16.	"	Stab Inf. Batl. Gren. N. 3	4	12	4	"
5. 6. 7. 8. u. 9.	Gr. Steegen	1. Comp.	2	41		B.
"	"	Stab der 1. Feldartl. Brig.	2	7	5	"
6.	Kl. Steegen	Stab Kir. Regts. 3	5	23	33	"
7.	"	Stab Gren. Regts. 3	3	53	9	B. u. F.
"	"	"	3	53	9	"
5., 6. und 7.	Kl. Steegen u. Vorw. Louisenhof	Stab Inf. Batl. Gren. N. 3	4	12	9	"
12. und 13.	Stettinnen	1. Escadr. Kir. N. 3	2	56	62	B.
15. und 16.	"	5.	1	28	30	"
"	"	1 Comp. Gren. N. 1	1	43		"
4.	Tierenthal	1	1	43		"
5. und 6.	Tolks	4. Escadr. Kir. Regts. 3	4	113	123	"
"	"	Stab 1. Cav. Brigade	5	22	29	"
"	"	Train Detachement	1	3	4	"
7.	"	4. Comp. Gren. Regts. 1	5	130	1	B. u. F.
15. und 16.	"	Stab Drag. Regts. 1.	4	23	30	B.
"	"	1. Escadr. "	2	29	32	"
19. und 20.	"	5.	3	78	86	"
4., 5. und 6.	Doppelstein	3. Batterie Feldartl. N. 16	3	65	39	"
7.	"	3.	3	65	39	"
15. und 16.	"	2. Escadr. Kir. N. 3	1	50	53	"
3.	Tharau Gut	Stab Drag. Regts. 1	4	23	30	"
21.	"	3. Escadr. Kir. Regts. 3	2	28	32	"
3.	Tharau Dorf	5. " Drag. Regts. 1	2	56	63	"
21.	"	3. " Kir. Regts. 3		86	88	"
3.	Trintheim	3. " Drag. Regts. 1	2	52	59	"
21.	"	2. Batterie Feldartl. N. 52	4	90	63	"
"	"	4.	2	48	19	"
3.	Thomsdorf	3. Escadr. Drag. N. 1	3	60	70	"
21.	"	Stab 2. Abth. Feldartl. N. 52	3	9	9	"
"	"	4. Batterie "	3	82	49	"

Datum	Ort	Truppentheil	Offiziere	Mann	Werde	Art des Quartiers
September						
21.	Thomsdorf	5. Batterie Feldartl. N. 52	3	91	49	B.
3.	Überwangen	1. Escadr. Drag. Regts. 1	7	117	129	"
1. - 3.	"	Train Detachement	3	49	37	"
21.	"	Stab 1. Abth. Feldartl. N. 16	3	15	10	"
"	"	1. Batterie	5	111	65	"
"	"	2. " "	4	109	65	"
"	"	3. " "	4	106	65	"
3.	Bierzigshuben	5. Escadr. Kür. N. 3	2	59	65	"
3.	Riffenberg	5. " Drag. N. 1	3	56	64	"
4.	Wojan	5. " "	2	35	40	"
5. u. 6.	Wozien	5. " "	3	69	78	"
15. und 13.	"	Stab 2. Batl. Inftr. N. 41	4	14	4	B. u. F.
"	"	1 Comp. " "	4	123	1	"
"	"	1 " "	2	41		B.
19. und 20.	"	2. Escadr. Kür. N. 3	2	63	70	"
5. u. 6.	Weslein	1/6 Comp. Inftr. Regts. 41	1	21		"
12. u. 13.	"	4. Escadr. Drag. N. 1	1	29	32	"
15. und 16.	"	Stab Kür. Regts. 3	5	23	33	"
5. und 6.	Weißschuren	Stab Gren. Regts. 1	3	53	7	B. u. F.
12. u. 13.	"	2. Comp. " "	2	43		B.
15. und 16.	"	3. " "	5	130	1	B. u. F.
12. u. 13.	"	5. Escadr. Kür. Regts. 3	1	66	70	B.
15. und 16.	"	1. Comp. Gren. Regts. 1	4	135	1	B. u. F.
"	"	4. Escadr. Drag. Regts. 1	2	69	75	B.
14.	"	2. " "	2	69	73	"
7.	Wangstädt	Stab der 4. Inftr. Brigade	4	15	13	B. u. F.
8. u. 9.	"	2. Comp. Pionier Batl. 1	2	37	1	"
15. und 16.	"	Stab der 4. Inftr. Brigade	4	15	13	"
8. und 9.	"	7. Comp. Gren. N. 3		17		B.
15. und 16.	"	1. Comp. Inftr. Regts. 43	4	130	1	B. u. F.
8. und 9.	Stattlach	7. Comp. Gren. N. 3		20		B.
19. und 20.	Wolkafaschen	5. Batterie Feldartl. N. 52	2	30	20	"
5.	Wärtscheiten	5. " " 16	4	89	52	"
6.	Witdenhof	Cav. Telegraph. Abth.	2	18	22	"
7. und 8.	"	Stab 4. Inftr. Brigade	2	18	22	"
5., 6. und 7.	Falsbendorf	Stab des 1. Armeecorps	4	15	13	B. u. F.
4.	Witzsdorf	3. Escadr. Kür. Regts. 3	1	18	20	B.
5. und 6.	Worlach	5. " "	2	63	66	"
7.	"	3. " "	2	56	62	"
8. und 9.	"	2. Comp. Pion. Batl. 1	3	73		"
12. und 13.	"	Stab 1. Batl. Gren. N. 3	4	12	9	B. u. F.
15. und 16.	"	Stab Feldartl. Regts. 52	3	11	12	B.
5. und 6.	Wotterlad	1. Comp. Inftr. N. 43	2	76	1	B. u. F.
7.	"	3. Escadr. Kür. Regts. 3.		21	21	B.
15. und 16.	"	3. " "		21	21	"
12. und 13.	Wogglitten	1. Comp. Inftr. Regts. 43		20		"
14.	"	4. Escadr. Kür. Regts. 3	1	36	37	"
15. und 16.	"	2. Escadr. Drag. N. 1	1	32	34	"
21.	Woeferstein	1. Comp. Gren. N. 1	3	86	1	B. u. F.
19. und 20.	Hl. Wella	5. Escadr. Kür. N. 3.	1	53	55	B.
15. und 16.	Wofellen	3. " "		6	6	"
5.	Wohnmans Dorf und Gut	Stab 1. Abth. Feldartl. N. 52	4	12	9	"
6. und 7.	"	1. Batterie Feldartl. Regts. 52	2	45	32	"
8. und 9.	"	Stab " "	3	11	12	"
	"	7. Comp. Inftr. Regts. 43	2	44	1	B. u. F.
	"	Stab Feldartl. Regts. 52	3	11	12	B.

Datum	Ort	Truppenteil	Offiziere	Mann	Werde	Art des Quartiers
September 8. u. 9.	Woymanns Dorf und Gut	7. Comp. Inftr. Regts. 43	2	44	1	B. u. F.
14.	"	1. Escadr. Pflr. Regts. 3	2	57	60	B.
15. und 16.	"	1 Comp. Inftr. Regts. 41	4	123	1	B. u. F.
19. und 20.	Zehsen	6. Batterie Feldartf. Regts. 16	1	19	20	B.
15. und 16.	Zipperfen	2. Escadr. Pflr. Regts. 3		22	22	"
"	"	Stab 2. Abth. Feldartf. Regts. 52	3	9	9	"
"	"	4. Batterie	1	28	17	"
18. und 19.	Zohlen	1. Escadr. Pflr. Regts. 3	2	41	42	"
19. und 20.	"	Detach. Jäger zu Pferde	2	40	45	"

H e b e r s i c h t

über die während der Herbstübungen 1900 eventl. erforderlich werdenden Nothquartiere im Kreise Nr. Cxlan.

Diese Quartiere werden nur dann bezogen, wenn die Witterung ein Einquartieren ausschließen sollte.
Anmerkung: C. bedeutet enges sowie Nothquartier (ohne Verpflegung und Jourageverabreichung).

Gemeinde	wird belegt			Art des Quartiers	Gemeinde	wird belegt			Art des Quartiers
	am	mit (Truppenteil)				am	mit (Truppenteil)		
Keddeman	7. Sepbr.	2. Bataillon Gren. Regts. 1	G.	G.	Fischer	18. 19. 9.		G.	
Sorrlack	"	1. 4. Escadr. Trag. Regts. 1	"	"	Schönwiefe Df. u. Mg.	"		"	
Staphausen	"	1/3 3.	"	"	Woymanns Df. u. Mg.	"		"	
Yengert	"	2/13 3.	"	"	Worjienen	"		"	
Ganditten	"	Stab u. 1. Batt. Gren. Regts. 3	"	"	Neuenhof (D. u. F.)	"		"	
Nalbenhof	"	1. 4. Escadr. Pflr. Regts. 3	"	"	Glanfienen	"		"	
Paustern	"	"	"	"	Mäggen	"		"	
Botterlack	"	1/2 3.	"	"	Eichhorn	"		"	
Landsberg	"	"	"	"	Dyren	"		"	
Reinorge	"	Stab u. 1. Batt. Inftr. N. 49	"	"	Wesfeim	"		"	
Tolfs	17. 18. 9.	"	"	"	Gr. Beiffen	"		"	
Strichsitten Df., Vorn.	"	"	"	"	St. Beiffen	"		"	
Arbawen	"	"	"	"	Landsberg	"		"	
Tberhausen	"	"	"	"	Paustern	"		"	
Yengert	"	"	"	"	Worlack	"		"	
Mühlfeld	"	"	"	"	Wangnick	"		"	
Sorrlack	"	"	"	"	Pawperten	"	Jeder dieser Orte kann möglicher Weise am 18. 19. 9. unter voller Ausnutzung seiner Belegungs-fähigkeit bei engen Quartieren belegt werden.	"	
Sperlack	"	"	"	"	Hoofe	"		"	
Kösten	"	"	"	"	Graunfienen	"		"	
Neuenhof (D. u. F.)	"	"	"	"	Grünwalde	"		"	
Worjienen	"	"	"	"	Ludwigshof	"		"	
Glanfienen	"	"	"	"	Glandau	"		"	
Mäggen	"	"	"	"	Hanshagen	"		"	
Schönwiefe Df. u. Mg.	"	"	"	"	Willeuhof	"		"	
Woymanns Df. u. Mg.	"	"	"	"	Petersbagen	"		"	
Eichhorn	"	"	"	"	Saltwardfienen	"		"	
Dyren	"	"	"	"	Dittchenhöfen	"		"	
Wesfeim	"	"	"	"	Sieslack	"		"	
Gr. Beiffen	"	"	"	"	Powarischen	"		"	
St. Beiffen	"	"	"	"	Viechhausen	"	"		
Paustern	"	"	"	"	Marthausen	"	"		
Botterlack	"	"	"	"	Borchersdorf	"	"		
Landsberg	"	"	"	"	Ginten	"	"		
Strichsitten	"	"	"	"	Schwoollen	"	"		
Grünwalde	"	"	"	"	Schönwiefe	"	"		
Hanshagen	"	"	"	"	Merken	"	"		
Ludwigshof	"	"	"	"	Waldfeim	"	"		
Hoofe	"	"	"	"					
Glandau	"	"	"	"					
Sienfen	"	"	"	"					
Egdeln	"	"	"	"					
Pawperten	"	"	"	"					
Wangnick	"	"	"	"					
Worlack	"	"	"	"					
Buchholz	"	"	"	"					

* * *

Wiederholt wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß für die Einquartierung Folgendes gilt:
In den Städten werden die Offiziere nur mit Morgenskost einquartiert. Sämmtliche Mannschaften (mit Ausnahme der evtl. in Nothquartieren mitzubringenden) sind von den Quartiergebern zu verpflegen.

Die für die Mannschaften für den Vergütungs-
satz von 80 Pf. pro Kopf und Tag zu verabreichende
Verpflegung muß in gehöriger Zubereitung und in guter
Beschaffenheit nach folgenden Tagesrätzen gewährt werden:

- a) 1000 gr. Brod,
- b) 250 gr. Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches)
oder 150 gr. Speck,
- c) 125 gr. Reis oder Graupe bezw. Grütze oder
250 gr. Erbsen bezw. Bohnen oder 1500 gr.
Kartoffeln,
- d) 25 gr. Salz,
- e) 15 gr. Kaffee (Gewicht der gebrannten Bohnen.)

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitäts-
offizieren und oberen Militärbeamten gewährte Natural-
Verpflegung beträgt

für die volle Tageskost	2,50 Mk.
für die Mittagskost allein	1,25 "
für die Abendkost allein	0,75 "
für die Morgenkost allein	0,50 "

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der
Gemeinden entrichtet.

Bei längerem als eintägigem Aufenthalt derselben
Truppen muß eine entsprechende Abwechslung in den
Fleisch- und Gemüsesorten eintreten.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände
eruche ich, den Beteiligten von vorstehenden Bedingungen
Kenntniß zu geben.

Außer dem Betrage von 80 Pf. pro Tag erhalten
die Quartiergeber, wie bisher, für die einquartierten
Truppen chargeunmäßige Naturalquartiergebühren.

Die **Fourage** für die berittenen Truppen wird
aus Magazinen geliefert. Für die höheren Stäbe und
Fuhrtruppen — also nur in geringer Menge — hat die
Vielierung der Fourage gegen Vergütung durch die
Quartiergeber zu erfolgen. Die Pferde dürfen nur in
gehörig gereinigten, zur Aufnahme derselben geeigneten
und vorbereiteten Stallungen untergebracht werden.
Kleine, unbequeme und schlechte Stallungen oder solche,
deren Zugänge Treppen, wenn auch nur von wenigen

Stufen, bilden, sind zur Aufnahme der Pferde nicht ge-
eignet.

Zu der am Schluß befindlichen Uebersicht über die
Nothquartiere bemerke ich Folgendes:

Die Nothquartiere werden nur dann bezogen werden,
wenn die Witterung ein Bivakiren absolut ausschließen
sollte. Sie werden demnach voranzsichtlich nicht benutzt
werden. Sollte es dennoch dazu kommen, so haben in
jedem Falle die Quartiergeber Verpflegung nicht herzu-
geben. Die Mannschaften haben in gedachten Falle in
einem gegen die Witterung geschützten Obdache nur An-
spruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh.

Die theilhaftigen Magistrate, Guts- und Gemein-
de-Vorstände eruche ich, für die vorschriftsmäßige Unter-
bringung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde
Sorge zu tragen und den von den Kommandosführern
an sie zu stellenden Anforderungen nachzukommen. Die
genaue Anzahl der unterzubringenden Offiziere, Mann-
schaften und Pferde wird den Ortsvorständen durch
Tags zuvor eintreffende Quartiermacher bekannt gegeben
werden.

Die Genarmen des Kreises weise ich an, darauf
zu achten, daß die zu passirenden Wege, Durchlässe,
Brücken und Wegweiser in ordnungsmäßigem Zustande
sich befinden.

Schließlich bemerke ich, daß, wie aus der
Uebersicht ersichtlich ist, die einzelnen Ort-
schaften stark belegt sind. Mein dieferhalb geführter
Schriftwechsel hat wesentliche Aenderungen nicht möglich
gemacht, weil bei einer geringeren Belegung die einzelnen
Truppentheile noch größere Märsche in die Quartiere zu
machen haben, als ihnen ohnehin schon zugemutet werden
muß. Ich bitte daher, jede Reklamation wegen Ueber-
lastung mit Einquartierung zu unterlassen, da ich alle
derartigen Anträge unbedingt zurückweisen muß.

Der Landrat h.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserat: finden in dieser Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 66.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 18. August

1900.

Verordnungen des Landraths:

Personalien.

Nr. 723. Pr. Eylau, den 17. August 1900.
Ich bin von meiner Urlaubreise zurückgekehrt und habe heute die Dienstgeschäfte wieder aufgenommen.
Der Landrath.

Nr. 724. Pr. Eylau, den 10. August 1900.
Der Inspektor Schrage in Jelsau ist zum Inszenversteherstellvertreter für den Inszenversteher Jelsau befristet und befristigt worden.
Der Landrath.

Nr. 725. Pr. Eylau, den 14. August 1900.
Rohtaus betreffend.
Der Rohtaus unter den Schweinen d. 3. Distrikts Siewsk und des Stellmachers Dorf in Bartenheim Gut ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 726. Pr. Eylau, den 17. August 1900.
Unter den Schweinen des Gemeindevorsteher's Schipper in Tappeln ist Rohtaus ausgebrochen.
Der Landrath.

Nr. 727. Pr. Eylau, den 10. August 1900.
Die seitens einzelner Gemeindevorsteher i. Zt. befehligen Grenzpläne der Schrift „die Verwaltung der Gemeindefasse und das Gemeindefassungsweien“ können gegen Erstattung des Bezugspreises (1,25 Mk. pro Exemplar) sowie der Portokosten mit je 5 Bfg. hier in Empfang genommen werden.
Falls die Bücher bis zum 30. d. Mts. nicht abgeholt sein sollten, werden dieselben den betreffenden Gemeindefassungsstellen gegen Postnachnahme zugelandet werden.
Der Landrath.

Nr. 728. Pr. Eylau, den 13. August 1900.
Die Meierungshauptkasse ist von dem Königl. Regierungspräsidenten angewiesen worden, dem Landesbeamten die thun für das Etatsjahr 1899 zustehende Kopialienentschädigung für die dem Königl. statistischen Bureau eingereichten Bäckkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in den letztgenannten Bezirken durch die betreffenden Stellen, welche am Amtstage des Landesbeamten liegen, nach mittels Postanweisung portofrei zu zahlen.
Der Landrath.

Nr. 729. Pr. Eylau, den 18. August 1900.
Die unaufrichtige Intention dieses Jahres ist mir Veranlassung gewesen, den Befehlshabern verbleibenden Truppenteile, welche in diesem Jahre ihr Mandat im Kreis Pr. Eylau abhalten, mitzutheilen, daß die Truppenteile des Kreises nicht im Stande sind, ausgenommen für die wenigen Pferde der Ställe, die Fournage für die verbleibenden Truppenteile selbst zu beschaffen, sondern dieselbe aus Magazinen herbezogen werden müßte. Solche Magazine werden sich in Königsberg in Pr., in Landsberg und in Bartenheim befinden.

Die Truppenteile sind gemäß § 5 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Krieg verpflichtet, für die bei ihnen im Quartier liegenden Truppenteile die Fournage aus den nächstgelegenen Dörfern auf Anweisung dieses Truppenteils heranzuschaffen. Die Fournage hierfür werden einschickig.

Pro Pferd und Tag sind heranzuschaffen: 6000 Gr. alter Hafer 2500 Gr. Hen, 1750 Gr. Stroh. Nach den von mir getroffenen Berechnungen mit den bezüglichen Königl. Fournaturordnungen dürfen 24stündige Fuhrer nicht mit mehr als 800 stg. 4stündige Fuhrer nicht mit mehr als 1800 stg. beladert werden.

In früheren Jahren sind mir häufig Klagen nach Beendigung der Mandate bei mir noch Beschwerden darüber eingegangen, daß die zu militärischen Zwecken gehaltenen Fuhrwerke über die Gebühr lange zurückgehalten und daß für diese alsdann noch Nachforderungen in Rechnung gestellt wurden.

Die Truppenteile sind verpflichtet, die Fuhrwerke nach der Zeit, welche sie dieselben benutzen, zu entschädigen, die Fuhrer der Gespanne müssen bei entstehenden Streitigkeiten aber den Nachweis führen, daß sie tatsächlich die bestimmte Zeit gebraucht sind. Hierzu ist es erforderlich, daß der Gespannführer sich von den militärischen Transportführern, denen sie unterstellt sind, sofort bei ihrer Entlassung eine genaue Bescheinigung darüber anstellen lassen und zwar nach Stunden, wie lange sie von dem an. Truppenteil in Benutzung behalten sind. Sollte der betr. Transportführer sich weigern, eine solche Bescheinigung anzustellen, so hat der Gespannführer sich sofort an den vorgesetzten Offizier oder Beamten des Transportführers zu wenden und von diesem eine solche Bescheinigung zu erlangen.

Derlei Fuhrer, welche im Stande sind, die Fournage in vortheilhafterem Zustande für die bei ihnen ein-

quartierten berittenen Truppenheile selbst zu liefern, sind hierzu berechtigt und haben dieses unmittelbar mit diesen Truppenheilen zu vereinbaren.

Der Landrath

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 730. **Domnau, den 14. August 1900.**
Unter den Schweinen der Fankleute des Rittergutes Volkitten, bei Blommen ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 731. **Domnau, den 15. August 1900.**
Unter den Schweinen in Gut Marktzeuen ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Aufruf.

Nr. 732.
Die Ermordung unseres Gesandten in Peking, die Niedermetzelung wehrloser Europäer, darunter vieler Deutschen, in China haben uns einen Kampf aufgedrängt, der, von den deutschen Schiffen draußen mannhafte aufgenommen, schon jetzt Tausende unserer tapferen Seeleute und umfangreiche Streitkräfte des deutschen Heeres nach Ostasien ruft.

Das ganze deutsche Volk begleitet sie mit heißen Segenswünschen und blickt mit Stolz und Bewunderung auf die Wackeren, die im fernen Osten für die Ehre des Vaterlandes ihr Leben einsetzen.

Damit darf es aber nicht genug sein.

Werkthätige Unterstützung muß den Kämpfenden, ihren Angehörigen und den Hinterbliebenen dorer, die auf dem Felde der Ehre fallen, zu theil werden.

Die geordnete Fürsorge des Reichs bedarf der Ergänzung durch eine unmaßende Liebeshätigkeit des gesammten Volkes.

Die Unterzeichneten haben sich zu einem **Deutschen Hilfscomité für Ostasien** vereinigt, das Hand in Hand mit den deutschen Vereinen vom **Rothem Kreuz** Mittel für diese Zwecke zu sammeln beabsichtigt.

Seine Majestät der Kaiser und König, Allerhöchstdemselben die Errichtung des Comités gemeldet worden ist, hat unser Vorhaben freudig zu begrüßen, Ihre Majestät die Kaiserin und Königin auf unsere Bitte das Protectorat zu übernehmen gerührt; Seine Königl. Hoheit Prinz Heinrich von Breußen hat den Ehrenvorsitz unseres Comités übernommen.

An die opferbereite Gesinnung aller Reichsangehörigen wenden wir uns mit der vertrauensvollen Bitte, uns die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch reichliche Gaben zu ermöglichen.

Für Interesse einer einheitlichen Verwendung und im Einverständniß mit dem Central-Comité der deutschen Vereine vom **Rothem Kreuz** sind wir gern bereit, auch Ueberweisungen der an vielen Stellen bereits gebildeten örtlichen Hilfsvereine entgegenzunehmen.

Als Sammelstelle für uns einzutreten sind außer der Reichsbank die Reichsbank-Hauptstellen, die Reichsbankstellen und Reichsbank-Nebenstellen von dem Herrn Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ermächtigt worden. Ferner haben sich schon jetzt zur Uebernahme von Sammelstellen für uns zahlreiche Firmen in allen größeren Städten bereit erklärt.

Das Deutsche Hilfscomité für Ostasien.

Das Präsidium.

Herzog von Ratibor,

Vorsitzender.

Graf von Lerchenfeld-Köfering, Dr. P. D. Sijher, Königl. Bayer. Gesandter, Wirkl. Geheimrath, 1. Stellvert. Vorsitzender. 2. Stellvert. Vorsitzender.

Emil Selberg,

General-Sekretär.

Das Bureau befindet sich:

Berlin, Wilhelmstraße 68.

Dr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Big

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 67.

Dr. Gylau, Mittwoch, den 22. August

1900.

Verlautmachungen des Landraths.

Nr. 733. Dr. Gylau, den 14. August 1900.
Gemeindekrankenversicherung betreffend.

Nachdem diesseits die von den einzelnen Spezialkrankenkaassen einzuzahlenden Krankenversicherungsbeiträge bezw. die diesen Kaassen zu erhaltenden Ausgaben pro II. Quartal cr. festgesetzt sind, erlaube ich die in Betracht kommenden Spezialkrankenkaassen, sich mit der hiesigen Kreiscommunalkasse zu verrechnen.

Der Kreiscommunalkasse sind über die zu erhaltenden Beträge Leistungen einzutragen. Letztere haben sich nicht über diejenigen Beträge zu beziehen, welche von Spezialkrankenkaassen nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge etwa noch zuleuten, sondern die Leistungen sind über die Summen aufzustellen, die unter Nr. 2. und B. aufgeführt stehen.

Einzuzahlen haben:

Dr. Gylau 533,75 Mk., Landsberg 407,65, Kreuzburg 208,25, Abfchwangen 2,24, Albrechtstorf 14,11, Almenhausen 1,46, Althof 6,69, Amsberg 15,02, Aumag 5,92, Barslack 2,31, Beisleden 4,14, Bekaren 19,08, Blankenau Gr. 10,15, Blumheim 3,20, Bönfein Gr. 41,89, Borchersdorf 1,18, Bornheim 6,06, Buchholz 19,85, Canditten 59,65, Gavern 11,90, Clauffen 3,56, Gr. Dren 5,34, Dren 3,56, Dolkstätt 9,75, Dronastitten 2,96, Eiben 20,38, Eichhorn 25,01, Finken 12,94, Frisching 7,12, Gallehen 1,78, Glandau 3,22, Glautschen 4,74, Globulichen 2,78, Grauschienen Df. 1,78, Gravensthen 8,40, Grünbaum 3,56, Grünwalde 18,81, Grundfeld 1,78, Gartenfeld 1,52, Hanshagen 21,24, Hoffeldamm 6,04, Hoofe 15,98, Hoppendorf 21,32, Hufschien 44,33, Jelan 9,68, Kilgis 17,68, Knauten 6,08, Knautitten 0,74, Kunnfeld 16,02, Kunsbitten 1,18, Gr. Labchen 6,95, Gr. Laub 19,61, Landt 4,29, Lewitten 9,09, Lichtenfelde Df. 1,78, Liebenau 2,64, Piepichen 1,03, Pöjchen Gr. 1,18, Raddien 4,74, Reutten Df. 7,12, Mühlhausen 40,80, Rammichen 1,18, Reuten 1,78, Reuten 6,40, Ricken Df. 3,56, Baderau 12,46, Papperien 8,68, Peuten 8,32, Pericheln 1,78, Petershagen 17,35, Pilzen 8,20, Pöschlachen 3,58, Pöschlheim 1,78, Quechen 1,33, Reddenau 13,75, Roditten 2,96, Rohrmühle 2,88, Romitten 3,84, Röstten 49,45, Rothchen 1,78, Saugmitten 10,82, Al. Sanggarten 5,93, Schlanthienen 4,14, Schlobitten 1,46, Schmoditten 23,44, Schmafeinen 6,10, Schenwiele Df. 3,42, Schrombechen Df. 59,10, Schrombechen Df. 5,47, Schwaditten Df. 5,34, Seelen Df. 4,89, Serralpen 1,78, Sgl. Sollau 0,75, Solmicken

Df. 9,49, Zoppienberg 1,78, Spittnehen 6,09, Storner 2,33, Strobennehen 1,78, Tharau Df. 53,96, Tharau Gr. 11,11, Tiefenthal 9,48, Toiks 25,32, Topprichen 13,99, Trunkheim 3,18, Trüchnehen 10,06, Uderwanger 133,08, Unerh 3,56, Vierzigshuben 2,36, Wadern 4,44, Gr. Waded 10,18, Warckheiten 2,96, Weichshauen 6,67, Wogau Gr. 21,15, Wildenhof 95,89, Wilmsdorf 5,34, Wittenberg 29,83, Wogau-Rosmahlen 33,43, Wösditten 8,47, Woriene 24,07 und Woymanns Df. 5,93 Mk.

Grünet erhalten:

A bezahlte Krankengelder, vv.

Dr. Gylau 132,20 Mk., Landsberg 84,30 Mk., Kreuzburg 45,70 Mk., Bekaren 42,60 Mk., Bönfein Gr. 21 Mk., Buchholz 16,20 Mk., Canditten 53,40 Mk., Gavern 2,70 Mk., Eiben 22,20 Mk., Hanshagen 22,20 Mk., Hoofe 11,40 Mk., Hufschien 39 Mk., Knauten 10,50 Mk., Gr. Labchen 7 Mk., Lewitter 10,20 Mk., Mühlhausen 23,60 Mk., Papperien 3,60 Mk., Reddenau 11,40 Mk., Röstten 12 Mk., Schlobitten 6 Mk., Schrombechen Df. 2,40 Mk., Solmicken Df. 7,20 Mk., Spittnehen 7,20 Mk., Tharau Df. 15,60 Mk., Toiks 16,20 Mk., Uderwangen 51 Mk., Wildenhof 13,80 Mk., Wittenberg 14,10 Mk., Wogau-Rosmahlen 3 Mk. und Woriene 41,40 Mk.

B. Für den Kreis Dr. Gylau als Arbeitgeber der Chausseearbeiter veranslagte Versicherungsbeiträge:

Dr. Gylau 5,53 Mk., Landsberg 2,81, Kreuzburg 4,52, Abfchwangen 59 Big., Albrechtstorf 1,15, Blankenau Gr. 0,59, Beisleden 0,59, Blumheim 0,59, Canditten 1,18, Gavern 0,59, Gr. Dren 1,18, Dolkstätt 1,66, Finken 0,59, Frisching 0,59, Gallehen 0,59, Grauschienen Df. 0,59, Hufschien 0,59, Landt 0,59, Moritten Df. 0,59, Mühlhausen 3,73, Baderau 1,18, Petershagen 0,59, Reddenau 0,59, Rothchen 0,59, Al. Sanggarten 1,54, Schlobitten 0,49, Seelen 0,59, Solmicken Df. 0,59, Spittnehen 0,47, Storner 0,59, Tharau Df. 0,59, Topprichen 1,06, Uderwangen 2,48, Wilmsdorf 0,59, Wittenberg 1,18 und Woymanns 0,59 Mk. Namens des Kreisauschusses

Der Landrath.

Nr. 734. Dr. Gylau, den 21. August 1900.

Stellung von Vorparawagen betr.

Da es der Zurechnung der I. Division nicht gelungen ist, die zur Fortschaffung der Verwiegungsdührn. von dem Mandver-Proviantamt Landsberg nach den Munitionens- bezw. Wapakplügen erforderlichen Vorparawagen im Wege der freiwilligen Stellung

sicher zu stellen, muß in Gemäßheit der §§ 3 und 6 des Naturalleistungsgesetzes vom 24. Mai 1898 der erforderliche Vorrath im Wege der Acquisition sicher gestellt werden.

Zudem ich die von mir aufgestellte Vertheilung der zu gestellenden Vorrathswagen auf die einzelnen Ortschaften nachstehend veröffentlichte, erlaube ich die betreffenden Ortsvorstände, für die Sicherstellung der Wagen Sorge zu fragen. In erster Linie ist jedoch nochmals die **freiwillige Bestellung** der Vorrathswagen zu versuchen.

Die zu gestellenden Wagen (sämtlich Grutewagen) müssen mit langen Leitern, Weidenbäumen und Stricken ausgerüstet sein.

Die Ortsvorstände erlaube ich, ein Verzeichniß der Fahrwertsgestellten aufzustellen und dieses Verzeichniß dem zu dem Proviantamt Landsberg commandirten Gendarm Horn in Landsberg bis zum 1. September d. J. zu übergeben. Zeit der Beilegung des Vorraths in Morgens 4^{1/2} Uhr.

Ortschaft	Hat zu stellen am 14. September		Ortschaft	Hat zu stellen am 15. September	
	zweiwägige	vierwägige		zweiwägige	vierwägige
Landsberg	9	3	Landsberg	8	3
Schönwiese Dorf	—	4	Graudöhlen Di.	—	2
Gröben	—	4	Gröbenwalde	—	3
Barßten	—	3	Dober	—	4
Waldenhof	—	3	Zieren	—	1
Sandhütten	—	5	Lawerten	—	2
Schönhof	—	5	Wangulitz	—	1
Wosmanns Gut	—	1	Worlad	—	1
Worleben	—	2	Witten	—	2
Giehhorn	—	3	Zarzainen	—	1
Tizen	—	2	Olsandau	—	5
Gr. Reichen	—	2	Ziperten	—	1
kl. Reichen	—	1	Kauiern	—	1
Zusammen	9	38	Zusammen	8	25

Der Landrath.

Nr. 735.

Pr. Gylau, den 21. August 1900.

Bekanntmachung.

Am 27. d. Mts. Vormittags 10^{1/2} Uhr findet in Heiligenbeil im Lokale des Herrn Hüpler ein ost- und westpreussischer Schneiderbezirkstag statt.

Auf der Tagesordnung befinden sich u. A. folgende Punkte:

1. Die Reorganisation der Schneiderinnungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen.
2. Wer kann zur Zwangsinnung beitragspflichtig gemacht werden?
3. Die Nothwendigkeit des Zusammenschlusses der Innungen in Fachverbände.
4. Ueber die Einrichtung von Kredit-, Gas- und Verkaufsgenossenschaften.
5. Auf welche Weise läßt sich bei den Handwerkskammern am besten das Interesse des Schneiderhandwerks wahren?

Die Ortsbehörden erlaube ich, die anstehenden Schneidermeister auf diesen Schneiderbezirkstag aufmerksam zu machen und ihnen die Theilnahme an denselben zu empfehlen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 736.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Sollnicken Nr. 34 des Kreises Pr. Gylau habe ich den Gutsbesitzer Wölk in Sollnicken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 8. August 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Bekanntmachung.

Nach dem Vorgang der Mehrzahl der hiesigen öffentlichen Behörden wird

vom 1. September d. Js. ab

bei der Landschaft und bei der landschaftlichen Feuer-
societät die einheitliche Dienstzeit und zwar:

„von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags“

eingeführt.

Die Kassen der Landschaft und der Feuer Societät, sowie das Landschafts-
Depositorium bleiben für das Publikum wie bisher bis 1 Uhr Mittags offen.

Bei der landschaftlichen Darlehnskasse sind die Dienststunden wie
bisher von 9—1 und von 3 $\frac{1}{2}$ —5 Uhr.

Königsberg, den 10. August 1900.

Ostpreussische General-Landschafts-
und General-Feuer Societäts-Direktion.

Bon.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsdam.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 68.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 25. August

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 737. Pr. Eylau, den 21. August 1900.
Der Inspektor Johannes Holm in Pillwen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutbezirk Pillwen gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 738. Pr. Eylau, den 21. August 1900.
Der Administrator Gauswindt-Arbeiden ist zum Schulassenrentanten für die Schule Jetau gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 739. Pr. Eylau, den 21. August 1900.
Der Besitzer Otto Beppel in Siepnitz ist zum Schöffen für die Gemeinde Siepnitz gewählt und bestätigt worden.
Der Landrath.

Nr. 740. Pr. Eylau, den 21. August 1900.
Servis-Vergütung betr.

Die Servis-Liquidation für die Monate Mai, Juni und Juli d. J. ist zur Zahlung angewiesen worden. Es haben zu erhalten:

Abschwangen 39,20 Mk., Ackerau Gut 7,84, Abrechtsdorf 24,25, Bekarten 3,55, Blankenau Gut 6,56, Carwinden 9,14, Clausen 13,92, Gr. Degen 7,92, Domtau 11,62, Eberswalde 8,98, Fabiansfelde 14,46, Frisching 27,08, Freundenthal 14,70, Grauenthien 19,50, Grünbaum 16,62, Gr. Hagerbeck 9,72, Heiriettenhof 5,29, Jerlanen 11,12, Jetau 21,03, Lambt 12,67, Gr. Ganth 7,70, Richtenfelde Di. 12,27, Melonkeim 2,74, Mobbien 25,26, Mühlhausen 27,07, Paderau 16,81, Schrombchen Di. 2,82, Schrombchen Gut 7,61, Kl. Saugarten 6,61, Tharau Di. 19,00, Thomsdorf 11,59, Uerwangen 66,49, Wierzighuben 26,96, Wittenberg 4,37, Wogau 11,12 und Warichfeiten 13,28 Mark.

Die Ortsvorstände ersuche ich, obige Beträge gegen eine nach dem nachstehenden Schema ausgestellte Quittung von der hiesigen Königl. Kreisasse in Empfang zu nehmen.
Der Landrath.

Sch e m a.

* * * * *
Mk. Bf.

Wörtlich Bf.
Servis-Vergütung pro Mai, Juli d. J. sind dem Unterzeichneten von der Zahlungsstelle des 1. Arme-

Corps in Königsberg richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

den 1900.
Der Gemeinde-Guts-Vorstand.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 741. **Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.**

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion findet bezüglich aller verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§ 23 und folg. des Strafgesetzbuchs) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

§ 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Beforgnis besteht, daß der Verurtheilte die wiedererlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbrauchen werde.

Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Straerverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt. Verurtheilte, welche nach stattgehabener vorläufiger Haftentlassung bis zum Ablaufe der in dem Erkenntniße festgesetzten Strafzeit sich ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen. Obgleich sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Straerverbüßung gut geführt haben und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§ 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirk der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Aussetzung von Ausländern (§ 8) welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landespolizeibehörde des Bezirkes zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendet angesehen, an welchem die im Erkenntniſſe festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4. Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnisvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängnis-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu überreichen. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz, nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstände in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt hat, so sind die vorherbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu überreichen.

§ 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnisbehörde (§ 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§ 2) hat die Landespolizeibehörde des Entlassungsortes über die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht Beschluß zu fassen.

Die Beschlußfassung hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anordnung der Polizeiaufsicht dem Verurtheilten noch in der Strafankalt eröffnet wird.

Die Landespolizeibehörde ist berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§ 3) zu verlängern.

Im Falle des Verzichens einer Person, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, gehen die der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes zustehenden Vergütungen auf die Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes über.

Insoweit die Landespolizeibehörde vor ihrer Beschlußnahme noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere die Ortspolizeibehörde hören will, bleibt ihren Ermessen mit der Wohnnahme überlassen, ob der Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden muß.

§ 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen in § 3 dieser Instruktion nicht entgegenstehen, in der Regel mindestens auf die Dauer von 6 Monaten anzuordnen.

§ 7. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen. Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird vom Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe, und wenn die Strafe schon beendet ist, vom Tage der Eröffnung an berechnet. Zu der Entscheidung ist dem Verurtheilten zugleich, unter Androhung einer Geldstrafe bis zur Höhe von 300 Mark, im Falle des Un-

vermögens einer Haftstrafe bis zu vier Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufzugeben:

1. binnen 24 Stunden nach jenem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich oder wenn dieses ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden, unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben.
3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich bei der Ortspolizeibehörde abzumelden und hierbei den neuen Aufenthaltsort anzugeben.

§ 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt unterlag;
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden. Angehörige der Staaten des Deutschen Reiches werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§ 9. So lange der Verurtheilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Maßregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Thätigkeit zu erschweren, wie z. B. Grundbesitzungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurtheilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntnis geben.

§ 10. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht einschließlich der Festsetzung der nach § 7 angedrohten Geldstrafen, liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verpflichteten ob, welche hierbei von den vorgelegten Polizeibehörden zu übernahmen ist.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen (§ 8) sind in Gemäßheit des § 361 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu verfolgen.

§ 11. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiet zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmungen zu treffen. Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transportes und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention, werden auf die allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§ 12. Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1900.

Der Minister des Innern.
J. B.: gez. Bischoffshausen.

Nr. 742.

Bekanntmachung

betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde im Herbst 1900.

1. Zum Ankauf von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

von der I. Remontierungs-Kommission.

- 9. Oktober 8 Uhr Vorm., Tapiau,
- 10. " 8 " " " Tannenberg b. Dragehnen;

von der II. Remontierungs-Kommission.

- 1. Oktober 9 Uhr Vorm., Gr. Hoppenbruch,
- 2. " 9³⁰ Uhr " " Wehlau
- 8. " 8 " " " Mittenburg,
- 10. " 8 " " " Gerbansen,
- 11. " 8 " " " Bartenstein;

von der III. Remontierungs-Kommission.

- 3. Oktober 8 Uhr Vorm., Pr. Holland.
2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Cuitung baar bezahlt.

3. Es sollen von den Remontierungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krüppelbeser und tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen des Kauf rüchgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue** starke rindslederne Trense mit starkem glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Verzierung mitzugeben.

Berlin, den 16. Juli 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. v. Dammig.

Nr. 743.

Königsberg, den 16. August 1900.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bahnförpder der Nebenbahnhaltstrecke Löwenhagen — Friedland nach den ministeriell und landespolizeilich geprüften Plänen fertig gestellt worden ist, werden bereits in nächster Zeit von Löwenhagen aus Arbeitszüge auf der Strecke verkehren.

Die Beförderung der Arbeitszüge erfolgt mit Lokomotiven, die Fahrgeschwindigkeit wird 25 km in der Stunde nicht übersteigen. Vor der Aufnahme des Verkehrs werden an den Wegeübergängen Warnungstafeln aufgestellt werden, welche auf das Verkehren der Arbeitszüge aufmerksam machen und das Ueberschreiten des Gleises beim Herannahen eines solchen verbieten. Die Lokomotiven werden ihre Annäherung an die Wegeübergänge durch Läutewerk oder durch die Dampfweife bemerklich machen. Dasselbe wird geschehen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf dem Bahnförpder oder in unmittelbarer Nähe davon bemerkt werden.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß das Verkehren der Bahnanlage außerhalb der Wegeübergänge strafbar ist. Der Königl. Regierungs-Präsident. J. B. Braumich.

Pr. Eylau, den 21. August 1900.

Die beteiligten Ortsvorstände ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort örtlich zu veröffentlichen.

Der Landrath.

Nr. 744. Betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung vom 13. Februar 1900 über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Ostpreußen Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 14 der Polizeiverordnung vom 13. Februar 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, erhält folgende Fassung:

§ 14.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegpolizeibehörden werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit ewigw. oder Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

Königsberg, den 9. Juli 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen
J. B.: von Werder.

Nr. 745.

Bekanntmachung.

Die Stuteninsignation und das Brennen der Fohlen findet in Grabenthen am 29. August 10 Uhr Vormittag in Kilsig " 30. " 9 " " statt.

Die Herren Stutenbesitzer werden im eigenen Interesse ersucht, zwecks entsprechender Befehzung der Deckstationen, Stuten und Fohlen zu dem angelegten Termine zu schicken.

Ohne Füllenschein wird kein Fohlen gebrannt.
Bramsberg, den 21. August 1900.

Königliche Gesteu-Direktion.

Nr. 746.

Domnau, den 17. August 1900.

Die Rothlaufschnecke unter den Schweinen der Justente in Gut Hermenthagen ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 747.

Heiligenbeil, den 20. August 1900.

Die Rothlaufschnecke unter den Schweinen des Rittergutsbesizers von Biskow in Romanzgut ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 748.

Betrifft die Königl. Maschinbau- und Hüttenhule zu Duisburg.

Die königliche Maschinenbau- und Hüttenhule zu Duisburg eröffnet am 3. Oktober d. J. in ihren beiden Abtheilungen:

- 1. **Maschinenbauhule** für Schloffer, Schmiede, Maschinenbauer, Metallhämmer aus übliche Gewerbetreibende;

2. **Hütten- und Metallhüttenleute- und Gießer, Arbeiter von Hofereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie** einen neuen Lehrgang.

Das **Programm** der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugelandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatsbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen“, deren Meißzeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Meißprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse.

(§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Meißzeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 1. August 1900.

Der Direktor. **B e d e r t.**

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung der Obpreuß. General-Landschafts- und General-Feuerpolicen-Direktion, betr. einheitliche Dienstzeit, bei.

Pr. Eylauer Kreisblatt

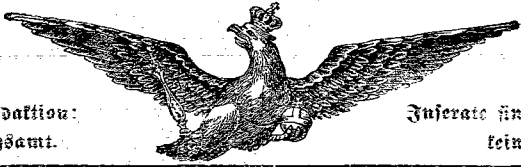
Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Wg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 69.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 29. August

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 749. Pr. Eylau, den 25. August 1900.
Dem Prediger Pilchowski in Borken ist die Ortsaufsicht über die Volksschulen des Kirchspiels Borken übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 750. Pr. Eylau, den 24. August 1900.
Der Besitzer Albert Wendel in Wörterkeim ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Wörterkeim gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 751. Pr. Eylau, den 28. August 1900.
Unter den Schweinebeständen in Wonnauus, Rositten, Wilzen und Sodehnen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 752. Pr. Eylau, den 24. August 1900.
Verwendung von Schulkindern bei Treibjagden betr.
Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von Schulkindern zu Treibjagden während der Schulzeit in jedem einzelnen Falle zu strafpolizeilichem Einschreiten gegen die Eltern und Vermünder pp. derselben, sowie gegen Arbeitgeber und die Veranstalter der Jagd auf Grund der Verordnung vom 12. August 1895 in Verbindung mit § 48 des Strafgesetzbuches Anlaß bietet.

Der Landrath.

Nr. 753. Berlin, den 29. Mai 1900.
Die mittelst gemeinschaftlichen Erlaßes vom 27. Mai 1899 — Min. d. g. Aug. W. 5913, Min. f. L. D. n. F. I. N. 2298, Min. d. Kamern II. 5828. Min. f. Handel G. 3996 — mitgetheilten Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Milch sind in einzelnen Punkten von mehreren Seiten mißverstanden worden. Man ist von der Annahme ausgegangen, daß jene Grundzüge für die Prüfung der Milch durch Chemiker aufgestellt worden seien. Diese Ansicht ist nicht zutreffend; die Grundzüge sollen lediglich als Richtschnur für die polizeiliche Regelung und Ueberwachung des Verkehrs mit Milch und zwar unter jederzeitiger Berücksichtigung der örtlichen pp. Verhältnisse dienen. Soweit Vorschriften für die Untersuchung der Milch darin enthalten sind, beziehen sie sich ausschließlich auf solche Untersuchungen, welche er-

fahrungsgemäß durch polizeiliche Organe ausgeführt werden können. Zu welchem Umfange die polizeiliche Ueberwachung in den einzelnen Gemeinwesen (Bezirken, Kreisen, Ortschaften) erforderlich und durchführbar ist, findet nach der Beurteilung und Entscheidung der zuständigen Behörden in den polizeilichen Maßregeln Ausdruck.

Bei Beachtung vorstehender Gesichtspunkte ergibt sich, daß die Grundzüge wissenschaftliche Methoden der Milchuntersuchung z. B. Feststellung der Trockensubstanz, Feststellung des Fettgehaltes nach Soxhlet u. A., Prüfung der Milchfäuerung durch die Alkoholprobe u. s. w., welche zur Erzielung einwandfreier Ergebnisse nur von Fachchemikern ausgeführt werden können, nicht betreffen.

Vorschriften über Befragung von Uebertretungen gehören lediglich in polizeiliche Verordnungen.

Einige Punkte der Grundzüge bedürfen zur Vermeidung von Mißverständnissen der Erläuterung:

I. Ziffer 2.

Eine Ausscheidung der Halbmilch aus dem Verkehr läßt sich nur allmählich herbeiführen, da die Bevölkerung auf diese Milch gewöhnt ist; dieselbe ist auf besonderen Wunsch einer Anzahl von Milchhändlern großer Städte vorläufig im Verkehr belassen worden.

Aus diesem Grunde weichen auch die Grenzzahlen für Fettgehalt für die verschiedenen Arten von Milch festgehalten werden.

2. a und c.

Zu einer Minderung der Grenzen für den Fettgehalt von Voll- und Magermilch liegt nach den bisherigen Erfahrungen kein Grund vor.

Ziffer 4 Absatz 2.

Der letzte Satz: „Während des AbleSENS muß die Quecksilberkugel der Milchwaage vollständig unter der Milchoberfläche verbleiben“ bezieht sich selbstverständlich auf das AbleSEN der Milchtemperatur von dem an der Mehrzahl der Milchbarometer befindlichen Thermometer. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist der erwähnte Satz wie folgt zu fassen:

„Während des AbleSENS der Temperatur der Milch von dem an der Milchwaage befindlichen Thermometer muß die Quecksilberkugel unter der Milchoberfläche verbleiben.“

I. Ziffer 5.

Der Wortlaut: „In allen zweifelhaften Fällen auch“ letzterer Art ist die chemische Untersuchung vorzunehmen“, ergibt unzulänglich, daß in allen Fällen zweifelhafter Art auf Antrag des Be-

troffenen die Untersuchung durch einen Nahrungsmittelchemiker erfolgen muß. Daß auf Verlangen eine amtlich verschlossene Probe in den Händen des Betroffenen verbleiben muß, ergibt sich aus den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes.

Ziffer 8 c.
Die Paraphrase ist durch den Zusatz: „und gleichwirkende“ zu ergänzen, so daß der Satz c folgende Fassung erhält:

Milch von Kühen, die mit giftigen Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen (Krisen und gleichwirkenden) behandelt werden.

Kindermilch.

Die thierärztliche Untersuchung solcher Käse, welche Kindermilch liefern, kann überall eingeführt werden, wo sich ein Bedürfnis dafür zu erkennen zieht, wie aus dem ersten Absatz des sich auf Kindermilch beziehenden Teiles hervorgeht, welcher darauf hinweist, daß Gewinnungs- und Verkaufsstätten für Kindermilch „gesundheitspolizeilich besonders sorgfältig zu überwachen sind.“

Abt. 8 in diesem Teile erhält folgende Fassung: Kindermilch von solchen Kühen darf, umschaltet der Bestimmungen zu I, Ziffer 8 und 9, nicht als Vorzugsmilch verwertet werden.

Der Abt. 10 dasselbe wird Schlußatz zum Abschnitt I in folgender Fassung:

Schlusatz.

Alle Käse, namentlich aber alle Thiere zur Gewinnung von Kindermilch sind sauber zu halten, ihre Futter müssen vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melenden Personen haben sich größter Sauberkeit zu bedienen, also vor dem Melken Hände und Arme mit Seife zu waschen und saubere Schürzen anzulegen. Mit Ausschlägen behaftete oder an ansteckenden Krankheiten leidende Personen dürfen nicht melken.

II Ziffer 4 Absatz 2.

Hölzerne Milchgefäße aus Kiefern oder anderem Holz, welche durch seine Weichheit der Verschmutzung und damit der Verletzung und Fäulnis der Milch Vorzug leisten, sollen in Zukunft aus dem Verkehr verschwinden. Hölzerne Milchgefäße aus fetteren Holzarten (Eichenholz) können auch in Zukunft im Verkehr beibehalten werden, wenn sie eine Form haben, welche eine völlige Säuberung ermöglicht und den Einblick in alle Teile des Innern des Gefäßes gestattet.

Zusatz 3. Eine Reinigung der Milchgefäße mit Sodablösung kann nicht gestattet werden.

Ziffer 6.

Die Transportgefäße müssen wie die Standgefäße mit nachweisbarer dem Inhalte entsprechender Schrift versehen sein.

Der Minister für Landwirtschaft. Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. von Hammerstein. gez. Brestel.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage. In Vertretung. gez. Jördier. gez. Braunbehrens.

Br. Gylau, den 23. August 1900.
Vorstehenden Entsch. bringe ich mit dem Bemerkten zu öffentlichen Kenntnis, daß die Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch im St. 30 des Amtsbl. pr. 1899 abgedruckt sind.
Der Landrat h.

Br. Gylau, den 23. August 1900.
Schutzimpfung gegen Tollwuth betr.

Im Verfolg meiner Kreisblattbefanntmachung vom 12. Februar d. Jz. (Kr. Bl. Seite 47 u. 48) veröffentliche ich, daß die dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin angegliederte Abtheilung für Schutzimpfung gegen Tollwuth sich jetzt im Neubau des Instituts Berlin Nr. 39 - Nordufer - Eingang Föhrenstraße - befindet.
Der Landrat h.

Befanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 753. **Befanntmachung** betreffend den Verkauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde im Herbst 1900.

1. Zum Ankauf von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ansachsw.weise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

von der I. Remontierungs-Kommission.

- 9. Oktober 8 Uhr Vorm., Teylan.
- 10. " 8 " " Tannenkrug b. Dragehnen;

von der II. Remontierungs-Kommission.

- 1. Oktober 9 Uhr Vorm., Gr. Hoppendrach,
- 2. " 9³⁰ Uhr " " Weßlau
- 8. " 8 " " Rastenburg,
- 10. " 8 " " Gerdauen,
- 11. " 8 " " Vartenstein;

von der III. Remontierungs-Kommission.

- 3. Oktober 8 Uhr Vorm., Br. Holland.
- 2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Lieferung haark bezahlt.

3. Es sollen von den Remontierungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen nicht in dürftigen Zustande befinden; krüppeliger und tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindschleierne Trense mit starkem glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Haut mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Haut ohne besondere Verjüngung mitzugeben.

Berlin, den 16. Juli 1900.
Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. v. Dammig.

Nr. 761. Bekanntmachung.

Am 22. ist in Kreuzburg eine Fernsprech-Anschaltstelle eingerichtet worden. Die Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch bis zu 3 Minuten Dauer nach den zum Sprechverkehr zugelassenen Orten sind hierunter vermerkt:

Sprechbereich für Kreuzburg (Distr.)

Arnsberg (Distr.)	20 Pf.	Memel	100 Pf.
Bartenstein (Distr.)	25 "	Neuhäuser	25 "
Braunsberg (Distr.)	25 "	Willau	25 "
Cranz (Distr.)	25 "	Br. Eylau	20 "
Fischbanten	25 "	Ragnit	100 "
Gumbinnen	100 "	Rositten (Kr. Br. Eylau)	20 "
Heiligenbeil	25 "	Tapiau	25 "
Insterburg	50 "	Tharau (Bhf.)	20 "
Königsberg (Pr.)	20 "	" (Dorf)	20 "
Labiau	50 "	Tilsit	100 "
Landsberg (Distr.)	25 "	Wehlau	25 "
Mehlsack	25 "	Zinten	20 "

Königsberg (Pr.), den 23. August 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dr. Gulauer Kreisblatt

Erste Jahrgang:

in Wien u. Gomborn

Bezugspreis:

Wochenpreis 10 Hg.



Verantwortliche Redaktion:
Herrn Dr. Gulauer

Verleger: Herr Dr. Gulauer
in Wien u. Gomborn

Nr. 71.

Dr. Gulauer, Mittwoch, den 5. September

1900.

Wahlprüfungsamt des Bezirks 6.

Personalien.

Nr. 764. Dr. Gulauer, den 31. August 1900.
Der Herr Herrmann Ritter der Wirtschaft in
Kufstein ist zum Vorstandsmitglied für den Bezirks-
wahlprüfungsamt ernannt und beauftragt worden.
Der Landrat h.

Nr. 765. Dr. Gulauer, den 30. August 1900.
Der Herr August Strasser aus Bergkornau ist
zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Bergkornau
ernannt und beauftragt worden.
Der Landrat h.

Nr. 766. Dr. Gulauer, den 30. August 1900.
Der Herr Wilhelm Tschögl aus Schönbühl ist
zum Schlichter für die Gemeinde Schönbühl ernannt
und beauftragt worden.
Der Landrat h.

Nr. 767. Dr. Gulauer, den 29. August 1900.
Der Herr Karl Schwarz in Neudorf ist zum
Schnurvorstandsmitglied für die Schnurgenossenschaft
ernannt und beauftragt worden.
Der Landrat h.

Nr. 768. Dr. Gulauer, den 3. September 1900.
**Anweisung von Juristenausschüssen ausführend
des dreijährigen Wehrdienstes.**
Der Herr Regierungsrath Herrmann hat mich zum
Regierungs-Kommissionen behufs evtl. Abklärung der bei
den bevorstehenden Wehrdienstleistungen in hiesigen Kreise
hinsichtlich der Wehrdienstleistungen ernannt.

Demzufolge erlaube ich diejenigen Ortsvorsteher, in
deren Bezirke solcher pp. durch die Truppen tatsächlich
beschädigt werden sollten, sofort nach der Truppen-
übung die Eingekessenen ihres Bezirkes zur An-
meldung ihrer Entschädigungsforderungen auf-
zufordern und letztere behufs Vorbereitung der
Feststellung der Vergütungen in eine Nachweisung
nach dem am Schlusse abgedruckten Schema zu-
sammen zu stellen. In diesen Nachweisungen sind
möglichst gedruckte Formulare zu verwenden, welche
in der hiesigen Buchdruckerei zu haben sind.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung
vom 6. v. Mts. (Arb. S. 219) mache ich nochmals
darauf aufmerksam, daß diejenigen selber innerhalb des
Mandatszeitraums, welche eingekesselt oder noch nicht gerettet

sind, bezüglich die Nachweisungen und sonstige be-
sonders ihrem Verfahren von den betreffenden Truppen
mit von allen Seiten von Weitem hinwärtigen Entschä-
digungen zu versehen sind, wobei zu beachten ist, daß
solcher derartiger Beschädigungen hinsichtlich der Entschä-
digungen demnach zur Zeit gelangt und demnach auch
nicht entzogen werden können. Auch ist es durchaus
erforderlich, wenn diejenigen Stellen, an denen eine je weil
berentende Truppe veranlassen können, weil sie von
Weitem nicht zu sehen sind, wie z. B. in den
Zug, oder Bergkornau, hiesiger Truppenstellen in
hiesiger gegenseitigen Gegend, Schönbühl und Bergkornau
möglichst zu erklären und durch schriftliche Nachweise
oder wo diese nicht zu beschaffen sind, durch Truppenstellen
kenntlich gemacht werden.

Entscheidend bei der Truppenübung Klus-
schäden, so haben die Beschädigten auch sofort
nach eingetretener Beschädigung die Feststellung
des Ortsvorstehers darüber anzufragen, ob und
inwiefern die Abklärung der beschädigten selber
einzutreten hat.

Der Ortsvorstand hat die Abklärung anzufragen,
inwiefern kein Verbleiben der Truppe auf dem Platze
ein höherer als der durch die Truppe verursachte
Schaden entstehen würde, namentlich also bei Truppen,
welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Abklärung vor dem
Eintreffen der Abklärungskommission an, so hat der-
selbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen
Ortsangehörigen den Zustand der beschädigten und die
entstehenden Schäden (Zug etc.) mit der
Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige
weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und dem
nach hierauf ergebenden Umfang des Schadens festzu-
stellen und hier den Betrag unter Aufzeichnung der
Verabreichungsverhandlung die untenstehende Nachweisung
sofort anzuhellen und mir umgehend in doppelter
Ausfertigung einzureichen.

Wird der Ortsvorstand selbst die Beschädigten, so
muss er die Notwendigkeit der Abklärung vor dem
Eintreffen der Abklärungskommission, sowie den Umfang
des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen
feststellen, die Nachweisung durch diese ausstellen und
mir in zwei Exemplaren mit der Verabreichungsver-
handlung sofort einzureichen. Beschädigten, welche
nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere
Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die
Beschädigten das rechtzeitige Abreiten unterlassen haben,
begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Nr. 769. Br. Gylau, den 27. August 1900.
Betrifft Einziehung der Steuern von militärpflichtigen Personen.

Die Steuererheber weise ich an, von Personen, welche sich im militärpflichtigen Alter befinden und deren Einstellung in das Heer bedorft, die Steuern vor der Einstellung einzuziehen, damit die nachträgliche, mit Inzuträglichkeiten für die Militärbehörde verbundene Einziehung der Steuern während der militärischen Dienstzeit vermieden wird.

Die Ortsvorsteher, denen die Erhebung der Steuern nicht obliegt, haben diese Verhängung den Steuererhebern zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 770. Br. Gylau, den 31. August 1900.
Nachforschung nach dem Zwangszögling Masgeit betr.

Der durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Memel vom 16. Mai 1895 zur Zwangserziehung verurtheilte und am 12. Juli 1895 in dem St. Josefs-Stift zu Heilsberg untergebrachte Knabe Gustav Masgeit aus Schmeltz bei Memel, Sohn der Arbeiter August und Elisabeth geb. Stenkewig-Masgeitischen Eheleute zu Schmeltz, geboren am 25. Oktober 1883, ist wiederholt aus dem St. Josefs-Stift sowie aus Lehr- und Dienststellen entlaufen, zuletzt am 25. Mai d. Js. aus seiner Dienststelle bei dem Gutsbesitzer Priesforn in Peterswalde bei Gutshadt. Masgeit konnte bisher nicht ermittelt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarme des Kreises ersuche ich über den Verbleib des Masgeit Ermittlungen anstellen und ihn im Betretungsfalle durch einen Begleiter auf Kosten des Provinzialverwaltungs dem Verzeichnungs- und Genußausweis-Meldien bei Genußorten zu führen zu lassen und mir davon Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Nr. 771. Br. Gylau, den 29. August 1900.

Die in letzter Zeit sich häufenden Erkrankungen der Schweine an Rothlauf geben mir Veranlassung, auf die

Bestimmung des § 9 des Viehseuchengesetzes vom 23. 6. 1890 (L. 5. 1894) hinzuweisen, wonach die Besitzer von Hausthieren zur Vermeidung von Strafen verpflichtet sind, von jeder seuchverdächtigen Erkrankung der Thiere unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ausbreitung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Da diese Vorschrift wiederholt nicht beachtet ist, so bringe ich deren genaueste Befolgung hierdurch in Erinnerung. Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Verhängung zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 772. Br. Gylau, den 3. September 1900.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Lehrers Becker und des Besitzers Guseit in Grünbaum ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 773. Br. Gylau, den 4. September 1900.

Die Rothlaufseuche unter dem Schweinebestande des Gutes Rissitten per Gommen ist erloschen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 774. **Bekanntmachung.**

Unter den Schweinen des Schmiedemeisters Tiedtke hierelbst ist die Rothlaufseuche ausgebrochen und es wird daher über das betreffende Gehöft die polizeiliche Sperre verhängt.

Br. Gylau, den 29. August 1900.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

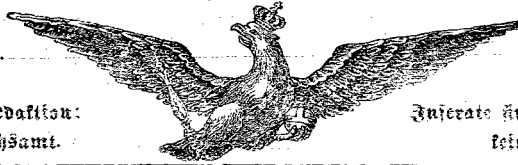
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 72.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 8. September

1900.

Verordnungen des Landraths.

Nr. 775. Pr. Eylau, den 7. September 1900.
Herbsterferien betr.

Im Einverständnisse mit den Herren Kreis-
inspektoren werden die diesjährigen Herbstferien für
die ländlichen Schulen auf 3 Wochen vom 15. d. Mis.
ab und für die städtischen Schulen auf 2 Wochen
vom 22. d. Mis. ab festgesetzt.
Der Landrath.

Personalien.

Nr. 776. Pr. Eylau, den 4. September 1900.
Der Herr A. Bensch aus Schmöwitz ist zum
Schulvorstandsmittglied für die Bürgermeind. gleichen
Namens gewählt und befristet worden.
Der Landrath.

Nr. 777. Pr. Eylau, den 4. September 1900.
Der Herr Ferdinand Bork II in Wittwald
ist zum Schulvorstandsmittglied für die Schulgemeinde
gleichen Namens gewählt und befristet worden.
Der Landrath.

Nr. 778. Berlin, den 1. August 1900.
Lotterie betr.

Auf Allerhöchste Veranlassung haben wir heute
den Vorstand des St. Hedwiga-Konventhauses in
Berlin die Genehmigung erteilt, zum Beiten der Ge-
weiterung und des Ausbaues des Krankenhan-
des die in Aussicht genommene zweite Geldlotterie zu
veranstalten und die Lose — 250900 Stück zu je 3
Mk. 60 Bfg. — in der ganzen Monarchie zu vertrieben.
Die Zahl der Gewinne beträgt 7079 im Gesamtbe-
trage von 372600 Mk. Die erste Lotterie ist durch
unseren Erlaß vom 23. September 1898 genehmigt worden.
Der Finanz-Minister. Der Minister der geistlichen, Unter-
richts- u. Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage. gez. Grunbe. Im Auftrage. gez. Schwarzkopff.
Der Minister des Innern.
J. B.: gez. von Bischoffshausen.

Pr. Eylau, den 3. September 1900.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit mit dem
Ersuchen zur Kenntniß der Drispspizigehörden und Gen-
darmen des Kreises, dafür Sorge zu tragen, daß dem
Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gele-
get werden.

Der Landrath.

Nr. 779. Pr. Eylau, den 7. September 1900.
Die Ortsvorstände derjenigen Ortschaften des
Kreises, welche während der diesjährigen Herbst-
ferien mit Quartiermachern belegt sind, werden an-
gewiesen, den Quartiermachern diejenigen Häuser und
Ställe zu bezeichnen, in denen anstehende Krankheiten
unter Menschen od. Vieh herrschen. Auch sind diese
Häuser pp. durch Warnungstafeln kenntlich zu machen.
Der Landrath.

Nr. 780. Pr. Eylau, den 7. September 1900.
Gestellung von Vorspannwagen betr.
Unter Aufhebung der durch meine Kreis-
blatts-Verfügung vom 21. v. Mts. (Krebl. S.
338 339) veröffentlichten Vertheilung von Vor-
spannwagen für das Wanders-Brennmaterial
Landsberg bringe ich nachfolgend einen neuen
Vertheilungsplan der erforderlichen Vorspann-
wagen auf die einzelnen Ortschaften zur Kennt-
niß der beteiligten Ortsvorstände und er-
suche dieselben, für die Herstellung der
Wagen Sorge zu tragen. In erster Linie ist
jedoch so oftmals die Anmischung im Wege frei-
williger Gestellung der Vorspannwagen zu
versuchen.

Die zu gestellenden Wagen (Kamm- od. Gendarmen-
wagen) müssen mit langen Leitern, Weidenbänken u. d. dgl.
ausgerüstet sein.

Die Gemeindevorstände ersuche ich schließlich, ein Be-
zeichnis der Jahrwertgesteller aufzustellen und dieses
Bezeichnis dem zum Brennmaterial-Landsberg komman-
dierten Gendarm Hora in Landsberg spätestens am Be-
stellungstage zu übergeben. Zeit der Gestellung des Vor-
spanns ist morgens 4^{1/2} Uhr bei dem Brennmaterial in
Landsberg.

Ortschaft	Hat zu stel- len		Ortschaft	Hat zu stel- len	
	zwei- wännige Wagen	vier- wännige Wagen		zwei- wännige Wagen	vier- wännige Wagen
Landsberg	10	2	Garditten	—	9
Schmöwitz Dorf	2	4	Buchholz	—	8
Eigen	2	4	Wohnanns Gut	—	2
Bardesten	1	3	St. Peltzen	—	1
Wittenhoff	—	6	Gr. Peltzen	—	2
			Zusammen	15	41

Am 14. September

Landsberg	10	2	Garditten	—	9
Schmöwitz Dorf	2	4	Buchholz	—	8
Eigen	2	4	Wohnanns Gut	—	2
Bardesten	1	3	St. Peltzen	—	1
Wittenhoff	—	6	Gr. Peltzen	—	2
			Zusammen	15	41

Ortschaft	Hat zu ge- stellten zwei- spännige Wagen	Ortschaft	Hat zu ge- stellten zwei- spännige Wagen
Am 15. September			
Berleben	—	Grantschienen Dorf	— 2
Fischhorn	— 5	Grünwalde	— 3
Diren	— 2	Hohe	— 4
Landenberg	8	Worlitz	— 2
		zusammen	8 25
Am 17. September			
Sienau	— 3	Salkowichienen	— 3
Pasereu	— 1	Türchenhöfen	— 2
Wagnitz	— 3	Schönwiche Gut	— 2
Hürten	— 1	Parßewitz	— 2
Saramien	— 1	Köhren	— 3
Glandau	— 2	Weschem	— 2
Ziwerten	— 1	Müggel	— 3
Kaystern	— 2	Wohlfahrt	— 4
Schwandiken Gut	— 1	Gallchen	— 3
Hauschagen	— 4	Kuntzein	— 2 5
Peterschagen	2	Landenberg	— 7
Buddeleu	— 1	Treichen Gut	— 3
Kerßen	— 2	zusammen	16 66
Am 18. September			
Trichen Dorf	— 2	Lampelheim	— 3
Kentzsch	— 2	Barcksdorf	— 2
Borglütten	— 3	Barquähnen	— 2
Stettin	— 3	Hörschitzdorf	— 2 5
Reischmarren	— 3	Landenberg	— 3
Grantschienen Gut	— 2	Hedenau	— 3
Glanfienen	— 4	Borchersdorf	— 3
Pandels	— 2	Zieslitz	— 2
Sand	— 3	zusammen	5 44

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 781. Für den Standesamtsbezirk Kreuzburg Land Nr. 22 im Kreise Pr. Gylau habe ich den Rektor Donnerstag in Kreuzburg zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 23. August 1900.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 782. Für den Amtsbezirk Jesau Nr. 19 des Kreises Pr. Gylau habe ich den Gutsbesitzer Oehlert in Friederickenthal zum Amtsvorsteher ernannt.
Königsberg, den 23. August 1900.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 783. **Bekanntmachung**
betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Zug- und Reitpferde im Herbst 1900.

1. Zum Ankauf von volljährigen Militär-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwicklung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr. die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

von der I. Remontirungs-Kommission.

9. Oktober 8 Uhr Vorm., Tapanau,
10. " 8 " " Tannenkrug b. Drugehnen;

von der II. Remontirungs-Kommission.

1. Oktober 9 Uhr Vorm., Br. Hoppenbruch,
2. " 9³⁰ Uhr " " Weichau,
8. " 8 " " " Rastenburg,
10. " 8 " " " Gerdenau,
11. " 8 " " " Bartenstein;

von der III. Remontirungs-Kommission.

3. Oktober 8 Uhr Vorm., Br. Holland.
2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3. Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffenartillerie zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürrigem Zustande befinden; Krippentücher und tragende Stuten sind vom Kaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Geleihen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Einzahlung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindslederne Trense mit starkem glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfgaltrier von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 16. Juli 1900.
Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. v. Danwitz.

Bekanntmachung: Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Civilstimmberechtigten und Kirchspielsstimmführern, von Untenstehendem Mittheilung zu machen!

Landschaftlicher Kreistag.

Die Civilstimmbesitzer und Kirchspielsstimmführer des Landschaftskreises Brandenburg werden zu einem Kreistage

Mittwoch den 26. September 1900,

Vormittags 10 Uhr

in Königsberg Pr. im Königlichen Hof
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme von Anträgen für den ordentlichen 44. General-Landtag.
2. Mittheilung über die Lage der Ostpreussischen Landschaft für die Rechnungsjahre vom 1. April 1898 bis dahin 1899 und vom 1. April 1899 bis dahin 1900.

Sodchuen, den 15. August 1900.

Der Landschaftsrath
Borbstaedt.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheinung:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Bierteljährlich 75 Wfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.

Inserat: finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 73.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 12. September

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 784. Pr. Eylau, den 10. September 1900.

Nachdem seitens der Truppentheile neue Anforderungen an die Vorspannleistungen gestellt worden sind, ist eine Umdänderung der durch meine Kreisblattsverfügung vom 7. d. Mts. Seite 251 bekannt gemachten Vorspannvertheilung nothwendig geworden.

Der neue Vertheilungsplan wird nachstehend veröffentlicht.

Die zu stellenden Wagen (sämmlich Erntewagen) müssen mit langen Leitern, Wiesenbäumen und Stricken ausgerüstet sein.

Bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden erhöht sich gemäß § 9,1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes die Vergütung um die Hälfte des festgesetzten Tagesatzes.

Schließlich ersehe ich nochmals, die Gespannführer anzuweisen, sich von den militärischen Transportführern, denen sie unterstellt sind, sofort bei ihrer Entlassung eine genaue Bescheinigung ausstellen zu lassen und zwar nach Stunden, wie lange sie von dem Truppentheile in Anspruch genommen sind.

Zeit der Gestellung für den 14., 17. und 18. September ist Morgens 4 $\frac{1}{2}$, für den 15. September Morgens 5 $\frac{1}{2}$ Uhr bei dem Proviantamt in Landsberg.

Ortschaft	Hat zu stellen zwei- oder drittspännige Wagen	Ortschaft	Hat zu stellen zwei- oder drittspännige Wagen
-----------	--	-----------	--

Am 14. September

Landsberg	10	2	Wohmanns Gut	—	2
Schönwiehe Dorf	2	4	Hl. Beiten	—	1
Giden	2	4	Gr. Beiten	—	2
Baröskew	1	3	Grauschienen Dorf	—	2
Wildenhof	—	4	Grinnwalde	—	3
Sandlitz	—	7			
Buchholz	—	6			
			zusammen	15	41

Am 15. September

Worienen	—	3	Landsberg	6	2
Eichhorn	—	3			
Ditzen	—	2	zusammen	6	10

Ortschaft	Hat zu stellen zwei- oder drittspännige Wagen	Ortschaft	Hat zu stellen zwei- oder drittspännige Wagen
-----------	--	-----------	--

Am 17. September

Sieuten	—	2	Tütchenhöfen	—	2
Papperten	1	2	Schönwiehe Gut	—	2
Wagnick	—	2	Baröskew	—	2
Ditzen	1	2	Kohjen	—	3
Sarauer	—	1	Westein	—	2
Glandau	2	7	Müggen	—	2
Hörcken	—	1	Worleben	—	2
Bautern	—	2	Gallehen	—	2
Schwabten Gut	—	2	Kunstein	2	5
Hausagen	—	1	Landsberg	7	—
Rebershagen	2	5	Trichen Gut	—	3
Hudeltein	1	2	Spore	—	4
Perken	—	2	Worlitz	—	2
Saltwarschienen	—	2			
			zusammen	16	66

Am 18. September

Drick Dorf	—	2	Tappelstein	—	3
Neutrug	—	2	Marquibnen	—	2
Worglitten	—	3	Wbrechtsdorf	2	5
Stettinen	—	3	Landsberg	3	4
Reischhuren	—	3	Rebdenau	—	3
Grauschienen Gut	—	2	Borchersdorf	—	3
Blomhienen	—	4	Zieslitz	—	2
Sand	—	3			
			zusammen	5	44

Der Landrath.

Nr. 785. Pr. Eylau, den 3. September 1900.
Unter den Schweinen in Dorf Schönwiehe herrscht die Rothlaufseuche.

Der Landrath.

Nr. 786. Pr. Eylau, den 10. September 1900.

Pferdebormusterung betr.

Nachstehend bringe ich die Fortsetzung des Planes zur Pferde-Bormusterung zur öffentlichen Kenntniz und ersehe die betreffenden Ortsvorstände, die in meiner Kreisblatts-Verfügung vom 12. Juli d. Js. (Seite 193) enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Zu der Musterungsreise werden die berittenen Gendarmen Bartel-Mühlhausen und Böhmfeld-Creuzburg commandirt.

Der Landrath.

* * *

Nr.	Datum	Zeit—Uhr	Winterungsort	Namen der zugehörigen Dörfschaften
93	Montag, den 17. Septbr.	Vorm. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr	Viedischen	Viedischen
94	do	" 8 "	Himlad	Himlad
95	do	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Saugärten	Saugärten
96	do	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Worschieneu	Worschieneu
97	do	" 10 "	Wormen	Wormen
98	do	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Lugam	Lugam
99	do	" 12 "	Luehnen	Luehnen
100	do	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Galligen	Galligen
101	Dienstag, den 18. Septbr.	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Söbchuen	Söbchuen
102	do	" 8 "	Borscheneu	Borscheneu
103	do	" 9 "	Wolken	Wolken
104	do	" 11 "	Rußcheneu	Rußcheneu
105	do	" 12 "	Wassern	Wassern mit Borwerken
106	Mittwoch, den 19. Septbr.	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Zuplitten	Zuplitten und Förserei Dingwalde
107	do	" 8 "	Gr. Münden	Gr. Münden mit Borwerken
108	do	" 8 $\frac{1}{2}$ "	kleinh. Münden	kleinh. Münden
109	do	" 9 "	kl. Münden	kl. Münden
110	do	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Moritten Gut	Moritten Gr. u. Di. und Dingort
111	do	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Borslad	Borslad
112	do	" 11 "	Deeburken	Deeburken
113	do	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Schmerflein	Schmerflein
114	do	" 12 "	Gr. Labechen	Gr. Labechen mit Borwerken
115	Donnerstag, den 20. Septbr.	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Schneeflein	Schneeflein
116	do	" 9 "	Mühlten p. Gr.	Mühlten p. Gr.
117	do	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Borsflein	Borsflein
118	do	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Greusburg	Greusburg
119	Freitag, den 21. Septbr.	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Glanthieren	Glanthieren
120	do	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Tiefenthal	Tiefenthal
121	do	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Wilmersort	Wilmersort und Hohlhöf
122	do	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Dorfgebueu	Dorfgebueu mit Borwerken sowie Zeandeur Gut
123	do	" 11 "	Zehnicken Df.	Zehnicken Dorf
124	do	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Borsbueu	Borsbueu
125	do	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Wendfen	Wendfen
126	Sonntags, den 22. Septbr.	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Wollten	Wollten
127	do	" 8 "	Wauern	Wauern
128	do	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Am Hof	Am Hof
129	do	" 10 "	Rensberg	Rensberg mit Borwerken
130	do	" 11 "	Walden	Walden
131	do	" 12 "	Gr. Fajohren	Gr. Fajohren mit Borwerken
132	Montag, den 23. Septbr.	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Tharen Gut	Tharen Gut mit Borwerken
133	do	" 8 "	Tharen Dorf	Tharen Dorf
134	do	" 9 "	Gr. Wolf	Gr. Wolf
135	do	" 10 "	Wahlbaum	Wahlbaum
136	do	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Wittenberg	Wittenberg mit Tharen Fajohf
137	do	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Friederichthal	Friederichthal
138	do	" 12 $\frac{1}{2}$ "	Friederichthal	Friederichthal und Demmit Dorothenthal
139	Dienstag, den 24. Septbr.	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Arpen	Arpen
140	do	" 8 "	Marienhöf	Marienhöf
141	do	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Wien	Wien mit Borwerken
142	do	" 9 $\frac{1}{2}$ "	Katharienthof	Katharienthof
143	do	" 10 "	Wiederselde Gut	Wiederselde Gut und Dorf
144	do	" 11 "	Thamsdorf	Thamsdorf
145	Mittwoch, den 25. Septbr.	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Hoerwangen	Hoerwangen
146	do	" 10 $\frac{1}{2}$ "	Werswalde	Werswalde und Dichtenwalde
147	do	" 11 $\frac{1}{2}$ "	Tharan Gut	Tharan Gr., Di. u. Förs. Wafersbed
148	Donnerstag, den 27. Septbr.	" 7 $\frac{1}{2}$ "	Gr. Wafersbed	Gr. Wafersbed
149	do	" 8 "	kl. Wafersbed	kl. Wafersbed
150	do	" 8 $\frac{1}{2}$ "	Wahlbaum	Wahlbaum u. Förserei Felswalde

Mo. Nr.	Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Namen der zugehörigen Ortschaften
151	Donnerstag, den 27. Septbr.	Vorm. 9 Uhr	Gämmersbruch	Gämmersbruch
152	do	" 10 "	Ober-Blankeau	Ober-Blankeau und Wesselsbruch sowie Verlorenwalde
153	do	" 10 ¹ / ₂ "	Blankeau Gut	Blankeau Gut m. Dorw. u. Dorf
154	do	" 11 ¹ / ₂ "	Almenhausen	Almenhausen
155	do	" 12 "	Neu Walbeck	Neu Walbeck
156	do	" 12 ¹ / ₂ "	Freudenthal	Freudenthal
157	Freitag, den 28. Septbr.	" 7 ¹ / ₂ "	Früching	Früching
158	do	" 9 "	Liebenau	Liebenau
159	do	" 10 "	Abtschwangen	Abtschwangen
160	do	" 11 ¹ / ₂ "	Wisdchneen	Wisdchneen
161	Sonntag, den 29. Septbr.	" 7 ¹ / ₂ "	Umrub	Umrub
162	do	" 8 ¹ / ₂ "	Bilgrim	Bilgrim
163	do	" 9 "	Lewitten	Lewitten
164	do	" 10 "	Trinckheim	Trinckheim
165	do	" 11 "	Modden	Modden
166	do	" 11 ¹ / ₂ "	Wätersheim	Wätersheim
167	do	" 12 ¹ / ₂ "	Bierzighuben	Bierzighuben sow. Dorw. Carlshofzu (Schmitten)

Nr. 787. Br. Enlan, den 6. September 1900.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises habe ich, nur die Controllauszüge aus den Einkommen- und Ertragssteuer- Zu- und Abgangssätzen nicht belassen, soweit solche nicht schon hier vorliegen, bekannt bis zum 20. d. Monats einzureichen.

Sobald die Einkommen- und Ertragssteuer der vorzugesenden Personen nach dem neuen Wohnorte noch nicht überwiesen sein sollte, ist die Weiterweisung, sofern zu bewirken. Einwäge Ausfalllisten an Einkommen- und Ertragssteuer sind bis zum 20. d. Monats zu einzureichen; den Listen sind die erforderlichen Anmerkungen, wie Auszug aus dem Nachverzeichniß, Wohnungsprotokoll, Versicherungsprotokoll u. s. w. beizufügen.

Balanzaugen sind nicht erforderlich.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 788. Abrißberg, den 16. Juli 1900.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. d. Mts. auf dem Vorwerk Großhain im Kreise Br. Holsand festgestellt worden. Alle Anzeigen brechen dafür, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehstand besichtigten und einzelne Stücke desselben berührt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele andere Fälle, zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seucheneinführung diejenigen Viehbesitzer ausgesetzt sind, zu welchen den Händlern freien Zutritt seitens der Viehbesitzer bezw. deren Beauftragten gestattet wird. In den jetzigen Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinführung immer noch besteht, ist es nach den großen Verlusten, welche der erst kürzlich überwundene Seuchengang der Landwirtschaft gebracht hat, die ernste Pflicht aller Viehbesitzer, ihre Viehbestände soweit irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Anheftung zu schützen. Dieselben werden dafür Sorge zu tragen haben, daß fremde

Personen von ihren Viehbeständen überhaupt fern gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern, Fleischern und allen denjenigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Beschäftigung mit Kleinvieh, deren Produkten und Abfällen, in häufige Berührung zu kommen pflegen. Ist eine Besichtigung der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuführen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler pp. nur dann zu lassen, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser und gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zwei-prozentige Lösung von Karbolsäure, Lyol, Bacillos, Nohsolitol u. s. w.) gründlich gewaschen haben. Ein Verreten der Ställe, Weiden und sonstiger Aufenthaltsräume der Klauenthiere, sofern solches nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht zu umgehen ist, wird in jedem Falle davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Personen im Schuhwerk mit einer Desinfektionsflüssigkeit abdrücken oder in solche tauchen.

Der Regierungspräsident.

Br. Enlan, den 10. September 1900.

Indem ich vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten veröffentliche, weise ich noch besonders die Viehbesitzer auf die Notwendigkeit des Selbstschutzes gegen die von Händlern ausgehenden Seuchengefahren hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort ortsfühlich bekannt zu machen.

Der Landrath

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung des Herrn Landraths Rath Vorbitzad-Sodehnen bei, welche die Einladung zum Kreiszuge des Landthatskreises Brandenburg auf Mittwoch den 26. September 1900 enthält.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam. t.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 74.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 15. September

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 789. Pr. Gylau, den 13. September 1900.
Dom Freitag den 14. d. Mts. befinden sich die
Geschäftsräume des Königl. Landrathsamtes, des Kreis-
ausschusses, der Kreiscommunal- und Kreispartasse,
des Steuerbureaus, des Kreisbauamts und des Kon-
trollbeamten der Invaliditäts- und Altersversicherung
im neuen Kreishaus in der Königsberger Straße.
Der Landrath.

Nr. 790. Pr. Gylau, den 14. September 1900.
**Anmeldung von Flurbeschädigungen
ausföhllich des diesjährlgen
Herbstmanövers betr.**

Da mit der Abschätzung der durch die
diesjährlgen Manöver verursachten Flurbeschäden
so bald als möglich begonnen werden soll, ver-
anlasse ich die Ortsvorstände unter Hinweis auf
meine Kreisblattverfügung vom 3. d. Mts.
(Seite 248/49), die Entschädigungsansprüche so-
fort unmittelbar nach erfolgter Be-
schädigung, ohne die Beendigung der Manöver
abzuwarten, bei mir anzumelden.

Gehen mir die an Entschädigungsansprüche
nicht sofort noch eingetretener Beschädigung zu,
so wird angenommen werden, daß Flurbeschädigungen
überhaupt nicht vorgekommen sind,
und bleiben die Ortsvorstände den Beschädigten
gegenüber verhaftet.
Der Landrath.

Nr. 791. Pr. Gylau, den 10. September 1900.
Personalien.

Der Gastwirth Samuel Guzeit in Hoofe ist zum
Schöffen für die Gemeinde Hoofe gewählt und betätigt
worden.
Der Landrath.

Nr. 792. Pr. Gylau, den 13. September 1900.
Der Amtsvorsteher Bundt in Komitten wird für
die Zeit vom 17. bis 24. d. Mts. verreisen. Während
seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte
von dem Amtsvorsteherstellvertreter Zerbe in Gr. Saus-
garten verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 793. Pr. Gylau, den 13. September 1900.

Roßklau betreffend.

Erlöschen ist die Roßklauweise unter den Schweinen
der Wittfrau Wittnacher und des Wittmanns
Thurau in Dranglitten,
der Jankente Bohl und Reumann in Bläwen und
im Gute Catharienhof.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 794. **Bekanntmachung.**
Bilkfallen, den 4. September 1900.

Auch während meiner diesjährlgen längeren Au-
wesenheit in der Provinz Ostpreußen ist mir, wie bei früheren
Anlässen, überall ein warmer und zugleich glänzender Em-
pfang bereitet worden, der von lebhaftem Patriotismus
und treuer Anhänglichkeit an das Herrscherhaus Zeugniß
abgibt.

Euer Excellenz bitte ich, allen Behörden, Corpo-
rationen, Vereinen und Privaten, die dazu mitgewirkt
haben, meinen herzlichsten Dank zu sagen.

Ich scheid mit dem Bewußtsein, daß die Provinz
Ostpreußen ihre großen Leberlieferungen auch heute noch
treu bewahrt und bewahren wird und kann versichern,
daß ich mich innerhalb ihrer Grenzen und unter ihren
Bewohnern immer besonders wohl und zu Haus fühle.
Albrecht Prinz von Preußen.

Generalfeldmarschall und General-Inspektor
der I. Armees-Inspektion.

* * *
Es gereicht mir zur Freude, vorstehendes an mich
gerichtete Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des
Prinzen Albrecht von Preußen hiermit zur allgemeinen
Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 6. September 1900.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
Graf von Bismarck.

Nr. 795. **Bekanntmachung.**
Bei den Unteroffizierskandidaten bzw. Unteroffiziervor-
schüben werden noch in diesem Herbst eine größere An-
zahl Freiwilliger eingestellt. Die Aufnahme-Bedingungen

sind beim unterzeichneten Kommando bezw. den Ortsbe-
hörden zu erfassen.

Etwasige Anmeldungen, welche an das Bezirks-
Kommando Bartenstein zu richten sind, müssen noch in
diesem Monat bewirkt werden.

Bezirks-Kommando Bartenstein.

Nr. 796.

Bekanntmachung.

Die Stutenkonfirmation und das Brennen der Fohlen
findet in Roddeau am Dienstag den 25. September 12
Uhr Mittags, in Landsberg am selben Tage 4 Uhr Nach-
mittags statt.

Die Herren Stutenbesitzer werden im eigenen Inter-
esse erudt, zwecks entsprechender Besetzung der Deck-
stationen, Stuten und Fohlen zu dem angelegten Termine
zu schicken.

Ohne Füllenchein wird kein Fohlen gebrannt.

Braunsberg, den 10. September 1900.
Königliche Geflügel-Direktion.

Nr. 797.

Heiligenbeil, den 7. September 1900.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Be-
sizers August Korn in Birkenau ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 798.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Besizers Friedrich Bombien
hierselbst ist die Rothlaufseuche ausgebrochen und es
wird daher über das betreffende Gehöft die polizeiliche
Sperrverhängt.

Br. Eylau, den 7. September 1900.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 75.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 19. September

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 799. Pr. Gylau, den 17. September 1900.

Dem Forstinspektor Kupfer zu Wilmsdorf bei Grenzburg und dem Forstausseher Neber daselbst habe ich auf ihren Antrag, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, die Mitwirkung bei der Ausübung des Jagdschusses innerhalb des hiesigen Kreises übertragen. Die Genannten sind daher zur Ueberwachung und Verfolgung von Jagdvergehen und Jagdpolizei-Übertretungen, welche außerhalb ihrer Schutzbezirke begangen werden, befugt.

Der Landrath.

Nr. 800. Pr. Gylau, den 7. September 1900.

Kreistagsergänzungswahlen betreffend.

Zu den Ergänzungswahlen für den Kreistag hat jede der in der Kreisblattverfügung vom 2. v. Ms. (Kreisbl. E. 220.) aufgeführten Gemeinden am **Sonnabend den 6. Oktober d. Jä. Vorm. 10 Uhr** die in der vorstehend bezeichneten Kreisblattverfügung bei den betreffenden Ortschaften verzeichnete Zahl von Wahlmännern zu wählen.

Die Gemeindevorsteher haben diesen Wahltermin pünktlich einzuhalten, die Wahlen vorzubereiten und dabei die nachstehenden Vorschriften zu beachten.

1) Acht Tage vor dem Wahltermin sind die in den Wählerlisten aufgeführten Wähler mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlen zu berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Wahllokal, den Tag und die Stunde der Wahl bezeichnen. (§ 1 des Wahlreglements).

2) In der Ausübung des Stimmrechts können Besitzer von Grundstücken, welche zum Stimmrecht befähigen, vertreten werden:

a) Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund,

b) Ehefrauen durch ihren Ehemann,

c) unversehrte Besizerinnen und Wittven durch Gemeindeglieder.

d) juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften, eingetragene Genossenschaften, sowie der Staatsfiskus durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten, Generalbevollmächtigte, sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrecht befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder.

3) Die Wahl kann selbst dann in gültiger Weise

vorgenommen werden, wenn in dem Wahltermin nur ein Wähler erschienen ist.

4) Der auf der ersten Seite der Wählerliste befindliche Vordruck „Der Stimmzähler“ ist zu durchstreichen, da besondere Stimmzähler bei den Wahlen nach den jetzt bestehenden Vorschriften nicht mehr zu fungiren haben.

5) Nachstehende Bestimmungen sind vor Beginn der Wahlhandlung vom Gemeindevorsteher den Wählern vorzulesen und die für die Wahlhandlung darin enthaltenen Vorschriften zu beachten.

Wahlreglement.

§ 1. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

§ 2. Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlactes berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisizern. Der Vorsitzende ernannt einen der Beisizer zum Protokollführer. In den Fällen der §§ 23, 31 Nr. 1 und 100 der Kreisordnung kann auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§ 3. Während der Wahlhandlung dürfen in Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 4. Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

§ 5. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl theilnehmen. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verkündet die darauf verzeichneten, von einem Beisizer, welchen der Vorsitzende ernannt, laut zu zählenden Namen.

§ 6. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 7. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlerfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§ 8. Als gültig sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat.)

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 9. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 10. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Bewächter von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

§ 11. Wahlen, welche auf dem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Abstimmung stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Auszug aus dem Artikel 12 der vorgedachten Instruktion.

8. Die Wahlhandlung wird von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Artikels 12 Nr. 8 bis 27 der gegenwärtigen Instruktion eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindeglieder in der Reihenfolge derselben, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Personen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindeglieder erscheinen sind, die in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ortsverfassungsgemäß durch dritte Personen vertreten werden können (z. B. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund; die Ehefrau durch ihren Ehemann u. s. w., cfr. § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856). Der Wahlvorsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt diejenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt in die Wählerlisten neben den Namen der durch sie vertretenen Personen in die Rubrik „Bemerkungen“ ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Konstituierung zu beschließen.

Alle anwesenden, in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen, werden mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bzw. Anschließung derjenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidung des Wahlvorstandes provisorisch worden ist, zum Abtreten veranlaßt und wird so die Wahlversammlung konstituir.

Später erscheinende stimmberechtigte Gemeindeglieder bzw. deren Vertreter (Nr. 8 Absatz 3) melden sich bei dem Wahlvorsteher und können — letztere, sofern ihre Legitimation anerkannt wird — an den noch nicht geschlossenen Wahlen theilnehmen (§ 5 Absatz 2 des Wahlreglements).

In Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindeverröterung besteht, dürfen auch diejenigen Mitglieder der Gemeindevorstände und der Gemeindeverröterung, deren Name etwa aus Versehen in die Wählerliste nicht mit aufgenommen worden ist, an der Wahl theilnehmen.

Dieselben sind in ihrer Wählerliste nachzutragen.

9. Nach Konstituierung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Schöffen und aus zwei oder vier von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern.

Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer (§ 2 des Wahlreglements.)

Zum Protokollführer kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person ernannt werden. Findet sich in der Gemeinde keine zur Führung des Protokolls geeignete Person, so kann dasselbe von dem Wahlvorsteher geführt werden.

10. Der Tisch, auf welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so anzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineintreten der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

11. Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer, den Protokollführer mittelst Handschlages an Kindesstatt und konstituirt so den Wahlvorstand.

12. Während der Wahlhandlungen dürfen in Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlässe gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlässe des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

13. Der Wahlvorstand beschließt zunächst über die nach Nr. 8 seiner Entscheidung vorbehaltene Zulassung bzw. Anschließung der Vertreter stimmberechtigter Gemeindeglieder.

Nachdem den Beschlässen desselben gemäß die Wählerliste berichtigt und die Zulassung bzw. Anschließung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

14. Jeder Wahlmann wird in einer besondern Wahlhandlung durch Stimmzettel gewählt (§ 4 des Wahlreglements.)

15. Vor jedem Wahlgange wird einem jeden anwesenden Wähler ein Stimmzettel eingehändigt, auf welchen er den Namen Desjenigen zu schreiben hat, dem er seine Stimme geben will. Schreibens-unfähigen steht es frei, sich den Namen des Kandidaten durch einen anderen Schreibensfähigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

Stund in einer Gemeinde bestimmte Klassen von Gemeindegliedern oder einzelne Gemeindeglieder zur Führung von mehr als einer Stimme in der Gemeindeversammlung berechtigt, so erhalten dieselben so viele Stimmzettel, wie sie Stimmen zu führen berechtigt sind. Sind in einer Gemeinde die Mitglieder derselben sohergefaßt in verschiedenen Stimmrechtsklassen getheilt, daß beispielsweise der Lehndinghagen-Gutsbesitzer 2 Stimmen, jeder Bauer 1, jeder Halbbauer $\frac{1}{2}$, jeder Kossäth $\frac{1}{4}$ Stimme führt und je 8 Wähler aus ihrer Mitte je einen Abgeordneten zur Gemeindeversammlung wählen, welcher je eine Stimme führt, so erhalten die Lehndinghagen-Gutsbesitzer 8 Stimmzettel, jeder Bauer 4, jeder Halbbauer 2, jeder Kossäth 1, jeder Abgeordnete der Wähler je 4 Stimmzettel.

16. Wähler zum Wahlmann ist nach § 100 Absatz 2 bzw. § 103 Nr. 2 der Kreisordnung jedes stimmberechtigten Gemeindeglied, welches nach einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz angefallen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitz angefallen ist, in der Gemeindeversammlung aber ortsverfassungsgemäß ein Stimmrecht anzuknüpfen befaugt ist (s. § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856) und seit einem Jahre in dem Kreise seinen Wohnsitz hat.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Wahlmann die in § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen, d. h., der zu Wählende muß a) Angehöriger des Deutschen Reichs und selbstständig sein.

Als selbstständig wird Derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Das passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer des Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

17. Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf, jeder Aufgetretene tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, und legt seinen Stimmzettel unversehrt in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaßt sein, daß der auf ihn verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen Verstoß ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß — mit Aus-

nahme der unter No. 15 zweiten und dritter Absatz gedachten Fälle — nicht statt eines Stimmzettels mehrere abgegeben werden.

18. Der Protokollführer bemerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers beim die Zahl der von ihm abgegebenen Stimmzettel (No. 15 Absatz 2 und 3) neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

19. Sind keine Stimmzettel mehr abgegeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorsteher nimmt die Wahlurne aus der Wahlurne, und läßt dieselben zunächst unversehrt durch einen der Beisitzer öffnen. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Öffnung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzusetzenden Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (No. 18) abgegebenen Stimmzettel, so ist dieses nebst dem etwa zur Klärung dienlichen in dem Protokoll anzugeben.

20. Sodann eröffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen, und ein Beisitzer zählt dieselben laut.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf und bemerkt neben denselben jede dem Candidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

21. Ungültig sind:

- a) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- b) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- c) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- d) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person bezeichnet ist;
- e) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

22. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

23. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach Nr. 21 einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigelegt, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitsklärung erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

24. Alle abgegebenen Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einwendungen rechtskräftig entschieden ist.

25. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich eine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten

und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehenden Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmmehrheit ergibt (§ 7 des Wahlreglements).

26. Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermin anwesend ist, sofort, sonst binnen 5 Tagen, nach dem ihm die Wahl angezeigt worden ist, erklären, ob er dieselbe annehmen will. Ausnahme von Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 5 Tagen gilt als Ablehnung.

27. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 5 Tagen (Nr. 26) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler unter Beobachtung der unter Nr. 7 abgegebenen Bestimmungen unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammenzurufen.

Sofort nachbewirkter Wahl und spätestens bis zum 11. Oktober sind die Wahlprotokolle, die Wählerliste (welche nach Maßgabe des auf der ersten Seite befindlichen Vordrucks zu beschleunigen ist,) sowie die nach Nr. 20 der vorstehenden Ministerial-Zirkulteile auf einem besonderen Bogen Papier geführte Belegliste und die nach den einzelnen Wahlgängen geordneten Stimmzettel hier einzureichen, sofern nicht eine Remesse erforderlich ist. In letzterem Falle hat der betreffende Gemeindevorsteher sofort einen anderen Wahltermin anzubereiten und gleichzeitig davon hier Anzeige zu machen.

Formulare zu den Wahlprotokollen werden den in Frage kommenden Gemeindevorständen in den nächsten Tagen zugefandt werden.

Der Landrat h.

Nr. 801. Br. Gylau, den 15. September 1900.

Wandergewerbescheine für 1900 betr.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen ortsüblich bekannt machen, daß Personen, die im Jahre 1900 das Wandergewerbe betreiben wollen, bei dem Amtsvorsteher ihres Wohnortes den Wandergewerbeschein nachsuchen haben.

Die Amtsvorsteher sowie die Stadtpolizei-Verwaltung Greuzburg wollen die gedachten Anträge in eine nach bekanntem Schema vorgeschriebenen Nachweisung, zu welcher Formulare auf Antrag von hier aus zugefandt werden, aufnehmen, das auf der Titelseite der Nachweisung vorgedruckte Attest unterschriftlich vollziehen und im Laufe des Monats Oktober hierher einreichen.

Wer Druckschriften oder andere Schriften und Bilder im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis darüber in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.

In Bezug auf die Ausfüllung der Nachweisung ist Folgendes zu beobachten:

In Spalte 16 der Nachweisung ist sowohl die Nummer des vorjährigen Wandergewerbescheines, als auch die Nummer des vorjährigen Gewerbescheines in Bruchform einzutragen.

In Spalte 19 der Nachweisung ist auch anzugeben, wie hoch der Ertrag des Gewerbes zu schätzen ist und zwar sind die beiden Zahlen zu bezeichnen, zwischen denen der Ertrag nach Ansicht des Amtsvorstehers bezw. der Stadtpolizei-Verwaltung Greuzburg liegt.

Der Landrat h.

Nr. 802. Br. Gylau, den 18. September 1900.

Die Pferde des Vornutierungs-Commissars Major Werner sind, wie hier festgestellt, wieder vollständig hergestellt und ist eine Ansteckungsgefahr durch dieselben ausgeschlossen.

Der Landrat h.

Nr. 803. Br. Gylau, den 13. September 1900.

Im Verlage des Centralverbandes der Gemeindebeamten Preußens in Oberswalbe sind Familienstammbücher erschienen.

Die Preise hierfür stellen sich in einfacher Ausstattung bei Abnahme von 10 Exemplaren das Stück zu 16 Pfg., bei 100 das Stück zu 14 Pfg., in feinerer Ausstattung mit Erläuterungen zum Personenstands-gesetz bei Abnahme von 10 Exemplaren das Stück 48 Pfg., bei 100 Exemplaren 42 Pfg., in eleganter Ausführung mit Goldschnitt das Stück 1 Mark bezw. 90 Pfg. bei Abnahme von 10 bezw. 100 Exemplaren.

Den Stabesbeamten wird die Anschaffung dieser Familienstammbücher und Abgabe derselben an die Eingekessenen der Stabessonnbezirke empfohlen.

Der Landrat h.

Nr. 804. Br. Gylau, den 17. September 1900.

Rotlaufschweine betr.

Unter den Schweinen des Müllers Gwert und der Zehnte Pfeffer und Haaf in Gr. Waldck ist Rotlauf ausgebrochen.

Der Landrat h.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 805. Die Dezemeeinnahme für das Stichspiel Br. Gylau wird Mittwoch und Donnerstag den 26. und 27. September dieses Jahres im 2. Schulhause hierselbst stattfinden.

Br. Gylau, den 17. September 1900.

Der Gemeindefürsorge-Rat.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Er scheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 76.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 22. September

1900.

Verlautbarungen des Landraths.

Nr. 806. Pr. Gylau, den 20. September 1900.

Die Geschäftsräume der Königl. Kreistafel und des Königl. Katasteramtes befinden sich vom 24. d. Mts. ab im neuen Kreishause Königsbergerstraße.

Der Landrath.

Nr. 807. Volkszählung am 1. Dezember 1900.

Am 1. Dezember 1900 findet im Deutschen Reich eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umfang des preussischen Staates dem königlichen statistischen Bureau zu Berlin übertragen worden ist. Mit der Volkszählung ist eine Aufnahme der bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser sowie der sonstigen bewohnten Baulichkeiten verbunden. Zur Aufnahme dienen die Zählkarte A, das Haushaltungsverzeichnis B, die Anleihe C und der Zählzettel D, die Anweisung für die Zähler E, die Kontrollliste F und die Ortsliste G. Die Zählung ist den nachfolgenden Bestimmungen gemäß anzuführen.

Besondere Bestimmungen.

1. Wer und was ist zu zählen?

1. Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der ortsanwesenden Bevölkerung sowie die Zahl der Wohnstätten zu ermitteln. Die vorübergehend aus ihrer Haushaltung auswärtig abwesenden Personen werden nur dort, wo sie sich am Zählungstage befinden, gezählt.

2. Die ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde und jedes selbstständigen Ortsbezirkes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen.

Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1900 in den betreffenden Gemeinden und Ortsbezirken aufhalten. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Personen, welche sich auf Schiffen oder Fahrzeugen befinden, die im Gebiete des preussischen Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1900 auf Reisen oder sonstwie unterwegs befindliche Personen, einschließlich der auf in der Fahrt begriffenen Schiffen oder Fahrzeugen sich aufhaltenden werden dort als anwesend gezählt, wo sie am 1. Dezember zuerst ankommen.

3. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittels Zählkarten.

4. Es ist zu ermitteln und zu verzeichnen:

a) von jeder anwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Diensthote für häusliche oder gewerbliche Berichtigungen, das Geschlecht, der Familienstand, das Alter, die Geburtskommune, der Beruf, Stand, Erwerb bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungszweig mit Angabe der Stellung im Hauptberufe, der Wohnort, der Arbeitsort, das Religionsbekenntnis, die Muttersprache und die Staatsangehörigkeit;

b) von jeder reichsangehörigen aktiven Militärperson des Heeres und der Marine: der Dienstgrad und der Truppenteil bezw. die Behörde, welcher sie angehört;

c) von jeder blinden oder taubstummten Person: die Angabe des bezw. der betreffenden Mängel und Gebrechen sowie, ob das Gebrechen in früherer Jugend oder später entstanden ist.

5. Nähere Auskunft über die verlangten Nachweise ist der Zählkarte A und dem Haushaltungsverzeichnis B zu entnehmen.

6. Als Wohnstätten werden in der Kontrollliste die bewohnten und unbewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Bau vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feststehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind.

II. Wie ist zu zählen?

A. Mitwirkung der zu Zählenden.

1. Als oberster Grundsatz gilt, die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Zählung in Anspruch zu nehmen und die Haushaltungsvorstände zu verpflichten, daß sie die über die Personen ihrer Haushaltung verlangten schriftlichen Nachweise auf den hierzu bestimmten Formularen soweit als thunlich selbst liefern.

2. Zur Erhebung der Nachweise über die einzelnen Personen dienen die Zählkarten A und das Haushaltungsverzeichnis B.

3. Die Zählkarten A, das Haushaltungsverzeichnis B und die Anleitung C zur Ausfüllung dieser Karten bilden den Inhalt des Zählbriefes D. Auf der Außenseite dieses Zählbriefes befindet sich die Adresse des Haushaltungsvorstandes, an welchen er gerichtet ist. Die übrigen Theile der Außenseite enthalten die Muster zur Ausfüllung der Zählkarte A und des Haushaltungsverzeichnisses B, die Innenseite die Anleitung C zur Ausfüllung der Zählpapiere A und B.

4. Für jede Haushaltung ist ein solcher Zählbrief bestimmt, welcher die für dieselbe nachträglich erforderliche Anzahl von Zählkarten A, eine Haushaltungsverzeichnis B und eine Anleitung C enthält. Die Inhaber von Anstalten bilden eine selbständige Haushaltung. Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (z. B. Erziehungs-, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Altersverorgungsanstalten, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen, Arresthäuser, Klöster, Herbergen, Wakhöfe ufm.) werden den Haushaltungsvorständen gleich geachtet. Ebenso sind einzeln lebende Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen, als Haushaltungsvorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu behandeln. Die auf Waacke befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

B. Obliegenheiten der Gemeinde-*) (Orts-) Behörden.

Die Ausföhrung der Volkszählung ist Sache der Gemeinde- (Orts-) Behörden und soll möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. In denjenigen Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausföhrung der Volkszählung dem Magistrate und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Volkszählung Beihilfe zu leisten. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimniß zu wahren; sie dürfen ohne besondere Genehmigung der Staatsregierung nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

a) Bildung von Zählungskommissionen.

1. Zur unmittelbaren Leitung der Volkszählung wird in jeder Gemeinde, soweit dies die Verhältnisse nicht entschieden erwidern lassen, eine Zählungskommission gebildet.

2. Bei der Zusammenlegung der Zählungskommission kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselbe zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurtheilen imstande sind und bereitwillig sind, an deren zweckentsprechender Ausföhrung mitzuwirken, zugleich das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen, und die örtlichen Verhältnisse kennen. Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

*) Unter Gemeinde- (Orts-) Behörden sind hier und weiterhin die Vorstände der städtischen oder ländlichen Gemeinden sowie der Gutsbezirke zu verstehen.

3. Die Bildung der Zählungskommission muß bis zum 9. November d. Js. erfolgt sein.

4. Die Aufgabe der Zählungskommissionen — beziehungsweise, wo Zählungskommissionen nicht eingesezt sind der Ortsbehörden, — besteht hauptsächlich aus Folgendem:

- a) Eintheilung der Gemeindebezirke in Zählbezirke.
- b) Annahme und Anweisung der Zähler.
- c) Prüfung und, wo weit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählpapieren, Aufstellung der Districte G und Beförderung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden bezw. an das königliche statistische Bureau, sofern es von diesem unmittelbar der Ortsbehörde zugehend worden ist.

b) Eintheilung des Gemeindebezirkes in Zählbezirke.

1. Die Volkszählung muß in bestimmt abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) erfolgen.

2. Die Zählbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß sie in der Regel nicht mehr als 40 Haushaltungen umfassen und sich an die in der Gemeinde bereits bestehende Eintheilung dergestalt anschließen, daß für jeden größeren Wohnplatz ein oder mehrere besondere Zählbezirke gebildet werden. Was unter Wohnplatz zu verstehen ist, ergibt sich aus der Ziffer d. 1. Liegt ein Theil der Gemeinde (des Gutsbezirkes) in einem anderen Kreise (Oberamte) als der Haupttheil, so wird er in dem Kreise gezählt, in welchem er liegt, muß aber ebenfalls unter allen Umständen als besonderer Zählbezirk behandelt und diese seine Eigenthümlichkeit auf der Kontrollliste F ausdrücklich angegeben werden; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß ein solcher Gemeindetheil nicht doppelt gezählt wird. Ebenso ist für den Fall, daß ein Theil der Gemeinde einem anderen Reichstags-Wahlkreise angehört als der Haupttheil oder außerhalb der Volksgrenze liegt, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Gemeindetheile besondere Zählbezirke bilden und im Kopfe der Zähler-Kontrollisten F nach dieser ihrer besonderen Eigenschaft deutlich bezeichnet werden.

Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine sonstige bewohnte Baufläche übergangen werden. Zweifel darüber, welcher Gemeinde die auf Flächen u. s. w. an anderen Fahrzeugen zugerechnet werden sollen, entscheidet die Kreisbehörde.

Bei Eintheilung der Zählbezirke ist bisher zuweilen auf die Begrenzung der Ortschaften, Flecken, Dörfer, Kirchspiele, Weiler und sonstigen Wohnplätze wenig Rücksicht genommen worden; man hat vielmehr nach Abzimmern gezählt, welche die sich freuzenden Straßen, Wege, Stege, u. s. w. bilden, und was von einer Gemeinde außerhalb eines solchen Dreiecks, Vierecks, u. s. w. an bewohnten Grundstücken übrig blieb, demjenigen dieser Bezirke zugewiesen, von welchen aus es am leichtesten zu erreichen war. Durch dieses Verfahren sind größere Zusammengehörigkeiten zerfallen und kleinere, aber räumlich völlig abgetrennte Wohnplätze unbeachtet gelassen worden.

Zur Abstellung dieser Mängel erscheint es angezeigt, vor der Zählung zuerst sorgfältig festzustellen, welche Grundstücke und Gebäude der Gemeindegemeinschaft einen eigenen Wohnplatz bilden, und hiernach erst die Zählbezirke abzugrenzen.

Auf den Kontrollisten F ist der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirks so genau zu bezeichnen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen

zum Gemeindebezirke gehörigen Häuser u. i. w. kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen wie Auslassungen unbedingt vermieden werden.

Größere Anstalten (Geislanstalten, Kasernen, Klöster, größere Gasthöfe, Strafanstalten u. i. w.) bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

3. Die innere Eintheilung der Zählbezirke, welche Katernen, Arresthäuser, Militärwerkstätten und sonstige militärische Anstalten umfassen, ist der Kommandantur oder, wo eine solche fehlt, der obersten Militärbehörde des Landes zu überlassen. Liegen einzelne der militärischen Anstalten außerhalb des Gemeindebezirktes, so ist dies auf der betreffenden Kontrollliste F anzugeben.

c) Zuzählung und Anweisung der Häuser.

1. Zur Aufzeichnung und Visirerfassung der Wohnstätten in dem zu einem Zählbezirk ein Zähler zu bestimmenden Bereiche des Zählers zu beauftragen. Die Aufzeichnung der Häuser ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist. Die Aufzeichnung der Häuser ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

2. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

3. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

4. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

5. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

2. Die zur Prüfung auf ihre Richtigkeit aus den Umschlägen der Zählbriefe genommenen ausgefüllten Zählkarten A und Haushaltungsverzeichnisse B sind nach beendeter Prüfung und Richtigstellung wieder in den zugehörigen Umschlägen zu verwahren.

3. Nachdem die ausgefüllten Zählpapiere der einzelnen Zählbezirke geprüft beziehungsweise ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden Kontrolllisten F jedes Bezirks von der Zählungskommission mittels Namensunterschrift als richtig bestatigt.

4. Nachdem die Kontrolllisten F abgeschlossen und bestatigt sind, ist die Kontrolle G von der Zählungskommission aufzustellen und durch Unterschrift zu bekräftigen. Die hierzu erforderlichen Angaben finden sich in der Zusammenstellung am Schluß der einzelnen Kontrollisten F. Die zu einem Wohnplätze gehörigen Zählbezirke sind in der Spalte 1 durch eine Nummer zu bezeichnen und für jeden Wohnplatz die Spalten 2 bis 11 aufzunehmen. Bei der ersten Vertheilung der Zählbezirke ist es anzunehmen, eine allgemeine gültige Aufteilung für den Bezirk der einzelnen im gemeinsamen Wohnplätze zu geben. Es muß sich dies während der Aufzeichnung der Zählkarten ändern, aber in dem Zähler zu bekräftigen; ein gemeinsames Verzeichnis der Zählbezirke in dem Zähler ist nicht zulässig. Die Aufteilung G ist in Bezug auf die Zählbezirke zu bekräftigen, die demselben Wohnplätze zugehörig sind. Die Aufteilung G ist in Bezug auf die Zählbezirke zu bekräftigen, die demselben Wohnplätze zugehörig sind.

5. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

6. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

7. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

8. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

9. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

10. Die Aufzeichnung der Wohnstätten ist möglichst sachlich zu halten, jedoch die Wohnplätze der ihnen zugehörigen Gebäude anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Aufzeichnung erforderlich ist.

nach ihren Nummern geordnet und zu einem Packete vereinigt, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zählkarten usw. beim Schütren nicht verbogen oder eingeknickt werden.

Auf jedes Packet ist der Name der Zählgemeinde und die Nummer des betreffenden Zählbezirkes zu schreiben. Man kann werden sämtliche Zählbezirks-Packete — das Packet aus dem ersten Zählbezirke oben auf — für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengepackt und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen thunlichst bald, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1900 der Kreisbehörde überfandt.

Berlin, im Mai 1900.

Der Minister des Innern.

Br. Gylau, den 19. September 1900.

Die Ortsbehörden des Kreises haben sich hierin schleunigt mit ihren Obliegenheiten bekannt zu machen und das Erforderliche rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Zunächst wird mit der Bildung der Zählcommissionen, sowie mit der Abgrenzung der Zählbezirke und der Annahme der Zähler vorzugehen sein.

Darüber, daß die Zählbezirke abgegrenzt, auch die Zähler bestellt sind, ist mir bis zum 1. November d. J. zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung Bericht zu erstatten.

Gleichzeitig ist mir anzuzeigen, daß die für das Zählgeschäft erforderlichen Formulare, welche in dem Laufe des nächsten Monats von hier direkt zur Versendung gelangen, in den Besitz der Ortsvorstände gelangt sind.

Es werden den Ortsvorständen folgende Zählpapiere zugehen:

1. Zählkarte A für die in der **Diese Zählpapiere** **Haushaltung** Anwesenden, bilden den **In-**
2. **Haushaltung** Verzeichnis B, **halt** der **Zähl-**
3. **Zählbrief** D mit der **Anleitung** C, **briefe** D.
4. **Anweisung** für **Zähler** E.
5. **Kontrollliste** für **Zähler** F.
6. **Ortsliste** G, und **Muster** einer **ausgefüllten** **Ortsliste** G.
7. **Anweisung** für die **Behörden** H.

Gleich bei dem Eingange dieser Zählpapiere ist festzustellen, ob dieselben in ausreichender Zahl vorhanden sind, andernfalls ist mir der fehlende Bedarf behufs nachträglicher Zusendung unverzüglich anzuzeigen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, den Ortsbehörden bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten behilflich zu sein.

Spätestens am 20. September cr. wollen dieselben sich Gewißheit verschaffen, daß in den Ortsteilen ihrer resp. Bezirke diejenigen Vorbereitungen getroffen sind, welche die vorchriftsmäßige Ausführung der Zählung sichern.

An die Herren Lehrer des Kreises richte ich das Ersuchen, auch ihrerseits dem Zählgeschäft ihr Interesse zuzuwenden und nach Kräften für die ordnungsmäßige Durchführung der Zählung einzutreten. Seitens der Gendarmen des Kreises erwarte ich ebenfalls eine thätige Mitwirkung bei der Zählung.

Im übrigen ist der Bevölkerung der Zweck, sowie Art und Weise der Volkszählung klar zu legen und derselben zu bedenken, sich mit dem Inhalte der Zählpapiere (Karte A, Verzeichnis B, und Anleitung C) rechtzeitig

vertraut zu machen, um eine sachgemäße und richtige Verantwortung der darin an sie gestellten Fragen zu ermöglichen. Es dürfte sich empfehlen, in den Städten und auf den platten Lande insbesondere durch **Verlesen in den Gemeindeversammlungen**, **Wohrprechung** in den Schulen und auf andere geeignete Weise auf die bevorstehende Volkszählung erläuternd hinzuweisen und **dabei darauf aufmerksam zu machen, daß die Annahme, die Volkszählung erfolge zu steuerlichen Zwecken, eine irrthümliche ist.**

Sollten in irgend welcher Beziehung Bedenken oder Zweifel obwalten, so werde ich stets bereit sein, auf die dieserhalb gestellten Anfragen Aufklärungen zu ertheilen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich die **Hersendung**

a) der **Reinschriften, Kontrollisten (Form. F.)** **nebst den Ortslisten (Form. G.)** **spätestens bis zum 21. Dezember d. J.**

b) **des übrigen Materials** **nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen bis spätestens den 31. Dezember d. J. bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung und Festsetzung von Ordnungsmäßigkeiten unbedingt erwarte.**

Der Landrath.

Nr. 808. Br. Gylau, den 20. September 1900.

Der Amtsvorsteher von Steegen-Gr. Steegen wird für die Zeit vom 23. d. Mts. bis zum 15. Oktober cr. verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteherstellvertreter Paulsen in Stobbenbruch verwaltet werden.

Der Landrath.

Nr. 809. Br. Gylau, den 20. September 1900.

Der Standesbeamte Organist Neumann in Jesau wird für die Zeit vom 23. bis 29. d. Mts. verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Standesamtsgeschäfte von dem Standesbeamtenstellvertreter Lehrer Hennig in Gr. Rauh verwaltet werden.

Der Landrath.

Nr. 810. Br. Gylau, den 13. September 1900.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntnis, welche im Laufe des Monats August cr. Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheineempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
A. Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Jonzack, Waldwart-Spittheuen	18. 8. 1901
Rhode, Gutbesitzer, Grauhöfen	13. 8. 1901
Milchreit, Förster, Abbau Kreuzburg	14. 8. 1901
Weschel, Gutbesitzer, Neu-Abichswang	15. 8. 1901
Carl Schwarz, Wirthshausverwalter,	
Kl. Dezen	17. 8. 1901
Labeleit, Förster, Jonken	17. 8. 1901
Mag, Inspektor, Gr. Steegen	21. 8. 1901
Alfred Wittbaler, Inspektor-Arnberg	21. 8. 1901
Fr. Hein, Gutbesitzer-Glandau	21. 8. 1901
Schmidt, Gutbesitzer-Sophienberg	26. 8. 1901
Ferdin. Kirstein, Besitzer-Hanshagen	23. 8. 1901
Berno Vogel, Besitzer-Globuhnen	23. 8. 1901

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinpflägers	Der Jagdschein ist giltig bis
Otto Ritter, Besitzer-Wormen	23. 8. 1901
Wenz, Gutsbesitzer-Belartan	23. 8. 1901
Klein, Gutsbesitzer-Althof	27. 8. 1901
Brütklein, Hauptmann u. Batterie-Chef- z. Jt. Woronien	24. 8. 1901
Teichert, Besitzer-Domtau	26. 8. 1901
Mauglach, Chausseeaufsesser-Mühlhausen	25. 8. 1901
Karl Janitz, Besitzer-Rauhenen	25. 8. 1901
Charitas, Landwirth-Bartelsdorf	25. 8. 1901
Julius Heunzel, Gutsbesitzer-Abchwangen	27. 8. 1901
Krüger, Gutsbesitzer-Zaagen	27. 8. 1901
Stieffer, Besitzer-St. Sausgarten	28. 8. 1901
Schmidt, Oberlehrer-Pr. Eylau	29. 8. 1901
Arnswald, Dienen-Gr. W. Hof	29. 8. 1901
Otto Schult, Privatjäger-Zwangshof	30. 8. 1901
Mertins, Gutsbesitzer-Lab. Weim	10. 9. 1901
Ziegmund, Metzler-Schlammien	31. 8. 1901
Fritz Laudien, Rittergutsbesitzer, Verloron- walde	31. 8. 1901
Breßling, Inspektor-St. Peßten	31. 8. 1901
B. Unentgeltliche Jagdscheine.	
Richard Scheffler, Stadtförster-St. Wolla	15. 8. 1901
Albert Neuenhof, Förster-Krauten- schulz, Förster-Grübenbruch	27. 8. 1901
Gwenz, Privatförster-Ofsen	26. 8. 1901
Thadden, Kgl. Forstmeister-Pr. Eylau	3. 9. 1901
Göhler, Forstausseher-Pr. Eylau	3. 9. 1901
Wiele, Kgl. Förster-Neudorf	3. 9. 1901
Schweck, " -Wardakenen	3. 9. 1901
Binder, " -Stadlrad	3. 9. 1901
Decht, " -Wilschenshöhe	27. 8. 1901
Raese, Kgl. Revierförster-Dingwalde	3. 9. 1901
Woyke, " Forstausseher-Hallehnen	3. 9. 1901
Ziemer, " Hilfsjäger-Neudorf	27. 8. 1901
Raese, Forstschreiner-Pr. Eylau	3. 9. 1901
Fremdenreich, " "	27. 8. 1901

Nr. 811. Pr. Eylau, den 13. September 1900.
Die Hofschlaufscheine unter den Schweinen in
Wohnmanns Gut ist erloschen.
Der Landrath.

Befassmactungen anderer Behörden.

Nr. 812. **Ordnung für die Erhebung einer
Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grund-
stücken im Bezirke der Stadt Greuzburg.**

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des
Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, und des
Beschlusses der Stadtverordneten-Verammlung vom 11.
Juni 1900 wird für die Stadt Greuzburg nachsteh-
ende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung
erfolgende Eigenthumswerb eines im Stadtbezirk be-
legener Grundstücks unterliegt einer Steuer von einhalb
von Hundert des Werthes des veräußerten Grundstücks.
Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbe-
zeichneten Art in Zwangsversteigerungsverfahren er-
worben, so ist eine Steuer von einhalb von Hundert
von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zu-

schlag erkauft wird, unter Hinzurechnung des Werthes
der vom Ersteher übernommenen Leistungen zu ent-
richten. Für die Steuer sind der Veräußerer und der
Erwerber haftbar. Steht einem derselben nach den
landessteuerpflanzgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf
Befreiung von der Abgabe zu (§ 6) so ist von dem
andern Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstücksverwerbungen im Zwangsversteige-
rungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu ent-
richten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser
ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des be-
treffenden Grundstücks oder eine von der Zahlung des
Stempels befreite Person (§ 6) so kommt eine Steuer
nicht zur Erhebung.

§ 2.

Erfolgt der Eigenthumswerb auf Grund einer
Schenkung unter Lebenden -- insbesondere auch einer
remitteratorischen oder mit einer Auflage belasteten
Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um
welchem der Beschenkte durch den Erwerb des Grund-
stücks reicher wird, zu entrichten. Für die Fest-
stellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14
bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom
30. Mai 1873 und 19. Mai 1891. (R. S. für 1881
Seite 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes,
betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1895
(R. S. für 1895 Seite 412) sinngemäße Anwendung
zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grund-
stück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf
Grund eines lästigen Verrages übertragen wird, oder
wenn einer oder mehrere von den Theilnehmern an
einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemein-
samen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird
auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit
dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemein-
schaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 4.

Bei Eigenthumsverwerbungen, die zum Zwecke der
Theilung der von Mittheilnehmern gemeinschaftlich be-
sessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemein-
schaft (§ 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit
zur Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Mit-
eigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragener
Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen
theiligen Antheils dieses Mittheilnehmers an der ganzen zur
Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückswerb auf Grund von
Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem
Werthe der von einem der Vertragsschließenden in Tausch
gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche
den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadt-
bezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb derselben
belegene nach dem Werthe des ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbe-
freiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht be-
reits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt
worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze
über den Urkundenstempel bzw. Schenkungsstempel ent-
sprechende Anwendung.

§ 7.

Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Werth beruhen, als der zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber bedingte Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet, Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873 — 19. Mai 1891, §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Gewerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Akten spätestens in einer weiteren Woche vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatfachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Aufheimsieken mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben, (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes). Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid anzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Heber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Bescheid steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsverfahren (an den Bezirksausichuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder unrichtig oder unvollständig ertheilt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1900 in Kraft. Kreuzburg Ostr., den 12. Juni 1900.

Der Magistrat. Schumacher.

Vorsichende Grunderwerbssteuerordnung wird hierdurch genehmigt.

Königsberg, den 12. Juli 1900.

Namens des Bezirks-Ausichußes.

Der Vorsitzende.

J. B.: Courad.

Zu der vorstehenden Ordnung spreche ich hiermit kraft der mir von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Ermächtigung auf Grund des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 meine Zustimmung auf die Zeitdauer vom 1. Juni 1900 bis zum 1. Juni 1905 unter dem Vorbehalte aus, diese Zeitbestimmung vor Ablauf der bestimmten Frist aufzuheben.

Königsberg den 30. Juli 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

J. B. von Werder.

Nr. 813. Domnau, den 13. September 1900.

Notlaufscheide beitr.

Die Notlaufscheide unter den Schweinen des Gutes Glittebren bei Bartenstein ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 814. Domnau, den 13. September 1900.

Unter den Schweinen des Gutes Wlensen bei Bartenstein ist die Notlaufscheide ausgedrochen.

Der Landrath.

Nr. 815. **Befannmachung.**

Unter den Schweinen des Bahnmeisters Koeck hier selbst ist die Notlaufscheide ausgedrochen und es wird daher über das betreffende Geföß die polizeiliche Sperre verhängt.

Pr. Eylau, den 17. September 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Scharinger.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.



Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 77.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 26. September

1900.

Veranlassungen des Landrathes.

Nr. 816. Pr. Eylau, den 24. September 1900.
Volkszählung betreffend.
Druckfehlerberichtigung.

In meiner Kreisblattsverfügung vom 19. d. Mts. (Kreisbl. S. 265) muß es statt „20. September cr.“ „20. November cr.“ heißen. Die Herren Amtsvorsteher haben daher sich bis zum 20. November cr. Gewißheit zu verschaffen, daß in den Ortsschaften ihrer resp. Bezirke diejenigen Vorbereitungen getroffen sind, welche die vor- schriftsmäßige Ausföhrung der Zählung sichern.
Der Landrath.

Nr. 817. Pr. Eylau, den 18. September 1900.
Personalien.

Der Oberinspektor Otto Hübich in Grutthof ist zum Gutsvorsteher-Erweiterer für den Gutsbezirk Grutthof bestellt und beauftragt worden.
Der Landrath.

Nr. 818. Pr. Eylau, den 18. September 1900.
Der Prediger Pischowsky in Borken ist zum Waidenrath für den Gutsbezirk Borken bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 819. Pr. Eylau, den 19. September 1900.
Der Schornsteinfegermeister Otto Finkel zu Landsberg ist von mir zum Mehrbezirksmeister ernannt und ist ihm die Reinigung der Schornsteine in dem III. Mehrbezirk Landsberg übertragen worden.
Der Landrath.

Nr. 820. Pr. Eylau, den 19. September 1900.
Bedarf an landesamtlichen Formularen.

Die Ständesbeamten werden ersucht, bis zum 10. n. Mts. den Bedarf an Formularen zu Registrationszügen, Geburts- und Heiraths- und Sterbeprotokollen in Angelegenheiten der Kranksen, Unfalls- und Invalidenversicherung, Aufgebots, landesamtlichen Ermächtigungen und Aufgebotsbecheinigungen und Bescheinigungen der Eheschließungen anzugeben.
Der Landrath.

Nr. 821. Pr. Eylau, den 19. September 1900.

Einrichtungen von Lohnnachweisungen.

Die Gemeindebehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Nothdftlichen Bauernwerksberufsgenossenschaft in Berlin bis zum 20. n. Mts. die mit der erforderlichen Bescheinigung versehenen Lohnnachweisungen einzureichen sind.

Der Landrath.

Nr. 822. Pr. Eylau, den 25. September 1900.

Die Einzahlung der II. Rate Kreis-Kommunalabgaben betr.

Den betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorständen wird die rechtzeitige Einzahlung der zum 10. I. Mts. fälligen II. Rate der Kreis-Kommunal-Abgaben pro 1900/1901 hiermit in Erinnerung gebracht.

Der Landrath.

Nr. 823. Pr. Eylau, den 17. September 1900.

Zahlung der Marschgebühren an Rekruten pp.

Nachdem seit Herbst vor. Js. die Rekruten pp. nicht mehr nach den Bezirksabzugsquartieren, sondern direkt nach den Garnisonen ihrer Truppenheile einberufen werden, finden die Marschgelde-Tabellen, von welchen jeder Gemeinde bzw. Gutsbezirk f. Jt. einen Auszug erhalten hat, weniger Anwendung als früher. Dieses beruht darauf, daß in den Tabellen nicht alle, sondern nur einzelne Garnisonorte pp. vorgegeben sind.

Bei Prüfung der gezahlten Marschgebühren an die Einberufenen für III. und IV. Vierteljahr 1899 und I. Vierteljahr 1900 ist bemerkt worden, daß die Gemeindevorstände bzw. Steuererheber vielfach die Rekruten pp. unrichtig mit Marschgebühren abgehunden haben. In einzelnen Fällen haben zwar die Bezirks-Kommandos, welche die zu zahlenden Gebühren dann zu berechnen und auf dem Stellungsbefehl einzugeben haben, wenn der Garnisonort des Einberufenen nicht in der Marschgelde-Tabelle verzeichnet ist, die Marschgebühren nicht richtig berechnet, in den meisten Fällen aber haben die Gemeindevorstände, ohne den vom Bezirkskommando auf dem Stellungsbefehl vermerkten Betrag zu beachten, unrichtige Beträge gezahlt.

Da durch solche Abfindung das Prüfungsgeschäft sehr beeinträchtigt und der Schriftverkehr erheblich vermehrt wird, ersuche ich die Ortsvorstände und Steuererheber hinsichtlich Zahlung der Marschgebühren die folgenden Punkte genau zu beachten:

1. Ist der Bestimmungsort des Einberufenen in der Marischgebirgs-Tablelle enthalten, so ist derjenige Betrag zu zahlen, welcher in der Tabelle für den Ort vermerkt ist.

In der Tabelle sind folgende Orte vorgegeben: Barrenstein, Rastenburg, Alentein, Königsberg, Br. Kollant.

2. Ist der Bestimmungsort des Einberufenen in der Tabelle nicht enthalten, so ist der vom Bezirkskommando auf dem Bestimmungsbefehl angegebene Betrag zu zahlen.

3. Die Marischgebirgs-Gebühren müssen ca. 24 Stunden vor Kuria des Marisches erhoben sein.

4. Wird der Anspruch auf Marischgebirgsgebühren nicht traglich, also nach Kuria des Marisches erhoben, — so sind gemäß § 53 der Marischgebirgs-Vorschrift keine Gebühren zu zahlen.

5. Falls die Leistung über den gezahlten Betrag durch Namensunterschrift in der in der Zahlungs-Nachweisung hierzu vorgegebenen Spalte aus irgend welchen Gründen nicht erfolgen kann, muß eine besondere Quittung — mit dem Datum des Tages vor der Einberufung versehen — ausgestellt und der Zahlungs-Nachweisung beigelegt werden.

6. Wenn infolge unrichtiger Abfindung eine Nachzahlung angeordnet wird, so ist dieses auf der Zahlungs-Nachweisung entsprechend zu vermerken.

Außerdem mache ich die Ortsvorstände und Steuererheber darauf aufmerksam, daß die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Punkte etwa zu viel gezahlten Beträge rücksichtslos werden eingezogen werden.

Der Landrath.

Nr. 824. Br. Eylau, den 25. September 1900.

Für die Erhebung und Ausführung der Beiträge der Ostpr. Land-Feuer-Societät für Baulichkeiten einschließlich der Kosten für Versicherungsschilder pp. steht den betreffenden Ortsverhebern von den einzuziehenden Jahressummen eine Entschädigung von $\frac{1}{2}\%$ zu.

Zur Vermeidung von Kosten und Weiläufigkeiten werden die Guts- und Gemeindevorstände ersucht, diese Hebegebühren von dem am 8. t. Mts. fälligen

Beiträgen pro 2. Halbjahr 1900 gleich in Abzug zu bringen und die Quittungen darüber, welche auf die unterzeichnete Kasse lauten müssen, hierher einzusenden.

Die Preis-Feuer-Societätskaffe
des Kreises Br. Eylau.

Nr. 825. Br. Eylau, den 24. September 1900.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die alle zwei Jahre stattfindende allgemeine Kirchen- und Hauskollekte für die evangelischen Kirchenvorstände in den evangelischen Landeskirchen wiederum am Grundsatz, dem 30. d. Mts. in den Kirchen und in der darauf folgenden Zeit in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe gesammelt werden.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Kollekte nach Möglichkeit zu fördern.
Der Landrath.

Nr. 826. Br. Eylau, den 24. September 1900.

Des Königs Majestät haben dem Comité zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. August d. Js. die Erlaubnis zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung im Jahre 1900 zu veranlassenden öffentlichen Ausstellung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch in beidseitigen Staatsgebieten Boote zu vertreiben. Die Ortspolizeibehörden und Gen darmen des Kreises erlinde ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Boote nicht beanhändert wird.
Der Landrath.

Nr. 827. Br. Eylau, den 25. September 1900.

Pferdevormusterung betr.

Nachstehend bringe ich die Fortsetzung des Blanes zur Pferde-Vormusterung zur öffentlichen Kenntniss und ersuche die betreffenden Ortsvorstände, die in meiner Kreisblatts-Verfügung vom 12. Juli d. Js. (Seite 193) enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Zu der Musterungskreise werden die berittenen Gen darmen Bartel-Mühlhausen und Böhmfeld-Grenzburg commandirt.

Der Landrath.

Nr.	Datum	Zeit—Uhr	Musterungsort	Namen der zugehörigen Ortshaf ten
167	Montag, den 1. Oktober	Vorm. 7 1/2 Uhr	Fabi ansfelde	Fabi ansfelde
168	do	" 8 "	Lawdt	Lawdt
169	do	" 9 "	Carwin den	Carwin den
170	do	" 9 1/2 "	Gr. Lauth	Gr. Lauth
171	do	" 10 1/2 "	Schromb ehnen Gut	Schromb ehnen Gut mit Vorwer ten und Dorf
172	do	" 11 1/2 "	Schul tinnen	Schul tinnen
173	do	" 12 1/2 "	Dollstädt Dorf	Dollstädt
174	Dienstag, den 2. Oktober	" 7 1/2 "	Benken	Benken mit Vorwer ten
175	do	" 8 1/2 "	Seeben Dorf	Seeben Dorf

Stb. Nr.	Datum	Zeit—Uhr	Ausrüstungsort	Namen der zugehörigen Ortschaften
176	dto	9 ¹ / ₂	Rgl. Sollaun	Rgl. Sollaun und Abl. Sollaun
177	dto	10 ¹ / ₂	Riglis	Riglis mit Borwerken
178	dto	12	Waldtfeim	Waldtfeim
179	Mittwoch, den 3. Oktober	7 ¹ / ₂	Sophienberg	Sophienberg
180	dto	8	Bozmahlen	Bozmahlen
181	dto	9	Wogau	Wogau
182	dto	10 ¹ / ₂	Graventhien	Graventhien mit Borwerken
183	dto	11 ¹ / ₂	Drangstitten	Drangstitten mit Borwerken
184	dto	12 ¹ / ₂	Goerken	Goerken
185	Donnerstag, den 4. Oktober	7 ¹ / ₂	Domtau	Domtau
186	dto	8	Bompicken	Bompicken
187	dto	8 ¹ / ₂	Schlauthienen	Schlauthienen
188	dto	9	Ferlauden	Ferlauden und Grundfeld
189	dto	9 ¹ / ₂	Bilzen	Bilzen mit Köfen sowie Först. Stablad
190	dto	10	Glaussen	Glaussen
191	dto	10 ¹ / ₂	Gr. Degen	Gr. Degen
192	dto	11	Al. Degen	Al. Degen
193	dto	11 ¹ / ₄	Schlawitten	Schlawitten
194	dto	11 ¹ / ₂	Wonditten	Wonditten
195	Freitag, den 5. Oktober	7 ¹ / ₂	Stor.nest	Stor.nest
196	dto	8	Strobeknen	Strobeknen
197	dto	8 ¹ / ₂	Nobitten	Nobitten
198	dto	9 ¹ / ₂	Althof	Althof
199	dto	11	Schlobitten	Schlobitten
200	dto	11 ¹ / ₂	Schmoditten	Schmoditten
201	Sonnabend, den 6. Oktober	7 ¹ / ₂	Leidtfeim	Leidtfeim
202	dto	8	Perkuffen	Perkuffen
203	dto	9	Knauten	Knauten
204	dto	10	Loufenthal	Loufenthal
205	dto	10 ¹ / ₂	Wühthausen	Wühthausen
206	dto	12	Konitten	Konitten mit Borwerken
207	Montag, den 8. Oktober	7 ¹ / ₂	Bönkeim Gut	Bönkeim Gut mit Borw. sow. Df. Bönkeim
208	dto	8 ¹ / ₂	Gr. Walbeck	Gr. Walbeck mit Borwerken
209	dto	9	Al. Walbeck	Al. Walbeck mit Borwerken
210	dto	9 ¹ / ₂	Wostitten	Wostitten
211	dto	10 ¹ / ₂	Kniepitten	Kniepitten
212	dto	11	Soffeknen	Soffeknen
213	dto	11 ¹ / ₂	Tollkeim Abl.	Tollkeim Abl. und Kölm.
214	dto	12	Bieskeim	Bieskeim
215	dto	12 ¹ / ₂	Nannienen	Nannienen
216	Dienstag, den 9. Oktober	7 ¹ / ₂	Gr. Sausgarten	Gr. Sausgarten
217	dto	8 ¹ / ₂	Neuden	Neuden mit Borwerken
218	dto	9	Lampasch	Lampasch
219	dto	10	Kutschitten	Kutschitten
220	dto	11	Anklappen	Anklappen
221	dto	11 ¹ / ₂	Al. Sausgarten	Al. Sausgarten
222	dto	11 ¹ / ₂	Meloukeim	Meloukeim
223	dto	12	Nohrmühle	Nohrmühle
224	dto	12 ¹ / ₂	Befarten	Befarten
225	Mittwoch, den 10. Oktober	7 ¹ / ₂	Lofschen	Lofschen Gut und Dorf
226	dto	8 ¹ / ₂	Sardienen	Sardienen
227	dto	9	Mollwitten Gut	Mollwitten Gut und Dorf
228	dto	10	Boischlofschen	Boischlofschen
229	dto	11	Walfasfschen	Walfasfschen
230	dto	11 ¹ / ₂	Legden	Legden
231	dto	12 ¹ / ₂	Kromargen Gut	Kromargen Gut und Dorf

Nr. 828. Fr. Gylau, den 24. September 1900.

Auf Antrag des Vorstandes der Heerbuchgesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreußen gezüchteten Holländer Rindviehs hat der Herr Regierungs-Präsident unter Vorbehalt des Widerrufs die Verladung von Rindvieh, welches zu der am 18. und 19. Oktober d. Js. in Königsberg stattfindenden Ausstellung von Rindviehzuchtmaterial transportirt werden soll, auf allen Eisenbahnstationen des Bezirks an beliebigen Tagen und ohne Vorbringung einer Bescheinigung des beamteten Thierarztes unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Bei der Verladung muß die Herkunft der Thiere durch ein vorschriftsmäßiges Ursprungsattest oder durch eine landrätliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Aus diesem Attest muß ersichtlich sein, daß in dem Herkunftsorte und dem betreffenden Viehbestande während der letzten 6 Wochen eine Seuche nicht geherrscht hat.

2. Die auszustellenden Begleitpapiere über die auf der Eisenbahn zu transportirenden Thiere müssen an das betreffende Ausstellungs-Comité gerichtet und beim Rücktransport von diesem mit dem Vermerk versehen sein, daß die Thiere auf der Schau ausgestellt gewesen sind.

3. Die zur Schau zu stellenden Thiere müssen vor dem Transport an ihrer Körperoberfläche gründlich gereinigt und mit einer Desinfektionsflüssigkeit, 2% Creolin-Lyoll oder Napholulol-Lösung, besprengt werden. Ebenso sind die Klauen von den anhaftenden Schmutztheilen zu befreien und mit einer desinfizirenden Flüssigkeit zu behandeln.

4. Die zur Schau gebrachten Thiere müssen am Schwanz mit dem Auftritte von dem zuständigen beamteten Thierarzte oder dessen gesetzlichen Vertreter auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Die Verpflichtung zur Ueberwachung der Ausführung der Maßregeln zu 2 und 4 hat der Vorstand der Heerbuchgesellschaft übernommen.

Der Landrath.

Nr. 829. Fr. Gylau, den 20. September 1900.

Dem Vespierjohn August Nieß aus Abshwangen ist der ihm unter No. 1. Januar d. Js. erteilte Jagdschein entzogen worden.

Der Landrath.

Nr. 830. Fr. Gylau, den 25. September 1900.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. Mts. ist der Revolver Nr. 15 der 4. Eskadron, Kürassier-Regiments Graf Wangel aus der Kassa des Unteroffiziers Schweizer in dem Quartier Kässitten bei Glommen abhanden gekommen.

Ich erlaube, mir Mittheilung zu machen, falls über den Verbleib des qu. Revolvers etwas bekannt werden sollte.

Der Landrath.

Nr. 831. Fr. Gylau, den 20. September 1900.

Schießübungen betr.

Von 28. September bis einschl. 5. November d. Js. werden auf dem Schießplatz Königsberg (Altenberg) kleinere geschäftsmäßige Schießübungen mit scharfer Munition von den hiesigen Infanterie-Regimenten abgehalten werden.

Die Schußrichtung ist wie bisher von Norden nach Süden. Während des Schießens sind am Nord-

rande, sowie auf dem südlichen Theile des Platzes rothe Fahnen hochgezogen.

Der Weg Widob- -Gollau wird nicht gesperrt. Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes **sofort** ortsbekannt zu machen und das Publikum vor unvorsichtiger Annäherung an das Schießgelände zu warnen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 832.

Berlin, den 25. August 1900.

Bekanntmachung.

Die **Zinsseine Reihe II No. 1 bis 20** zu den **Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 5%igen Staatsanleihe von 1890** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonntags und Festtage und der letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die **Zinsseine** sind entweder bei der **Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen** oder durch die **Regierungshauptkassen** sowie in **Frankfurt a/M. durch die Breiskasse** zu beziehen.

Wer die **Empfangnahme bei der Kontrolle** selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsseinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach; wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsseine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsseine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben und ist bei Unabhängigkeit der Zinsseine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu beziehenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsseine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. Tietz.

Nr. 833. **Bekanntmachung**
 betreffend die Ausführung des **Gewerbe-Unfallversicherungs-**
gesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der
 Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (MeiB-Gezetz-Blatt
 Seite 573).

Zur Ausführung des **Gewerbe-Unfallversicherungs-**
gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. **Höhere Verwaltungsbehörden.** Als
 „höhere Verwaltungsbehörden“ gelten die **Regie-**
rungs-Präsidenten. Im Stadtkreis Berlin tritt
 in den Fällen des § 14 und des § 105 der **Ober-**
Präsident, im übrigen der **Polizei-Präsident** an
 die Stelle des **Regierungs-Präsidenten.** Für diejenigen
 Betriebe, welche der Aufsicht der **Verkehrsbehörden**
 unterstehen, werden die **Geschäfte** der höheren **Ver-**
waltungsbehörde durch die **Oberbergämter** wahrge-
 nommen.

2. **Untere Verwaltungsbehörden** sind in
 Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in be-
 zugsweisen Städten der Provinz Hannover, auf welche die
 revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. Juli
 1853 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27
 Absatz 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai
 1884 benannten Städte, die **Gemeindebehörden,**
 im übrigen die **Landräthe,** in den Hochstifts-
 ländern die **Oberamtmänner.**

Für die der **Bergverwaltung** unterstehenden
 Betriebe werden die **Geschäfte** der **unteren Verwaltungs-**
behörden von den **Bergrevierbeamten** wahrge-
 nommen.

3. Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen
 Obliegenheiten werden für die **Bergverwaltung**
 unterstehende Betriebe von den **Bergrevierbeamten,**
 im **übrigen** von denjenigen **Beamten** oder **Behörden**
 wahrgenommen, welchen die **Verwaltung** der örtlichen
 Polizei obliegt.

4. Ueber **Beschwerden** gegen **Straffest-**
setzungen des Genossenschaftsvorstandes ent-
 scheidet in den Fällen des § 149 derjenige **Regie-**
rungs-Präsident, in dessen Bezirk der Sitz des
 Betriebes gelegen ist. An die Stelle des **Regierungs-**
Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der **Polizei-**
Präsident und bei den der **Bergverwaltung** unter-
 stehenden Betrieben das **Oberbergamt.**

Berlin, den 2. August 1900.

Der Minister für Handel Der Minister des Innern.
 und Gewerbe. J. W.: Bichoffshausen.

J. W.: Lohmann.

Nr. 834. **Bekanntmachung,**
 betreffend die Aufbringung der Kosten der **Handwerks-**
kammer zu Königsberg.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat
 von der ihm durch § 103 I Abs. 2 der **Gewerbe-**
ordnung gegebenen Befugnis, die Aufbringung der aus
 der Errichtung und Thätigkeit der **Handwerkstammer**
 erwachsenden Kosten den weiteren **Kommunalverbänden**
 aufzuerlegen, zunächst keinen Gebrauch gemacht. **Die**
Kosten der Handwerkskammer zu Königsberg sind
 demnach bis auf Weiteres gemäß § 103 I Abs. 1 der
Gewerbeordnung von den Gemeinden des Hand-
werkskammerbezirks zu tragen. Die Höhe dieser
 Kosten wird durch den meiner Genehmigung unter-
 liegenden **Haushaltsplan** der **Handwerkskammer** festge-
 setzt, ihre **Verteilung** auf die **Gemeinden** erfolgt durch

den **Vorstand** der **Handwerkskammer.** **Gemeinden,** in
 denen kein **Handwerksbetrieb** besteht, bleiben von der
Veranziehung zu den **Kosten** frei.

Ereignigkeiten wegen **Entrichtung** von **Beiträgen**
 für die **Handwerkskammer** durch die **Gemeinden** unter-
 liegen gemäß § 103 n Abs. 1 in **Verbindung** mit §
 89 Abs. 4 der **Gewerbeordnung** meiner **Entscheidung.**
 Die **Entscheidung** kann binnen 2 Wochen durch **Besch-**
werbe bei dem Herrn **Minister** für **Handel** und **Gewerbe**
 angefochten werden.

Als **Maßstab** für die **Verteilung** der **Kosten** auf
 die **Gemeinden** gilt die **Zahl** der **Handwerksbetriebe**
 unter **Berücksichtigung** des in jedem **Betriebe** beschäftigten
Hilfspersonals (**Gezellen** und **Lehrlinge**).

Als **Einheitslag** kommen für jeden **Meister** 1
 Mark, für jeden **Gezellen** (**Gehilfen**) 50 Pfennige, für
 jeden **Lehrling** 25 Pfennige in **Ansatz,** **insdass** z. B. der
Einheitslag für einen **Betrieb,** der 4 **Gezellen** und 2
Lehrlinge beschäftigt, 1+2+0,50+3,50 **Mark** beträgt.

Bei **Betrieben,** welche mit **elementarer** **Kraft**
 arbeitende **Maschinen** benutzen, ist für je 2 **Beschäftigte**
 und darunter ein **Gezellenbeitrag** zu **entrichten.**

Der **Etat** der **Handwerkskammer** bestimmt, wieviel
 Prozent dieser **Einheitsläge** zur **Hebung** kommen sollen.
 Königsberg, den 14. August 1900.

Der **Regierungs-Präsident.**
 J. W. gez. Granich.

Nr. 835. **Betrifft die Königliche Maschinenbau-**
und Hüttenkunde zu Duisburg.

Die **Königliche Maschinenbau- und Hüttenkunde**
 zu **Duisburg** eröffnet am 3. **Oktober d. J.** in ihren
 beiden **Abteilungen:**

1. **Maschinenbaukunde** für **Schlosser,** **Schmiede,**
Maschinenbauer, **Kesselschmiede** und ähnliche **Gewerbe-**
betriebe;
2. **Hüttenkunde** für **Eisen- und Metallehüttenleute-**
und Hieber, **Arbeiter** von **Höfen,** **Glasbläsen,**
Zementfabriken und der **chemischen Großindustrie**

einen neuen **Belegang.**

Das **Programm** der **Anstalt** wird auf **Verlangen**
kostenfrei **zugelant.**

Die **Anstalt** gehört nach **Ziffer 3** der **Ausführungs-**
bestimmungen zur **Prüfungsordnung** für die **mittleren**
 und **unteren Staats-eisenbahnbeamten** zu den „**aner-**
kannten Fachschulen“, deren **Reifezeugnisse** für die **An-**
nahme zum **Berufsdienst** folgende **Bergünstigungen**
 gewähren: Nur die **Reifeprüfungen** der von der **Staats-**
eisenbahnverwaltung **anerkannten Fachschulen** gelten als
Nachweis der **erforderlichen theoretischen Kenntnisse.**
 (§ 37,4 der **Prüfungsordnung**.) Solange **Bewerber**
 mit solchen **Zeugnissen** vorhanden sind, dürfen **andere**
Bewerber nicht **angenommen** werden. Die **Lektoren**
 haben **eintretendenfalls** eine **besondere Prüfung** abzu-
 legen und zwar auch dann, wenn sie das **Reifezeugnis**
 einer nicht **anerkannten Fachschule** besitzen. — **Min. Erl.**
 vom 23. **Mai 1900.**

Duisburg, den 1. August 1900.

Der **Direktor.** **Bedert.**

Nr. 836. Königliche Berggewerkschule zu Königsberg i. Pr., verbunden mit Wiesen- und Tiefbauhschule.

Ausbildung für **Hohbau-, Kultur- und Tiefbautechniker** und **mittlere Baubeamte** dieser Zweige. Prüfung als **Wiesenbaumeister**.

Beginn des Winterhalbjahrs am **20. Oktober d. J.**

Die Einschreibung findet am **20. Oktober früh 8 Uhr** im Schulgebäude -- Schönstraße 2 -- statt. Aufnahmen und Nachprüfungen am **18. und 19. Oktober früh 8 Uhr.**

Für Schüler, die nicht die erforderliche allgemeine Vorbildung nachweisen können oder solche, die noch nicht praktisch gearbeitet haben, wird ein Vorbereitungsunterricht in der königlichen Kunst- und Gewerkschule eingerichtet werden.

Programme und Auskunft durch den Direktor von Gihaf.

Nr. 837. Königliche Kunst- und Gewerkschule zu Königsberg i. Pr.

Fachausbildung für **Decorationsmaler**; Zeichenunterricht für **Benbandwerker**, **Maschinenbauer**, **Holz- und Metallarbeiter**, **Modellreue**, **Auldbauer**, **Tüchler**, **Steinmegen**, **Lithographen**, **Kunstschlosser** und **Smaveliere**. -- Unterricht in den **Maschinenelementen** und der **Materiallehre** für **Maschinenbauer**; in **Geometrie**, **Algebra**, **darstellender Geometrie**. -- Ausbildung von **Zeichenschülern** und **Vorbereitungsclassen** -- für die **Berggewerkschule**. -- Unterricht im **Skizziren**, **Perspektive**, im **Malen** und **Zeichnen** nach der **Natur**, **Ornamentlehre**, **Figürliches** und **ornamentales Modellieren** in **Thon** und **Wachs**. **Tages- und Abendkurse.**

Beginn des Winterhalbjahrs am **22. Oktober d. J.**

Die Einschreibungen finden am **19. und 20. Oktober d. J. Abends 7 Uhr** und am **21. Oktober (Sonntags) früh 9 Uhr** im Schulgebäude -- Schönstraße 2 -- statt.

Anmeldungen und Anfragen sind an die Direktion zu richten, von der auch Auskunft und Lehrpläne zu erhalten sind.

Der Direktor von Gihaf.

Nr. 838. Die Holztermine der Oberförsterei Gauleden in den Monaten **Oktober**, **November** und **Dezember** d. Js. finden statt:

- Am **Dienstag** den **9. Oktober** im **Gasthause** zu **Gauleden**,
- Am **Dienstag** den **23. Oktober** im **Gasthause** des **Herrn Diester-Gr. Lindenau**,
- Am **Dienstag** **6. November** im **Gasthause** zu **Gauleden**,
- Am **Dienstag** den **20. November** im **Gasthause** des **Herrn Diester-Gr. Lindenau**
- Am **Dienstag** den **4. Dezember** im **Gasthause** zu **Gauleden** und
- Am **Dienstag** den **18. Dezember** im **Gasthause** des **Herrn Diester-Gr. Lindenau**.

Die Termine beginnen **Vormittag 10 1/2 Uhr** und werden **spätestens** **um 6 Uhr** **Nachmittag** geschlossen. Zum **Verkauf** kommt vom **Wirtschaftsjahre 1900** nur **Brennholz**, insbesondere aus den **Schlagbezirken Höfelhaus**, **Lamahlöfel** und **Liederzsdorf**. Aus dem **Wirtschaftsjahre 1901** kommt **Kub- und Brennholz** nach **Vorrath** und **Begehr** zur **Versteigerung**.

Gauleden - h. **Groß-Lindenau** - a. d. **Dübahn**, den **19. September 1900.**

Der **Königliche Oberförster.**

Notzlauf betreffend.

Nr. 839. **Donnan**, den **19. September 1900.** Unter den **Schweinen** der **Institute** in dem **Forwerk** **Domuel** im (zu **Gut** **Enshkeiten** gehörig) hiesigen **Kreises** ist die **Notzlaufseuche** ausgebrochen.

Der **Landrath.**

Nr. 840. **Donnan**, den **19. September 1900.** Unter den **Schweinen** der **Institute** in dem **Forwerk** **Wangnick** (zu **Gut** **Verklad** gehörig), hiesigen **Kreises** ist die **Notzlaufseuche** ausgebrochen.

Der **Landrath.**

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamtl.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 78.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 29. September

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 841. Pr. Eylau, den 24. September 1900.
Der Amtsvorsteher Strüby in Gr. Peisten ist auf die Dauer von 4 Wochen beurlaubt und wird durch den Amtsvorsteher Bürgermeister Lamprecht in Landsberg vertreten.

Der Landrath.

Nr. 842. Pr. Eylau, den 25. September 1900.
Der Besitzer Hugo Passarge in Kromargen ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Kromargen gewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 843. Pr. Eylau, den 21. September 1900.
Der Förster Bachmann in Schmathe ist als Jagdwald- und Hagerbediensteter bestellt worden.

Der Landrath.

Nr. 844. Berlin, den 10. August 1900.
Aus Anlaß eines Einzelfalles nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es in der Regel zu vermeiden ist, bei der Ueberführung von weiblichen Kranken in eine Anstalt für Geisteskrante oder Epileptische, Personen männlichen Geschlechts zur Begleitung zuzulassen. Soweit es nicht die nächsten männlichen Angehörigen sind, erscheint eine solche Begleitung nur statthaft, wenn bei besonders schwierigen Fällen das Bedürfnis besteht, der weiblichen Begleitung der Kranken noch eine männliche Hilfe zuzuordnen.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.
J. A.: gez. Benvers.

Pr. Eylau, den 24. September 1900.
Vorstehenden Erlaß theile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.
Der Landrath.

Nr. 845. Pr. Eylau, den 18. September 1900.
In dem Verlage des Christlichen Zeitschriftenvereins in Berlin E. W. 13 alte Jakobstraße 129 ist aus Anlaß der 200jährigen Jubelfeier des Königreichs Preußen von Graf Hülle eine Festschrift „die Könige von Preußen in ihrer Fürsorge für ihr Volk“ erschienen,

welche sich zur Anschaffung für Schüler- und Volksbibliotheken eignet und im einzelnen 50 Pf., bei Entnahme von 100 Exemplaren 35 Pf. kostet.

Ich mache empfehlend darauf aufmerksam.
Der Landrath.

Nr. 846. Pr. Eylau, den 19. September 1900.
Im Verlage von Georg Heinrich Meyer in Berlin ist von dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande, dessen Vorsitzender der Herr Ministerialdirektor Dr. Thiel ist, das Buch „Begleiter für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege von Sohney“ zur Ausgabe gelangt, welches sich namentlich zur Anschaffung für Lehrer- und Volksbibliotheken eignet.
Der Landrath.

Nr. 847. Pr. Eylau, den 3. August 1900.
Die vor Vorlegung der Beiträge zur Landwirthschaftskammer sind häufig die Hefelisten von den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen zurückbehalten. Ich ersuche, die qu. Listen schleunigst an die hiesige Königl. Kreisasse einzuliefern.
Der Landrath.

Nr. 848. Pr. Eylau, den 28. September 1900.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Besitzers Simon und des Schmieds Eisenblätter in Kunkstein ist erloschen.
Der Landrath.

Nr. 849. Pr. Eylau, den 21. September 1900.
Die Baumpflanzung des Hauseneubanes Sand-Gr. Peisten soll an geeignete Unternehmer vergeben werden. Schriftliche Angebote mit der Aufschrift „Baumpflanzung“ sind bis Mittwoch den 10. Oktober dem Kreisanschuß einzuliefern, zu welcher Zeit die Oeffnung derselben in Gegenwart der etwa erschienenen Unternehmer auf dem Kreis-Bauamt erfolgen wird.
Angebote nebst Bedingungen sind gegen portofreie Einfindung von 0,80 Mark vom Kreisbaumeister Schienemann hierselbst zu beziehen.
Der Kreisanschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 850. Pr. Eylau, den 18. September 1900.
Im Herbst 1901 wird eine größere Anzahl tropen-dienstfähiger dreijährig-Freiwilliger für die Belegung von Kwantchou zur Einstellung gelangen.

Anreise: Frühjahr 1902. — Heimreise: Frühjahr 1904. Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuhmacher, Schneider usw.) werden bei der Einstellung bevorzugt.

Die Mannschaften erhalten in Kautschou neben der Löhnung und Verpflegung eine Cheuerungszulage. Bewerber, von kräftigem und mindestens 1,67 m großem Körperbau, welche vor dem 1. Oktober 1882 geboren sind, haben ihr Einstellungsgesuch mit einem auf dreijährigen Dienst lautenden Weidesein entweder: dem I. Seebataillon in Kiel zum Dienst Eintritt für das III. Seebataillon, oder dem II. Seebataillon in Wilhelmshaven zum Dienst Eintritt für das III. Seebataillon und die Marinefeldbatterie, oder der III. Matrosen-Abteilung in Lehe, zum Dienst Eintritt für das Matrosenartillerie- Detachement Kautschou (Küstenartillerie)

bis spätestens Ende Februar 1901 einzusenden.
Königl. Bezirks-Commando Bartenstein.

Nr. 851. Ankauf von Hülsenfrüchten durch die Militärverwaltung.

Es sollen angekauft werden:

a) bis zum 1. 2. 1901 durch die Armeekonservenfabrik Spandau

- 260 t weiße Speiseerbsen,
- 65 t Speisebohnen
- 65 t Speiselinsen

b) bis zum 15. 2. 1901 durch das Proviantamt Lözen

- 12 t 189 kg weiße Speise-Erbsen
- durch das Proviantamt Willau
- 27 t 846 kg weiße Speiseerbsen

Wie die Früchte beschaffen sein sollen, ist nachstehend gesagt.

Die Armeekonservenfabrik Spandau kauft verlesene und unverlesene Hülsenfrüchte, die Proviantamt Lözen und Willau dagegen nur verlesene Erbsen.

Preisangebote mit Proben von mindestens 300 g sind unter Angabe der Art der Frucht, des Erntejahres, der Verkaufsmenge, der Preisforderung für 100 kg an die oben genannten Ankaufsstellen oder an das dem Verkäufer nächstgelegene Proviantamt zu richten.

Die Preise können frei Proviantamt oder frei Konservernfabrik gestellt werden.

Die Zusendung geschieht auf Gefahr des Verkäufers.

Die lautenden Stellen sind bereit, die Abfuhr der Hülsenfrüchte vom Bahnhof pp. zum Magazin zu vermitteln, sowie Säcke leihweise zum Gebrauch zu übersenden.

Die Rücksendung leerer Säcke erfolgt auf Kosten der Verkäufer.

Anderer Gemüsearten — namentlich graue oder grüne Erbsen — werden nicht gekauft.

Für die Güte der zu liefernden Hülsenfrüchte werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

A. Für den Bedarf der Armeekonservenfabrik. Sie müssen aus der letztjährigen Ernte stammen, vollständig ausgereift, nicht dickhäutig und mit der Hand sauber verlesen sein, sowie eine glatte oder doch wenig gerunzelte Samenhaut haben. Erbsen und Bohnen müssen in längstens 2 1/2 Stunden, Linsen in längstens 2 Stunden völlig und gleichmäßig weichsieden und einen guten, aromatischen Geschmack haben. Zur Feststellung der letzteren Eigenschaften, werden mit jeder eingehenden Probe sowie später mit jeder Einlieferung vor deren Abnahme Kochproben angestellt.

Beim Verlesen sind sowohl alle Unreinlichkeiten (wie Staub, Steine) fremde Sämereien und dergleichen, als auch fuchste, schimmelige und verdorbene Körner sorgfältig zu entfernen.

Kanada-Erbsen sind von der Piefierung ausgeschlossen, selbst wenn dieselben in der Probe mit vorgelegten haben und hierin übersehen sein sollten. Der Versuch, selbige in die Magazine zu liefern, würde unbedingt die Aufhebung des Vertrages zur Folge haben. Der Ankauf beschränkt sich nur auf ungeschälte großkörnige Erbsen und die besseren Sorten der mittelgroßen Spielarten der gemeinen Saaterbse mit weißlichen, gelblichen und gelben Samen, sowie auf weiße Stangen- und Buschbohnen. Die unter dem Namen **Victoria- oder Riesen-Erbsen** in den Handel kommenden großen Erbsenarten werden **bevorzugt**.

Die Hülsenfrüchte müssen in ungetrocknetem Zustande trocken sein, gesund riechen und dürfen nicht mehr als 8% unbrauchbare Substanz enthalten. Gut das Vorhandensein lebender Käfer oder Larven in den Früchten wird als zulässiger Maximalsatz 1 Insekt auf ein Kilogramm festgesetzt.

Von den Linsen werden die Spielarten der eßbaren Linse mit großen oder mittelgroßen, flachen Samen von gelblicher oder grüner Farbe bevorzugt.

B. Für den Bedarf der Proviantämter Lözen und Willau.

Von Landwirthen werden auch Erbsen der kleineren Spielarten gekauft, wenn sie sonst den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

Königsberg, den 12. September 1900.
Intendantur 1. Armee-Korps.

Nr. 852. Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Gutes Walkaschken ist die Rothlaufschweine ausgebrochen.
Rohrmühle, den 26. September 1900.
Der Amtsvorsteher.

Pr. Cylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsam.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 79.

Pr. Cylau, Mittwoch, den 3. Oktober

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 853. Pr. Cylau, den 1. Oktober 1900.
Seine Majestät der König haben Allerhöchste geruht, dem Lehrer Christoph Krüger in Pöschloschen den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Der Landrath.

Nr. 854. Pr. Cylau, den 25. September 1900.
Wandergewerbescheine für 1901 betreffend.
Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen örtlich bekannt machen, daß Personen, die im Jahre 1901 das Wandergewerbe betreiben wollen, bei dem Amtsvorsteher ihres Wohnortes den Wandergewerbeschein nachzusuchen haben.

Die Amtsvorsteher sowie die Stadtpolizeiverwaltung Greuzburg wollen die gedachten Anträge in eine nach bekanntem Schema vorgeschriebene Nachweisung, zu welcher Formulare auf Antrag von hier aus zugesandt werden, aufnehmen, das auf der Titelseite der qu. Nachweisung vorgedruckte Attest unterschriftlich vollziehen und im Laufe des Monats Oktober hierher einreichen.

Wer Druckschriften oder andere Schriften und Bilder im Umherziehen selbstigen will, hat ein Verzeichniß darüber in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.

In Bezug auf die Ausfüllung der Nachweisung ist Folgendes zu beachten.

Zu Spalte 16 der Nachweisung ist sowohl die Nummer des vorjährigen Wandergewerbescheines als auch die Nummer des vorjährigen Gewerbescheines in Bruchform einzutragen.

Zu Spalte 19 der Nachweisung ist auch anzugeben, wie hoch der Ertrag des Gewerbes zu schätzen ist und zwar sind die beiden Zahlen zu bezeichnen, zwischen denen der Ertrag nach Ansicht des Amtsvorstehers bzw. der Stadtpolizeiverwaltung Greuzburg liegt.

Der Landrath.

Nr. 855. Pr. Cylau, den 27. September 1900.
Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Landeskirche der alten Landesheile in diesem Jahre wiederum in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde. Die Kollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts bewilligte Kirchenkollekte der 30. September d. Js. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit abgehalten werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Einsammlung der Hauskollekte keine Hindernisse bereitet werden.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 856. Glauchenen, den 1. Oktober 1900.
Wegen Brückenbau ist der Weg Pörschkeim bis zum Wege Greuzburg—Penken vom 4. bis zum 10. Oktober cr. gesperrt. Der Weg führt von der Chaussee Greuzburg—Kostitten nach Pörschkeim.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 857. Bekanntmachung.
Freitag den 5. Oktober cr. vormittags 9 Uhr wird auf dem Gutshofe Snauten ein marschunfähiges Artillerie-Pferd gegen Baarzahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Verkaufsbedingungen werden vor dem Verkauf bekannt gemacht werden.

Snauten, den 29. September 1900.
Der Gutsvorstand.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 80.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 6. Oktober

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 858. Pr. Eylau, den 5. Oktober 1900.
Seine Majestät der König haben Allergnädigt ge-
ruht, den Schmiedemeister Pantel'schen Eheleuten zu
Landberg die Ehejubiläumsmedaillen zu verleihen.

Der Landrath.

Nr. 859. Pr. Eylau, den 28. September 1900.
Der Bestzer Heinrich Stamm in Bekarten ist zum
Schöffen für die Gemeinde Bekarten gewählt und be-
fähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 860. Pr. Eylau, den 3. Oktober 1900.
Der Amtsvorsteher Schumann in Tzfrigeheuen ist
bis zum 14. d. Mts. verriest. Die Amtsvorsteherge-
schäfte befragt der Amtsvorsteherstellvertreter Wölk in
Sollnuden.

Der Landrath.

Nr. 861. Pr. Eylau, den 2. Oktober 1900.
Einsendung ausgerechneter Quittungskarten betr.
Die Quittungskartenausgabestellen des diesseitigen
Kreises ersuche ich, die im verfloffenen Quartal zur
Aufrechnung gelangten Quittungskarten der Landesver-
sicherungskassant Ostpreußen in Königsberg bis zum 15.
Oktober **er. portofrei** einzusenden.

Der Landrath.

Nr. 862. Pr. Eylau, den 4. Oktober 1900.
Zum hiesigen Kreise wird im Laufe dieses Monats
eine Hauskollekte zum Besten des im Kreise Goldap ge-
legenen Rettungshaus Bethanien eingesammelt werden.
Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des
Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der
Abhaltung dieser Kollekte keine Hindernisse bereitet
werden.

Der Landrath.

Nr. 863. Pr. Eylau, den 3. Oktober 1900.
**Zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des
Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung
vom 30. Juni 1900** haben die Herren Ressortminister
unterm 24. August d. Js. eine Anweisung erlassen,
welche als Sonderbeilage zu einem der nächsten Stücke
des Amtsblatts veröffentlicht werden wird.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erluche ich, sich
schleunigt mit dem Gesetz vom 30. Juni 1900 und
der Ausführungsanweisung vertraut zu machen und für
Durchführung der Bestimmungen zu sorgen.

Zu Einzelnenmache ich noch auf Folgendes aufmerksam:

1.) Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des
Titels VII, Abschnitt VI (§§ 139 c ff. des Gesetzes)
sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 11a der
Gewerbeordnung Anwendung findet, also nicht nur die
offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute,
sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des §
4 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.

2. Gast- und Schankwirtschaften als solche sind
als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit
ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schank-
wirtschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein
Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Be-
stimmungen des Abschnittes VI. Hinsichtlich des von
Gast- und Schankwirtschaften ausgehenden Verkaufs
von Speisen und Getränken über die Strafe (vergl.
Erlaß vom 30. April 1896 — Min. Bl. S. 86) ist
von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen
und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein
und Bier **von Faß** oder zubereitete Speisen aus den
Küchen der Gast- und Schankwirthe verabfolgt werden.

3. Die Ortspolizeibehörden (Stadtpolizeivern., u.
Amtsvorsteher) ersuche ich, die nach §§ 139d Ziffer 3
und 139e Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes
vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 326) zugelassenen
Ausnahmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in
Ziffer 10, 11, 13, 14 und 17 der Ausführungsan-
weisung vom 24. August d. Js. schleunigt fortzuführen.

4. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir
binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und in welchem Umfange
sich das Bedürfnis fühlbar macht, in den Städten mit
weniger als zweitausend Einwohnern und in den
ländlichen Gemeinden die Verkaufsstellen über neun
Uhr Abends für den geschäftlichen Verkehr offen zu
halten. Fehlanzeige ist nicht nötig.

5. Zum 1. September 1901 haben die Orts-
polizeibehörden eingehend zu berichten, wie sich die
Ausführung des Abschnittes VI. des Titels VII. des
Gesetzes gestaltet hat, und ob und welche Schwierigkeiten
von erheblicherer Bedeutung etwa hierbei hervorgereten
sind, die eine Aenderung einzelner Bestimmungen des
Gesetzes oder der Ausführungsanweisung erwünscht
erscheinen lassen.

Der Landrath.

Nr. 864. Fr. Gylau, den 4. Oktober 1900.

Rothlauffende betr.

Ueber das Gehört des Kaufmanns Fischer in Landsberg ist wegen Ausbruch von Rothlauf unter den Schweinen die polizeiliche Sperre verhängt worden.
Der Landrath.

Nr. 865. Fr. Gylau, den 29. September 1900.

Gemeindekrankenversicherung betreffend.

Unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Kreisblatt pro 1887 Seite 443) werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht, uns für die Monate Juli, August und September cr. je eine beglaubigte Abschrift

- a) des Mitgliederverzeichnisses unter Angabe der erhöhten Mitgliederbeiträge
- b) des Ausgabebuches unter Beifügung sämtlicher Ausgabebelege und
- c) des Krankenbuches, sowie
- d) des Einnahmebuches, von letzterem jedoch nur für den Fall, wenn in dem oben bezeichneten Zeitraum außer den erhobenen Versicherungsbeiträgen noch andere Einnahmen vorgekommen sein sollten,

bis spätestens den 15. Oktober d. Jz. zur Vermeidung von Kostenpflichtigen Erinnerungsschreiben einzureichen.

Von denjenigen Specialkassen, in deren Bezirk Krankenkassenmitglieder in dem vorbezeichneten Zeitraum nicht vorhanden gewesen sind, ist nur dann eine Befreiungsanzeige zu erstatten, wenn solche in den Monaten April, Mai und Juni cr. zu verzeichnen waren. Außerdem haben diejenigen Specialkassen, in deren Bezirk Schauffearbeiter beschäftigt werden, gemäß der Kreisblattsverfügung vom 10. September 1890 (Kreisblatt Seite 358) eine Liquidation über die für dieselben veranlagten Krankenkassenbeiträge nach dem bekannten Schema einzureichen. Den Liquidationen sind die An- und Abmeldebescheinigungen der Schauffearbeiter beizufügen, damit dieselbe der Revision derselben ordnungsmäßig durchgeführt werden kann.

Die pro III. Quartal cr. einzuzahlenden Mitgliederbeiträge betragen:

Ort	für erwachsene		für jugendliche					
	männliche	weibliche	männliche	weibliche				
	Personen		Personen					
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Fr. Gylau	1	56	—	94	—	94	—	62
Landsberg	1	87	1	40	1	40	—	78
Grauzburg	1	56	—	94	—	94	—	62
Mattres Land	1	87	1	40	1	25	—	78

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankenkassenlisten eventl. Fehlanzeigen nicht unter der Adresse des Königl. Landrathsamts, sondern unter der des Kreisamtes zum Abgange zu bringen sind.

Der Kreisamtsführer.

Nr. 866. Fr. Gylau, den 4. Oktober 1900.

Schießübung betr.

Am Montag den 8. d. Mts. wird auf dem Schießplatz Altenberg bis 7 Uhr Abends geschossen werden. Das Betreten des festländischen Schießgeländes während der Dunkelheit ist aufs Strengste unterjagt worden.

Die Ortsbehörden des Kreises erjuche ich, Vorstehendes sofort ortszüßlich bekannt zu machen.
Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 867. Berlin, den 30. August 1900.

Der Finanz-Minister.
I. 9894.
Z.-Nr. II. 8175.
III. 10073.

I. Die nach den Verfügungen vom 2. Oktober 1897 (I. 12243), 9. Juni 1898 (I. 6561) und 22. April 1899 (I. 3747, II. 3636, III. 4862) unter Vorbehalt des Widerrufs nachgelassene Zahlung der staatlichen Civilpensionen und Wartegelder bis zum Monatsbetrage von 800 Mk. im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen soll bis auf Weiteres beibehalten und **versuchsweise** auf die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, die Wittwenpensionen (allgemeine Wittwen-Verpflegungsauskalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesheirie und Pensionsaussterbefonds), sowie die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für die Fälle ausgedehnt werden, in denen die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die mittwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zulassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zulassung und Aus-händigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Abfindung des Geldes,
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zulassung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,
4. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahre alte Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheirathung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten,
5. die Verpflichtung, im Monat März vorschriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Abfindung der nächsten Rate unterbleibt. Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den beteiligten Kassen vorrätzig zu halten und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verab-folgen.

Sind die Bezüge bei einer Kasse nur für einen Theil des Jahres zur Zahlung gelangt, so hat die

zahlende Kasse nach Möglichkeit für Beibringung einer Jahresquittung über den von ihr gezahlten Jahrestheilbetrag zu sorgen.

Damit die Empfänger rechtzeitig in den Besitz des Geldes gelangen, hat die Einlieferung der Postanweisung bei der Postanstalt an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

Für Uebrigen finden auf die Zahlung und Buchung die in den vorhergehenden Erlassen vom 2. Oktober 1897 und vom 9. Juni 1898 wegen der Pensionen und Wartegelder getroffenen Anordnungen Anwendung.

II. Es ist eine Vereinfachung der Quittungen über Pensionen, Hinterbliebenenbezüge pp. durch Wegfall der Bezeichnung der rechnungslegenden Kasse und durch theilweise weiteren Erlass der im Laufe des Jahres beizubringenden Bescheinigungen, sowie die unentgeltliche Lieferung von Formularen zu diesen Quittungen an die Empfangsberechtigten in Aussicht genommen. Das Nähere ergibt die in drei Abdrücken hier beigezeichnete Verfügung der Oberrechnungskammer vom 11. Juli d. Js. (Nr. C. 698).

III. Es wird **versuchsweise** nachgelassen, daß die Wittwen- und Waisengelder und die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen und die im Voraus zahlbaren Unterfühlungen und Erziehungsbeihilfen, welche nicht im Wege des Postanweisungsverkehrs zur Zahlung gelangen, wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder Feiertag ist, schon am letztvorhergehenden Werktag gezahlt werden, wie solches in der Verfügung vom 20. Juni 1894 (I. 9672, II. 8323, III. 8572) für die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und die Beamten-Pensionen angedeutet worden ist. Die zahlenden Kassen sind zur Beaufsichtigung der verfrühten Zahlung befugt, wenn — 3. B. bei Erkrankung des Bezugsberechtigten — die Gefahr eines Verlustes vorliegt. Sollte der Fall eintreten, daß ein Bezugsberechtigter nach Abhebung des Geldes vor Beginn des Fälligkeitstages stirbt, so ist von der zahlenden Kasse für Wiedereinziehung des Betrages Sorge zu tragen.
gez. Miquel.

* * *

Boissdam, den 11. Juli 1900.

Zur leichteren Zahlbarmachung der Pensionen pp. für Beamte und für Hinterbliebene von Beamten, sowie zur Vereinfachung der Besoldungs-pp. Quittungen bestimmen wir im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister und — zu 4 — auch unter Zustimmung der anderen Herren Departementchefs hiermit Folgendes:

1. Daß in Anl. 2a der Bestimmungen vom 5. Juni 1882 — Min. Bl. S. 100 — vorgeschriebene, durch Nr. 16a der Vorschriften vom 7. Juli 1882 — Min. Bl. S. 171 — ergänzte und durch den Min. Erlaß vom 14. Februar 1889 — Centr. Bl. d. Abg. Verw. S. 143, — sowie die diesseitige Vorschrift vom 10. April 1894 abgeänderte Formular zu Quittungen über Civilpensionen und Wartegelder wird dahin vereinfacht, daß die Bezeichnung der zahlenden Kasse fortfällt und dafür gesetzt wird: „aus der Staatskasse.“ Dasselbe gilt in Bezug auf die Quittungen über Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Wittwenpensionen und Unterfühlungen (diesseitige Vorschriften vom 5. Dezember 1898).

2. Die Vorschrift im § 16 der diesseitigen Anweisung zur Legung der Civilpensions-Rechnungen vom

31. Januar 1873, nach welcher, wenn der Quittungsaussteller zum Schreiben unfähig ist, die Quittung einer Bescheinigung dahin bedarf, daß der **dem Bescheinigten Beamter von Person bekannte** Aussteller der Quittung diese **nach bewirkter Vorlesung als richtig anerkannt** habe, wird aufgehoben; in Zukunft genügt eine Bescheinigung der Quittung schreibensfähiger Personen dahin, daß sie die Quittung mittelst Handzeichen vollzogen haben.

3. Vormündern und Pflegern wird die Erklärung darüber, ob der von ihnen vertretene Pensionär oder Wartegeldempfänger ein neues Dienstkommen bezogen hat, erlassen.

4. Nach den diesseitigen Vorschriften vom 29. Oktober 1885 — Min. Bl. d. i. Verw. 1886 S. 35, Gr. Bl. d. Abg. Verw. 1886 S. 55, Gr. Bl. d. Unterr. Verw. 1886 S. 313, Just. Min. Bl. 1886 S. 48 Gz. B. Bl. 1886 S. 293 — bedürften bisher die Monatsquittungen über Pensionen, Wartegelder-Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder.

a, bei persönlicher Erhebung der Bezüge durch die Berechtigten einer Bescheinigung über das Nichtwiederverheirathetsein der Wittwen und den ledigen Stand der Waisen, und wenn die Bezüge nicht von dem Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten erhoben werden, außerdem einer Bescheinigung, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind,

b, bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden, in jedem Falle einer Bescheinigung über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand.

Diese Bestimmungen werden für die innerhalb des deutschen Reichs wohnenden Berechtigten dahin abgeändert, daß

in drei Fällen zu a es der Bescheinigung des **Lebens**, des **Wittwen-** und **ledigen Standes** der Bezugsberechtigten nicht bedarf, wenn der Bezugs- bezw. der Empfangsberechtigte die Quittung mit einer dahin lautenden Versicherung versehen hat, **im Falle** zu b unter derselben Voraussetzung ebenfalls die Bescheinigung des **Lebens**, des **Wittwen-** und **des ledigen Standes** der Bezugsberechtigten nicht erforderlich ist, in diesem Falle jedoch das **Leben** und die **Eigenhändigkeit der Unterschrift** des **Quittungsausstellers** bescheinigt sein muß, sofern dem zahlenden Beamten diese Thatsachen nicht bekannt sind.

Dies alles gilt indes nur für die Monatsquittungen, die Vorschriften über die Bescheinigung der Jahresquittungen werden hierdurch nicht berührt.

Den Wittwen- und Waisengeldern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind gleichzuzählen die Wittwen- und Waisenrenten, sowie die Wittwenpensionen.

5. Nachdem die Vorschrift, die im Wege der Anrechnung zur Einziehung gelangenden Beiträge zur

allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in Berlin in den Besoldungs- und den Civilpensions-Rechnungen nachrichtlich nachzuweisen, durch die diesseitigen allgemeinen Verfügungen vom 3. Februar und 10. März d. Js. — G. 358 u. 453 — aufgehoben worden ist, wird nunmehr auch die Form der Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Dispositionsgehälter und Civilpensionen dahin vereinfacht, daß der bisher vorgeschriebene Vermerk des Quittungsausstellers, er habe

Mf. Bfg. baar und
Mf. Bfg. durch Anrechnung
der Wittwenkassenbeiträge für die Zeit vom
bis erhalten,
fortfällt. Sollte der eine oder der andere Zahlungsempfänger auf die Beibehaltung dieses Vermerks in seinen Quittungen Werth legen, so bleibt ihm überlassen, in letztere nach wie vor einen entsprechenden Zusatz aufzunehmen.

6. Den Vorschriften zu 1 bis 5 gemäß treten an die Stelle des bisherigen Quittungsformulars für Civilpensionen einschl. der Unfallpensionen (Kapitel 62 Tit. 3) die beiliegenden Formulare A und B, und an Stelle der bisherigen Quittungsformulare A, B und C für Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, Unterstützungen (Erziehungsbefähilten) und Wittwenpensionen (Kapitel 62 Tit. 5a und 9 und Kap. 60 Tit. 1) die beiliegenden Formulare A, B und C.

Diese neuen Formulare, und zwar sowohl diejenigen für Pensionen, wie auch diejenigen für Wittwen- und Waisengelder pp. sind fortanerner auf Kosten der Staatskasse durch **Buchdruck** herzustellen und nach Bedarf an die Empfänger unentgeltlich abzugeben; etwaige Vorräthe von den alten Formularen können, event. nach hand schriftlicher Aenderung, zunächst aufgebraucht werden.

Das Pensionsquittungsformular A ist beim Druck nicht zu zerlegen, je nachdem es sich um reine Civilpension oder um Civil- und Invalidenpension handelt, sondern für **beide** Fälle mit dem **vollen** Texte herzustellen und abzugeben; den Pensionären **ohne** Invalidenpension bleibt dann überlassen, den eingeklammerten Theil der Erklärung über den Bezug eines neuen Dienst- einkommens zu streichen. Die Anmerkungen in den Formularen sind mitzubringen; das Ganze darf in keinem Falle mehr als eine Seite einnehmen.

Falls der Quittungsaussteller nur für einen Theil des Staatsjahres empfangen, oder — beim Wechsel der verrechnenden Stellen — nur für den betreffenden Theil des Staatsjahres zu quittieren hat, so ist von ihm nicht die specielle Angabe des in Betracht kommenden Zeitabschnitts zu erfordern, es kann vielmehr auch hier die Quittung „für das Staatsjahr 19 . . .“ lauten. Dagegen ist andererseits nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen der Empfänger die genauere Bezeichnung der Bezugszeit wählt.

Ober-Rechnungskammer,
gez. Magdeburg.

A. **Quittung.**
Mf. Bfg.
buchstäblich 1) Mf. Bfg.
Pension habe ich für den Monat 19
des Staatsjahres 19 aus der Staatskasse gezahlt
erhalten.

Ich versichere, daß ich für den obigen Zeitraum an Dienst- einkommen infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste [2) oder im Dienste bei einem ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhaltenen Institute] 3)

bezogen oder zu beziehen habe.
den ten 19
Vor- und Zuname 4)
legte Anstellung

Becheinigung.

Daß der pensionirte 5)
noch lebt und vorstehende Quittung selbst unterschrieben
6) hat, wird hiermit unter Beidrückung des Dienst-
siegels becheinigt.
den ten 19

7)

- 1) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.
- 2) der einzell. Theil fällt fort, wenn keine Invalidenpension erdient ist.
- 3) auszufüllen und zwar vor dem Pensionär selbst mit „nichts“, wenn dies zutrifft, sonst mit „nur“ unter kurzer Bezeichnung der neuen Anstellung oder Beschäftigung, sowie des insolge der. bez. Einf.
- 4) vom Pensionär **eigenhändig** zu unterschreiben.
- 5) legte Amtsstellung, Vor- und Zuname.
- 6) wenn nicht unterschrieben, sondern durch Daudzeichen vollzogen, so entspr. abzuändern.
- 7) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des becheinigenden Beamten.

Quittung.

Mf. Bfg.
buchstäblich 1) Mf. Bfg.
Pension habe ich für den Monat 19
— das Staatsjahr 19 — für den 2)
als Vor-
mund (Pfleger) desselben aus der Staatskasse gezahlt
erhalten.

Ich versichere, daß der vorbezeichnete Pensionär noch lebt. 3)

den ten 19
4)

Becheinigung.

Daß der vorbezeichnete Pensionär noch lebt 5),
sowie daß der 6)
zur Zeit der Vormund (Pfleger) desselben ist und vor-
stehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hier-
mit unter Beidrückung des Dienst- siegels becheinigt.
den ten 19

7)

- 1) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.
- 2) legte Amtsstellung, Vor- und Zuname des Pensionärs.
- 3) im Falle des Aufenthalts des Pensionärs an einem anderen Orte, in einer auswärtigen Pflegean- stalt pp. ist in der Regel eine von der betreffenden Ortsbehörde, Anstalt pp. ausgestellte Lebensbecheinigung beizubringen.
- 4) **eigenhändige** Unterschrift des Vormundes (Pflegers.)
- 5) vergl. Anm. 3.
- 6) Stand und Name des Vormundes (Pflegers.)

1) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

2) am 1. April für das 1. Halbjahr des Etatsjahres. am 1. Oktober für das 2. Halbjahr des Etatsjahres. am 1. März Jahresquittung für das Etatsjahr.

3) Vorname, für die „Pension“ kommt nur das jüngste Kind in Betracht.

4) letzte Amtstellung und Name des früheren Ehemannes.

5) **eigenhändige** Unterschrift der Frau und zwar Vorname jetziger Mannes- sowie Geburtsname.

6) **eigenhändige** Unterschrift des jetzigen Ehemannes und zwar Vor- und Zuname, dieselbe ist jedoch nur notwendig, wenn eine Wittwenpension zur Zahlung kommt.

7) Name des früheren Ehemannes.

8) Name des jetzigen Ehemannes.

9) Vor- und Geburtsname der Frau.

10) wenn nicht unterschrieben, sondern durch Handzeichen vollzogen, so entsprechend abzuändern.

11.) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtstellung des bescheinigenden Beamten.

C. **Quittung.**
 Mt. Bfg.
 buchstäblich 1) Mt. Bfg.
 habe ich für die Hinterbliebenen des verstorbenen 2)

und zwar:
 für die Wittve 4) geb.
 für die Kinder
 a) 5) geb. am
 b) geb. am
 c) geb. am
 d) geb. am

für den Monat 19		für das Halbjahr 3) des Etatsjahr 19	
für das Etatsjahr 19		für das Halbjahr 3) des Etatsjahr 19	
an Wittwen- und Waisengeld bezw. Rente.		an Pension der allgem. Wittwen-Berpflegungs-Anstalt zu Berlin.	
an an Unterstützung		an Pension der allgem. Wittwen-Berpflegungs-Anstalt zu Berlin.	
Mt.	Bfg.	Mt.	Bfg.
zusammen			

als Vormund (Pfleger) derselben aus der Staatskasse gezahlt erhalten. Ich versichere, daß die vorbezeichneten Hinterbliebenen noch leben, (6) die Wittve nicht wieder geheirathet hat (6) die neue Ehe der Wittve noch fortbesteht) und die unter den Kindern befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind. 7)

8) den ten 19

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Hinterbliebenen noch leben die Wittve 9) nicht wieder geheirathet hat (9) die neue Ehe der Wittve noch fortbesteht) und die unter den Kindern befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind, sowie daß der 10)

zur Zeit der Vormund (Pfleger) der vorgenannten Hinterbliebenen ist und vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt. 11)

12) den ten 19

1) nur der Markbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.

2) letzte Amtstellung und Name des verstorbenen Ehemannes bezw. Vaters.

3) am 1. April für das 1. Halbjahr des Etatsjahres am 1. Oktober für das 2. Halbjahr des Etatsjahres am 1. März Jahresquittung für das Etatsjahr

4) Vor- und Geburtsname der Wittve.

5) Vorname, für die „Pension“ kommt nur das jüngste Kind in Betracht.

6) was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

7) im Falle des Aufenthalts der Hinterbl. an einem anderen Orte, in einer auswärtigen Pflegeanstalt pp. ist in der Regel eine von der betreffenden Ortsbehörde, Anstalt pp. ausgestellte bezügl. Bescheinigung beizubringen.

8) **eigenhändige** Unterschrift des Vormundes (Pflegers.)

9) was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

10) Stand und Name des Vormundes (Pflegers.)

11) vergl. Anm. 7.

12) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtstellung des bescheinigenden Beamten.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erſcheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pf.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 81.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 10. Oktober

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 868. Pr. Eylau, den 9. Oktober 1900.
Der Amts- und Gutsvorsteher von Bodewitz in
Pentzen ist auf die Dauer von ca. 3 Wochen verreist.
Die Amts- und Gutsvorstehergeschäfte werden während
seiner Abwesenheit von dem Amts- und Gutsvorsteher-
stellvertreter Caprolath in Pentzen verwaltet werden.
Der Landrath.

Nr. 869. Pr. Eylau, den 6. Oktober 1900.
Am 18. September cr. ist einem Unteroffizier der
1. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments Nr. 52 durch
Herabfallen vom Wagen ein Revolver, Modell 79, ver-
loren gegangen, welcher auf der Kolbenbleche nach-
folgende Stempelung trug:

— A. 52. 7. —

Eschließt die Wahrcheinlichkeit nahe, daß der Revolver
beim Handwenden des Führwerks auf dem Felde östlich
der Chaussee Landsberg—Grauschienen und zwar an
der Stelle, wo die Geschütze der 1. Batterie am 18.
September aufgefahen waren, verloren gegangen ist;
doch ist es aber nicht ausgeschlossen, daß der Revolver
auch vielleicht an anderer Stelle, etwa auf der Straße
Baustern durch Landsberg nach Grauschienen, verloren
gegangen sein kann.

Ich ersuche, mir Mittheilung zu machen, falls über
den Verbleib des qu. Revolvers etwas bekannt
werden sollte.

Der Landrath.

Nr. 870. Pr. Eylau, den 6. Oktober 1900.
Nachdem nunmehr Seitens der Veranlagungs-
Kommission über die gegen die pro 1900 erfolgte Ver-
anlagung zur fingirten Einkommensteuer (Einkommen
unter 900 Mk.) einzulegenden Verhörungen Entscheidung
 getroffen ist, werden die Bescheide den Magisträten sowie
den Guts- und Gemeindevorständen zur sofortigen Aus-
händigung an die betreffenden Steuerpflichtigen mittels
Umhüllagen in diesen Tagen zugehen.

Soweit eine Verabreichung des Steuerlages bzw.
Steuerbereiung stattgefunden hat, ist den betreffenden
Genossen der entsprechende Theil der Gemeindegabden
zu erlassen oder, falls schon Zahlung geleistet ist, zu-
rück zu erhalten.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 871. **Bekanntmachung.**
betreffend die Winterschongzeit der Fische.
1. Nach § 3 zu 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigeleges in der Provinz Ostpreußen, ist in den nachgenannten Binnenfischereigewässern des Regierungsbezirks Königsberg:
 - a. dem Wabangflusse, im Kreise Allenstein,
 - b. dem Bahnaufflusse, } im Kreise Heiligenbeil,
 - c. dem Dmasaflusse, }
 - d. dem Allesflusse, von seinem Ursprunge bei Bahna, Kreises Heidenburg, bis Gartenstein, Kreises Friedland, also in den Grenzen der Kreise Heidenburg, Allenstein, Heihsberg und Friedland,
 - e. dem Zimserflusse, in den Grenzen der Kreise Köffel und Heihsberg,
 - f. dem Guberflusse, in den Grenzen der Kreise Rastenburg und Friedland,
 - g. dem Glubache, in den Grenzen der Kreise Pr. Eylau und Heihsberg,
 - h. dem Passargeflusse, oberhalb der Drikschiff Vießellen im Kreise Osterode,
 - i. dem Barowebache, im Kreise Osterode,
 - k. dem Algenkanal, im Kreise Osterode,
 - l. dem DREWENZflusse, von seiner Quelle bei Dröbnitz, Kreises Osterode, bis zur Einmündung in den Dierweiner See, sowie den Zuflüssen dieser Strecke

der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember d. J. Abends 6 Uhr verboten und nur ausnahmsweise mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zulässig.

2. Während der Dauer dieser Zeit müssen alle vorhandenen ständigen Fischereivorrichtungen, d. h. Wehre, Käme, Selbstfänge für Lachs und Aale, feststehende Negvorrichtungen, Sperrnetze usw. in den unter 1 genannten Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Fischereigeleges vom 30. Mai 1874.)

Soweit die Rücksicht auf die Erhöhung des Fischbestandes es gestattet, können Ausnahmen von dieser Bestimmung von mir zugelassen werden. (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880.)

3. Alle unter 1 nicht genannten, nicht geschlossenen Binnenfischereigewässer und sämtliche Kästenfischereige-

wässer des Regierungsbezirks unterliegen der Frühjahrschonzeit.

4. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft (§ 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, § 21 der Verordnung vom 8. August 1887).

Königsberg, den 18. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Bergmann.

Nr. 872.

Bekanntmachung.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Schmiedemeisters Tiedtke und des Besitzers Bombian hiersebst ist erloschen und es wird daher die Gefährdungsperre aufgehoben.

Br. Eylau, den 3. Oktober 1900.

Die Polizei-Verwaltung
Scharinger.

Nr. 873.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinebeständen auf dem Gehöft des Fleischermeisters Wichmann hiersebst ist die Rothlaufseuche festgestellt worden, und es wird daher über das Gehöft die polizeiliche Sperre verhängt.

Br. Eylau, den 4. Oktober 1900.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Nr. 874.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinebeständen in mehreren Gehöften des Dorfes Warlaken ist die Rothlaufseuche ausgebrochen und es wird daher über die genannte Ortschaft die polizeiliche Sperre verhängt.

Br. Eylau, den 4. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher.
Scharinger.

Nr. 875. Landwirtschaftliche Realschule

(Berechtigte sechsklassige Landwirtschaftsschule) zu Heiligenbeil, L. Pr., Reg.-Bezirk Königsberg. Beginn des Winter-Halbjahrs: Dienstag, den 16. Oktober 1900, vormittags 8 Uhr. Aufnahmeprüfung (zum Eintritt in die Klassen Sexta bis Prima): Montag, den 15. Oktober 1900, vormittags von 9 Uhr an.

Vorherige Anmeldung bei dem Direktor der Anstalt erwünscht; Geburtschein, Impfattest und Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Schulanstalt bei der Aufnahme vorzulegen.

Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil, ihrem Wesen nach zu den öffentlichen höheren Lehranstalten mit realem Charakter gehörend, ist eine besonders den Bedürfnissen des Landwirthes Rechnung tragende **Realschule** mit sechs aufsteigenden Klassen und Jahreskursen, die das **Doppelziel** verfolgt, ihren Zöglingen

1. eine gründliche allgemeine körperliche, sittliche und wissenschaftliche Erziehung und Ausbildung, sowie
- 2) eine möglichst vollständige theoretische Vorbildung für den landwirthschaftlichen Beruf zu Theil werden zu lassen.

Die Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil will dem angehenden Landwirth mittlerer und größerer Betriebe einen Ertrag bieten für die Gymnasialbildung, die für die Zwecke des praktischen Landwirthes eine durchaus ungeeignete Vorbildung und die nur da angebracht ist, wo ein weitergehendes Universitätsstudium angestrebt wird. Daher schließt sie Latein und Griechisch von ihrem Lehrplan aus und betreibt von allen Fremdsprachen **nur** das Französische als verbindlichen Lehrgegenstand, während die Landwirtschaftslehre und die für dieselbe den Grund legenden naturwissenschaftlichen Disciplinen dafür einen desto breiteren Raum im Lehrplan einnehmen.

Das Reifezeugniß der Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil berechtigt u. a.

- 1) Zur Immatrikulation an der Königl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und an den landwirthschaftlichen Instituten der Universitäten Königsberg, Breslau, Halle u. s. w.
- 2) zum einjährigen Militärdienst,
- 3) zur Zulassung zum Subalterndienst.

Alle Wissenswerthe über die Anstalt (Lehrziele, Lehrplan, Aufnahmebedingungen, Schulgeld, Pensionspreise in Heiligenbeil u. s. w.) enthalten die von der Direktion **kostenlos** zu beziehenden gedruckten „Mittheilungen“ (Prospekt) über die Landwirtschaftsschule Heiligenbeil. Auch ist der Unterzeichnete geru bereit, in landwirthschaftlichen Vereinen, die ihn darum ersuchen, Vorträge über die Einrichtung der Anstalt und die zweckmäßigste Vorbildung künftiger Landwirthe zu halten.

Dr. G. Gröffe,

Direktor der Landwirtschaftsschule zu Heiligenbeil.

Nr. 876.

Bekanntmachung.

Zu der seit dem 1. April 1900 unter Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen stehenden **Ackerbauschule zu Spigings** bei Waldau im Landkreise Königsberg beginnt am 1. Oktober jeden Jahres ein neuer Lehrgang (Lehrkursus) zu dem noch einige Schüler (sowohl Pensionäre als Freischüler) Aufnahme finden können. Der Unterricht ist ein wissenschaftlicher und praktischer. Jedoch wird hauptsächlich auf die praktische Ausbildung im landwirthschaftlichen Gewerbe Bedacht genommen. Die aufzunehmenden Schüler müssen die Volksschule durchgemacht haben. Das Jahrgeld für Pensionäre beträgt 180 Mk., welche in vierteljährlichen Theilzahlungen im Voraus an die Anstaltskasse zu entrichten ist. Den Freischülern erwachsen keine Kosten.

Meldungen, welche bis spätestens zum 1. November erbeten werden, sind an den unterzeichneten Direktor in Spigings bei Waldau zu richten.

Spigings liegt an der Königsberger Kleinbahn und ist sowohl von Königsberg (Bahnhof am Königsthor) als auch von Tapiau aus mit der Kleinbahn zu erreichen.

Der Direktor der Ackerbauschule.
Untermann.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 82.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 13. Oktober

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 877. Pr. Eylau, den 10. Oktober 1900.
Die Besitzer Wilhelm Peter und Gottbard Grube in Hufschenen sind zu Schöffen für die Gemeinde Hufschenen gewählt worden.

Der Landrath.

Nr. 878. Pr. Eylau, den 8. Oktober 1900.
Die Besitzer Gustav Grokmann und Karl Hasenpaul in Stromargen sind zu Schöffen für die Gemeinde Stromargen gewählt und versätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 879. Pr. Eylau, den 11. Oktober 1900.
Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß im Bau befindliche Ghauffestrecken, welche durch Dinstel als gesperrt erkannt sind und deren Sperrung auch durch Kreisblatt öffentlich bekannt gegeben ist, dennoch befahren worden sind.

Da durch das Befahren dieser Strecken nicht allein in Ausführung begriffene Arbeiten theilweise wieder zerstört werden, sondern auch sonstige Störungen im Betrieb der Bauausführung entstehen, warne ich hierdurch vor dem Befahren gesperrter Strecken mit dem Bemerkten, daß ich bei Wiederholungen gezwungen sein werde, zur Verhängung von Geldstrafen zu schreiten.

Der Landrath.

Rothlaufseuche betr.

Nr. 880. Pr. Eylau, den 9. Oktober 1900.
Unter den Schweinen des Abbaubesizers Krüger in Eichhorn ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 881. Pr. Eylau, den 9. Oktober 1900.
Unter den Schweinen des Abbaubesizers Kreuz in Schmwiese ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 882. Pr. Eylau, den 12. Oktober 1900.
Der Rothlauf unter den Schweinen des Gemeindevorstehers Schipper in Tappelkeim ist erloschen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 883. Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herrn kommandirenden Generals des I. Armee-Corps haben die ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen bei der Bevölkerung durchweg und auch in den Kreisen, die besonders stark mit Einquartierung pp. in Anspruch genommen wurden, eine freundliche Aufnahme und großes Entgegenkommen gefunden. Nach ihr den Truppen Seitens der staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden überall bereitwilligt Unterstützung zu Theil geworden.

Der Herr kommandirende General hat mich ersucht, hierfür den Bewohnern der von den Übungen betroffenen Verhältnisse, sowie den beteiligten Behörden seinen Dank auszusprechen.

Es gereicht mir zur Freude, diesem Ersuchen hiermit nachzukommen.

Königsberg, den 2. Oktober 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen,
gez. Graf von Bismarck.

Nr. 884. Bekanntmachung

auf Grund des § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie auf dem von der Ghauffsee Schultitten-Dollstädt abzweigenden Weg nach dem Bahahof Schrombechen liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Schrombechen aus.

Königsberg (Pr.), 6. Oktober 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.: Maul.

Nr. 885. Bekanntmachung.

Der Kontrolbeamte Feyerabend ist vom 15. November d. Js. von seinen Dienstgeschäften als Kontrolbeamter der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen entbunden und hat bis dahin nur noch die Erledigung der zur Zeit noch schwebenden schriftlichen Arbeiten herbeizuführen.

Die örtliche Kontrolle über die Beitragsleistung im Kreise Pr. Eylau wird schon vom 8. d. Mts. ab durch den Kontrolbeamten Fröhlich aus Königsberg ausgeführt werden. Derselbe wird an jedem Sonnabend einen Sprechtag abhalten und über zweifelhafte Fälle Auskunft ertheilen. Seine Wohnung, in welcher sich auch

sein Geschäftszimmer befinden soll, wird später bekannt gemacht werden.

Die Arbeitgeber und Beschäftigten werden ersucht, dem Kontrolleuramt Frühlich die im § 161 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 vorgeschriebene Auskunft unverzüglich zu erteilen.

Königsberg i. Pr., 5. Oktober 1900.
Der Vorstand der Bundes-Versicherungsanstalt Ostpreußen.
von Brandt, Landeshauptmann.

Nr. 886. Bekanntmachung.

Nachdem ich vom Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt durch Verfügung vom 5. d. Mts. mit der Rücksicht der Kontrolle, betreffend das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, bis auf Weiteres beauftragt worden bin, werde ich an j. dem **Sozialrat** in meiner Wohnung „Hotel Deutsches Haus“ hierelbst einen Sprechtag abhalten.

Pr. Eylau, den 8. Oktober 1900.
Der Kontrolleuramt.
Frühlich.

Nr. 887. Bekanntmachung.

Rechtsfragen der Landwirthe durch die Landwirtschaftskammer.

Mit Rücksicht darauf, daß im Herbst fast in jeder kleinen Wirtschaft alte Arbeiter fort- und neue anziehen und hierbei es zuweilen zu Streitigkeiten rechtlicher Natur zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommt, erlaube ich mir, die Landwirthe der Provinz darauf aufmerksam zu machen, daß in derartigen Fragen die Rechtsauskünfte der Landwirtschaftskammer zu Königsberg — Lange Reihe 3 — ungenügend sind, und an sie gehende Rechtsfragen beantwortet und zwar lediglich gegen Einwendung eines Portobetrages von 30 Pfennigen in Briefmarken.

Außer in Fragen, betreffend das Rechtsverhältniß zwischen dem ländlichen Arbeitgeber und Arbeiter, werden Auskünfte erteilt auf vielen anderen Rechtsgebieten, wie in Grenzstreitigkeiten, Eigentums- und Besitzverhältnissen von Grundstücken und deren dinglicher Belastung, Enteignungssachen, Streitigkeiten über den Kauf und Verkauf von Vieh und über den Bezug von landwirtschaftlichen Verbrauchsstoffen, Mieth- und Pachtverhältnissen.

Auch über Fragen aus dem Gebiete des Strafrechts werden, soweit diese sich auf ländliche Verhältnisse beziehen, Auskünfte erteilt.

In allen Fällen, in denen die Hilfe der Rechtsauskunftstelle in Anspruch genommen wird, wünschen wir um ausführliche und klare Darstellung des Sachverhalts zwecks Vermeidung von weiteren Nachfragen bei dem Fragesteller. Eine mündliche Rücksprache über schwierige Rechtsangelegenheiten kann nur nach vorheriger Vereinbarung über die Zeit stattfinden. Gesuche auf die Vertretung von Landwirthen in Rechtsangelegenheiten vor Gericht oder anderen Behörden, sowie Aufträge auf Anfertigung von Klagen müssen wir grundsätzlich ablehnen.

Wir bemerken noch, daß die Landwirtschaftskammer für die erteilten Gutachten aus Staatsklagen keine Entlohnung übernimmt.

Schlüsselselbst noch erwähnt, daß die Landwirtschaftskammer in Streitigkeiten auch bei Vertretung von Staatsanwaltschaften in jeder Beziehung zu unentgeltlichen Bemühungen ist und um Mitteilungen solcher Fälle rechtet.

Auch bitten wir, uns von jedem Falle, in dem sich ein Stellensmittler etwas hat zu Schulden kommen lassen, Nachricht zu geben, damit wir uns über ihn auch künftig gegen Uebergriffe von Agenteur als geeigneten Schritte thun können.

Nr. 888. Donau, den 5. Oktober 1900.

Die Notlauffeinde unter den Schweinen der Ämter Polzkriten, Gr. Schwarzenau und Dietrichswalde hiesigen Kreises ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 889. Donau, den 3. Oktober 1900.

Die Notlauffeinde unter den Schweinen der Ämter Gr. Müllergans und Lopen bei Bartenstein ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 890. Braunsberg, den 3. Oktober 1900.

Zu Ost- und Westpreußen Kreises, ist die Notlauffeinde erloschen.

Der Landrath.

Nr. 891. Bekanntmachung.

Zu einem Schweine des Bauunternehmers Gustav Bayle vor hier ist die Notlauffeinde wiederholt festgestellt worden.

Kreuzburg Ostpr., den 10. Oktober 1900.

Die Polizei-Verwaltung,
Schumacher.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 83.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 17. Oktober

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 892. Pr. Gylau, den 11. Oktober 1900.
Dem Prediger Schwenzfeier in Borken ist die Ortsaufsicht über die Volksschulen des Kirchspiels Borken, hiesigen Kreises, übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 893. Pr. Gylau, den 11. Oktober 1900.

Granulose betr.

Nachdem die Granulosekrankheit im hiesigen Kreise soweit zurückgegangen ist, daß die bisherigen Granulose-Bezirke aufgehoben werden konnten, wird die Fürsorge für die noch vorhandenen Granulosekranken und diejenigen Personen, die fortan an Granulose erkranken, den betreffenden Ortsgemeinden bezw. Gutsbezirken überlassen. Die Ortspolizeibehörden weise ich daher an, derartige Kranke den Ortsbehörden zu überweisen und soweit dies notwendig sein sollte, im Wege der polizeilichen Verfügung für die ärztliche Behandlung und erforderlichenfalls für die Unterbringung im Krankenhause zu sorgen.

Da nach den gemachten Erfahrungen die Behandlung im Krankenhause am schnellsten zur Heilung führt, empfehle ich, die noch vorhandenen und die später ermittelten Kranken in thunlichst weitem Umfange einem Krankenhause zuzuführen. Der Herr Regierungspräsident hat sich bereit erklärt, solange ihm Mittel dafür zur Verfügung stehen, denselben Gemeinden, die zur Tragung der gesamten Krankenhauskosten außer Stande sind, nach Einreichung der Krankenhauserechnungen durch mich einen Zuschuß bis zur Hälfte der im Krankenhause entstandenen Kosten zu gewähren.

Der Landrath.

Nr. 894. Pr. Gylau, den 11. Oktober 1900.
Necherke nach dem Zwangszögling Barckowski betr.
Der durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Weimischwalde vom 19. Juni 1895 zur Zwangserziehung verwiesene Herrmann Barckowski aus Jodgallen, Kreis Niederung ist im Juni d. Js. aus dem Erziehungsheim Gammara zu Weidichen entlaufen. Herrmann Barckowski ist als Sohn der Rosanna Wilhelm und Ulke geb. Hoff — Barckowski'sche. Eheleute in Jodgallen am 28. Januar 1885 geboren.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, über den Verbleib des Barckowski Ermittlungen anstellen, ihn im Betretungsfalle durch

einen Begleiter auf Kosten des Provinzialverbandes der obengenannten Anstalt zuführen zu lassen und mir davon Bericht zu erstatten.

Der Landrath.

Nr. 895. Pr. Gylau, den 14. Oktober 1900.

Nach einer Mitteilung des Hauptbeamten zu Stargard i. Pom. entzieht sich der Arbeitssoldat 2. Klasse, Bader Friedrich Winkelmann, geb. am 26. Mai 1864 zu Flatow, durch Unterlassung der Erhaltung der vorgeschriebenen Meldungen der militärischen Controle.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, nach dem Winkelmann zu recherchieren und evtl. das Resultat hierher mitzutheilen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Nr. 896. Königsberg, den 16. Juli 1900.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. d. Mts. auf dem Vorwerk Großsain im Kreise Pr. Holland festgestellt worden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehbestand besichtigt und einzelne Stücke desselben berührt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele andere Fälle, zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seuchenansteckung diejenigen Viehbestände ausgesetzt sind, zu welchen den Händlern freier Zutritt Seitens der Viehbesitzer bezw. deren Beauftragten gestattet wird. In den jetzigen Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinschleppung immer noch besteht, ist es nach den großen Verlusten, welche der erst kürzlich übermüdete Seuchengang der Landwirtschaft gebracht hat, die ernste Pflicht aller Viehbesitzer, ihre Viehbestände soweit irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Ansteckung zu schützen. Dieselben werden dafür Sorge zu tragen haben, daß fremde Personen von ihren Viehhändlern überhaupt fern gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern, Fleischern und allen denjenigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Befähigung mit Klauenvieh, deren Produkten und Abfällen in häufige Berührung zu kommen pflegen. Ist eine Besichtigung der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuführen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler pp. nur dann zuzulassen, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser und gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zwei-prozentige Lösung

von Karbolsäure, Lysol, Vacilloz, Nohsololol u. s. w.) gründlich gewaschen haben. Ein Verreten der Ställe, Weiden und sonstiger Aufenthaltsräume der Klauenthiere, sofern solches nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht zu umgehen ist, wird in jedem Falle davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Personen ihre Schutzwerk mit einer Desinfektionsflüssigkeit abspülen oder in solche tauchen.

Der Regierungspräsident.

* * *
Pr. Gylau, den 10. Oktober 1900.

Indem ich in heute Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten veröffentlichte, weise ich noch besonders die Viehbesitzer auf die Nothwendigkeit des Selbstschutzes gegen die von Händlern ausgehenden Gefahren hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort ortsbilich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Mr. 897. Pr. Gylau, den 8. Oktober 1900.

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des Monats September er. Jagdscheine gelobt haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein ist giltig bis
A.) Zahlbare Jahres-Jagdscheine	
Freiherr von Braun, Oberleutnant-Kunden	2. 9. 1901.
Leonold Kofel, Förster-Heinrichsbruch	1. 9. 1901.
Dr. Gsm, Gutsbesitzer-Guntan	1. 9. 1901.
Eugen Ritter, Inspektor-Wogau	1. 9. 1901.
Niemann, Gärtner-Jahen	3. 9. 1901.
Krieger Anfermann, Inspektor-Domtan	8. 9. 1901.
Louis Schmege, Inspektor-Keim	3. 9. 1901.
Fritz Buchhorn, Besitzer-Deren	5. 9. 1901.
Hermann Neumann II, Besitzer-Antschitten	5. 9. 1901.
Van, Gutsbesitzer-Ludwigshof	7. 9. 1901.
Häuser, Gutsbesitzer-Aufleppen	6. 9. 1901.
Falkmüt, Gutsbesitzer-Walkfahen	8. 9. 1901.
Wägge, Gärtner-Walstein	8. 9. 1901.
Hiermann, Besitzer-Schnefeln	10. 9. 1901.
Wädenberger, Verlagsbuchhändler-Berlin	11. 9. 1901.
Wädenberger, Rittergutsbesitzer-Brarpsinwalde	20. 9. 1901.
Ludwig Schraaf, Besitzer-Keppen	8. 9. 1901.
Morimoto, Administrator-Küstrin	8. 9. 1901.
Simpson, Gutsbesitzer-Görnen	8. 9. 1901.
Mingeltans, Bürgermeister-Glauchthienen	10. 9. 1901.
Nichard Liedtke, Lehrer-Sollnicken	10. 9. 1901.
Schwarz, Gutsbesitzer-Liepnicken	13. 9. 1901.
Friedrich Grenz, Besitzer-Sollnicken	12. 9. 1901.
Franz Heiser, Besitzer-Komwicken	15. 9. 1901.
Carl Neumann, Besitzer-Rosowicken	13. 9. 1901.
Kurt Wawer, Van Leve-Wilmshorst	14. 9. 1901.
F. Wulf, Kaufmann-Garditten	14. 9. 1901.
Herz Salk-Garditten	14. 9. 1901.
H. Schwertfeger, Gutsbesitzer-Ml. Ebbnicken	14. 9. 1901.
H. Neumann, Gutbesitzer-Pahmarshof	14. 9. 1901.
Str. orth, Besitzer-Kaderen	14. 9. 1901.
Schabwinfel, Rentier-Garlshöfchen	15. 9. 1901.
August Wiber, Mearenpolier-Rositten	15. 9. 1901.
Milz, Besitzer-Lewitten	15. 9. 1901.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfangers	Der Jagdschein ist giltig bis
Gottfr. Sand, Besitzer-Lewitten	15. 9. 1901.
Schröder, Rittergutsbesitzer-Gammersbruch	15. 9. 1901.
Franz Hense-Grnthof	15. 9. 1901.
Dabinnus, Rittergutsbesitzer-Lichtenfelde	15. 9. 1901.
Wöhl, Besitzer-Sollnicken	15. 9. 1901.
Berno Dults, Landwirth-Jabiansfelde	17. 9. 1901.
Schwil, Gutsbesitzer-Ml. Maglein	18. 9. 1901.
Kuhaw Sand, Besitzer-John-Lewitten	19. 9. 1901.
Zochner, Oberinspektor-Schrombehnen	19. 9. 1901.
Holsch, Oberinspektor-Bandels	20. 9. 1901.
Hans Landien, Landwirth-Blaufenau	21. 9. 1901.
Guraw Licht, Besitzer-Gugau	21. 9. 1901.
Grogner, Rittergutsbesitzer-Gr. Kräden	21. 9. 1901.
Kluger, Gutsbesitzer-Liebhausen	21. 9. 1901.
Kudolf Freudenreich, Besitzer-Wilmshorst	21. 9. 1901.
Hörster, Gutsbesitzer-Liebenau	21. 9. 1901.
Albert Volitt, Besitzer-Hansbagen	22. 9. 1901.
Wormitt, Land. med.-Mollwitten	25. 9. 1901.
Albrecht von Kalkstein, Studiosus-Wogau	25. 9. 1901.
Karl Krumpholtz, Jäger-Komitten	25. 9. 1901.
Robert Nyfel, Gärtner-Orschen Gut	27. 9. 1901.
Schrömann, Administrator-Stenzen	27. 9. 1901.
Otto Kroll, Landwirth-Bauhern	27. 9. 1901.
F. Heb, Gutsbesitzer-Kgl. Sollau	28. 9. 1901.
Gottfr. Wundelboth, Besitzer-Frisching	28. 9. 1901.
Kraush, Gutsbesitzer-Leidfeim	29. 9. 1901.
Neumann, Besitzer-Schwadiken	29. 9. 1901.
B.) Tages-Jagdscheine	
Broed, Amtsrichter-Creuzburg	15. 9. bis 17. 9. 1900.
Schmader, Bürgermeister-Creuzburg	15. 9. bis 17. 9. 1900.
Hermann Schürade, Rentier-Pr. Gylau	16. 9. bis 18. 9. 1900.
Kirch, Rentier-Königsberg	16. 9. bis 18. 9. 1900.
Georg Karl Schürade-Pr. Gylau	24. 9. bis 26. 9. 1900.
C.) Einzelgiltige Jagdscheine	
Tollfehn, Kgl. Förster-Haierbeck	25. 9. 1901.

Mr. 898. Pr. Gylau, den 12. Oktober 1900.

Rothlaufsuche betr.

Nur den Schweinen des Fleischermeisters Kahl in Lantzberg ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Mr. 899. Pr. Gylau, den 15. Oktober 1900.

Nur den Schweinen in Vorwerk Grünhöfchen ist Rothlauf ausgebrochen. Der Landrath.

Mr. 900. Pr. Gylau, den 16. Oktober 1900.

Nur den Schweinebestände des Gutes Worienen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Verlautbarungen anderer Behörden.

Mr. 901. Domtau, den 12. Oktober 1900.

Die Rothlaufsuche unter den Schweinen in Gut Markienen und Neufen ist erloschen.

Der Landrath.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheinung:

Mittwoch u. Sonnabend.

Verlagspreis:

vierteljährlich 75 Hgr.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsdamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Befreiung

Nr. 84.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 29. October

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 902. Pr. Eylau, den 16. October 1900.
Der Inspektor Möller in Zipperten ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Zipperten bestellt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 903. Pr. Eylau, den 17. October 1900.
Der Besitzer Otto Bitter in Wormen ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Wormen gewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 904. Pr. Eylau, den 17. October 1900.
Der Besitzer Wilhelm Dehn in Befarten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Befarten wiedergewählt und befristet worden.

Der Landrath.

Nr. 905. Pr. Eylau, den 10. October 1900.
Der Herr Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister genehmigt, daß die Zeichnung der zweiten Lotterie zur Freilegung des königlichen Schlosses in Königsberg in der Zeit vom 13. bis 17. April 1901 stattfindet.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 906. Pr. Eylau, den 12. October 1900.
Dem Thiergarten-Bereiche zu Königsberg hat der Herr Minister des Innern die Erlaubniß erteilt, drei weitere öffentliche Ausstellungen von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Schmuckstücken mit Edelsteinen und von Fahrrädern zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises eruche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse bereitet werden.

Der Landrath.

Nr. 907. Pr. Eylau, den 19. October 1900.
Einreichung der Hebeliste über die Beiträge für die Landwirtschaftskammer betr.

Mit der Einreichung der Hebeliste über die Beiträge für die Landwirtschaftskammer an die hiesige

Königl. Kreisstelle sind die nachstehenden Ortschaften noch im Nachhau.

Creuzburg, Arnberg, Bartelsdorf, Weisleden, Ober Blankenau, Bünlein Gut, Vorken Gut, Bornschne, Bragelsswalde, Giamersbruch, Catharinenhof, Gönau, Dranglitten, Dulzen, Jadiansefelde, Freudenhal, Friederickenthal, Gunten, Heinrichswalde, Jesau, Jerlaufen, Kiffitten p. Gl., Arromangen Gut, Gr. Krücken, Kl. Krücken, Krücken Kirchhof, Lichtenfelde Gut, Liebenau, Liebhausen, Lichtenau, Marienkäh, Rachtwilen, Müggen, Nerfen, Parbsfen, Pantunen, Gr. Peitzen, Kl. Peitzen, Penfen, Piesstein, Rülgeim, Rohrschle, Sauren, Gr. Sauggarten, Schönflitten, Schrombnehen Gut, Schüttden, Schwabten Gut, Schwabten Wathk., Schwolunen, Sienken, Sobelen, Sobienberg, Gr. Stegen, Tharau Gut, Tyrtzichen, Wolfenowalde, Wadern, Kl. Waldeck, Neu Waldeck, Wangnick, Westein, Wildenhof, Wogau, Wisdebanen, Kl. Wolla, Wortenen, Werlas, Woymanns Dorf, Woymanns Gut.

Die Ortsvorstände eruche ich, an Hebeliste bis zum 27. d. Mts. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung der Königl. Kreisstelle einzuliefern.

Der Landrath.

Nr. 908. Pr. Eylau, den 16. October 1900.
Erlaubungsmäßig wird auf die Märkte nicht bloß Vieh aus dem Kreise, in welchem der Marktort gelegen ist, sondern auch aus anderen benachbarten Kreisen aufgetrieben. Da letzteres ohne die Genehmigung des Landraths des Verkaufsortes zur Verladung mit der Eisenbahn von dem Landrath des Marktes nicht zugelassen werden darf, die bezügliche landrätliche Bescheinigung auf den Ursprungsseiten aber häufig fehlt, so entziehen durch das nachträgliche Einholen der landrätlichen Genehmigung für Käufer und Verkäufer Weiterungen, welche leicht dadurch vermieden werden können, daß die Verkäufer vor dem Antritte des Viehs auf den Markt die Ursprungszeugnisse durch den Landrath ihres Kreises mit der erforderlichen Bescheinigung versehen lassen.

Die nachträgliche Einholung der landrätlichen Genehmigung auf telegraphischem Wege ist unzulässig, da in solchen Fällen eine ordnungsmäßige Verladung, ob das zur Verladung bestimmte Vieh wirklich aus den angegebenen Ortschaften kommt und die Verladung zulässig ist, ausgeschlossen erscheint.

Ich mache die Viehbesitzer des Kreises hierauf aufmerksam und empfehle denselben zur Vermeidung

von Weiterungen bei dem Auftriebe ihres Viehs auf Märkte anderer Kreise, rechtsseitig auf den das Vieh legitimirenden Ursprungsattesten durch nicht beiseitigen zu lassen, daß die Verladung des Viehes auf der Eisenbahn zulässig ist.

Der Landrath.

Nr. 909. Fr. Eylau, den 17. Oktober 1900.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hat im Auftrage an die diesjährige Volkszählung zugleich eine Feststellung der Zahl der im Inlande befindlichen Ausländer **polnischer** Nationalität mit besonderer Berücksichtigung der Berufsarten, in welchen sie beschäftigt sind, stattzufinden. Aus dem nachstehenden Schema einer Nachweisung ergibt sich, nach welchen Gesichtspunkten die Aufnahme zu erfolgen hat. Die

hiernach erforderlichen Angaben werden in der Regel aus der Beantwortung der Fragen nach Beruf, Staatsangehörigkeit und Muttersprache der Zählkarte K zu entnehmen sein. Es empfiehlt sich daher, die Zählkarten, solange sie sich in den Händen der Ortsbehörden befinden, einer sorgfältigen Prüfung insbesondere hinsichtlich der richtigen Beantwortung der vorgedachten Fragen zu unterwerfen und etwaige Mängel oder Unrichtigkeiten eventl. auf bezügliche Rückfragen — alsbald zu beseitigen bzw. richtig zu stellen.

Ich ersuche die Ortsbehörden des Kreises, die auf Grund des Zählmaterials nach untenstehendem Muster aufzustellende Nachweisung mir **pünktlich zum 10. Dezember d. J.** einzureichen oder Baratanzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Aufnahme

der am 1. Dezember 1900 im Inlande befindlichen Ausländer polnischer Nationalität.

1 Provinz	2 Regierungs- Bezirk	3 Kreis	4 Zahl				5 Wie viele der				
			a. der bürgerlichen Polen	b. der unwilligen Polen	c. berufigen Polen, welche anderen Staaten des In- landes angehören.	d. zusammen Spalte a-c	a. in Spalte 4a	b. in Spalte 4b	c. in Spalte 4c	d. in Spalte 4d	
										aufgeführten Personen sind als Arbeiter in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben thätig?	
6 Wie viele der				7 Wie viele der				8 Bemerkungen.			
a. in Spalte 4a	b. in Spalte 4b	c. in Spalte 4c	d. in Spalte 4d	a. in Spalte 4a	b. in Spalte 4b	c. in Spalte 4c	d. in Spalte 4d	(Die Zahlen in den Spalten 5d, 6d und 7d ergeben zusammen die Zahl in Spalte 4d.)			
aufgeführten Personen sind als Arbeiter in der Großindustrie thätig?				aufgeführten Personen gehören anderen Berufsständen an?							

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 910. Königsberg, den 9. Oktober 1900.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am 5. November d. Jä.

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Bezirks a. D. Breda in Charlottenburg, Spreerstraße Nr. 42 entgegen.

Die Vorschriften für die Ausbildung können auf den landrätlichen Bureaus des Bezirks eingesehen werden. Der Regierungs-Präsident.

Nr. 911. **Bekanntmachung,**

betreffend die **Schonzeit der Krebse.**

1. Nach § 10 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen, ist in allen nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Königsberg der Fang von Krebsen in **der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlic** verboten.

2. Gelangen Krebse während dieser Zeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen (§ 10 Absatz 3 der angeführten Verordnung).

3. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft (§ 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, § 21 der Verordnung vom 8. August 1887).

Königsberg, den 4. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.

J. W. Bergmann.

Nr. 912. Der Weg von Kl. Doren nach Schlawitten wird der Pflasterung wegen bis auf Weiteres gesperrt. Während dieser Zeit ist der Weg über Roditten-Storchneß zu benutzen.

Schlawitten, den 18. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher.

Getrablatt

des

Preussisch Eylauer Kreisblatts.

Ausgegeben am Sonnabend, den 27. Oktober 1900, Vormittags.

Br. Eylau, den 26. Oktober 1900.

Auf dem Gehöft des Gastwirths Schwarz in Brainswalde ist am 25. d. Mts. ein fremder etwa 4 Jahre alter, auffallend großer, schwarz und weiß gefleckter, mit halblangem Haarkleid versehener Hund (Neumündländerbastard) wegen tollwuthverdächtiger Erscheinungen getödtet worden. Der hiesige Kreisthierarzt hat festgestellt, daß Tollwuth vorlag. Nach § 20 der Instruktion vom 27. Juni 1895 (Beilage zu Stück 34 des Amtsblatts für 1895) ordne ich an, daß sämtliche Hunde in Brainswalde, sowie in den 4 Kilometer von Brainswalde belegenen Ortschaften des hiesigen Kreises und ihren Gemarkungen, bis zum 1. Januar k. J. festgelegt, d. h. angeleitet oder eingesperrt werden. Hirten- und Jagdhunde dürfen zur Begleitung der Herden und zur Jagd verwendet werden. Außer der Zeit des Gebrauches sind sie jedoch festzulegen oder mit einem Ahren Maulkorbe versehen, an der Leine zu führen. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Strafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift der §§ 66 Ziffer 4, und 67 des Reichsgesetzes vom ^{27. Juni 1899} 1. Mai 1898.

Von der Sperre werden betroffen:

Brainswalde, Haffeldamm, Wittenberg, Friederikenthal, Dorotheenhof und Bahnhof Tharau.

Gleichzeitig ersuche ich diejenigen Personen, welche von dem wuthfranken Thiere etwa gebissen sind, sich sofort hier zu melden.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Pr. Enslauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 85.

Pr. Enslau, Mittwoch, den 24. Oktober

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 913. Pr. Enslau, den 18. Oktober 1900.
Der Aufseher Karl Gehrmann aus Schonkitten ist zum Amtsdienster für den Amtsbezirk Weisleiden bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 914. Bartenstein, den 15. Oktober 1900.
Herbstkontrollversammlung betr.
Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen im Bezirk der 1. Bezirks-Kompagnie, Bezirks-Kommandos Bartenstein werden abgehalten:

20. November 1900, Dienstag, Vormittags 8 Uhr
Kontrollplaz Landsberg, vor dem Schützenhause für die Kirchspiele Landsberg, Gr. Weisten, Dornshagen, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortschaften Raaben, Egdeln, Bapperten, Bardsöfen, Morlach, Kattlach, Wotterlad und Wangnid, aus dem Kirchspiel St. Degen für die Ortschaften Heinrichsbruch, Orschen und Saagen, aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortschaften Digen, Eichhorn, Galkenhnen, Kunklein, Muggen, Neuendorf, St. Weisten, Bolassen, Westein, Wofellen, Worienen und Zipperken.

20. November 1900, Dienstag Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplaz Canditten, im Hofraum des Gastwirth Butsch für die Kirchspiele Canditten und Guttensfeld, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortschaften Buchholz, Finken Dorf, Mühle und Papiermühle, Halbendorf, Sarauen, Schwaditten und Wickers.

22. November 1900, Donnerstag, Vormittags 8 Uhr, Kontrollplaz Creuzburg, im Garten des Etablissements Brandshöfen für die Stadt, das ländliche Kirchspiel Creuzburg und das Kirchspiel Dollstädt mit Ausnahme der Ortschaft Bahnhof Tharau, sowie aus dem Kirchspiel St. Degen für die Ortschaften Alkehen, Haffebnen, Pompiden, Kostten, Sterwitten, Suplitten, Wadern.

22. November 1900, Donnerstag, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplaz Wittenberg, vor dem Krauß'schen Gasthose für die Kirchspiele Tharau und Jesau, sowie aus dem Kirchspiel Dollstädt für die Ortschaft Bahnhofschrömbeknen.

23. November 1900, Freitag, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplaz Uderwangen, im Hofraum des Saale des Kaufmanns Klein für die Kirchspiele Uderwangen, Almenhausen und Uderwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortschaften Carlsdorf, Schwelkenen, Schultitten, Bierzighuben.

24. November 1900, Sonnabend, Vormittags 8

Uhr, Kontrollplaz Pr. Enslau im Garten des Etablissements Albertshöhe für die Kirchspiele Pr. Enslau und Schwaditten, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhausen für die Ortschaften Knauten, Louisenthal, Mühlhausen und Romitten, aus dem Kirchspiel St. Degen für die Ortschaften Bornnehen, Görnen, Claußen, Gr. Degen, St. Degen, Dornau, Dulzen, Görken, Grundfeld, Zerlaufen, Reizen, Böcken, Bilzen, Roditten, Schwaditten, Sodehnen, Schlanthienen, Schlawitten, Stablad, Topprinen, Wombitten und Föhrerei Wilhelmshöh.

24. November 1900, Sonnabend, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplaz Reddenau, auf dem Plaze zwischen dem Gastwirth Stamm und der Kirche für die Kirchspiele Reddenau, Forken, Betershagen und Albrechtshdorf, sowie aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortschaften Dören, Ernstwalde, Glomfienen, Dori und St. Kofosten, St. Martein, Neufrug, Sardiennen, Waldhaus Stettinen, Stettinnenhof, Wilhelmshöh und Worglitten.

In diesem Herbst findet in Uderwangen keine Kontrollversammlung statt. Die Ortschaften, welche bisher auf diesem Plaz erschienen, gehen nunmehr sämtlich nach Uderwangen.

Es haben sich von den Mannschaften des Beur-laubtenstandes zu stellen:

- a) alle seit dem 1. April 1893 Eingetreteneu und inzwischen zur Reserve Entlassenen,
- b) die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 Eingetreteneu, sowie diejenigen Freiwilligen der Kavallerie, welche vor dem 1. Oktober 1890 eingestellt sind, behufs Ueberführung zur Landwehr 2. Aufgebots,
- c) solche, welche zwar vor dem 1. April 1893 eingetreteneu, aus irgend einer Ursache jedoch noch in der Reserve nachzuzahlen haben,
- d) die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Erlassbehörden, oder wegen Vergehens zur Disposition der Justizbehörden sowie auf Reklamation vorzeitig Entlassenen,
- e) die zur Disposition ihrer Truppentheile Bewilligten,
- f) die als halbinvalide und die als zeitig ganzinvalide anerkannten Mannschaften der Reserve, sowie die nur Garnisonsdienstfähigen,
- g) dauernd Ganzinvalide haben zu den Kontrollversammlungen nicht zu erscheinen.

Erlass-Reservisten haben nicht zu erscheinen, wohl aber im Frühjahr bei der Kontrollversammlung.

Jeder hat pünktlich zur angegebenen Stunde auf dem Kontrollplaz zu erscheinen und seinen Militärpaß mitzubringen. Eine Dispensation von der Theilnahme

an den Controlversammlungen kann nur in den dringendsten Fällen und nur durch das Bezirks-Kommando Bartenstein verfügt werden.

Die bezüglichen Anträge, denen begründete Bescheinigungen der Ortsbehörden beizubringen sind, müssen, damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Controlversammlung Bescheid erhalten kann, frühzeitig und **spätestens bis 15. November 1900** beim Bezirksfeldwebel eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirks-Kommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Ebenso haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Controlversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen.

Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Der Oberlieutenant und Bezirks-Kommandeur.

Filter.

* * *

Pr. Gylan, den 19. Oktober 1900.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Bezirks-Kommandos Bartenstein bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises mit der Beizung, dieselbe **wiederholt** zur Kenntniß der Gestellungspflichtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den Besten die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche die vorstehenden Anordnungen nicht befolgen bzw. nicht ausführen, werden Ordnungstrafen festgesetzt werden.

Die Gendarmen werden angewiesen, auf den Controlplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein.

Der Landrath.

Nr. 915.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist beauftragt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Gaebel.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- a) die gewerblichen Brauereien,
- b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Feintierpuzer- und das Fleischergerwerbe,
- c) die gewerbsmäßigen Lagerebetriebe,
- d) die Lagerungs-, Holzfüllungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
- e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergerwerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagerebetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1d angeführten Lagerungs-, Holzfüllungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerfern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letztgenannten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringererem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an,

ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgesellschaften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter zc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin zc. ihres Ehemanns angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft sich darstellen und bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Techniker und Werkmeister sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende

„durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als im Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte zc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbz. Kreis
(Unt) Gemeinde-(Guts-)Bezirk
Straße Nr.

Anmeldung
an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35
des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*	Art des Betriebes**	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufs-genossenschaft.)
1.	2.	3.	4.	5.

....., den 1900....
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe.“
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterzeichnen.

**) z. B. „Handbetrieb“, oder „Betrieb mit thierischer Kraft.“

* * *
Br. Eylau, den 22. Oktober 1900.
Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort zur Kenntniß der in ihren Bezirken wohnhaften in Frage kommenden Betriebsunternehmer zu bringen, mit der Aufforderung, ihren Betrieb bis

zum 15. November d. J. nach vorstehendem Schema bei mir anzumelden.

Der Landrath.

Nr. 916. Fr. Cylau, den 22. Oktober 1900.

Die Königl. Regierung hat aus mehreren zu ihrer Kenntniz gelangten Einzelfällen ersehen, daß die von gewerbetreibenden Landmessern im Auftrage von Gemeinden ausgeführten Vermessungsarbeiten größeren Umfangs für den beschäftigten Zweck unbrauchbar gewesen oder überhaupt nicht zu einem angemessenen Abschluß gebracht worden sind. Den Gemeinden sind hierdurch die erhebliche Ausgaben ersparen, und doch haben sie das erstrebte Ziel nicht erreicht. Insbesondere hat es sich hierbei um umfangreiche Nivellementsarbeiten, sowie um Vermessungen für die Bearbeitung von Baumungsplänen gehandelt.

Zur Vermessung derartigen Verhältnisse erlaube ich die Möglichkeit sowie die Gemeindevorkände des Kreises, künftig nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

Die Ausführung der in Frage stehenden Vermessungsarbeiten ist nur solchen Verfassern zu übertragen, die sich als öffentlich bestellte und berechtigte Landmesser ausweisen und ihren Gewerbetrieb vorchriftsmäßig angemeldet haben.

Im event. das Erforderliche wegen Beaufsichtigung und Prüfung der Arbeiten durch den Kreisverwalter der Königl. Regierung, dessen Tagelohn und Reisekosten der Staatskasse zur Last fallen, vorzuschießen zu können, für die gültiger der Gemeinde und den gewerbetreibenden Landmesser getroffenen Abkommen mit den Gemeindevorkäufern in beglaubigter Abschrift an mich einzureichen.

Somitlich mache ich bezüglich derartigen Vermessungen, die behufs Bearbeitung von Baumungsplänen auszuführen sind und vorzugsweise in den Städten vorzukommen pflegen, auf die Beachtung aufmerksam, welche die Gemeinden erlangen, wenn die Arbeiten durch die Kreis-Verwaltung unter Aufsicht und Leitung der Königl. Regierung ausgeführt werden.
Der Landrath.

Nr. 917. Fr. Cylau, den 3. Oktober 1900.

1. Die Vieh- und Obstbaumzählung ist in ähnlicher Weise auszuführen, wie die von 1897. Außer den darin beschriebenen Thieren erstreckt sich diese Zählung auch auf Wäldler und Göl, ferner auf Heuschrecken und Obstbäume (Apfel-, Birn-, Pflaumen- und Kirschenbäume.)

Die Ortsbehörden wollen die Besitzer, Pächter oder Verwalter von Gärten usw. anfordern, die Anzahl der Obstbäume (ohne Rücksicht auf die Tragfähigkeit) nach den vier verschiedenen Gattungen rechtzeitig zu ermitteln, damit sie sie am 1. Dezember d. J. richtig in die Zählkarten einzutragen vermögen.

2. Die Zählung hat in besonders abgegrenzten Zählbezirken zu erfolgen, für die je ein Zähler und neun thümlich, noch ein Stellvertreter zu bestellen sind. Die Zählbezirke sind so zu begrenzen, daß sie in den Städten der Regel nach etwa 50 Häuser, auf dem Lande etwa 30 Gehöfte (Häuser) umfassen und sich an die in der Gemeinde bestehende Einteilung möglichst anschließen. Einzelne gelegene Wohnplätze, die amtlich oder volkshümlich einen besondern Namen führen, Vorwerke, größere Abbauten usw. bilden zweckmäßig

einen besonderen Zählbezirk. Mit Obstbäumen bepflanzte Straßen bilden stets einen besonderen Zählbezirk.

Die Zähler sind sorgfältig auszuwählen. An Personen, die zur uneigentlichen Liebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können Remunerationen weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse gewährt werden. Ich erwarte, daß sich besonders die Herren Beamten und Lehrer an der Zählung beteiligen werden.

Die Abgrenzung der Zählbezirke und die Bestellung der Zähler muß am 20. November d. J. beendet sein.

3. Das Zählmaterial, welches den Ortsbehörden zusammen mit dem Zählmaterial der Volkszählung in den nächsten Tagen von hier aus zugehen wird, besteht aus:

1. der Zählkarte (A)
2. der Anweisung für die Zähler (B)
3. der Kontrollliste für die Zähler (C)
4. der Anweisung für die Behörden (D)
5. der Drucksche (E)

4. Sobald die Ortsvorsteher das Zählmaterial erhalten haben, haben sie sich mit den näheren Bestimmungen eingehend bekannt zu machen.

Jeder Zähler erhält eine Anweisung B, 2 Stück der Kontrollliste C und je zwei Zählkarten A, als für seinen Bezirk voraussichtlich erforderlich sein werden. Dabei ist zu beachten, daß nicht für jede wohnhaltende Haushaltung, sondern nur für jedes Gehöft eine Zählkarte auszufüllen ist. (vergl. § 3 Abs. 2 der Anweisung B für die Zähler). Die Zähler sind anzuweisen, die Anweisung B genau zu beachten und die Zählpapiere am 29. u. 30. November auszufüllen.

Am 2. Dezember haben die Zähler die Zählkarten A wieder einzusenden und bis zum 5. Dezember nebst den Kontrolllisten B (Geburt und Reinkauf) an die Ortsbehörden abzuliefern.

5. Die Ortsbehörden haben dann sofort das gesamte Zählmaterial zu prüfen, wenn nöthig zu berichtigen und sodann nach den Kontrolllisten die Drucksche E in 3 Ausfertigungen aufzustellen. Zwei Ausfertigungen der Drucksche E und die Reinkaufslisten der Kontrolllisten C sind bis spätestens zum 15. Dezember d. J. hier einzureichen.

Die dritte Ausfertigung der Drucksche E bleibt bei den Akten der Ortsbehörde.

Die Zählkarten A sind nach Nummern und nach Zählbezirken zu ordnen, sorgfältig zu verpacken und mit den Abschriften der Kontrolllisten C sowie den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren spätestens bis zum 20. Dezember d. J. ebenfalls hier einzureichen.

Ich erwarte, daß die Ortsbehörden die gelesenen Termine pünktlich einhalten werden. Die nicht rechtzeitig eingehenden Zählpapiere werden sofort kostenpflichtig abgeholt werden.

Der Landrath.

Nr. 918. Fr. Cylau, den 19. Oktober 1900.

Es früher bereits von mir empfohlene Broschüre des Gerichtsschaffers Hoffe über die Rechte und Pflichten des ländlichen Arbeitgebers ist, nachdem die erste Auflage schnell vergriffen wurde, neuerdings in zweiter Auflage erschienen, welche mehrere Zusätze sowie auch einen Anhang, betreffend die Bestimmung über Aufhebung des

Gesundheitsvertrages gemäß §§ 117—159 der Gesindeordnung enthält.

Die Orts- und Kreisbehörden sowie ländliche Arbeitgeber werden sich auf diese vermehrte und verbesserte Auflage der Broschüre mit dem Bemerkten hin, daß dieselbe gegen Entsendung von 50 Pf. in Briefmarken von der Landwirtschaftskammer in Königsberg Lange Reihe 3, 1. Treppe, bezogen werden kann.

Der Landrat h.

Nr. 919. Fr. Eylau, den 20. Oktober 1900.

Unter den Schweinen der Ferkelle in Schulfritten ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrat h.

Nr. 920. Fr. Eylau, den 20. Oktober 1900.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen in Pilzen ist erloschen.

Der Landrat h.

Nr. 921. Fr. Eylau, den 22. Oktober 1900.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Müllers Gwert und der Ferkelle Pfeffer und Haat in Gr. Wolbeck ist erloschen.

Der Landrat h.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 922. **Bekanntmachung.**

Durch Erlass des Herrn Direktors der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. August d. Js. — Nr. 6717 — ist, unter Aufhebung der bisherigen Hebammenliste vom 16. November 1864, folgende neue.

Gebührenordnung für die Hebammen im Regierungsbezirk Königsberg

festgesetzt:

1. Für die Hülfe bei einer natürlichen Entbindung 3,00—12,00 Mk.
 2. Desgleichen, wenn die Geburt sich über 24 Stunden verzögert, 4,50—20,00 Mk.
 3. Desgleichen bei einer Zwillingengeburt 4,50—20,00 Mk.
 4. Für Katheterheilung
 - a im Hause der Hebamme 0,50—1,50 Mk.
 - b außerhalb des Hauses der Hebamme 0,75—3,00 Mk.
 5. Für chirurgische Hülfeleistungen, Klüftiere, Ausspülungen, Anwendung des Katheters, Massage, Schröpfköpfe, Blutegel u. s. w., soweit sie nicht an Gebärenden vorgenommen werden, 0,75—3,00 Mk.
 6. für jeden Besuch bei Tage 0,50—1,50 Mk.
 7. für jeden Besuch bei Nacht 1,00—4,00 Mk.
 8. Für eine Tag- oder Nachtwache bei einer Wöchnerin oder Kranken 1,50—5,00 Mk.
 9. Für eine Tag- oder Nachtwache 3,00—10,00 Mk.
 10. Bei Entfernungen von mehr als 2 km kann die Hebamme freies Fuhrwerk für den Hin- und Rückweg beanspruchen oder 0,25 Mk. für jedes ganze oder unganze Kilometer. Bei Unbemittelten hat der Gemeinde- oder Gutsvorstand das Fuhrwerk zu stellen.
 11. Für ein auf Ersuchen einer Behörde ausgestelltes Zeugnis mit Einschluss des Besuches 1,00—2,00 Mk.
- Vorstehende Gebührenordnung findet Anwendung bei Mangel einer Vereinbarung in streitigen Fällen.
- Welcher Satz innerhalb der gebotenen Grenze gilt, hängt vorzugsweise von den Vermögensverhältnissen

der Zahlungspflichtigen, der Schwierigkeit der Berrichtung und der Zeitverläumiß ab.

Für Hülfeleistungen der Hebammen bei erwiesener Magen wenig bemittelten Personen, sowie in Fällen, in welchen die Bezahlung aus der Klasse von Armenhänden oder aus sonstigen öffentlichen Fonds geleistet wird, sind die niederen Sätze in Anrechnung zu bringen. Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Königsberg, den 10. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Gramsch.

Nr. 923. Ich halte fortan meinen Sprechtag in meiner Wohnung Schloßstraße 117 unten rechts, an jedem Sonnabend ab.

Fr. Eylau, den 20. Oktober 1900.

Fröhlich, Kontrolbeamter.

Nr. 924. **Polizei-Verordnung.**

betreffend den Verkehr mit Milch.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Königsberg i. Pr. die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In Königsberg, darf Kuhmilch nur als Vollmilch (nicht entrahmt) oder als Magermilch (entrahmt) in Verkehr gebracht werden. Magermilch, welche durch Centrifugen entrahmt ist, muß als Centrifugenmilch ausdrücklich bezeichnet werden.

Der Mindestfettgehalt hat bei Vollmilch 2,7 Prozent, bei Magermilch 0,3 Prozent und bei Centrifugenmilch 0,15 Prozent, das spezifische Gewicht bei Vollmilch mindestens 1,028 und bei Magermilch (einschließlich Centrifugenmilch) 1,032 (bei 15 Grad Celsius) zu betragen.

Abgekochte Milch und sterilisierte Milch sind nur unter diesen Bezeichnungen in den Verkehr zu bringen. Als abgekocht gilt Milch, welche bis auf 100 Grad Celsius erhitzt oder einer Temperatur von 90 Grad Celsius während mindestens 15 Minuten ausgesetzt worden ist. Als sterilisiert darf solche Milch bezeichnet werden, welche sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit und spätestens 12 Stunden nach dem Melken in geeigneten Apparaten ordnungsmäßig behandelt, auch während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluss versehen worden ist, der bis zur Abgabe der Milch an den Konsumenten unversehrt bleiben muß.

Saure und Buttermilch darf nur unter diesen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden und unterliegt nicht den vorstehenden Bestimmungen.

Sahne muß einen Mindestfettgehalt von 10 Prozent haben.

§ 2. Milchverkäufer dürfen Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, aus welchen die Milch keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing, Zinn, Zinggefäße mit schadhafter Statur, eiserne Gefäße mit bleigaltigem, rüßigem oder brüchigem Email, desgleichen verrottete Gefäße sind zu dem gebachten Zwecke nicht gestattet.

Gefäße aus welchem Holz sind nach dem 1. Oktober 1901 nicht mehr gestattet. Milchgefäße aus

festen Holzarten (Eichenholz u. s. w.) können be-
halten werden, wenn sie eine Form haben, welche eine
völlige Säuberung, sowie den Einblick in das Innere
gestattet.

Kindermilch darf nur in ungefärbten (weißen oder
halbweißen) Glasgefäßen in den Verkehr gebracht
werden.

Die Gefäße gehören rein gehalten, Stand-
gefäße mittelst festlichkehrenden Deckels verschlossen sein.
Krähne müssen aus einwandfreiem Metall (Abßoß 1)
bestehen oder gut verzinkt sein und stets rein gehalten
werden.

Alle Milchgefäße von 2 l und mehr Inhalt müssen
so weite Öffnungen haben, daß sie mit der Hand ge-
reinigt werden können.

Meßgefäße müssen mit einer geeigneten Handhabe
versehen sein, so daß die Hand des Messenden mit der
Milch nicht in Berührung kommt.

Die Meßgefäße müssen an einem sauberen Orte,
auf dem Milchwagen in einem besonderen staubdichten
Behälter aufbewahrt werden.

Stroh, Lappen, Papier und dergl. sind als Ver-
schluß- und Dichtungsmittel bei Milchgefäßen ausge-
schlossen, desgleichen bleihaltige Gummiringe.

Kaltes Wasser und Sodalösung dürfen bei der
Reinigung der Gefäße nicht verwendet werden.

§ 3. Milchgefäße dürfen auf Straßen, Haus-
fluren, Höfen und in Thoreinfahrten nicht ohne Auf-
sicht aufgestellt werden.

§ 4. Auf den Milchwagen dürfen Haushaltungs-
oder Küchenabgänge irgend welcher Art freiliegend
oder in Gefäßen nicht befördert werden.

§ 5. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf
nur in Säumen aufbewahrt werden, welche stets sorg-
fältig gelüftet und rein gehalten und nicht als Schlaf-
oder Krankenzimmer benutzt werden oder mit solchen
in offener Verbindung stehen.

§ 6. Aus Haushalten, in welchen sich an
Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder
Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch solange
nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Be-
scheinigung des Stadtphysikus darüber beigebracht ist,
daß die Gefahr einer Verbreitung von Ansteckungs-
stoffen nicht vorliegt.

Daß Polizei-Präsident kann den Verkauf von
Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen
gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche nach
dem Gutachten des Stadtphysikus aufstehende Krank-
heiten hervorzurufen geeignet sind.

§ 7. Sämtliche Gefäße, in welchen die in § 1
bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden,
sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der
Bezeichnung der in demselben enthaltenen Milchsorten
zu versehen. Ausgenommen sind Transportkannen auf
Wagen, auf welchen lediglich vom Lande Milch zu Milch-
händlern gebracht wird.

Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehende
erwähnten unabnehmbaren Aufschriften auf der Wagen-
wand und zwar unmittelbar über den betreffenden
Krähnen anzubringen.

Standgefäße müssen in den Verbrauchsstätten so
aufgestellt sein, daß der Käufer die Bezeichnung lesen kann.

Milchhändler dürfen Milchgefäße nicht zu anderen
Zwecken verwenden.

- § 8. Vom Verkehr ausgeschlossen ist Milch, welche
- a) blau, rot oder sonst abnorm gefärbt, mit Schimmel-
pilzen bezeugt, bitter, faulig, schleimig oder sonstwie
verdorben ist, Blutstreifen oder Blutgerinself enthält,
 - b) wenige Tage vor dem Abkalben oder bis zum sechsten
Tage nach dem Abkalben gewonnen ist,
 - c) Milch von Kühen, welche an Milzbrand, Lungen-
seuche, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rausch-
brand, Ruhr, Entererkrankungen, Blutvergiftung,
namentlich Phänie, Septikämie, fauliger Gebä-
rmuttentzündung oder anderen fieberartigen Er-
krankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die
Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen krank-
hafter Ausfluß aus den Geschlechtsheilen besteht,
 - d) von Kühen, die mit giftigen Arzneimitteln, welche in
die Milch übergehen (Arsen, Brechweinstein, Nieß-
wurz, Opium, Herin, Birkoparin oder anderen gleich
wirkenden Alkaloiden) behandelt werden,
 - e) von Kühen, welche an Enterituberkulose oder an mit
starker Abmagerung oder Durchfällen verbundener
Tuberkulose leiden,
 - f) Milch, welche fremdartige Stoffe, wie Eis oder
chemische Konservierungsmittel enthält.

Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauen-
seuche oder an Tuberkulose, welche nicht unter e fällt,
erkrankt sind, darf nur abgetödtet oder sterilisirt in Ver-
kehr gebracht werden.

§ 9. Wer den Handel mit Milch beginnt, hat
denselben bei dem Polizei-Distrikts-Kommisarius anzu-
melden. Soll auch Kindermilch, Sanitätsmilch oder
sonstige Vorzugsmilch verkauft werden, so ist dieses in
der Anmeldung besonders hervorzuheben, beziehungsweise
nachträglich besonders anzugeben.

Die hiesigen Besitzer von Milchkuhen müssen sich
jederzeit die Beaufsichtigung und Untersuchung derselben
durch den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter
gestatten lassen.

§ 10. Wesentliche oder fahrlässige Zuwiderhand-
lungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung
werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen
Blag greifen, mit Geldstrafe von 1—30 Mark oder
entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorchrifts-
widrige Milch konfiszirt beziehungsweise behufs event.
Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Ja-
nuar 1901 in Kraft, gleichzeitig tritt die denselben
Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 3. De-
zember 1896 außer Kraft.

Königsberg, den 25. September 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Kannewurf.

Nr. 925. Landsberg, den 22. Oktober 1900.

Unter den Schweinen des Besitzers Hermann
Bokühn in Hanshagen ist die Rothlaufseuche ausge-
brochen und es wird daher über das Bokühn'sche Gehöft
die polizeiliche Sperre verhängt.

Der Amtsvorsteher Lamprecht.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 86.

Pr. Eglau, Sonnabend, den 27. Oktober

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 926. Pr. Eglau, den 23. Oktober 1900.
Der Amtsvorsteher von Kalkstein in Schultitten wird für die Dauer von etwa 3 Wochen verreisen. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsgeschäfte durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Bahlke in Mobbien erledigt werden.

Der Landrath.

Nr. 927. Pr. Eglau, den 22. Oktober 1900.
Der Amtsvorsteher Forstmeister Thadden in Oberfererei Pr. Eglau ist für die Zeit bis zum 2. Dezember cr. verreist; die Amtsvorstehergeschäfte werden während seiner Abwesenheit von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Gutsbesitzer Schwil in Kl. Maylein besorgt werden.

Der Landrath.

Nr. 928. Pr. Eglau, den 23. Oktober 1900.
Die Ausführung der Kreistagsergänzungswahlen im Wahlverbaude der größeren Grundbesitzer betr.
Die Wählerliste von den Wahlberechtigten zur Wahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbaude der größeren Grundbesitzer liegt am 1., 2. und 3. November cr. während der gewöhnlichen Dienststunden in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht aus.

Der Landrath.

Nr. 929. Pr. Eglau, den 23. Oktober 1900.
Kreistagsergänzungswahlen im Wahlverbaude der Landgemeinden betr.

Zu weiterer Ausführung der Kreistagsergänzungswahlen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wählerlisten von den zur Wahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbaude der Landgemeinden berechtigten Wahlmännern und Besitzern selbstständiger Güter am 30. und 31. Oktober und 1. November cr. während der gewöhnlichen Dienststunden in meinem Geschäftszimmer zu Jedermanns Einsicht ausliegen werden.

Zugleich bestimme ich, daß die Wahl der Abgeordneten im Wahlverbaude der Landgemeinden am **Donnerstag, den 15. November d. Js. Vorm. 11 Uhr** stattzufinden hat.

Den von den einzelnen Gemeinden gewählten Wahlmännern, sowie den in Folge kommenden Besitzern der zum Wahlverbaude der Landgemeinden ge-

hörigen selbstständigen Güter werden die erforderlichen Wahlleistungen rechtzeitig zugehen.

Im Einvernehmen mit dem Kreisauschusse mache ich ferner bekannt, daß für die einzelnen Wahlbezirke die nachstehend benannten Wahlorte bestimmt sind. Die Leitung der Wahlen erfolgt durch die nachbenannten Amtsvorsteher, welche zu Wahlvorstehern ernannt worden sind.

II. Wahlbezirk.

Wahlort: Uderwangen. Wahllokal: Gasthaus des Kaufmanns Rau dafelbst. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Bachholz dafelbst.

IV. Wahlbezirk.

Wahlort: Kreuzburg. Wahllokal: Gasthaus des Kaufmanns Antermann dafelbst. Wahlvorsteher: Stellv. Amtsvorsteher Bürgermeister Schumacher dafelbst.

V. Wahlbezirk.

Wahlort: Schlaugienen. Wahllokal: Gasthaus des Kaufmanns Nitzig dafelbst. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Werner-Bornehnen.

VI. Wahlbezirk.

Wahlort: Schmöbitzen. Wahllokal: Gasthaus des Kaufmanns Lablad dafelbst. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Bunde-Romitten.

VII. Wahlbezirk.

Wahlort: Pr. Eglau. Wahllokal: neues Kreis-haus. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Bürgermeister Scharinger-Pr. Eglau.

XI. Wahlbezirk.

Wahlort: Buchholz. Wahllokal: Gasthaus des Kaufmanns Mangnid dafelbst. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Brockmann-Mangnid.

XII. Wahlbezirk.

Wahlort: Canditten. Wahllokal: Gasthaus des Kaufmanns Busch dafelbst. Wahlvorsteher: Amtsvorsteher Graf Schwerin-Wildenhoff.

Jeder Wahlbezirk hat einen Kreistagsabgeordneten zu wählen.

Die Namen der mit Ende dieses Jahres ausscheidenden Kreistagsabgeordneten, für welche die jetzt angeordneten Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, sind durch die Kreisblattsbelamntmachung vom 23. Mai cr. (sfr. das am 2. Juni cr. herausgegebene Extrablatt) veröffentlicht.

Der Landrath.

Nr. 930. Br. Gylau, den 23. Oktober 1900.

Für den Fall persönlicher Beteiligung ist mit der Vertretung:

- a) des Amtsvorstehers Suckau in Baldhans Schwaditten der Amtsvorsteher Schirrmann in Schlamitten,
- b) des Amtsvorstehers Dehbert in Friederichenthal der Amtsvorsteher Rückenberger in Brogeinswalde und
- c) des Amtsvorstehers Schumann in Ehrtrigehnen der Amtsvorsteherstellvertreter Wölk in Solnikken auf Grund des § 57 Abs. 5 der Kreisordnung ein für alle Mal beantragt worden.

Der Landrath.

Nr. 931. **Bekanntmachung.**

Die Herren Waisenträte des hiesigen Gerichtsbezirks werden zur Besprechung über das Zusammenwirken mit dem Vormundschaftsrichter, sowie über Waisenträts- und Vormundschaftsangelegenheiten — unter Berücksichtigung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Rechtes — zum

7. November cr. Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle eingeladen.

Donnan, 15. Oktober 1900.

Königliches Amtsgericht.

* * *

Br. Gylau, den 17. Oktober 1900.

Die betreffenden Waisenträte fordere ich hierdurch zur regen Theilnahme an dieser Zusammenkunft auf, da es in ihrem eigenen Interesse liegt, mit den Bestimmungen des neuen Vormundschaftsrechtes bekannt gemacht zu werden.

Der Landrath.

Nr. 932. Br. Gylau, den 26. Oktober 1900.

Diejenigen Ortsvorstände des Kreises, welche noch mit der Einreichung des Erhebungsbogens

über die landwirthschaftliche Bodennutzung im Jahre 1900 im Rückstande sind, ersuche ich, den an. Erhebungsbogen nunmehr umgehend zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 933. Br. Gylau, den 23. Oktober 1900.

Bekanntmachung.

Circa 36 Centner entbehrliche Aken und Listen pp. sollen an den Meistbietenden zum Gestampfen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauche verkauft werden.

Offerten werden bis zum 10. November d. Jz. erbeten.

Die näheren Verkaufsbedingungen können von hier bezogen werden.

Der Landrath.

Nr. 934. Br. Gylau, den 22. Oktober 1900.

Unter den Schweinen der Institute in Gallingen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 935. **Bekanntmachung.**

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Fleischermeisters Wichmann hierelbst ist erloschen und wird die angeordnete Gehöftsperrre daher aufgehoben.

Br. Gylau, den 22. Oktober 1900.

Die Polizei-Verwaltung.
Scharinger.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 87.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 31. Oktober

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 936. Pr. Eylau, den 26. Oktober 1900
Der Inspektor C. Döpner in Moritten ist zum
Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Moritten
bestellt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 937. Pr. Eylau, den 26. Oktober 1900.
Der Besitzer Friedrich Inruh in Dingort ist zum
Gemeindevorsteher und der Besitzer August Steinan
dasselbst zum Schffen für die Gemeinde Dingort ge-
wählt worden. Der Landrath.

Nr. 938. **Bekanntmachung,**
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger
Betriebe.

Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes
vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder
Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes
fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung
nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-
Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt ver-
sicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegen-
standes und der Art desselben, sowie der Zahl der
durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen
Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landraths-
amt) anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf
die Zeit bis zum

15. November 1900 einschließlich
festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere
Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss
der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die
Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Aus-
kunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch
Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere
Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen
sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten
bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Zu Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die
beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gabel.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger
Betriebe.

(§. 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom
30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher
der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten,
durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes
vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig
erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit
diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht
unterworfen sind:

- a) die gewerblichen Brauereien,
- b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung
von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, so-
wie das Fensterputzer- und das Fleischergewerbe,
- c) die gewerbsmäßigen Lagerbetriebe,
- d) die Lagerungs-, Holzfüllungs- oder der Beförderung
von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn
sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im
Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
- e) Betriebe jeder Art, für welche durch thierische Kraft
bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur
Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche an-
zusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte
bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Er-
zeugung, und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob
obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der
Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn
sie n. handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt —
betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten
Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergewerbe;
insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung
unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden
Biehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagerbetriebe unter-
liegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande
— der Versicherungspflicht auch dann, wenn die
Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem
Himmel stattfindet.

9. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht
der unter Ziffer 1d angeführten Lagerungs-, Holz-
füllungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit
einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der
Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen
steht. Es sind also beispielsweise die von Kleinge-

werbtreibenden oder Handwerker, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letztgenannten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waaren an die Küsten verwendeten Fährwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zu Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehüfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter zc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niem. als als Arbeiterin zc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bau Schlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft sich darstellen und bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerkezweige, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter,

Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Techniker und Werkmeister sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantien, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als im Betrieb beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte zc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß sämmtliche Unternehmer zu der Anmeldung von der untern Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis
(Amt) Gemeinde-(Guts-)Bezirk
Straße Nr.

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Insa lber Versicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Zirma)	Gegenstand des Betriebes*)	Art des Betriebes**	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen. (Zusätzliche Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft.)
1.	2.	3.	4.	5.

den 1900...
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe.“

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterschreiben.

*) z. B. „Handbetrieb“, oder „Betrieb mit thierischer Kraft.“

Br. Eylau, den 22. Oktober 1900.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort zu Kenntniß der in ihren Bezirken wohnhaften in Frage kommenden Betriebsunternehmer zu bringen, mit der Aufforderung, ihren Betrieb bis zum 15. November d. J. nach vorstehendem Schema bei mir anzumelden.

Der Landrath.

Nr. 939. Br. Eylau, den 30. Oktober 1900.

Auszahlung der Vergütungen für Flurbeschädigungen betr.

Die Vergütung für die in den Ortschaften Vorhertsdorf, Vorken Dorf, Ganditten, Digen, Grauschienen Gut, Hoove, Kohnen, Viehhausen, Markhausen, Müggen, Rapperten, Gr. Peßten, Billmen, Pudelkeim, Salwarshienen, Schönwiese Gut, Schwollmen, Stenzen, Kl. Steegen, Stettinnen, Weskeim und Worglitten festgestellten Flurjchäden ist zur Zahlung auf die Kgl. Kreis-Kasse angewiesen worden. Die Auszahlung der Vergütung an die Empfangsberechtigten erfolgt durch Vermittelung der Ortsvorstände. Die Letzteren haben sich wegen Auszahlung der Vergütung sofort mit der Kgl. Kreis-Kasse in Verbindung zu setzen.

Der Landrath.

Nr. 940. Br. Eylau, den 26. Oktober 1900.

Notlauf betreffend.

Unter den Schweinen der Besitzer F. Strebef, Reinhold, Scheffler, Weide, A. Kohnert und F. Schirrmann in Weidmuren ist Notlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 941. Br. Eylau, den 26. Oktober 1900.

Unter den Schweinen des Rittergutsbesizers Werner Bornehen ist Notlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 942. Br. Eylau, den 30. Oktober 1900.

Unter den Schweinen des Schmiedemeisters Schmitzke in Almenhausen ist Notlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 943. Königsberg, den 16. Oktober 1900.

Auf Grund des § 1 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 2 Ziffer 6

der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden auf Antrag des Majoratsbesizers, Grafen Karl von Kalnein zu Klitz und im Einverständniß mit den städtischen Körperchaften in Greuzburg sowie mit Rücksicht darauf, daß der Kreisstag des Kreises Br. Eylau die Ungenehmigung für geboten hält, die im Eigentum des Antragstellers befindlichen, aus dem Katasterauszuge d. d. Br. Eylau, den 15. Februar 1900 näher ersichtlichen, zum Gemeindebezirk Greuzburg gehörigen Parzellen Nr. 1 bis 9, ^{38/11} etc. ^{34/13} etc. ^{30/13} etc. ^{37/14}, ^{38/15}, 16 bis 21, ^{39/22}, etc. 24, 25, 27, 29, ^{41/22} Kartenblatt 4 und Nr. 1 bis 6, 8 bis 11, ^{22/12}, ^{23/12}, 13, ^{24/14} etc. ^{25/14} etc. 15, ^{27/16}, 17, 17 I, ^{25/18}, ^{28/20} und 21 Kartenblatt 5 der Gemarkung Greuzburg in einer Größe von zusammen 167 ha 81 ar von dem Gemeindebezirk der Stadt Greuzburg abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Klitz vereinigt.

Namens des Bezirks-Ausschusses
Der Vorstehende.

Nr. 944.

Stechbrief

hinter den von der Irrenanstalt Alenberg am 23. Oktober cr. entpungenen Strafgefangenen Gottlieb Wilhelm Ernst Goedike aus Königsberg in Pr.

Es wird erucht, den v. Goedike im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geltern an die Kgl. Strafanstalt zu Jüterburg abzuliefern.

Beschreibung:

Alter: 49 Jahre, geboren am 27. 12. 1851. Geburtsort: Alt Salze, Kr. Kalbe, Magdeburg. Größe: 1,64 m. Haare: blond. Bart: rarirt. Stirn: frei. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig. Statur: oval. Gesicht: normal. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Unterarm ein Herz, darin G. G. tätowirt. Bekleidung: vermuthlich braune Strafanstaltskleider ohne Nummer.

Jüterburg, den 24. Oktober 1900.

Königliche Strafanstalt.

Nr. 945. Der Weg von Claussen nach Grundfeld wird wegen Anlage einer Wasserleitung für einige Zeit gesperrt. Während dieser Zeit ist der Weg über Domtauschlankien zu benutzen.

Schlawitten, den 28. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher
Schirmann.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheinung:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landratsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 88.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 3. November

1900.

Bekanntmachungen des Landrats.

Personalken.

Nr. 946. Pr. Gylau, den 30. Oktober 1900.
Der Amts- und Gutsvorsteher von Bodewitz aus
Pentzen ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die
Amts- und Gutsvorkeschäfte wieder übernommen.
Der Landrat h.

Nr. 947. Pr. Gylau, den 29. Oktober 1900.
Der Amtsvorsteher Söröder in Gammersbruch ist
erkrankt und wird von dem Amtsvorsteher Wachholz in
Herrnauzen vertreten.
Der Landrat h.

Nr. 948. Pr. Gylau, den 29. Oktober 1900.
**Einreichung der Hebelisten über die Beiträge für die
Landwirtschaftskammer betr.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsver-
fügung vom 19. v. Mts. Kreisblattsseite 289 Nr. 907
erwähne die nachstehenden Ortschaften nochmals, die
Hebeliste über die Beiträge für die Landwirtschafts-
kammer bestimmte bis Montag d. 12. d. Mts der
Königl. Kreisliste hierseits einzureichen, andernfalls die
sollenpflichtige Abholung derselben erfolgen wird.

Bartheisdorf, Gammersbruch, Catharienenhof,
Görnen, Drangiliten, Friederichenthal, Heuriettenhof,
Heinrichswalde, Jesau, Nissitten v. Gl., Kromargen
Gut, Kl. Krücken, Lichteneide Gut, Liebanau, Markt-
hausen, Nerken, Parßiten, Gr. Peisten, Kl. Peisten,
Pentzen, Pilgrimm, Robitten, Rohrmühle, Sarauuen,
Gr. Saugarten, Schultitten, Schwadiken Gut, Sienken,
Sodehnen, Verlorenwalde, Wacker, Wangnick, Kl.
Wolla, Worlack, Woymanns Dorf, Woymanns Gut.
Der Landrat h.

Nr. 949. Pr. Gylau, den 31. Oktober 1900.
**Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr
1901, umfassend den Zeitraum vom 1. April
1901 bis zum 31. März 1902 betr.**

1. Personenstandsaufnahme.

Die Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Ein-
kommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1901 hat
in allen Orten des diesseitigen Kreises höherer An-
ordnung zufolge

am 14. November d. Js.

stattzufinden, und ist, falls sie an diesem Tage nicht zu
Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden
Tagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst

kurzer Frist, spätestens bis zum 18. November zu Ende
zu bringen.

Die Personenstandsaufnahme liegt jeder Ortsbe-
hörde (Magistrat, Gemeinde- bezw. Gutsvorstand) für
ihren Bezirk ob. Jeder Besitzer eines bewohnten Grund-
stücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der
Aufnahme des Personenstandes beauftragten Behörde die
auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen,
Beruf und Erwerbssart anzugeben. Die Haushaltungs-
vorstände haben dem Hausbesitzer oder Vertreter die
erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande ge-
hörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlaf-
stellenmietler zu erteilen. Für die Städte ist die An-
wendung von Hauslisten nach einem bestimmten Formu-
lare angeordnet, deren Vertretung an die Haushaltungs-
vorstände sofort in Angriff zu nehmen ist. Die Ge-
meinde- und Gutsvorstände haben die Aufnahmen des
Personenstandes in der bisheriger Weise zu betreiben.

Es ist hierbei im Hinblick auf die Bestimmungen
des § 18 des Einkommensteuergesetzes auf die Ermitt-
lung der Haushaltungsangehörigen, welche am 1. April
1901 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
werden, ganz besonders Gewicht zu legen. Bei diesen
Personen ist der Tag der Geburt genau festzustellen
und anzugeben.

2. Personenverzeichnis.

Nach erfolgter Personenstandsaufnahme haben die
Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ein Personen-
verzeichnis, welches auch gleichzeitig als Gemeindefeuer-
liste zu dienen hat, anzustellen.

In das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsauf-
nahme anwesenden Einwohner der Stadt-, Ge-
meinde- (Guts-) Bezirke, einschließlich derjenigen,
welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beab-
sichtigen, aber noch nicht verzogen sind,
- b) diejenigen Personen, welche im Stadt-, Gemeinde-
(Guts-) Bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeit-
weise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen
Gründen (Verbüßung von zeitigen Freiheitsstrafen,
Unterbringung in einer Irren- und anderen Heil-
anstalt usw. abwesend sind,
- c) diejenigen physischen Personen, welche ohne einen
Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Stadt-,
Gemeinde- (Guts-) Bezirk Grundstücke besitzen oder
ein stehendes Gewerbe betreiben, oder aus einer
dieselbst bestehenden preussischen Staatskasse Be-
soldungen, Pensionen oder Barzegehler beziehen,
- d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche

aus dem Gemeindebezirk in das Ausland verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von 2 Jahren noch nicht verstrichen sein wird,

e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeindebezirke begründet war. Auf dem platten Lande dieses Personen der unter c, d, e angegebenen Kategorie nicht vorhanden sein. Im Uebrigen ist bei der Aufstellung des Personenverzeichnisses Folgendes zu beachten:

1. Unter laufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungs-Vorstände, sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen und zwar wie bisher in der Reihenfolge der bürgerlichen Lage der Hausgrundstücke, bei jedem Namen ist in Spalte 4—7 gesondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden. Hierbei made ich den betreffenden Ortsbehörden des Kreises die genaue Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem dieselben das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, wiederholt zur besonderen Pflicht.

Diejenigen Kinder, welche ein der Verfügung nicht unterliegendes Einkommen beziehen, sowie Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte, Verschwägerter, die zwar mit dem Steuerpflichtigen einen Haushalt bilden, welche aber ein zu Befriedigung des notwendigen Unterhalts ausreichendes eigenes Einkommen besitzen, sind selbstständig zu veranlagern und daher in dem Personenverzeichnis besonders aufzuführen, desgleichen die zum Haushalte gehörigen Diensthoten und Hausoffizianten, Unter- und Schlafstellenmither u. s. w.

2. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien u. s. w.) Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 M. nicht nachzuweisen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Personenverzeichnis aufzunehmen. Die weitere Ausfüllung des Personenverzeichnisses erfolgt entsprechend der Kopfschrift. Die Spalten 8 bis 11a werden nach Aufstellung der Staatssteuerliste, die Spalten 12 und 12a von den Ortsvorständen **überhaupt nicht ausgefüllt.**

Die Summe der Personen in den Spalten 8, 9 und 11, sowie die Spalten 10 und 11 muß mit der Personenzahl in Spalte 7 übereinstimmen. In die Spalten 10a bezw. 11a ist jedesmal die Zahl 1 einzutragen.

3. Staatssteuerliste Muster A.

Nachdem das Personenverzeichnis bezw. die Gemeindesteuerliste in der angegebenen Weise aufgestellt worden, haben die Magisträte, sowie die sämtlichen Gemeinde- (Guts-) Vorstände sodann mit der Aufstellung der Staatssteuerliste vorzugehen, welche zugleich zur Nachweisung der für die Ergänzungssteuer-Veranlagung

gesammelten Merkmale dient, (s. Muster A Seite 185 des Amtsblattes pro 1894). In derselben ist, wie die Kopfschriften lauten, das Einkommen aus Gebäuden von demjenigen aus Liegenchaften zu trennen. Bei Besitzungen über 50 ha hat die Trennung nach Kulturarten (Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Holzungen) zu erfolgen und ist hierbei darauf zu achten, daß die Gesamtsfläche mit den vorjährigen Angaben übereinstimmt, sofern nicht Verhältnisse eingetreten sind, die eine anderweite Eintragung bedingen. Im Spalte 8 der Staatssteuerliste ist der Heinertrag und der Gebäudesteuer-Nutzungswert stets mit entsprechendem Mark-Wert zu einzutragen.

Im Weiteren ist bei Aufstellung der Staatssteuerliste Folgendes zu beachten.

Aus dem Personenverzeichnisse sind in die Staatssteuerliste alle diejenigen Personen zu übernehmen, a welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 M. veranlagt waren, b welchen nach den statthabenden Ermittlungen oder dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 M. bezuzurechnen ist, oder deren steuerbares Gesamtvermögen mehr als 6000 M. beträgt. **Die Aufnahme in die Staatssteuerliste darf deshalb nicht unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes zu machen ist und die Freistellung nach § 19 oder weil die Freistellung von der Ergänzungssteuer nach § 17 Nr. 2 und 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.**

Nach der Uebnahme dieser Personen in die Staatssteuerliste ist das Personenverzeichnis in Spalte 11 durch Eintragung der Anzahl der Haushaltungsangehörigen auszufüllen, zeilenweise aufzurechnen und mit einer Hauptzusammenstellung zu versehen.

Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen:

1. Diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Verzeichnis aufgenommen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
 - a) Angehörige des deutschen Reiches sind, und außerhalb Preußens, aber innerhalb des deutschen Reiches oder in einem andern deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimatstaate einen zweiten Wohnsitz haben oder weil sie
 - b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Gewerbes wegen, noch länger als ein Jahr aufhalten; und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
 - c) österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben oder weil sie
 - d) zu den im § 3 des Einkommen- und im § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören (d. h. die Familien und Mitglieder der Königl. Häuser u. A.)

2. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Eintragung der in dem Personenverzeichnis beobachteten Reihenfolge übertragen und ist die Nr., unter welcher dieselben in der Staatssteuerliste eingetragen stehen, im Personenverzeichnis zu vermerken.

In Spalte 1a der Staatssteuerliste bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres

bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten, eine vorläufige Nummerierung mit Bleistift ist gestattet.

Die Eintragung der Nummern des Vorjahres hat unter der Linie mit rother Tinte zu erfolgen. Die Spalten 3—5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4—6 des Personen-Verzeichnisses ausgefüllt, diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs-Commission sind, werden durch einmaliges, diejenigen, welche Mitglieder der Veranlagungs-Commission sind, durch zweimaliges Unterstreichen des Namens bezeichnet.

Abkann haben die Magistrate, Gemeinde-(Guts-)Vorstände auf Grund der über die Einkommensverhältnisse gesammelten Nachrichten für die sämtlichen in die Liste übertragenen Personen den Betrag des ermittelten Jahreseinkommen in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a den zuletzt entrichteten Einkommen- und Ergänzungssteueratz einzutragen. Die auf den Ortsvorsteher selbst bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuerliste darf derselbe nicht bewirken, er hat vielmehr zu diesem Zwecke die Einkommensteuerliste nebst den erforderlichen Unterlagen dem betreffenden Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission vorzulegen.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 u. 20 der Liste dürfen nur die Schulden, Lasten, Zinsen usw. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Nun in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zu beschaffen, hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis 3000 Mk. aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beträge (Zinsbeitrags-, Prämienquittungen, Policen usw.) zu beschreiben.

Die in den Staats- und Gemeindesteuerlisten des laufenden Jahres, welche den Guts- und Gemeindevorstehern zugeandt werden, oder persönlich in Empfang genommen werden können, in Spalte 38 bzw. 36 gemachten Vermerke über Eintragungen oder Löschungen von Schuldbeträgen und anderen Lasten, sowie über Aenderungen des Zinsfußes gemachten Vermerke sind genau zu beachten.

Wenn die von Steuerpflichtigen zur Berücksichtigung bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens angegebenen Schulden bereits abgetragen oder nicht mehr in der ursprünglichen Höhe vorhanden, auch der Zinsfuß nicht richtig angegeben war, so muß dies bei der Aufstellung der Staatssteuerliste genau beobachtet werden.

Falls der Gläubiger an demselben Orte seinen Wohnsitz hat, dann ist neben dem Namen auch die betreffende Nummer der Staatssteuer- bzw. Gemeindesteuerliste zu vermerken. Die einzelnen Schuldbestände müssen derart angebracht werden, daß die Ziffern und der unmittelbar hinter ihnen zu vermerkende Zinsfuß übersichtlich untereinanderstehen. Von ihrem Gesamtbetrage ist sodann die Summe der Zinsen zu ziehen, darunter ist, falls Censit ein Leihgebirge zu entrichten hat, anzugeben, wem es zu liefern und unter welcher

Nummer der Staats- oder Gemeindesteuerliste der Empfänger veranlagt ist.

Bei Bezeichnung der zur großjährige und minderjährige Kinder eingetragenen Kapitalien ist bestimmt anzugeben, ob sich die Kinder im Haushalte des Steuerpflichtigen oder an welchem Orte aufhalten und wer die Zinsen in Empfang nimmt. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bleiben die in der Kreisblattberichtigung vom 2. November 1893 Seite 406 enthaltenen Bestimmungen in Kraft. Nach der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)Vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1—3 vor. Behufs Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mk. zu kommunalen Zwecken hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand ferner die Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche mit dem Personenverzeichnis zu einer Nachweisung vereinigt worden ist (siehe sub. II.)

Es sind in dieser Liste unter genauer Beachtung der für die Aufstellung der Staatssteuerliste gegebenen Vorschriften die Spalten 13—27 bezüglich des Einkommens aller derjenigen Personen auszufüllen, welche in Spalte 9 aufgeführt stehen. Die Ausfüllung der Spalte 28 und die Veranlagung erfolgt durch die Voreinschätzungs-Commission nach den Bestimmungen des § 74 ff. des Gesetzes zu den bekannten fingierten Normalfällen, wobei dringend darauf zu halten ist, daß das in Spalte 26 angegebene Einkommen dem Sage in Spalte 28 entspricht.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteueratz nicht auf sie veranlagt ist, demnach in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Sofort nach Beendigung der Vorarbeiten sendet der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher das **Personenverzeichnis mit der Gemeindesteuerliste**, den in Spalte 1—3 ausgefüllten Entwurf zur Staatssteuerrolle, die Staatssteuerliste und sonstige Unterlagen, insbesondere auch die Zinsquittungen pp. Lebensversicherungsprämien sowie die vorjährigen Listen dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission.

Die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß das gesammte Veranlagungs-Material sich spätestens am 20. November d. Js. in dem Händen des Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission befindet, der Vektore hat die an diesem Tage etwa nicht vorliegenden Listen sofort von den betreffenden Ortsbehörden kostenpflichtig abholen zu lassen. **Auf die pünktlichste Einhaltung der gesetzten Termine wird der größte Werth gelegt.** Bei Fristveräumnis wird sofort kostenpflichtige Abholung verfügt und nach Befinden auch die kostenpflichtige Anfertigung der Listen von hier angeordnet werden.

Ueber das bei der Voreinschätzung zu beachtende Verfahren wird Bestimmung später folgen, ebenso wird über die eingetretene Veränderungen unter den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission später Mitteilung gemacht werden. Die zur Anfertigung der Listen erforderlichen Formulare sind der Gleichmäßigkeit wegen nur aus der hiesigen Buchdruckerei von H. Schäffer zu beziehen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Commission.

Nr. 950. Br. Gylau, den 1. November 1900.
Der am 25. v. Mts. auf dem Hofe des Gastwirts
Schwarz in Brogatschwalde geübete tollwutfranke
Hund gehörte dem Besitzer Werute in Wittenberg. Er
hatte sich in der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. von
der Kette befreit.

Zu Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung
vom 26. v. Mts. (Gytrafereiblatt vom 27. v. Mts.) ordne
ich daher an, daß sämtliche Hunde in den 4 km. von
Wittenberg belegenen Dörfern des hiesigen Kreises
und zwar Grunhof, Romlau, Tharau Gut und Dorf,
Bragenshof, Arnweiden, Louisenhof usw. zu Gelsau,
Nichtensfelde Gut und Dorf, Catharienberg und
Marienhöh bis zum 1. Januar f. Js. fest-
gelegt, d. h. angeleitet oder eingesperrt werden.
Hirten- und Jagdhunde dürfen zur Be-
gleitung der Herden und zur Jagd verwendet werden.
Außer der Zeit des Gebrauchs sind sie jedoch festzu-
legen, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an
der Leine zu führen. Diese Anordnung tritt sofort in
Kraft.

Die Ortsvorstände haben Vorstehendes sofort
ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrat h.

Nr. 951. Br. Gylau, den 30. Oktober 1900.
Daß in dem Verlage von H. Maiguard in
Miederich am Riesenhein erscheinende Wert „Die Ober-
forstrevierliste der Ansländer“ wird den Staatsbeamten
des Kreises zur Anschaffung empfohlen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

Landrat h.

Schlussanordnungen anderer Behörden.

Nr. 952. Bekanntmachung.
Der Rothlauf unter den Schweinen in Wallfahrtschen
ist erloschen.

Rohrmühle, den 29. Oktober 1900.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 953. Berlin, den 25. August 1900.
Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu
den Schuldverschreibungen der Preussischen Konso-
lidirten 3%igen Staatsanleihe von 1890 über die

Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis 30. Sep-
tember 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen
auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1900
ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst,
Drauenthor 92/94, geöffnert Vormittags von 9 bis 1
Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der
letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht
werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kon-
trolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang
zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen
sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse
zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle
selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen
Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe be-
rechtigten Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen)
mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem
Formulare ebenfalls in Hamburg bei dem Kaiser-
lichen Postamt No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Ge-
nügt dem Erreicher eine nummerierte Marke als Em-
pfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach,
wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es
doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbe-
scheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zins-
scheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine
an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten
Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Er-
neuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
reichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-
bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
Auszahlung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den ge-
dachten Provinzialkassen und den von den königlichen
Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden
sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Erlösung der Schuldverschreibungen bedarf
es zur Erlösung der neuen Zinsscheine nur dann,
wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind;
in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die
Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten
Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Tielisch.

Dr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathskamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 89.

Fr. Eylau, Mittwoch, den 7. November

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 954. Br. Eylau, den 6. November 1900.
Der Amtsbartheber von Gatten in Salkwardienen ist auf ca. 14 Tage verreist und wird von dem Amtsvorsteher Obersteuermann a. D. Borchardt in Westheim vertreten.

Der Landrath.

955. Br. Eylau, den 6. November 1900.
Der Gastwirth Gottfried Wohlgenuth in Schwollmen Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Schwoumen bestellt und befähigt worden.

Der Landrath.

Nr. 956. Fr. Eylau, den 1. November 1900.
Schießübung betr.

Die Schießübungen auf dem Altenberger Schießplatze bei Königsberg werden mit dem 22. d. Mts. ihren Abschluß erreichen.

Der Landrath.

Nr. 957. Fr. Eylau, den 31. Oktober 1900.
Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1901, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1902 betr.

1. Personenstandsaufnahme.

Die Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1901 hat in allen Orten des diesseitigen Kreises höherer Anordnung zufolge

am 14. November d. J.

stattzufinden, und ist, falls sie an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Tagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, spätestens bis zum 18. November zu Ende zu bringen.

Die Personenstandsaufnahme liegt jeder Ortsbehörde (Magistrat, Gemeinde- bzw. Gutsvorstand) für ihren Bezirk ob. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstands betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Beruf und Erwerbssart anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben dem Hausbesitzer oder Vertreter die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande ge-

hörigen Personen einschließlich der Mutter- und Schlafstellenmietter zu erteilen. Für die Städte ist die Anwendung von Hauslisten nach einem bestimmten Formulare angeordnet, deren Vertheilung an die Haushaltungsvorstände sofort in Angriff zu nehmen ist. Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben die Aufnahmen des Personenstandes in der bisherigen Weise zu bewirken.

Es ist hierbei im Hinblick auf die Bestimmungen des § 18 des Einkommensteuergesetzes auf die Ermittlung der Haushaltungsangehörigen, welche am 1. April 1901 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, ganz besonders Gewicht zu legen. Bei diesen Personen ist der Tag der Geburt genau festzustellen und anzugeben.

2. Personenverzeichnis.

Nach erfolgter Personenstandsaufnahme haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ein Personenverzeichnis, welches auch gleichzeitig als Gemeindesteuerliste zu dienen hat, aufzustellen.

Zu dem Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner der Stadt-, Gemeinde- (Guts-) Bezirke, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind,
- b) diejenigen Personen, welche im Stadt-, Gemeinde- (Guts-) Bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Verbüßung von zeitigen Freiheitsstrafen, Unterbringung in einer Irren- und anderen Heilanstalt usw. abwesend sind,
- c) diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Stadt-, Gemeinde- (Guts-) Bezirk Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, oder aus einer dafelbst bestehenden preussischen Staatsklasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelber beziehen,
- d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeindebezirk in das Ausland verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von 2 Jahren noch nicht verstrichen sein wird,
- e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren bürgerlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeindebezirke begründet war.

Auf dem platten Bande dürften Personen der unter c, d, e angegebenen Kategorie nicht vorhanden sein. Im Uebrigen ist bei der Aufstellung des Personenverzeichnisses Folgendes zu beachten:

1. Unter laufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungs-Vorkände, sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen und zwar wie bisher in der Reihenfolge der örtlichen Lage der Hausgrundstücke, bei jedem Namen ist in Spalte 4—7 gefordert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. w. auswärts unterhalten werden. Hierbei mache ich den betreffenden Ortsbehörden des Kreises die genaue Sondernung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem dieselben das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, wiederholt zur besonderen Pflicht.

Diejenigen Kinder, welche ein der Verfügung nicht unterliegendes Einkommen beziehen, sowie Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entfernte Verwandte, Verishwäger, die zwar mit dem Steuerpflichtigen einen Haushalt bilden, welche aber ein zu Befreiung des nothwendigen Unterhalts ausreichendes eigenes Einkommen besitzen, sind selbstständig zu veranlagern und daher in dem Personenverzeichnis besonders aufzuführen, desgleichen die zum Haushalte gehörigen Dienboten und Hausoffizianten, Unter- und Schlafstellenmischer u. s. w.

2. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien u. s. w.), Anzähen von Armeehäuptern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk. nicht nachzuweisen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Personenverzeichnis aufzunehmen. Die weitere Ausfüllung des Personenverzeichnisses erfolgt entsprechend der Kopfschrift. Die Spalten 8 bis 11a werden nach Aufstellung der Staatssteuerliste, die Spalten 12 und 12a von den Ortsvorständen **überhaupt nicht ausgefüllt**.

Die Summe der Personen in den Spalten 8, 9 und 11, sowie die Spalten 10 und 11 muß mit der Personenzahl in Spalte 7 übereinstimmen. In die Spalten 10a bezw. 11a ist jedesmal die Zahl 1 einzutragen.

3. Staatssteuerliste Mütter A.

Nachdem das Personenverzeichnis bezw. die Gemeindesteuerliste in der angegebenen Weise aufgestellt worden, haben die Magistrate, sowie die sämtlichen Gemeinde- (Guts-) Vorkände sodann mit der Aufstellung der Staatssteuerliste vorzugehen, welche zugleich zur Nachweisung der für die Ergänzungssteuer-Beranzlagung gesammelten Merkmale dient, ev. Mutter A Seite 185 des Amtsblattes pro 1894. In derselben ist, wie die Kopfschriften lauten, das Einkommen aus Gebäuden von demjenigen aus Liegenschaften zu trennen. Bei Befragungen über 50 ha hat die Trennung nach Kulturarten (Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Holzungen) zu erfolgen und ist hierbei darauf zu achten, daß die Gesamtfläche mit den vorjährigen Angaben übereinstimmt, sofern nicht Verhältnisse eingetreten sind, die eine anderweite Eintragung bedingen. Im Spalte 8 der Staatssteuerliste

ist der Reinertrag und der Gebäudesteuer-Nutzungswert stets mit entsprechendem Mark-Vorlage einzutragen.

Im Uebrigen ist bei Aufstellung der Staatssteuerliste Folgendes zu beachten.

Aus dem Personenverzeichnis sind in die Staatssteuerliste alle diejenigen Personen zu übernehmen, a welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagt waren, b welchen nach den stattgegebenen Ermittelungen oder dem pflichtmäßigen Ermeßen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk. beizumessen ist, oder deren steuerbares Gesamtvermögen mehr als 6000 Mk. beträgt. **Die Aufnahme in die Staatssteuerliste darf deshalb nicht unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes zu machen ist und die Freistellung nach § 19 oder weil die Freistellung von der Ergänzungssteuer nach § 17 Nr. 2 und 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.**

Nach der Ueberrahme dieser Personen in die Staatssteuerliste ist das Personenverzeichnis in Spalte 11 durch Eintragung der Anzahl der Haushaltungsangehörigen auszufüllen, zeitweise aufzunehmen und mit einer Hauptzusammenrechnung zu versehen.

Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen:

1. Diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Verzeichnis aufgenommen sind, gesehlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
 - a) Angehörige des deutschen Reiches sind, und außerhalb Preußens, aber innerhalb des deutschen Reiches oder in einem andern deutschen Schutzgebiete ihren deutschen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimatsstaate einen zweiten Wohnsitz haben oder weil sie
 - b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Gewerbes wegen, noch länger als ein Jahr aufhalten; und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
 - c) österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben oder weil sie
 - d) zu den im § 3 des Einkommen- und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören (o. s.) die Familien und Mitglieder der Königl. Häuser u. A.)

2. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnis beobachteten Reihenfolge übertragen und ist die Nr., unter welcher dieselben in der Staatssteuerliste eingetragen stehen, im Personenverzeichnis zu vermerken.

In Spalte 1a der Staatssteuerliste bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten, eine vorläufige Nummerierung mit Bleistift ist gestattet.

Die Eintragung der Nummern des Vorjahres hat unter der Linie mit rother Tinte zu erfolgen. Die Spalten 3—5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4—6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt, diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Vereinskommisssions-Commission sind, werden durch einmaliges, diejenigen, welche Mitglieder der Veranlagungs-Commission sind, durch zweimaliges Unterstreichen des Namens bezeichnet.

Alsdann haben die Magisträte, Gemeinde-(Guts-)Vorstände auf Grund der über die Einkommensverhältnisse gesammelten Nachrichten für die sämtlichen in die Liste übertragenen Personen den Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a den zuletzt entrichteten Einkommen- und Ergänzungsteuerjah einzutragen. Die auf den Ortsvorsteher selbst bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuerliste darf derselbe nicht bewirken, er hat vielmehr zu diesem Zwecke die Einkommensteuerliste nebst den erforderlichen Unterlagen dem betreffenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission vorzulegen.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 u. 20 der Liste dürfen nur die Schulden, Lasten, Zinsen usw. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer und Ergänzungsteuer zu beschaffen, hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis 3000 Mk. aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beträge (Zinsbeiträge, Prämienquittungen, Polizen usw. zu bezeugen.

Die in den Staats- und Gemeindesteuerlisten des laufenden Jahres, welche den Guts- und Gemeindevorstehern zugesandt werden, oder persönlich in Empfang genommen werden können, in Spalte 38 bzw. 36 gemachten Vermerke über Eintragungen oder Wählungen von Schuldbeträgen und anderen Lasten, sowie über Aenderungen des Zinsfußes gemachten Vermerke sind genau zu beachten.

Wenn die von Steuerpflichtigen zur Berücksichtigung bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens angegebenen Schulden bereits abgetragen oder nicht mehr in der ursprünglichen Höhe vorhanden, auch der Zinsfuß nicht richtig angegeben war, so muß dies bei der Aufstellung der Staatssteuerliste genau beobachtet werden.

Falls der Gläubiger an demselben Orte seinen Wohnsitz hat, dann ist neben dem Namen auch die betreffende Nummer der Staatssteuer- bezw. Gemeindesteuerliste zu vermerken. Die einzelnien Schuldposten müssen derart ausgedrückt werden, daß die Ziffern und der unmittelbar hinter ihnen zu vermerkende Zinsfuß überichtlich untereinanderstehen. Von ihrem Gesamtbetrage ist sodann die Summe der Zinsen zu ziehen, darunter ist, falls Genoss ein Lehrgedinge zu entrichten hat, anzugeben, wem es zu liefern und unter welcher Nummer der Staats- oder Gemeindesteuerliste der Empfänger veranlagt ist.

Bei Bezeichnung der zur großjährige und minderjährige Kinder eingetragenen Kapitalien ist bestimmt anzugeben, ob sich die Kinder im Haushalte des Steuerpflichtigen oder an welchem Orte aufhalten und wer die Zinsen in Empfang nimmt. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bleiben die in der Kreisblattsverfügung vom 2. November 1893 Seite 406 enthaltenen Bestimmungen in Kraft. Nach der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)Vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte

Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1—3 vor. Behufs Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mk. zu kommunalen Zwecken hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand ferner die Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche mit dem Personenverzeichnis zu einer Nachweisung vereinigt worden ist (siehe sub. II.)

Es sind in dieser Liste unter genauer Beachtung der für die Aufstellung der Staatssteuerliste gegebenen Vorschriften die Spalten 13—27 bezüglich des Einkommens aller derjenigen Personen auszufüllen, welche in Spalte 9 aufgeführt stehen. Die Ausfüllung der Spalte 28 und die Veranlagung erfolgt durch die Voreinschätzungs-Kommission nach den Bestimmungen des § 74 ff. des Gesetzes zu den bekannten fingierten Normalfällen, wobei dringend darauf zu halten ist, daß das in Spalte 26 angegebene Einkommen dem Sage in Spalte 28 entspricht.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommenssteuerjah nicht auf sie veranlagt ist, demnach in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Sofort nach Beendigung der Vorarbeiten sendet der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher das **Personenverzeichnis mit der Gemeindesteuerliste**, den in Spalte 1—3 ausgefüllten Entwurf zur Staatssteuerrolle, die Staatssteuerliste und sonstige Unterlagen, insbesondere auch die Zinsquittungen pp. Lebensversicherungsprämien sowie die vorjährigen Listen dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission.

Die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß das gesammte Veranlagungs-Material sich spätestens am 20. November d. Js. in dem Händen des Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission befindet, der Letztere hat sie an diesem Tage etwa nicht vorliegenden Listen sofort von den betreffenden Ortsbehörden kostenpflichtig abholen zu lassen. **Auf die pünktlichste Einhaltung der gesetzten Termine wird der größte Werth gelegt.** Bei Fristverdanmniß wird sofort kostenpflichtige Abholung verfügt und nach Bestehen auch die kostenpflichtige Anfertigung der Listen von hier angeordnet werden.

Ueber das bei der Voreinschätzung zu beachtende Verfahren wird Bestimmung später folgen, ebenso wird über die eingetretenen Veränderungen unter den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission später Mitteilung gemacht werden. Die zur Anfertigung der Listen erforderlichen Formulare sind der Gleichmäßigkeit wegen nur aus der hiesigen Buchdruckerei von H. Schöffler zu beziehen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Nr. 958.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die Sicherung der Telegraphenanlagen im Deutschen Reiche gegen Beschädigungen sind durch die §§ 317, 318 und 318a des Straf-Gesetzbuches die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienender Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Der jahrlässiger Weise durch eine der vorherzeichneten Handlungen den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlage und ihrer Zubehörrümpfen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Reichspost- und Telegraphenverwaltung für die Ermittlung der Thäter vorläufiger oder jahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark zahlt, wenn es gelingt, die Thäter zum Erfas und zur Strafe zu ziehen. Diese Belohnungen werden auch dann gewährt, wenn die Thäter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Erfas herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Mißbrauch aber soweit verhütet, daß die Befragung der Schuldigen erfolgen kann.

Königsberg, den 4. Oktober 1900.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
gez. Großkopf.

* * *

Pr. Eylau, den 1. November 1900.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises erlaube ich, auf Beschädigungen von Telegraphenanlagen ganz besonders ihr Augenmerk zu richten und etwaige Uebertretungen unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat h.

Nr. 959.

Pr. Eylau, den 28. Oktober 1900.

Ueber den Verkehr mit verfälschtem und nachgemachtem Honig sind in neuerer Zeit wieder Klagen erhoben

worben, obwohl nach der Rechtsprechung gegen solche Verfälschungen unbedenklich auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes strafrechtlich vorgegangen werden könnte.

Wenn der Vertrieb verfälschten und nachgemachten Honigs anscheinend dennoch in beträchtlichem Umfange stattfindet, so wird dies überwiegend dem Umstande zuzuschreiben sein, daß der Handel mit Honig noch nicht genügend überwacht wird, während die Feststellung von Verfälschungen auf demselben Wege oft großen Schwierigkeiten begegnet. Dem ersteren Mangel wird durch die Anordnung häufigerer Probe-Entnahmen und Untersuchungen seitens der Nahrungsmittel-Polizeibehörden abgeholfen werden können. Insbesondere wird es sich empfehlen, denjenigen Honigsorten und honigähnlichen Zubereitungen, die unter zu Täuschungen leicht Anlaß gebenden Bezeichnungen oder fremdsprachigen Namen in den Verkehr gebracht werden, erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden zu lassen. Um den Schwierigkeiten in der zweiterwähnten Richtung zu begegnen, erscheint der aus Unterkreisen stammende Vorschlag erwägenswerth, zur Nachweisung von Honigverfälschungen sich nicht ausschließlich der Nahrungschemiker zu bedienen, sondern auch solche, durch praktische Erfahrungen und Zuverlässigkeit sich auszeichnende Sachverständige zu Hülf zu nehmen, die durch die Geruchs- und Zungenprobe reinen Naturhonig von verfälschten und nachgemachter Waare zu unterscheiden verstehen.

Die Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises erlaube ich, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, in geeigneten Fällen nach Vorstehendem Ermittlungen über die Qualität des in den Verkehr gelangenden Honigs anzustellen und etwaige Täuschungen unmissichtlich zur Anzeige zu bringen.

Der Landrat h.

Veranstaltungen anderer Behörden.

Nr. 960.

Insterburg, den 30. Oktober 1900.

Der hinter dem Strafgefängnisse v. Göttsche unter dem 24. Oktober 1900 erlassene Steckbrief ist erledigt.
Der Strafanstalts-Director.

Pr. Eglauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landratsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 90.

Pr. Eglau, Sonnabend, den 10. November

1900.

Bekanntmachungen des Landrats.

Personalien.

Nr. 961. Pr. Eglau, den 7. November 1900.
Seine Majestät der Kaiser und Königin haben Allergnädigt geruht, folgenden Personen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen:

Dem Hofmann Grünheym zu Volks,
dem Gutsarbeiter Zander zu Volks und
dem Hirten Grünhoff zu Felsching.
Der Landrath.

Nr. 962. Pr. Eglau, den 6. November 1900.
Der Inspektor Ernst Godau in Gr. Sauszgarten ist zum Gutsverwaltervertreter für den Gutsbezirk Gr. Sauszgarten bestellt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 963. Pr. Eglau, den 6. November 1900.
Der Prediger Schwenzfeier in Borken ist zum Weiserrath für den Gutsbezirk Borken bestellt worden.
Der Landrath.

Nr. 964. Pr. Eglau, den 6. November 1900.
Die Befizer August Schirmacher und Conrad Anoir aus Blumstein sind zu Schöffen für die Gemeinde Blumstein gewählt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 965. Pr. Eglau, den 6. November 1900.
Der Eigenführer Gottfried Niemaich in Weischuren ist zum Amtsdienner für den Amtsbezirk Nebbenau bestellt und befähigt worden.
Der Landrath.

Nr. 966. Pr. Eglau, den 6. November 1900.
Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ist die Ausstellung der Quittungskarten, sowie die Erneuerung, Ergänzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten für den Gutsbezirk Zipperfen dem Gutsverwaltervertreter Müller dahelbst übertragen worden.
Der Landrath.

Nr. 967. Pr. Eglau, den 6. November 1900.
Der Herr Finanzminister hat unterm 6. Juli cr. neue Anweisungen zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes (I. Theil), des Ergänzungsteuergesetzes (I. Theil), des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzung-

steuergesetzes (II. und III. Theil), herausgegeben, welche an Stelle der hiegehoher Anwendung gelegten Ausführungsanweisungen vom 5. August 1891, (I. und II. Theil), vom 3. April 1894 (I. und II. Theil) und vom 31. August 1894 (III. Theil) sofort in Kraft getreten sind.

Die neuen Anweisungen werden den Gemeinde- und Gutsverwaltenden als Beilage zu einem der nächsten Amtsblätter zugehen zu ersuchen ich, diese Vorchriften als amtliches Inventar sorgfältig aufzubewahren.

Zum dienlichen Gebrauch für die Mitglieder der Verwaltungs-Kommission und des Schatzungs-Ausschusses sowie für die Vorsitzenden der Vereinskönigungs-Kommissionen werden von der Amtsblattverlagung Sonderabdrücke hergestellt und in kürzester Zeit zugelandet werden.

Diese Druckschrift ersuche ich, ebenfalls sorgfältig aufzubewahren und bei etwaigen Auscheiden aus den Funktionen hierher zurückzuführen.

Der Vorsitzende der Verwaltungs-Kommission.

Nr. 968. Bartenau, den 15. Oktober 1900.
He. bftkontrollverammlung betr.

Die diesjährige He. bftkontrollverammlungen im Bezirk der 1. Bezirks-Kompanie, Bezirks-Kommandos Bartenau werden abgehalten:

20. November 1900, Dienstag, Vormittags 8 Uhr
Kontrollplaz Landsberg, vor dem Schützenhause für die Kirchspiele Landsberg, Gr. Bellen, Dinsbagen, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortshäufen Randen, Egdeln, Papperten, Parösten, Werlad, Rantlach, Wotterlach und Wangnit, aus dem Kirchspiel St. Degen für die Ortshäufen Heimrichbruch, Dreien und Saagen, aus dem Kirchspiel Fichhorn für die Ortshäufen Dren, Fichhorn, Gallehnen, Kanklein, Mäggen, Neuenborn, St. Bellen, Wolaffen, Westlein, Wofellen, Worioren und Zipperten.

20. November 1900, Dienstag Nachmittags 2 Uhr
Kontrollplaz Canditten, im Hofraum des Gastwirth Butsch für die Kirchspiele Canditten und Guttenfeld, sowie aus dem Kirchspiel Buchholz für die Ortshäufen Buchholz, Zinken Dorf, Mühle und Papiermühle, Halbendorf, Sarauen, Schwatzen und Wickers.

22. November 1900, Donnerstag, Vormittags 8 Uhr
Kontrollplaz Crengsburg, im Garten des Etablissements Brandshöfchen für die Stadt, das ländliche Kirchspiel Crengsburg und das Kirchspiel Dollstädt mit Ausnahme der Ortshäufen Bahnhof Schrottenbuchen, sowie aus dem Kirchspiel St. Degen für die Ortshäufen Althehen,

Gussnehen, Pompiden, Rositten, Ekerwitten, Suplitten, Wadern.

22. November 1900, Donnerstag, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplatz Wittenberg, vor dem Kaufmann'schen Gasthofe für die Kirchspiele Tharau und Jesau, sowie aus dem Kirchspiel Dollstädt für die Ortschaft Bahnhofs Schrombezen.

23. November 1900, Freitag, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplatz Uderwangen, im Hofraum bezw. Saale des Kaufmanns Klein für die Kirchspiele Abzwangungen, Almenhaußen und Uderwangen, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhaußen für die Ortschaften Carlshof, Schwelteneu, Schüttitten, Bierzighuben.

24. November 1900, Sonnabend, Vormittags 8 Uhr, Kontrollplatz Pr. Eylau im Garten des Etablissements Albertshöhe für die Kirchspiele Pr. Eylau und Schmooitten, sowie aus dem Kirchspiel Mühlhaußen für die Ortschaften Knauten, Lohsenthal, Mühlhaußen und Romitten, aus dem Kirchspiel Al. Degen für die Ortschaften Vornachnen, Grien, Clausen, Gr. Degen, Al. Degen, Dornau, Dützen, Görden, Grundfeld, Jerlantzen, Leizen, Lötzen, Pilsen, Rositten, Schwabfien, Sodehnen, Schlauchthienen, Schlowitten, Stralack, Topprunen, Wonditten und Jörrikeri Wilhelmshöh.

24. November 1900, Sonnabend, Nachmittags 2 Uhr, Kontrollplatz Reddenau, auf dem Platze zwischen dem Gastwirth Stamm und der Kirche für die Kirchspiele Reddenau, Borten, Petershagen und Albrechtshof, sowie aus dem Kirchspiel Eichhorn für die Ortschaften Dörken, Grundwäde, Wronkensen, Dorf und Al. Köhnen, Al. Markfel, Neufurg, Torsienen, Waldhaus, Strittzen, Zettienhof, Wilhelmshöh und Werglitten.

In diesem Herbst findet in Abzwangungen keine Controlversammlung statt. Die Ortschaften, welche bisher auf diesem Platze erschienen, gehen nunmehr sämtlich nach Uderwangen.

Es haben sich von den Mannschaften des Beurkaufmannshandes zu stellen:

- a) alle seit dem 1. April 1893 Eingetreteneu und inzwischen zur Reserve Entlassenen,
- b) die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 Eingetreteneu, sowie diejenigen Freiwilligen der Kavallerie, welche vor dem 1. October 1890 eingetretet sind, behufs Ueberführung zur Landwehr 2. Aufgebots,
- c) solche, welche zwar vor dem 1. April 1893 eingetretet, aus irgend einer Ursache jedoch noch in der Reserve nachzudienen haben,
- d) die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden, oder wegen Vergehens zur Disposition der Justizbehörden sowie auf Reclamation vorzeitig Entlassenen,
- e) die zur Disposition ihrer Truppentheile Beurkaufeten, f) die als **habituale** und die als **zeitig ganz invalide** anerkannten Mannschaften der Reserve, sowie die nur Garafonbentfähigen,
- g) **dauernd ganzinvalide** haben zu den Controlversammlungen nicht zu erscheinen.

Ersatz-Reservisten haben nicht zu erscheinen, wohl aber in Frühjahr bei der Controlversammlung. Jeder hat pünktlich zur angegebenen Stunde auf dem Kontrollplatz zu erscheinen und seinen Militärpaß mitzubringen. Eine Dispensation von der Theilnahme an den Controlversammlungen kann nur in den

dringendsten Fällen und nur durch das Bezirks-Kommando Bartenstein verfügt werden.

Die bezüglich den Anträgen, denen begründete Bescheinigungen der Ortsbehörden beizubringen sind, müssen, damit der Antragsteller noch rechtzeitig vor der Controlversammlung Bescheid erhalten kann, frühzeitig und **spätestens bis 15. November 1900** beim Bezirksfeldwebel eingereicht werden, welcher diese Anträge dem Bezirks-Kommando zur Entscheidung vorlegen wird.

Gegenwärtig haben die Mannschaften, welche wegen Krankheit bei den Controlversammlungen fehlen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen.

Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Der Obersteuermann und Bezirks-Kommandeur.

Filiter.

* Pr. Eylau, den 19. October 1900.

Vorstehende Befehlsanordnung des Königl. Bezirks-Kommandos Bartenstein bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises mit der Bitte, dieses **wiederholt** zur Kenntniß der Bestimmungspflichtigen zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß von den Letzteren die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden.

Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche die vorstehenden Anordnungen nicht befolgen bezw. nicht ausführen, werden Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Die Gendarmen werden angewiesen, auf den Controlplätzen, soweit dieselben in ihren Bezirken liegen, behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anwesend zu sein.

Der Landrath.

Nr. 969. Pr. Eylau, den 6. November 1900.

Die Ortsvorstände der unten genannten Ortschaften ersuche ich **nochmals**, die Erhebungsbogen über die **landwirthschaftliche Bodenutzung** sowie über **Bagelwetter pp. im Jahre 1900** nunmehr umgehend zur **Bermeldung** lösenpflichtiger Abholung hier einzurücken.

- Albrechtshof, Borslack, Dollstädt, Globuhnen, Gussnehen, Leggen, Liepuden, Mollwitten Df., Mühlhaußen, Neuenort, Rarbsfien, Saugnitten, Abl. Solla, Kgl. Solla, Sollniden Df., Tappelkeim, Trunkheim, Woymanns Gut n. Df., Bartelsdorf, Wäntem Gut, Brageinswalde, Gerstkef, Fabiansfelde, Freudenthal, Görden, Graventhien, Gexzwalde, Gr. Peffen, Gr. Steegen, Dollstädt, Jesau, Stammersbruch, Garwinden, Catharienen, Hof, Kilgis, Kiffitten per Kreuzburg, Kl. Haterbed, Kl. Krücken, Knauten, Leigen, Liebenau, Liebiden, Lötzen, Marienhöh, Melowaken, Neu-Waldeck, Ober-Blantenau, Orthen Gut, Pausfern, Pieskeim, Pilsen, Pomarschen, Salwarthienen, Sarauuen, Sophienberg, Thrau Gut, Tols, Tolleim Abl., Tolleim Kölm., Wallkafchen, Wisdehnen, Wolellen, Worlack.

Der Landrath.

Nr. 970. Pr. Eylau, den 8. November 1900.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Kaufmanns Fischer in Landsberg ist erloschen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 971.

Bekanntmachung.

Für den Amtsbezirk Reddenau No. 27 des Kreises Br. Eylau habe ich den Gutsbesitzer Rhode in Grauschiene zum Amtsvorsteher ernannt.
Königsberg, den 31. October 1900.
Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 972.

Bekanntmachung.

betreffend die Winterschonzeit der Fische.

1. Nach § 3 zu 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen, ist in den nachgenannten Binnenfischereigewässern des Regierungsbezirks Königsberg:

- a. dem Wadangflusse, im Kreise Allenstein,
- b. dem Bahnaufflusse, im Kreise Heiligenbeil,
- c. dem Onagrasflusse,)
- d. dem Altesflusse, von seinem Ursprünge bei Sahna, Kreises Neidenburg, bis Bartenstein, Kreises Friedland, also in den Grenzen der Kreise Neidenburg, Allenstein, Heilsberg und Friedland,
- e. dem Simserflusse, in den Grenzen der Kreise Köffel und Heilsberg,
- f. dem Suberflusse, in den Grenzen der Kreise Rastenburg und Friedland,
- g. dem Gimbache, in den Grenzen der Kreise Br. Eylau und Heilsberg,
- h. dem Passargeflusse, oberhalb der Ortschaft Biessellen im Kreise Osterode,
- i. dem Barowedache, im Kreise Osterode,
- k. dem Ilgenkanal, im Kreise Osterode,
- l. dem Drenzewitzflusse, von seiner Quelle bei Dröbnitz, Kreises Osterode, bis zur Einmündung in den Osterweiner See, sowie den Zuflüssen dieser Ströme

der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. October Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember d. J. Abends 6 Uhr verboten und nur ausnahmsweise mit meiner ausdrücklichen Genehmigung zulässig.

2. Während der Dauer dieser Zeit müssen alle vorhandenen ständigen Fischereiorrichtungen, d. h. Wehre Zäune, Selbstfänge für Lachse und Aale, feststehende, Netzvorrichtungen, Sperrnetze usw. in den unter 1 genannten Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28, des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874.)

Soweit die Rücksicht auf die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, können Ausnahmen von dieser Bestimmung von mir zugelassen werden. (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880.)

3. Alle unter 1 nicht genannten, nicht geschlossenen Binnenfischereigewässer und sämtliche Küstentischereigewässer des Regierungsbezirks unterliegen der Frühlingschonzeit.

4. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft (§ 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, § 21 der Verordnung vom 8. August 1887).

Königsberg, den 18. September 1900.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Bergmann.

Nr. 973.

Bekanntmachung.

Der nächste Vieh- und Pferdemarkt findet hierelbst Dienstag den 13. November und der nächste Strammarkt Mittwoch den 14. November cr. statt.

Greuzburg, den 5. November 1900.

Der Magistrat. Schumacher.

Nr. 974.

Bekanntmachung.

Die Rothlaufsteuche unter dem Schweinebestand des Bauunternehmers Gustav Buske hierelbst ist erloschen.

Greuzburg, den 6. November 1900.

Der Magistrat. Schumacher.

Nr. 975.

Schlawitten, den 8. November 1900.

Die Sperre des Weges von Clauken nach Grundfeld wird hiernit aufgehoben

Der Amtsvorsteher.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 91.

Pr. Gylau, Mittwoch, den 14. November

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 976. Pr. Gylau, den 10. November 1900.
Der Besitzer Albert Herrmann in Grünbaum ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Grünbaum gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 977. Pr. Gylau, den 10. November 1900.
Für die Gemeinde Akerau sind gewählt und bestätigt worden:

- a) der Besitzer Julius Frey zum Gemeindevorsteher und
- b) die Besitzer August Feierabend und Ferdinand Marquardt als Schöffen.

Der Landrath.

Nr. 978. Pr. Gylau, den 7. November 1900.
Der Besitzer Gottfried Glasbich in Albrechtstorf ist zum Schöffen für die Gemeinde Albrechtstorf wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 979. Pr. Gylau, den 12. November 1900.
Nachdem den Ortsvorständen des Kreises das Zählmaterial für die Volkszählung zusammen mit dem Zählmaterial für die Vieh- u. Ochsenzählung zugegangen ist, ersuche ich diejenigen Ortsvorstände, welche mit der Einreichung der Anzeige über die erfolgte Abgrenzung der Zählbezirke u. Bestellung der Zähler für die Volkszählung, gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 19. September d. Jz. Kreisblatt Seite 262 ff. im Rückstande sind, an. Anzeige nunmehr umgehend zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen; auch etwaigen Nachbedarf an Zählmaterial umgehend hier anzugeben.

Der Landrath.

Nr. 980. Pr. Gylau, den 14. November 1900.
Einkommenerveranlagung für das Steuerjahr 1901, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 betr.

Meine den obigen Gegenstand betreffende Kreisblatts-Verfügung vom 29. v. Mts. (Kreisblatt S. 202)

bringe ich den Herren Orts- und Gemeindevorstehern hier noch nochmals mit dem Ersuchen in Erinnerung, das aufgestellte Veranlagungsmaterial pünktlich bis zum 22. v. Mts. den Vorstehenden der Voreinschätzungskommissionen einzureichen, und dafür zu sorgen, daß in den Staatssteuerlisten ausreichend Formulare vorhanden sind, um Nachtragungen vornehmen zu können.

Die Herren Vorstehenden der Voreinschätzungskommissionen ermächtige ich, die bis zu diesem Zeitpunkt etwa noch fehlenden Listen von den Sämnigen kostenpflichtig abholen zu lassen.

Die genannten Herren Vorstehenden haben nach den ihnen bekanntgegebenen Vorschriften das gesammte Veranlagungsmaterial eingehend zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen und zu berichtigten und alsdann die Voreinschätzungskommission zu einer Sitzung, welche in der Zeit vom 28. November bis 3. December cr. stattzufinden hat, zusammen zu berufen.

Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 4. Juli 1892, Inhalts dessen angeordnet wird, daß der Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen stattzufinden haben, von den Vorstehenden der Veranlagungskommission zu bestimmen ist, ersuche ich die Herren Vorstehenden der Veranlagungskommission, die Sitzungen an folgenden Orten abzuhalten:

- Bezirk 1 Abschwangen in Abschwangen,
- " 2 Gr. Waldach in Kl. Waldach,
- " 3 Herzwangen in Herzwangen,
- " 4 Blanken in Blanken,
- " 5 Akerau in Gr. Gafelbeck,
- " 6 Albrechtstorf in Albrechtstorf,
- " 7 Forsten in Spitzböden,
- " 8 Wildenhof in Wildenhof,
- " 9 Saugmitten in Saugmitten,
- " 10 Tereu in Kl. Tereu,
- " 11 Wöden in Graventhien,
- " 12 Gallechen in Topprichen,
- " 13 Dörschen in Saagen,
- " 14 Hofiten in Hofiten,
- " 15 Wackern in Schlauchthien,
- " 16 Reuten in Reuten,
- " 17 Wogau in Wogau,
- " 18 Heimrathshof in Teufmitten,
- " 19 Althof in Schmüditten,
- " 20 Beitelbeiden in Beitelbeiden,
- " 21 Loschen in Loschen Dorf,
- " 22 Reuten in Reuten,

der Titelseite der Staatssteuerliste durch Unterschrift zu vollziehen, außerdem haben die Herren Vorsitzenden jede Seite des Personenverzeichnisses, Spalte 4—7 aufzuzählen, die einzelnen Seitennummern am Schlusse des Verzeichnisses in einer Resapiration zusammenzutragen und diese ebenfalls aufzuzählen.

Die fertig gestellten Personenverzeichnisse, Staatssteuerlisten, Staatssteuerrollen, Sitzungsprotokolle nebst sonstigen Unterlagen, desgleichen die Staatssteuerlisten von 1900 sind mir sodann von den Herren Vorsitzenden der Vereinderschungs-Kommissionen spätestens bis zum 6. Dezember einzureichen.

Es erübrigt lediglich die Einhaltung des Termins, da es sonst nicht möglich ist, die Veranlagungsarbeiten vorzeitig fertig zu stellen. Die nach den bekanntgegebenen Regeln in zweifacher Ausfertigung angefertigten und von den Herren Vorsitzenden der Vereinderschungs-Kommissionen beschlagnahmten Liquidationen über Reisekosten und Tagelöhne bezgl. Verköstlichungsgebühren sind mit gleichem Inhalt dem Gemeindefiskus einzureichen. Die einzelnen Vorsitzenden insbesondere, die dasjenige Mitglied in dem betreffenden Ausschusse zu machen, daß die Liquidationen bis zum 1. November 1900 an die vereinsamteten Gemeindefiskus einzureichen sind.

Die Herren der vereinsamteten Ausschüsse sind selbstverständlich von mir beauftragt worden.

Die vereinsamteten Mitglieder werden sich ihres Mitgliedschaftsstatus in der hiesigen Bauernvereinskasse nachprüfen lassen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Der Herr Dr. Eylau, den 8. November 1900.
Vorsitzender des Vorstandes der Gemeindefiskus-Verwaltung und Waisenkasse betr.

Die vereinsamteten Mitglieder, für welche die von den vereinsamteten nach § 35 zu 4 des Statuts geschriebenen Beiträge zu zahlen sind, läuft mit diesem Jahre an. Ich bitte dieselben habe ich den Auftrag erhalten, die an der die Wahl abzuhalten und jede Gemeindefiskus-Verwaltung, welche die Gemeindefiskus-Mitglieder sind und im hiesigen Kreise ihren Wohnsitz haben ein, bis am Donnerstag den 24. November d. J. d. Nachmittags 3 Uhr auf dem Abg. Landrathes-Amt hierseits anzukommen. Von den Ausbleibenden wird angenommen werden, daß sie sich ihres Mitgliedschaftsstatus bezogen.

Die an die Wahl bezüglichen Bestimmungen sind in § 36 des Statuts der Wittwen- und Waisenkasse für Gemeindefiskuslehrer vom 12. August 1871 (außerordentliche Beilage zu Stück 43 des Amtsblatts pro 1871) enthalten.

Die betreffenden Vorstände haben diese Verfügung sofort zur Kenntnis der am Orte anwesenden Lehrer und Gemeindefiskusmitglieder zu bringen.

Meines Wissens sind wahlberechtigt nur noch:

- a der pensionirte Lehrer Nekowski-Parosken,
- b der pensionirte Lehrer Tolkmitt-Br. Eylau,
- c der pensionirte Lehrer Urban-Wühlhausen,
- d der pensionirte Lehrer Bassarge-Biergighuben.

Der Landrath.

Nr. 982. Br. Eylau, den 13. November 1900.
Der Rothlauf unter den Schweinen in Eodehnen ist erloschen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 983. Bekanntmachung, betreffend die Schonzeit der Aehre.

1. Nach § 10 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausfertigung des Fährerzeugnisses in der Provinz Preußen ist in dem nach geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Koblenz am Freitag den 1. November in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich verboten.

2. Gelangen Aehre während dieser Zeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Schaltung erforderlichen Vorrichtungen wieder in das Wasser zu legen. (§ 10 Absatz 3 der angeführten Verordnung).

3. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 150 Mark oder mit anderthalbmonatlicher Haft (§ 50 des Fährerzeugnisses vom 30. Mai 1874, § 21 der Verordnung vom 8. August 1887), abgesehen, den 4. Oktober 1900.

Der Regiments-Wahlfleisch.
A. B. Bergmann.

Nr. 984. Unter dem Besonderen des Rittersmeisters Ruppach befindet sich Rothlauf ausgebrochen.

Landrath, Dupp, den 8. November 1900.
Die Stadtphysik-Verwaltung.
Kamprecht.

Nr. 985. Der Nachbarn des Entloos aus Neu Waldeck ist heute Vormittags ohne gesetzlichen Grund den Dienst nachlässig verlassen und hat sich verweigert.

Ich bitte im Betreffungslande um Nachricht; auch wird vor der Jahresabschluss des p. Ralkow gewarnt.
Abfahrgang, den 7. November 1900.

Der Amtsvorsteher.
Wiedemann.

Nr. 986. Ueberwangen, den 12. November 1900.

Wegen Reparatur der auf dem Zuge von Ainenhanden nach Blanken über das Waldecker Mühlenschiff führenden Brücke, ist dieser Weg auf die Dauer von 14 Tagen gesperrt.

Der stellv. Amtsvorsteher für Amt Blankenau.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:
Mittwoch u. Sonnabend.



Bezugspreis:
Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 92.

Pr. Eylau, Sonnabend, den 17. November

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 987. Pr. Eylau, den 15. November 1900.
Der Amtsvorsteher von Hatten aus Sallwarshiemen ist zurückgetreten und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Nr. 988. Pr. Eylau, den 16. November 1900.
Der Amts- und Gutsvorsteher von Bodewitz in Penken ist auf 14 Tage verreist und wird von dem Amts- und Gutsvorsteherstellvertreter Caprolait in Penken vertreten.

Der Landrath.

Nr. 989. Pr. Eylau, den 12. November 1900.
Die Magistrate und Herren Amtsvorsteher des Kreises erlaube ich, zum Zwecke der Berechtigung des Verzeichnisses der im hiesigen Kreise vorhandenen gewerblichen Anlagen über die nach Erstattung des Berichtes auf meine Kreisblattsverfügung vom 7. November 1898 (Kr. Bl. S. 273) vorgekommenen Zu- und Abgänge von gewerblichen Anlagen in ihren Bezirken, eine Nachweisung nach dem durch die genannte Verfügung bekannt gegebenen Schema innerhalb 8 Tagen mir einzurücken oder Befatanzzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Nr. 990. Pr. Eylau, den 1. November 1900.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des Monats Oktober cr. Jagdscheine gelöst haben.

Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
A) Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Scherwinisch, Besitzer-Althof	1. 10. 1901.
Quell, Jäger-Kl. Markeim	1. 11. 1901.
Haack, Rentier-Vorsichheim	1. 10. 1901.
Mildenberger, Gutsbesitzer-Suppplitzen	2. 10. 1901.
Heß, Gemeindevorsteher-Biedniden	2. 10. 1901.
Sermann Biesch, Landwirth-Tiefenthal	2. 10. 1901.
Kennweg, Gutsbesitzer-Wittenberg	2. 10. 1901.
Knopfnatel, Werksführer-Mohrmühle	6. 10. 1901.
Niebensahn, Rittergutsbesitzer-Terlauden	6. 10. 1901.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
Steputat, Rittergutsbesitzer-Wengen	6. 10. 1901.
Schwarzlos, Besitzer-John-Ackerau	9. 10. 1901.
Curt von Roy, Leutnant z. Rt. Gr. Lauth	9. 10. 1901.
Labenski, Postverwalter-Creuzburg	10. 10. 1901.
Heinrich Wegg, Mehlgändler-Landsberg	10. 10. 1901.
Fris Halle, Besitzer-John-Stordnest	11. 10. 1901.
Gottward Baß, Besitzer-Trinkheim	13. 10. 1901.
Tollmitt, Inspektor-Neuheng	12. 10. 1901.
John, Gutsbesitzer-Roditten	13. 10. 1901.
Philipp, Gastwirth-Roditten	13. 10. 1901.
Edmund, Gutsbesitzer-Köblm. Tolkeim	13. 10. 1901.
Bombin, Gutsbesitzer-Pr. Eylau	13. 10. 1901.
von Sauden, Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. Volschen	16. 10. 1901.
Glabzien, Besitzer-Rissitten	16. 10. 1901.
Schirrmann, Gutsbesitzer-Schlammitten	17. 10. 1901.
Fris Feyerabend, Gutsbesitzer-Lampasch	18. 10. 1901.
Carl Dorf, Jäger-Terlauden	19. 10. 1901.
Reimann, Besitzer-Lampasch	20. 10. 1901.
Sudau, Gutsbesitzer-Schwadfen Waldh.	20. 10. 1901.
Paul Jantop, Rentier-Althof	24. 10. 1901.
Albert Andehn, Gutsbesitzer-Abschwangen	24. 10. 1901.
Gustav Graap, Gutsbesitzer-Abschwangen	24. 10. 1901.
Matern, Gutsbesitzer-Liebhausen	24. 10. 1901.
Walter Frey, Besitzer-Ackerau	27. 10. 1901.
Stendel, Oberinspektor-Carlshof	27. 10. 1901.
von Hatten, Hauptmann a. D. - Eckwalde	27. 10. 1901.
Hilgenborff, Oberinspektor-Tolks	27. 10. 1901.
Kloß Kolnerz, Jäger-Grünthalde	31. 10. 1901.
R. Neumann, Restaurateur-Pr. Eylau	29. 10. 1901.
Haffe, Gutsbesitzer-Stordnest	29. 10. 1901.
Bonberg, Rittergutsbesitzer-Mbl. Tolkeim	30. 10. 1901.
Lthimn, Administrator-Gr. Lauth	30. 10. 1901.
von Boehr, Rittergutsbesitzer-Gr. Bajohren	30. 10. 1901.
Rudnow, Förster-Gr. Vetsien	30. 10. 1901.

B.) Tages-Jagdscheine	
A. Dauter, Administrator-Gr. Walbed	10. — 12. Oktob. 1900.

C.) Unentgeltliche Jagdscheine.	
Neuer, Gutsförster-Schlagberg Born.	9. 10. 1901.
Heyer, Fortkaufschler-Wilmsdorf.	28. 10. 1901.

Nr. 991. Königsberg, den 15. Oktober 1900.

Maul- und Klauenfuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenfuche im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. Juli auf dem Vorwerk Großmains im Kreise Pr. Holland festgestellt worden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehbestand und einzelne Stücke desselben berührt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele andere Fälle, zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seuchenanreicherung diejenigen Viehbestände ausgesetzt sind, zu welchen den Händlern freier Zutritt Seitens der Viehbesizer bezw. deren Beauftragten gestattet wird. In den jetzigen Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinführung immer noch besteht, ist es nach den großen Verlusten, welche der erst kürzlich überwundene Seuchengang der Landwirtschaft gebracht hat, die ernste Pflicht aller Viehbesizer, ihre Viehbestände soweit irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Aufstecung zu schützen. Dieselben werden dafür Sorge zu tragen haben, daß fremde Personen von ihren Viehbeständen überhaupt fern gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern und Fleischern und allen dementigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Beschäftigung mit Klauenvieh, deren Produkten und Abfällen, zu häufiger Berührung zu kommen pflegen. Mit einer Vorkaution der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuführen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler pp. nur dann zuzulassen, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser aus gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zweiprozentige Lösung von Karbolsäure, Nylol, Bacillos, Rohholatol u. s. w.) gründlich gewaschen haben. Ein Verweilen der Ställe,

Weiden solches nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht zu umgehen ist, wird in jedem Falle davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Personen ihr Schuhwerk mit einer Desinfektionsflüssigkeit abbürsten oder in solche tauchen.

Der Regierungspräsident.

* * *

Pr. Gylau, den 13. November 1900.

Indem ich vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten veröffentliche, weise ich noch besonders die Viehbesizer auf die Nothwendigkeit des Selbstschutzes gegen die von Händlern ausgehenden Seuchengefahren hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort öffentlich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 992.

Bekanntmachung.

Zu den Ausführungsbestimmungen des Stempelergesetzes vom 31. Juli 1895 ist von dem königlichen Finanz-Ministerium ein Nachtrag I angefertigt worden, welcher zum Preise von 35 Pf. für das Exemplar von künftlichen Zoll- und Steuerstellen bezogen werden kann. Braunsberg, den 2. November 1900.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nr. 993. Der Weg von Detschen nach Bornehnen auf der Strecke in der königlichen Forst, ist wegen Ausföhrung von Brückenbauarbeiten vom 19. bis incl. 21. November cc. gesperrt.

Pr. Gylau, den 15. November 1900.

Königliche Forstbehörden.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 93.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 21. November

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 994. Pr. Eylau, den 14. November 1900.

Auf die in der ersten Beilage der Nr. 244 des Reichsanzeigers vom 13. Oktober 1900 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Oktober d. Jz., betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) mache ich hiermit aufmerksam.

Der Landrath.

Nr. 995. Königsberg, den 16. Juli 1900.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Bezirk vollständig erloschen war, ist der erneute Ausbruch dieser Seuche am 6. d. Mts. auf dem Vorwerk Großjainen im Kreise Pr. Holland festgestellt worden. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß die Seuche durch Händler aus Westpreußen, welche den fraglichen Viehbestand besichtigt und einzelne Stücke desselben berührt haben, eingeschleppt worden ist.

Wie viele andere Fälle, zeigt auch dieser Fall, welchen Gefahren der Seuchenansteckung diejenigen Viehbestände ausgesetzt sind, zu welchen den Händlern freier Zutritt Seitens der Viehbesitzer bezw. deren Beauftragten gestattet wird. In den jetzigen Zeiten, wo die Gefahr einer abermaligen Seucheneinschleppung immer noch besteht, ist es nach den großen Verlusten, welche der erst kürzlich überwundene Seuchengang der Landwirtschaft gebracht hat, die ernste Pflicht aller Viehbesitzer; ihre Viehbestände soweit irgend thunlich durch eigene Aufmerksamkeit und Sorgfalt gegen Ansteckung zu schützen. Dieselben werden dafür Sorge zu tragen haben, daß fremde Personen von ihren Viehbeständen überhaupt fern gehalten werden. Dies gilt vornehmlich von den Händlern und Fleischern und allen denjenigen Personen, welche in Folge ihres Berufes und ihrer Beschäftigung mit Klauenvieh, deren Produkten und Abfällen, in häufige Berührung zu kommen pflegen. Ist eine Besichtigung der Thiere durch die in Frage stehenden Personen nicht zu vermeiden, so empfiehlt es sich, die Thiere vorzuführen und eine unmittelbare Berührung derselben durch die Händler pp. nur dann zuzulassen, wenn letztere vorher ihre Hände mit warmem Seifenwasser und gleich darauf mit einer Desinfektionsflüssigkeit (zwei-prozentige Lösung

von Karbolsäure, Lysol, Bacillos, Rohsolulol u. s. w.) gründlich gewaschen haben. Ein Betreten der Ställe, Weiden und sonstiger Aufenthaltsräume der Klauenthiere, sofern solches nach Lage der besonderen Verhältnisse nicht zu umgehen ist, wird in jedem Falle davon abhängig zu machen sein, daß die betreffenden Personen ihr Schuhwerk mit einer Desinfektionsflüssigkeit abbürsten oder in solche tauchen.

Der Regierungspräsident.

Pr. Eylau, den 13. November 1900.

Indem ich vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten veröffentliche, weise ich besonders die Viehbesitzer auf die Notwendigkeit des Selbstschutzes gegen die von Händlern ausgehenden Seuchengefahren hin.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrath.

Nr. 996. Pr. Eylau, den 14. November 1900.

Dieserjenigen Ortspolizeibehörden, welche mit der Einreichung der Ueberficht über die im Jahre 1900 bezw. Tilgung der Rinde einer Badefur unterworfenen gewesenen Schaafbestände bezw. Vakatanzüge (vergl. Kreisblattsverfügung vom 31. Mai d. Jz. Nr. 91. S. 158) im Rückstande sind, erlaube ich, qu. Ueberficht resp. Vakatanzüge nunmehr umgehend einzureichen.

Der Landrath.

Nr. 997. Pr. Eylau, den 17. November 1900.

Das Planum des im Bau befindlichen Chauffee-neubaus Sand-Gr. Weßen ist von Gschorn bis zu dem in der Nähe der Einbrücke nach Digen führenden Wege sowie von der Abzweigung der alten Landstraße bei Neutrug bis zum Dorfe Sand nicht passierbar und wird daher bis zum Eintritt von Frostwetter für den Wagenverkehr gesperrt. Der Verkehr hat über Digen bezw. Neutrug stattzufinden.

Der Landrath.

Nr. 998. Pr. Eylau, den 14. November 1900.

In dem Verlage von Fr. Kortkamp in Charlottenburg, Hardenbergstraße 20 sind

1. Lohngablungsbücher für minderjährige Arbeiter (S. 134 Abf. 3 der R. G. Ord. Nr. G. Bl. 1900 S. 325) und
2. die neu vorgeschriebenen Geschäftsbücher für Im-

mobilenmaßer erschienen, worauf ich hierdurch aufmerksam mache.

Die Preise für die Lohnzahlungsbücher betragen: für männliche Arbeiter in blauem Umschlag für weibliche Arbeiter in grauem Umschlag) Titel und Einlagebogen: 10 Bogen 0,75 Mk., 25 Bogen 1,50 Mk., 100 Bogen 4,50 Mk., 250 Bogen 9,00 Mk., 500 Bogen 15,00 Mk.; geheftet in blauem Umschlag: 10 Bogen 1,00 Mk.; gebunden in halb Leinen: 25 Bogen 2,75 Mk., 50 Bogen 5,00 Mk., 100 Bogen 7,50 Mk.

Die Geschäftsbücher sind in festem halb Koleskin-Einband in 3 Stärken, paginiert vorrätig und zwar: 1 Buch stark zu 4,50 Mk., 2 Buch stark zu 7,50 Mk., 3 Buch stark zu 9,00 Mk.

Der Landrath.

Nr. 999. Br. Eylau, den 15. November 1900.

In dem Verlage von F. F. Heine zu Berlin ist erschienen: „Preussisches Kommunalbeamtenrecht“ von Dr. G. Kautz und F. Appellius.

Ich mache auf dieses Buch mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis sich für das einzelne Exemplar auf 4,20 Mk., bei Bezug von 10 Exemplaren auf 3,80 Mk. stellt.

Der Landrath.

Nr. 1000. Br. Eylau, den 15. November 1900.

Kothlauf betreffend.

Der Kothlauf unter den Schweinen in Grauhienen Gut ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 1001. Br. Eylau, den 19. November 1900.

Der Kothlauf unter den Schweinen der Besitzer F. Strehel, Reinhold, Scheffler, Weide, A. Kohnert und F. Schirrmann in Weichmuren ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 1002. Br. Eylau, den 19. November 1900.

Die Kothlauffeuche unter den Schweinen des Gutes Worieneu ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 1003. Br. Eylau, den 16. November 1900.

Der Kothlauf unter den Schweinen des Gutes Gallingen ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 1004. Br. Eylau, den 19. November 1900.

Unter den Schweinen der Eigenthümer Wittve Neumann in Eichhorn ist Kothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1005. Königsberg, den 6. November 1900.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses und im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion hieselbst werden die §§ 14 und 16 meiner Polizeiverordnung vom 1. November 1899, betreffend die Sicherstellung des Betriebes der nebenbahnhaltlichen Kleinbahnen für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg, abgedruckt in Stück 5 des Amtsblatts für 1900, hierdurch aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident

In Vertr. Gramsch.

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung des Herrn Landschaftsrath Vorstaedt bei, welche die Einladung zum Freitage des Landschaftskreises Brandenburg auf Freitag den 7. Dezember 1900 enthält.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

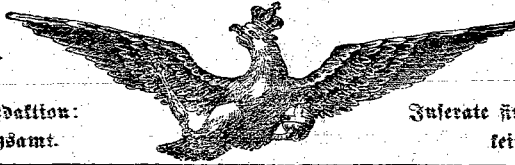
Vierteljährlich 75 Btg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Zusate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 94.

Pr. Gylau, Sonnabend, den 24. November

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1006. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und Ausföhrung der Volkszählung sowie der Vieh- und Obstbaumzählung am 1. Dezember 1900.

Mit dem 1. Dezember d. Js. kehrt in Preußen wie im ganzen Deutschen Reiche der Tag der Volkszählung wieder.

Die Nothwendigkeit periodischer Aufnahmen dieser Art ist unbestritten. Kein Volk vermag sie zu entbehren, das sich mit Sicherheit über sich selbst und die ersten Bedingungen seiner Entwicklung und Größe, über Zahl, Geschlecht und Alter, Familienstand, Beruf, Religionsbekenntniß und sonstige persönliche Verhältnisse seiner Angehörigen unterrichten will. Die Ergebnisse der Volkszählung dienen aber bei uns nicht nur als Hilfsmittel wissenschaftlicher Erforschung wichtiger Verhältnisse des Volkslebens, sondern auch zu mancherlei praktischen Zwecken, wie zur Vertheilung gemeinsamer Einkünfte und Lasten der einzelnen Bundesstaaten, zur Regelung der Münzprägung, zur Ordnung vieler Verhältnisse, welche — wie z. B. die Zuständigkeit von Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, die Bildung von Stabikreisen und Kirchspielbezirken, die Wahl von Abgeordneten zu den Kreis- und Provinziallandtagen, das Gemeindevahlssystem usw. — sich nach der Volkszahl richten.

Eine Aufnahme von dem Umfange der Volkszählung ist natürlich ohne erhebliche Mühe nicht durchzuführen. Ein Blick auf den allgemeinen Verlauf des Zählverfahrens zeigt aber doch, daß der Bevölkerung selbst hieraus verhältnißmäßig nur wenig Arbeit und Belästigung erwächst.

In den Tagen vom 28. bis 30. November d. Js. werden im ganzen Staate Zähler, insgesamt wohl eine Viertelmillion und darüber, bei den einzelnen Haushaltungen vorkprechen, um für jede vom 30. November bis 1. Dezember d. J. voranschüßlich dort übernachtende Person eine „Zählkarte A“ und für jede Haushaltung ein „Haushaltungsverzeichnis B“ zu überreichen. Als Umschlag für diese Papiere, dem zugleich ein „Anleitung C“ zu ihrer Ausfüllung sowie je eine Musteransfüllung für beide aufgedruckt ist, dient ein „Zählbrief D“.

Die Haushaltungsvorstände haben nur

- a) die Zählpapiere in Empfang zu nehmen,
- b) sie gemäß der Anleitung auszufüllen oder durch geeignete Vertreter ausfüllen zu lassen,
- c) sie vom 1. Dezember d. Js. Mittags 12 Uhr ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten.

Die Viehzählungen, welche das notwendige Material für die Vertheilung und Bedienung des Viehstandes in unserer Volkswirtschaft zu liefern haben, sind der Bevölkerung bereits bekannt und geläufig. Anders ist es mit der Obstbaumzählung. Eine solche hat für das ganze Land bisher nicht stattgefunden, ist aber auf die Dauer nicht zu entbehren. Das Obst als Nahrungs- und Genußmittel erfreut sich in der Bevölkerung einer steigenden Beliebtheit. Um aber dem Obstbau die nötige Pflege angedeihen zu lassen, muß man zunächst seinen bisherigen Umfang und seine Bedeutung ermitteln, was nur durch eine statistische Aufnahme geschehen kann. Es darf daher erwartet werden, daß vor allem die Besitzer größerer Gärtnereien und Baumgärten, die Obstzüchter sowie die Mitglieder von Obstbauvereinen als die zunächst theilhaftigen mit allem Eifer an dieser bedeutungsvollen Erhebung mitzuwirken bereit sein werden. Ihr Gehagen würde ferner wesentlich gefördert, wenn alle Obstbauarbeitsbesitzer und deren Vertreter, den Zählungstag nicht erst abwartend, schon jetzt an der Hand einer richtigen Inaugenscheinnahme sich rechtzeitig genaue Angaben über die Anzahl der ihnen zugehörigen Obstbäume jeder der vier in Betracht kommenden Obstgattungen aufzeichnen, damit sie dieselben am 1. Dezember d. Js. ohne irgend welche Schwierigkeit vollständig in die Zählkarte eintragen oder dem Besitzer des Gehöftes angeben können.

Es ist sorgfältig zu beachten, daß, abweichend von dem Verfahren bei den Volkszählungen, die Vieh- und Obstbaumzählung nicht nach Haushaltungen, sondern nach Gehöften ausgeführt werden soll. Das als Zählleinheit geltende Gehöft (Numerus) kann aus einem oder mehreren Häusern bestehen. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Ausföhrung der Vieh- und Obstbaumzählung auf die besonderen dieserhalb an die Erhebungsbehörden ergangenen sowie an die Zähler ergehenden Anweisungen.

Die Vieh- und Obstbaumzählung ist eine selbstständige, nach ganz anderen Grundsätzen als die Volkszählung zu bewirkende Erhebung. Wenn es daher aus Mangel an geeigneten Personen auch vielfach nicht zu vermeiden sein sollte, daß dieselben Zähler mit der Ausföhrung beider Aufnahmen befaßt werden, so sind doch die Zählpapiere einer jeden Erhebung völlig von einander getrennt zu halten.

Die Fragen der Zählpapiere der Volks- wie auch der Vieh- und Obstbaumzählung sind wenig zahlreich, dabei durchweg einfach und völlig unerschwinglich. Niemals werden die durch beide Zählungen gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen und deren Besitz

veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders auch nicht für steuerliche oder fiskalische Zwecke benutzt. Die aus den Zählpapieren gewonnenen Ergebnisse, gehen in allgemeine Tabellen über, in welchen der einzelne Mensch und sein Besitz nicht mehr erkennbar ist. Die Zählpapiere selbst werden nach beendigter Arbeit eingestampft, Jedermann darf danach insbesondere auch sicher sein, daß die Angaben seiner Zählkarte über Alter, Bekenntnis, Staatsangehörigkeit, Militärverhältnis, Beruf und Gewerbe, etwaige Mängel und Gebrechen n. s. w. niemals vor unberufene Augen kommen oder an die Öffentlichkeit gelangen werden.

Auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen der Gehöftsbesitzer und Haushaltungsvorstände wie überhaupt der ganzen Bevölkerung dürfen die Zähler hiernach wohl um so eher rechnen, als diese Männer ihre umfangreiche und mühselige Arbeit fast sämtlich freiwillig übernommen haben und dem Gemeinwesen dadurch werthvolle Dienste leisten. Auf begahlte Zähler wird diesmal hoffentlich nur noch ausnahmsweise zurückgegriffen werden müssen, nachdem die zuständigen Behörden Anordnung dahin getroffen haben, daß den Beamten der verschiedenen Dienstzweige, den höheren und den Elementarlehrern die für eine rege Beteiligung dieser Kreise an dem Zählgeschäfte erforderlichen Dienst-erleichterungen zu gewähren sind. Es darf daher erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- oder Volksschulen angestellten und wegen Ausfallens des Unterrichtes am Zähltag dienstfreien Lehrer einer Auf-forderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwilligt Folge leisten werden.

Das Gelingen beider Aufnahmen hängt wesentlich von dem Zusammenwirken der Zähler mit den Haushaltungsvorständen bzw. Gehöftsbesitzern ab. Diese werden deshalb ersucht, den Zählern, deren jeder eine größere Anzahl von Haushaltungen und Gehöften anzukuchen hat, ihr Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und ihnen unnütze Gänge oder Arbeiten zu ersparen. Sie können dies thun durch sachgemäße, dankliche Ausfüllung der Zählpapiere, durch bereitwillige Auskunft über einzelne etwa noch verbliebene Lücken oder Undeutlichkeiten in der Ausfüllung und durch die Sorge für sichere und schnelle Empfang-nahme der Zählpapiere sowie deren Bereithaltung zur Wiederabholung — auch für den Fall, daß der Besitzer des Gehöfts und Haushaltungsvorstand selbst nicht zu Hause sein sollte. Die Zähler genießen in der Wahrnehmung ihrer Pflichten den besonderen Schutz der Gesetzgebung. Sie werden diesem aber wohl kaum an-zurufen brauchen, sondern überall ohne Weiteres der Mithüt begegnen, die jeder für das gemeine Beste arbeitende Staatsbürger beanspruchen darf.

Das Königliche statistische Bureau wird das Seinige thun, um die Ergebnisse beider Aufnahmen möglichst schnell zu verarbeiten und sie durch ausgiebige Veröffentlichungen der Ausbarmachung für Gesetzgebung,

Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt zu erschließen.
Berlin, 3. November 1900.

Königliches statistisches Bureau.
Blend.

* * *

Pr. Gylau, den 20. November 1900.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende An-sprache den Ortsingewiesenen bekannt zu machen, und diese Kreisblattsnummer den Herren Lehrern vorzulegen. Letztere wollen ebenfalls bei der Bevölkerung das nöthige Verhältniß für die Wichtigkeit der Zählungen erwecken und insbesondere auch Besprechungen in den Schulen abhalten.

Der Landrath.

Nr. 1007. Pr. Gylau, den 22. November 1900.

Rohtlauf betreffend.

Der Rohtlauf unter den Schweinen des Ritter-gutsbesizers Werner-Bornheim ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 1008. Pr. Gylau, den 20. November 1900.

Der Rohtlauf unter den Schweinen in Schönwiese Dorf ist erloschen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1009. **Bekanntmachung.**

Wie in letzter Zeit alljährlich, so ist auch in diesem Jahr Termin zur Waisenratsitzung für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk anberaumt, und zwar **am 22. Dezember 1900, Vormittags 11 Uhr** Zimmer Nr. 3 des unterzeichneten Amtsgerichts. Die Waisenratsitzungen bezwecken Bepredung der ein-schlägigen Vorschriften und besonders hervorgetretener Mängel.

Zur Beteiligung an obiger Sitzung werden die Herren Waisenväter des diesseitigen Gerichtsbezirks hiermit ergebenst eingeladen.

Pr. Gylau, den 16. November 1900.

Königl. Amtsgericht.

Nr. 1010. **Bekanntmachung.**

Unter den Schweinen des Besitzers **G. Scher-winski** in **Behrwilken** ist die Rohtlaufseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 1011. **Bekanntmachung.**

Die Sperre des Weges kl. Deyen-Schlawitten wird hiermit aufgehoben.

Schlawitten, den 17. November 1900.

Der Amtsvorsteher.

Beilage.

Dieser Nummer liegt eine Bekanntmachung der auf landwirtschaftlichen Kreistagen Stimmberechtigten für den Landchaftskreis Brandenburg bei.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den
 Virilstimmberechtigten und Kirchspielsstimmführern von Unten-
 stehendem Mittheilung zu machen.

Bekanntmachung

der auf landschaftlichen Kreistagen Stimmberechtigten für den

Landschaftskreis Brandenburg,

welcher die Landrathskreise **Pr. Chtau** und **Seiligenbill** umfaßt.

Die nach der landschaftlichen Kreismatrikel auf landschaftlichen Kreistagen Stimmberechtigten werden hierdurch
 bekannt gemacht, und ist dabei besonders hervorzuheben:

1. Ist im Eigenthum eines virilstimmberechtigten Gutes durch Auflassung eine Veränderung eingetreten, so ist der neue Eigenthümer verpflichtet, durch Vorlegung der gerichtlichen Verfügung darüber, daß er als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen ist, dem auf dem landschaftlichen Kreistage den Vorsitz führenden Kreislandschaftsrathe sich als stimmberechtigt auszuweisen.
2. Ist das Eigenthum eines virilstimmberechtigten Gutes ohne vorangegangene Auflassung auf einen oder mehrere neue Eigenthümer übergegangen, so ist der auf dem Kreistage erscheinende neue Eigenthümer bezw. Miteigenthümer verpflichtet, diejenigen Urkunden, welche den Eigenthumsübergang erweisen, z. B. Erbselegitimations-Attest, Testamentausfertigung, Zuschlagsurtheil u. s. w. vorzulegen.

Auf landschaftlichen Kreistagen sind stimmberechtigt:

I. Im Landrathskreise Pr. Chtau.

A. mit Virilstimmen:

Wischwangen 1, 2,
 Wiedemann.
 Wischwangen 15,
 Gustav Graap.
 Wischuben, Kof.
 Wierau,
 Gustav Szczpanski.
 Wenzberg, Motherby.
 Wewiden, Hugo Simpson.
 Wiewiden, Postkassalt, jetzt
 Marienhöhe, Theodor
 Kohn.
 Wullappen, Heinrich Buder.
 W. Bajohren und Grünhof,
 Viktor von Währ.
 Wandels, von Etern.
 Wartselsdorf, Chartius.
 Weiselsiden, von Oldenburg.
 Wiantenau, Landien.
 Wier-Blankenau, Agnes
 Neffe geb. Bohn und
 Kinder.

Wönkeim, Gen.-Major Georg
 von Kalschtein.
 Worsen, von Zanjon.
 Wornehnen, Eduard Werner.
 Wragenswalde,
 Franz Müdenberger.
 Wämmersbruch,
 Paul Schröder.
 Carwinden, Haffe.
 Catharinenhof, Paul Emil
 Bender.
 Wörnen, William Simpson.
 Wittchenhöfen, Ruhnuau.
 Dulzen, Rosenow.
 W. Eberswalde, George
 Hay.
 Eggelt mit Eienten,
 Freiin Adele von der
 Goltz geb. von Steegen.
 Grünhof und Romlau, Frau
 Marie Henke geb. Rosenow.
 Fabiansfelde, Dulk.

Freudenthal, West.
 Frisching 21, August John.
 Gallehnen, Ulrich.
 Gallingen, Hans Sperling.
 Glomjernen, Wittive Louise
 Pfeiffer geb. Dudy und
 Kinder.
 Görken, Erich Corjejus.
 Gravenstien, Carl Eugen
 Wilhelm von Deutsch.
 Guntten, Frau Dr. Eugenie
 Ehm.
 Kl. Haserbeck, Klüwekorn.
 Hasseldamm,
 Hermann Doepner.
 Heinrichswalde, Emil
 Müller geb. Liders.
 Henriettenhof, Valentini.
 Hüllstädt, Jos. Meiner.
 Jerlausen,
 Friedrich Niebenfahn.
 Jesau, Faber.

Kügis, Graf von Kaltein.
 Kijfitten, von Kunheim.
 Kijfitten 1, Weith.
 Kuanten, Frau Major Gott-
 liebe von Boddien geb.
 von Wulffen, gen. Küch-
 meister von Sternberg.
 Kr. Krüden 1,
 Paul Grohnert.
 Kl. Krücken, Gustav Hasford.
 Kusfitten, Rudolph Lehmann.
 Kr. Labehnen, Ernst
 Schwerdtfeger.
 Lampajch 1, Hermann und
 Fris Feyerabend.
 Gr. Lauth, Arnold Stetzel.
 Lengen, Walter Steputat.
 Richtensfelde,
 Gustav Dabimms.
 Liebenau, Richard Böttcher.
 Liebuden, Mäckenburg.
 Loschen, von Saucken.

Ludwigshof, Gustav Lau.
Markhausen, Beßlau.
M. Marxheim,
H. Rudolph Schwil.
Mollmitten 7,
Heinhard Bernitt.
Morritten 1, Wittwe Olga
Preuß geb. Feldt und
Erich Jul. Gottfr. Preuß.
Müggen, Schubart.
Nerßen, von Henden.
Neucken, von Braun.
Neufing und Wilhelmshöhe,
Brockmann.
Orßen, Clärens.
Pautienen, Wittwe Elise
von Berg geb. von Preffen-
tin gen. von Rautter,
Magdalene von Berg,
Friedrich von Berg
und Elisabeth von Gott-
berg geb. von Berg.
Pautiern, Ernst Kroll.
Gr. Peissen, Alwin Strucny.
M. Peissen, Camp.
Pentzen, Bernhard
von Fodewitz (früher von
Preffentzin gen. v. Rautter.
Perischel, Frau von Döhren-
thal geb. von Berg und die
Erben des Borho von Berg.

Piesheim, Joseph Brandecker.
Pilgrim und Uderwangen 84,
Ziehke.
Pitwen, Robert von Nege-
born.
Pilsen, Dr. Wolfgang Rapp.
Porzschkeim 3, Ludwig P. e.
Pomarischen, Wilhelmine
Doraguth geb. Derguth.
Rehmühle, Kirchner.
Rommitten, von Ralkstein.
Sagen, Eugen Bageler.
Salwarshienen,
Louis von Gatten.
Saramen, Georg Dulcke.
Sardienen,
Hedwig von der Goltz
geb. von Selchow.
Gr. Sausgarten, Zerbe.
Schlawitten, Schürmann.
Schmuditten 2, Louis Schulz.
Schönwiese, Acad. Senat.
Schenkittzen, von Scheffer.
Schrombnehen, Alfred
Jerd. von Gramagk,
geb. 29. August 1879.
Schullitten,
von Ralkstein-Kappeln.
Schwadten, Freifrau Abela
von der Goltz geb.
von Steegen.

Schwadten, Waldhaus,
R. Suffan.
Seben, Bernhard von Fode-
witz (früher von Preffen-
tin gen. von Rautter).
Sieslach,
Stanislaus von Gatten.
Sodehen 1, Borßstädt.
Sollmiden 1, Schumann.
Sophienberg, Schmidt.
Soffehnen,
Georg von Ralkstein.
Stablack, Dr. Wolfgang Rapp.
Gr. Steegen, von Steegen.
M. Steegen, von Steegen.
Strobehnen 1, Gesehmier
Feierabend.
Supplitten, Georg Mücken-
berger.
Tharau, von Batocki.
Tolks, Freiherr Georg Abel
Ernst von Tertau.
Tollmeier, Johannes Bruno
Reuber.
Tyrzighen, Schumann.
Uderwangen, Braun.
Uderwangen 42, Leweck.
Verforenwalde,
Friedrich Kaudien.
Wadern, Louis Bumbt.

Gr. Waldeck, Wittwe
Elisabeth von Stutterheim
geb. Maul.
M. Waldeck, William Garber.
Neu Waldeck, Gende.
Waldheim al. Walfheim,
Busewitz.
Wallkajchten, Otto Tolkmit.
Wangnick mit Kattlach, Frau
Margarethe Brockmann
geb. Camp.
Weskeim, Gustav Borßstädt.
Wilbenhof,
Graf von Schwerin.
Wisdehnen, Georg
Anderfom.
Wogau, Robert Sigismund
Ulrich von Ralkstein.
Wofelken, Strucny.
Woriemen, Disconto-Gesell-
schaft Berlin.
Worlack, Alwin Strucny.
Woymanns, Heinrich Lau.
Zebben 4, Carl Magladu.
Zipperken, Wwe. Marie
Kattke geb. Fejerabend
u. Gen.
Zohlen,
Louise de la Chevaller.

B. als Kirchspielsstimmführer:

Julius Buchhorn-Hoofe.
Carl Hantel-Wittenberg.
Dito Lachs-Buchholz.
Sammuel Neumann-Spittehen.
Ernst Paul-Wierzguben.
Julius Pauffen-Stobbenbruch.

Gottward Nieß-Abichwangen.
August Nautenberg-Petershagen.
Gustav Schmidke-Gruenwald.
W. Schulz-Albrechtsdorf.
Rudolph Schwarz-Almenhausen.

II. Im Landrathskreise Heiligenbeil.

A. mit Virilstimmen:

Amalienwalde, Wwe. Magda
Müller geb. Goebel.
Arenstein,
Louis von der Gräben
Balga, von Glasow.
Gr. Baumgarten,
Paul Gramacki.
Bilshöfen, von Hollen.
Bolzbitzen,
Rudolf Dählheimer.
Bembitten, Herrn. Täubner.
Bregden mit Reischenhof,
Meyer.
Cämmerzhöfen, Nautenberg.
Carben, Siegfried.

Charlottenthal,
Dito von Selle.
Copenien I, Albert Lehmann.
Döben, Lübbert.
Dothen, Kauter.
Dünerwalde,
Heinrich Schwil.
Eichholz, Oskar von Steegen
auf M. Steegen.
Freudenthal, Schmidt.
Friedrichshof, Wobbe.
Friedrichshof, (Eisenberg 88),
verm. Freifrau Marie
von Hollen geb. von Nes-
torff und Kinder.
Gabbitten, Anton Böhm.

Hbl. Gedau, Robert Harting.
Gedilgen Nr. 1, Rud. Gaffert.
Gerkachsdorf,
Johannes Lemke.
Gottesquade, Kühn.
Grunau.
Grunenfeld, von Habicusfeldt.
Grünwehr, Ernst Reimer.
Grünwiese, Louise Groß
geb. Mühlan und Kinder.
Hammersdorf, Liekegang.
Hanswalde 1 B, Arthur
Dreiss.
Haselau, Olga Böhm
geb. Brückent.
Gr. Haselberg, Pachnio.

Häffelsch, Max Ulrich.
Henneberg, Vogel.
Hohemwalde, verm. Freifrau
Marie von Hollen geb.
von Nestorf und Kinder.
Jäcknit, Ulrich von St. Paul.
Jarszt, Felix Art.
Kleinfallen, Alfred
von Schlemmer.
Kilbnehen, Lange.
Kilbnehen, Noß.
Gr. Klingbeck,
Ernst von der Gräben.
M. Klingbeck mit Korfchellen,
Thimm.
Kutchenen, Bartels.

Ampfellen, Storp.
 Lauffitten, von Alvensleben.
 Legnitten 1, Leweck.
 Legnitten 3, Böhder.
 Legnitten 4,
 Leopold Scharfenorth.
 Legnitten 5, Hermann.
 Legnitten 6, Bobeth.
 Lemföhnen, Bruno
 von Massenbach.
 Lichtenfeld, von Tipples-
 krechschén Erben.
 Lindenau B, von Restorff.
 Lesehnen, Waldemar
 von Glasow.
 Lüttenhof, Pepper.
 Ludwigsort 1, Wilhelm Hoff.
 Gr. Lüttenfürst, Alenow.
 Maggen, Albrecht.
 Maranien, von St. Paul.
 Marenshöfen, Cour. Magnus.
 Mühlhnen, Charisius.
 Nerren, Frau.
 Neumeden, Becker.

Nemeden Nr. 1,
 Adolph Doepner.
 Otten, von St. Paul.
 Pannwitz, Ella von Simp-
 son geb. von der Groeben.
 Paplaufen, Böhm.
 Partheimen, von Glasow.
 Pellen, Fräulein Charlotte
 von Brandt.
 Verbandten, Doerk.
 Verbandten, Tolchmitt.
 Adl. Pinnat, Julius Bloch.
 Podlitten, Erich Schichau.
 Hel. Pöhren, Erich Schichau.
 Pokarben, Wwe. Marie
 Hubdel geb. Raschke.
 Praussen 1, Hans Grohs.
 Quiltitten 14, Böhm.
 Raundnick,
 Jrl. Thereje Thiel.
 Regnenhof, Hellwig.
 Reniegut, Elisabeth von
 Buelow geb. von Buelow-
 aus Romansgut.

Rippen mit Packeran,
 Diederzdorf u. Juhlchenhof,
 Wilhelm von der Groeben.
 Ritterthal, Kanter.
 Robitten, Rodszjo.
 Gr. Rödersdorf,
 Gustav Sprengel.
 Kl. Rödersdorf,
 Rudolf Dalheimer.
 Romansgut, Elisabeth von
 Buelow geb. von Buelow.
 Rossen, von Brandt.
 Rinnenberg, Bronsart
 von Schellendorf.
 Schettmienen,
 Wittve Rosalie Bronsart
 von Schellendorf.
 Schirten 2/7, Davert.
 Schlepstein, Hof.
 Schönrade, Ulrich
 von St. Paul-Jacnitz.
 Strängenberg,
 Paul Höpfer.
 Schreinen, von Prischent.

Schwengels, von Restorff.
 Sonnenhuhl, Oscar Krebs.
 Sperwiener 1,
 Ludwig Kleffel.
 Strauben, Thiel.
 Strettswalde, Marquardt.
 Stuttfenau,
 Curt von Buelow.
 Teugen, von der Goltz.
 Thomsdorf, Derr, Heroldt.
 Vorderwalde, Dr. Erich
 Siegfried.
 Warnkam, Emil Frank.
 Wendelau, Ernst Boruttan.
 Wernten 3,
 Theodor Hoepfner.
 Wehshöhfen, Rose.
 Wehshenen, von Schüs.
 Wilkutt, von Steegan.
 Kl. Windtkeim, Frau Meline
 von Glasow geb. Kosmad
 und Genossen.
 Wohlau 3, 4, Tolkemitt.
 Wolittutz, Albert Kohn.

B. als Kirchspielsstimmführer:

Franz Doepner-Waltersdorf.
 August Kantau-Wohlau.
 Otto Mierau-Wargitten.
 Carl Otto Milz-Pinnau.
 Johann Schulz-Dt. Thierau.

Adolph Soecknick-Heiligenheil.
 Friedrich Springer-Diesense.
 Adolph Thibner-Schoelen.
 Anton Wichmann-Schoenlunde.

Soedehnen, den 1. Oktober 1900.

Der Kreislandtschaftsrath.

Borbstaedt.

veröffentlicht oder für andere als statistische, besonders | Verwaltung, Wissenschaft und Volkswohlfahrt zu erschließen.
auch nicht für literarische oder künstlerische Zwecke benutzt. Berlin, 3. November 1900.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 95.

Pr. Eylau, Mittwoch, den 28. November

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1012. Pr. Eylau, den 27. November 1900.
Der Amtsvorsteher v. Kaldstein aus Schultitten
ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsvor-
stehergeschäfte wieder übernommen.
Der Landrath.

Nr. 1013. Pr. Eylau, den 27. November 1900.
Für den Gutsbezirk Petershagen (og. Nerikener
und Worfteimer Wald) ist der Gemeindevorsteher Grest
in Pudelsheim zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt
worden.
Der Landrath.

Nr. 1014. Pr. Eylau, den 20. November 1900.
Die Hebammen Louise Bartsch zu Kreuzburg
und Johanne Brill zu Buchholz sind von Ihrer
Majestät der Kaiserin und Königin für über 40jährige
treue Dienste in ihrem Berufe durch Verleihung je
einer goldenen Brosche ausgezeichnet worden.
Der Landrath.

Nr. 1015. Pr. Eylau, den 19. November 1900.
Der Herr Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen
hat dem Vorstand der Ostpr. Blinden-Mittelschule in
Königsberg die Erlaubniß erteilt, im Laufe des
Jahres 1901 zum Besten dieser Anstalt bei den Be-
wohnern der Provinz Ostpreußen eine Hauskollekte in
der Weise abzuhalten, daß

im I. Vierteljahr

die Kreise Braunsberg, Allenstein, Dyk, Löben, Gumbinnen,
Niederung, Tilsit. (Stadt und Land) und Stallupönen;

im II. Vierteljahr

die Kreise Fischhauken, Johannisburg, Goldp., Diekdo,
Angerburg, Darkehmen, Heydekrug, Sensburg,
Seltigenheul und Ortelsburg;

im III. Vierteljahr

die Kreise Pr. Holland, Mohrungen, Raguit, Insterburg,
Oserode, Friedland, Pr. Eylau, Memel, Reidenburg
und Willkallen;

im IV. Vierteljahr

die Kreise Rastenburg, Gerdaun, Labiau, Wehlau,
Geltberg, Köffel, Stadt- und Landkreis Königsberg
besucht werden. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen
des Kreises ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß

der Einsammlung der Kollekte keine Hindernisse in den
Weg gelegt werden.

Der Landrath.

Nr. 1016. Pr. Eylau, den 26. November 1900.
Druckfehler-Berichtigung.

Zu der Zusammenstellung der jüngsten Steuerbeträge
auf der Titelseite der Gemeindesteuer-Liste soll es in
der untersten Spalte nicht heißen 690—900 4,60 Mk.
sondern „660—900 4 Mk.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Rothlauf betreffend.

Nr. 1017. Pr. Eylau, den 26. November 1900.

Unter den Schweinen des Besitzers Karl
Loikmitt in Eichhorna ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 1018. Pr. Eylau, den 26. November 1900.
Unter den Schweinen des Revierförstlers Käse in
Dingwalde ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 1019. Pr. Eylau, den 27. November 1900.
Unter den Schweinen des Besitzers Gottfried
Lehmann in Mühlhausen ist Rothlauf ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 1020. Pr. Eylau, den 27. November 1900.
Unter den Pferden des Gutsbesizers Hauptmanns
Schneff-Cranzenhof Kreis Königsberg ist die Rogkrauk-
heit ausgebrochen. Zwei Pferde sind auf polizeiliche
Anordnung getödtet, der übrige Pferdebestand von 82
Stück wird polizeilich beobachtet.

Der Landrath.

Nr. 1021. Berlin W. 9, den 20. Oktober 1900.

Dem Berechnen nach sind mehrere Schutzvorstände
bereit, an Stelle des Seitens der Staatsforstverwaltung
zu liefernden freien Brennholzes eine entsprechende Geld-
entschädigung anzunehmen, wenn bei Berechnung der
Vektoren nicht der Tarfbetrag, sondern der gegenwärtig
höhere Durchschnittspreis des betreffenden Brennholzes
zu Grunde gelegt würde.

Unter den vorliegenden Verhältnissen halte ich es
im Interesse der Forstverwaltung und der Anfuhr-Ver-
pflichteten für zweckmäßig, derartigen Wünschen thunlichst
und besonders dann zu entsprechen, wenn die zu ge-
währende Geldentschädigung durch den anderweitigen Verkauf

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 96.

Pr. Eylau, Sonnabend den 1. Dezember

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 1027. Pr. Eylau, den 28. November 1900.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Albrechtshof werden bis auf Weiteres von dem Amtsvorsteher Rhode in Grausfieren besorgt werden.

Der Landrath.

Nr. 1028. Pr. Eylau, den 23. November 1900.

Der Besitzer Gottfried Pittwald in Wonditten ist zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Wonditten wiedergewählt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 1029. Pr. Eylau, den 26. November 1900.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ist die Ausstellung der Quittungskarten, sowie die Erneuerung, Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten für den Gutsbezirk Glomsteden dem Gutsvorsteherstellvertreter Pfeiffer daselbst übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 1030. Pr. Eylau, den 28. November 1900.

Der Barbier Rudolf Hüner aus Kossitten ist zum Amtsdienner für den Amtsbezirk Wacker bestellt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 1031. Pr. Eylau, den 23. November 1900.

Der Arbeiter Heinrich Bröde aus Hoppendorf ist zum Gemeindebienner für die Gemeinde Hoppendorf bestellt und bekräftigt worden.

Der Landrath.

Nr. 1032. Pr. Eylau, den 26. November 1900.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten ist die Ausstellung der Quittungskarten, sowie die Erneuerung, Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten für den Gutsbezirk Banbels dem Gutsvorsteherstellvertreter Holzke daselbst übertragen worden.

Der Landrath.

Nr. 1033. Pr. Eylau, den 29. November 1900.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Schmiedemeisters Schindke in Ulmenhausen ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 1034. Pr. Eylau, den 23. November 1900.

Da erfahrungsgemäß die Aufstellung der Gemeindevählerlisten zu den Gemeindevahlen vielfach eine fehlerhafte ist, so sind vom Herrn Minister des Innern zu dem Gesetze vom 30. Juni cr. betr. die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindevahlen Ausführungsbestimmungen erlassen worden, in denen insbesondere diejenigen Momente hervorgehoben sind, welche für die korrekte und praktische Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie in Betracht kommen.

Indem ich nachstehend einen Auszug aus diesen Ausführungs-Bestimmungen veröffentlichen, ersuche ich die Gemeindevorkände derjenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, diese Bestimmungen zu beachten.

Der Landrath.

Auszug aus den Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindevahlen, vom 30. Juni 1900.

(Für die Landgemeinden unter 10000 Einwohner bestimmt.)

Zu §§ 1 und 5.

I. Die Vorschriften des § 1 haben bei der Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung in dem gesammten Geltungsgebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts Anwendung zu finden. Dieses umfaßt das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der Städte und Landgemeinden der Provinz Hannover, der Städte in den Regierungsbezirken Stralund und Schleswig, der Stadt Frankfurt a. M. und der Landgemeinde Helgoland. Ausgenommen von dem Geltungsbereiche des Gesetzes überhaupt sind ferner die Hohenzollernschen Lande.

II. Das Gesetz, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (G.-S. S. 103) wird für die Wahlen zur Gemeindevertretung im Gebiete des kommunalen Dreiklassenwahlrechts aufgehoben.

Alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindevahlrecht bleiben, sofern sie durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert sind, in Kraft.

Inabesondere bleiben insbesondere die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze über das aktive Gemeindevahlrecht. Bezüglich des letzteren sind folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Wahlberechtigt sind, soweit das Wahlrecht abgesehen von den übrigen Voraussetzungen durch einen bestimmten Einkommensteuerlag bezw. ein bestimmtes Einkommen begründet wird, alle zur Staats Einkommensteuer veranlagt oder zu den Gemeindeabgaben auf

Grund eines Einkommens von 660—900 Mark thatsächlich herangezogenen Personen.

2. Nichtwahlberechtigt sind nach der Rechtsprechung des königlichen Oberverwaltungsgerichts Schlafstellenmietler, da sie keinen eigenen Hausstand haben und demgemäß die in den Gemeindeverfassungsgesetzen allgemein vorgeschriebene „Selbständigkeit“ nicht besitzen.

3. Die Frage der Wahlberechtigung der juristischen Personen bestimmt sich im Einzelnen nach den Vorschriften der einzelnen Gemeindeverfassungsgesetze. Was speziell das Wahlrecht des Staatsfiskus betrifft, so steht demselben in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen ein Wahlrecht zu, falls er leit bestimmter Zeit in der Gemeinde Grundstücke von dem gesetzlich näher bezeichneten Umfange besitzt.

III. Bezüglich der dem einzelnen Wahlberechtigten bei Bildung der Wählerabteilungen anzurechnenden Steuern ist namentlich Folgendes zu beachten:

1. Jedem Wähler sind anzurechnen die von ihm zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- (in Hessen-Nassau noch: Bezirks-) und Provinzialsteuern.

Als direkte Staatssteuern sind anzurechnen die Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

Als direkte Gemeindesteuern sind anzurechnen die von den Gemeinden erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer bezw. zu den nach § 74 des Einkommensteuergesetzes (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes) veranlagten Sätze, sowie die Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer. Als Gemeindesteuer ist auch die Waarenhaussteuer anzurechnen. Wo an Stelle der Zuschläge zur Einkommensteuer oder zu einer der Realsteuern besondere kommunale Steuern vom Einkommen, vom Grundbesitz oder vom Gewerbebetrieb oder sonst gemäß § 23 d. S. Kommunalabgabengesetzes entrichtet werden, sind diese besondere Steuern in Ansatz zu bringen.

Als direkte Kreis- (Bezirks-) und Provinzialsteuern sind anzurechnen die an die Kreise zu entrichtende Betriebssteuer, sowie die von den Kreisen erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den staatlich veranlagten Realsteuern einschließlich der Kreiszuschläge zur Betriebssteuer. Die (Bezirks- und) Provinzialsteuern kommen nicht besonders zur Anrechnung, insofern sie in den an die Kreise zu richtenden Beträgen schon mit enthalten sind. Auch kommen selbstverständlich Kreissteuern — abgesehen von der den Kreisen überwiesenen Betriebssteuer — dort nicht besonders zur Anrechnung, wo die Kreisabgaben auf den Gemeindeetat übernommen sind.

Abgaben, welche von anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden als den Gemeinde- Kreis- (Bezirks-) und Provinzialverbänden erhoben werden — z. B. von Schul-, Kirchen- oder Wegeverbänden u. s. w. werden nicht angerechnet.

2. Für jeden nicht zur Staatsinkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen — und zwar neben etwaigen anderen Steuerbeträgen, die von ihm an den Staat, die Gemeinde u. s. f. zu entrichten und ihm gemäß III Nr. 1 anzurechnen sind.

3. Nicht anzurechnen sind den Wahlberechtigten in einer Gemeinde Steuern, die von ihnen für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde

entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe.

Unter Steuern für Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde sind nach der Rechtsprechung des königlichen Oberverwaltungsgerichts zu verstehen nicht nur die vom auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb an Gemeinde oder Kreis zu entrichtenden Realsteuern, sondern auch die vom Einkommen aus diesen Quellen zu entrichtenden persönlichen Abgaben. Insbesondere ist also die Staatsinkommensteuer und die derselben folgende Kommunaleinkommensteuer insoweit außer Ansatz zu lassen, als sie auf das Einkommen aus jenem auswärtigen Grundbesitz oder Gewerbebetriebe entfällt.

4. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, sind an deren Stelle den einzelnen Wahlberechtigten die Sätze der vom Staat veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewbesteuer anzurechnen. Dies hat nur dann zu geschehen, wenn eine Gemeinde weder Zuschläge zur Einkommensteuer, noch solche zu einer staatlich veranlagten Realsteuer, noch irgend eine besondere kommunale direkte Steuer erhebt. Dagegen ist es für die Anrechnung der vorerwähnten Steuersätze unerheblich, ob in der Gemeinde Waarenhaussteuer oder Abgaben in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeinde, wofür vom 29. Juni 1886 (G.-S. S. 181) entrichtet werden.

IV. Für die Bildung der Wählerabteilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäß Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Alsdann ist die Gesamtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu teilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesamtsumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabteilung. Zur ersten bzw. zweiten Wählerabteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste bzw. zweite Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabteilung hierdurch das erste Drittel der Gesamtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabteilungen nur derjenige Theil der Gesamtsteuersumme zu Grunde gelegt, welcher nicht von dem in der ersten Abtheilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, daß die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die zweite und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abtheilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abtheilung zuzurechnen ist, die in den Gemeindeverfassungsgesetzen bezeichneten Momente.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abtheilung gelangt, so findet ihre Rückverlegung in die dritte Abtheilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten

Abtheilung nach Maßgabe des besten Abfages in § 1 des Gesetzes statt.

Zu § 7:

Zur praktischen Durchführung gelangt das Gesetz gelegentlich der ersten, nach dem 1. Januar 1901 vorzunehmenden Ergänzungswahlen und demnächst gelegentlich der weiteren Ergänzungs- bzw. Ersatzwahlen. Indessen ist der Gesetzesinhalt selbstverständlich schon bei der im § 39 L.-O.-D. für die östlichen Provinzen vorgesehenen alljährlichen Wiskenderichtigung, also schon bei der ersten nach dem 1. Januar 1901 erfolgenden Berichtigung, zur Anwendung zu bringen.

Nr. 1035. Br. Eylan, den 22. November 1900.

Im Finanzministerium ist ein Nachtrag I zu den Ausführungsbestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nebst Sachregister angefertigt. Dieser Nachtrag kann von allen Hauptämtern, Zoll- und Unterämtern zum Preise von 35 Bfg. für das Stück bezogen werden. Der Verkaufspreis der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Sachregister und Nachtrag I ist auf 1 Mk. 60 Bfg. festgesetzt.

D e r L a n d r a t h.

Nr. 1036. **Bekanntmachung.**

Zur Beseitigung der noch immer bestehenden Zweifel darüber, ob die Just- und Deputantenfrauen, welche das Melken der Kühe besorgen, der Versicherungspflicht unterliegen oder nicht, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Juni 1899, betr. die Versicherungspflicht der weiblichen Personen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den wiederholten Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörden die als Melkerinnen beschäftigten Just- und Deputantenfrauen versicherungspflichtig sind, sobald sie diese Thätigkeit in mindestens 12, bezw. seit dem 1. Januar 1900 in mindestens 10 Wochen des Jahres ausüben, und sobald für

diese Arbeit ein Lohn in baar oder Naturalien an sie oder ihre Ehemänner gezahlt wird.

Die Höhe des Lohnes ist ohne Belang, und es ist insbesondere nach den ergangenen Entscheidungen nicht erforderlich, daß derselbe ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes erreicht.

Soweit hiernach die Versicherungspflicht begründet ist, sind die sämtlichen, noch nicht vorjährigen Beiträge zu entrichten.

Die Verjährung tritt gemäß § 168 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 nach Ablauf vom 2. Jahre seit der Fälligkeit ein.

Schließlich wird bemerkt, daß über Fragen der Versicherungspflicht und Beitragsleistung die kürzlich erschienene praktische Anleitung von Landesrath Passarge erschöpfende Auskunft giebt, und die Anschaffung dieser Schrift empfohlen wird.

Königsberg i. Pr., den 15. November 1900.
Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen.
von Brandt. Landeshauptmann.

Br. Eylan, den 26. November 1900.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Ortsbehörden haben diese Bekanntmachung auf übliche Weise zur Kenntniß der Ortseingesessenen zu bringen.

D e r L a n d r a t h.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1037. Danzig, den 5. November 1900.

Stechbriefserledigung.

Der hinter dem Arbeiter Julius Nagel aus Bissau unter dem 9. Juli 1878 erlassene Stechbrief ist erlobigt. Aktensachen 5 F. 1043/00.

Der Erste Staatsanwalt.

Pr. Enlauer Kreisblatt

Er scheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.



Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.

Nr. 97.

Pr. Enlau, Mittwoch den 5. Dezember

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Nr. 1038. Pr. Enlau, den 26. November 1900.

Gemeindefrankenfversicherung betr.

Nachdem dießseits die von den einzelnen Spezialfrankenassen pro III. Quartal cr. einzuzahlenden Krankenversicherungsbeiträge, bezw. die diesen Klassen zu erstattenden Ausgäben festgestellt sind, eruchen wir die in Betracht kommenden Spezialfrankenassen, sich mit der hiesigen Kreiskommunallasse zu verrechnen. Der Kreiscommunallasse sind über die zu erstattenden Beträge Quittungen einzusenden. Letztere haben sich nicht über diejenigen Beträge zu beziehen, welche den Spezialfrankenassen nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge etwa noch zustehen, sondern die Quittungen sind über die Summen anzustellen, die unter A und B eingezahlt haben:

Pr. Enlau 621,13 Mk., Landsberg 448,22 Mk., Greuzburg 262,98, Abßwangen 3,62, Albrechtstorf 12,00, Almenhausen 1,87, Althof 8,22, Arnberg 25,59, Augam 6,00, Parslact 4,23, Weisleiden 4,37, Befarten 25,50, Blankenau Gut 11,22, Blumstein 3,12, Böckheim Gut 38,00, Borchertsdorf 0,86, Bornehnen 5,62, Buchholz 24,32, Caudbitten 61,31, Cavern 10,75, Clausen 3,29, Gr. Degen 7,36, Digen 7,48, Dollstädt 11,10, Dranglitten 3,12, Eichen 24,12, Eichhorn 25,87, Finken 14,08, Frisching 7,48, Gallehnen 1,87, Glandau 3,27, Glaubhienen 3,99, Globuhnen 3,77, Grauschänen Dori 1,87, Grünbaum 4,99, Graventhien 8,73, Grünwalde 20,57, Grundfeld 1,87, Guttensefeld 1,87, Hanshagen 20,53, Haspelbaum 10,95, Hoese 16,83, Hoppendorf 21,23, Husehnen 46,15, Jesau 5,14, Kügß 28,62, Knauten 8,73, Kniepitten 0,78, Krummeim 16,83, Kutschitten 1,25, Gr. Labehnen 7,33, Gr. Lauth 18,91, Lawdt 5,14, Lewitten 6,78, Richtenfelde Df. 1,49, Nebenau 4,99, Reiden Gut 1,25, Roddien 4,99, Moritten Df. 7,29, Mühlhausen 39,21, Rannienen 1,25, Reiften 1,87, Reufzug 6,67, Baderau 11,56, Rapperten 9,35, Penken 10,61, Perßdorf 1,87, Petershagen 16,72, Pilzen 7,89, Pöschloschen 2,50, Pudelstein 1,87, Quehnen 0,49, Reddenau 14,66, Rodbitten 3,12, Rodrmühle 3,74, Romitten 4,05, Rositten 50,34, Rothenen 1,87, Saugnitten 9,51, Al. Sausgarten 3,12, Schlauthienen 3,12, Schlobitten 1,87, Schmolditten 25,19, Schmatenen 3,12, Schönwieße Df. 3,74, Schromböhnen Df. 65,54, Schromböhnen Gut 16,39, Schwadken Df. 4,48, Seeden 5,14, Serpallen 1,87, Stgl. Sollau 1,25, Söllnicken Df. 10,28, Spittehnen 7,72, Stl. Steegen 27,60, Storchnest 1,87,

Strohöhnen 1,87, Tharau Df. 53,27, Tharau St. 9,83, Tolsk 34,00, Topprienen 14,87, Trunkheim 2,47, Tykrigehen 10,59, Uderwongen 127,50, Unruh 3,74, Wierzighuben 2,50, Wadern 4,67, Gr. Waldek 12,74, Walfalchen 5,75, Warlschäten 2,56, Weiskrauten 7,01, Wildenhof 121,45, Wilmsdorf 5,61, Wittenberg 24,63, Wogau-Posmahlen 31,22, Wonditten 12,03, Worienen 25,77 und Woymanns Df. 6,54 Mk.

Erstattet erhalten:

A) Bezahlte Krankengelder pp.

Pr. Enlau 167,10 Mk., Landsberg 95,85, Greuzburg 10,40, Augam 9,30, Clausen 10,20, Eichhorn 6,00, Glandau 7,20, Lewitten 11,40, Mühlhausen 24,00, Baderau 39,00, Petershagen 34,20, Pilzen 16,20, Romitten 15,60, Schmolditten 4,00, Schromböhnen Df. 33,60, Al. Steegen 1,50, Tharau Df. 10,80, Tienbitten 6,00, Wogau-Posmahlen 9,00 und Worienen 33,30 Mk.

B) Für den Kreis Pr. Enlau als Arbeitgeber der Chau-Arbeiter verauslagte Krankenversicherungsbeiträge:

Pr. Enlau 2,92 Mk., Landsberg 3,10, Greuzburg 4,15, Abßwangen 0,79, Albrechtstorf 1,24, Weisleiden 0,62, Blankenau St. 0,62, Blumstein 0,62, Caudbitten 1,24, Cavern 0,62, Gr. Degen 1,24, Dollstädt 2,54, Finken 0,62, Frisching 0,62, Gallehnen 0,62, Grauschänen Df. 0,62, Husehnen 0,62, Lawdt 0,62, Moritten Df. 0,62, Mühlhausen 3,54, Baderau 0,62, Petershagen 0,62, Reddenau 0,62, Rositten 0,75, Rothenen 0,62, Al. Sausgarten 0,62, Schlobitten 0,62, Söllnicken Df. 0,62, Seeden 0,62, Spittehnen 0,91, Storchnest 0,62, Tharau Df. 0,62, Topprienen 1,24, Uderwangen 2,48, Wilmsdorf 0,62, Wittenberg 0,62 und Woymanns Df. 0,62 Mk.

Der Kreisauschuß.

Nr. 1039. Pr. Enlau, den 28. November 1900.

In Berlin hat sich unter dem Namen „Deutscher Verein für Volks-Hygiene“ ein Verein gebildet, der die Verbreitung der Lehren der Hygiene und der Ergebnisse der hygienischen Forschung in allen Kreisen des deutschen Volkes, sowie die Hebung der Volksgeundheit innerhalb des deutschen Reiches bezweckt. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

1. Regelmäßige Vorträge hygienischen Inhalts sowie regelmäßige Sitzungen, welche sich mit hygienischen Fragen beschäftigen;
2. Herausgabe einer seit Oktober d. J. im Ver-

Iage von R. Oldenburg in München und Leipzig unter dem Titel „Blätter für Volksgesundheitspflege“ zweimal monatlich erscheinenden und zum Jahrespreis von 4,80 Mk. durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehenden gemeinverständlichen Zeitschrift,

3. Eintreten in Wort und Schrift für die Abstellung von Missethänden auf dem Gebiete der Volksgesundheitspflege und für den Erlaß bessernder und vorbeugender Vorschriften.

4. Unterstützung der auf den Schutz und die Hebung der Volksgesundheit abzielenden Einrichtungen durch Ertheilung sachkundiger Rathschläge.

Für einzelne Landestheile und Orte sollen Ortsgruppen gebildet werden, die aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen müssen.

Der Landrath.

Nr. 1040. Br. Gylau, den 30. November 1900.

Nach einer Mittheilung der Landwirtschaftskammer hat sich der Landeshauptmann der Provinz Preußen bereit erklärt, Interessenten in Wiesbaden-Angelegenheiten vorläufig, soweit in den betreffenden Kreisen noch keine besonderen Beamten für Meliorationsangelegenheiten ange stellt sind, den Landesmeliorationsbaumeister Heine mann zur Ertheilung von Rathschlägen zur Verfügung zu stellen. Besondere Kosten erwachen den Besitzern aus der Entsendung des Landesmeliorationsbaumeisters nicht.

Zudem ist noch bemerkt, daß Gesuche um Entsendung des Landesmeliorationsbaumeisters unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung direkt an den Landeshauptmann zu richten sind, rühe ich die Ortsbehörden, die gegenwärtige Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Ortsangehörigen zu bringen.

Der Landrath.

Nr. 1041. Br. Gylau, den 29. November 1900.

Der Verteilungstermin bei Zwangsversteigerungen eines Grundstückes wird durch das Vollstreckungsgericht mitgetheilt werden:

Bezüglich der aus dem Schulverbaue entspringenden oder an Schulen und Schulbediente zu entrichtenden Abgaben und Leistungen (Art. 2. Nr. 1. a. a. D.) den Schulvorständen in den ländlichen und den Magistraten in den Stadtschulen;

bezüglich der aus dem Kirchen- oder Pfarrverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Kirchenbediente zu entrichtenden Abgaben und Leistungen (Art. 2. Nr. 1. a. a. D.) den evangelischen Gemeindefürsorgeämtern, bzw. den katholischen Kirchenvorständen; bezüglich der Kommunalabgaben und Leistungen (Art. 2. Nr. 1. a. a. D.) den Kreiscommunal- bzw. Kammerverwaltungen.

Die in Betracht kommenden Behörden pp. ersuche ich, in vorkommenden Fällen das Weitere zu veranlassen.

Der Landrath.

Nr. 1042. Br. Gylau, den 15. November 1900.

Von der Geschäftsstelle der Verwaltungsfach-Zeitschrift, „Die Vandgemeinde“ sind Formulare für die Aufnahme von Notz-Testamenten durch die Ortsvorsteher ausgearbeitet und herausgegeben und zwar behandeln die einzelnen Formulare die folgenden Fälle.

- 1. Mündlich erklärtes Testament einer männlichen Person, welche schwerkrank, nicht taub, der deutschen

Sprache mächtig ist und schreiben kann.

- 2. Mündlich erklärtes Testament einer weiblichen Person, welche schwerkrank, nicht taub, der deutschen Sprache mächtig ist und schreiben kann.
3. Desgleichen einer männlichen Person, welche nicht schreiben kann.
4. Desgleichen einer weiblichen Person, welche nicht schreiben kann.
5. Mündlich erklärtes gemeinschaftliches Testament von Eheleuten, welche nicht taub, der deutschen Sprache mächtig sind und schreiben können.
6. Desgleichen von Eheleuten, von denen entweder der Mann oder die Frau oder beide nicht schreiben können.
7. Mündlich erklärtes Testament einer schwerkranken, tauben und der deutschen Sprache mächtigen Person (Auch als Formular für ein gemeinschaftliches Testament einer tauben und nicht tauben Person oder zweier tauben Personen (Mann und Frau) zu verwenden.)
8. Mündlich erklärtes Testament eines schwerkranken Ausländers bezw. einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person. (Zu ähnlicher Weise wie zu 7 auch als Formular für ein wechselseitiges Testament zu benutzen.)
9. Uebergabe eines von Erblasser selbst schriftlich errichteten Testaments an den Ortsvorsteher.
10. Testament bei Ortsperre.

Die Formulare sind sehr sorgfältig ausgearbeitet worden. Beispielsweise heißt es bei den Zeugen jedesmal: „(Sie) versicherten, daß sie weder mit dem Erblasser noch mit dem unterzeichneten Orts-Vorsteher der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht wegen Meineides bestraft, ferner großjährig seien.“ Daburh wird der Ortsvorsteher veranlaßt, nach diesen Umständen die von ihm erwählten Zeugen zu befragen. Wenn der zuerst einfach schreibt, daß „gegen die Zeugen gesetzliche Bedenken nicht obwalten“ oder daß sie „einwandsfrei“ seien, so kann man bei ihm voraussetzen, daß er die Zeugenerfordernisse der §§ 2234-2237 B.-G. B. kennt und sein kurzer Vermerk hierauf Bezug hat. Wenn dagegen der ländliche Ehrenbeamte den Ausdruck im Formular lesen würde „der Zeuge ist einwandsfrei“, so würde er diese Redewendung wohl in den meisten Fällen als belanglos paßtren lassen, ohne nach den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften der Zeugen besonders zu forschen. Ebenso sind Ausdrücke, wie „bekannt und verfügungsfähig“ vermieden und durch verständlichere Worte ersetzt worden. In ähnlicher sorgfältiger Weise ist der andere Inhalt der Formulare ausgearbeitet.

Jedes Formular enthält außerdem sogenannte Fußnoten, durch welche der Ortsvorsteher während der Aufnahme des Testaments zugleich über alles Wesentliche den besondern Fall Betreffende, in durchaus gemeinverständlicher Weise kurz belehrt wird, so daß er nicht nöthig hat, in aller Eile die gedruckte Anleitung durchzukürieren.

Indem ich bemerke, daß der Preis der einzelnen Formulare sich wie folgt stellt:

Table with 2 columns: Quantity and Price. 1 Exemplar . . . 10 Bfg., 5 Exemplare derselben Sorte . . . 25 Bfg., 10 " " " " 40 Bfg., 25 " " " " 75 Bfg.

und daß eine Kollektion von mindestens 5 Exemplaren jeder Formularsorte, d. s. zusammen 50 Formulare mit 2 Mk. berechnet wird, wird den Gemeindebehörden die Anschaffung qu. Formulare empfohlen.

Bestellungen werden in meinem Bureau entgegen genommen.

Der Landrath.

Nr. 1043. Br. Eylan, den 29. November 1900.

Unter den Schweinebeständen des Guts Tolks ist Rothlauffeuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Nr. 1044.

Steckbrief.

Br. Eylan, den 4. Dezember 1900.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises suche ich, die Strafgefangenen Strunskus und Gellisch, welche gestern aus der Strafanstalt zu Insterburg entwichen sind, im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihnen sich befindenden Gegenständen und Geldern an die königliche Strafanstalt zu Insterburg abzuliefern.

Beschreibung des Korbmakers Friedrich Strunskus aus Gessen, Kreis Insterburg: Religion evangelisch, Alter 36 Jahre, geb. 25. 3. 64, Größe 1,65 m, Haare blond, Stirn hoch, Augen blau, Augenbrauen blond, Nase und Mund gewöhnlich, Bart raitirt, Zähne fehlerhaft, Kinn gewöhnlich, Gestalt schlank, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe bleich, Hände und Füße gesund, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine. Braune Anstaltskleider Nr. 529.

Beschreibung des Arbeiters Gustav Gellisch (Wasser) aus Insterburg, Größe 1,70 m, Gesichtsfarbe

dunkelblond, Stirn niedrig, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase und Mund gewöhnlich, Bart raitirt. Kinn oval, Zähne fehlerhaft, Gesichtsbildung normal, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Hände und Füße gesund, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine. Braune Anstaltskleider Nr. 337.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1045. Dornau, den 24. November 1900.

Die Rothlauffeuche unter den Schweinen in Böhnen ist erloschen.

Der Landrath.

Nr. 1046. Königsberg, den 23. November 1900.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am **Mittwoch, den 2. Januar 1901.**

Anmeldungen nimmt der Direktor des Instituts, Ober-Hofarzt a. D. Brandt in Charlottenburg, Spreestraße Nr. 42. entgegen.

Die Vorschriften für die Ausbildung von Lehrschmiedemeistern können auf den landrätlichen Bureau des Bezirks eingesehen werden.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 1047. Ein schwarzes Schaf hat sich bei der Befigterwitwe Maack in Dizen eingefunden und kann vom Eigentümer gegen Futter- und Infektionskosten in Empfang genommen werden.

Weskeim, den 2. Dezember 1900.

Der Amtsanwähler.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.



Nr. 98.

Pr. Eylau, Sonnabend den 8. Dezember

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 1048. Pr. Eylau, den 4. Dezember 1900.
Der Amts- und Gutsvorsteher von Bodewils aus
Penken ist zurückgekehrt und hat die Amts- und Gutsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Nr. 1049. Pr. Eylau, den 6. Dezember 1900.

Die Versendung der Ständeregister betreffend.

Den königl. Ständesämtern werden in den nächsten Tagen die Ständeregister für das Jahr 1901 zugestellt werden.

Ich erlaube die königl. Ständesämtern, sich **sofort** nach Empfang der Register von der Wichtigkeit der an Sie gelangenden Sendung zu überzeugen und mir etwaige Bemerkungen mit wendender Post mitzutheilen, damit die vorgekommenen Versehen rechtzeitig beseitigt werden können.

Ueber den Empfang der Register ist eine Quittung unter Benützung des den Registern beigelegten Formulars auszufüllen und mir bis **spätestens den 17. d. Mts.** zur Verwendung kostenpflichtiger Abholung einzureichen. Bemerkt wird noch, daß die Bogenzahl nicht in Ziffern, sondern in Buchstaben zu schreiben ist.

Der Landrath.

Nr. 1050. Pr. Eylau, den 6. Dezember 1900.

Die Ständesämter des Kreises erlaube ich in Gemäßheit des § 46 ad 7b der Behördeordnung, Auszüge aus dem Sterberegister über die im Laufe des Jahres 1900 verstorbenen Personen männlichen Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also in den Jahren von 1875 bis 1900 geboren sind, bis zum **15. Januar 1901** bestimmt hierher einzureichen.

Es ist hier ebenso, wie bei Anstellung der Geburtslisten für jede im **Ständesamtsbezirk** belegene **Ortschaft** (Dorf, Gut, Vorwerk oder Etablissement) ein besonderer Auszug anzufertigen. Die Formulare, welche hierzu zu verwenden sind, sind in der Weise eingerichtet, daß für jede Ortschaft zunächst ein Titelbogen und für jeden dabeist. Verstorbenen ein besonderer Einlagebogen bestimmt ist.

Die Einlagebogen sind nach Ausfüllung dem zugehörigen Titelbogen beizufügen. Sind in einer Ortschaft keine Todesfälle vorgekommen, dann ist ebenfalls ein Titelbogen auszufüllen und in demselben statt Beifügung der Einlagebogen eine kurze Befatanzzeige zu machen.

Die Formulare werden den Ständesämtern von mir zugesandt werden, ich erlaube jedoch, mir **vorher und möglichst in den nächsten Tagen** anzuzeigen, wie **viel Sterbefälle** der näher bezeichneten Art in den zugehörigen Orten vorgekommen sind.

Ferner bemerke ich noch, daß das genaue Geburtsdatum, sofern es dem Ständesamte anderweit bekannt geworden sein sollte, unter Bemerkungen in den Auszügen anzugeben ist.

Der Landrath.

Nr. 1051. Pr. Eylau, den 6. Dezember 1900.

Nach der Bestimmung des § 46 ad 7 der deutschen Behördeordnung vom 22. November 1888 sind mir von denjenigen männlichen Personen, welche im Jahre 1884 geboren sind, Auszüge aus dem Geburtsregister einzureichen.

Mit Rücksicht hierauf erlaube ich die **Ständesämter des Kreises**, bezüglich der in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1884 geborenen Personen männlichen Geschlechts Geburtslisten unter Benützung der von mir zur Versendung gelangenden Formulare anzufertigen und mir selbige bis **spätestens den 15. Januar 1900** unter dem Rubrum „Militaria“ einzureichen.

Bei der Aufstellung der Geburtslisten ist Folgendes zu beachten:

Es ist für jedes im Ständesamtsbezirk belegene Gut, Vorwerk, Dorf oder Etablissement eine besondere Geburtsliste anzufertigen. In der dazu bestimmten Colonne der Geburtsliste sind auch etwa vorgekommene Sterbefälle der darin genannten Personen anzugeben, soweit dieses auf Grund der geführten amtlichen Sterberegister geschehen kann.

Für diejenigen Ortschaften, in welchen in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1884 Geburten der bezeichneten Art nicht vorgekommen, sind Befatanzzeigen für jede Ortschaft besonders anzufertigen und zu dem gedachten Termine gleichfalls einzureichen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1052. Königsberg, den 1. Dezember 1900.

Von den unter polizeiliche Beobachtung gestellten Pferden des Rittergutsbesizers Hauptmann u. s. a. D. Schell-Crausenhof sind 3 weitere Pferde getötet und für rothfarn befunden worden.

Der Landrath.

Nr. 1053.

Bekanntmachung.

Infolge Anregung aus dem Kreise der Herren
Reisenräte wird die Reisenratsitzung vom 22. Dezember
1900 verlegt auf den 10. Januar 1901, Vormittags
10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Pr. Eylan, den 26. November 1900.
Königl. Amtsgericht.

Nr. 1054.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Verkehrs während des
diesjährigen Weihnachtsfestes wird die Geltungsdauer
der gewöhnlichen Rückfahrkarten von sonst kürzerer

Dauer sowohl im Lokalverkehr der Ostpreussischen Südbahn, wie im directen Verkehr mit Stationen der Preussischen Staatsbahnen für die Zeit vom 18. Dezember 1900 bis einschl. 8. Januar 1901 festgesetzt.

Die Rückfahrt muß spätestens am 8. Januar 1901 um 12 Uhr Nachts angetreten sein und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.
Königsberg, den 5. Dezember 1900.

Direktion der Ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft.
Krüger.

Zu einer Besprechung am

15. d. Mts. Vormittag 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Sitzungssaal des Kreishauses

über die Kreistagswahlen

erlaubt sich ergebenst einzuladen.

U. v. Kalckstein-Wogau.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsam.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Aufnahme.



Nr. 99.

Pr. Eylau, Mittwoch den 12. Dezember

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 1055. Pr. Eylau, den 7. Dezember 1900.

Der Amtsvorsteher Forstmeister Thadden in Pr. Eylau Oberförsterei ist zurückgekehrt und hat die Amtsvorsteheregeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Nr. 1056. Pr. Eylau, den 10. Dezember 1900.

Druckfehlerberichtigung.

In die Kreisblattsbekanntmachung vom 26. v. Mts. (Seite 327) haben sich mehrere Druckfehler eingeschlichen. An Krankenversicherungsbeiträgen sind von Glantheim 4,99 Mk. (nicht 3,99 Mk.), von Lewitten 8,78 Mk. (nicht 6,78 Mk.), von Schrombechen Kut 6,39 Mk. (nicht 16,39 Mk.), von Gr. Baldeck 12,47 Mk. (nicht 12,74 Mk.), und von Tiefenthal 9,84 Mk. einzuziehen. Erkrankter erhalten Kreuzburg 16,40 Mark Krankengelder und Bad'rau 60 Bfg. Versicherungsbeiträge für Chauffearbeiter.

Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 1057. Pr. Eylau, den 10. Dezember 1900.

Der Rothlauf unter den Schweinen in Borwerk Grünhöfen ist erloschen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1058. Donnan, den 5. Dezember 1900.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen im Aubaugut Eichenbruch ist erloschen.

Der Landrath.

Brüfungstermin für Hufschmiede zu Allenstein.

Nr. 1059. In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (S. 304) und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min.-Bl. f. d. i. B. für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu Allenstein bestehenden Prüfungscommission ein Termin auf **Sonnabend den 19. Januar 1901** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 11. Januar t. J. unter Einreichung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und

3. unter Einsendung der Prüfungsgebühr von zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Kreisstierarzt Bosenroth in Allenstein, zu richten.

Derselbe wird seiner Zeit die Prüflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorangegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung fern, oder besteht er dieselbe nicht, so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtung, sowie die nöthigen Pferde werden dagegen von der Prüfungscommission zur Verfügung gestellt.

Königsberg, den 15. November 1900.

Der königliche Regierungs-Präsident.

J. B. Gramsch.

Nr. 1060. Brüfungstermin für Hufschmiede in Königsberg.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (S. 305) und des § 2 der zu demselben erlassenen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Min.-Bl. f. d. i. B. für 1885 S. 33 ff.) wird hiermit vor der zu Königsberg bestehenden Prüfungscommission ein Termin auf **Freitag den 8. Februar 1901** zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 1. Februar 1901 unter Einreichung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und
3. unter Einsendung der Prüfungsgebühr von zehn Mark an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Departementstierarzt Dr. Mehrdorf hier,

zu richten. Derselbe wird seiner Zeit die Prüflinge zur Prüfung einberufen.

Der Meldung ist ferner eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon

einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen.

Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Bleibt der Prüfling ohne genügende Entschuldigun-
g von der Prüfung fern, oder besteht er dieselbe nicht,
so ist die Prüfungsgebühr verfallen. Das erforderliche
Handwerkzeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die
Schmiedeinrichtung, sowie die nöthigen Pferde werden
dagegen von der Prüfungskommission zur Verfügung
gestellt.

Königsberg, den 23. November 1900.

Der königliche Regierungs-Präsident.

J. B. Gramsch.

Nr. 1061. Anfang der Schonzeit für Hasen.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 wird für den Regierungsbezirk Königsberg hierdurch festgesetzt, daß die Schonzeit für Hasen mit dem 23. Januar 1901 beginnt.

Königsberg, den 21. November 1900.

Der Bezirks-Anschuß.

Mejer.

Nr. 1062.

Anforderung.

Der im Jahre 1900 im Landwehrbezirk Stade für das Infanterie-Regiment No. 45 ausgehobene, vorläufig nach Moerregge bei Ileterszen, Kreis Steinburg beurlaubte Rekrut Albert Julius Bock, Glasmacher, geboren am 26. März 1877 zu Glasbütte Eintracht, Kreis Vr. Chlau, hat im Geltungstermin am 11. Oktober 1900 gefehlt und ist bislang nicht zu ermitteln gewesen.

Der Benannte wird hiermit aufgefodert, sich unverzüglich, spätestens aber innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Kommando zur nachträglichen Einstellung zu melden, widrigenfalls das Verfahren wegen Fahnenflucht gegen ihn eingeleitet werden wird.

Stade, den 5. Dezember 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Ahrens,

Oberfileutnant z. D. und Bezirks-Kommandeur.

Nr. 1063.

Ordnung.

**betr. die Erhebung einer Biersteuer in der Stadt-
gemeinde Kreuzburg Ostpr.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierelbst vom ^{28. Juni} 6. September 1900 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Kreuzburg die nachstehende Steuerordnung erlassen.

I. Steuer von einheimischem Bier.

§ 1. Steuerfuß.

Vom 1. Oktober 1900 ab wird von dem im Gemeindebezirk der Stadt Kreuzburg gebraunten Biere eine Steuer erhoben, welche für schweres (Rager-) Bier 65 Pfennige, für leichteres 25 Pfennige für das Hektoliter beträgt.

§ 2. Ueberwachung der Bierbereitung.

Jeder Brauereibesitzer hat über die Bierbereitung ein Buch zu führen, aus dem die Menge des gebraunten Bieres, der Inhalt und die Zahl der zur Aufbewahrung des Bieres dienenden Gefäße, der Lagerort, sowie Tag und Stunde der Fertigstellung jedes Gebraues ersichtlich sein müssen. Am letzten Tage eines jeden Monats ist ein mit der Unterschrift des Brauereibesitzers versehener Auszug aus diesem Buche in doppelter Ausfertigung dem Magistrat während der üblichen Dienststunden einzureichen. Der Auszug hat sich auf sämtliche Eintragungen zu erstrecken, welche in dem von dem Brauereibesitzer zu führenden Buche in dem betreffenden Monat gemacht worden sind. Eine Ausfertigung des Auszuges wird mit Empfangsbescheinigung dem Brauereibesitzer zurückgegeben. Dieselbe ist in einem Sammelbuche aufzubewahren und dies ebenso wie das Buch, aus welchem der Auszug entnommen ist, den Aufsichtsbeamten der Stadt auf Erfordern vorzulegen.

Die Aufbewahrung fertig gestellten Bieres darf nur in amtlich geachteten Gefäßen stattfinden.

§ 3. Festsetzung und Zahlung der Steuer.

Almonatlich wird die Steuer für das in dem verfloßnen Monat fertig gestellte Bier vom Magistrat festgelegt. Die Festlegung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Die festgesetzte Steuer ist spätestens am Tage nach Empfang der Festlegung während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse zu zahlen. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittag des nächsten Werktages zu zahlen.

§ 4. Ausführvergütung.

Den Brauereibesitzern wird für das vom 1. Oktober 1900 ab im Gemeindebezirk der Stadt Kreuzburg gedraute und aus demselben ausgeführte Bier die gezahlte Biersteuer vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur dann zugelassen, wenn die Brauer nur selbstgebraute Biere ausführen und Bücher führen, aus denen der Umfang der Bierausfuhr und die Namen und Wohnorte der Empfänger sich ergibt.

Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrat mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Ausfuhr muß in geachteten Spundoolen Fässern oder in vollen für jedes Frachtstück gleich großen Flaschen mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes erfolgen.

Der Berechnung der Ausführvergütung ist der Raumgehalt der zur Ausfuhr lenigten Gefäße zu Grunde zu legen. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuerfuß.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche für schweres (Rager-) Bier fünfundsiebzig Pfennige, für leichteres 25 Pfennige pro Hektoliter beträgt.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit sind:

a Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Bieren eingeführt wird.

b Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebirgen weiter befördert wird, oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangenen, in denselben Gebirgen und mit denselben Frachtschiffen u. s. f. weitergeht.

c Sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirk belegenen Brauerei, welches an diese in den Urgebirgen zurückgelangt, sofern die dafür seiner Zeit gezahlte Ausführvergütung erstattet wird.

§ 7. **Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.**
Jede Einfuhr von Bier muß in geachteten Fässern mit darauf befindlicher Bezeichnung des Rauminhaltes oder in Flaschen, welche für jedes Frachtsstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen.

Einfuhrstrassen sind:

a Die hier einmündenden Eisenbahnen.

b Die als Einfuhrstrassen vom Magistrat ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstrassen mit den für die letzteren bestimmten Landungsplätzen.

Als Tageszeit wird angesehen;

a In den Monaten Mai bis September die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

b In den Monaten Oktober bis April die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends.

Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig:

a Wenn sie mittelst der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Jahrsposten erfolgt.

b Wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Magistrat vorher erteilt worden ist, unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Bier- sendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtscheine u. s. f. vorzuzeigen.

§ 8. **Zahlung der Steuer.**

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse angemeldet und versteuert werden. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werttages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Name und Wohnort des Abwenders, die Art des empfangenen und der Rauminhalt der Gebinde oder Flaschen, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbekundigung zurückgegeben, dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Der Berechnung der Biersteuer ist der Rauminhalt der zur Einfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen.

§ 9. **Lagerbuch.**

Wer sich mit dem Verkauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, ein Lagerbuch zu

führen. In dieses sind in Bezug auf das eingeführte Bier der Abwender, die Zahl und der Rauminhalt der Fässer oder Flaschen die Art des Bieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer, in Bezug auf das abgegebene oder ausgelieferte Bier der Empfänger, Zahl und Rauminhalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, insbesondere eine erfolgte Ab- oder Umfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder Ausfuhr und der Betrag der zurückgehaltenen Biersteuer spätestens am Tage nach dem Empfange, der Versendung oder Abgabe zum Ausschank einzutragen. Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der Anzeigen (§ 8) jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 10. **Durchsuchungen.**

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

§ 11. **Ausfuhrvergütung.**

Den im § 9 bezeichneten Händlern wird für das von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung in den Gemeindebezirk eingeführte und versteuerte Bier, sofern sie dasselbe aus dem Gemeindebezirk ohne vorausgegangene Vermischung mit andern Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird den Gewerbetreibenden nur dann zugesprochen, wenn sie Lagerbücher nach § 9 ordnungsmäßig führen und zur Einsicht der Aufsichtsbeamten jederzeit bereit halten. Auf die Berechnung und Zahlung der Vergütung findet § 4 Absatz 4 Anwendung.

III. **Zulässige Vereinbarungen.**

§ 12.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Gleicherung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

VI. **Strafen.**

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3—30 Mk. bestraft. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuschlagen.

V. **Inkrafttreten der Steuerordnung.**

§ 14.

Diese Steuerordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Kreuzburg Ostpr., den 15. Juli 1900.

Der Magistrat.

Schumacher, Bürgermeister.

* * *

Vorstehende Biersteuerordnung wird hierdurch genehmigt.

Königsberg, den 11. September 1900.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende

Jesse.

* * *

Zu der vorstehenden Ordnung spreche ich hiermit kraft der mir von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern erteilten Ermächtigung auf Grund des § 77 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 meine Zustimmung auf die Zeitdauer vom 1. Oktober 1900 bis zum 1. Oktober 1905 unter dem Vorbehalte aus, diese Zeitbeschränkung vor Ablauf der bestimmten Frist anzubeheben.

Königsberg, den 16. November 1900.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

W. v. Bismarck.

* * *
Vorstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Kreuzburg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kreuzburg Ostr., den 1. December 1900.

Der Magistrat.

Nr. 1064. Bekanntmachung.

Es wird dar.uf aufmerksam gemacht, daß Verpächter und Ackerverpächter (Vermiether, Ackervermiether, Verpfänder), die nach No. 48 des Tarifs zum Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895 steuerpflichtigen, während der Dauer des laufenden Kalenderjahres in Geltung gewesenen Pacht- und Ackerpachtverträge, Miet- und Ackermietverträge, sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen bis zum Ablauf des Januar 1901 in ein den Vorschriften der gedachten Tariffstelle entsprechendes Pacht- (Miet- Antichret-) Verzeichniß einzutragen und die Versteuerung des Verzeichnisses spätestens bis zum Ablauf des Januar 1901 bei dem Hauptamt oder Amtamt, in dessen Geschäftsbereich die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler zu bewirken haben. Ein Formular zu dem qu. Verzeichniß können die Steuerpflichtigen von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich beziehen. Denselben sind die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen aus Nr. 48 des Stempeltarifs und Nr. 45—49 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 13. Februar

1896 in Form von Bemerkungen vorangestellt und wird auf diese Bestimmungen hingewiesen. Im Uebrigen ist jede Steuerstelle zur Anskunftvertheilung bereit.

Braunsberg, den 6. Dezember 1900.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nr. 1065. Bekanntmachung.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Besitzers Hermann Boklöh in Hanshagen ist erloschen.

Landesberg Ostr., den 5. Dezember 1900.

Der Amtsvorsteher. Lamprecht.

Nr. 1066. Bekanntmachung.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Bädermeisters Hupp, hier selbst ist erloschen.

Landesberg Ostr., den 5. Dezember 1900.

Die Stadtpolizeiverwaltung.
Lamprecht.

Nr. 1067. Bekanntmachung.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen in Warschkaiten ist erloschen. — Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Br. Eylau, den 1. Dezember 1900.

Der Amtsvorsteher. Scharinger.

Nr. 1068. Der Knecht Friedrich Zimneck hat seinen Dienst in Kl. Waldeck am 3. Dezember d. Jz. widerrechtlich verlassen und hält sich verborgen. Ich bitte im Betretungsfalle um Nachricht. Vor der Inarbeitnahme des p. Zimneck wird gewarnt.

Abichwangen, den 6. Dezember 1900.

Der Amtsvorsteher. Wiebemann.

Nr. 1069. Montag den 17. d. Mts. vorm. 9 Uhr wird in Dren auf dem Gehöft der Besitzerin Maack ein herrenloses, dort untergebrachtes schwarzes Schaf öffentlich meistbietend verkauft werden.

Weskeim, den 10. Dezember 1900.

Der Amtsvorsteher.

Zu einer Besprechung am

15. d. Mts. Vormittag 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Sitzungssaale des Kreishauses

über die Kreistagswahlen

erlaubt sich ergebenst einzuladen.

U. v. Kalckstein-Wogau.

Pr. Eylauer Kreisblatt

Gründet:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Hg.



Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

letzte Aufnahme.

Nr. 100.

Pr. Eylau, Sonnabend den 15. Dezember

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 1070. Pr. Eylau, den 11. Dezember 1900.
Der Mittergutsbesitzer Mundt in Kusfiten ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Kusfiten bestellt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 1071. Pr. Eylau, den 10. Dezember 1900.
Der Herr Regierungs-Präsident hat die fischereipolizeiliche Beaufichtigung des Abflusses in den Grenzen des heiligen Kreises von der Friedländer Kreisgrenze bis einschließlich des Gemeindebezirks Ardrappen dem Reichspächter Neubauer in Wartenstein übertragen, welcher die Fischereiaufsicht über den Abfluss bereits in den Grenzen des Friedländer Kreises ausübt.

Der Landrath.

Nr. 1072. Pr. Eylau, den 10. Dezember 1900.
Nach dem Ministerial-Erlaß vom 29. August d. Js. III. a. 6915 darf die Ausgabe der Loose für April 1901 genehmigten 2. Ziehung der Königsberger Schlosslotterie nicht vor dem Beginn der diesjährigen Ziehung der Rothens-Kreuz-Lotterie erfolgen.

Der Landrath.

Nr. 1073. Pr. Eylau, den 12. Dezember 1900.
Wie aus dem letzten Jahresberichte des Geheimen Regierungs- und Gewerbe-Raths Sach hervorgeht, kommen die Ortspolizeibehörden, namentlich die ländlichen, ihren Verpflichtungen bezüglich der Errichtung und Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen noch immer nicht in genügender Weise nach.

1. Die Vorchrift, Genehmigungs-Anträge als eilige Angelegenheiten zu behandeln, wird vielfach nicht beachtet, auch werden die Unterlagen für die Genehmigung den Gewerbeinspektoren häufig unvollständig vorgelegt, sobald zu ihrer Ergänzung umfangreiche Schriftwechsel stattfinden müssen.

2. Da den Gewerbeinspektoren nur 61 Baugesuche für gewerbliche, nicht dem § 16 oder § 24 der Gewerbeordnung unterliegende Anlagen zur Prüfung vorgelegt worden sind, so ist anzunehmen, daß die Bestimmungen meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 15. April 1897 (R. Bl. S. 159/60) Seitens der Polizeibehörden nicht genügend beachtet werden.

3. Die Revisionsfähigkeit der Ortspolizeibehörden, namentlich der ländlichen, ist noch immer eine sehr

mangelhafte. Hauptsächlich wird darüber geklagt, daß die Inachhaltung der vorgeschriebenen Fugzeit in Getreidemühlen Seitens der Polizeibehörden nicht in hinreichender Weise kontrollirt wird.

4. Die Unfälle werden von vielen Ortspolizeibehörden nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Kenntniß der Gewerbeinspektoren gebracht. Ich verweise auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 8. Juni 1899 (Kreis-Bl. S. 141) und ersuche die Polizeibehörden, fortan jene Bestimmungen genau zu beachten.

Der Landrath.

Nr. 1074. Pr. Eylau, den 10. Dezember 1900.
Ein in Sao Paulo in Brasilien aufscheinend als Vermittlungsagent thätiger G. Klinger hat sich an den Inhaber eines Dienst-pp. Vermittlungsbureaus in Berlin mit dem Auftrage gemeldet, ihm auswanderungslustige Personen dorthin zu schicken, die als Arbeiter in den Kaffeepflanzungen in der Nähe von Sao Paulo Verwendung finden sollen.

Da anzunehmen ist, daß der Genannte sich auch an Vermittlungsagenzie in Osnabrück gewendet hat, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises mit Rücksicht darauf, daß, wie mir bekannt geworden ist, den Auswanderereen falsche Versprechungen gemacht werden, das Publikum vor einer derartigen Auswanderung zu warnen.

Für den Fall, daß entsprechende Wahrnehmungen gemacht werden, ist mir sofort zu berichten.

Der Landrath.

Nr. 1075. Pr. Eylau, den 11. Dezember 1900.
Bekanntmachung.

Einkommensteuerbefreiung für das Steuerjahr 1901.
Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 14. Juni 1891 (Gesetzbl. S. 175) wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Pr. Eylau aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahres-Einkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **4. Januar bis einschl. 21. Januar 1901** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der **Steuererklärung verpflichtet**, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders

und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten zu Protokoll entgegen genommen.

Die Verkündung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den **Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung** für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgezeichneten Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungskommission.

Nr. 1076.

Berlin, den 12. November 1900.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1. bis 20. zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 5^{1/2} vormalis vierprozentigen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis 31. Dezember 1910 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Werktagstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungshauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst

wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausständigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den genannten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatskassen
gez. von Hoffmann.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Pfg.

Verantwortliche Redaktion:

Königl. Landrathsamt.

Inserate finden in diesem Blatte

keine Ausnahme.



Nr. 101.

Pr. Gylau, Mittwoch den 19. Dezember

1900.

Verlautmachungen des Landraths.

Nr. 1077. Pr. Gylau, den 15. Dezember 1900.
Durch den Wegzug der Hebamme Buchholz aus Uderwangen ist die Hebamme Stelle in Uderwangen vacant geworden. Geeignete Bewerberinnen um diese Stelle können sich bei dem Kgl. Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Kahnemann hier selbst melden.
Der Landrath.

Nr. 1078. Pr. Gylau, den 11. Dezember 1900.
Jagd Scheine betr.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß, welche im Laufe des Monats November d. Js. Jagdscheine gelöst haben.
Der Landrath.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
A. Zahlbare Jahres-Jagdscheine.	
Georg Thulke, Rittergutsbesitzer-Sarauenen	1. 11. 1901.
Richard Thulke, Oberleutnant-Königsberg	1. 11. 1901.
Hermann Fejerabend, Gutsbesitzer-Bampasch	2. 11. 1901.
Thimoreit, Gutsbesitzer-Althof	3. 11. 1901.
Albert Rich, Besitzer-Trinthheim	3. 11. 1901.
May, Jäger-Glamslad	8. 11. 1901.
Franz Niedmann, Gutsverwalter-Dittgenhöfen	6. 11. 1901.
Julius Gwert, Förster-Dollstädt	6. 11. 1901.
Lufa, Gutsbesitzer und Leutnant der Landwehr-Waldh. Thomsdorf	8. 11. 1901.
Julius Lucas, Gärtner-Wisdehnen	8. 11. 1901.
Quednau, Gutsbesitzer-Grundfeld	8. 11. 1901.
Brandacker, Gutsbesitzer-Bieskeim	10. 11. 1901.
Hermann Bahle, Besitzer-Schrombehnen	12. 11. 1901.
Hudolf Glandien, Besitzer-Kgl. Soklau	18. 11. 1901.
Friedrich Malsteit, Gutsbesitzer-Abfchwangen	18. 11. 1901.
Nickau, Gutsverwalter-Wilgen	19. 11. 1901.
Ganzwindt, Administrator-Arweiden	19. 11. 1901.
August Blaumann, Gutsjäger-Pubelkeim	20. 11. 1901.
Siegfried von Sauer, Rittergutsbesitzer-Loschen	21. 11. 1901.
August Freudenreich, Besitzer-Abfchwangen	23. 11. 1901.
Buchhorn, Besitzer-Stumteim	23. 11. 1901.
von Hatten, Rittergutsbesitzer-Salwarshienen	26. 11. 1901.
Franz Butsch-Wildenhof	26. 11. 1901.
Wilhelm Rogall, Jäger-Tolks	26. 11. 1901.
Wermke, Gutsbesitzer-Pofchlofchen	28. 11. 1901.

Name, Stand und Wohnort des Jagdscheinempfängers	Der Jagdschein ist gültig bis
Otto von Sauten, Leutnant-Boschen	28. 11. 1901.
Marquardt, Gutsjäger-Schrombehnen	29. 11. 1901.
Hermann Kraft, Gärtner-Bandels	30. 11. 1901.
Fritz Matzuhn, Landwirth-Beschen	30. 11. 1901.
J. Bof, Sägewerksverwalter-Pofmahlen	30. 11. 1901.
B) Tages-Jagdscheine.	
Zantopp, Landwirth-Heinrichshöfchen	24. bis 26. 11. 1900 einstfl.
C) Unentgeltliche Jagdscheine.	
Fritz Rodel, Jäger-Eschen	9. 11. 1901.
Krause, Privatförster-Louisenhof	11. 11. 1901.
Krupfer, Forstinspektor-Wilmshorf	22. 11. 1901.
Ferd. Gudde, Privatförster-Boggentin	20. 11. 1901.

Nr. 1079. Pr. Gylau, den 13. Dezember 1900.
Diejenigen Ortsvorstände, welche noch mit der Einreichung der Nachweisung der Ausländer polnischer Nationalität, nach dem Stande am 1. d. Mts. gemäß meiner Kreisblattsverfügung vom 16. October d. Js. (Kr. Bl. S. 290) im Rückstande sind, ersuche ich, qu. Nachweisung oder Befatanzzeige nunmehr umgehend zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.
Der Landrath.

Nr. 1080. Pr. Gylau, den 14. Dezember 1900.
Die Stadtpolizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 11. October 1893 (Kr. Bl. S. 400—402) mir die Uebersichten über die in den Fabriken pp. beschäftigten jugendlichen Arbeiter nach dem in der genannten Verfügung mitgetheilten Schema innerhalb 8 Tagen einzureichen oder Befatanzzeige zu erstatten.
Der Landrath.

Nr. 1081. Pr. Gylau, den 17. Dezember 1900.
Ausführung der Kreistagsergänzungs-wahlen betr.
Gemäß §113 der Kreisordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den im laufenden Herbste zur Ausführung gebrachten Kreistags-ergänzungs-wahlen folgende Herren zu Kreistagsabgeordneten gewählt worden sind.

Gute Kranzendorf, Landkreis Königsberg, und in den Ortschaften Neudorf und Rosenarth, Kreis Heilsberg, aufgedeckt worden. Da aus diesen Seuchengehörden ein ungehinderter Verkehr mit Pferden stattgefunden hat, auch schon mehrfache Verschleppungen zur amtlichen Kenntniss gelangt sind, so ist leider zu befürchten, daß die Rosskrankheit, welche seit Jahren als erloschen angesehen wurde und nur in einzelnen Fällen sporadisch auftrat, wiederum eine größere Ausbreitung nehmen wird.

Nach Lage der Sache ist zu befürchten, daß noch andere, bisher unentdeckte Krankheitsherde vorhanden sind. Es ist deshalb die Pflicht eines jeden Pferdebesizers, seinen Pferdebestand einer genauen Prüfung zu unterziehen und mir in verdächtigen Fällen sofort die Art der Erscheinungen, Herkunft und Alter des Pferdes usw. anzuzeigen.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Anzeigepflicht ist nicht nur mit Rücksicht auf die schweren Strafen, welche auf ihre Verletzung stehen, sondern auch im persönlichen Interesse des Betreffenden geboten; denn bei rechtzeitiger Anzeige erfolgt angemessene Entschädigung für die getödteten Pferde und es kann dann bei den Spermaßregeln auf die wirtschaftlichen Verhältnisse möglichst Rücksicht genommen werden, während in verschleppten Fällen eine Entschädigung fraglich und die strengste Durchführung der Sperre geboten ist.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen diese Bekanntmachung sofort zur Kenntniss aller Pferdebesitzer des Ortes bringen.

Die Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises ersuche ich, der Sache ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und verdächtige Erscheinungen schleunigst zu meiner Kenntniss zu bringen; auch ersuche ich, für strenge Durchführung der Polizeiverordnung vom 1. November 1900, betr. die amtsthierärztliche Untersuchung der Hausierpferde (Kr. Bl. Seite 462) Sorge zu tragen.

Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1083. Bekanntmachung.

I. Die Ostpreussische Provinzial-Gärtnerlehranstalt zu Tapiau hat die Aufgabe, junge Leute im Garten- und Obstbau, sowie in der Verwertung der Erzeugnisse des Gartens und Obstbaues derart auszubilden, daß sie demnächst im Stande sind, als Guts- gärtner selbstständig thätig zu sein.

Als Zöglinge werden aufgenommen 1. als Gartenschüler junge Leute, die sich bereits eine gewisse Vorbildung in ihrem Berufe als Gärtner anderwärts angeeignet haben.

2. als Gärtnerlehrlinge junge Leute, welche noch keine Vorbildung im Gärtnerberufe erhalten haben.

Es ist zweckmäßiger und vorteilhafter für den Zögling, zunächst ein bis zwei Jahre in einer Guts- oder Handelsgärtnerei Vorkenntnisse im Gärtnerberufe zu erwerben und alsdann als Gartenschüler in die Anstalt einzutreten, als ohne diese Vorbildung Gärtnerlehrling in der Anstalt zu werden.

Bei guter Führung und zufriedenstellenden Dienstleistungen darf Gartenschülern im II. Jahre eine Vergütung bis zu 90 Mark jährlich und Gartenschülern im I. Jahre sowie Gärtnerlehrlingen im III. Jahre eine Vergütung bis zu 60 Mark jährlich gewährt werden. Ein Zehrgeld wird von den Gärtnerlehrlingen nicht erhoben.

Gartenschüler wie Gärtnerlehrlinge erhalten freie Wohnung nebst Heizung und Schaffstelle, freie Verpflegung, freie ärztliche Behandlung und freien Unterricht. Für Bekleidung haben sie selbst zu sorgen, ebenso für Bücher, Schreibmaterialien und Werkzeuge. Der Lehrkursus beginnt am 1. April und umfaßt für die Gartenschüler zwei, für die Lehrlinge in der Regel drei Jahre.

Meldungen sind unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes, eines ärztlichen Attestes und der etwa vorhandenen Zeugnisse an den Landeshauptmann zu richten.

II. In der Gärtnerlehranstalt wird ein Wandergeselle gehalten, welcher dazu bestimmt ist, ländlichen Besitzern in der Obstbaum-Zucht und Pflege Rathschläge zu erteilen.

Anträge auf Entsendung des Wandergesellen sind an den Vorsteher der Gärtnerlehranstalt in Tapiau zu richten. Als Vergütung für die Thätigkeit des Wandergesellen sind an die Anhaltskasse 4 Mark für den Tag zu entrichten und die Reisekosten desselben — eventuell anteilig mit anderen Besitzern — zu erstatten. Dem Wandergesellen selbst ist von dem betreffenden Besitzer nur freie Beföstigung zu gewähren.

Königsberg, den 27. November 1900.

Der Landeshauptmann.
von Brandt.

Nr. 1084. Aufforderung.

Der im Jahre 1900 im Landwehrbezirk Stade für das Infanterie-Regiment Nr. 45 ausgehobene, vorläufig nach Mordregge bei Heterzen, Kreis Steinburg beurlaubte Rekrut Albert Julius Bloch, Glasmacher, geboren am 26. März 1877 zu Glasbütte Eintracht, Kreis Pr.-Eylau, hat im Bestellungsstermin am 11. Oktober gefehlt und ist bislang nicht zu ermitteln gewesen.

Der Genannte wird hiermit aufgefordert, sich unverzüglich, spätestens aber innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Kommando zur nachträglichen Einstellung zu melden, widrigenfalls das Verfahren wegen Fahnenflucht gegen ihn eingeleitet werden wird.

Stade, den 5. Dezember 1900.

Königliches Bezirks-Kommando.

Agnes

Oberstleutnant z. D. und Bezirks-Kommandeur.

Nr. 1085. Bekanntmachung.

Ein Schwein des Streckenarbeiters Julius Tiedt hier selbst ist an Rothlauf verendet.

Landesberg, Ditr., 13. Dezember 1900.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Ranprecht.

Pr. Gylauer Kreisblatt

Erscheint:

Mittwoch u. Sonnabend.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 75 Bfg.

Verantwortliche Redaktion:
Königl. Landrathsam.



Inserate finden in diesem Blatte
keine Aufnahme.

Nr. 103.

Pr. Gylau, Sonnabend den 29. Dezember

1900.

Bekanntmachungen des Landraths.

Personalien.

Nr. 1099. Pr. Gylau, den 20. Dezember 1900.

Der Amtsvorsteher Strüby in Gr. Weiden ist von seiner Krankheit genesen und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Nr. 1100. Pr. Gylau, den 21. Dezember 1900.

Der Besizer Ferdinand Lapuhz in Gutfenfeld ist zum Schöffen für die Gemeinde Gutfenfeld gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 1101. Pr. Gylau, den 18. Dezember 1900.

Die Gemeindevorstehergeschäfte von Parböcken werden bis auf Weiteres von dem Schöffen Besizer Stamm in Parböcken verwaltet werden.

Der Landrath.

Nr. 1102. Pr. Gylau, den 21. Dezember 1900.

Der Mühlenbesizer August Selinsky aus Grundmühle Finken ist zum Schulvorstandsmitglied für die Schule Finken gewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Nr. 1103. Pr. Gylau, den 23. Dezember 1900.

Infolge Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird hiermit der Handel mit Papier und Neujahrskarten in offenen Verkaufsstellen des hiesigen Kreises am **Sonntag den 30. d. Mts.** bis zur Gesamtanbieter von 10 Stunden unter Ausschluß der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit und bis spätestens 7 Uhr Abends freigegeben.

Der Landrath.

Nr. 1104. Pr. Gylau, den 11. Dezember 1900.

Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1901. Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 14. Juni 1891 (Gesetzblatt S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Pr. Gylau aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 21. Januar

1901 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der **Steuererklärung verpflichtet**, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten zu Protokoll entgegen genommen.

Die Veräumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den **Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung** für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1105. **Bekanntmachung.**

Beim Geranachen des Jahreswechsels ist wiederum darauf aufmerksam zu machen, daß es sich dringend empfiehlt, den **Einkauf der Freimarken für Neujahrsbriefe** nicht bis zum 31. Dezember zu verschieben, sondern schon früher zu bewirken, damit der S. allerorts sehr an dem genannten Tage sich dreimalig abwickeln kann. Ebenso liegt es im **eigenen Interesse des Publikums**, daß die Neujahrsbriefe frühzeitig zur Auflieferung gelangen, und daß die **Aufschriften** auf den Sendungen **recht deutlich und genau** gemacht werden. Dazu gehört, daß nicht nur auf den Briefen nach Großstädten, sondern auch auf Briefen nach **Mittelstädten die Wohnung des Empfängers nach Straße, Hausnummer und Lage (Stadtwerk, Hinterhaus, Hof u. s. w.)** sowie insbesondere bei Briefen nach **Berlin der Postbezirk (C., O., N O u. s. w.)** und wenn thunlich auch die Nummer der **Postkastenanstalt (S. B. C 22, W 9, N. W. 52)** in die Augen fallend und zutreffend angegeben wird.

Königsberg, (Pr.) 17. Dezember 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Großhof.